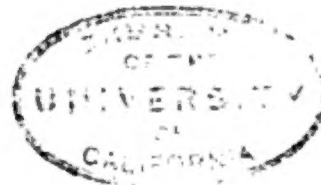


Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1885.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Befersche Buchhandlung.)

L
403
A5
1885
MAIN

In compliance with current
copyright law, LBS Archival
Products produced this
replacement volume on paper
that meets the ANSI Standard
Z39.48-1984 to replace the
irreparably deteriorated original.

1988



Centralblatt

für

**die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.**Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 1. u. 2. Berlin, den 2. Januar. **1885.**

**A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.****Chef:**Seine Excellenz D. theol. u. Dr. jur. von **Göpler**, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)**Unter-Staatssekretär:**Dr. jur. u. Dr. med. **Eucanus**, Mitglied des Staatrathes.
(W. Schöneberger Ufer 46.)**Abtheilungen des Ministeriums.****I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.****Direktor:**Dr. jur. **Barthausen**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath
(W. Bülowstraße 10.)**Vortragende Rätthe:**D. **Ehielen**, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hof-
prediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrich-
straße. Hinter der Garnisonkirche 1.)**Einhoff**, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Matthäikirchstraße 14.)
von Bussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)**Bahlmann**, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)**Beinert**, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)

1885.

1

183175

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 68.)
 Spieler, dsgl., bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
 Winter, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 41.)
 D. Dr. Weiß, Ober-Konfistorial-Rath und Professor. (W. Land-
 grafenstraße 3.)
 Dr. Jordan, Geheimer Regierungsrath. (W. Kurfürstenstraße 133.)
 Löwenberg, dsgl. (W. Lützower Ufer 22.)
 Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr.
 (W. Rauchstraße 5.)
 Tappen, Geheimer Regierungsrath. (W. Kurfürstenstraße 83.)
 von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator, Professor.
 (W. Lützow-Ufer 20.)

Hilfsarbeiter:

Hegel, Regierungs-Assessor. (W. Matthäikirchstraße 22.)

IIa. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Genthiner-
 straße 13 F.)

Vortragende Räte:

Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.
 von Wussow, dsgl. — s. Abth. I.
 Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen. (W. Kur-
 fürstenstraße 81.)
 Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.
 Beinert, dsgl. — s. Abth. I.
 Dr. Bartsch, dsgl. — s. Abth. I.
 D. Dr. Bonig, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
 Lüders, dsgl. (Charlottenburg, Fasanenstraße 2.)
 Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
 Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
 Dr. Behrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
 Spieler, dsgl., bautechnischer Rath. — s. Abth. I.
 Bohß, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
 Dr. Jordan, Geheimer Regierungsrath. — s. Abth. I.
 von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator, Professor. —
 s. Abth. I.
 Polenz, Geheimer Regierungsrath. (W. Kaiserin Augusta-Straße 73.)
 Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)

Hilfsarbeiter:

Raumann, Regierungs-Assessor. (W. Kaiserin Augusta-Straße 75/76.)

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied
des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Rätthe:

Vinhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I. u. II. a.

Wäpoldt, dsgl. (W. Naaßenstraße 33.)

von Buffow, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a.

Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)

Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a.

Raffel, dsgl. (W. Ziehenstraße 6. B.)

Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. II. a.

Dr. Esser, Geheimer Regierungsrath. (W. Dörnbergstraße 3.)

Lappen, dsgl. — f. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Dr. Kügler, Geheimer Regierungsrath. (W. An der Apostelkirche 11.)

Wever, Gerichts-Assessor. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 7.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Eucanus, Unter-Staatssekretär, .ic. — f. vorh.

Vortragende Rätthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-
Rath, Leibarzt Sr. Majest. des Kaisers und Königs, General-
Stabs-Arzt der Armee. (W. Markgrafenstraße 53/54.)

Dr. von Frerichs, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath
und Professor. (NW. Bismarckstraße 4.)

Dr. Gulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempel-
hofer Ufer 3 a.)

Dr. Kerjandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I. u. II. a.

Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. II. a. u. b.

Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. II. a. u. b.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
(W. Linkstraße 41.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Kügler, Geheimer Regierungsrath. — f. Abth. II. b.

Wever, Gerichts-Assessor. — f. Abth. II. b.

Konservator der Kunstdenkmäler.

von Dehn-Rottfeller, Geheimer Regierungsrath und Professor.
— 1. Abth. I. u. II. a. u. b.

Central-Bureau.

(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Bau-Bureau.

Rüster, Land-Bauinspektor. (SW. Schönebergerstraße 32.)

Geheime Expedition.

Bater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

— Vorsteher.

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und
die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften
des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-
Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (N. Oranienburgerstraße 55.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Exc. D. Dr. Sydow, Präsident, Wirkl. Geh. Rath, Direktor
der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranien-
straße 92—94.)

Ehrenmitglied:

Dr. Houffelle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Dr. Birchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

• Hofmann, Geheimer Regierungsrath und Professor.

• Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.

• Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.

- Dr. Strzecka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
 = Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Kerjandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
 = Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Pistor, Regierungs- und Medizinal-Rath.
 = Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
 = Koch, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes
 und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Technische Kommission für pharmazentische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kerjandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Koblitz, Apothekenbesitzer.

Dr. Kortüm, Apothekenbesitzer.

Dr. Schacht, dsgl.

Hobe, dsgl.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender
 Rath und Justizarius im Reichs-Postamte, außerordentlicher
 Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mitglieder:

Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät
 der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der Akademie
 der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Reimer, G., Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Herg, Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor
 in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.

Stellvertreter:

Dr. Löhe, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker,
 hier,

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher
 Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mühlbrecht, Buchhändler, hier.

Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Daude, Staatsanwalt beim Landgerichte I, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ries, Konzertmeister und Mitglied der Akademie der Künste.

Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.

Schneider, Professor und Musikdirektor, Mitglied der Akademie der Künste.

Bahn, königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.

Golz, Kammergerichts-Rath.

Stellvertreter:

Löschhorn, Professor, hier.

Bock, königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.

Kadectke, Kapellmeister, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.

Bredow, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.

Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der königlichen Porzellan-Manufaktur.

Ende, Baurath, Professor an der Akademie der Künste.

Duncker, A., Hofbuchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).

Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publicationen bei den Museen.

Busse, Geh. Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).

Duncker, A., Hofbuchhändler (siehe ad III).

Dr. Bogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
 Brumm, Photograph, hier.
 Brasch, Photograph und Portraitmaler, hier.
 Federt, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter:

Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).
 Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.
 Busse, Geh. Reg. Rath (siehe ad III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I.).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter
 des Vorsitzenden.
 Dr. Hirschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor
 (siehe ad I).
 Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
 Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
 Sußmann-Hellborn, Professor ic. (siehe ad III).
 March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
 Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste.
 Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunst-
 gewerbe-Museums.
 Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bild-
 hauer, Vorsteher des Rauch-Museums.

Stellvertreter:

Geese, J., Kommerzien-Rath, hier.
 Liedt, Tapetenfabrikant, hier.
 Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
 Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ic, hier.
 Söhlke, Kommerzienrath, hier.
 Thne, Architekt, hier.
 Dr. Daude, Staatsanwalt (siehe ad I).

**Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds
 für Kunstzwecke.**

R. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie
 der Künste zu Berlin.
 R. Begas, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste
 zu Berlin.
 Ende, Baurath, Senator der Akademie der Künste, Profess. an
 der technischen Hochschule zu Berlin.

- Esche, Profess., Landschafts- und Marinemaler zu Berlin.
 Se. Exc. Dr. von Gohler, Kanzler des Königreichs Preußen,
 Ober-Landesgerichts-Präsident zu Königsberg.
 Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profess. an der Universität
 zu Berlin.
 Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 Hünten, Profess. Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
 Janßen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie
 zu Düsseldorf.
 Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath, austrw. Direktor der National-
 Galerie zu Berlin.
 Knille, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste
 zu Berlin.
 Max Schmidt, Profess., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunst-
 akademie zu Königsberg.
 Jul. Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie
 der Künste zu Berlin.
 Steffek, Profess., Direktor und erster Lehrer an der Kunstaka-
 demie zu Königsberg.
 von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen
 Hochschule für die bildenden Künste und Senator der Aka-
 demie der Künste zu Berlin.
 Wittig, Profess., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu
 Düsseldorf.
 H. Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste
 zu Berlin.
 (Eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

Königliche Zurehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wäpölot, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Lehrer:

Dr. Euler, Professor, Unterrichts-Dirigent.

Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

**Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-
 Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeig.**

Direktor: Krüger.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts- Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. v. Schlieckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident.

Direktor: Studt, Reg. Präsident.

Mitglieder: Gawlic, Provinz. Schulrath.

Trosien, desgl.

Teglaß, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Studt, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Züttner, Reg. und Schulrath.

Skrodzki, desgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Gawlic, Provinz. Schulrath.

Rothe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Dirigent: Dodellet, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.

D. theol. Treibel, desgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
 Direktor: Rothe, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
 Dr. Böldker, desgl.
 Fink, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Tyrol, Reg. u. Schulrath.
 Dr. Pollok, desgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. v. Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Dr. Schulz, Reg. u. Schulrath.
 Triebel, desgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
 Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath (mit dem Range der Rätbe III. Kl.).
 Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Tschow, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
 (Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu Berlin.)
 Grubl, Provinz. Schulrath.
 Menges, desgl.

Dr. Pilger, Provinz. Schulrath.
 Müller, desgl.
 Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
 3. Regierung zu Potsdam.
 a. Präsident.

v. Neefe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Gismann, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
 Trinius, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Frankfurt a./D.
 a. Präsident.

v. Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Dirigent: Ruppell, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Schumann, Reg. u. Schulrath.
 Heiber, desgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf v. Behr-Regendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf v. Behr-Regendank, Oberpräsident.
 Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar u. Berw. Rath
 (im Nebenamte).
 Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Schulz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Dirigent: Dpitz, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: Königk, Reg. u. Schulrath.
 Bethe, desgl.
 Außerdem bei der
 Abtheilung beschäftigt: Schulz, Provinz. Schulrath. (s. Proc.
 Schulkolleg.)

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Hielscher, Reg. u. Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

v. Pommer-Esche.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Prä-
sidenten.

Cremer, Reg. u. Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Volte, Professor, Provinz. Schulrath.

Luke, Provinz. Schulrath.

Dr. Mager, Gerichts-Assessor, mit Wahrnehmung
der Geschäfte des Justizrats und Verwaltungsrathes beauftragt.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh.
Rath.

Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grundschöttel, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Dittmar, Reg. u. Schulrath.

Skladny, dsgl.

Dr. Braxator, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

v. Liedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Lic. Schmidt, Reg. u. Schulrath.
Junglaas, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Eberstein, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl.
Geh. Rath.Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw.
Rath, auftragsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg.
Rath.= Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh.
Reg. Rath.

Ischackert, Provinz. Schulrath.

Sander, Reg. und Schulrath.

Dr. Slawiski, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Kthr. Junder v. Ober-Conreut.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Sander, Reg. u. Schulrath.
Dr. Finger, dsgl.

Sperber, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawiski, Prov. Schulrath, f. Prov.
Schulkolleg.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Kthr. v. Zedlig-Neukirch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Bock, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Giebe, Reg. u. Schulrath.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Graf v. Zedlitz-Trübschler, Mitglied des Staatsrathes,

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Prange, Reg. u. Schulrath.

Schylla, dsgl.

Dr. Montag, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.

Direktor: v. Wedell, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

- Todt, Provinzial-Schulrath.

Rise, Konsist. Rath, Justiziar.

Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.

Bode, Reg. u. Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

v. Wedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Kannegießer, Reg. u. Schulrath.

Bode, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

v. Diest.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Haupt, Reg. u. Schulrath.

Dr. Lauer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

v. Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rath: Hardt, Reg. u. Schulrath.
 Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:
 Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
 Mitglieder: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
 Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.
 Krb. v. Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der
 Geschäfte des Justizars u. Verm. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
 Vice-Präsident: Eodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Ruhmohr, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätbe: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
 (eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

IX. Provinz Hannover.

Anmerkung: Bei den Konsistorien, bzw. den Abtheilungen derselben für Volksschulsachen werden nachstehend außer den Dirigenten nur diejenigen Mitglieder aufgeführt, welche ein Referat in Schulsachen haben.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Rautenberg, Konsist. Direktor (auftragsw.)
 Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Breiter, Provinz. Schulrath.
 " Häckermann, dsgl.
 D. Hagemann, dsgl., Profess., zu Hildesheim.
 Dr. Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt.
 Rath.

3. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Kautenberg, Konsist. Direktor.
 Vorsitzender: Himly, Ob. Konsist. Rath, Stellvertreter des Direktors.
 Mitglieder: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
 Pabst, dsgl.
 v. Berger, Konsistorial-Rath.
 Böckler, Reg. und Schulrath.
 Schuster, Konsistorial-Rath.

b. Kloster Luccum.

(Demselben stehen im Stiftsbezirke Konsistorialrechte zu.)

Abt: D. Uhlhorn, Ober-Konsist. Rath.

c. Konsistorium zu Stade.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
 Mitglied: Nienaber, Konsist. Rath.
 Hilfsarbeiter: Diercke, Seminar-Direktor.

d. Konsistorium zu Osnabrück.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Vorsitzender: Heidenreich, Geh. Reg. Rath.
 Mitglied: Mauersberg, Konsist. Rath, Pastor zu Georg-
 Marien-Hütte (auftragsw.).
 Hilfsarbeiter: Dr. Füngling, Seminar-Direktor.

e. Konsistorium zu Aurich.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Vorsitzender: Dirksen, Amtsrichter (auftragsw.).
 Mitglieder: Kieß, Reg. und Schulrath.
 v. Seebach, Reg. Assessor (auftragsw.).

f. Konsistorium zu Otterndorf.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Sostmann, Kreisshauptmann (auftragsw.).
 Mitglieder: Bräb, Superintend. zu Neuenkirchen, geistl. Assessor.
 Hinterthür, dsgl. zu Lüdingworth, dsgl.

g. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Direktor: Henschen, Obergerichtsrath z. D., zu Osnabrück
 (auftragsw.).
 Mitglieder: Kieß, Reg. u. Schulrath zu Aurich (auftragsw.).
 Lucassen, Prediger zu Neuenhaus (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Vorsitzender: Knappe, Reg. Rath (auftragsw.).
 Mitglieder: D. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).
 Rohloff, Reg. Assessor (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Vorsitzender: Wüstefeldt, Konsist. Rath (auftragsw.).
 Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Domkapitular.
 Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

v. Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
 Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
 Mitglieder: Dr. Schulz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
 Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
 Siegert, Reg. u. Schulrath.
 Dr. van Endert, dsgl.
 v. Westhoven, Konsist. Rath., Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
 Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Biebahn, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Siegert, Reg. u. Schulrath.
 Dr. van Endert, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

v. Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Rätthe: Dreyß, Reg. u. Schulrath.
 Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnberg.

a. Präsident.

v. Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. v. Giraey-Wantrup, Reg. u. Schulrath,
Geh. Reg. Rath.

• Kofß, Reg. u. Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorſtander: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,
Oberpräsident.

Stellvertreter: Magdeburg, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Kretschel, Provinz. Schulrath.

Dr. Fahmeyer, dsgl.

Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw.
Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,
Oberpräsident.

Vice-Präsident: Magdeburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ober- u. Geh. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Haffe, Reg. u. Schulrath.

Dr. Falkenheiner, dsgl.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:

Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

v. Wurmb.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konsistor. Präsident.

Reg. Rätbe: Risch, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.

Dr. v. Fricken, Reg. u. Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: v. Puttkamer, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.

Einnig, dsgl.

Dr. Bogt, dsgl.

= Wendland, dsgl.

Müller, Reg. Assess., Justiziar u. Verwaltungsrath, auftragsw.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Vice-Präsident: v. Puttkamer.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath.

Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. v. Berlepsch, Mitglied des Staatrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Schüz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Dr. Dyckhoff, Reg. u. Schulrath.

Hildebrandt, dsgl.

Dr. Kopenhagen, dsgl., Profess.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

v. Sydow.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Florischüz, Reg. u. Schulrath.

D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Raffe.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Geldern, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
• Schumann, Reg. u. Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

v. Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Glasmachers, Reg. u. Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollerische Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: v. Longard, Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Kohler, Reg. u. Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|----|------------|-------------------------------|
| 1. | Bartsch | zu Neidenburg. |
| 2. | Kob | • Osterode. |
| 3. | Mühlhoff | • Guttstadt, Krs Heilsberg. |
| 4. | Dr. Rohrer | • Ortelsburg. |
| 5. | Schlicht | • Köffel. |
| 6. | Schröder | • Prökuls, Krs Memel. |
| 7. | Seemann | • Braunsberg. |
| 8. | Spohn | • Allenstein. |
| 9. | Vigouroux | • Wartenburg, Krs Allenstein. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. | Bandisch, Pfarrer | zu Uderwangen, Krß Prß. Eylau. |
| 2. | Depner, dßgl. | " Mohrunen. |
| 3. | Ebner, dßgl. | " Zäskendorf, Krß Mohrunen. |
| 4. | Gilsberger, Superint. | " Königsberg. |
| 5. | Eisenblätter, dßgl. | " Heiligenbeil. |
| 6. | Eschenbach, Pfarrer und Superintend. | Berwes. zu Friedland. |
| 7. | Frieße, Superintend. | zu Prß. Eylau. |
| 8. | Habrucker, dßgl. | " Memel. |
| 9. | Horn, dßgl. | " Pomunden, Krß Königsberg. |
| 10. | Kähler, dßgl. | " Heilsberg. |
| 11. | Klapp, dßgl. | " Rastenburg. |
| 12. | Krukenberg, dßgl. | " Prß. Holland. |
| 13. | Kühn, Superint. Berwes. | " Laukißken, Krß Labiau. |
| 14. | Ladner, Diakonus | " Königsberg. |
| 15. | Merlecker, Superintend. | " Fischhausen. |
| 16. | Pichler, Superint. Berwes. | " Nordenburg, Krß Gerbauen. |
| 17. | Dr. Pfundtner, Stadtschulrath | zu Königsberg. |
| 18. | v. Rozynski, Pfarrer | zu Ditch Thierau, Krß Heiligenbeil. |
| 19. | Schröder, dßgl. | " Eichhorn, Krß Prß. Eylau. |
| 20. | Westphal, dßgl. | " Drengfurth, Krß Rastenburg. |
| 21. | Zilius, dßgl. | " Wehlau. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|----|--------------|----------------------------|
| 1. | Franz | zu Insterburg, kommiss. |
| 2. | Grunau | " Willfallen, kommiss. |
| 3. | Kießner | " Heydekrug. |
| 4. | Dr. Korpjuhn | " Marggrabowa, Krß Dleßto. |
| 5. | Seltjen | " Löben, kommiss. |
| 6. | Pensky | " Darkehmen. |
| 7. | Larony | " Tilsit. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. | Braun, Superintend. | zu Angerburg. |
| 2. | Friedemann, Pfarrer | " Kraupischken, Krß Ragnit. |
| 3. | Gerß, dßgl. Superint. Berwes. | zu Sensburg. |
| 4. | v. Herrmann, Pfarrer | zu Borzhymmen, Krß Eyl. |
| 5. | Johannesson, Superint. | " Stallupoenen. |
| 6. | Luchs, dßgl. | " Skaisgirren, Krß Niederung. |
| 7. | Rosced, dßgl. | " Gumbinnen. |
| 8. | Schrader, dßgl. | " Ragnit. |
| 9. | Siemienowski, dßgl. | " Eyl. |
| 10. | Skirlo, Pfarrer | " Angerburg. |
| 11. | Stiller, Superintend. | " Johannsburg. |
| 12. | Dr. Woyß, dßgl. | " Goldap. |
| 13. | (z. B. erledigt für Sensburg.) | |

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
2. Friedrich = Schöned, Krß Berent, kommiss.
3. Konjalik = Neustadt W./Prß.
4. Nitsch = Berent.
5. Dr. Scharfe = Danzig.
6. Schellong = Neustadt W./Prß.
7. Schmidt = Karthaus.
8. (3. 3. unbefest) = Prß. Stargardt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Boie, Superintendent. zu Danzig.
2. Dr. Cosack, Stadtschulrath zu Danzig.
3. Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau, Krß Marienburg.
4. Kähler, Superintendent. = Neuteich.
5. Lufow, Pfarrer = Karthaus.
6. Moop, dßgl. = Neubeide, Krß Elbing.
7. Quiring, dßgl. = Ladefopp, Krß Marienburg.
8. Dr. Ripke, dßgl. = Marienburg.
9. Schaper, dßgl. = Woplaff, Landkrß Danzig.
10. Sensfuß, dßgl. = Trunz, Krß Elbing.
11. Stollenz, dßgl. = Thienßdorf, Krß Marienburg.
12. Wagner, Dekan = Elbing.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bajohr zu Strassburg W./Prß.
2. Bennewiß = Flatow, kommiss.
3. Dr. Tyranka = Neuenburg.
4. Dewisheit = Kulm.
5. Gerner = Prß. Friedland, Krß Schlochau.
6. Dr. Gregorovius = Briesen.
7. Hasemann = Marienwerder.
8. Dr. Hatwig = Dtsch Krone.
9. Illgner = Tuchel.
10. Dr. Kaphahn = Graudenz.
11. Lange = Bischofswerder, kommiss.
12. Scheuermann = Schwep.
13. Schröter = Thorn.
14. Streibel = Löbau.
15. Treichel = Schlochau.
16. Uhl = Koniß.

- | | | | |
|-----|-------------------|----|----------------------------|
| 17. | Beiland | zu | Dtsch Krone, kommiss. |
| 18. | Wiese | = | Bruch, Krs Konig, kommiss. |
| 19. | Dr. Zint | = | Stuhm. |
| 20. | (z. Z. unbesetzt) | = | Rosenberg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, dsgl.
3. Dr. Jonas, dsgl.
4. Dr. Kuhn, dsgl.
5. Reinecke, dsgl.
6. Stier, dsgl.
7. Dr. Zwick, dsgl.
8. (eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tiep, Schulrath, zu Berlin (für den Landkreis Berlin-Niederbarnim).
2. Dr. Lyszka zu Berlin (für den Landkreis Berlin-Teltow).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|----------------------------|-----------------|------------------------------|
| 1. | Beckmann, Superintendent. | zu | Christdorf, Krs Ostprignitz. |
| 2. | Beyer, Erzpriester | = | Potsdam. |
| 3. | Bohnstedt, Oberpfarrer und | Superintendent. | zu Brüssow. |
| 4. | Büchsel, Superintendent. | zu | Niederfinow, Krs Angermünde. |
| 5. | Deegener, dsgl. | = | Alt-Landsberg. |
| 6. | Dressel, Pfarrer | = | Saarmund, Krs Zauch-Belzig. |
| 7. | Engels, Superintendent. | = | Flieth, Krs Templin. |
| 8. | Fittbogen, dsgl. | = | Dahme. |
| 9. | Glocke, dsgl. | = | Rathenow. |
| 10. | Golling, dsgl. | = | Dom Brandenburg. |
| 11. | Hanse, Pfarrer | = | Briest bei Gramzow, interim. |
| 12. | Hensel, Superintendent. | = | Spandau. |
| 13. | Heydler, dsgl. | = | Buchholz, Krs Ostprignitz. |
| 14. | Hollefreund, dsgl. | = | Gransee. |

- | | |
|---------------------------|---------------------------------|
| 15. Hofemann, Pfarrer | zu Malchow, Krs Niederbarnim. |
| 16. Jacob, Oberpfarrer | " Havelberg. |
| 17. Kober, Superintend. | " Kiep, Krs Westprieignip. |
| 18. Krättschell, dsgl. | " Krip. |
| 19. Krüger, dsgl. | " Manter, Krs Ruppin. |
| 20. Lange, dsgl. | " Teltow. |
| 21. Lorenz, Pfarrer | " Prenzlau. |
| 22. Meyer, Superintend. | " Baruth. |
| 23. Mühlmann, dsgl. | " Belzig. |
| 24. Müller, Oberprediger | " Charlottenburg. |
| 25. Müller, Superintend. | " Beeskow. |
| 26. Niedergeißel, dsgl. | " Schwedt a./D. |
| 27. Nisich, dsgl. | " Strassburg U./M. |
| 28. Petrenz, dsgl. | " Templin. |
| 29. Pephols, dsgl. | " Potsdam. |
| 30. Dr. Pfeiffer, dsgl. | " Buserhausen a./D. |
| 31. Pfigner, dsgl. | " Bockow bei Züterbog. |
| 32. Pischon, dsgl. | " Treuenbriepen. |
| 33. Raguse, dsgl. | " Biesenthal. |
| 34. Rascher, dsgl. | " Storkow. |
| 35. Reifenzath, dsgl. | " Bornim, Krs Osthavelland. |
| 36. Lic. Saran, dsgl. | " Zehdenick. |
| 37. Schlecht, dsgl. | " Euckenwalde. |
| 38. Schmidt, dsgl. | " Mittenwalde. |
| 39. Schumann, dsgl. | " Königshausen, Krs
Teltow. |
| 40. Schwarz, dsgl. | " Febrbellin. |
| 41. Sior, dsgl. | " Dom Havelberg. |
| 42. Dr. Stürzebein, dsgl. | " Nauen. |
| 43. Stumpf, dsgl. | " Angermünde. |
| 44. Thiemann, Pfarrer | " Dalmin bei Karstädt, interim. |
| 45. Todt, Pfarrer | " Brandenburg a./H., interim. |
| 46. Wegener, Superint. | " Brandenburg a./H. |
| 47. Werner, dsgl. | " Wittenberge. |
| 48. Wilke, dsgl. | " Beelitz. |
| 49. Winkler, Erzpriester | " Frankfurt a./D. |
| 50. Witte, Superintend. | " Freienwalde a./D. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 1. Bamler, Oberpfarrer | zu Seelow, Krs Tebus. |
| 2. Beyer, Superintend. | " Buchholz bei Fürstenwalde. |

- | | |
|---|---|
| 3. Bronisch, Pfarrer | zu Kolkwitz bei Kottbus. |
| 4. Diedrich, dsgl. | = Bellwitz, Krs Guben. |
| 5. Ebeling, Superintend. | = Kottbus. |
| 6. Gensichen, dsgl. | = Berg vor Krossen a./D. |
| 7. Hengstenberg, dsgl. | = Sonnenwalde, Krs Luckau. |
| 8. Kleedehn, dsgl., Konsist. Rath a. D. | zu Podelzig, Krs Lebus. |
| 9. Klingebell, Superintend. | zu Sonnenburg. |
| 10. Lic. Kreibitz, dsgl. | = Arnswalde. |
| 11. Kubale, Pfarrer | = Landsberg a./B. |
| 12. Kühn, Superintend. | = Frankfurt a./D. |
| 13. Lehmann, dsgl. | = Müncheberg. |
| 14. Lützen, dsgl. | = Kalau. |
| 15. Massalien, dsgl. | = Sorau N./L. |
| 16. Paalzow, Oberpfarrer | = Frankfurt a./D. |
| 17. Päß, Superintend. | = Königsberg N./M. |
| 18. Petri, dsgl. | = Bobersberg, Krs Krossen a./D. |
| 19. Petri, dsgl. | = Küstrin. |
| 20. Pischel, Erzpriester | = Krossen a./D. |
| 21. Reichert, Superintend. | = Reppen. |
| 22. Röhrich, dsgl. | = Züllichau. |
| 23. Dr. Rolke, Oberpfarrer | = Zielenzig. |
| 24. Rothe, Superintend. | = Groß-Breesen bei Guben. |
| 25. Schippel, Oberpfarrer | = Luckau. |
| 26. Schmidt, Superintend. | = Soldin. |
| 27. Schmoel, Pfarrer | = Stennowitz bei Dühringshof,
Krs Landsberg. |
| 28. Schulz, Vice-General-Superintend. | zu Lübben. |
| 29. Stange, Superintend. | zu Gulo bei Forst N./L. |
| 30. Stockmann, dsgl. | = Finsterwalde. |
| 31. Strumpf, dsgl. | = Landsberg a./B. |
| 32. Tiepe, dsgl. | = Spremberg. |
| 33. Tzschabran, dsgl. | = Pittchen bei Uckro, Krs Luckau. |
| 34. Ulrich, Erzpriester | = Mühlbock bei Schwiebus. |
| 35. Walther, Superintend. | = Schönfließ N./M. |
| 36. Wenzel, dsgl. | = Friedeberg N./M. |
| 37. Winkler, Erzpriester | = Frankfurt a./D. |

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------|------------------|
| 1. Bartelt, Superintend. | zu Greifenhagen. |
| 2. Berg, Oberpfarrer | = Pyritz. |

3. Diemitz, Superintend.	zu Labbuhn, Krs Regenwalde.
4. Droyfen, dsgl.	= Wolgast.
5. Florian, Pfarrer	= Greifswald, Kommiss.
6. Friedemann, Superint.	= Greifenberg i./Pomm.
7. Gerde, dsgl.	= Usedom.
8. Gerde, dsgl.	= Werben, Krs Pyrip.
9. Görde, dsgl.	= Ueckermünde.
10. Gruel, dsgl.	= Neumark i./Pomm.
11. Haupt, dsgl.	= Stargard i./Pomm.
12. Hildebrandt, Superint.	= Regin, Krs Randow.
13. Lic. Hoffmann, dsgl.	= Frauendorf, Krs Randow.
14. Hüttner, dsgl.	= Barnimslow, Krs Randow.
15. D. Jaspis, Gener. Superint.	= Stettin.
16. Klinker, Superintend.	= Jakobshagen.
17. Klopsch, dsgl.	= Raugard.
18. Kräpzig, Erzpriester	= Pasewalk.
19. Kupke, Pfarrer	= Pasewalk.
20. Lenz, Superintend.	= Wangerin.
21. Maske, Superint. Verwes.	= Barfußdorf, Krs Raugard, interimist.
22. D. Meinhold, Superint.	= Rammin i./Pomm.
23. Mittelhausen, dsgl.	= Treptow a./d. Rega.
24. Möhr, dsgl.	= Dramburg.
25. Müller, dsgl.	= Bahn.
26. Pompe, dsgl.	= Demmin.
27. Schliep, dsgl.	= Wollin i./Pomm.
28. Schmidt, dsgl.	= Beyerisdorf i./Pomm.
29. Sternberg, dsgl.	= Freienwalde i./Pomm.
30. Wahrendorff, Pfarrer	= Anklam.
31. Wegener, Superintend.	= Treptow a./Toll.
32. Wegner, dsgl.	= Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baars, Pfarrer	zu Bizow.
2. Braun, Superintend.	= Kolberg.
3. Gauße, dsgl.	= Sorenböhm bei Gr. Möllen.
4. Freuer, Pfarrer	= Bernsdorf bei Bütow.
5. Gehrke, Superintend.	= Belgard.
6. v. Gierczewski, Pfarrer	= Bernsdorf bei Bütow.
7. Herwig, Superintend.	= Publip.
8. Hoppe, Pfarrer	= Gr. Jannewitz, Krs Lauenburg.

9. Kasiſche, Pfarrer	zu Lauenburg.
10. Kloß, Superintend.	= Stolp, Altstadt.
11. Krockow, dſgl.	= Körlin a./Perſante.
12. Malifch, dſgl.	= Ragebuhr.
13. Mittelhauſen, dſgl.	= Treptow a. d. R.
14. Möhr, dſgl.	= Dramburg.
15. Rewald, dſgl.	= Rummelsburg.
16. Riemer, dſgl.	= Stolp (Stadt).
17. Rühle, dſgl.	= Neuſtettin.
18. v. Unruh, dſgl.	= Tempelburg.
19. Wengel, Pfarrer	= Schlawe.
20. Wegel, dſgl.	= Schivelbein.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Hebert, Superintend.	zu Loiz.
2. Ahlbory, dſgl.	= Garz a./R.
3. Baudach, dſgl.	= Barth.
4. Biedner, Pfarrer	= Greifswald.
5. Droyſen, Superintend.	= Wolgast.
6. Hoppe, Pfarrer	= Sandhagen, Krs Greifswald.
7. Knust, Superintend.	= Grimmen.
8. Pompe, dſgl.	= Demmin.
9. Schulz, Pfarrer	= Bergen a. Rügen.
10. Dr. v. Sydow, Superint.	= Altenkirchen a. Rügen.
11. Bartchow, dſgl.	= Franzburg.
12. Dr. Wilken, Pfarrer	= Stralsund.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Albrecht	zu Pudemis, Krs Schroda, kommiſſ.
2. Bandtke	= Schrimm.
3. Büttner	= Krotoschin.
4. Casper	= Grätz, Krs Buſ, kommiſſ.
5. Eichhorn	= Schmiegel, Krs Koſten, kommiſſ.
6. Fehlberg	= Liſſa, Krs Frauſtadt.
7. Dr. Förſter	= Neutomisſchel, Krs Buſ.
8. Graßki	= Pleſchen.

- | | | | |
|-----|-------------|----|------------------------------------|
| 9. | Hedert | zu | Wreschen. |
| 10. | Hesse | = | Kosten. |
| 11. | Dr. Hilfer | = | Kempen, Krs Schildberg, kommiss. |
| 12. | Dr. Hippauf | = | Ostrowo, Krs Adelnau. |
| 13. | Hoppe | = | Tarotschin, Krs Pleschen, kommiss. |
| 14. | Lust | = | Rogasen, Krs Dornik. |
| 15. | Lur | = | Posen. |
| 16. | Musolff | = | Wollstein, Krs Bomst. |
| 17. | Platich | = | Gostyn, Krs Kroeben, kommiss. |
| 18. | Schwalbe | = | Posen. |
| 19. | Stlarzyl | = | Samter. |
| 20. | Smolka | = | Schroda, kommiss. |
| 21. | Stordeur | = | Schildberg, kommiss. |
| 22. | Tedlenburg | = | Meseritz. |
| 23. | Dr. Waschow | = | Krotoschin, kommiss. |
| 24. | Wenzel | = | Rawitsch, Kreis Kröben. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|--|----|----------------------------------|
| 1. | Aust, Superintendent. | zu | Dobrzyca, Krs Krotoschin. |
| 2. | Böttcher, Pfarrer und Superint. Verwes. | zu | Neutomischel,
Krs Buz. |
| 3. | Dr. Borgius, Konsistorial-Rath | zu | Posen. |
| 4. | Brunow, Superintendent. | = | Waige, Krs Birnbaum. |
| 5. | Eische, dsgl. | = | Borek, Krs Krotoschin. |
| 6. | Fischer, dsgl. | = | Gräp, Krs Buz. |
| 7. | Flicke, Pfarrer | = | Ostrowo, Krs Adelnau. |
| 8. | Großmann, Superintendent. | = | Schwerin a./B., Krs
Birnbaum. |
| 9. | Höhne, Pfarrer u. Superint. Verwes. | zu | Czarnikau. |
| 10. | Kaiser, Superintendent. | zu | Rawitsch, Krs Kröben. |
| 11. | Kaulbach, dsgl. | = | Gnesen. |
| 12. | Pepold, dsgl. | = | Lissa, Krs Fraustadt. |
| 13. | Stämmler, dsgl. | = | Duschnik, Krs Samter. |
| 14. | Warnitz, dsgl. | = | Dornik. |
| 15. | Zarnack, dsgl. | = | Heyerödorf, Krs Frau-
stadt. |
| 16. | Zehn, Ober-Pfarrer und Superint. Verwes. | zu | Posen, stellvert. |

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | | |
|----|-----------|----|-------------------------|
| 1. | Artt | zu | Tremessen, Krs Mogilno. |
| 2. | Binkowski | = | Inowrazlaw. |
| 3. | Eberstein | = | Bromberg. |
| 4. | Gärtner | = | Wongrowitz. |
| 5. | Klewe | = | Gnesen. |

- | | | |
|-----|----------------|-----------------------------------|
| 6. | Kupfer | zu Schneidemühl, Krß Kolmar i./P. |
| 7. | Dr. Nagel | " Bromberg. |
| 8. | " Otto | " Ratel, kommiss. |
| 9. | Sachje | " Schubin, kommiss. |
| 10. | Dr. Schaffrath | " Wongrowiß, kommiss. |
| 11. | Schid | " Czarnikau, kommiss. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Grüßmacher, Superintendent. | zu Schneidemühl. |
| 2. | Heinrich, Pfarrer | " Eobsenß. |
| 3. | Höhne, dßgl. | " Czarnikau. |
| 4. | Kolbe, dßgl. | " Inowrazlaw. |
| 5. | Kaap, dßgl. | " Pakosch. |
| 6. | Schönfeld, dßgl. | " Weissenhöhe. |
| 7. | Sudau, Superintendent. | " Gr. Kotten bei Gr. Drensen. |
| 8. | z. Z. unbesetzt | " Bromberg (Stadt). |

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|-----|-------------------|---------------------------|
| 1. | Dorn | zu Neurode. |
| 2. | Fengler | " Ramslau. |
| 3. | Gaupp | " Schweidnitz. |
| 4. | Heyse | " Breslau. |
| 5. | Löber | " Militich. |
| 6. | Pfennig | " Frankenstein. |
| 7. | Schröter | " Ohlau. |
| 8. | Dr. Stange | " Blas. |
| 9. | Tamm | " Reichenbach, kommiss. |
| 10. | Zwerschke | " Habelschwerdt, kommiss. |
| 11. | (z. Z. unbesetzt) | " Waldenburg. |
| 12. | (z. Z. unbesetzt) | " Nimptsch. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|---------------------------|---------------------------------|
| 1. | Bädf, Superintendent. | zu Striegau. |
| 2. | Böhmer, Pfarrer | " Konradswaldau, Krß Trebnitz. |
| 3. | Brand, dßgl. | " Herrmotschelnitz, Krß Wohlau. |
| 4. | Emmrich, dßgl. | " Kanth, Krß Neumarkt. |
| 5. | Fellmann, dßgl. | " Gr. Zöllnig, Krß Dels. |
| 6. | Hilbrand, Superintendent. | " Raudten, Krß Steinau. |
| 7. | Dr. Hübner, Pastor prim. | " Neumarkt. |
| 8. | Krebs, Superintendent. | " Herrnsstadt, Krß Guhrau. |
| 9. | Lauschner, dßgl. | " Steinau. |
| 10. | Müller, dßgl. | " Michelau, Krß Brieg. |
| 11. | Opiß, Erzpriester | " Neumarkt. |

- | | | | |
|-----|-----------------------------|----|---------------------------|
| 12. | Peister, Superintend. a. D. | zu | Hönigern, Krs Brieg. |
| 13. | Richter, Superintend. | = | Prieborn, Krs Strehlen. |
| 14. | Scholz, Erzpriester | = | Thiemendorf, Krs Steinau. |
| 15. | Seidel, dsgl. | = | Schimmerau, Krs Trebnitz. |
| 16. | Stenger, Superintend. | = | Trebnitz. |
| 17. | Stiller, Erzpriester | = | Gubrau. |
| 18. | Strauß, Superintend. | = | Mühlwitz, Krs Dels. |
| 19. | Thiel, Stadtschulrath | = | Breslau. |
| 20. | Ueberschär, Superintend. | = | Dels. |
| 21. | Vettel, Pfarrer | = | Brieg. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|-----------------------------|------------|---|
| 1. | Altenburg, Pastor prim. | zu | Grünberg. |
| 2. | Andersed, Pfarrer | = | Schönau. |
| 3. | Brückner, Pfarrer | = | Friedersdorf a. d. Landeskrone,
Krs Görlitz. |
| 4. | Deckart, dsgl. | = | Giersdorf, Krs Löwenberg. |
| 5. | Fichtner, Superintend. | = | Neusalz a. D., Krs Freistadt. |
| 6. | Gebhardt, Pfarrer | = | Wahlstadt, Krs Liegnitz. |
| 7. | Griesdorf, dsgl. | = | Steudnitz. |
| 8. | Grollmus, dsgl. | = | Primkenau, Krs Sprottau. |
| 9. | Günzel, Superintend. | = | Flinenberg, Krs Löwenberg. |
| 10. | Hartmann, dsgl. | = | Hafelbach, Krs Landeshut. |
| 11. | Heinisch, Stadtpfarrer | = | Schömburg, dsgl. |
| 12. | Herden, Erzpriester | = | Kesselsdorf, Krs Löwenberg. |
| 13. | Heym, Pfarrer | = | Hermisdorf u./K. |
| 14. | Hillberg, Superintend. | = | Rohnstod, Krs Volkenhain. |
| 15. | Holscher, dsgl. | = | Horka, Krs Rothenburg. |
| 16. | Kadelbach, dsgl. | = | Siegersdorf, Krs Bunzlau. |
| 17. | Kähler, dsgl. | = | Glogau. |
| 18. | Kinne, Pfarrer | = | Milzig, Krs Grünberg. |
| 19. | Kluge, dsgl. | = | Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau. |
| 20. | Kuring, dsgl. und Superint. | Verwes. zu | Lohsa, Krs Hoyers-
werda. |
| 21. | Kochmann, Superintend. | zu | Seitendorf, Krs Schönau. |
| 22. | Löwe, Stadtpfarrer | = | Hirschberg. |
| 23. | Löwe, Pfarrer | = | Rohnstod, Krs Volkenhain. |
| 24. | Mapke, Superintend. | = | Wangten, Krs Liegnitz. |
| 25. | Meißner, Pfarrer | = | Modelsdorf, Krs Goldberg-
Haynau. |
| 26. | Muche, Erzpriester | = | Profen, Krs Zauer. |

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 27. | Patrunki, Superintendent. | zu Lüben. |
| 28. | Pror, dßgl. | = Stonsdorf. |
| 29. | Reymann, dßgl. | = Hochkirch, Krs Görlitz. |
| 30. | Ritter, Erzpriester | = Liegnitz. |
| 31. | Schiller, Superintendent. | = Hummeln, Krs Lüben. |
| 32. | Schröder, Stadt-Schulinspektor | zu Liegnitz. |
| 33. | Schulze, Superintendent. | zu Görlitz. |
| 34. | Schumacher, Pfarrer | = Großen-Bohrau, Krs Freistadt. |
| 35. | Straßmann, dßgl. | = Bunzlau. |
| 36. | Streeß, Superintendent. | = Marklissa, Krs Lauban. |
| 37. | Thiemich, Pastor prim. | = Zauer. |
| 38. | Thufius, Archidiaconus. | = Lauban. |
| 39. | Warnatsch, Erzpriester | = Glogau. |
| 40. | Williger, Pfarrer | = Nieder-Kosel bei Niesky, Krs
Rothenburg D./S. |
| 41. | Willnich, Stadtpfarrer | = Marklissa, Krs Lauban. |
| 42. | Winter, Superintendent. | = Sprottau. |

3. Regierungsbezirk Dppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|-----|-------------|-----------------------------------|
| 1. | Besta | zu Rattowitz, kommiss. |
| 2. | Dr. Böhm | = Rybnik. |
| 3. | Czygan | = Falkenberg D./S. |
| 4. | Elßner | = Leobschütz. |
| 5. | Faust | = Reife. |
| 6. | Dr. Giese | = Reife. |
| 7. | Dr. Grabow | = Dppeln. |
| 8. | Dr. Hahn | = Zabrze, kommiss. |
| 9. | Hauer | = Ober-Glogau, Krs Neustadt D./S. |
| 10. | Hennig | = Lublinitz, kommiss. |
| 11. | Dr. Hüppe | = Kosel. |
| 12. | Dr. Jeltsch | = Gr. Strehlitz. |
| 13. | Reißl | = Grottkau. |
| 14. | Marr | = Gleiwitz. |
| 15. | Pabel | = Nikolai, kommiss. |
| 16. | Pastuszyn | = Pleß. |
| 17. | Porske | = Ratibor. |
| 18. | Dr. Rhode | = Ratibor. |
| 19. | Schreier | = Dppeln. |
| 20. | Schwarzer | = Leobschütz. |
| 21. | Thais | = Beuthen. |
| 22. | Dr. Vogt | = Neustadt D./S. |
| 23. | Woytklat | = Larnowitz. |
| 24. | Zacher | = Rosenberg D./S. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konsistorialrath und Superintend. zu Dypeln.
2. D. Kölling, Superintend. zu Roschkowitz, Krs Kreuzburg.
3. D. Kölling, dsgl. = Pleß.
4. Schulz, dsgl. = Leobschütz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Büchel, Superintend. zu Beetzendorf, Krs Salzwedel.
2. Busch, dsgl. = Quedlinburg.
3. Dittmar, dsgl. = Ausleben.
4. D. Franz, dsgl. = Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
5. Frobenius, dsgl. = Hohenzitz, Krs Jerichow I.
6. Glaser, Superintend. Vikar = Bahldorf.
7. Grabe, Superintend. = Gröningen, Krs Dscherleben.
8. Guntau, dsgl. = Hohengöhren, Krs Jerichow II.
9. Dr. Holzheuer, dsgl. = Weferlingen, Krs Gardelegen.
10. Hundt, Pfarrer = Kalbe a./S.
11. Dr. Jahr, Superintend. = Halberstadt.
12. Jeep, dsgl. = Stendal.
13. Jürgens, Superintend. a. D. und Pfarrer zu Bahrendorf.
14. Koch, Superintend. zu Kochstedt, Krs Dscherleben.
15. Krause, dsgl. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
16. Langguth, Superintend. Vikar = Tangermünde.
17. Köffler, Propst = Magdeburg.
18. Manger, Pfarrer = Bombeck, Krs Salzwedel.
19. Martius, Superintend. a. D., Pfarrer = Schwaneberg, Krs Wanzleben.
20. Möller, Superintend. Vikar = Arendsee.
21. Dr. Müller, Pfarrer = Gehrden.
22. Delze, Superintend. Vikar = Zden, Krs Osterburg.
23. Delze, Superintend. = Zichtau, Krs Gardelegen.
24. Delze, dsgl. = Underbeck.
25. Pfeiffer, Superintend. a. D. u. Pfarrer zu Krakau, Krs Jerichow I.

- | | | |
|-----|--|---|
| 26. | Vindernelle, Superintendent. zu Egeln. | |
| 27. | Dr. Kenner, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode. | |
| 28. | Scheffer, Oberprediger | zu Neustadt bei Magdeburg. |
| 29. | Schmeißer, Superintendent. | = Altmerleben, Krs Salzwedel. |
| 30. | Schmidt, dsgl. | = Eggersdorf, Krs Kalbe a. d. S. |
| 31. | Schneider, dsgl. | = Altenplathow, Krs Jerichow II. |
| 32. | Schneider, Pfarrer | = Kolbitz. |
| 33. | Schreder, Superintendent. | = Seehausen i./Altm. |
| 34. | Graf v. d. Schulenburg, Pfarrer | = Wolfsburg, Krs Gardelegen. |
| 35. | Thieme, Superintendent. | = Körbelitz, Krs Jerichow I. |
| 36. | Todt, Pfarrer | = Brandenburg a. S., Reg. Bez. Potsdam. |
| 37. | Wagner, Superintendent. | = Ziesar. |
| 38. | Lic. Wetken, dsgl. | = Osterwied. |
| 39. | Dr. Wolf, dsgl. | = Osterburg. |

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | Baarts, Superintendent. Vikar | zu Köpzig bei Weissenfeld. |
| 2. | Besser, Superintendent. | = Ermleben. |
| 3. | Brüggemann, Superint. Vikar | = Schlieben. |
| 4. | Dreyhaupt, dsgl. | = Saaleck bei Kösen. |
| 5. | Fabarius, Superintendent. | = Reideburg im Saalkreise. |
| 6. | Faber, Superintendent. | = Bitterfeld. |
| 7. | Fischer, dsgl. | = Groß-Wolkau, Krs Delitzsch. |
| 8. | Lic. Förster, dsgl. | = Halle a./S. |
| 9. | Grunewald, Superint. Vikar | = Liebenwerda. |
| 10. | Hahn, Pfarrer | = Salsitz bei Zeitz. |
| 11. | Jahr, Superintendent. | = Artern. |
| 12. | Klapproth, dsgl. | = Lützen. |
| 13. | Kretschel, Oberpfarrer | = Gilenburg. |
| 14. | Kromphardt, Superintendent. | = Sangerhausen. |
| 15. | Leipoldt, dsgl. | = Delitzsch. |
| 16. | Leuschner, Konsist. Rath, Stifts-Superintendent. zu Merseburg. | |
| 17. | Lüttke, Superintendent. Vikar | zu Scheubitz. |
| 18. | Mendelson, dsgl. | = Mansfeld. |
| 19. | Meyer, dsgl. | = Belgern. |

- | | | |
|-----|---|--|
| 20. | Mische, Superintendent. | zu Freyburg a./U. |
| 21. | Moser, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorialrath und Superintendent. | zu Rosla. |
| 22. | Raumann, Superintendent. | zu Eckartsberga. |
| 23. | Reubert, dsgl. | = Zeiz. |
| 24. | Opiz I, dsgl. | = Prettin. |
| 25. | Opiz II, Superintendent. Vikar | = Elsterwerda. |
| 26. | Otto, Superintendent. | = Eßperstedt, Mansfelder Seekrs. |
| 27. | Perschmann, Superintendent. Vikar | = Gerbstedt. |
| 28. | Philler, dsgl. | = Lauchstädt. |
| 29. | Pfigner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Rath und Archidiaf. | zu Stolberg. |
| 30. | Püttmann, Pfarrer | zu Wittenberg. |
| 31. | Raabe, Superintendent. | = Herzberg. |
| 32. | Dr. Reineck, dsgl. | = Heldrungen. |
| 33. | Reinhardt, dsgl. | = Gollme, Krs Delitzsch. |
| 34. | D. Rietschel, dsgl. | = Wittenberg. |
| 35. | Riep, Oberpfarrer | = Seyda. |
| 36. | Rothe, Superintendent. Vikar | = Eisleben. |
| 37. | Schirliz, Superintendent. | = Quersfurt. |
| 38. | Schlemmer, dsgl. Propst | = Tissen, Krs Weissenfels. |
| 39. | Schmidt, Superintendent. | = Zörbig, Krs Bitterfeld. |
| 40. | Schuchardt, dsgl. | = Kemberg. |
| 41. | Stöcke, dsgl. | = Niederbeuna, Krs Merseburg. |
| 42. | Taube, Pfarrer | = Lebendorf, im Saalkreise. |
| 43. | Tielemann, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Assess. und Pfarrer | zu Duestenberg. |
| 44. | Trümpelmann, Superintendent. | zu Lorgau. |
| 45. | Urtel, dsgl. | = Giebichenstein. |
| 46. | Walter, Superintendent. Vikar | = Krumpa, Krs Quersfurt. |
| 47. | Dr. Witte, geistlicher Inspektor, | Professor zu Pforta. |
| 48. | Woker, Pfarrer | zu Halle a./S. |
| 49. | Dr. Zschimmer, Superintendent. | = SchloßWeichlingen, Krs Eckartsberga. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent = Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Dompropst zu Erfurt.
2. Gaudig, Superintendent. = Bleicherode, Krs Nordhausen.

3. Georgi, Superintend. zu Oberdorla, Krs. Mühlhausen i. Thrg.
4. Gerlach, Superintend. Verwes., Oberpfarrer zu Suhl, Krs Schleusingen.
5. Göbel, dsgl. dsgl. zu Schleusingen.
6. Guldberg, dsgl. Pfarrer = Günstedt, Krs Weizensee.
7. Dr. Haase, Superintend. = Nordhausen.
8. Kulisch, dsgl. = Heiligenstadt.
9. Rathmann, dsgl. = Langensalza.
10. Riedel, dsgl. = Salza, Krs Nordhausen.
11. Rudolphi, dsgl. = Erfurt.
12. Spigalt, Superintend. Verwes. zu Tennstedt, Krs Langensalza.
13. Thielebein, Superintend. zu Wernburg, Krs Ziegenrück.
14. Wand, Dechant = Nordhausen.
15. Winkler, Superintend. = Mühlhausen i. Thrg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Londern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröder, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.
3. Dr. Brömel, Superintend. und Konsistorialrath zu Røgeburg.
4. Griebel, Kirchenpropst und Pastor zu Warder, Krs Segeberg.
5. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
6. Hasselmann, dsgl. und dsgl. zu Husum.
7. v. d. Heyde, dsgl. und dsgl. zu Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor zu Hütten, Krs Eckernförde.
9. Jesh, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
10. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
11. Martens, dsgl. und dsgl. zu Neustadt, Krs Oldenburg.
12. Mau, Kirchenpropst u. Pastor zu Burg, Krs Süderdithmarschen.
13. Michler, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Burg auf Fehmarn, Krs Oldenburg.
14. Peters, dsgl. und dsgl. zu Flensburg.
15. Prall, dsgl. und dsgl. zu Heide, Krs Norderdithmarschen.
16. Ruchmann, Kirchenpropst u. Pastor zu Horst, Krs Steinburg.
17. Schütt, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Lütjenburg, Krs Plön.
18. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrath zu Garding, Krs Eiderstedt.

19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster,
Krs Kiel.
20. Soltau, Pastor u. Kirchenpropst zu Loestrup, Krs Schleswig.
21. Wagner, Schuldirektor zu Altona.
22. Ziese, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Schleswig.
23. z. Z. unbesetzt eine Stelle im Kreise Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Arnold, Superintend. | zu Bovenden. |
| 2. Dr. Bahrdt, Rektor | = Münden. |
| 3. Baring, Superintend. | = Einbeck. |
| 4. Beer, Propst | = Uelzen. |
| 5. Berkenbusch, Superintend. | = Wittingen. |
| 6. Beyer, Stadt-Superintend. | = Lüneburg. |
| 7. Biedeweg, Superintend. | = Ebstorf. |
| 8. Blanke, Stadt-Schulinspekt. | = Hannover. |
| 9. Brüggemann, Superintend. | = Göttingen. |
| 10. Bunnemann, dsgl. | = Stolzenau. |
| 11. Cölle, dsgl. | = Ahlden. |
| 12. Cordes, dsgl. | = Nienburg. |
| 13. Cordes, dsgl. | = Soltau. |
| 14. Dr. Crome, dsgl. | = Weyhe, Amt Syke. |
| 15. Dammer, Superintend. | = Elze. |
| 16. Danckwerts, dsgl. | = Neustadt a./Rbg. |
| 17. Lic. Elster, Senior | = Einbeck. |
| 18. Fienemann, Superintend. | = Peine. |
| 19. Fischer, dsgl. | = Fallerleben. |
| 20. Fromme, dsgl. | = Sievershausen, Amt Burg-
dorf b. Celle. |
| 21. Frommel, Konsist. Rath | = Celle. |
| 22. Gerlach, dsgl. | = Niedersachswerfen. |
| 23. Große, Superintend. | = Markoldendorf. |
| 24. Grote, dsgl. | = Gifhorn. |
| 25. Guden, Gener. Superintend. | = Uslar. |
| 26. Haccius, Superintend. | = Herzberg. |
| 27. Hahn, Konsist. Rath | = Hildesheim. |
| 28. Hartwig, Superintend. | = Sulingen. |
| 29. Herbst, dsgl. | = Wrisbergholzen. |
| 30. Hermann, dsgl. | = Göttingen. |

- | | |
|---------------------------------|--|
| 31. Hirte, Pfarrer | zu Lunsen i. Braunschw. |
| 32. Hornkohl, Senior | • Hameln a. W. |
| 33. Jacobi, Superintend. | • Wunstorf. |
| 34. Kleinschmidt, dsgl. | • Osterode a. Harz. |
| 35. Kleufer, Superintend. | • Salzgitter. |
| 36. Knoke, dsgl. | • Balzrode. |
| 37. Krüger, dsgl. | • Zellerfeld. |
| 38. Langeloh, Pfarrer | • Grasdorf, Amt Hannover,
interim. |
| 39. Loofs, Superintend. | • Feinsen, Amt Kalenberg. |
| 40. Lührs, dsgl. | • Dannenberg. |
| 41. Mehlich, dsgl. | • Bassum. |
| 42. Meyer, dsgl. | • Bevensen. |
| 43. Meyer, dsgl. | • Burgdorf bei Celle. |
| 44. Meyer, dsgl. | • Münder a./D. |
| 45. Meyer, dsgl. | • Bilsen. |
| 46. Meyer, dsgl. | • Willershausen, Amt Osterode
a. S. |
| 47. Mirow, dsgl. | • Hohnstedt, Amt Northeim. |
| 48. Müller, dsgl. | • Nettlingen, Amt Marienburg. |
| 49. Münchmeyer, dsgl. | • Bergen b. Celle. |
| 50. Nöller, dsgl. | • Ronnenberg. |
| 51. Parisius, dsgl. | • Pattensen i./L. |
| 52. Quapp, dsgl. | • Dransfeld. |
| 53. Rasch, dsgl. | • Diepholz. |
| 54. Rauterberg, dsgl. | • Börby, Amt Hameln. |
| 55. Dr. Raven, dsgl. | • Lüne, Amt Lüneburg. |
| 56. Rotermund, dsgl. | • Bockenem. |
| 57. Schünhoff, Gener. Superint. | • Harburg. |
| 58. Schulze, Superintend. | • Winsen a. d. L. |
| 59. Schuster, dsgl. | • Hoya. |
| 60. Schwane, dsgl. | • Burgwedel. |
| 61. Seevers, Archidiacon. | • Luchow. |
| 62. Sievers, Superintend. | • Gr. Berkel, Amt Hameln. |
| 63. Sievers, dsgl. | • Sarstedt. |
| 64. Dr. jur. Sievers, dsgl. | • Sehlde, Amt Bockenem. |
| 65. Soltmann, dsgl. | • Hardeggen. |
| 66. Steinmez, dsgl. | • Göttingen. |
| 67. Suffert, dsgl. | • Oldendorf, Amt Lauenstein. |
| 68. Taube, dsgl. | • Gartow. |
| 69. Tölke, Senior | • Northeim. |
| 70. Twele, Superintend. | • Bienenburg. |
| 71. Vahlbruch, dsgl. | • Alfeld. |
| 72. Weßen, Pastor prim. | • Linden. |
| 73. Wendland, Superintend. | • Zimmer, Amt Linden. |

74. Wiedenroth, Superintend. zu Bleckede.
 75. Wolter, dsgl. " Klausthal.
 76. Boltmann, dsgl. " Beedenbostel.

2. Kloster Luccum.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Hölsher, Konventual- und Studiendirektor zu Luccum.

3. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dieckmann, Superintend. zu Verden.
 2. Göpe, Kreis Hauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geest.
 3. v. Hanffstengel, Superintend. zu Trupe-Ellenthal, Krs Osterholz.
 4. Hassenkamp, dsgl. zu Lehe.
 5. Kottmeier, dsgl. " Rotenburg.
 6. Lüders, dsgl. " Oldendorf, Krs Stader-Geest.
 7. Meyer, dsgl. " Neuhaus a./D.
 8. Mügge, Amtshauptmann " Harjesfeld, Krs Stader-Geest.
 9. Ocker, Superintend. " Bremervörde, dsgl.
 10. Rakenius, dsgl. " Lesum, Krs Osterholz.
 11. Riechermann, Pfarrer " Beverstedt, Krs Lehe.
 12. Schröder, Superintend. " Jork, Krs Stader-Marsch.
 13. Schünemann, Pfarrer " Bremen, Krs Lehe.
 14. Tomfohrde, dsgl. " Büttel, dsgl.
 15. Wisbeck, Superintend. " Zeven, Krs Rotenburg.
 16. Wedekind, dsgl. " Dederquart, Krs Stader-Marsch.
 17. Wiedemann, dsgl. " Bargstedt, Krs Stader-Geest.
 18. Wittkopf, dsgl. " Debstedt, Krs Lehe.

4. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bohnenstädt, Seminardirektor zu Bederkesa.

5. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Flebbe, Pfarrer | zu Buppen, Kreis Bersenbrück. |
| 2. Grasshoff, Konsist. Rath | " Meppen. |
| 3. Dr. Jüngling, Seminardirektor | " Osnabrück. |
| 4. Lausten, Superintendent. | " Buer. |
| 5. Mauersberg, Konsist. Rath | " Georgs-Marien-Hütte. |
| 6. Raydt, Superintendent. | " Lingen. |
| 7. Rinke, dsgl. | " Bramsche. |

6. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bode, Superintendent. | zu Aurich-Oldendorf, Amt Aurich. |
| 2. de Boer, dsgl. | " Reepsholt, Amt Wittmund. |
| 3. Elster, dsgl. | " Riepe, Amt Aurich. |
| 4. Frerichs, Pastor prim. | " Emden. |
| 5. Gossel, Pfarrer | " Marienhaf, Amt Norden, kommiss. |
| 6. Hemkes, Superintendent. | " Lergast, Amt Emden. |
| 7. Kirchhoff, Pastor prim. | " Aurich. |
| 8. Köppen, Superintendent. | " Nesse, Amt Norden. |
| 9. Metger, dsgl. | " Groothusen, Amt Emden. |
| 10. Müller, dsgl. | " Bingham, Amt Weener. |
| 11. Penon, dsgl. | " Weener. |
| 12. Reimers, Pfarrer | " Amdorf, Amt Stiefhausen. |
| 13. Riedlin, Superintendent. | " Esclum, Amt Leer. |
| 14. Sanders, dsgl. | " Westerhusen, Amt Emden. |
| 15. Siffingh, dsgl. | " Zengum, Amt Weener. |
| 16. Strafe, dsgl. | " Wittmund. |
| 17. Strate, Pastor prim. | " Norden. |
| 18. Viktor, Kirchenrath | " Emden. |
| 19. Voss, Superintendent. | " Esens. |
| 20. Warnke, Pastor prim. | " Leer. |
| 21. Wiarda, Superintendent. | " Suurhusen, Amt Emden. |
| 22. Wübena, dsgl. | " Gilsam, Amt Emden. |

7. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
Keine.

8. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|----------------------------------|----|-------------------------------|
| 1. | Behre, Dechant | zu | Westfeld, Krs Marienburg. |
| 2. | Schmann, Pfarrer | = | Bilsbhausen, Krs Osterode. |
| 3. | Eisenkötter, Seminarlehrer | = | Hildesheim. |
| 4. | Graën, Pfarrer | = | Hönnersum, Krs Hildesheim. |
| 5. | Hartmann, Pfarrer | = | Hohenhameln, Krs Hildesheim. |
| 6. | Krawinkel, dsgl. | = | Hildesheim. |
| 7. | Krüger, Dechant und Domkapitular | zu | Hildesheim. |
| 8. | Meyer, Pfarrer | zu | Harburg. |
| 9. | Nolte, dsgl. | = | Seeburg, Krs Osterode. |
| 10. | Sorhage, Pfarr-Administ. | = | Bienenburg, Krs Wöltingerode. |
| 11. | Spieker, Pfarrer | = | Detfurth, Krs Marienburg. |
| 12. | Vollmer, Pfarrer | = | Rüdershausen, Krs Osterode. |
| 13. | (z. Z. unbesetzt) | = | Hannover. |

9. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|---------------------------|----|--------------|
| 1. | Cosse, Dechant | zu | Haren a./G. |
| 2. | Heilmann, Pfarrer | = | Berge. |
| 3. | Heilmann, dsgl. | = | Weener. |
| 4. | Dr. Hune, Gymnas.-Direkt. | = | Meppen. |
| 5. | Menne, Seminar-Direktor | = | Osnabrück. |
| 6. | Mense, Pfarrer | = | Schüttorf. |
| 7. | Nieterö, dsgl. | = | Hafelünne. |
| 8. | Pohlmann, Kaplan | = | Iburg. |
| 9. | Reckling, Pfarrer | = | Twistringen. |
| 10. | Richard, dsgl. | = | Werlte. |
| 11. | Schriever, dsgl. | = | Plantlünne. |
| 12. | Siebenbürgen, dsgl. | = | Melle. |

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | | |
|-----|-----------|----|-------------------------------|
| 1. | Bischoff | zu | Tecklenburg. |
| 2. | Feldhaar | = | Münster. |
| 3. | Hüser | = | Beckum. |
| 4. | Feron | = | Abauß. |
| 5. | Schmiß | = | Roesfeld. |
| 6. | Schund | = | Warendorf. |
| 7. | Schürhoff | = | Burgsteinfurt, Krs Steinfurt. |
| 8. | Stork | = | Borken. |
| 9. | Wallbaum | = | Lüdinghausen. |
| 10. | Witte | = | Recklinghausen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|----|--------------------|----|------------------------------|
| 1. | Peters, Pfarrer | zu | Anhalt, Krs Borken. |
| 2. | Stapenhorst, dsgl. | = | Dorsten, Krs Recklinghausen. |

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | | |
|----|------------|----|-------------------------|
| 1. | Dr. Ernst | zu | Büren. |
| 2. | Feneßky | = | Minden. |
| 3. | Kork | = | Warburg. |
| 4. | Dr. Laured | = | Hörter. |
| 5. | Rasche | = | Rheda, Krs Biedenbrück. |
| 6. | Dr. Winter | = | Paderborn. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|------------------------|----|-------------------------------|
| 1. | Baumann, Pfarrer | zu | Bünde, Krs Herford. |
| 2. | Beckhaus, Superintend. | = | Hörter. |
| 3. | Bovermann, Pfarrer | = | Steinhagen, Krs Halle. |
| 4. | Hartmann, dsgl. | = | Prß. Oldendorf, Krs Lübbecke. |
| 5. | Höpker, dsgl. | = | Kirchlengern. |
| 6. | Huchzermeier, dsgl. | = | Heepen, Landkrs Bielefeld. |
| 7. | Kleine, dsgl. | = | Herford. |
| 8. | Kunsemüller, dsgl. | = | Brackwede, Landkrs Bielefeld. |
| 9. | Lemcke, dsgl. | = | Holzhausen I., Krs Minden. |
| 10. | Maßmann, dsgl. | = | Berthel, Krs Halle. |
| 11. | Priester, dsgl. | = | Lübbecke. |
| 12. | Sander, dsgl. | = | Herford. |
| 13. | Schengberg, dsgl. | = | Rheda. |
| 14. | Bieregge, dsgl. | = | Bielefeld. |

3. Regierungsbezirk Arnberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1. Koch | zu Meisdede. |
| 2. Schallau | = Soest. |
| 3. Schröder, Schulrath | = Olpe. |
| 4. Schürholz | = Arnberg. |
| 5. Sierp | = Bochum. |
| 6. Stein | = Lippstadt. |
| 7. Wolff | = Brilon. |
| 8. Dr. Zumloh | = Dortmund. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Dietlein, Rektor | zu Dortmund. |
| 2. Fernickel, Superintend. | = Hattingen, Krß Bielefeld. |
| 3. Florin, Pfarrer | = Girkhausen, Krß Wittgenstein. |
| 4. Fröhne, dsgl. | = Soest. |
| 5. Göcker, dsgl. | = Wetter. |
| 6. Gräbe, dsgl. | = Schwerte, Landkrß Dortmund. |
| 7. Hackländer, dsgl. | = Wickede. |
| 8. Hellweg, dsgl. | = Breckerfeld. |
| 9. Hengstenberg, dsgl. | = Rhynern, Krß Hamm. |
| 10. Huffelmann, dsgl. | = Neuenrade, Krß Altena. |
| 11. Kleppel, dsgl. | = Bochum. |
| 12. Klingemann, dsgl. | = Gevelsberg, einstweilen beauftr. |
| 13. Klöne, dsgl. | = Arnberg. |
| 14. Köhne, dsgl. | = Netphen, Krß Siegen. |
| 15. Meinberg, dsgl. | = Aplerbeck, Landkrß Dortmund. |
| 16. zur Nieden, dsgl. | = Kröndenberg, Krß Hamm. |
| 17. zur Nieden, dsgl. | = Hagen. |
| 18. Roth, Superintend. | = Neunkirchen, Krß Siegen. |
| 19. Rottmann, Pfarrer | = Lüdenscheid, Krß Altena. |
| 20. Schmidt, dsgl. | = Bochum. |
| 21. Schulze-Rölle, dsgl. | = Lütgendortmund, Landkrß
Dortmund. |
| 22. Stenger, dsgl. | = Rödgen, Krß Siegen. |
| 23. Westhoff, dsgl. | = Ergste, Krß Iserlohn. |
| 24. Wille, dsgl. | = Fischelbach, Krß Wittgenstein. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Kley zu Fulda, kommiss.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Becker, Rektor, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
2. Bernhard, Pfarrer u. Stadtschulinspizient = Marburg.
3. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
4. Bode, dsgl. = Buchenau, Krs Hünfeld.
5. Bornmann, Stadtschulrath u. Stadtschulinspizient zu Kassel.
6. Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
7. Breidenbach, dsgl. = Rosdorf, Krs Kirchhain.
8. Dr. Koch, Metropolitan u. Stadtschulinspizient zu Homberg.
9. Dettmering, Metropolitan zu Dreihausen.
10. Diedelmeier, Pfarrer = Obernkirchen, Krs Rinteln.
11. Dr. Ebert, dsgl. = Rassdorf, Krs Hünfeld.
12. Endemann, Metropolitan = Melsungen.
13. Endres, Pfarrer = Lütter, Krs Gerßfeld.
14. Engel, Landdechant = Hünfeld.
15. Fenner, Pfarrer = Spielberg, Krs Gelnhausen.
16. Franke, Metropolitan und Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
17. Gnab, Pfarrer zu Karlsruhen, Krs Hofgeismar.
18. Grimmel, dsgl. = Mörshausen, Krs Melsungen.
19. Hellwig, Metropolitan = Felsberg, Krs Melsungen.
20. Heußner, Superintend. = Ziegenhain.
21. Dr. Hochhuth, Metropolitan zu Schwège.
22. Junghenn, Schulinspektor und Stadtschulinspizient zu Hanau.
23. Karff, Metropolitan zu Obermeiser, Krs Hofgeismar.
24. Kaufel, Pfarrer = Marköbel, Krs Hanau.
25. Lamm, dsgl. = Lann, Krs Gerßfeld.
26. Lautemann, Metropolitan = Wolfhagen.
27. Leimbach, Seminarlehrer = Schlüchtern.
28. Liese, Pfarrer und Stadtschulinspizient zu Schwège.
29. Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter, Krs Marburg.
30. Martin, Metropolitan = Gudensberg, Krs Frilpar.
31. Meyer, Pfarrer = Höringhausen, Krs Frankenberg.
32. Roßnagel, dsgl. = Rotenburg.
33. Pfeiffer, dsgl. = Meerholz, Krs Gelnhausen.
34. Pyroth, Rektor = Frilpar.
35. Riebold, Pfarrer und Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
36. Rollmann, Geistl. Inspekt. zu Fulda.
37. v. Roques, Metropolitan = Treysa, Krs Ziegenhain.
38. Ruppel, Pfarrer = Abbach, Krs Wippenhausen.
39. Schember, Metropolitan = Lichtenau, Krs Wippenhausen.
40. Schmincke, dsgl. = Sontra, Krs Rotenburg.
41. Schmincke, dsgl. = Bruchköbel, Krs Hanau.
42. Schrader, Pfarrer = Gottsbüren, Krs Hofgeismar.
43. Schüler, Metropolitan = Wippenhausen.
44. Schumann, Pfarrer = Crumbach, Krs Kassel.

45. Soldan, Metropolitan zu Rauschenberg, Krs Kirchhain.
 46. Spengler, Seminarlehrer = Schlüchtern.
 47. Sprand, Pfarrer = Singlis, Krs Homberg.
 48. Dr. Bial, geistl. Inspekt. und Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
 49. Voigt, Pfarrer zu Rambach.
 50. Wepfer, dsgl. = Waldkappel, Krs Eschwege.
 51. Wessel, Metropolitan = Frankenberg.
 52. Wieacker, Seminardirektor = Schlüchtern.
 53. Wiegand, Realschuldirekt. u. Stadtschulinspizient zu Bocken-
 heim, Krs Hanau.
 54. Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkrs Kassel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|------------------------------|----|----------------------------|
| 1. | Altbürger, Pfarrer | zu | Marienberg. |
| 2. | Baumann, Seminardirektor | = | Dillenburg. |
| 3. | Bayer, Frühmesser | = | Geisenheim. |
| 4. | Bender, Pfarrer | = | Schadack. |
| 5. | Bode, dsgl. | = | Ruppertshofen. |
| 6. | Braun, dsgl. | = | Gladenbach. |
| 7. | Dr. Buddeberg, Rektor | = | Rassau. |
| 8. | Büren, dsgl. | = | Herborn. |
| 9. | Cellarius, Dekan | = | Battenfeld. |
| 10. | Clasmann, Pfarrer | = | Hochheim. |
| 11. | Gung, Dekan | = | Idstein. |
| 12. | Deißmann, Pfarrer | = | Grävenwiesbach. |
| 13. | Dörr, dsgl. | = | Massenheim. |
| 14. | Ehrlich, Dekan | = | Eronberg. |
| 15. | Eibach, Pfarrer | = | Nenderoth. |
| 16. | Enderß, dsgl. | = | Oberrad. |
| 17. | Ernst, Rektor | = | Langenschwalbach. |
| 18. | Fabricius, Pfarrer | = | Griesheim. |
| 19. | Faust, Dekan | = | Hadamar. |
| 20. | Franz, Regens | = | Hadamar. |
| 21. | Gielen, Dekan | = | Erbach a. Rhein. |
| 22. | Giese, Pfarrer | = | Langenschwalbach. |
| 23. | Grünschlag, dsgl. | = | Bergeberbach. |
| 24. | Herborn, dsgl. | = | Hedderheim. |
| 25. | Herzmann, Dekan | = | Lindenholzhausen. |
| 26. | Hilpich, Chorregent | = | Nenterßhausen. |
| 27. | Höser, Pfarrer | = | Altweilnau, Obertaunuskrs. |
| 28. | Dr. Hoffmann, Seminardirekt. | = | Ufingen. |

29. Holzenthal, Pfarrer	zu Osterspai.
30. Horz, dsgl.	= Winkel.
31. Jäger, dsgl.	= Diez.
32. Ilgen, Dekan	= Nastätten.
33. Jung, Pfarrer	= Rosenhahn.
34. Dr. Kießerling, Rektor	= Sackenburg.
35. Kirschbaum, Pfarrer	= Erbenheim.
36. Klau, Benefiziat	= Montabaur.
37. Klein, Pfarrer	= Dausenau.
38. Kleinschmidt, dsgl.	= Oberwallmenach.
39. Krücke, Pfarrer	= Limburg.
40. Maurer, dsgl.	= Herborn.
41. Michel, Dekan	= Weilburg.
42. Michels, Pfarrer	= Höhr.
43. Moureaux, dsgl.	= Kubach.
44. Müller, Dekan	= Grenzhausen.
45. Neff, Pfarrer	= Wallau, Krs Biedenkopf.
46. Oberhage, dsgl.	= Uffingen.
47. Roos, Domkapitular	= Limburg.
48. Schaller, Hilfsseelsorger	= Winden.
49. Schmalz, Pfarrer	= Lahr.
50. Schmidt, Dekan	= Rodheim.
51. Schmidt, Pfarrer	= Westerburg.
52. Schmidt, dsgl.	= Verod, Unterwesterwaldkrs.
53. Schneider, dsgl.	= Buchenau.
54. Stähler, dsgl.	= Ransbach.
55. Stahl, dsgl.	= Holzappel.
56. Tripp, dsgl.	= Oberursel.
57. Bömel, dsgl.	= Ems.
58. Bömel, dsgl.	= Homburg v. d. H.
59. Woldt, Direktor	= Wiesbaden.
60. Wilhelmi, Dekan	= Viebrich-Mosbach.
61. Wilhelmy, Pfarrer	= Braubach.
62. Wismann, Pfarrer	= Kettenbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Rind, Krs Kochern.
3. Kelleter = Mayen.
4. Klein = Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese = Simmern.

6. Lünenborg zu Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann = Neuwied.
8. Schwindt = Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Lindenborn, Pfarrer zu Niederkleen, Krs Weplar.
2. Rinn, Pfarrer = Dillheim, Krs Weplar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf (für den Landkrs Düsseldorf).
2. Dr. Bugby = Vennep, kommiss.
3. Cremer, Wilh. = Mörk.
4. Diestelkamp = Solingen.
5. Dr. Finkenbrink = Gelbern, kommiss.
6. Dr. Fuchte = Essen.
7. Haake = Elberfeld (für den Krs Mettmann).
8. Kantenich = München-Gladbach.
9. Klein = Neuß.
10. Plagge = Essen
11. Dr. Riemenschneider = Mülheim a. d. Ruhr.
12. Dr. Kuland = Krefeld (für den Krs Kempen).
13. Dr. Schäfer = Rheydt (für den Krs Grevenbroich und einen Theil des Kreises M. Gladbach).
14. Sermond zu Wesel.
15. Dr. Wessig = Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Woodstein, Stadt-Schulinspekt. zu Elberfeld.
2. Brüggemann, Pfarrer = Kettwig, Landkrs Essen.
3. Dr. Heyer, Stadt-Schulinspekt. = Düsseldorf.
4. Dr. Reußen, dsgl. = Krefeld.
5. Lenßen, Pfarrer = Essen.
6. Windrath, Stadt-Schulinspekt. = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstlich = Siegburg, Siegkrs.
4. Hopstein = Guskirchen.
5. Löhe = Deuz bei Köln, Landkrs Köln.
6. Prosch = Waldbröl.
7. Reinkenß = Bonn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenburg, Stadt-Schulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Esch zu Wittburg.
2. Hartung = Berncastel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holz = Prüm.
5. Dr. Konze = Saarlouis.
6. Kreuz = St. Wendel.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Wittweiler.
10. Simon = Wittlich.
11. z. Z. unbesetzt = Merzig.

b. Kreis- bezw. Bezirks-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Krs St. Wendel.
2. Ilse, Oberpfarrer = St. Johann, Krs Saarbrücken.
3. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Krs Daun.
4. Lenge, dsgl. = St. Wendel.
5. Lichnow, dsgl. = Dudweiler, Krs Saarbrücken.
6. Mertens, dsgl. = Züsch, Landkrs Trier.
7. Metz, dsgl. = Dffenbach, Krs St. Wendel.
8. Otto, dsgl. = Beldenz, Krs Berncastel.
9. Riehn, dsgl. = Neunkirchen, Krs Wittweiler.
10. Dr. Schumann, Reg. u. Schulrath zu Trier (Stadt).
11. Simon, Pfarrer zu Wittweiler.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Aachen.
4. Löser = Heinsberg, kommiss.
5. Mundt = Jülich.
6. Dr. Ratte = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Haberkamp, Pfarrer zu Hüchelhoven, Krs Eifelz.
2. Küster, dsgl. = Aachen.
3. Nanny, Superintend. = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmig zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte. Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

- *Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
- = Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

- *Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- *Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
- * = Benrich, Geh. Bergrath, Prof.
- = Ewald.
- * = Rammelsberg, Prof.
- * = Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * = Weierstrass, Prof.
- * = Kronecker, Prof.
- * = Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
- = Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * = Roth, Prof.
- = Pringsheim, dsgl.
- * = Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
- * = v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
- = Siemens, Geh. Reg. Rath.
- * = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
- * = Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.

- *Dr. Schwendener, Prof.
 - * = Munk, dsgl.
 - * = Eichler, dsgl.
 - = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
 - * = Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.
 - * = Fuchs, Prof.
 - * = Franz Gilhard Schulze, Prof.
- b. Philosophisch-historische Klasse.
- *Se. Exc. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Historiograph des Preuß. Staates.
 - *Dr. Schott, Prof.
 - * = Kiepert, Prof.
 - * = Weber, dsgl.
 - * = Mommsen, dsgl.
 - * = Ad. Kirchhoff, dsgl.
 - * = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
 - D. Dr. Bonis, Geh. Ob. Reg. und Vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 - *Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
 - = Dunder, Geh. Ob. Reg. Rath a. D., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
 - * = Bahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
 - = Waig, Geh. Reg. Rath, Prof.
 - * = Schrader, Prof.
 - = v. Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
 - *D. Dillmann, Prof.
 - Dr. Conze, Prof., Direktor der Sculpturen-Galerie der Museen.
 - * = Tobler, Prof.
 - * = Wattenbach, dsgl.
 - = Diels, dsgl.
 - * = Scherer, Prof.
 - * = Alfred Pernice, Prof.
 - * = Brunner, Prof.
 - * = Johannes Schmidt, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
- = Bunjen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
- = Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
- = H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
- Richard Owen, Prof. in London.

Sir George Biddell-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wissensch. zu Paris.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Se. Majestät Dom Pedro II., Kaiser von Brasilien.
Peter v. Ischichatschef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall etc.
Don Baldassare Boncompagni dei Principi di Piombino, zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Institutes.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Malmsten, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upsala.
Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. v. Gohler, Staatsminister und Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident: R. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präsidenten: Ende, Baurath, Prof.
Erster ständiger Sekretär: Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär: Spitta, a. o. Prof. an der Univers.

I. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: R. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

- Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
 D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
 Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
 E. Knaus, Prof., Genremaler.
 A. v. Werner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.
 Ad. Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
 Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
 Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
 Siemering, Prof., Bildhauer.
 C. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Kunst- und Gewerkschule.
 J. Gude, Prof., Landschaftsmaler.
 Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule und Lehrer an der akademisch. Hochschule f. d. bildenden Künste.
 W. Genß, Prof., Geschichtsmaler.
 F. Schaper, Prof., Bildhauer.
 Ad. Seyden, Baurath.
 Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
 D. Knille, Prof., Geschichtsmaler.
 Ende, Prof., Bildhauer.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der technisch. Hochschule.
 Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

b. Sektion für Musik.

- Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
 Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

Mitglieder.

- D. G. Grell, Prof.
 Fr. Kiel, Prof., Komponist.
 Dr. J. Joachim, Prof., Kapellmeister der K. Akad. der Künste, etc.
 W. Bargiel, Prof., Musikdirektor.
 Ad. Schulze, Prof.
 C. Rudorff, Prof.
 A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Institutes für Kirchenmusik.
 F. Commer, Prof., Musikdirektor.
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
 H. Radecke, Königl. Kapellmeister.
 Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.

Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
 • Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

2. Siesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsigender: R. Becker, Prof. siehe vorh.

Stellvertreter: H. Ende, Prof., siehe vorh.

Abler, Geh. Oberbaurath, Prof.

Amberg, Prof., Genremaler.

Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.

C. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.

G. Biermann, Prof., Bildnißmaler.

Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.

Dr. Bötticher, Prof., Architekt.

Bracht, Prof., Maler.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Cretius, Prof., Geschichtsmaler.

Eilers, Kupferstecher.

Ende, Prof., Bildhauer.

Fekert, Maler und Lithograph.

Geng, Prof., Geschichtsmaler.

Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.

Gräf, Geschichts- und Bildnißmaler.

v. Großheim, Architekt.

Gude, Prof., Landschaftsmaler.

Gussow, Prof., Maler.

Habelmann, Kupferstecher.

Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.

Henning, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler.

Heyden, Baurath.

Hildebrand, Prof., Maler.

Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.

Jacobi, Prof., Kupferstecher.

Kayser, Architekt.

Knaus, Prof., Genremaler.

Knille, Prof., Geschichtsmaler.

Otto Lessing, Bildhauer.

Leu, Prof., Landschaftsmaler.

Ludwig, Prof., Maler.

Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.

Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.

H. Orth, Baurath.

Joh. Osen, Prof., Architekt.

C. Pape, Prof., Landschaftsmaler.

D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
 E. Rabe, Genremaler.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.
 Schaper, Prof., Bildhauer.
 Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
 Siemering, Prof., Bildhauer.
 Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
 Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
 Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
 Vogel, Prof., Epigraph.
 v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
 Werner, Genremaler.
 Wisniesky, Maler.
 Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsigender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
 Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

W. Bargiel, Prof.
 Albert Becker, Prof., Komponist.
 Dr. Bellermann, Prof.
 Commer, Prof., Musikdirektor.
 Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
 D. Grell, Prof.
 A. Haupt, Prof., Direktor.
 H. Hofmann, Prof., Komponist.
 Dr. Joachim, Prof., Direktor.
 Kiel, Prof.
 Radecke, Königlicher Kapellmeister.
 Ries, Prof., Königlicher Konzertmeister.
 E. Rudorff, Prof., Komponist.
 Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.
 Bierling, Prof., Musikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
 Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen
 Reiches und von Preußen.
 Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin des
 Deutschen Reiches und von Preußen.

Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-
Hauseß, auf Beynubnen.

Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister..

4 Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 88.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

Direktorial-Assistent: Teschendorff, Geschichtsmaler.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler.

v. Werner, Prof., für Geschichtsmalerei.

Gude, Prof., für Landschaftsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Architektur.

Vorsteher: (fehlt z. Z.)

d. für Kupferstecher.

Vorsteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferstecher.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120)

a. Direktorium.

Vorsitzender pro Oktober 1884/85: Rudorff, Prof.

Mitglieder.

Kiel, Prof.

Ad. Schulze, Prof.

Dr. Joachim, Prof.

Rudorff, Prof.

Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der
gesamten Verwaltung.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Kiel, Prof.

2. für Gesang: Ad. Schulze, Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapell-
meister der Akademie.

4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

D. Grell, Prof.
Taubert, Ober-Hofkapellmeister.
Kiel, Prof.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Unterrichtslokal: N. Dranienburgerstraße 29. — Geschäftslokal: N. Dranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz
des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und Vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dieltz, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Polenz, Geheimer Regierung- und Vortrag. Rath (nebenamtlich).

Direktor, wohnhaft in Smyrna.

Dr. Humann.

Technischer Beirath für artistische Publikationen.

E. Jacoby, Prof.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.

Assistent: (fehlt z. B.).

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: E. Knaus, Prof., Genremaler.
 Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath.
 G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
- Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
 Fr. Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.
 Graf von Harrach, Geschichtsmaler.

2. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

- Direktor: Dr. Conze, Prof.
 Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
 A. Wolff, Prof., Bildhauer.
- Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
 Siemering, Prof., Bildhauer.

3. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse des Mittelalters und der Renaissance.

- Direktor: Dr. Bode.
- Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
 Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
- Stellvertreter: Reinh. Weges, Prof., Bildhauer.
 Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.

4. Antiquarium.

- Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
 Assistent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunst-
 gewerbe-Museum.
- Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
 Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

- Direktor: Dr. v. Sallet, Prof.
 Assistenten: Dr. A. Erman.
 (Zweiter Assistent fehlt z. Z.)

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Mommsen, Prof. a. d. Univers.
 Dannenberg, Landgerichtsrath.
 Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Assistenten: Dr. Sanitich.
(Zweiter Assistent fehlt z. Z.)
Restaurator: Haubenreiser.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.
Dr. Jordan, Geh. Reg. u. Vortrag. Rath.

7. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Alterthümer.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Bosh.
Dr. Grünwedel.
(Zwei Assistenten fehlen z. Z.)
Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Friedr. Sager.
Dr. Birchow, Geh. Med. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. W. Reif.
Dr. Wehstein, Konsul a. D.

8. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: (fehlt z. Z.).
Assistent: Dr. Stern.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Dillmann, Prof. a. d. Univers.
(Zweiter Stellvertreter fehlt z. Z.)

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Pacht Hof z.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Reg. und Vortrag. Rath, Direktor im Auftrage.
Dr. v. Donop, Direkt. Assist., auftragsm.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).**1. Königliche Bibliothek.**

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

(fehlt 3. 3.)

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handschriften.

Dr. Rose, Bibliothekar.

= Grzymacher, dsgl.

= v. Belle, dsgl.

= Söfthing, dsgl.

Lic. theol. Dr. v. Gebhardt,
dsgl.

Dr. W. Erman, Kustos.

Dr. Klatt, Kustos.

= Joh. Müller, dsgl.

= Meißner, dsgl.

= Medlenburg, dsgl.

= Zypel, dsgl.

= Valentin, dsgl.

2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meißner, Verwalter derselben.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.

Zochens, Kanzleirath.

Bogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, ord. Professor a. d. Univers.

Erster Observator: Dr. Knorre.

Zweiter Observator: Dr. Küstner.

Direktoren des Rechen-Institutes

der Sternwarte: Dr. Förster, Prof.

Dr. Tietjen, außerord. Prof.

3. Königl. botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.

Aufstos: Dr. Urban.

Assistent: Hennings.

Inspektor: Perring.

4. Königl. geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lühnowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirath unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Dr. v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Kronecker, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

= Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Sektionschef.

Dr. D. Börsch, Prof.

= Albrecht, dsgl.

Dr. A. Fischer, Prof.

= Löw, dsgl.

Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.

= Westphal.

Werner.

H. Richter.

Dr. A. Börsch.

= Simon.

Vorraß.

Dr. E. Krüger.

Bureau.

Vorsteher: Thurf, Sekretär und Kalkulator.

5. Königl. astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. erster Observator und Stellvertreter des
Direktors in Verhinderungsfällen.

Dr. Lohse.

Assistent: Dr. G. Müller.

Hilfsarbeiter: Dr. Kempf.

„ „ Wissing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Preß.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des
Deutschen Reiches und von Preußen

Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Naunyn.

Universitäts-Richter.

Hildebrandt, Oberlandesgerichts-Rath.

Zeitige Dekane.

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Grau.

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Dahn.

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jaffé.

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Richter.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Naunyn,

dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Krüger,

dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,

dem Universitäts-Richter Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt,

den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Jordan.

Prof. Dr. Luther.

„ „ Schirmer.

„ „ Walter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.	Dr. Grau.
• Boigt I, Pfarrer d. Altstadt. Gemeinde.	• Jacoby. • Thacker.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klöpffer.	Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.
---------------	----------------------------------

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.	Dr. Krüger.
• Dahn.	• Zorn.
• Güterbock.	• Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Naunyn.
• Dohrn, dsgl.	• Merkel.
• Ernst Neumann II, dsgl.	• Jacobson.
• Schönborn, dsgl.	• Jaffé.
	• Hermann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.	Dr. Benedek.
• Grünhagen.	• Jul. Caspary II.
• Samuel.	• Burow.
• Vincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rath.	• Baumgarten.
• Berthold.	• Schreiber.
• Rud. Schneider.	• Langendorff.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Prof., Ob. Stabsarzt.	Dr. Treitel.
• Seydel, Kreis-Wundarzt.	• Stetter.
• Meichede, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.	• Falkson.
• v. Seidlitz.	• Stadelmann.
• Münster, Prof.	• Bossius.
	• Zander.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.	Dr. Jul. Walter.
= Friedländer, dsgl.	= Prug.
= Rob. Caspary I.	= Leissen.
= Luther.	= Papé.
= Schade.	= Ludwig.
= Umpfenbach.	= Lindemann.
= Jordan.	= Hirschfeld.
= Simson.	= Reizenberger.
= Spirgatis.	= Köpprig.
= Freiherr v. d. Golz.	= Aug. Müller.
= Ritthausen.	= Tbieler.
= Rißner.	= Liebich.
= Rühl.	= Ghun.
	= Dehio.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.	Dr. Garbe.
= Rohmeyer.	= Baumgart.
= Saalschütz.	= Wichert.
= Marek.	= Elster.
= K. Richter, Depart. Thier- arzt u. Veterinär-Assessor.	= Hurwitz.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.	Dr. Rötling.
= Merguet, Gymn. Ober- lehrer a. D.	= Volkmanu.
= Jentsch.	= Erdmann, Gymn. Ober- lehrer.
= Blochmann.	= Seep, dsgl.
= Schubert.	

d. Vektoren.

Kavre. Lengner.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer. Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Dr. Keppner, Rechtslehrer. Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Vorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Kirstein, Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Dernburg, Geh. Justiz-Rath, und
der Universitäts-Richter, Geheimer Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor.

Dr. Dernburg, Prof., Geh. Justiz-Rath.

Universitäts-Richter.

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von der Goltz, Ober-
Konsist. Rath,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hinschius, Geh. Justiz-Rath,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Leyden, Geh. Mediz. Rath,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor
Prof. Dr. Ad. Kirchhoff,

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Ob. Mediz. Rath.

" " Schmoller.

" " Zeller, Geh. Reg. Rath.

" " du Bois-Reymond, Geh. Mediz. Rath.

" " Cf.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der
Provinz Brandenburg.

" Steinmeyer.

" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

" Weiß, Ober-Konsistorial-Rath, vortragender Rath im Ministe-
rium der geistlichen u. Angelegenheiten.

" Frhr. v. d. Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang.
Ober-Kirchenrathes, Propst zu Berlin.

" Pfeleiderer.

" Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der
Provinz Brandenburg.

" Raftan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper. Dr. Straß.
 = Meßner. = Lommassch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Professor. Lic. Dr. Grafe.
 = Dr. Kunze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
 = Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
 = Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath, Mitglied des Staatsrathes.
 = Berner, Geh. Justiz-Rath.
 = Goldschmidt, dsgl.
 = Hirschius, dsgl.
 = Brunner, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 = Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
 = Pernice, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 = Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Megidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Geh. Ober-Post-Rath, Vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
 = v. Cuny, Geh. Justiz- und Finanz-Rath.
 = Kubo, Amtsgerichts-Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Rechtsanwalt. Lic. theol., Dr. jur. et phil.
 = Nyck, Landgerichts-Rath. Sachse, Gerichts-Assess.
 = Bernstein. Dr. Yepa, Gerichts-Assess.
 = Cojad.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Se. Exc. Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt 1. Kl.

- Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
 = R. Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 = v. Freylich, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 = du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
 = Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
 = Leyden, dsgl.
 = Gusserow, dsgl.
 = Waldeyer, dsgl.
 = Schröder, dsgl.
 = v. Bergmann, dsgl. und Generalarzt.
 = Liebreich.
 = Schweigger.
 = Westphal, Geh. Medizinal-Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Se. Exc. Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leib-
 arzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabs-
 arzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie
 für das Militär.
 Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---|--|
| Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath. | Dr. Fritsch. |
| = Gurll. | = Fränzel, Oberstabs- und
Regim. Arzt. |
| = Liman, Geh. Mediz. Rath,
gerichtl. u. Stadtphysikus. | = Senator. |
| = Strzeczka, Geh. Mediz.
Rath und vortragender
Rath im Ministerium der
geistl. u. Angelegenheiten. | = Busch. |
| = Josef Meyer. | = Fassbender. |
| = Hartmann. | = Schöler. |
| = G. R. Lewin, Geh. Mediz.
Rath, Mitglied des Reichs-
Gesundheitsamtes. | = Hirschberg. |
| = Jacobson. | = Küster, Sanitätsrath. |
| = Munk, Hermann, Mitglied
der Akademie der Wissen-
schaften. | = Christiani. |
| = Lucã. | = Ewald. |
| = Ernst Salkowski. | = Bernhardt. |
| | = Sonnenburg. |
| | = Schweninger, Mitglied
des Reichs-Gesundheits-
amtes. |
| | = Jul. Wolff. |
| | = Mendel. |

d. Privatdozenten.

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Dr. Bergson. | Dr. Wolffhügel, Kaiserl. Reg. |
| • Kristeller, Geh. Sanitäts- | Rath u. Mitgl. d. Reichs- |
| rath. | Gesundheits-Amtes. |
| • Mitscherlich. | • Alb. Fränkel, Prof. |
| • Schelske. | = Remak. |
| • Tobold, Geh. Sanitäts- | = Beit. |
| rath und Prof. | = Friedländer. |
| • Eulenburg, Prof. | • Horstmann. |
| • Burckhardt, Oberstabsarzt. | = Salomon. |
| • Guttman. | = Lassar. |
| • Zülzer, Prof. | = Lewinski. |
| • Falk, Kreisphysikus. | = Brieger, Prof. |
| • Sander. | = Ludw. Lewin. |
| • Rieß. | = Lesser. |
| • Bernh. Fränkel, Prof. und | = Herter. |
| Sanitätsrath. | = Rabl-Rückhard, Prof. u. |
| • Bernich, Bezirksphysikus. | Ober-Stabsarzt. |
| • Mayer, Sanitätsrath. | = Behrend. |
| • Güterbock. | = Gluck, Prof. |
| • Schiffer. | = Baginsky. |
| • Perl. | = Schüller, Prof. |
| • Guttstadt. | = Moeli. |
| • Eöhlein. | = Imman. Munk. |
| • Max Wolff, Prof. | = Grunmach. |
| • Bernicke. | = Fehleisen. |
| • Landau. | = Kossel. |
| • Martin. | = Hofmeier. |
| • Litten, Prof. | = Wyder. |
| • Trautmann, Oberstabs- | = Hans Birchow. |
| und Regim. Arzt. | = Grawig. |
| | = Baginsky. |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Ge. Exc. D. theol. u. Dr. phil. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Historiograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
- Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- Dr. Mommjen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
- Gustav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Museen.
 - Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Schrader, dsgl.
 - Weizsäcker.
 - A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Reichs-Gesundheitsamtes.
 - Weierstrass, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureau's.
 - Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissensch.
 - Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Schmoller, Mitglied des Staatsrathes.
 - v. Treitschke.
 - Dilthey.
 - Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Fr. A. Weber, dsgl.
 - Scherer, dsgl.
 - Fuchs, dsgl.
 - Hübner.
 - Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Franz Gilh. Schulze, dsgl.
 - Sachau.
 - Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Grimm, Geh. Reg. Rath.
 - Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Riepert, dsgl.
 - Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Förster, Direktor der Sternwarte und der Kaiserl. Normal-Messungs-Kommission.
 - Zupitza.
 - Robert.
 - Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- b. Ordentlicher Honorar-Professor.
- Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.

- = Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- = Werder, Geh. Reg. Rath.
- = Ferd. Heinr. Müller.
- = Dieterici.
- = Althaus.
- = G. R. Schneider.
- = Steinthal.
- = Bellermann.
- = Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- = Michelhaus, Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.
- = Orth.
- = Garde.
- = Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Museen.
- = Kny.
- = P. Ascherson.
- = v. Martens.
- = Lietjen.
- = Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
- = Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.

Dr. Meigen, Geh. Reg. Rath

- a. D.
- = Berendt, Landesgeologe.
- = Breßlau.
- = Paulsen.
- = Pinner.
- = Dames.
- = Liebermann.
- = Netto.
- = Geiger.
- = Wittmack.
- = Magnus.
- = Barth.
- = Alex. Brückner.
- = Böckh, Reg. Rath a. D., Direkt. d. statist. Bureauß der Stadt Berlin.
- = Oldenberg.
- = Hettner.
- = Liemann.
- = Diels, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- = Rödiger.
- = v. Gizeki.
- = Furtwängler, Direktorial-Assistent a. d. Museen.
- = Koser, Geh. Staats Archivar.

Dr. Zeissen, außerord. Prof. an der Univers. zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schulz, Geh. Mediz. Rath.

- = Märcker, Professor.
- = Hoppe, dsgl.
- = Brugsch-Bey, dsgl. und Legationsrath.
- = Lössen, Professor.
- = Kayser, dsgl.

Dr. Neesen, Professor, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.

- = Jordan, Geh. Reg. und Vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, auftragsweise Direktor der Nation. Galerie.

Dr. Glan.	Dr. Herstmann.
• Aron.	• Will.
• Laffon, Professor.	• Maas.
• Hans Droyfen.	• Knoblauch.
• Biedermann.	• Klebs.
• Fabn.	• Runge.
• Westermaier.	• Frey.
• v. Kaufmann, Professor.	• Hoffory.
• Gabriel.	• Schotten.
• Ebbinghaus.	• Rehmke.
• A. Erman, Direktorial-	• Löwenfeld.
Assist. an den Museen.	• Grube.
• Delbrück.	• v. Stein.
• Lehmann-Filbés.	• Schwan.
• Branco.	• König.
• Karisch.	• Krabbe.
• Deußen.	• Dessau.
• Kayser.	• Tschirch.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
 Feller, Lektor der französischen Sprache.
 Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
 Bashford, Lektor der englischen Sprache.

Exercitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
 Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
 Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
 Wepel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
 Polenz, Geh. Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
 Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Professor
 Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schuppe.

Universitäts-Richter.

Gesterding, städt. Polizei-Direktor.

Zeitige Defane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Cremer.

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Häberlin.

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer.

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Gerstäcker.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Defanen der vier Fakultäten, von welchen der Defan der theologischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, zur Zeit aus den Senatoren Prof. Dr. Susemihl.

= " Ulmann.

= " P. Vogt.

= " Haupt.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.

= Zöckler.

= Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.

= Haupt.

= Bredenkamp.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Giesebrecht.

Lic. Viktor Schulze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.

Dr. J. W. Lewis.

= Bierling.

= Otto Fischer.

= Pescatore.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Stöckl.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Budge, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Schirmer.
• Pernice, dsgl.	• Paul Vogt.
• Grohé.	• Schulz.
• Mosler.	• Sommer.
• Landois.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.	
• Häckermann, Kreisphysikus.	
• Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.	
• Krabler.	
• Rinne.	
• Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.	
• A. Budge.	

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit. Rath.	Dr. Löbker.
• Beumer.	• Schondorff, Stabsarzt.
• Strübing.	• Peiper.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.	Dr. Schuppe.
• Münter.	• Ulmann.
• Frhr. von Seilisch.	• Thomé.
• Baier.	• Schwanert.
• Simprich.	• Gerstäcker.
• Ahlwardt.	• Reifferscheid.
• Susmühl.	• Raibel.
• Preuner.	• Koschwig.
• Kiebling.	• Zimmer.
	• Friedr. Schmitz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Jessen. (z. Z. beurlaubt).	Dr. Seef.
• Scholz.	• Konrath.
• Winnigerode.	• Frdr. Vogt.
• F. Baumstark.	• Bernheim.
• Pyl.	• Zachariä.
• Credner.	• Holz.

c. Privatdozenten.

Dr. Hassbach.

• Behrend.

• Möller.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Rektor der englischen Sprache.

Bemmann, Musikdirektor.

Drönemolf, Musiklehrer.

Weiland, Zeichenlehrer.

Kange, Turnlehrer.

Beamter.

Käder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident
der Provinz Schlesien.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Förster.

Vize-Rektor: Prof. Dr. Köpell.

Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane:

der kath. theol. Fakultät: Prof. Dr. König.

der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Meuß, Konfist. Rath.

der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Schwanert.

der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Hasse, Mediz. Rath.

der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Rosbach.

Ermählte Senatoren:

Prof. Dr. Friedlieb.

Prof. Dr. Reifferscheid.

• • Biermer, Geh. Mediz.

• • Seuffert.

Rath.

• • v. Miaskowski.

• • Schröter.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.

Dr. Lämmer, Prälat Proto-
notar.

• Bittner.

• Scholz.

• Probst.

• König.

b. Privatdozenten.

Dr. Krawuschky.

Dr. Müller.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Käbiger.

Dr. Sahn.

• Meuß, Konsist. Rath.

• Weingarten.

• Schulz.

• Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozent.

Lic. Koffmane.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.

Dr. Behrend.

• Gitzler, Fürstbisch. Konsist.
Rath.

• Brie.

• Schwanert.

• Freiherr v. Stengel.

• Seuffert.

• Blassak.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruch.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Regier. Rath.

Dr. Pappenheim.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Förster.

• Heidenhain, dsgl.

• Hasse, Mediz. Rath.

• Biermer, dsgl.

• Ponsig.

• Fischer, Mediz. Rath.

• Fritsch, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Sommerbrodt.

• Voltolini.

• Berger.

• Auerbach.

• H. Gierke.

• H. Cohn.

• Reiser.

• Gscheidlen.

• Soltmann.

• Richter.

• Magnus.

• Hirt.

• Born.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruch.	Dr. Wiener.
= Gottstein.	= Freund.
= C. Fränkel.	= Kour.
= Joseph.	= Kroner.
= Kolaczek.	= Röbmann.
= Rosenbach.	= Unverricht.
= Buchwald.	= R. Partsch
= Jacobi, Bezirksphysikus.	= Hiller, Stabsarzt.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Glvenich, Geh. Reg. Rath.	Dr. Magnus.
= Löwig, dsgl.	= F. Cohn.
= Stenzler, dsgl.	= v. Miaskowski.
= Weinhold.	= Lexis.
= Röpell, Mitgl. d. Herrenhauses.	= Rosanes.
= Römer, Geh. Bergrath.	= Engler.
= Funkmann.	= Th. Weber.
= Herz.	= Erdmann.
= Galle, Geh. Reg. Rath.	= Niese.
= Rosbach.	= Prätorius.
= Schröter.	= v. Funke.
= Meyer.	= Caro.
= Polec.	= Bäumker.
= Reifferscheid.	= Gasparv.
= Rehring.	= J. Partsch.
= Schneider.	= Schäfer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.	Dr. Friedländer.
= Körber.	= Holdefleiß.
= Freudenthal.	= Zacher.
= v. Richter.	= E. Weber.
= Kolbing.	= Wischer.
= Weiske.	= Hillebrandt.
= Meydorf.	= Lehmann.

c. Honorar-Professor.

Dr. Gräß.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Reg. und Baurath Beyer.
Forstmeister Kayser.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Prof.	Dr. Rosmann.
= Bobertag.	= Staube.
= Auerbach.	= Schwarz.
= S. Fränkel.	= E. Cohn.
= Wiffowa.	

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Freymond, Lektor der französischen Sprache.
 Dr. Löwenfeld, Lektor der polnisch. und russisch. Sprache.
 Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
 Dr. Brosig, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
 Ahmann, Zeichner.
 Pfeifer, Facht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Sekretär: Radbhl.
 endant und Quästor: Klepper.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Regierungsrath Dr. Schrader.

Rektor.

Vom 12. Juli 1884 bis 12. Juli 1885.

Prof. Dr. Ackermann.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Defane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1885.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Benschlag.

In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Meier, Geh. Justiz-Rath.

In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Kraemer, Geh. Mediz.
 Rath.

In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Keil, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzipil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Univer-
 sitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlensatoren

vom 12. Juli 1884 bis 12. Juli 1885.

Prof. Dr. Erdmann.	Prof. Dr. Glze.
" " Gräfe.	" " Grenacher.
" " Hering.	

Universitäts-Medil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
 " Schlottmann.
 " Köstlin, Konsist. Rath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums
 der Provinz Sachsen.
 " Beyschlag.
 " Riehm.
 " Hering.
 " Käbler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
 Lic. theol. Franke.
 D. Friedr. Müller.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Justiz-Rath.	Dr. Brunnenmeister.
" Ernst Meier, dsgl.	" Schollmeyer.
" Boretius.	" Leonhardt.
" Eastig.	

b. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kraemer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.	Dr. Weber, Geh. Mediz. Rath.
	" Dilschhausen, dsgl.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Dr. Ackermann. | Dr. Alfred Gräfe. |
| • Welder. | • Hißig, Direktor der Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Nietleben bei Halle. |
| • Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath. | • Eberth. |
| • Bernstein. | |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| Dr. Schwabe. | Dr. Rich. Vott. |
| • Kohlschütter. | • Genzmer. |
| • Harnack. | • Rüssner. |
| • Seeligmüller. | • Oberst. |
| • Solger. | |

c. Privatdozenten.

- | | |
|----------------------|----------------|
| Dr. Holländer, Prof. | Dr. Schönlein. |
| • Schwarz. | • Bunge. |
| • Pfeiler. | |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--|---------------------|
| Dr. August Rosenberger. | Dr. Conrad. |
| • Friedr. Vott, Geh. Reg. Rath. | • Gust. Droyßen. |
| • Erdmann. | • Alfred Kirchhoff. |
| • Knoblauch, Geh. Reg. Rath. Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses. | • Grenacher. |
| • Jul. Zacher. | • Hiller. |
| • Keil, Geh. Reg. Rath. | • Dittenberger. |
| • Jul. Kühn, dsgl. | • Suchier. |
| Lic. Dr. Gosche. | • v. Fritsch. |
| Dr. Dümmler. | • Elze. |
| • Haym. | • Bolhard. |
| • Krauß. | • Cantor. |
| | • Heydemann. |
| | • Wangerin. |
| | • Stumpf. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---------------------|----------------|
| Dr. Eisenbart. | Dr. Püß. |
| • Herberg. | • Schum. |
| • E. Taschenberg I. | • Oberbeck. |
| • Freitag. | • Kirchner. |
| • Märcker. | • Gering. |
| • Wellhausen. | • Bartholomae. |
| • Büst. | • Bahinger. |
| • Ewald. | • Lüdecke. |
| (Dr. Rathke.) | • Döbner. |

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.	Dr. Schr. vom Stein.
• Brauns, bgl.	= Wend.
• D. Taschenberg II.	= Lehmann.
• Wiltkeiß.	= Zopf.
• Baumert.	• Burdach.

Lektoren.

Dr. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
 Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
 Knoch, Regier. Baumeister.
 Dr. Meyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
 • Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitienmeister.

Vöbeling, Fechtmeister.
 Rocco, Tanzmeister.
 Schenk, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
 Schreiber, Univerf. Kettlehrer.

Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
 W. Rose, Universitäts-Sekretär, Kanzleirath.
 Bolze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Kilburger, Kgl. Bauinspektor.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Vadenburg.
 (für das Amtsjahr 1885/86: Prof. Dr. Klostermann.)

Defane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Nipisch.
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Wieding.
 der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heller.
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Stimming.

Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Prof. Dr. Brockhaus.

Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Förster.

Prof. Dr. Schott.

" " Quincke.

" " Caspeyres.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Lüdemann, Kirchenrath.

Dr. W. Möller.

Dr. Klostermann.

" Wendt.

" Fr. Rißsch.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. Bätgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.

Dr. Schott.

" Wieding.

" Schloßmann.

" Brockhaus.

b. Privatdozent.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sigmann, Geh. Mediz.

Dr. Heller.

Rath.

" Bölders.

" Esmarck, dsgl.

" Flemming.

" Jensen.

" Quincke, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und

Dr. Pansch.

Mediz. Rath.

" Kald.

" Ebleffen.

" Berth.

" Petersen.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.	Dr. Rheder.
= Seeger.	= Paulsen.
= Dähnhardt.	= Rosgarten.
= Neuber.	

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde erteilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.	Dr. Pfeiffer.
= Himly.	= Vischel.
= Karsten.	= Pochhammer.
= Seelig.	= Stimming.
= Weyer.	= Krüger.
= Theodor Möbius.	= Förster.
= F. G. E. Hoffmann.	= Blas.
= Karl Möbius.	= Busolt.
= Bachhaus.	= Caspary.
= Ladenburg.	= Krohn.
= Schirren.	= Glogau.
	= Krümmel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haffe.	Dr. Bruns.
= Peters.	

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Rügheimer.
= Alberti.	= Lamp.
= Emmerling, Prof.	= Haas.
= Vietsch.	= Herß.
= Gottsche.	= Rodewald.
= Tönnies.	= Sarrazin.

Lektoren.

Sterrog, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichnungskunst.
Brandt, Lehrer der Ferkunst.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, Privatdozent, kommissarisch.
 Rendant: Maassen.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. v. Wernstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor

bis 1. September 1885:

Prof. Dr. E. Meyer.

Universitäts-Richter.

Rose, Universitäts-Rath.

Defane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1885: Prof.
 Dr. Schulz, Konsist. Rath.

in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1885: Prof. Dr.
 v. Bar, Geh. Justiz-Rath.

in der medizinischen Fakultät bis 30. Juni 1885: Prof. Dr. Henle,
 Geh. Ober-Medizinal-Rath.

in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1885: Prof. Dr.
 W. Müller.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. Dr. E. Meyer.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univerf. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.

• Wagenmann, dsgl.

• Ritschl, Konsist. Rath, Mitglied des Landes-Konsistoriums zu
 Hannover.

• Reuter, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.

• Schulz, Konsist. Rath.

• Knoke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eünemann.

Lic. Duhm.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Thering, Geh. Justiz-Rath.	Dr. Ziebarth.
• Mejer, dsgl.	• Frensdorff.
• Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauses, des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, und des Landes-Konfistoriums zu Hannover.	• Sohn, Geh. Justiz-Rath.
	• Hartmann, dsgl.
	• v. Bar, dsgl.
	• Regelsberger.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. K. W. Wolff.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Henle, Geh. Ob. Mediz. Rath.	Dr. Ludw. Meyer.
• Hesse, Geh. Hofrath.	• Leber.
• Meißner, Hofrath.	• Ebstein.
• Schwarz, Geh. Mediz. Rath.	• Marmé.
	• König, Geh. Mediz. Rath.
	• Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.	Dr. Rosenbach.
• Krause.	• Flügge.
• Lohmeyer.	• Deutschmann.
• Husemann.	• Damsch.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.	Dr. Schieferdecker.
• Bürkner.	• Droyen.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.	Dr. Sauppe, Geh. Reg. Rath.
• Hansen, Geh. Reg. Rath.	• Griepenkerl.
• v. Leutsch, Geh. Reg. Rath.	• Stern.
• Bertheau, dsgl.	• Schering.
• Wüstenfeld.	• theol. et phil. de Lagarde.
• Wieseler.	• Baumann.
• W. Müller.	

Dr. Drechsler.	Dr. G. C. Müller.
• Henneberg.	• Bollmüller.
• Ehlers.	• Weiland.
• Wilmanns.	• Riede.
• Schwarz.	• Kielhorn.
• Klein.	• v. Kludhorn.
• Dilthey.	• Steindorff.
• Volquardsen.	• Heyne.
• Graf zu Solms-Laubach.	• v. Wilamowitz-Möllendorff.
• Reinke.	• Voigt.
• Wagner.	• Cohn.
• v. Könen.	

b. Honorar-Professor.

Dr. jur. et phil. Sötbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.	Dr. Rehnisch.
• Krüger.	• Schmarow.
• v. Uslar.	• Napier.
• Ennepcr.	• Haupt.
• Tollens.	• Polstorff.
• Gödeke.	• Falkenberg.
• Esser.	• Gilbert.
• Sid.	• Bechtel.
• Weiper.	

d. Privatdozenten.

Dr. Wüstenfeld, Assessor.	Dr. med. et phil. Brod.
• Wilken.	• Hamann.
• Fedca, Prof.	• Schröder.
• Eggert.	• Hugo Meyer.
• jur. et phil. Frhr. v. Waltershausen.	• Leuckart.
• Andresen.	• Fannasch.
• Berthold.	• v. Kap-beer.
• Buchta.	• Hölter.

Lektor.

Koeune, Lektor der französischen Sprache.

Universitäts-Bauamt.

Kortüm, Bau-Inspcctor.

Lehrer für Künste, Exerzitiemeister.

Schweppe, Stallmeister, Rittmeister a. D.

Hille, Musikdirektor.

Peters, Zeichenlehrer.
 Grünelee, Fechtmeister.
 Hölzke, Tanzlehrer.

Beamte der Universität.

Möbius, Kuratorial-Sekretär.
 Dr. Pauer, Universitäts-Sekretär und Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Kuratorium.

Das Kuratorium wird z. B. allein durch den dermaligen Rektor
 Professor Dr. G. Heinrichi vertreten.

Rektor.

Prof. Dr. Heinrichi.

Prorektor.

Prof. Dr. Bergmann.

Der akademische Senat

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Ranke, Konsist. Rath.
 " " " " Heinrichi, dsgl.
 " " " " Brieger.
 " " " " Herrmann.
 " " Graf Baudissin.
 " " Achels.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Kehler.
 " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstel, Geh. Justiz-Rath. Dr. Westerkamp.
 " Ubbelohde, Mitglied des " v. Liszt.
 Herrenhauses. " Lenel.
 " Enneccerus.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner. Dr. Sichel.
 = Frank.

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt, Justizrath. Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.
 = H. Bennede. = Fr. Detter.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rasse, Geh. Mediz. Rath. Dr. Cramer, Direktor der
 = Roser, dsgl. Landes-Irrenheilanstalt.
 = Lieberkühn, dsgl. = med. et phil. Rülz.
 = Mannkopff. = Ahlfeld.
 = H. Schmidt-Rimpler. = Marchand.
 = Hans Horst Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener. Dr. Eabs.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter. Dr. Luczel.
 = D. v. Heusinger. = Strahl.
 = Frerichs.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann. Dr. Stengel.
 = Dunfer, Geh. Bergrath. = Barrentrapp.
 = Glaser. = Bauer.
 = Wigand. = Weber.
 = Cäsar. = Zinde.
 = L. Schmidt. = H. Cohen.
 = Melde. = Fischer.
 = Lucä. = Paasche.
 = F. Justi. = Bormann.
 = Bergmann. = G. Schmidt.
 = med. et phil. Greeff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach. Dr. Lenz.
 = Heß. = Birt.
 = v. Sybel. = Vietor.
 = Feußner. = Fittica.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Lic. Kehler (s. auch theol. Fakultät.)	Dr. Elias.
	= Stosch.
Dr. Koch.	= Friedensburg.
= Klein.	= Kohl.
= Ratorp.	= Knefer.

Rektor.

Charles Henri Hamon, Rektor der franzöf. Sprache.

In Künften und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.

Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.

Harms, Fechtmeister.

Daniel, Univerf. Reitlehrer (auftragsw.)

Beamte der Universität.

Brauns, Staatsanwalt z. D., Univ.-Richter.

Stiebing, erster Universitäts-Sekretär (versieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzleirath.

Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath.

Meydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

(fehlt z. Z.)

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Clausius, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane.

der evangelisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Krafft, Konfist. Rath.

der katholisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Simar.

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hälschner, Geh. Just. Rath.

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Köster.

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schönfeld, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. Langen, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Binz.

= = Eipisch, Geh. Reg. Rath.

Prof. Dr. Bechmann, Geh. Just. Rath.
 „ „ Strassburger, Hofrath.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krafft, Konsist. Rath, Mit-	Dr. Kamphausen.
glied des Konsistoriums	„ Christlieb.
der Rheinprovinz.	„ Bender.
„ Mangold, Konsist. Rath.	Lic. Dr. Lemme.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Benrath.
 „ Budde.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Spitta.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.	Dr. Simar.
„ Reusch.	„ Kellner.
„ Langen.	„ Kaulen.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-	Dr. Endemann, Geh. Just.
Rath, Mitglied des Herren-	Rath.
hauses.	„ Bechmann, dsgl.
„ Ritter v. Schulte, Geh.	„ Hüffer, dsgl.
Justiz. Rath.	„ Pörsch.
	„ Zitelmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
 „ Klostermann, Geh. Bergrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Först.
 „ Landsberg.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weit, Geh. Ober-Mediz. Rath.	Dr. Sämisch.
= v. Leydig, Geh. Mediz. Rath.	= Pinz.
= Pflüger, dsgl.	= Baron v. la Balette St. George.
= Rühle, dsgl.	= Trendelenburg.
= Köster.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Werner Nasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irrren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Nussbaum.
= Doutrelepont.	= Finkler.
= Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.	= med. et phil. Fuchs.
= v. Mosengeil.	= Ribbert.
	= Walb.

d. Privatdozenten.

Dr. Kochs.	Dr. Wipfel.
= Burger.	= Ungar, Kreis-Bundarzt.
= Wolffberg.	= med. et phil. Barfurth.
= Kochs.	= Krufenberg.
= Rumpj.	= Prior.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Gildemeister.	Dr. Strassburger, Hofrath.
= Knoodt.	= vom Rath, Geh. Bergrath.
= Erwin Nasse, Geh. Reg. Rath.	= Reinh. Kukulé.
= Clausius, dsgl.	= Alfr. Dove.
= Bücheler, dsgl.	= Menzel.
= Ujener, dsgl.	= Ritter.
= Lipschitz, dsgl.	= Wilmanns.
= Aug. Kukulé, dsgl.	= Aufrecht.
= Jürgen Bona Meyer.	= Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
= K. Justi.	= Rein.
= Neubäuser.	= Förster.
= Nissen.	= v. Lasaulx.
= Eübbert.	= Hertwig.
	= Schlüter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt.

- Kortum.
- Bischoff.
- Birlinger.
- Andrá.
- Ketteler.
- Andresen.
- Prym.

Dr. Ballach.

- = Trautmann.
- = Klein.
- = Witte.
- = Bertkau.
- = Lippé.
- = Anshütz.

d. Privatdozenten.

Dr. Glaisen.

- Klinger.
- Frand.
- Pöhlig.
- Lamprecht.
- Stürzinger.
- Wiedemann.

Dr. Wolff.

- = v. Eilienthal.
- = Sering.
- = Schimper.
- = Schwarz.
- = Hinge.
- = Morzbach.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.

Waridel, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Wolf, akad. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.

Köhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

Hoffmann, Rektorats-Sekretär.

Hövermann, Univers. Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinite, Kreis-Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

v. Hagemeister, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Körting.

Defane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hartmann, Domkapitular.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Rade, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schwane.	Dr. Bardenhewer.
= Hartmann, Domkapitular.	= Sdralek.
Kunke.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schäfer.	Dr. Commer.
Lic. theol. Fehtrup.	

c. Privatdozent.

Lic. theol. Baup.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.	Dr. Lindner.
= Karisch, Medizinal-Rath.	= Körting.
= Stord.	= Niehues.
= P. Langen.	= Sturm.
= Stahl.	= Salkowski.
= Hosius.	= Hagemann.
= Bachmann.	= Brefeld.
= Spider.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.	Dr. v. Schenkowski.
= Landois.	= Milchhöfer.
= Nordhoff.	

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.	Dr. Diekamp.
= Eder.	= Büllner.
= Eichenkel.	= Jostes.

Rektor.

Weiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.

Schmidt, Domchor-Direktor.

Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Droßon.

Rentmeister des Studienfonds: Dermann, Rechnungsrath.

II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hipler.

Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bender.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Hildebrandt, wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.	Dr. Weiß.
= Hipler.	= Marquardt.
= Dittrich.	

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
" Michelis.

Dr. Weißbrodt.
" Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Rühn, Prof. und Baurath.

c. Senats-Mitglieder.

Consentius, Prof.

Dill, Prof., Kaiserl. Marine-Ingenieur.

Dr. Dobbert, Prof.

Dr. Dörgens, Prof.

Grell, Prof.

Ludewig, Prof.

Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.

Dr. Rüdorff, Prof.

Schlichting, Prof.

Dr. Vogel, Prof.

Dr. Weingarten, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Dobbert, Prof.

Mitglieder.

a. Stetsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.

*Ende, dsgl. und Baurath.

*Jacobs thal, Prof.

*Rühn, dsgl. u. Baurath.

*Dpen, Prof.

*Raschdorff, Prof., Geh. Reg.
Rath.

*Schmatlo, Prof. u. Reg. Rath.

*Spielberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Prof. und Geh. Ob. Baurath.	Lürßen, Prof. Schäfer, dsgl.
Elis, Prof.	Schaller, Prof.
Jacob, Landschaftsmaler.	Strack, Architekt.
Dr. Lessing, Prof.	Wolff, Land-Bauinspektor.

c. Privatdozenten.

W. Cremer, Architekt.	Verdisch, Post-Bauinspektor.
Gräß jr., Architekturmaler.	Schäfer, Prof.
Dr. Lehfeldt.	Luckermann, Post-Baurath.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Dörgens, Professor.

Mitglieder.

a. Statsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.	*Göring, Prof.
*Dietrich, dsgl.	*Schlichting, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.	*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.	Scholz, Baumeister.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.	

c. Privatdozenten.

Bödecker, Reg. Baumeister.	Havestadt, Reg. Baumeister.
----------------------------	-----------------------------

d. Ständige Assistenten.

Grisebach, Architekt.	v. Ossowski, Ingenieur.
Havestadt, Reg. Baumeister.	Dr. Vietsch.
Keller, dsgl.	

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Consentius, Prof.

Mitglieder.

a. Statsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.	*G. Meyer, Prof.
*Fink, dsgl.	*Reuleaux, dsgl. und Geh. Reg. Rath.
*Eudewig, dsgl.	

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Hartmann, Ingenieur.	*Dr. Slaby, Prof.
*Hörmann, Prof.	

Sektion für Schiffbau.

*Dill, Prof., Kaiserl. Marine-
Ingen., Sektions-Vorsteher. *Dietrich, Wirkl. Admiral. Rath.
*Brix, Geh. Admiral. Rath. *Görriß, Admiral. Rath.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Ingenieur. Behage, Ingenieur.

d. Ständiger Assistent.

Hartmann, Ingenieur.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Vogel, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof. *Dr. Vogel, Prof.
* " Liebermann, dsgl. * " R. Weber, dsgl.
* " Rüdorff, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg. Rath. Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
* " Weeren, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Biedermann. Dr. Römer.
" Kalischer. " Weyl.

d. Assistenten.

Dr. Brand. Dr. Neumann.
" Elsbach. Schulz-Hencke, Lehramts-
" Kleemann. Kandidat.
" v. Knorre. Schrödter, Chemiker.
Müller, Schulamts-Kandidat. Tesmer, dsgl.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Weingarten, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. du Bois-Reymond, Prof. *Dr. Herzer, Prof.
*Grell, dsgl. * " Kossak, dsgl.
*Dr. Hauck, dsgl., Geh. Reg. Rath. * " Paalzow, dsgl.
* " Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. M. Meyer.

Dr. Reinde, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Bufa.

Dr. Hamburger.

• Dziobek.

• jur. et phil. Hilfe.

• Grosse.

• Liebe, Prof.

• Grunmach.

• Scholz.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer.

Rossi, Giuseppe.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

O. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kubnow, Reg. Rath.

b. Bureau-Beamte.

Fröauf, Geh. Rechnungsrath, Rendant.

Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant und exped. Sekretär.

Seiffert, Sekretär und Hausinspektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

Ge. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Saunhardt, Prof. Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:

Saunhardt, Rektor.

b. die Vorsteher der Abtheilungen I—V.

I. Hase, Prof., Geh. Reg. Rath,

II. Dolezalek, Baurath,

III. Frank, Prof.,

IV. Dr. v. Quintus Scilius, Prof.,

V. Red, Prof.

c. von der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:

Köhler, Prof., Baurath,

Riehn, Prof.,

Ulrich, Prof.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit einem Stern bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.	*Stier, Prof.
*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.	Blande, Maler.
*Köhler, Prof., Baurath.	Rüster, dsgl.
*Schroder, Prof.	Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Müller, Studienrath.	Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Kolbe, Architekt.	Langer, Maler.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.	Dr. Galland.
Geb, Architekt.	

Abtheilung II für Bauingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.	*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Garbe, Prof., Baurath.	*Dr. Jordan, Prof.
	*Barkhausen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

H. Müller-Breslau, Dozent.

c. Privatdozent.

Wepold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschineningenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.	*Riehn, Prof.
*Fischer, Prof.	*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Frese, Dozent.

c. Privatdozenten.

Schöttler, Ingenieur.	E. Müller, Ingenieur.
-----------------------	-----------------------

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. v. Quintus Scilius, Prof.	*Ulrich, Prof.
* = Kraut, dsgl.	*Dr. Post, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Ost, Dozent.

*Dr. Kohlrusch, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Saar.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Reck, Prof.

*Dr. Rodenberg, Prof.

*Kiepert, dsgl.

*Dr. v. Mangoldt, dsgl.

*Dr. Heß, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Schäfer.

Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.

Dr. Fehler.

c. Privatdozenten.

Kommel, Bibliothekar.

Gerke, Ingenieur.

E. Verwaltungs-Beamte:

für das Rektorat:

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek:

Kommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

v. Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Wüllner, Prof.

b. Prorektor.

v. Gyzdi, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Wüllner, Prof., z. B. Rektor,
Vorsitzender.

Dr. Clagen, Prof.

" H. Stahl, dsgl.

Damert, Prof.

Herrmann, dsgl.

Dr. Heinzerling, dsgl.

Inse, dsgl.

v. Gyzdi, dsgl.

Schulz, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Statsmäßige Professoren.

*Damert, Prof., Abtheilungs-	*Hentici, Prof.
vorsteher.	*Dr. Lemcke, dsgl.
*Ewerbeck, Prof.	*Reiff, dsgl.

Dozent.

Blum, Bildhauer.

Privatdozent.

Frenßen, Architekt.

Assistenten.

Frenßen, Architekt. Maus, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Statsmäßige Professoren.

*Dr. Heingerling, Prof., Bau-	*Inge, Prof.
rath, Abtheilungsvorsteher.	*v. Raven, dsgl., Geh. Regie-
* = Helmert, Prof.	rungs-Rath.

Dozent.

Krohn, Prof.

Privatdozent.

Dr. Forchheimer, Ingenieur.

Assistenten.

Fenner, Ingenieur. Bauer, Ingenieur.
Palme, dsgl.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Statsmäßige Professoren.

*v. Gizecki, Prof., Abtheilungs-	*Lüders, Prof.
Vorsteher.	*Pinzger, dsgl.
*Herrmann, Prof.	*Riedler, dsgl.

Dozent.

*Dr. Grotrian, Prof.

Assistenten.

Reintgen, Ingenieur. Guterath, Ingenieur.

Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und
für Chemie.

Staatmäßige Professoren.

- | | |
|--|---------------------------|
| *Dr. Clasen, Prof., Abthei-
lungsvorsteher. | *Dr. Michaelis, Prof. |
| * = Arzruni, Prof. | *Schulz, dsgl. |
| * = Dürre, dsgl. | *Dr. Stahl Schmidt, dsgl. |

Dozenten.

- | | |
|----------------|---|
| Dr. Holzappel. | Siedamgroßky, Wasserwerks-
Direktor. |
|----------------|---|

Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| Dr. La Coste, Chemiker. | Dr. v. Reib, Chemiker. |
|-------------------------|------------------------|

Assistenten.

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| Valeur, Chemiker. | Dr. La Coste, Chemiker. |
| Benator, dsgl. | Bortmann, dsgl. |
| Gliasberg, dsgl. | |

Moebius, Amanuensis (Vorlesungs-Assistent).

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbeson-
dere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Staatmäßige Professoren.

- | | |
|--|----------------------|
| *Dr. H. Stahl, Prof., Abthei-
lungsvorsteher. | *Dr. W. Stahl, Prof. |
| * = Ritter, Prof., Geh. Reg.
Rath | * = Büllner, dsgl. |

Dozenten.

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| *Dr. Fürgens, Prof. | Reichel, Gewerberath. |
| * = Struck, dsgl. | Fuchs, Telegraphen-Direktor. |
| = Lehmann. | |

Franken, Lehrer f. Stenographie.	Schilling, Lehrer f. Buchfüh- rung.
----------------------------------	--

C. Verwaltungs-Personal.

Kling, Rendant und Sekreta- riatsbeamter.	Peppermüller, Bibliothekar.
--	-----------------------------

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Verzeichniß dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 32 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 113 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| 1. Braunsberg, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Kretschmer. |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, | " Herrmann. |
| 3. ¹⁾ Ortelsburg, dsgl. | " Moldehn. |
| 4. Osterode, dsgl. | " Väch. |
| 5. Waldau, dsgl. | " Urlaub. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 6. Angerburg, evang. Seminar, | Direktor: Peiper. |
| 7. Karalene, dsgl. | " Rohde. |
| 8. Ragnit, dsgl. | " Tobiasch. |

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 9. Berent, kathol. Seminar, | Direktor: (z. Z. erledigt.) |
| 10. Marienburg, evang. Seminar, | " Schröter. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| 11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, | Direktor: Banse. |
| 12. Graudenz, kathol. Seminar, | " Dr. Weiß. |
| 13. Löbau, evang. Seminar, | " Göbel. |
| 14. Tuchel, kathol. Seminar, | " Wencke. |

¹⁾ Das Seminar ist aus Friedrichshoff nach Ortelsburg verlegt worden.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

- | | | |
|-----|-------------------------------------|--------------------|
| 15. | Berlin, evang. Seminar für Stadt- | Direktor: Schulze. |
| | schulen, | |
| 16. | Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, | = Supprian. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | | |
|-----|---------------------------|---------------------|
| 17. | Köpenick, evang. Seminar, | Direktor: Schaller. |
| 18. | Kyritz, dsgl. | = Doyé. |
| 19. | Neu-Ruppin, dsgl. | = Frieße. |
| 20. | Dranienburg, dsgl. | = Holtzsch. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | | |
|-----|------------------------------|---------------------------|
| 21. | Alt-Döbern, evang. Seminar, | Direktor: Seeliger. |
| 22. | Drossen, dsgl. | = Gabriel. |
| 23. | Königsberg N./M., dsgl. | = Besig. |
| 24. | Neuzelle,
und Waisenhaus, | = Rüte, Ober-
pfarrer. |

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | | |
|-----|--------------------------|---------------------|
| 25. | Stammin, evang. Seminar, | Direktor: Dittmann. |
| 26. | Pölig, dsgl. | = Lochmann. |
| 27. | Pyritz, dsgl. | = Schwarzkopf. |

b. Regierungsbezirk Kößlin.

- | | | |
|-----|------------------------|-------------------|
| 28. | Bütow, evang. Seminar, | Direktor: Knauth. |
| 29. | Dramburg, dsgl. | = Friedrich. |
| 30. | Kößlin, dsgl. | = Presting. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | | |
|-----|----------------------------|--------------------------|
| 31. | Kranzburg, evang. Seminar, | Direktor: Breitsprecher. |
|-----|----------------------------|--------------------------|

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | | |
|-----|-----------------------------|-----------------|
| 32. | Koschmin, evang. Seminar, | Direktor: Sney. |
| 33. | Paradies, kathol. Seminar, | = D. Warminski. |
| 34. | Posen, Lehrerinnen-Seminar, | = Baldamus. |
| 35. | Rawitsch, parität. Seminar, | = Lasowski. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
 37. Grin, kathol. Seminar, " Szafranski.

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron.
 39. Habelschwerdt, dsgl. " = Volkmer.
 40. Münsterberg, evang. Seminar, " = Trieschmann.
 41. Dels, dsgl. " = Henning, Reg. u.
 Schulrath.
 42. Steinau a. d. O., dsgl. und
 Waisenhaus, " = Wendel, Schul-
 rath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen-
 und Schul-Anstalt, Direktor: Lang, Schul-
 rath.
 44. Liebenthal, kathol. Seminar, " = Klose.
 45.¹⁾ Liegnitz, evang. Seminar, " = Maack.
 46. Reichenbach D. L., evang. Seminar, " = Hofmann.
 47. Sagan, dsgl. " = Spohrman.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

48. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
 49. Kreuzburg, evang. Seminar, " = Schönwälder.
 50. Oppeln, kathol. Seminar, " = Damroth.
 51. Weiskretscham, dsgl. " = Kofott.
 52. Pilchowitz, dsgl. " = Braun.
 53. Rosenberg, dsgl. " = Dr. Wende.
 54. Ziegenhals, dsgl. " = Plischke.
 55. Zülz, dsgl. " = Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-
 Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

56. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
 57. Halberstadt, dsgl. " = Dr. Hirt.
 58. Osterburg, dsgl. " = Eckolt.

¹⁾ Der Seminar-Nebenkursus zu Liegnitz ist zu einem Seminar erweitert worden, und deshalb der Nebenkursus zu Sagan weggefallen.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | | |
|-------------------|-------------------------------|------------------------|
| 59. | Delitzsch, evang. Seminar, | Direktor: Schöppa. |
| 60. ¹⁾ | Droßzig, evang. Gouvernanten- | } Direktor: Krißinger. |
| | Institut, | |
| 61. ¹⁾ | Droßzig, evang. Lehrerinnen- | } Direktor: Krißinger. |
| | Seminar, | |
| 62. | Eisleben, evang. Seminar, | = Martin. |
| 63. | Elsterwerda, dßgl. | = Dr. Thiemann. |
| 64. | Weißenfels, dßgl. | = Hauffe. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | | |
|-----|---------------------------------|--------------------------------|
| 65. | Erfurt, evang. Seminar | Direktor: Dr. Kehr, Schulrath. |
| 66. | Heiligenstadt, kathol. Seminar, | = Schulz. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 2.)

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------------------------|
| 67. | Augustenburg, evangel. Lehrer- | } Direktor: Richter. |
| | innen-Seminar, | |
| 68. | Eckernförde, evang. Seminar, | } = Richter. |
| | (Schleswig) | |
| 69. | Hadersleben, evang. Seminar, | = (z. Z. noch unbesezt.) |
| 70. | Tondern, dßgl. (Schleswig) | = Castens. |
| 71. | Segeberg, dßgl. (Holstein) | = Lange, Schulrath. |
| 72. | Uetersen, dßgl. (Holstein) | = Keetmann. |

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

- | | | |
|-----|---------------------------|------------------|
| 73. | Hannover, evang. Seminar, | Direktor: Köchy. |
| 74. | Bunstorf, dßgl. | = Köhler. |

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

- | | | |
|-----|------------------------------|------------------------|
| 75. | Alfeld, evang. Seminar, | Direktor: Hechtenberg. |
| 76. | Hildesheim, kathol. Seminar, | = Wedekin. |

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

- | | | |
|-----|---------------------------|-------------------|
| 77. | Lüneburg, evang. Seminar, | Direktor: Bünger. |
|-----|---------------------------|-------------------|

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

- | | | |
|-----|----------------------------|-------------------------|
| 78. | Osnabrück, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Jüngling. |
|-----|----------------------------|-------------------------|

¹⁾ Die Anstalten zu Droßzig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, s. Seite 8 dieses Heftes.

²⁾ Außerdem besteht zu Raxenburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar unter Leitung des Superintendenten Dr. Brömel.

e. Landdrosteibezirk Stade.

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| 79. Bederkesa, evang. Seminar, | Direktor: Bohnenstädt. |
| 80. Stade, dsgl. | " Diercke. |
| 81. Verden, dsgl. | " Stahn. |

f. Landdrosteibezirk Aurich.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 82. Aurich, evang. Seminar, | Direktor: van Senden. |
|-----------------------------|-----------------------|

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 lathol. Lehrer-, 2 lathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|---|---------------------|
| 83. Münster, lathol. Lehrerinnen-Seminar, | Direktor: Dr. Kraß. |
| 84. Warendorf, lathol. Seminar, | " Dr. Funke. |

b. Regierungsbezirk Minden.

- | | |
|---|----------------------|
| 85. Büren, lathol. Seminar, | Direktor: Kreuzberg. |
| 86. Paderborn, lathol. Lehrerinnen-Seminar, | " Dr. Sommer. |
| 87. Petershagen, evang. Seminar, | " Feige. |

c. Regierungsbezirk Arnberg.

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| 88. Hilchenbach, evang. Seminar, | Direktor: Grau. |
| 89. Rütten, lathol. Seminar, | " Stuhldreier. |
| 90. Soest, evang. Seminar, | " Fix. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 lathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 91. Fulda, lathol. Seminar, | Direktor: Dr. Flügel. |
| 92. Homberg, evang. Seminar, | " Dr. Otto. |
| 93. Schlüchtern, dsgl. | " Wieacker. |

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 94. Dillenburg, | Direktor: Baumann. |
| 95. Montabaur, | " Bartholome. |
| 96. Usingen, | " Dr. Hoffmann. |

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 lathol. Lehrer-Seminare, 2 lathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 97. Boppard, lathol. Seminar, | Direktor: Dr. Ganzen. |
| 98. Münstermaifeld, dsgl. | " Modemann. |
| 99. Neuwied, evang. Seminar, | " Dr. Preische. |

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|---|------------------------|
| 100. Elten, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Wimmers. |
| 101. Kempen, dsgl. | = Belten. |
| 102. Mettmann, evang. Seminar, | = Liedge. |
| 103. Mörz, dsgl. | = Paaihe. |
| 104. Odenkirchen, kathol. Seminar, | = Dr. Langen. |
| 105. Rheydt, evang. Seminar, | = Schulze. |
| 106. Xanten, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, | = Humperdinck. |

c. Regierungsbezirk Köln.

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 107. Brühl, kathol. Seminar, | Direktor: Allefer, Schulrath. |
| 108. Siegburg, dsgl. | = Dr. Küppers. |

d. Regierungsbezirk Trier.

- | | |
|---|------------------|
| 109. Wittweiler, evang. Seminar, | Direktor: Worst. |
| 110. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, | = Münch. |
| 111. Wittlich, kathol. Seminar, | = Dr. Verbeck. |

e. Regierungsbezirk Aachen.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 112. Kornelymünster, kathol. Seminar, | Direktor: Bürgel. |
| 113. Pinnich, dsgl. | = Dr. Beck. |

O. Die königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Löben, | Vorsteher: Symanowski. |
| 2. Piltkallen, | = Koch. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 3. Preuß. Stargardt, | Vorsteher: Semprich. |
|----------------------|----------------------|

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|------------|-------------------|
| 4. Rheden, | Vorsteher: Fromm. |
|------------|-------------------|

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | | |
|----|---------|---------------------|
| 5. | Massow, | Vorsteher: Schrank. |
| 6. | Plathe, | " Lüdke. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | | |
|----|--------------|---------------------|
| 7. | Kummelsburg, | Vorsteher: Schirmer |
|----|--------------|---------------------|

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | | |
|----|----------|--------------------|
| 8. | Grimmen, | Vorsteher: Müller. |
|----|----------|--------------------|

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | | |
|-----|-----------|-------------------------|
| 9. | Vissa, | Vorsteher: Grasczynski. |
| 10. | Mezeritz, | " Biedermann. |
| 11. | Kogasen, | " Sawicki. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | | |
|-----|------------|------------------|
| 12. | Gzarnikau, | Vorsteher: Ufer. |
|-----|------------|------------------|

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | | |
|-----|--------------|--------------------|
| 13. | Landesh, | Vorsteher: Marwan. |
| 14. | Schweidnitz, | " Kleiner. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | | |
|-----|---------------|--------------------|
| 15. | Schmiedeberg, | Vorsteher: Zeglin. |
|-----|---------------|--------------------|

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | | |
|-----|-------------|------------------------|
| 16. | Oppeln, | Vorsteher: Schleicher. |
| 17. | Rosenberg, | " Lepiorzki. |
| 18. | Ziegenhals, | " Frobel. |
| 19. | Zülz, | " Pusch. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | | |
|-----|--------------|-------------------|
| 20. | Quedlinburg, | Vorsteher: Risch. |
|-----|--------------|-------------------|

b. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | | |
|-----|----------------|----------------------|
| 21. | Heiligenstadt, | Vorsteher: Hillmann. |
|-----|----------------|----------------------|

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|-----|---------------|-----------------------------|
| 22. | Wandersleben, | Vorsteher: Keling, kommiss. |
| 23. | Apentade, | " Krieger. |
| 24. | Barmstedt, | " Bösch. |

IX. Provinz Hannover.

- a. Landdrosteibezirk Hannover.
Vorsteher: Grelle.
25. Diepholz,
- b. Landdrosteibezirk Osnabrück.
Vorsteher: Mertelsmann.
26. Melle,
- c. Landdrosteibezirk Aurich.
Vorsteher: Hoffmeyer.
27. Aurich,

X. Provinz Westfalen.

- a. Regierungsbezirk Arnberg.
Vorsteher: Schreff.
28. Laasphe,

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- a. Regierungsbezirk Kassel.
Vorsteher: Proth.
29. Friedlar,
- b. Regierungsbezirk Wiesbaden.
Vorsteher: Hopf.
30. Herborn,

XII. Rheinprovinz.

- a. Regierungsbezirk Koblenz.
Vorsteher: Weyrauch.
31. Simmern,

P. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.
(N. Elssasserstraße 86—88 und C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: vacat.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.
(Steglitz, Rothenburgstr. 6.)

Direktor: Wulff.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

1. Provinz Ostpreußen.

- a. Regierungsbezirk Königsberg.
1. Allenstein, Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, " Neufcher.

- | | |
|----------------|-----------------------|
| 4. Königsberg, | Direktor: Heinrich. |
| 5. Memel, | " Halling. |
| 6. Osterode, | Rektor: (fehlt z. Z.) |
| 7. Pillau, | " Rost. |
| 8. Rastenburg, | " Pensky. |
| 9. Wehlau, | " Knorr. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 1. Gumbinnen, | Rektor: Dr. Rademacher. |
| 2. Insterburg, | Direktor: Görth. |
| 3. Tilsit, | " Wilmé. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Danzig, | Direktor: Dr. Neumann. |
| 2. Elbing, | " Witt. |
| 3. Marienburg, | Rektor: Klug. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|------------------|-------------------------|
| 1. Graudenz, | Direktor: Borrmann. |
| 2. Königsberg, | Rektor: Marquardt. |
| 3. Marienwerder, | " Diehl. |
| 4. Schwetz, | " Landmann. |
| 5. Thorn. | Direktor: (fehlt z. Z.) |

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------|
| 1. Berlin, Königl. Elisabethschule, | Direktor: Dr. Schönermark, | Prof. |
| 2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, | Seminar-Direktor: Supprian. | |
| 3. Berlin, städtische Luise-Schule, | Direktor: Dr. Mäpner, | Prof. |
| 4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, | Direktor: Dr. Huot. | |
| 5. Berlin, städtische Sophien-Schule, | Direktor: Dr. Benede. | |
| 6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, | Direktor: Dr. Goldbeck, | Prof. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Angermünde, | Rektor: Riemer. |
| 2. Brandenburg a./S., | " Becker. |
| 3. Charlottenburg, | " v. Mittelstädt. |
| 4. Cberswalde, | " Dr. Gröhe. |
| 5. Havelberg, | " Sparkuhle. |
| 6. Luckenwalde, | " Rolfs. |
| 7. Perleberg, | " Hartung. |

- | | |
|--------------------|---|
| 8. Potsdam, | Direktor: Schmid. |
| 9. Prenzlau, | Rektor: Henkel. |
| 10. Neu-Ruppin, | mit der Leitung interimistisch beauftragt: erster Lehrer Centurier. |
| 11. Schwedt a./D., | Rektor: Havelandt, interim. |
| 12. Spandau, | = Baldamus. |
| 13. Wittstock, | = Meyer. |
| 14. Briezen a./D., | = Bennewitz, zugleich Prediger. |

Außerdem besteht eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule zu Wittenberge, Mädchen-Mittelschule Rektor: Haase.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 1. Frankfurt a./D., Augusta-Schule, | Rektor: Wegener. |
| 2. Guben, | = Dupré. |
| 3. Königsberg N./M., | = Kähler. |
| 4. Küstrin, | = Lenz. |
| 5. Landsberg a./W., | = Jungk. |

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, | Rektor: Rafe. |
| 2. Frankfurt a./D., dsgl. | = Bombe. |
| 3. Friedeberg N./M., dsgl. | = Iskraut. |
| 4. Fürstenwalde, dsgl. | = Zoch. |
| 5. Kottbus, dsgl. | = Kürwiz. |
| 6. Krossen, dsgl. | = Zander. |
| 7. Lübben, dsgl. | = Albrecht. |
| 8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, | = Greulich. |
| 9. Soldin, dsgl. | = Ziegel. |
| 10. Sorau, dsgl. | = Wangrin. |
| 11. Zielentzig, dsgl. | = Rößler. |

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Anklam, | Rektor: Hülsen. |
| 2. Demmin, | = Dr. Bobin. |
| 3. Gollnow, | = (fehlt z. Z.) |
| 4. Pyris, | = (fehlt z. Z.) |
| 5. Stargard i./Pomm., | = Dr. Hagen. |
| 6. Stettin, | Direktor: Dr. Haupt. |
| 7. Swinemünde, | Rektor: Dr. Faber. |
| 8. Treptow a./Rega, | = Raue. |
| 9. Wollin, | = Clausius. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|-------------|---------------------|
| 1. Kolberg, | Rektor: Dr. Eggert. |
| 2. Stolp, | „ Kajeliß. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Greifswald, | Rektor: Dr. Gruber. |
|----------------|---------------------|

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Kempen, mit der Leitung beauftragt: | Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums. |
| 2. Krotoschin, | Rektor: Balcke. |
| 3. Pleschen, | Vorsteherin: Fräulein M. Wende. |
| 4. Posen, Luise-Schule, | Seminar-Direktor: Baldamus. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|--------------|----------------------|
| 1. Bromberg, | Direktor: Dr. Gerth. |
|--------------|----------------------|

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, | Rektor: Wilcke. |
| 2. Nakel, städtische Töchterschule, | „ Trippensee. |
| 3. Schneidemühl, dsgl. | „ Ernst. |

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, | Direktor: Dr. Euchs. |
| 2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, | Direktor: Dr. Gleim. |
| 3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, | Rektor: Engmann. |
| 4. Waldenburg i. Schles., | „ Schrage. |

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Lademann eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|----------------|----------------------|
| 1. Bunzlau, | Rektor: König. |
| 2. Glogau, | „ Dr. Lundebrn. |
| 3. Görlitz, | Direktor: Dr. Linn. |
| 4. Hirschberg, | Rektor: Dr. Waldner. |
| 5. Lauban, | „ Preuß. |
| 6. Liegnitz, | Direktor: Ragoczny. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Kattowitz, | Rektor: (fehlt z. Z.), |
| (die Stelle wird einstweilen vom Lehrer Seemann mitversehen). | |
| 2. Oppeln, | Rektor: Schumann. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| 1. Aschersleben, | Rektor: Nehry. |
| 2. Burg, | = Jessen. |
| 3. Halberstadt, | Direktor: Kriebitzsch. |
| 4. Magdeburg, Luisenschule, | Rektor: Pomme. |
| 5. Magdeburg, Augustaschule, | = Hager. |
| 6. Neustadt bei Magdeburg, | = Nauendorf. |
| 7. Aschersleben, | = Kästner. |
| 8. Quedlinburg, | = Müller. |
| 9. Salzwedel, | = Schulle. |
| 10. Seehausen i. A., | = Schnabel. |
| 11. Stendal, | Hauptlehrer: Hagemann. |
| 12. Wernigerode, | Rektor: Schurig. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Delitzsch, | Rektor: Paasch. |
| 2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor: | Krieger. |
| 3. Eilenburg, | Rektor: Bismark. |
| 4. Eisleben, | = Ebeling. |
| 5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: | Dammann. |
| 6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, Rektor: | Dr. Biedermann. |
| 7. Merseburg, | Rektor: Bloß. |
| 8. Naumburg a. d. S., | = Dr. Kentner. |
| 9. Torgau, | = Röttig. |
| 10. Weigenfeld, | = Stövesand. |
| 11. Zeitz, | = Krebs. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| 1. Erfurt, | Rektor: Köhne. |
| 2. Langensalza, | Vorsteher: Schäfer, Diakon. |
| 3. Mühlhausen i. Tbrg., | Rektor: Zahn. |
| 4. Nordhausen, | = Dr. Reinisch. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Altona, | Direktor: Dr. Schäfer. |
| 2. Kiel, | = Plümer. |
| 3. Ottenfen, | Vorsteher: Hollmann. |

Außerdem bestehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. " Simonson.
3. Heide, vollständige Mittel-Mädchenschule, Vorsteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorsteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor: Brandes.
2. Hannover, " Dr. Ad. Meyer.
3. Hannover, " Dr. Mertens.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor Dr. Tieß.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " Witte.
4. Hannover, dsgl. " Dr. Mertens.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstein.
2. Einbeck, Rektor: Dhlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " " Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Straßer.
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Dr. Kersten.
2. Harburg, Vorsteher: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Nebenamte).
2. Otterndorf, " Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: v. Cappeln.

e. Landdrosteibezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Heuermann.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwißers.

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| 3. Leer, | Dirigent: Schulz. |
| 4. Norden, | " Müller. |
| 5. Wilhelmshaven, | Vorsteherin: Fräulein Brecke. |

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster. (Keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher:
Dr. Kordgien.
2. Minden, " " " Mädchenschule, Vorsteher:
Moric.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Dr. Eddelbüttel.
4. Hörde, Vorsteher: Dr. Joachim, zugleich Rektor
der höheren Stadtschule.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Vorsteher: Schäffer, interimist., zugleich
Rektor der Volksschule.
8. Siegen, Rektor: Bars.
9. Soest, " Junker.
10. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Rhassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bodenheim, Kreis Hanau, Rektor: Köpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Winger.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde,
Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religions-
gesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.

5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
 6. Wiesbaden, Direktor: Woldt.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor:
Böder.
 2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde,
Rektor: Dr. Hessel.
 3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Nohl.
 4. Wehlar, dsgl., Rektor: Sürben.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kaiser.
 2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
 3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Mölbhoff.
 4. Grefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
 5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
 6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Di-
rektor: Dr. Uellner.
 7. Düsseldorf, Friedrichschule, dsgl., Direktor: Dr. Uellner.
 8. Duisburg parität. höhere Mädchensch., Vorsteher: Dr. Joachim.
(kommiss.).
 9. Elberfeld, dsgl., Direktor: Schornstein.
 10. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher:
Vielhaber, Pfarrer.
 11. Essen, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kates.
 12. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Machate.
 13. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher:
Löhbach.
 14. Kenney, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein
Groos.
 15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätische höhere Mädchenschule,
Vorsteher: (fehlt z. Z.)
 16. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
 17. Wesel, dsgl., Vorsteher: (fehlt z. Z.)

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Grefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
 2. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Kessler.
 3. Essen, parität. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kluge.
 4. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erdmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.
2. Aachen, dsgl. am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Hedebach.
3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Andres.
6. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1885*).

I. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Ostpreußen	9. März 12. Oktober	14. März 17. Oktober	} Königsberg.
Westpreußen	12. Mai 17. November	13. Mai 18. November	
Brandenburg	30. April event. 4. Juni 5. November event. 26. Novbr.	5. Mai event. 9. Juni 10. November event. 1. Dezbr.	} Berlin.
Pommern	3. Juni 2. Dezember	2. Juni 1. Dezember	

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

Provinz.	Prüfungstermine für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Posen	4. Mai 2. November	7. Mai 5. November	} Posen.
Schlesien	18. Mai 26. Oktober	22. Mai 30. Oktober	} Breslau.
Sachsen	7. Mai 12. November	12. Mai 17. November	} Magdeburg.
Schleswig- Holstein	{ 9. März 14. September	{ 13. März 18. September	} Londern.
Hannover	29. April 14. Oktober	27. April 12. Oktober	} Hannover.
Westfalen	22. April 27. Oktober	22. April 27. Oktober	} Münster.
Hessen-Nassau	5. Juni 4. Dezember	11. Juni 10. Dezember	} Kassel.
Rheinprovinz	16. Mai 7. November	15. Mai 5. November	} Koblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat. Prüfungstermine für Ort.
Lehrer an Mittelschulen. Rektoren.

März	9.	—	Königsberg i. Prß.
	9.	13.	Londern.
	—	14.	Königsberg i. Prß.
April	22.	22.	Münster.
	29.	27.	Hannover.
	30.	—	Berlin.
Mai	4.	—	Posen.
	—	5.	Berlin.
	—	7.	Posen.
	7.	12.	Magdeburg.
	12.	13.	Danzig.
	16.	15.	Koblenz.
18.	22.	Breslau.	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Juni	3.	2.	Stettin.
	event. 4.	—	Berlin.
	5.	—	Kassel.
	—	event. 9.	Berlin.
	—	11.	Kassel.
September	14.	18.	Londern.
Oktober	12.	—	Königsberg i. Prß.
	14.	12.	Hannover.
	—	17.	Königsberg i. Prß.
	26.	—	Breslau.
	27.	27.	Münster.
November	—	30.	Breslau.
	2.	—	Posen.
	5.	—	Berlin.
	—	5.	Posen.
	7.	5.	Koblenz.
	—	10.	Berlin.
	12.	17.	Magdeburg.
17.	18.	Danzig.	
Dezember	event. 26.	—	Berlin.
	—	event. 1.	Berlin.
	2.	1.	Stettin.
	4.	10.	Kassel.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulpfleherinnen im Jahre 1885. *) **)

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulpfleherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	17.	21.	Schleswig	Kommissions-Prüfung.
	26.	—	Köln	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Stendal	Kommiss. Prüfung für Volkschullehrerinnen.

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

**) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer- Schulvor- innen. steherinnen.		Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	5.	5.	Kanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Se- minar, zugleich für Externe.
	9.	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	12.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	12.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	13.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Externe.
	16.	16.	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	16.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für ka- thol. Bewerberinnen.
	—	19.	Danzig	
	19.	—	Vaderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Se- minar.
	20.	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Externe.
	23.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	23.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	23.	23.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zu- gleich für Externe.
	23.	—	Kassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	24.	Koblenz	
	—	26.	Kassel	
	—	26.	Koblenz	
	27.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	30.	—	Frankfurt a./D.	Kommiss-Prüfung.
	30.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.

Prüfungstermine für			Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrer- innen.	Schulvor- sichtbaren.		
April	8.	8.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	8.	9.	Halberstadt	dsgl.
	10.	—	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	13.	—	Berlin	dsgl.
	13.	13.	Münster	dsgl.
	16.	16.	Stettin	dsgl.
	16.	16.	Liegnitz	dsgl.
	—	18.	Königsberg i. Prß.	
	20.	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
	21.	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	23.	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	—	23.	Bromberg	
	—	25.	Saarburg	
	30.	—	Montabaur	Kommiss. Prüf.
	30.	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Mai	—	1.	Montabaur	
	4.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	5.	5.	Röslin	Kommiss. Prüf.
	5.	5.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.
	—	6.	Wiesbaden	
	—	11.	Berlin	
	15.	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	15.	—	Neuwied	dsgl.
	18.	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen- Seminar.
	22.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksschulen.
Juni	1.	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Lehrer: innen.	Schulvor- steherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.	
noch Juni	10.	11.	Eisleben	Kommiss. Prüf.	
	12.	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
	13.	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.	
Juli	2.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
	4.	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.	
	in der ersten Hälfte. dsgl.	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen- Seminar.
		—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten- Institut.
	31.	—	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisen- Schule, zugleich für Externe.	
August	—	8.	Düsseldorf		
	10.	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Se- minar.	
	13.	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
September	1.	—	Schleswig	Kommiss. Prüf.	
	3.	—	Halle	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. bei den Francke'schen Stif- tungen.	
	—	5.	Schleswig		
	7.	—	Elbing	Kommiss. Prüf.	
	7.	7.	Hannover	dsgl.	
	11.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.	
	—	12.	Elbing		
	14.	16.	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.	
	16.	17.	Erfurt	Kommiss. Prüf.	
	21.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer- innen. Schulvor- nehmerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Septbr.	21.	23. Frankfurt a./M.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	25.	— Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	25.	— Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luise- Stiftung.
	25.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	28.	— Königsberg i. Prß.	Kommiff. Prüf.
	28.	— Frankfurt a./D.	dsgl.
Oktober	2.	— Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	—	6. Königsberg i./Prß.	
	7.	7. Breslau	Kommiff. Prüf.
	9.	9. Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.
	12.	— Berlin	dsgl.
	13.	— Bromberg	dsgl.
	15.	15. Stettin	dsgl.
	—	15. Bromberg	
	15.	15. Pleß	Kommiff. Prüf.
	21.	— Koblenz	dsgl. für kathol. Bewer- berinnen.
	27.	27. Stralsund	Kommiff. Prüf.
	—	31. Koblenz	
November	9.	9. Münster	Kommiff. Prüf.
	—	16. Berlin	

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- nehmerinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	13. August	— Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Augusten- burg	18. Mai	— Abg. Prüf. am kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	4. Juli	— Abg. Prüf. a. d. kathol. Marien- stift.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- steherinnen.		Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Berlin	23. März	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	13. April	11. Mai	Kommiss. Prüf.
	25. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Luise-Stiftung.
	12. Oktbr.	16. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	23. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	21. Sptbr.	—	
	27. März	—	dögl.
	25. Sptbr.	—	
	30. März	—	dögl.
	2. Oktbr.	—	
	8. April	8. April	Kommiss. Prüfungen.
7. Oktbr.	7. Oktbr.		
Bromberg	12. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	11. Sptbr.	—	
	21. April	23. April	Kommiss. Prüf.
	13. Oktbr.	15. Oktbr.	dögl.
Danzig	13. März	19. März	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	25. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Dronzig	in der ersten Woche des Monats Juli	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Lehrerinnen-Seminar. dögl. an dem Kgl. evang. Gouvernant. Institute.
Düsseldorf	31. Juli	8. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
Eisleben	10. Juni	11. Juni	Kommiss. Prüf.
Elsfeld	2. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Elbing	7. Sptbr.	12. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Erfurt	16. Sptbr.	17. Sptbr.	dögl.
Frankfurt a./D.	30. März	—	Kommiss. Prüf.
	28. Sptbr.	—	dögl.
Frankfurt a./M.	21. Sptbr.	23. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für		Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
Gnadau	13. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Graudenz	1. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Halberstadt	8. April	9. April	Kommiss. Prüf.
Halle a./S.	3. Sptbr.	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
Hannover	23. März	23. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	7. Sptbr.	7. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Kassel	23. März	26. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Keppel, Stift (bei Hilchen- bach)	5. Mai 9. Oktbr.	5. Mai 9. Oktbr.	Kommiss. Prüf. dsgl.
Koblenz	16. März	24. März	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	20. März	26. März	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	21. Oktbr.	31. Oktbr.	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
Köln	26. Febr.	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	22. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksschulen.
Königsberg	10. April	18. April	Kommiss. Prüf.
i./Prß.	28. Sptbr.	6. Oktbr.	dsgl.
Köslin	5. Mai	5. Mai	dsgl.
Liegnitz	16. April	16. April	dsgl.
Marienburg	9. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Mariens- werder	12. Juni	—	dsgl.
Montabaur	30. April	1. Mai	Kommiss. Prüf.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Schulvor- steherinnen.		Art der Lehrerinnenprüfung.
Münster	13. April	13. April	Kommiss. Prüf.
	10. August	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	9. Novbr.	9. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Münster- eifel	30. April	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	15. Mai	—	dsgl.
Vaderborn	19. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß	15. Oktbr.	15. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Posen	16. März	16. März	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehre- rinnen-Seminar.
	14. Sptbr.	16. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	12. März	—	Kommiss. Prüf.
Saarburg	20. April	25. April	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
Schleswig	17. Febr.	21. Febr.	Kommiss. Prüf.
	1. Sptbr.	5. Sptbr.	dsgl.
Stendal	28. Febr.	—	Kommiss. Prüf. für Lehrerinnen an Volksschulen.
Stettin	16. April	16. April	} Kommiss. Prüf.
	15. Oktbr.	15. Oktbr.	
Stralsund	27. Oktbr.	27. Oktbr.	dsgl.
Thorn	15. Mai	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	23. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	4. Mai	6. Mai	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	5. März	5. März	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.

U. Termine und Orte für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummeneinrichtungen im Jahre 1885.

I. Prüfung für Vorsteher:

zu Berlin an der Königlichen Taubstummeneinrichtung am 18. August und folgenden Tagen.

II. Prüfungen für Lehrer:

Provinz		
Ostpreußen:	zu Königsberg	am 18. November.
Westpreußen:	„ Marienburg	„ 30. Oktober.
Brandenburg:	„ Berlin	„ 17. September.
Pommern:	„ Stettin	„ 27. März.
Posen:	„ Schneidemühl	„ 18. November.
Schlesien:	„ Breslau	„ 23. Oktober.
Sachsen:	„ Erfurt	„ 9. Juni.
Schleswig-Holstein:	„ Schleswig	„ 2. November.
Hannover:	„ Hildesheim	„ 20. April.
Westfalen:	„ Soest	„ 15. Oktober.
Hessen-Nassau:	„ Homberg	„ 15. September.
Rheinprovinz:	„ Neuwied	„ 2. Juli.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Donnerstag den 26. Februar und folgende Tage anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kurses in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1885 eröffnet werden.

**X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von
Turnlehrerinnen.**

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Mittwoch den 8. April 1885

anberaumt worden.

Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

**Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen
Volks- und an Mittelschulen.**

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 23. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Hefes.

	Seite
A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	1
Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen	4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten	5
Die Sachverständigen-Vereine	5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke	7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droßtig	8
B. Die königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung	
1. Provinz Ostpreußen	9
2. " Westpreußen	9
3. " Brandenburg	10
4. " Pommern	11
5. " Posen	12
6. " Schlesien	13
7. " Sachsen	14
8. " Schleswig-Holstein	15
9. " Hannover	15
10. " Westfalen	17
11. " Hessen-Nassau	18
12. Rheinprovinz	19
13. Hohenzollernsche Lande	20
C. Kreis-Schulinspektoren	
1. Provinz Ostpreußen	20
2. " Westpreußen	22
3. " Brandenburg	23
4. " Pommern	25
5. " Posen	27
6. " Schlesien	29
7. " Sachsen	32
8. " Schleswig-Holstein	35
9. " Hannover	36
10. " Westfalen	41
11. " Hessen-Nassau	42
12. Rheinprovinz	45
14. Hohenzollernsche Lande	48
D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin	48
E. Königl. Akademie der Künste zu Berlin	50
F. Königl. Museen zu Berlin	55
G. National-Galerie zu Berlin	57
H. Rauch-Museum zu Berlin	58
J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	
1. Königl. Bibliothek	58
2. Königl. Sternwarte	58
3. Königl. botanischer Garten	59
4. Königl. geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung	59
5. Königl. astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	59

K. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	Seite 60
2. Berlin	63
3. Greifswald	69
4. Breslau	72
5. Halle	75
6. Kiel	78
7. Göttingen	81
8. Marburg	84
9. Bonn	86
10. Akademie zu Münster	90
11. Lyceum zu Braunschweig	91
L. Die Königlichen technischen Hochschulen	
1. Berlin	92
2. Hannover	95
3. Aachen	97
M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten	100
N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	100
O. Die Königlichen Präparandenanstalten	105
P. Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin	107
Q. Die Königliche Blindenanstalt zu Steglitz	107
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen	107
S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren i. J. 1885	115
T. Desselb. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1885	117
U. Desselb. für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer an Taubstummenanstalten i. J. 1885	125
V. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1885	125
W. Desselb. für Eröffnung des Kurses in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt	125
X. Desselb. für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	126
Y. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1885	126
Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen i. J. 1885	126

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 3. u. 4.

Berlin, den 2. März.

1885.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem
Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Ge-
heimen Ober-Regierungs-Rath Greiff den Charakter
als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz
zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, vom 9. Februar 1884, betreffend Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen.

Berlin, den 9. Februar 1884.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881 — Minist.-Bl. S. 157 — ist auf die Aenderungen hingewiesen worden, welche in den Vorschriften der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248), der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml., 1826, S. 6) und der Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage (Ges.-Samml., 1826, S. 1) durch die auf den Regierungspräsidenten und die Bezirksregierung bezüglichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 eingetreten sind.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten vom 1. April d. J. ab die wesentlich gleichlautenden, aber anders numerirten Paragraphen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195).

Der Inhalt der erwähnten Cirkularverfügung bedarf daher für die Zeit vom 1. April d. J. ab insofern, als darin die Paragraphen des Organisationsgesetzes citirt sind, einer Berichtigung. Mit Rücksicht hierauf und auf gewisse weitere Abänderungen, welche in den Verhältnissen der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten als solchen durch die auf die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes eintreten werden, erscheint es zweckmäßig, die Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881, und die ergänzende Verfügung vom 6. Mai dess. J. — Minist.-Bl. S. 161 —, durch nachstehende Bemerkungen zu ersetzen.

I. Betreffend den Regierungspräsidenten am Sitze des Oberpräsidenten.

Der gemäß §. 17 des Landesverwaltungsgesetzes, unter Aufhebung der Vorschriften in §. 15. der Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825 und zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre von demselben Tage, an der Spitze der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten stehende Regierungspräsident hat die Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

II. Betreffend die Stellvertretung des Regierungspräsidenten.

Nach §. 20 des Landesverwaltungsgesetzes ist, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 146 unter Aufhebung des Schlusssatzes zu D. IV.

der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Stellvertretung der Regierungspräsidenten in der Weise geregelt, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen unsererseits eine anderweite Anordnung getroffen wird, der dem Regierungspräsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Oberregierungsrath die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsizes im Plenum und in den Abtheilungen, sowie bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten u. s. w. (§. 40 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825) wahrzunehmen, und einer der anderen Oberregierungsräthe nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsrathes einzutreten hat.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses ist dem beigegebenen Oberregierungsrathe nicht übertragen, sondern in den §§. 28, 30 des Landesverwaltungsgesetzes besonders geregelt.

III. Betreffend die Verwaltung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern durch den Regierungspräsidenten und die dienstliche Stellung der ihm beigegebenen Beamten.

Die Uebertragung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hierdurch der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt worden wäre. Vielmehr nimmt der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern dieselbe Stellung ein, wie hinsichtlich der ihm bereits nach D. I. und VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zur selbständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten. Im Uebrigen aber bleibt der im §. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochene Grundsatz bestehen, daß keine Abtheilung — und demnach auch nicht der an Stelle der Abtheilung des Innern tretende Regierungspräsident — für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß, wie auch aus der Fassung des §. 3 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes hervorgeht, der Regierungspräsident und die Regierung zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde bilden.

Die Bedeutung der Vorschrift in §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß die früher von der Abtheilung des Innern unter deren Firma kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksausschuß und den Kreisausschuß übertragen worden sind, von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen werden und unter dessen

Firma und vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Es bleiben für diese Geschäfte alle diejenigen Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, welche sich nicht auf die kollegialische Behandlung der Angelegenheiten, sondern auf die der Behörde zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen sowie auf deren Stellung zu den vorgeordneten oder koordinirten Behörden beziehen, insbesondere die §§. 6 ff., 17 und 19 der Regierungsinstruktion (wegen der in §. 11 daselbst geordneten Zwangsbefugnisse vergl. bezüglich des Regierungspräsidenten §§. 132 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes) auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderweit bereits abgeändert sind. Für aufgehoben dagegen — bezüglich der Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern — sind diejenigen Bestimmungen zu erachten, welche sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte beziehen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in §. 24 Absatz 7 e. und §. 27 der Regierungsinstruktion über die zum Vortrag zu bringenden Sachen, und von §. 28 daselbst über die Abstimmung.

Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abtheilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist die Abhaltung von Sitzungen, unter Zuziehung der ihm beigegebenen Beamten gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, dergleichen Sitzungen auch ferner abzuhalten, damit der Regierungspräsident in der Lage ist, bei wichtigeren Fragen das Urtheil der ihm beigegebenen Beamten zu hören, insbesondere aber damit letztere die Kenntniß des Zusammenhanges der Geschäfte nicht verlieren, und damit nicht durch die Beschränkung auf ein eng begrenztes Dezernat ihre Arbeitsfreudigkeit gelähmt und in Folge dessen ihre Leistungsfähigkeit gemindert werde. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß in diesen Sitzungen gegen den Willen des Regierungspräsidenten keine Sache zum Gegenstande des Vortrages gemacht werden darf und daß den beigegebenen Beamten nur eine beratende Stimme zusteht, die Entschliehung aber allein in der Hand des dafür verantwortlichen Regierungspräsidenten bezw. des ihn vertretenden Oberregierungsrathes liegt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Rassenrathes und der technischen Mitglieder der Regierung bei der Erledigung gewisser Geschäfte der Abtheilung des Innern bleiben mit der leztbemerkten Maßgabe auch ferner in Kraft.

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die der Regierungspräsident in den ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten abschließt, ist die unter VIII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 vorgeschriebene Mitzeichnung des Justitiars auf das Konzept zu beschränken. Ob der Regierungspräsident in allen früher zur Abtheilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Rein-

Schriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen, oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe übertragen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Bei den von dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten sind auch in Zukunft in Gemäßheit des §. 32 Absatz 3 der Regierungsinstruktion die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben.

Wenn seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftsjachen die Entscheidung überlassen worden ist, so trägt der Letztere, soweit er nicht durch specielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise, wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Regierungspräsidenten, oder im Falle einer Stellenerledigung, in erster Linie die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten, was die Verantwortlichkeit der ihm beigegebenen Beamten, insbesondere des Referenten und des Korreferenten betrifft, namentlich hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen, die Bestimmungen in §§. 24, 34 bis 36, 42, 44, 45, 47, 48 der Regierungsinstruktion auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung beruhen.

Falls nach §. 19 Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zugleich bei der Regierung beschäftigt, oder die Mitglieder der Regierung zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden, so ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushilfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbständig zu erlassen, sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu unsere Genehmigung einzuholen.

IV. Betreffend die Beschäftigung der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bei der Regierung und deren Abtheilungen.

Den ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses darf nach §. 31 des Landesverwaltungsgesetzes eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hilfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften (ausgenommen in den Hohenzollernschen Landen §. 35 a. a. D.) nicht aufgetragen werden. Wohl aber ist es zulässig,

dieselben bei der Regierung und deren Abtheilungen in den Geschäften eines Mitgliedes oder Vorgesetzten unentgeltlich zu verwenden, und es wird sich namentlich bei kleineren Regierungen empfehlen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, insoweit die Mitglieder des Bezirksausschusses durch ihre Thätigkeit bei diesem nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Mitglied eines Bezirksausschusses geeigneten Falls bei der Regierung überhaupt zu beschäftigen sei, bleibt für jedes einzelne Mitglied unserer Entscheidung vorbehalten; im Uebrigen aber ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushilfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbständig zu erlassen, — sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu unsere besondere Genehmigung einzuholen.

V. Betreffend die Plenarberatungen der Regierung.

An den Plenarberatungen der Regierung nehmen sowohl die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten (§. 19 des Landesverwaltungsgegesetzes) als die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses (§. 31) nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Es gelten mithin bezüglich dieser Theilnahme, insbesondere des Stimmrechtes, die Vorschriften in §. 32 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825. Die den §§. 5, 31 der Regierungsinstruktion und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre erörterte Einrichtung der Plenarberatungen erhält durch die Theilnahme der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses eine erhöhte Bedeutung, indem sie allein den letzteren Gelegenheit bietet, sich an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange zu betheiligen und andererseits die bei ihrer Geschäftsthätigkeit im Bezirksausschusse gesammelten Erfahrungen zum Vortheile eines stetigen, einheitlichen und den Gesetzen entsprechenden Ganges der Verwaltung bei den Verhandlungen des Plenums zu verwerthen. Es wird daher seitens der Regierungspräsidenten darauf zu halten sein, nicht allein, daß dem Ressort des Plenums nichts entzogen wird und die Plenarberatungen dem Bedürfnisse entsprechend wiederkehrend abgehalten werden, sondern auch daß dieselben in einer für die gesammte allgemeine Landesverwaltung fruchtbringenden Weise erfolgen.

VI. Betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in den zur Zuständigkeit der Regierung oder einer Abtheilung derselben gehörigen Angelegenheiten

ist der §. 24 des Landesverwaltungsgegesetzes maßgebend und sind demgemäß die Vorschriften im §. 39 Nr. 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Absatz 5 der Allerhöchsten

Ordre vom 31. Dezember 1825 für aufgehoben zu erachten. Dagegen sind die zu D. VII. der Allerhöchsten Ordre bestimmten Befugnisse der Abtheilungsdirigenten unverändert gelassen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Puttkamer. v. Scholz.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen
Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,
Schlesien und Sachsen.

Berlin, den 9. Februar 1884.

Abschrift vorstehender Verfügung übersenden wir Em. Hochwohlgeboren mit dem ergebensten Bemerkten, daß dieselbe dort mit folgenden Maßgaben zur Anwendung kommt.

Bezüglich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten (II. Absatz 1), welche bei der Regierung zu Stralsund nach §. 21 Absatz 2 des Landesverwaltungs-Gesetzes durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied erfolgt, bewendet es bei den dieserhalb getroffenen Anordnungen.

Die zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehörigen, jetzt gemäß der §§. 18, 21 Absatz 1 von dem Regierungspräsidenten zu verwaltenden Geschäfte (III.), werden nach dessen Anweisungen von den Mitgliedern der dortigen Regierung bearbeitet. Die Anwendbarkeit der unter III. gegebenen Vorschriften regelt sich daher nach dem Gegenstande des Geschäftes.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Puttkamer. v. Scholz.

An
die Königl. Regierungspräsidenten zu Stralsund
und zu Sigmaringen.

2) Sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1884 Stück Nr. 24 Seite 309 lauf. Nr. 9011.
Cfr. Centralbl. pro 1874 Seite 565; pro 1880 Seite 513.

Einziger Paragraph.

Die von den in der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 257) sub B Pos. 30 aufgeführten Klosterrezeptoren zu Hildesheim und Northeim zu leistende Kaution wird auf den Betrag von je 9000 Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Gohler. v. Scholz.

3) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden.

Berlin, den 11. October 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der unterm 29. Juli d. J. — M. d. J. I. A. 5829, F. M. I. 9442 — von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister den Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung ertheilten Anweisung zur Ausführung des §. 21 Absatz 3 und des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April d. J., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2735. U. I. II. III. a.

Berlin, den 29. Juli 1884.

Auf Grund des §. 21 Absatz 3 und des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, (G. S. S. 126)*) wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem Königlichen Ober-Präsidium, u. angestellten Beamten, für dessen Stelle Ew. u. (Dem u.) die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1884 Seite 383; pro 1872 S. 194; pro 1882 S. 277.

beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Ober-Präsidenten 1c. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen (vergl. namentlich Min. Bl. d. i. B. 1883 S. 54)*) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch Folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Em. 1c. (Dem 1c.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (cfr. §§. 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartales zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltsersstattungen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt.

Die Vorschriften des §. 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäßig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufes angestellten Beamten (§. 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinar-Erkenntnisses des Königlichen Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges. S. S. 465 —), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urtheil bekannt

*) Centralbl. pro 1883 S. 478.

gemacht ist. (Vergl. Circular-Verfügung vom 27. Februar 1865 — Min.-Bl. d. i. B. S. 149 —)*) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urtheiles zu berechnen.

6. Nach §. 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Em. 1c. (Dem 1c.) zu vollziehende Pensions-Nachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preussischen Civil-Staatsdienstes“ oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinar-Verfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinar-Behörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§. 16 Nr. 2 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem §. 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Theiler nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Die in die Besoldungsetats aufgenommenen Funktionszulagen der Kanzlei-Inspektoren und Botenmeister sind pensionsfähig, wenn sie den Beamten ohne Vorbehalt des Widerrufs verliehen sind. Dieselben treten dem jeweiligen Gehaltsfusse, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltsfuß das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamten-Kategorie (§. 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes) bereits erreicht hat.

Der Durchschnittsfuß des Wohnungsgeldzuschusses (§. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — Gef. S. S. 209 —)*) gelangt

*) Centralbl. pro 1865 Seite 453.

**) Dögl. pro 1873 Seite 259.

allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkatégorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des §. 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Dienst-einkommen zu Grunde zu legen (§§. 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Dienst-einkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesammte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im Uebrigen kann der §. 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Dienst-einkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Befoldungs-Stats aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechtes hat den Verlust des Anspruches auf Anrechnung der früheren Civil-dienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach §. 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalles der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des §. 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 275), nach denen die von

Civilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Civildienste den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Theil des Gesetzes).

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes vom 22. Februar 1875 VII. 1 — Min. Bl. d. i. B. 1875 S. 146 —).*) Die desfalls in die Kolonne „Bemerkungen“ der Pensions-Nachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formuliren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient“ hat. Die Bescheinigung, daß derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerke, daß der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reiches oder aus dem Reichs-Invalidenfonds (Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 §. 1 — R. G. Bl. S. 117 — und vom 11. Mai 1877 §. 1 — R. G. Bl. S. 495 —) zu erfolgen hat.

Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes a. a. O. VII. 6).

15. Erachten Em. rc. (Das rc.) die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des §. 2, Absatz 2, beziehungsweise des §. 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§. 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im §. 89 sq. des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß §. 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des §. 2 Absatz 2 und des §. 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder,

*) Centralbl. pro 1875 Seite 611.

sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaß ihrer von Ihnen verfügten Pensionirung sind, soweit thunlich, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lenß.

An
sämmliche Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königl.
Finanzdirektion in Hannover, die Herren Dirigenten der
Königl. Direktion der direkten Steuern und der Königl.
Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

M. d. J. I. A. 5829.
F. M. I. 9442.

4) Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmäler bei Ausschmückung von Kirchen- u. Fenstern mit Glasmalereien.

Berlin, den 1. September 1884.

Es ist wahrgenommen, daß bei Ausschmückung von Kirchen- u. Fenstern mit Glasmalereien häufig nicht mit ausreichendem Verständnis und Beachtung der architektonischen Rücksichten verfahren wird, daß insonderheit auch steinerne Fensterposten älterer Bauwerke, selbst wenn sie als charakteristische Architekturtheile von Bedeutung sind, als störendes und werthloses Hindernis angesehen und, um möglichst breite Flächen zu figürlichen Darstellungen zu gewinnen, beseitigt werden.

Diese Behandlung verstößt gegen die Grundsätze, welche für die Erhaltung alter Baudenkmäler maßgebend sein müssen und es ist daher die Pflicht der zur Mitwirkung bei solchen baulichen Vorhaben, sei es unmittelbar, sei es in Aufsichtstellung berufenen Behörden, derartigen Schädigungen älterer Baudenkmäler in geeigneter Weise vorzubeugen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der betheiligten Behörden hierauf lenke und anheimstelle, die nachgesetzten Organe auf den Gegenstand hinzuweisen, will ich in zweifelhaften Fällen einer vorgängigen

Anzeige entgegensehen, um nach Lage des einzelnen Falles die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl.
Konkistorien der neuen Provinzen.
G. III. 6194. U. IV. V.

Vorstehende Verfügung ist den Herren Bischöfen zur Kenntnissnahme abschriftlich mitgetheilt worden.

5) Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.
vom 11. Juni 1870, §. 1, §. 3, §. 5 lit. c.

In Sachen des Verlagsbuchhändlers B. in B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Witwe des Regierungsrathes S. v. N. in M. und deren Kinder, Kläger und Revisionsbeklagte,
hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, am 1. Juli 1884 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenates des R. b. Ober-Landegerichtes zu B. vom 3. Dezember 1883 wird insoweit aufgehoben, als dasselbe die Berufung auch gegen Absatz II des Urtheiles des Landgerichtes B. vom 28. Mai 1883 zurückgewiesen und über die Kosten erkannt hat; zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen; im Uebrigen wird die Revision zurückgewiesen; von den Kosten der Revisionsinstanz wird dem Revisionskläger die Hälfte auferlegt; die Entscheidung über die weitere Hälfte bleibt dem künftigen Urtheile vorbehalten.

Thatbestand.

Der Finanz-Rechnungs-Assessor S. v. N. schloß am 1. Oktober 1856 mit dem Buchhändler B. einen Vertrag, gemäß dessen er diesem das vollständige Verlagsrecht an seinem Werke: „Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern einschließlich der Pfalz“ gegen Zahlung eines Honorars von 10 Gulden für jeden Druckbogen übertrug, und in dessen Ziffer 3 insbesondere bestimmt war:

„Der Verlagsbuchhandlung steht das vollständige Verlagsrecht für die erste und die folgenden Auflagen zu und zahlt dieselbe für jede neue Auflage $\frac{2}{3}$ des Honorars der ersten Auflage, wofür der Verfasser die inzwischen nothwendig gewordenen Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen sich verpflichtet.“

Nachdem im Jahre 1864 eine zweite Auflage erschienen war, starb der Verfasser.

Vom Jahre 1881 an ließ der Verleger, ohne Zustimmung der Erben, ein Werk erscheinen mit dem Titel:

„Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern von J. H., Finanz-Rechnungs-Kommissär in R., herausgegeben als dritte Auflage des gleichnamigen Handbuchs von S. v. N.“

Der allgemeine Theil ist bereits erschienen.

Die Erben des Letzteren fanden hierin eine Verletzung ihres Urheberrechtes und erhoben Klage gegen B. mit dem Antrage, auszusprechen:

- 1) Der Beklagte hat keine Befugnis, ohne Zustimmung der Erben des verlebten Regierungsrathes S. v. N. dessen Handbuch mit Veränderungen neu aufzulegen.
- 2) Derselbe ist schuldig, $\frac{2}{3}$ des Autorhonorars der ersten Auflage des Werkes, soweit dieses Honorar für den allgemeinen Theil der ersten Auflage sich berechnet hat, an Kläger zu zahlen.

Der Beklagte entgegnete, das Werk von H. sei ein selbständiges Geistesprodukt, in Wirklichkeit also keine neue Auflage des Werkes von S. v. N.

Abgesehen hiervon seien die Rechte der Kläger nicht verletzt, da das Autorrecht auf ihn übertragen sei, also auf die Erben nicht übergegangen sein könne.

Sedenfalls hätten diese auch die Pflichten ihres Erblassers zu erfüllen gehabt, hätten also für die Neubearbeitung sorgen müssen und da er selbst dies für sie besorgt, so könne er die bezüglichen Kosten aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung sowie der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen; das Honorar von H. aber übersteige den Honoraranspruch der Kläger.

Das Landgericht B. erkannte durch Urtheil vom 28. Mai 1883 nach den Klageanträgen.

Die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Ober-Landesgerichtes B., auf dessen Ehatbestand Bezug genommen wird, zurückgewiesen und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Was die Frage betreffe, ob ein selbständiges Geistesprodukt vorliege, so kündigte sich das fragliche Werk schon in

seinem Titel als dritte Auflage des Werkes des S. v. N. an, auch sei alles dasjenige, was aus der Zeit der zweiten Auflage noch Geltung hatte, zumeist wörtlich aufgenommen, insbesondere aber das System des S.'schen Werkes beibehalten worden.

Es liege daher bloß eine Uebersetzung des letzteren Werkes, keineswegs ein vollständig neues Geistesprodukt vor, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die neue Ausgabe durch die mannigfache Umgestaltung der Gesetzgebung an Ausdehnung erheblich zugenommen habe.

Was die Tragweite des Verlagsvertrages anbelange, so bringe es die Natur des Verlagsvertrages mit sich, daß der Verleger das Werk nicht in veränderter Gestalt neu herausgeben dürfe, da der geistige Gehalt und die litterarische Form einzig und allein durch den Autor bestimmt werde, sohin ein höchst persönliches Recht bilde.

Nach §. 3 des vorliegenden Vertrages habe B. das unbeschränkte Verlagsrecht erworben, zufolge dessen er über das Werk in unveränderter Gestalt gegen Zahlung des bedungenen Honorars beliebig verfügen dürfe. Dagegen sei es ihm nicht gestattet, ohne Zustimmung des Autors oder seiner Erben eine neue Ausgabe mit verändertem Inhalte erscheinen zu lassen.

Zwar habe sich S. v. N. verpflichtet, sein Werk zeitgemäß zu ändern, allein diese höchst persönliche Pflicht sei mit dessen Tode weggefallen. Eine Berechtigung, ohne Zustimmung der Erben, von einem Dritten die nöthigen Aenderungen vornehmen zu lassen, könne B. aus fraglicher Stipulation nicht herleiten, da in solcher Ausdehnung das Autorrecht auf ihn nicht übergegangen sei.

Eine Aufrechnung der bezüglichen Auslagen sei schon in Folge der vorliegenden Rechtsverletzung ausgeschlossen, aber auch deshalb unstatthaft, weil die Verpflichtung des Autors mit seinem Tode erloschen, daher nicht auf seine Erben übergegangen sei.

Gegen dieses am 22. Dezember 1883 zugestellte Urtheil legte der Beklagte am 19. Januar 1884 Revision ein.

Entscheidungsgründe.

I. Was die Frage betrifft, ob das streitige Werk, abgesehen zunächst vom Verlagsvertrage, dem v. S.'schen Werke gegenüber als Nachdruck im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten sei, oder aber, ob es eine selbständige geistige Arbeit bilde, so ist sie ohne Rechtsirrtum in ersterem Sinne entschieden.

In eingehender Begründung ist dargelegt, daß nicht bloß das-

jenige, was aus der Zeit der zweiten Auflage des v. N.'schen Handbuchs noch Geltung hatte, meist wörtlich in das sich selbst als dritte Auflage jenes Handbuchs bezeichnende Werk aufgenommen, sondern daß insbesondere auch das System jenes Handbuchs beibehalten worden sei und überhaupt nur eine Uebearbeitung desselben vorliege; hiernach aber war die Annahme gerechtfertigt, daß, soweit nicht etwa der Verlagsvertrag eine andere Auffassung bedingt, Nachdruck im Sinne der §§. 4—7 des gedachten Reichsgesetzes vorliegt.

II. Es ist daher zu prüfen, ob etwa Beklagter das Recht, die fragliche dritte veränderte Auflage zu veranstalten, aus dem mit dem verlebten v. S. abgeschlossenen Verlagsvertrage ableiten konnte, und erscheint es zu diesem Zwecke sachgemäß, zunächst das Wesen des Urheberrechtes, soweit nöthig, zu erörtern, sodann die bezüglichen Prinzipien auf das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zum Verleger anzuwenden und schließlich die durch den Inhalt des vorliegenden Verlagsvertrages veranlaßten besonderen Betrachtungen anzureihen.

a. Es kann keinen Zweifel erleiden, daß das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, sich anschließend an die bestehende Doktrin, nicht etwa bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, das Interesse, welches derselbe daran hat oder haben kann, daß sein Werk nicht oder daß es nur so, wie es verfaßt ist, veröffentlicht wird, schützen will. Es genügt, in dieser Beziehung auf die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes, sowie darauf hinzuweisen, daß in §. 24 des Entwurfes ausdrücklich bestimmt war, es trete die Bestrafung des Nachdruckes auch ein, wenn ein vermögensrechtlicher Schaden nicht zugefügt worden sei und diese Bestimmung von der Kommission nur deshalb beseitigt wurde, weil man sie dem jetzigen §. 22 gegenüber für selbstverständlich erachtete.

Wenn daher in §. 1 a. a. D. dem Urheber eines Schriftwerkes das ausschließliche Recht verliehen ist, dasselbe auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, so hat dies den Sinn, daß der Urheber befugt sei, jede ohne seinen Willen von einem Dritten veranstaltete mechanische Vervielfältigung als Verletzung seines Urheberrechtes zu betrachten und gegen sie mit den vom Gesetze gegebenen Mitteln einzuschreiten, ohne daß er verpflichtet wäre, eine Vermögensbeschädigung darzuthun oder überhaupt die Beweggründe, welche ihn bestimmen, sein Urheberrecht geltend zu machen, klar zu legen.

Das Urheberrecht kennzeichnet sich hiernach als ein absolutes Recht gleich dem Eigenthumsrechte, welches jedem Dritten gegenüber unbedingt geltend gemacht werden kann.

In §. 3 a. a. D. ist nun ganz allgemein bestimmt, daß das Urheberrecht auf die Erben übergehe und auf andere Personen übertragen werden könne und §. 4 Absatz 1 erklärt ebenso allgemein: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne

Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Diesen Bestimmungen gegenüber kann die früher in der Doktrin vielfach vertretene, jedoch auch vielfach bestrittene Ansicht, daß mit dem Tode des Schriftstellers das Urheberrecht insofern eine Aenderung erleide, als es nur seiner vermögensrechtlichen Seite nach auf die Erben 2c. übergehe, im Uebrigen aber, nämlich was die Individualrechte des Schriftstellers angehe, erlösche, keine Geltung beanspruchen, vielmehr ist es als Willen des Gesetzes zu erachten, daß das Urheberrecht in demselben Sinne und Umfange, mit dem nämlichen Charakter eines unbedingten Verbotungsrechtes, wie es in den Händen des Schriftstellers selbst bestand, auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger übergehe.

Die Gründe, welche aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sowie aus dem Zwecke und Geiste desselben entnommen werden können, sprechen nicht gegen, sondern entschieden für diese aus dem klaren Wortlaute sich ergebende Auslegung.

In erster Beziehung ist hervorzuheben, daß das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 in §. 50 den Uebergang des Urheberrechtes auf die Rechtsnachfolger in einer einzigen Beziehung, nämlich was die Exekution in dieses Recht betrifft, beschränkt hatte, daß aber der Entwurf des Reichsgesetzes in §. 44 auch diese Ausnahme durch eine ausdrückliche Bestimmung beseitigen wollte, und diese Bestimmung nur deshalb gestrichen wurde, weil sie selbstverständlich erschien.

Was ferner Zweck und Geist des Gesetzes anbelangt, so sind die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmen konnten, das Urheberrecht seinem ganzen Inhalte nach auf die Rechtsnachfolger übergehen zu lassen, sehr naheliegend.

Erben sind in der Regel die nächsten Angehörigen des Schriftstellers, bei welchen ein Fortleben auch der geistigen Interessen desselben vorauszusetzen ist. Es kann dem Ehegatten, den Kindern des Schriftstellers nicht gleichgiltig sein, wenn der Verleger das Werk desselben in einer Umarbeitung, welche von ganz entgegengesetzter Tendenz ausgeht oder welche die Verkäuflichkeit auf Kosten des inneren Werthes zu steigern sucht, neu auflegt, oder wenn ein Manuskript, welches vom Verfasser zur Veröffentlichung nicht bestimmt war, gegen ihren (der Angehörigen) Willen herausgegeben wird. Aber auch in Fällen, wo nicht die nächsten Angehörigen in Frage stehen, wenn z. B. das Urheberrecht an entferntere Verwandten gelangt oder wenn es Dritten verkauft oder testamentarisch vermacht wird, wird die Annahme berechtigt sein, daß der Schriftsteller diesen Personen, welchen er sein Urheberrecht übertrug oder an welche er es gelangen ließ, auch die Sorge für Wahrung seiner schriftstellerischen Interessen habe übertragen wollen. Es entspricht vollkommen dem höheren Standpunkte, von welchem die neuere Doktrin und

mit ihr das Reichsgejes das sogenannte geistige Eigenthum auffaßt, den Geisteswerken nicht lediglich, ioweit sie Gewinn bringen, sondern auch ioweit mit ihnen Ehre und Ansehen verbunden ist, einen über die Lebensdauer des Schriftstellers hinaus reichenden Schutz zu verleihen, den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben zu lassen, wie Bluntschli, Privatrecht §. 47, sich ausdrückt.

b. Was die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältnis zwischen dem Inhaber des Urheberrechtes und dem Verleger betrifft, so ergibt sich Folgendes:

Der Verlagsvertrag giebt seiner Natur nach und ioweit nicht besondere Abreden Abweichendes bestimmen, dem Verleger nur die Befugnis, das Schriftwerk in der Gestalt, wie es ihm vom Verfasser geboten ist, im Verlage zu verwerthen. Jede willkürliche Aenderung, welche der Verleger, sei es bei der ersten, sei es bei den folgenden Auflagen, am Schriftwerke vornimmt, ist ein widerrechtlicher Eingriff in das Urheberrecht, welches, ioweit es nicht zur Ausnützung dem Verleger übertragen ist, beim Verfasser beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zurückbleibt.

Es kann auch keinen Zweifel erleiden, daß das Verhältnis zwischen dem Verleger und den Rechtsnachfolgern des Verfassers ganz das nämliche ist, wie dasjenige zwischen dem Verleger und dem Verfasser selbst. Es ist nicht erfindlich, warum, abgesehen von besonderen Vereinbarungen, die Vertragsrechte des Verlegers sich deshalb erweitern sollten, weil das Urheberrecht in andere Hände übergeht; daß aber die Rechte des Verlegers sich auch nicht mittelbar, durch eine bei der Rechtsnachfolge eintretende Minderung der Urheberrechte, erweitern, ist vorstehend zur Genüge dargethan.

Hieraus ergibt sich für vorliegenden Fall, daß der Beklagte, indem er ohne Zustimmung der Kläger eine neue veränderte Auflage des fraglichen Schriftwerkes veranstaltete, das diesem zustehende Urheberrecht verlegt und sich eines Nachdruckes im Sinne des Reichsgejeses schuldig gemacht hat, wenn nicht etwa die besonderen Bestimmungen des gegebenen Verlagsvertrages sein Vorgehen als berechtigt erscheinen lassen.

c. Der vorliegende Fall hat das Besondere, daß die Natur des Schriftwerkes periodische Aenderungen und Nachträge nöthig machte, wegen deren im Verlagsvertrage durch folgende Bestimmung Vorsorge getroffen war:

„Die Verlagsbandlung zahlt für jede neue Auflage $\frac{2}{3}$ des Honorars der ersten Auflage, wofür der Verfasser die in- zwischen nothwendig gewordenen Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen sich verpflichtet.“

Diese Vereinbarung bot keine Schwierigkeiten, so lange der Verfasser lebte; es war zweifellos, daß dieser verpflichtet war, auf Verlangen des Verlegers die Neubearbeitung vorzunehmen und daß

er das für neue Auflagen bedungene Honorar nur beanspruchen konnte, falls er dieser Pflicht genügte.

Anderß gestaltete sich die Sachlage nach seinem Tode.

Die Verpflichtung zur Bearbeitung neuer Auflagen war ihrer Natur nach eine rein persönliche, welche mit dem Tode des Verfassers erlosch. Die Folge hiervon war, daß die dem Fall der Veranstaltung neuer veränderter Auflagen betreffende Nebenabrede hinfällig wurde, in gleicher Weise wie der ganze Verlagsvertrag hinfällig geworden sein würde, wenn etwa der Verfasser vor Vollendung seines Werkes gestorben wäre. Es ergibt sich diese Folge ohne Weiteres aus dem Umstande, daß der Verlagsvertrag eine Bestimmung, wie es nach dem Tode des Verfassers mit der Bearbeitung neuer Auflagen gehalten werden soll, nicht enthält, daß ferner nach den tatsächlichen Feststellungen des Richters eine Ermächtigung des Verlegers, in diesem Falle die Aenderungen durch Dritte besorgen zu lassen, auch nicht etwa als stillschweigend vereinbart gelten kann; denn der Verleger hat die Befugnis, Aenderungen am Schriftwerke vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, nur insoweit, als sie ihm durch den Verlagsvertrag oder durch besondere Bewilligung übertragen ist.

Bei dem Mangel einer maßgebenden Vertragsbestimmung konnte daher der Beklagte das Recht, eine veränderte Auflage zu veranstalten, nur erlangen, indem er sich mit den Klägern als den Inhabern des Urheberrechtes, verständigte und von ihnen das Recht, die geistige Arbeit des v. N. zu gedachtem Zwecke benützen zu dürfen, durch Gewährung eines angemessenen Honorars erkaufte. Er hatte zu erwägen, ob es für ihn vortheilhafter sei, ein ganz neues Werk ausarbeiten zu lassen, oder aber sich wegen Benützung des bestehenden Werkes mit den Erben abzufinden.

Nach diesen Erörterungen war die Revision, soweit sie den Anspruch, daß der Beklagte unberechtigt gehandelt habe, angreift, zurückzuweisen.

III. Begründet erscheint jedoch die Revision, soweit das bedungene Honorar als Entschädigung zuerkannt ist.

Nach dem Verlagsvertrage bildete die Bearbeitung der neuen Auflagen eine Gegenleistung, von welcher die Gewährung des bedungenen Honorars abhängig gemacht war. Da die Kläger, wenn auch ohne ihre Schuld, nicht im Stande sind, die Gegenleistung zu gewähren, so folgt, daß sie auch nicht befugt sein können, das ganze Honorar zu verlangen.

Es steht ihnen nur das Recht zu, nach Maßgabe von §. 18 des besagten Reichsgesetzes Entschädigung zu verlangen, in welcher Beziehung zu prüfen sein wird, wie viel, nach vernünftigem Ermessen, die Kläger veranlaßt gewesen wären, für die Gestattung der Benützung des Werkes zu fordern und der Beklagte zu geben.

Das Ober-Landesgericht hat, unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles, eine Entschädigung in der That zugesprochen, dieselbe

jedoch nicht nach dem wirklich entstandenen Schaden, den es unerörtert läßt, bemessen, sondern ohne Weiteres das vertragmäßige Honorar als Entschädigung zuerkannt, offenbar davon ausgehend, es sei die bezügliche Vertragsbestimmung noch maßgebend.

Hierin bekundet sich ein Rechtsirrtum, welcher die Aufhebung des bezüglichen Theiles der Entscheidung, sowie der Entscheidung im Kostenpunkte bedingt.

Die Sache selbst war, da sie zur Endentscheidung nicht reif ist, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen und zugleich betreffs der Kosten der Revisionsinstanz das Geeignete zu verfügen.

6) Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen u. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichts wegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Hinsichtlich der formell-geschäftsmäßigen Behandlung von Entwürfen u. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche ohne staatliche Beitragleistung lediglich auf Kosten der beteiligten Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zur Ausführung kommen sollen, deren Prüfung daher der Königlichen Regierung u. nur in Ihrer Eigenschaft als staatliche Oberaufsichtsbehörde obliegt, erscheint es nicht angemessen, das gleiche Verfahren eintreten zu lassen, welches bei der bautechnischen Revision solcher Vorlagen, für deren Kostendeckung der Staat sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Baupflichtigen aufzukommen hat, bisher üblich war und auch ferner bestehen bleiben soll.

Wir bestimmen daher für Fälle der erstgenannten Art, daß mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Verfertigers oder des Bauherrn an den bezüglichen Projekt-Vorlagen Korrekturen, Einzeichnungen und Randbemerkungen auf denselben zu vermeiden sind und daß die bei der Revision für nothwendig erachteten Aenderungen in einem gesonderten Gutachten ausgesprochen und erforderlichen Falles durch beigegebene Skizzen erläutert werden.

Die Königliche Regierung wolle auch die Ihr unterstellten Lokalbaubeamten, welche mit der Vorprüfung solcher Projekte u. betraut sind, mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schulz.

Der Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an die
Königl. Ministerial-Baukommission hier, sowie an die Königl.
Konfistorien in Kassel und in der Provinz Hannover.

M. d. ö. A. III. 921.

M. d. g. A. G. III. 6816.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

7) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1881/83.

(Centralbl. pro 1881 Seite 665 Nr. 203.)

Berlin, den 10. November 1884.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentbes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der in den Jahren 1881 — 1883 veröffentlichten oder handschriftlich vorgelegten Werke deutscher dramatischer Dichtkunst oblag, davon abgesehen, einem einzelnen dieser Werke den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis zuzuerkennen. Dagegen haben Seine Majestät geruht, dem Antrage derselben Kommission entsprechend, nachdem im Jahre 1881 der Preis nicht zur Vertheilung gekommen ist, auf Grund des §. 10 des genannten Allerhöchsten Patentbes den Dichtern Paul Heyse in München und Ernst von Wildenbruch in Berlin in Anerkennung ihrer auch in den letztvergangenen drei Jahren bewährten Verdienste um die deutsche dramatische Dichtkunst je einen Preis von Dreitausend Mark Allergnädigst zu ertheilen.

Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Götter.

8) Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung.

1.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich zu der Stiftung des Rentiers Philipp Ginsberg in Berlin und seiner Schwester, Frau Ritter von Boschan in Wien zu Ehren ihres verstorbenen Bruders, des Malers Adolf Ginsberg in Höhe von „Sechszig Tausend Mark“ bestehend in Obligationen der Preussischen 4% konsolidirten Staatsanleihe, und zu der Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des wiederbeifolgenden Statuts de dato Berlin, den 21. Mai und Wien, den 24. Mai 1884 Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Bad Ems, den 18. Juni 1884.

Wilhelm.

(gez.) von Götter.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

2.

Stiftungs-Urkunde.

Zum Andenken unseres, am 28. Juli 1883 bei dem Erdbeben auf Sicilia verstorbenen Bruders, des Malers Adolf Ginsberg aus Berlin errichten wir Gnedesunterzeichnete hiermit eine Stiftung, welche den Namen

Adolf-Ginsberg-Stiftung

tragen und für deren Verwaltung und Verwendung das nachstehende Statut maßgebend sein soll.

Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern Deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolviert und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung, entweder in Meisterateliers, oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zu Gute kommen, doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen.

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus „60 000 Mark“ in Worten „Sechszigtausend Mark“, welche die Stifter zu diesem Nominalbetrage in preussischer vierprozentiger konsolidirter Anleihe nebst den Coupons vom 1. Juli 1884 und den Talons bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hinterlegen.

Dieses Stiftungskapital darf in seinem Kapitalbestande zu keiner Zeit verringert werden und wird als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

§. 3.

Zur Prüfung der Bewerbungen um das Stipendium der Adolf-Ginsberg-Stiftung und zur Verleihung desselben wird ein Kuratorium eingesetzt, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1) dem jeweiligen Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste, oder im Falle der Verhinderung desselben aus seinem Stellvertreter,

- 2) einem Rathe des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher von dem Minister ernannt wird,
- 3) einem Mitgliede des Senates der königlichen Akademie der Künste, welches Maler ist und alljährlich vom Senate, Sektion für die bildenden Künste, in das Kuratorium delegirt wird.

In dem Kuratorium führt der jeweilige Direktor der königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste den Vorsitz.

§. 4.

Aus den Jahresrevenüen der Stiftung sind zu entrichten:

- 1) die baaren Auslagen (vergl. §§. 5 und 8),
- 2) eine Jahresrente von Vierhundert Mark nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Rente wird in halbjährigen Raten praenumerando und zwar vom 1. Juli 1884 ab an den Lehrer Christian Böh in Muri bei Bern, und falls ihn seine jetzige Ehefrau überleben sollte an diese und falls nach dem Ableben beider Eheleute aus dieser Ehe Kinder unter einundzwanzig Jahren vorhanden sein sollten, an diese bezw. an deren Vertreter gezahlt, kommt jedoch in Wegfall, wenn die benannten Eheleute Böh verstorben sind und deren Kinder das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

- 3) ein Stipendium in Höhe des nach Vorstehendem verfügbaren Restes der Revenüen. Das Kuratorium soll jedoch berechtigt sein, das Stipendium in besonderen Ausnahmefällen zu theilen und zwei Bewerbern gleichzeitig zu gewähren.

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährigen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denselben Bewerber bewilligt werden. Sollte es ein Jahr lang oder längere oder kürzere Zeit nicht zur Verwendung kommen, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen nicht zum Kapitale geschlagen, sondern aufgesammelt und eventuell verzinlich angelegt werden, um im nächstfolgenden Falle als größeres Stipendium an einen oder eventuell mehrere Bewerber bewilligt zu werden.

§. 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Adolf-Ginsberg-Stipendium wird vom Direktor der königlichen Hochschule für die bildenden Künste als Vorsitzender des Kuratoriums Namens desselben erlassen, und durch Anschlag am schwarzen Brette der Akademie der Künste und durch Veröffentlichung in den Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist jeweils vom 28. Juli zu datiren, die Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober eingereicht werden, die

Beschlußfassung des Kuratoriums erfolgt in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 29. Dezember, und das Stipendium wird gerechnet und ausgezahlt von dem letztbezeichneten Tage, dem Geburtstage Adolf Ginsberg's bis zum selben Tage des nächsten Jahres.

§. 6.

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
- 2) amtliche Zeugnisse über die Abolvierung der akademischen Studien, und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falles haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten, oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu führen.

§. 7.

Bei der Ertheilung des Stipendiums hat das Kuratorium die sittliche Führung, die Begabung und den Fleiß des Bewerbers in erster, die größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Den Stiftern und deren Descendenten bleibt vorbehalten, dem Kuratorium ein der Familie der Stifter angehöriges Mitglied als ihren Vertreter zu benennen. Diejem Vertreter, als welcher bis auf Weiteres der mitunterzeichnete Rentier Philipp Ginsberg hieselbst benannt wird, sind die Namen der Bewerber vor der Beschlußfassung des Kuratoriums mitzutheilen; auch soll demselben die Befugnis zustehen, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme theilzunehmen, sowie Bewerber vorzuschlagen, welche indes, wie alle anderen, den Bestimmungen dieses Statuts und der Prüfung des Kuratoriums betreffs ihrer Qualifikation unterliegen.

§. 8.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Beschlüsse desselben dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzuzeigen, und die Stipendiaten zur Empfangnahme der Quartalkraten zu legitimiren, eventuell die Uebermittlung der Raten an dieselben zu veranlassen.

Die Unterschrift der Empfänger muß durch den Direktor der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste beglaubigt werden.

Ueber die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums werden Protokolle geführt, welche zu den Akten der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste genommen werden; die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Königl.

akademischen Hochschule für die bildenden Künste und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§. 9.

Wenn das Adolf-Ginsberg-Stipendium zu einer Studientreise in's Ausland verwandt werden soll, so soll seitens des Kuratoriums oder durch dies Statut kein Zwang betreffs einer bestimmten Reiseroute oder eines Aufenthaltes an einem bestimmten Orte ausgeübt werden. Um das Andenken Adolf Ginsberg's zu ehren, ist es indessen der Wunsch der Stifter des Stipendiums, daß einem Aufenthalte des Stipendiaten in Italien, speciell Rom, der Vorzug gegeben werde.

§. 10.

Die Stipendiaten sind verpflichtet über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartales an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfanges (entweder eine Studie nach der Natur, oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigenthum derselben wird.

§. 11.

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden.

§. 12.

Sollten die in diesem Statut genannten Institute (akademische Hochschule für die bildenden Künste, Akademie der Künste und Senat derselben) zu existiren aufhören, oder ihre Namen verändert werden, so gehen die denselben für die Ginsberg-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf deren Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Philipp Ginsberg.

Wien, den 24. Mai 1884.

Frida von Boschan geb. Ginsberg.

Louis Ritter von Boschan.

(L. S.)

9) Erste Konkurrenz bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft.

Der Vorsipende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung“ zu Berlin hat in Nr. 175 des Deutschen Reichs- und Königlichen Preussischen Staats-Anzeigers vom 28. Juli 1884 ein Ausschreiben

über die erste Bewerbung um das Stipendium bei dieser, für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft bestimmten Stiftung erlassen. Nach demselben beträgt das Stipendium ca. 2000 Mark und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1884 bis dahin 1885 verliehen. Bewerber hatten sich bis zum 15. Oktober 1884 an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu wenden.

10) Ausleihung von Kunstwerken aus der National-Galerie zu Berlin.

1.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, unter Genehmigung der in demselben dargelegten Grundsätze, zeitweilig Kunstwerke aus den Beständen der National-Galerie unter Wahrung des Eigenthums- und Verfügungsrechtes, sowie unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs auch in anderen öffentlichen dazu geeigneten Gebäuden in und außerhalb Berlin's aufstellen und aufbewahren zu lassen. Ich bestimme jedoch, daß neu angekaufte Kunstwerke zunächst längere Zeit in dem Gebäude der National-Galerie dem hiesigen Publikum zugänglich gemacht werden. Es muß darauf gesehen werden, daß die National-Galerie hier selbst eine einheitliche vollständige Uebersicht der Kunstentwicklung der neueren Zeit darbietet und daher bei der Gegenwart erhalten wird; so daß — mit Ausschluß der ursprünglich Wagner'schen Sammlung — mehr ältere Bestände und möglichst von Künstlern, die durch mehrere Werke vertreten sind, zeitweise aus dem Galeriegebäude zu dem gedachten Zwecke entfernt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1882.

Wilhelm.

(3328.) von Gehler.

Kn

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

2.

Regulativ
für die Ausleihung und Aufstellung von Kunstwerken
aus der königlichen National-Galerie außerhalb des
Gebäudes derselben.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1882 wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Ausleihung von Kunstwerken aus der königlichen National-Galerie und deren Unterbringung in andere Gebäude in und außer-

halb Berlins erfolgt nur auf Zeit und widerruflich. Die Auslei-
hung, wie der Widerruf erfolgt seitens der Direktion der National-Galerie
mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

§. 2.

Die Unterbringung der Kunstwerke darf nur in solchen Gebäuden
erfolgen, welche in Bezug auf Konstruktion, Feuerficherheit und
sonstige Beschaffenheit der Wände, wie der übrigen wesentlichen Bau-
theile zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 3.

Beim Ein- und Auspacken sowie beim Aufstellen der Kunst-
werke in ihrem neuen Bestimmungsorte soll thunlichst ein mit diesen
Arbeiten vertrauter Sachverständiger nach Bestimmung der Direktion
der National-Galerie zugegen sein.

§. 4.

Beim Aufhängen von Bildern ist zu bewirken, daß dieselben
nicht unmittelbar auf die Wand gebracht, sondern durch kleine
Zwischensatzstücke derart von derselben isolirt werden, daß die Luft
zwischen Bild und Wand zirkuliren kann.

§. 5.

Gemälde dürfen nur an Zwischenwänden, nie an den Umfassung-
mauern eines Gebäudes aufgehängt werden und sind durch geeignete
Vorrichtungen gegen die direkte Einwirkung des Sonnenlichtes, sowie
nach Befinden auch gegen direkte Berührung wirksam zu schützen.

§. 6.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine regelmäßige wöchent-
liche Reinigung der Kunstwerke durch leichtes Abstäuben mit Feder-
wedeln vorgenommen wird, die nach dem Modell der in der National-
Galerie gebräuchlichen auf Kosten der Empfänger zu beschaffen sind.

Anderweite Reinigungen, sowie irgend welche Restaurationen,
Auffrischung oder Erneuerung des Firnisses, Ausbesserung etwaiger
Beschädigungen u. dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der
Direktion der National-Galerie und nur nach deren Anweisung aus-
geführt werden.

§. 7.

Ueber jede, auch die geringste Beschädigung des Kunstwerkes ist
ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich der Direktion
der National-Galerie zu übersenden.

§. 8.

Jährlich einmal ist seitens der Verwaltung des betreffenden
Gebäudes eine Mittheilung über den Zustand jedes entliehenen
Kunstwerkes an die Direktion der National-Galerie zu richten.

§. 9.

Werden Kunstwerke an andere Personen als den Staat leihweise überlassen, so haben die Empfänger

- a. die Kosten der Verpackung, des Hin- und Rücktransportes, sowie der Versicherung während desselben,
- b. die Kosten der Versicherung gegen Feuergefährdung und
- c. die Kosten für die während der Besizzeit erforderlich gewordenen Reparaturen

zu tragen.

Die Versicherung in den Fällen a. und b. ist in Höhe des von der Direktion der National-Galerie festzustellenden Wertes des Kunstwerkes zu bewirken.

§. 10.

Der Direktion der National-Galerie bezw. deren Kommissaren ist jederzeit der Zugang zu den betreffenden Kunstwerken behufs der Kontrolle über die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften seitens des Empfängers zu gestatten.

Berlin, den 20. Februar 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

11) Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung“ an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung zu Berlin i. J. 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 403 Nr. 75.)

Se. Majestät der König haben nach Entgegennahme der Allerhöchstdenselben unterbreiteten Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 13. Oktober 1884 Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

- 1) dem Maler, Professor Dr. Carl Gottfried Pfannschmidt zu Berlin,
- 2) dem Maler, Professor Fritz August Kaulbach in München;

II. die kleine goldene Medaille:

- 1) dem Maler Claus Meyer zu München,
- 2) dem Maler Fritz von Uhde zu München,
- 3) dem Maler Jan Verhaeg zu Brüssel,
- 4) dem Maler, Professor Hermann Baisch zu Karlsruhe,

- 5) dem Bildhauer Max Wiese zu Hanau,
- 6) dem Bildhauer, Professor Erdmann Encke zu Berlin.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchste Ordre vom 7. April d. J. erteilten Ermächtigung den nachbenannten Künstlern:

- 1) dem Bildhauer Martin Wolff,
- 2) dem Kupferstecher Hans Meyer,
- 3) dem Bildhauer Louis Tuillon,
- 4) dem Maler Carl Salpmann,
- 5) dem Maler Julius Ehrentraut,
- 6) dem Kupferadirektor Bernhard Mannfeld,
- 7) dem Maler Richard Frieße,
- 8) dem Eplographen Richard Bong,
- 9) dem Bildhauer Felix Goerling,
- 10) dem Bildhauer Wilhelm Neumann,
sämmlich zu Berlin wohnhaft,
- 11) dem Maler Hans Peter Feddersen,
- 12) dem Maler Carl Bennewig von Loesen jun.,
beide zu Düsseldorf wohnhaft,

für die von denselben zur diesjährigen akademischen Kunstausstellung eingesandten Werke eine besondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung“

zu Theil werden lassen.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Senat,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

12) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy- Stipendien für Musiker im Jahre 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 319 Nr. 37.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Komponisten ist dem bisherigen Schüler der hiesigen Königlichen akademischen Hochschule für Musik, Max Puchat aus Breslau, und dasjenige für ausübende Tonkünstler dem blinden Organisten Karl Grothe hierselbst verliehen worden.

Außerdem sind kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung dem früheren Schüler des Konservatoriums in Leipzig, Edmund Masius in Stargard i. Pom., dem Eleven der Meisterschule der hiesigen Königlichen Akademie der Künste, Karl Schmiedler, der Schülerin des Dr. Hochschen Konservatoriums in Frankfurt a. M.,

Fräulein Anna Haasters, und der Schülerin der hiesigen Neuen Akademie der Tonkunst, Fräulein Selma Krause, zuerkannt.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Bekanntmachung.

13) Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Bibliothek ist an den Wochentagen während des Semesters von 9—3, während der Universitätsferien von 9—1 geöffnet.

Sie ist geschlossen an den Sonn- und Festtagen, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, am 24. Dezember und während der Pfingst- und ersten Septemberwoche.

§. 2.

Das Lesezimmer ist während des Semesters von 10—3, während der Universitätsferien von 10—1 geöffnet für die Universitätslehrer, die mit einer Legitimationskarte versehenen Studirenden und andere Benutzer. Unbekannte haben dem Lesezimmer-Beamten ihren Namen und Stand anzugeben und für öfteren Besuch sich wegen einer Zutrittskarte an den Oberbibliothekar zu wenden, wenn der Beamte es für erforderlich hält.

§. 3.

Die Aufsicht im Lesezimmer führt ein Beamter, der zugleich Auskunft erteilt und die Bestellzettel entgegennimmt.

§. 4.

Die einzelnen Bände der im Lesezimmer aufgestellten Handbibliothek können ohne Weiteres aus den Repositorien genommen und gelesen werden; es ist jedoch nicht gestattet, eine größere Anzahl von Bänden der allgemeinen Benutzung zu entziehen. Die dem Lesezimmer angehörenden Werke, deren Verzeichnis ausgelegt wird, können nur dort benutzt, also nicht ausgeliehen werden.

§. 5.

Im Lesezimmer können ferner sämtliche in der Bibliothek vorhandenen Bücher, die nicht gerade ausgeliehen sind, benutzt werden, Unterhaltungsschriften jedoch nur, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen ist.

Die Bücher sind zu bestellen durch Bestellzettel mit der Ueberschrift „für das Lesezimmer“, welche vor 9 Uhr Morgens in einen der am Eingange der Bibliothek in der Prinzenstraße und im

Flure des Auditorienhauses angebrachten Zettelkasten zu stecken sind, und stehen dann um 10 Uhr bereit.

Nach 10 Uhr sind die Bestellzettel dem Lesezimmer-Beamten zu übergeben, der die Bücher, so rasch es die Umstände gestatten, herbeischaffen lassen wird. Auf diesenzetteln ist die Nummer des Platzes, den der Leser eingenommen hat, oben in der Ecke links anzugeben.

Für die Bücher gilt der bei Uebergabe derselben von dem Beamten mit dem Tagesdatum abgestempelte Bestellzettel als Empfangsschein, der zurückgegeben wird, wenn der Leser das Buch zurückgibt. Ist die Benutzung noch nicht abgeschlossen, so ist dies dem Beamten mitzutheilen, der dann Buch und Zettel für den nächsten Tag zurückbehält. Drei Tage lang nicht abgeforderte Bücher gehen in die Bibliothek zurück und müssen aufs Neue bestellt werden.

§. 6.

Die Benutzung besonders kostbarer Werke ist auf bestimmte Tische beschränkt, an welchen nicht mit Tinte gearbeitet werden darf. Durchzeichnen ist untersagt. Beschädigungen verpflichten zum Ersatz (vergl. §. 17).

§. 7.

Wer eigene oder aus der Bibliothek entlehene Werke in das Lesezimmer mitgebracht hat und sie wieder mitnehmen will, hat sie beim Kommen und Fortgehen dem Beamten vorzuzeigen.

§. 8.

Alles laute Sprechen ist untersagt.

§. 9.

Das Zeitschriften-Lesezimmer ist in denselben Stunden wie das allgemeine Lesezimmer geöffnet.

§. 10.

Das Recht des Zutritts daselbst haben die Universitäts-Lehrer. Studierende und andere Benutzer können zu einmaligem Besuche eine Karte von dem Lesezimmer-Beamten erhalten. Bei Nachweisung eines wissenschaftlichen Bedürfnisses ertheilt der Oberbibliothekar Monats- oder Semesterkarten, so weit die Zahl der verfügbaren Plätze es gestattet.

§. 11.

In dem Zeitschriften-Lesezimmer liegen die neu eintreffenden Hefte der von der Bibliothek bezogenen wissenschaftlichen Zeitschriften zwei Wochen lang aus. Die früheren Hefte der laufenden und noch ungebundenen Jahrgänge werden von dem Aufsichtsbeamten verabsolgt.

Ein Theil der Zeitschriften-Hefte geht, nachdem er zwei Wochen ausgelegen, auf eine oder zwei Wochen an das litterarische Museum; werden solche Hefte im Zeitschriften-Lesezimmer zur Benutzung gewünscht, so läßt der Beamte sie auf Verlangen für den folgenden Tag herbeischaffen.

§. 12.

Die ausliegenden Hefte werden nicht ausgeliehen. Wer ein solches Heft mitnimmt, verliert das Recht des Zutritts. Ältere Hefte können in besonderen Fällen auf höchstens eine Woche gegen einen dem Zeitschriften-Beamten auszustellenden Empfangsschein ausgeliehen werden. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so wird der Entleiher gemahnt wie im §. 22.

§. 13.

Das Ausleihezimmer ist während des Semesters von 12—1 und von 2—3, während der Universitätsferien von 12—1 geöffnet zum Abholen der zu entleihenden und zur Rückgabe der entliehenen Bücher.

§. 14.

Ueber jedes einzelne Werk, dessen Entleihung gewünscht wird, ist ein besonderer Bestellzettel von der Größe eines Oktavblattes, auf welchem der möglichst genaue Titel des Buches unter den Namen des Entleihers geschrieben ist, in einen der am Eingange des Bibliotheksgebäudes in der Prinzenstraße und im Flure des Auditorienhauses angebrachten Zettelfasten zu stecken. Empfangsbescheinigungsformulare (vergl. §. 16) sind dazu nicht zu verwenden.

Diese Bestellzettel werden täglich um 9 Uhr Morgens aus den Kästen genommen; dagegen nach dieser Stunde eingelegte erst am folgenden Ausleihtag berücksichtigt.

Bestellte Bücher gehen in die Bibliothek zurück, wenn sie nicht an den nächsten drei Ausleihtag abgeholt sind und müssen aufs Neue bestellt werden.

§. 15.

Ist das gewünschte Buch vorhanden, so wird es dem Besteller unter Rückgabe des Bestellzettels gegen Ausstellung eines Empfangsscheines übergeben, wozu die Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich, auf welchem der genaue Titel unter Voranstellung des Verfassers mit Druckort, Druckjahr, Ausgabe, Format und Bändezahl anzugeben ist. Wer die Bücher abholen läßt, hat dem Boten die vorschriftsmäßig ausgestellten Empfangsscheine mitzugeben.

§. 16.

Ist das bestellte Buch ausgeliehen, so erhält der Besteller seinen

Bestellzettel zurück mit einer Null bezeichnet. Um ihm die demnächstige Benugung zu sichern, kann der Ausleihebeamte auf seine Bitte den Titel des Buches in das Desiderienbuch eintragen und vermerkt dabei bis zum nächsten Tage, wann die Ausleihfrist des gegenwärtigen Inhabers ablaufen wird.

Nach der Rückgabe wird der Besteller durch Stadtpostbrief benachrichtigt und das Buch drei Tage im Ausleihzimmer zurückbehalten; innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, geht es in die Bibliothek zurück und wird anderweitig verliehen.

Ist das Buch in der Bibliothek nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel mit zwei Nullen versehen und, nachdem der Besteller benachrichtigt, dem Oberbibliothekar zur Entscheidung über die Anschaffung vorgelegt.

§. 17.

Der Entleiher hat sich zu überzeugen, ob ihm das Buch in completem und unbeschädigtem Zustande übergeben ist. Etwaige Defecte oder Beschädigungen sind auf dem Empfangscheine zu bemerken und dem Ausleihebeamten zu zeigen, spätestens am nächsten Ausleihetage zu dessen Kenntniß zu bringen. Bei der Rückgabe sich findende Schäden, die nicht auf diese Weise zur Anzeige gebracht sind, verpflichten je nach ihrem Grade zu theilweisem oder vollem Erlöse.

Wer ein Buch verliert, hat den für dessen Wiedererwerbung sammt Einband erforderlichen Preis zu zahlen.

§. 18.

Handschriften, Incunabeln, seltene Drucke, Karten und Kupferwerke, bibliographische Hilfsmittel, Nachschlage- und sehr werthvolle, sowie die ungebundenen Theile noch nicht vollendeter Werke können in der Regel nur im Lesezimmer benutzt werden; Handschriften auch dort nur mit Erlaubniß des Oberbibliothekars, dessen Genehmigung es unterliegt, ob sie in Ausnahmefällen zur Benutzung in's Haus gegeben werden dürfen.

Unterhaltungsschriften werden nur verabfolgt, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Benutzung nachgewiesen oder vorauszusetzen ist.

§. 19.

Alles Einschreiben in die Bücher mit Tinte oder Bleistift, auch die Berichtigung von Druck- oder sonstigen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter und falsche Brechen der Kupfertafeln, sowie Durchzeichnen ist untersagt (vergl. §. 17).

§. 20.

Unter keinen Umständen darf ein Buch auf den Namen eines Andern entliehen, an einen Andern verliehen oder ohne Abgabe eines Empfangscheines aus der Bibliothek mitgenommen werden.

§. 21.

Für die Universitätslehrer ist die Bibliothek von 9—3 geöffnet und sie können auch außerhalb der Ausleihestunden im Geschäftszimmer Bücher entleihen. Sie haben das Recht freien Zutrittes zu den Bücherfälen, können sich die gewünschten Bücher selbst holen und die entliehenen bis zum Semesterchlusse behalten, wenn dieselben nicht von Andern zur Benutzung verlangt werden. Im letzteren Falle werden die Bücher nach vier Wochen zurückgefordert, stehen jedoch nach der anderweitigen Benutzung wieder zu ihrer Verfügung.

§. 22.

Die hiesigen Studirenden bedürfen zur Entleihung von Büchern eines von einem Professor der Universität ausgestellten Bürgscheines, wozu Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Der Bürgschein besitzt nur für das Semester Gültigkeit, in dem er ausgestellt ist. Studirende erhalten in der Regel an einem Ausleihetage nicht mehr als vier Werke. Die Ausleihezeit beträgt vier Wochen. Nach derselben sind die Bücher zurückzugeben. Wenn nicht anderweitig verlangt, können sie gegen Ausstellung eines neuen Empfangscheines sofort an denselben Entleiher auf die gleiche Zeit wieder ausgeliehen werden.

Wird ein entliehenes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Entleiher schriftlich gemahnt und hat dem mahnenden Bibliothekspedellen 30 Pfennige Gebühren zu zahlen. Erfolgt auch hierauf die Ablieferung am nächsten Ausleihetage nicht, so wird eine zweite Mahnung mit doppelten Gebühren erlassen. Wenn auch diese erfolglos bleibt, so wird das Buch aus der Wohnung des Entleihers durch den Bibliothekspedellen abgeholt. Wer es zur gerichtlichen Rückforderung eines Buches kommen läßt, ist von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§. 23.

Die Mitglieder der akademischen Seminare und Gesellschaften und die in einem der akademischen Institute beschäftigten Studirenden können für die anzustellenden Uebungen auf Bescheinigung der Direktoren Bücher für die Dauer des Semesters erhalten; die Empfangscheine werden auf den Namen des Seminars oder Instituts ausgestellt und von dem entleihenden Mitgliede unterzeichnet, welches für die richtige Rückgabe zunächst verantwortlich ist.

§. 24.

Vor dem Abgange von der Universität hat der Entleiher sämtliche von der Bibliothek entliehenen Bücher zurückzugeben. Das Abgangszeugnis wird den Studirenden nur verabfolgt, nachdem festgestellt ist, daß sie alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher zurückgeliefert haben.

Um die Bibliothek weiter zu benutzen, haben sie einen neuen Bürgschein nach §. 25 zu liefern, welcher den besonderen Vermerk enthalten muß, daß die Bürgschaft für die Zeit nach Einforderung des Abgangszeugnisses gelten soll.

§. 25.

An die übrigen Bewohner Göttingen's werden Bücher ausgeliehen, wenn sie durch ihre der Verwaltung bekannte oder nachzuweisende Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren, oder wenn sie einen Bürgschein, der von einem Professor der Universität oder einem die bezeichnete Sicherheit bietenden Einwohner ausgestellt ist, beibringen. Ein solcher Bürgschein gilt, wenn nicht anders vermerkt ist, für die Dauer eines Jahres. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 22 zur Anwendung.

§. 26.

Wer auf längere Zeit verreist, hat alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Bei kürzerer Abwesenheit ist dafür zu sorgen, daß die Bücher nöthigenfalls aus der Wohnung abgeholt werden können.

§. 27.

Auswärtige haben sich wegen des Entleihs von Büchern an „die Bibliotheks-Verwaltung“ zu wenden und bedürfen keines Bürgscheines, wenn sie in fester Staatsanstellung stehen oder sonst durch ihre Stellung ausreichende Sicherheit gewähren; Andere haben einen Bürgschein einzuschicken, der von einem die erforderliche Sicherheit gewährenden Angehörigen oder einem festangestellten Staats-, Militär- oder Gemeindebeamten ausgestellt ist.

Die Leihzeit beträgt für Auswärtige vier Wochen, doch kann die Bibliothek die Bücher früher zurückfordern, wenn sie hier dringend verlangt werden. Häufig benutzte und besonders kostbare Bücher, sowie die neueren Bände hier unentbehrlicher Zeitschriften, Sammelbände von Dissertationen und Schulprogrammen werden nach auswärts in der Regel nicht verliehen; die Anzahl der Werke einer Sendung beschränkt sich gleichfalls in der Regel auf sechs bis acht. Erfolgt die Rücksendung nicht nach vier Wochen, so wird durch portopflichtiges Schreiben gemahnt. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher. Für die Verpackung sind für den Bibliothekspedellen bei Paketen bis zu fünf Kilogramm 30 Pfennige zu entrichten, bei schwereren ein verhältnismäßiger Betrag.

§. 28.

Bücher und Handschriften werden an andere deutsche Bibliotheken verliehen, wenn diese die Verantwortung dafür übernehmen. Umgekehrt vermittelt die Göttinger Bibliothek in geeigneten Fällen

die Entleihung von Büchern und Handschriften aus fremden Bibliotheken. Dabei verfährt sie den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der für die eigenen Bücher und Handschriften geltenden Bestimmungen.

§. 29.

Am Schlusse jedes Semesters müssen die aus der Bibliothek entliehenen Bücher behufs der Revision zurückgegeben werden.

Der Termin dazu wird durch Anschlag am Bibliotheks- und Auditoriengebäude, in der Anatomie, im Ernst-August-Hospital und im chemischen Laboratorium, und durch die Göttinger Zeitung bekannt gemacht. Gegen Säumige wird nach den Bestimmungen des §. 22 verfahren.

§. 30.

Die Bibliothek kann zu Bibliothekszwecken jedes ausgeliehene Buch zu jeder Zeit zurückfordern, wird es aber dem Entleiher thunlichst bald wieder zustellen.

§. 31.

Zur Besichtigung der Bibliothek bedarf es der Erlaubnis des Oberbibliothekars.

Berlin, den 25. September 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Greiff.

14) Reglement für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Königliche Universitäts-Bibliothek ist ein selbständiges Universitätsinstitut unter der Leitung des Oberbibliothekars.

§. 2.

Dem Oberbibliothekar sind die Kustoden und die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter unterstellt, deren Obliegenheiten durch eine besondere Instruktion geordnet werden. Der erste Kustos (Bibliothekar) vertritt den Oberbibliothekar in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen.

§. 3.

Die Anstellung des Oberbibliothekars erfolgt durch Königliche Ernennung.

Die Kustoden werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Die Anstellung der Hilfsarbeiter geschieht durch den Universitäts-

tätskurator auf Antrag des Oberbibliothekars und zwar regelmäßig unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung von beiden Seiten.

§. 4.

Der Oberbibliothekar ist befugt auf längere oder kürzere Zeit junge Männer, welche nach Abschluß ihrer Studien sich auf eine Bibliotheksstellung vorbereiten wollen, als Volontäre, und Studierende, welche der Bibliothek wöchentlich gewisse Stunden gegen ein erweitertes Benutzungsrecht widmen wollen, als Amanuensen zu beschäftigen. Zu ausnahmsweiser Remunerirung der Volontäre und Amanuensen ist die Genehmigung des Universitätskurators erforderlich.

§. 5.

Für den Hausdienst sind die Bibliotheksdiener (Pedellen) bestimmt, unter welche der Oberbibliothekar die betreffenden Geschäfte vertheilt. Sie werden auf seinen Vorschlag vom Universitätskurator angestellt.

§. 6.

Die Büchersammlung ist wissenschaftlich geordnet und in zwei Katalogen verzeichnet, nämlich:

- 1) einem nach den einzelnen wissenschaftlichen Fächern geordneten Realkataloge, welchem die Aufstellung der Bücher in der Weise entspricht, daß die Ziffer der Katalogseite zugleich die Nummer ist, unter welcher das Buch in seinem Fache aufgestellt wird;
- 2) einem alphabetischen Kataloge, der sämtliche vorhandenen Bücher umfaßt.

Ueber die Universitätschriften, Dissertationen und Schulprogramme und über die Musikalien werden besondere alphabetische Kataloge geführt.

Die Einsicht der Kataloge ist den Universitätslehrern während der Geschäftsstunden ohne Weiteres, Anderen während der öffentlichen Stunden durch Vermittelung eines Bibliotheksbeamten gestattet.

§. 7.

Die einzelnen Abtheilungen des Realkatalogs sind umzuarbeiten, sobald ihre Anordnung veraltet ist oder die Uebersichtlichkeit durch die Ueberfüllung der Blätter verdunkelt wird. Diese Umarbeitungen bilden eine Hauptaufgabe des Personals, deren regelmäßige Fortführung in dem Jahresberichte (§. 25) nachzuweisen ist.

§. 8.

Die Handschriften sind in einem besonderen Kataloge verzeichnet und in einem besonderen Raume aufgestellt, zu welchem der Zutritt nur in Begleitung eines Beamten gestattet ist. Dieselben dürfen in

der Regel nur in der Bibliothek benutzt und nur auf besondere Erlaubnis des Oberbibliothekars ausgeliehen werden.

§. 9.

Alle neuen Erwerbungen werden alsbald unter Angabe der Herkunft und des etwa dafür gezahlten Preises in ein Zugangsverzeichnis (Manual) eingetragen, dessen Nummern während eines Kalenderjahres fortlaufen und die Inventarisationsnummern für die einzelnen Erwerbungen bilden. Demnächst werden die Erwerbungen unter Beifügung der Manualnummer in den alphabetischen Katalog eingetragen. Nachdem sie eingebunden worden, erfolgt ihre Verzeichnung im Realkataloge und die Nachtragung ihrer Realsignatur im alphabetischen Kataloge.

Im Manual, im alphabetischen und im Realkataloge werden sehr ausführliche Büchertitel mit Rücksicht auf Uebersichtlichkeit und Zeitersparung abgekürzt, ohne daß jedoch etwas Wesentliches weglassen werden darf.

§. 10.

Bibliographisch genau werden die Bücher auf Zetteln verzeichnet, welche mit der Manualnummer und Realsignatur versehen, alle sonst erforderlichen Angaben aufnehmen. Für Fortsetzungswerke und Zeitschriften werden Interimszettel geführt, welche zugleich zur Kontrolle für die einzelnen Hefte und Bände dienen.

§. 11.

Die Bibliothek besorgt die Versendung der Göttinger Universitätschriften an die Behörden und an die mit der Universität im Tauschverkehre stehenden Anstalten, und schickt die Hauptsendung jährlich nach Schluß des Sommersemesters ab. Sie empfängt dagegen die für die Universität eingehenden Schriften anderer Universitäten und Lehranstalten. Einzelne Göttinger Programme und Dissertationen können, soweit der Vorrath reicht, durch die Göttinger Buchhandlungen von der Bibliothek bezogen werden.

§. 12.

Die Universitätsbibliothek ist zugleich die Bibliothek der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften und erhält die derselben im Tausche zukommenden Akademie- und Gesellschaftschriften, wie andere an sie eingehende Büchergeschenke.

§. 13.

Das Verhältnis zwischen der Bibliothek und dem litterarischen Museum ist durch einen Vertrag geregelt.

§. 14.

Die Bibliothek hat über den vollständigen regelmäßigen Eingang der ihr zustehenden Pflichteremplare zu wachen. Was davon

zur Aufbewahrung und Einreihung in den Bücherbestand ganz ungeeignet ist, kann zurückgeschickt oder abgelehnt werden.

§. 15.

Die Bibliothek bedarf höherer Genehmigung nicht zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen von Büchern oder Büchersammlungen und von Kunstwerken, die sich zur Aufstellung in ihren Räumen eignen, falls der Werth derselben 3000 Mark nicht übersteigt; sie hat jedoch vor der Annahme zu erwägen, ob dieselben in ihre wissenschaftliche und geschäftliche Organisation sich einfügen lassen, und hat die Zuwendung abzulehnen, wenn die daran geknüpften Bedingungen dem entgegen stehen. Zur Annahme von Zuwendungen höheren Werthes ist die königliche Genehmigung durch Vermittelung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 16.

Die Anschaffung von Büchern erfolgt unter sorgfältiger Benützung der bibliographischen Hilfsmittel und soweit es möglich ist, erst, nachdem die Bücher zur Ansicht vorgelegen haben. Die Wünsche der Universitätslehrer sind dabei thunlichst zu berücksichtigen. Im Geschäftszimmer liegt ein Desiderienbuch zur Eintragung solcher Wünsche aus; die Verwaltung wird zu den einzelnen Wünschen bemerken, ob die Anschaffung geschehen, oder aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

§. 17.

Die von der Bibliothek beschäftigten Buchbinder haben die Bücher nach Vorschrift, im einzelnen Falle nach Anweisung oder Probe sorgfältig und dauerhaft zu binden und den Preis dem festgestellten Tarife entsprechend anzusetzen. Sie haben jede Lieferung nach drei Wochen fertig zurückzubringen und erhalten nicht mehr Arbeit, als sie in dieser Zeit erledigen können. Einzelne Bücher sind auf Verlangen in kürzester Zeit fertig zu stellen.

Jeder Buchbinder hat die von ihm gebundenen Bände mit dem Bibliothekstempel und seinem Zeichen zu versehen. Die bereits gebunden eintreffenden werden von den Pedellen gestempelt.

§. 18.

Die zur Bibliothek neu hinzukommenden Bücher, außer den im Zeitschriftenzimmer heftweise ausliegenden Zeitschriften, werden, nachdem sie gebunden und in die Kataloge eingetragen sind, auf kurze Zeit in einem der Geschäftszimmer den Universitätslehrern zugänglich gemacht und können, solange sie dort aufgestellt sind, nicht ausgeliehen werden. Wer nachher eines davon zu entleihen wünscht, hat einen Zettel mit seinem Namen hineinzulegen.

§. 19.

Alljährlich wird über den Bestand eines Theiles der Bibliothek auf Grund des Realkatalogs Revision gehalten und zwar in möglichst gleichen Abschnitten und in einer Reihenfolge, daß jedesmal in längstens fünfzehn Jahren die ganze Bibliothek revidirt ist.

§. 20.

Die sich ergebenden Dubletten werden in ein Verzeichniß eingetragen, gesondert aufgestellt und von Zeit zu Zeit verkauft. Der Erlös wird an die Universitätskasse abgeführt. Institute der Universität zu Göttingen können aus dem Dublettenvorrathe einzelne Werke, welche für sie besonderen Werth haben, mit Genehmigung des Universitätskurators unentgeltlich erhalten.

§. 21.

Die eingehenden wichtigeren Schriftstücke werden in einem nach sachlichen Rubriken geordneten Archive aufbewahrt.

§. 22.

Ueber Möbel, Geräthe und Utensilien wird ein Inventar geführt.

§. 23.

Ueber sämtliche Ausgabenposten wird von der Bibliotheksverwaltung ein Journal mit laufender Nummer und eine nach den Spezialrubriken aufgestellte Gegenrechnung geführt. Die Zahlungsanweisungen sind mit der laufenden und der Rubriknummer und, soweit die Erwerbungen von Büchern und Geräthen betreffen, mit dem Inventarisationsvermerke, andernfalls mit der Bescheinigung über die Richtigkeit der Lieferung zu versehen.

§. 24.

Alle größeren Zahlungen geschehen auf Anweisung des Oberbibliothekars durch die Universitätskasse. Diese ist verpflichtet, dem Oberbibliothekar am Schlusse jedes Kalenderquartales eine Uebersicht über die aus der Dotation des laufenden Etatsjahres bereits geleisteten Ausgaben unter Angabe der zuletzt zur Zahlung gelangten laufenden Nummer mitzutheilen. Für kleine unmittelbare Zahlungen ist der Verwaltung ein eiserner Bestand von 100 Mark zu überweisen.

§. 25.

Am Schlusse jedes Etatsjahres wird dem Minister durch Vermittelung der Bibliothekskommission und des Universitätskurators eine gedrängte Uebersicht über die wichtigeren Vorgänge und Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres eingereicht.

§. 26.

Die regelmäßigen Geschäftsstunden der Bibliothek sind an den

Wochentagen von 9—3 Uhr. Sie ist geschlossen an den Sonn- und Festtagen, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, am 24. Dezember und während der Pfingst- und ersten Septemberwoche.

Während der größeren Universitätsferien und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr kann der Oberbibliothekar, wenn die Geschäfte es gestatten, die Nachmittagsstunden ganz oder theilweise ausfallen lassen.

§. 27.

Während der Geschäftsstunden muß die für den Dienst erforderliche Anzahl von Beamten zur Stelle sein. Sie sind verpflichtet, den Benutzern der Bibliothek über das Vorhandensein von Büchern, über die Kataloge und über die Einrichtungen der Bibliothek, soweit sie für die Benutzung in Betracht kommen, bereitwillig Auskunft zu geben und die Benutzung nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Berlin, den 23. August 1884.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

15) Instruktion für die Kustoden und Hilfsarbeiter der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Kustoden haben ihre Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die für die Königliche Universitäts-Bibliothek bestehenden Vorschriften getreulich zu beachten und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung nach besten Kräften zu wahren.

§. 2.

Sie haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Oberbibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten.

§. 3.

Die Zahl ihrer regelmäßigen Arbeitsstunden beträgt wöchentlich 30. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage steht dem Oberbibliothekar zu. Pünktlichkeit im Einhalten der Arbeitszeit und ausschließliche Verwendung derselben im Interesse der Bibliothek wird ihnen zur Pflicht gemacht. Soweit die laufenden Geschäfte in den festgesetzten Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Kustoden auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Kustoden sind hauptsächlich folgende:
 die Führung der Zugangsverzeichnisse,
 die Fortführung und, wenn erforderlich, die Umarbeitung der
 Kataloge oder die Anlegung neuer,
 die Einziehung der Pflichtexemplare,
 die Ueberwachung der Buchbinder-Arbeiten,
 der Dienst in den Lesezimmern,
 die Besorgung des Ausleihegeschäfts,
 die Unterstützung des Oberbibliothekars bei der Führung der
 Korrespondenz und der Geschäftsbücher.

§. 5.

Außerdem haben die Kustoden an der Besorgung der bestellten
 Bücher, an der Ueberwachung der richtigen Aufstellung in den Sälen,
 eventuell der Umstellung einzelner Fächer, an der jährlichen Revision
 und den übrigen kleineren Geschäften der Verwaltung Theil zu
 nehmen.

§. 6.

Die Vertheilung der Geschäfte, einschließlich der Katalog-Ar-
 beiten, unter die Kustoden nimmt der Oberbibliothekar vor und er-
 theilt den einzelnen für die ihnen dauernd überwiesenen Geschäfte
 mündliche, oder wo es nöthig ist, schriftliche Instruktionen. Die
 Heranziehung anderer Kustoden oder der Hilfsarbeiter zur Erledigung
 der einem einzelnen übertragenen Geschäfte ist nur mit Genehmigung
 des Oberbibliothekars statthalt. Auf sein Verlangen haben sie über
 ihren Geschäftskreis Berichte oder Material zu solchen zu liefern.

§. 7.

Der Oberbibliothekar überträgt die Aufsicht und die Leitung
 der im Geschäftszimmer vorzunehmenden Arbeiten einem der älteren
 Kustoden, der auch kleinere Angelegenheiten nach Maßgabe des
 Reglements und der besonderen Instruktionen erledigt, aber in
 allen wichtigeren oder zweifelhaften Fällen die Entscheidung des
 Oberbibliothekars einzuholen hat.

§. 8.

Die bei den Zugangsverzeichnissen, dem Buchbinderverkehre und
 der Katalogisirung beschäftigten Kustoden haben es sich ganz be-
 sonders angelegen sein zu lassen, daß die hinzukommenden Bände
 der Benutzung möglichst bald zugänglich werden.

§. 9.

Bei der Auswahl der für die Bibliothek zu erwerbenden Büc-
 haben zunächst die beiden ersten Kustoden (Bibliothekar und Unt-
 bibliothekar) den Oberbibliothekar zu unterstützen und die von ihm

gewünschten Nachsuchungen anzustellen. Sämmtliche Beamte haben Lücken und Defekte, die sie bemerken, zur Kenntniß des Oberbibliothekars zu bringen.

§. 10.

Zum Dienste in den Lesezimmern sind sämmtliche Kustoden verpflichtet mit Ausnahme des Kustos, der dem Geschäftszimmer vorsteht, und desjenigen, welchem das Ausleihegeschäft übertragen ist.

§. 11.

Die Kustoden sind verpflichtet darüber zu wachen, daß das Publikum die bestehenden Vorschriften sorgfältig beobachtet. Andererseits haben sie demselben die zur Befriedigung litterarischer Bedürfnisse erforderliche Hilfe freundlich und bereitwillig zu gewähren, und die Benutzung der Bibliothek in jeder Weise zu erleichtern und fruchtbar zu machen.

§. 12.

Bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Bibliothek haben die Kustoden sich sämmtlich in der Bibliothek einzufinden, um sich erforderlichen Falls an den Sicherungs- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

§. 13.

Die Kustoden sind berechtigt und verpflichtet, an den vom Oberbibliothekar berufenen Konferenzen Theil zu nehmen. Auf sein Verlangen haben sie sich in besonderen Fällen zu einer eigens angelegten Stunde in der Bibliothek einzufinden.

§. 14.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann den Kustoden vom Oberbibliothekar, für eine längere Dauer nur von dem königlichen Universitätskurator nach Anhörung des Oberbibliothekars ertheilt werden. Dem Wunsche danach soll innerhalb der Universitätsferien oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen im Jahre stattgegeben werden. Dem Oberbibliothekar ist behufs Sicherung angemessener Vertretung möglichst zeitig anzumelden, für welche Zeit Urlaub zu beantragen beabsichtigt wird.

§. 15.

Während der Universitätsferien ist es dem Oberbibliothekar gestattet, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leiden, eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

§. 16.

Die Kustoden sind verpflichtet, einander im Falle von Krankheit, Beurlaubung und sonstiger dringender Verhinderung zu ver-

treten. Der Bibliothekar hat zudem den Oberbibliothekar in dessen Abwesenheit zu vertreten; in solchen Fällen ist es ihm nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Aenderungen vorzunehmen und in den Anschaffungen hat er sich auf das unabweißliche zu beschränken.

§. 17.

Hinsichtlich der Benugung der Bibliothek gelten für die Kustoden die allgemeinen Bestimmungen. Für andere Personen können sie eine Bürgschaft nicht übernehmen.

§. 18.

Diese Instruktion gilt auch für die Hilfsarbeiter, soweit sie auf dieselben anwendbar ist. Der Oberbibliothekar wird ihnen die außerdem nöthigen Anweisungen ertheilen oder sie einem der Kustoden zuordnen, dessen Weisungen sie alsdann zu befolgen haben. Urlaub kann ihnen im ersten Jahre nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Berlin, den 23. August 1884.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

16) Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Beschlossen am 17. November 1869, abgeändert am 9. November 1872, 12. Dezember 1874, 15. Dezember 1877, 16. Dezember 1882, 15. Dezember 1883 und am 19. April 1884, landesherrlich bestätigt am 11. August 1884.

Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs an die Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte auf Grund der anliegenden Statuten vom 19. April d. J. die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Schloß Babelsberg, den 11. August 1884.

Wilhelm.

Für den Justizminister.
Lucius.

Zugleich für den Minister des Innern.
von Gopler.

An
die Minister des Innern, der Justiz und der
geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Anschlusse an den im Jahre 1869 auf der Naturforscher-Versammlung zu Innsbruck erlassenen Aufruf zur Gründung einer

deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte hat sich in Berlin eine Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte auf Grund der von ihr am 17. November 1869 angenommenen Statuten gebildet, welche, nachdem sie durch die Gesellschaftsbeschlüsse vom 9. November 1872, 12. Dezember 1874 und 15. Dezember 1877, vom 16. Dezember 1882, 15. Dezember 1883 und 19. April 1884 abgeändert worden, wie folgt lauten:

Name der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft nennt sich Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Anregung und Förderung des Interesses für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte durch Verhandlungen, sowie die Förderung dieser Wissenschaften durch Unterstützung von Untersuchungen und Arbeiten, welche dieselben betreffen, durch Sammlung, Registrirung und Bewahrung des Materials und durch Erleichterung der Benutzung desselben.

Sitz der Gesellschaft.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Vermögen der Gesellschaft.

§. 4.

Das der Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zur Verfügung stehende Vermögen beträgt gegenwärtig 32 000 M. Dasselbe setzt sich zusammen aus:

- 1) einem nach Maßgabe von §. 23 angelegten Kapitalvermögen von 7000 M.;
- 2) einer Sammlung anthropologischer, ethnologischer und urgeschichtlicher Gegenstände im Werthe von 20 000 M.;
- 3) einer Bibliothek im Werthe von 5000 M.

Geschäftsjahr.

§. 5.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Mitglieder und Organe der Gesellschaft.

§. 6.

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen, korrespondirenden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ihre Organe sind der Vorstand und der Ausschuß.

Ordentliche Mitglieder.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, von denen erwartet werden darf, daß sie den Zweck der Gesellschaft fördern werden.

Korrespondirende Mitglieder.

§. 8.

Zu korrespondirenden Mitgliedern können außerhalb Deutschlands wohnhafte Personen ernannt werden, welche dem Zwecke der Gesellschaft durch wissenschaftliche Leistungen förderlich gewesen sind.

Ehrenmitglieder.

§. 9.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Anthropologie, Ethnologie oder Urgeschichte ausgezeichnet oder sich durch großmüthige Förderung des Gesellschaftszweckes besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Die Zahl der Ehrenmitglieder soll dreißig nicht übersteigen.

Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§. 10.

Die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied erfolgt nur auf Vorschlag von drei ordentlichen Mitgliedern. Der Vorschlag unterliegt der Prüfung des Vorstandes (§. 6). Ueber einen vom Vorstande beanstandeten Vorschlag entscheidet der Ausschuß (§. 6). Der Name des Zugelassenen wird unter Angabe der ordentlichen Mitglieder, welche die Aufnahme in Vorschlag gebracht haben, der Gesellschaft in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt gemacht. Erfolgt gegen die Aufnahme bis zu der darauf folgenden ordentlichen Sitzung von keinem ordentlichen Mitgliede ein mit Gründen unterstützter Einspruch, so gilt der vorgeschlagene als aufgenommen. Ueber einen erhobenen Einspruch entscheiden Vorstand und Ausschuß in vereinigter Sitzung.

Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

§. 11.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 15 M.

Ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes ordentliches Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses kann von der Gesellschaft in der ordentlichen Sitzung im Dezember eine Erhöhung des Jahresbeitrages beschloffen werden, sofern der Vorschlag in der Einladung zu dieser Sitzung angekündigt war.

Befreiheit der korrespondirenden und Ehrenmitglieder vom Beitrage.

§. 12.

Korrespondirende und Ehrenmitglieder haben den Jahresbeitrag (§. 11) nicht zu entrichten.

Zahlung des Beitrages.

§. 13.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten vier Wochen des Geschäftsjahres, von einem neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliede innerhalb vier Wochen, nachdem ihm von der Gesellschaft die Aufnahme angezeigt worden, an den Schatzmeister (§. 28) zu entrichten. Bei unterbleibender rechtzeitiger Zahlung erfolgt die Einziehung des Jahresbeitrages durch den Schatzmeister auf Kosten des säumigen Mitgliedes mittelst Postnachnahme gegen Uebersendung der Mitgliedskarte. Wird die Zahlung des Beitrages oder der Postnachnahme verweigert, so wird der Name des Weigernden in der Liste der ordentlichen Mitglieder gelöscht.

Einmaliger Beitrag.

§. 14.

Ein ordentliches Mitglied, welches einen einmaligen Beitrag von mindestens 300 M. zahlt, ist von Zahlung der Jahresbeiträge fernerhin befreit.

Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 15.

Gegen Vorstand und Ausschuß gegen das Verbleiben eines ordentlichen Mitgliedes in der Gesellschaft Bedenken, so entscheidet, nachdem demselben Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, die Gesellschaft in ordentlicher Sitzung (§. 37) mittelst geheimer Abstimmung über den Ausschluß des Mitgliedes. In der Einladung zur Sitzung muß die Angelegenheit als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet werden. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn das Mitglied durch Strafurtheil mit einer entehrenden Strafe belegt worden ist. Derselbe kann stattfinden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Achtung der Gesellschaft schädigt.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Jahresbeitrages nicht zu.

Ernennung korrespondirender Mitglieder.

§. 16.

Die Ernennung korrespondirender Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung des Ausschusses.

Beitritt korrespondirender Mitglieder als ordentliche Mitglieder.

§. 17.

Korrespondirende Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, können der Gesellschaft als ordentliche Mitglieder beitreten, ohne daß es einer Aufnahme derselben nach Maßgabe von §. 10 bedarf. Dieselben haben solchenfalls den laufenden Jahresbeitrag innerhalb vier Wochen nach erklärtem Beitritte zu zahlen.

Wahl der Ehrenmitglieder.

§. 18.

Die Ehrenmitglieder werden von der Gesellschaft in ordentlicher Sitzung auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses ohne vorgängige Diskussion gewählt.

Vorstand.

§. 19.

Der Vorstand besteht aus:
 einem Vorsitzenden,
 zwei Stellvertretern desselben,
 drei Schriftführern
 und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Wahl des Vorstandes.

§. 20.

Der Vorstand wird jährlich in der ordentlichen Dezember-sitzung (§. 37) durch Stimmzettel gewählt. Bei der Wahl hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Ergiebt sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben oder bei einer größeren Stimmgleichheit durch das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt sind, Stichwahl statt. Bleibt diese unentschieden, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch kann ein drei Jahre hintereinander gewählter Vorsitzender für das nächste Geschäftsjahr nicht wieder als solcher gewählt werden.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§. 21.

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft, führt die Mitgliederlisten und das Inventar von den Vermögensstücken

der Gesellschaft; er beschließt die Ausgaben und ordnet die Redaktion der Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Berufung des Vorstandes.

§. 22.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Es muß dies binnen einer Woche geschehen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes der Berufung beantragt wird.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Beschlußfähigkeit des Vorstandes.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden einbegriffen, die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Verhandlung und Beschlußfassung des Vorstandes.

§. 24.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung wichtiger Beschlüsse hat der Vorstand den Ausschuß zuzuziehen.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird von einem der anwesenden Schriftführer ein Protokoll geführt, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

Legitimation der Mitglieder des Vorstandes.

Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch eine Bescheinigung des Polizei-Präsidenten von Berlin geführt.

Kooptation von Vorstands-Mitgliedern.

§. 25.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands-Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 26.

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, jedoch bedürfen Urkunden, welche von der Gesellschaft ausgestellt werden, zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Schriftführers und, sofern sie das Vermögen der Gesellschaft betreffen, auch die des Schatzmeisters.

Der Vorsigende leitet die Sitzungen der Gesellschaft, stellt die Tagesordnung für dieselben fest und ernennt die Berichterstatter, sowie die Kommissionen und er erläßt schriftlich die Anweisung an den Schatzmeister zur Leistung der vom Vorstande beschlossenen Ausgaben.

Schriftführer.

§. 27.

Die Schriftführer bewirken die Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschaft und führen in den letzteren das Protokoll.

Schatzmeister.

§. 28.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, händigt gegen Zahlung des Beitrages (§. 11) die jährliche Mitgliedskarte aus, führt die Rechnung, sammelt die Belege und legt die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder nach Anweisung des Vorstandes an. Die Anlegung hat nach Maßgabe der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu erfolgen.

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses.

§. 29.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, dem Vorstande in allen wichtigen Angelegenheiten als Beirath zu dienen. Er besteht aus neun aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Personen.

Wahl des Ausschusses.

§. 30.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der ordentlichen Sitzung der Gesellschaft im Januar (§. 37). Bei derselben hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Zum Zwecke der Wahl hat der Vorstand eine Vorschlagsliste von mindestens 27 Namen aufzustellen. In derselben ist den verschiedenen Richtungen, in welchen sich die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft bewegen, thunlichst Rechnung zu tragen und sind in derselben hauptsächlich die früheren Vorsigenden zu berücksichtigen. Die Vorschlagsliste wird den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt und sind von ihnen in derselben die von ihnen gewählten neun Personen aus der Zahl der aufgestellten Namen zu bezeichnen. Die so bezeichnete Vorschlagsliste dient als Stimmkarte.

Stimmkarten nicht erschienenener Mitglieder bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diejenigen neun Personen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Bei vorhandener Stimmengleichheit unter mehr Personen, als zu wählen sind, entscheidet das von der Hand des Vorsigenden zu ziehende Loos.

Obmann.

§. 31.

Der Ausschuß wählt sich aus der Zahl seiner Mitglieder einen Obmann, welcher in den Sitzungen desselben den Vorsitz führt.

Sitzungen des Ausschusses.

Der Obmann beruft den Ausschuß, so oft er dies für nothwendig erachtet oder die Berufung von drei Ausschußmitgliedern beantragt wird. Die Berufung hat im letzteren Falle binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Der Ausschuß ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Im Uebrigen wird die Berufung und Beschlußfassung des Ausschusses durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

Ueber die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

Theilnahme des Ausschusses an den Sitzungen des Vorstandes.

§. 32.

Der Ausschuß nimmt, wenn er vom Vorstande als Beirath zugezogen wird, an dessen Sitzungen mit Stimmrecht Theil. Seine Berufung erfolgt in diesem Falle von dem Vorsitzenden (§. 24).

Befugnisse des Ausschusses.

§. 33.

Der Ausschuß kann vom Vorstande verlangen, daß er sich in seinen gesonderten Sitzungen (§. 31) vertreten läßt, um Aufklärungen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Anträge und Mittheilungen, welche der Ausschuß der Gesellschaft zu machen hat, sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung derselben zu stellen und in dieser an erster Stelle zu erledigen.

Kooptation von Ausschuß-Mitgliedern.

§. 34.

Im Falle des Ausscheidens eines Ausschuß-Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt sich der Ausschuß durch Kooptation.

Bewaltung des Archivs, der Bibliothek und der Sammlungen.

§. 35.

Mit Zustimmung des Ausschusses kann vom Vorstande die Bewaltung des Archivs einem Schriftführer, die Bewaltung der Bibliothek sowie die Aufsicht über die Sammlungen einem Gesellschaftsmitgliede übertragen werden.

Decharge des Vorstandes.

§. 36.

Der Vorstand hat im Dezember dem Ausschusse einen Geschäftsbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten und die Verwaltungsbuchung zu legen. Der Ausschuss prüft dieselbe und erteilt dem Vorstande in Betreff der Verwaltung nach Erledigung etwaiger Anstände die Decharge.

Sitzungen der Gesellschaft.

§. 37.

Die Gesellschaft hält in jedem Monate mit Ausnahme der Monate August und September eine ordentliche Sitzung*).

Außerdem kann der Vorsitzende, falls besondere Veranlassung nach seinem Ermessen dazu vorliegt, außerordentliche Sitzungen anberaumen. In denselben können Beschlüsse über Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Gesellschaft betreffen, nur gefaßt werden, wenn die Gesellschaft dies in einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung durch Mehrheitsbeschluß zugelassen hat.

Erstattung des Verwaltungs- und Kassenberichtes an die Gesellschaft.

Bevor in der ordentlichen Sitzung im Dezember zur Wahl des Vorstandes geschritten wird, hat der Vorstand der Gesellschaft einen Verwaltungs- und Kassenbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten.

Einladung zu den Sitzungen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Gäste.

§. 38.

Den Mitgliedern der Gesellschaft ist es gestattet, Gäste in die Sitzungen einzuführen. Der Gast ist von dem Einführenden dem Vorsitzenden vorzustellen und der Name des Gastes in das Fremdenbuch der Gesellschaft einzutragen. Personen, welche in Berlin oder dessen nächster Umgebung wohnen, dürfen im Laufe desselben Geschäftsjahres nur zweimal als Gäste eingeführt werden.

Der Vorsitzende kann einem Gaste das Wort erteilen.

Bevor zur Verhandlung über Verwaltungsangelegenheiten oder zur Vornahme von Wahlen geschritten wird, sind die anwesenden Gäste vom Vorsitzenden zum Abtreten zu veranlassen.

*) Zur Zeit an jedem dritten Sonnabend im Monate Abends 7 Uhr.

Verhandlungen der Gesellschaft und deren Uebersendung an die Mitglieder.

§. 39.

Die Verhandlungen der Gesellschaft werden veröffentlicht*) und erhält jedes Mitglied der Gesellschaft ein Exemplar derselben unentgeltlich.

Soweit die Uebersendung über die Grenzen des deutsch-österreichischen Postgebietes hinaus zu erfolgen hat, kann der Vorstand den Betrag, welcher von dem Mitgliede für die Uebersendung jährlich zu zahlen ist, festsetzen und von dessen erfolgter Zahlung die Uebersendung abhängig machen.**)

Aenderung der Statuten.

§. 40.

Eine Aenderung der Statuten kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses oder auf den schriftlichen Antrag von 20 ordentlichen Mitgliedern erfolgen. Der Vorschlag des Ausschusses sowie der Antrag müssen spätestens im Juli bei dem Vorstande eingebracht werden. Die Aenderung kann nur in der ordentlichen Sitzung im Dezember und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden und muß der Wortlaut des Vorschlages oder Antrages mindestens eine Woche vor der Sitzung den ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt worden sein.

Vor der Beschlussfassung haben sich der Vorstand und der Ausschuss über die Aenderung zu äußern.

Die Aenderung des Zweckes (§. 2), des Sitzes (§. 3) und der Vertretung der Gesellschaft (§§. 21, 26) bedarf zu ihrer Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Jede sonstige Aenderung der Statuten erfordert zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Oberpräsidenten.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in derselben Weise wie eine Aenderung der Statuten beschlossen werden. Der Beschluß erfordert zu seiner Giltigkeit die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Erforderniß in der betreffenden Dezembersitzung nicht erreicht, so kann vom Vorstande mit Zustimmung des Ausschusses innerhalb vier Wochen eine zweite Sitzung anberaumt werden, in welcher die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

*) Zur Zeit in der im Verlage von A. Asher u. Co. in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Ethnologie, welche das Organ der Gesellschaft bildet.

**) Zur Zeit ist dieser Betrag auf 3 M. festgesetzt worden.

Mitglieder beschloffen werden kann, sofern in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen ist.

Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 42.

Im Falle der Auflösung darf das Vermögen und das Eigenthum der Gesellschaft nicht an Privatpersonen überlassen, sondern allein an die deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte oder an eine wissenschaftliche Anstalt oder einen wissenschaftlichen Verein in Berlin übertragen werden. Ueber die Uebertragung hat der Auflösungsbeschluß Bestimmung zu treffen.

Berlin, am 19. April 1884.

Der Vorstand der Berliner Gesellschaft
für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

E. Beyrich, Vorsitzender, Geheimer Bergrath und Professor.	A. Bastian, stellv. Vorsitzender, Professor, Direktor.
A. Boß, Dr. med. Schriftführer, Direktorial-Assistent am Kgl. Museum.	M. Kuhn, Dr. phil., Schriftführer.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

17) Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind*).

(Centralbl. pro 1884 Seite 405 Nr. 77.)

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 129) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 24. Oktober 1884 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1884 Nr. 44 Seite 282 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren u. sind hier zugefugt.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Bero

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung
von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung
für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg-
reiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der
wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 6
des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129). — Direktor:
Dr. Eichhorst.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven. Dirigent: Gäßner, Ober-
lehrer.

Rheinprovinz.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln (A. a. I. 232 a. a. D.).
— Direktor: Dr. Jäger.

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium
selbster verbundene Königliche Real-Gymnasium zu Köln (A.
b. I. 82 a. a. D.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Hessen-Nassau.

- +1. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. (bisher Realschule, B. b.
I. 9 a. a. D.). — Direktor: Dr. Schulze.
+2. Die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher Realschule, B. b.
I. 12 a. a. D.). — Direktor: Dr. Unverzagt, Prof.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg-
reiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissen-
schaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

a. Progymnasien

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Pro-
gymnasium daselbst). — Rektor: Dr. Ritter.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen
Unterricht im Latein.

b. Realschulen.

Provinz Heissen-Rassau.

† Die Adlersfluchtichule zu Frankfurt a. M. — Direktor: Dr. Scholderer.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) — B. c. I. 43 a. a. D. — Rektor: Dr. Ritter.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Schlesien.

† Die Wilhelmschule zu Liegnitz. — Rektor: Dr. Frankenbach.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: G. C.

Bekanntmachung*).

(Centralbl. pro 1884 Seite 426.)

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte,
2. u.

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: G. C.

*) Die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1884 ist a. a. D. Seite 284 veröffentlicht. Hier wird nur die in Preußen bestehende Anstalt aufgeführt.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

18) Anstellung resp. remuneratorische Verwendung der Kandidaten des höheren Schulamtes nach Absolvierung des Probejahres.

Berlin, den 14. Oktober 1884.

Die Anzahl der Kandidaten, welche durch das Bestehen der Prüfung für das höhere Schulamt und durch befriedigende Ablegung des Probejahres die Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen erwiesen haben, ist, wie schon die zahlreichen an die Centralstelle gerichteten Gesuche erweisen, gegenwärtig auf den meisten Unterrichtsgebieten erheblich größer, als die Anzahl der verfügbaren Stellen unter Einschluß der Gelegenheit zu widerruflicher remunerirter Beschäftigung. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Nothstand zu beseitigen, welcher für die großentheils unbemittelten Kandidaten aus diesem thatsächlichen Verhältnisse hervorgeht; jedenfalls aber wird es bei dieser Sachlage für die Unterrichtsverwaltung zu besonders dringender Pflicht, in der remuneratorischen Verwendung von Kandidaten, bezw. ihrer wirklichen Anstellung, den Gründen der Billigkeit soweit als möglich Rechnung zu tragen. Ich darf mit Zuversicht voraussetzen, daß ohne eine besondere Weisung meinerseits die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch ihr warmes Interesse für den gesammten Lehrstand sich zur Einhaltung dieses Grundsatzes bestimmt finden; einzelne zu meiner Kenntniß gelangte Fälle geben mir jedoch Anlaß, auf bestimmte Punkte die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausdrücklich aufmerksam zu machen.

1. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist es nicht zulässig, Probekandidaten sogleich bei dem Antritte ihres Probejahres über ihre Pflichtstunden hinaus Lehrstunden zuzuweisen, für welche eine Remuneration verfügbar ist, sofern in dem Bereiche des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Kandidaten desselben Lehrgebietes vorhanden sind, welche nach bereits abgelegtem Probejahre irgend eine remunerirte Beschäftigung an öffentlichen höheren Schulen suchen.

2. Bei Erledigung einer Lehrstelle oder einer Gelegenheit zu remunerirter Beschäftigung an einer höheren Schule kommt es vor, daß Kandidaten, welche soeben an derselben Schule ihr Probejahr mit erfreulichem Erfolge abgeschlossen haben, zunächst in Betracht gezogen werden. So erklärlich ein solches Verfahren aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Lehranstalt ist, so wird dasselbe doch für die provinzielle Unterrichtsverwaltung zu einer Unbilligkeit, sofern dadurch solche Kandidaten desselben Lehrgebietes in ihrem Bereiche unberücksichtigt bleiben, welche das Probejahr schon früher abgeschlossen haben. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher in den bezeichneten Fällen auf das sorgfältigste darauf Bedacht

zu nehmen, daß die Kandidaten, welche sich ihnen zur Verfügung gestellt haben, nach Maßgabe einerseits der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, andererseits der Qualität des Prüfungszeugnisses zur Verwendung gelangen.

Wenn als unvermeidliche Folge dieses Verfahrens nicht selten der Fall eintreten wird, daß Kandidaten unmittelbar nach Abschluß des Probejahres an derselben oder einer anderen Lehranstalt eine remunerirte Beschäftigung nicht kann zugewiesen werden, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihnen auf ihren Wunsch an einer Lehranstalt, soweit es mit deren Unterrichtsbetrieb vereinbar ist, unremunerirte Lektionen übertragen werden, um ihnen hierdurch den Zusammenhang mit den öffentlichen Lehranstalten zu ermöglichen.

3. Die unter Nr. 1 bezeichnete Bestimmung hat für städtische und stiftliche Lehranstalten in gleicher Weise Geltung, wie für staatliche. Dagegen können die unter Nr. 2 für die remunerirte Beschäftigung und die Anstellung der Kandidaten aufgestellten Grundsätze nur an den Anstalten staatlichen Patronates zur Durchführung gebracht werden; den städtischen Patronaten gegenüber kann nur bei geeigneten Anlässen der Wunsch geltend gemacht werden, daß sie in ihrem Bereiche den gleichen Grundsätzen der Billigkeit Rechnung tragen möchten.

Bis zum 1. Mai 1886 wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium berichten, welche Kandidaten von jetzt bis einschließlich zum Oftertermin 1886 in Seinem Amtsbereiche zu remuneratorischer Beschäftigung oder zu fester Anstellung gelangt sind, unter Bezeichnung des Lehrgebietes und der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, ferner welche von den Kandidaten, die sich ihm zur Verfügung gestellt haben, nach bereits abgelegtem Probejahre und für welche Lehrfächer noch nicht Verwendung gefunden haben. Es ist mir von Werth, auf diesem Wege über die Sachlage, insbesondere über die Zeit, welche durchschnittlich zwischen dem Abschluß des Probejahres und den Beginn der Verwendung, bezw. der Anstellung an den Anstalten staatlichen und an denen nicht staatlichen Patronates fällt, sichere Kenntnis zu erlangen, und dies um so mehr, da aus der Zahl der jährlich vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgelegten Lehramtsprüfungen zu erschließen ist, daß das Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Kandidaten und der der verfügbaren Lehrstellen sich noch keinesfalls in Abnahme befindet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2741. 1.

19) Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1884 Seite 202.)

Berlin, den 10. November 1884.

Die Berichte, welche in Folge meiner Circular-Verfügung vom 22. Februar d. J. U. II. 270 seitens der Herren Oberpräsidenten und der Königl. Provinzial-Schulkollegien erstattet worden sind, haben mir von Neuem die Gewißheit gegeben, daß die Unterrichtsbehörden sowie die Direktoren und die Lehrerkollegien der höheren Schulen die Bedeutung vollkommen würdigen, welche der geunden körperlichen Entwicklung der unsere höheren Schulen besuchenden Jugend beizumessen ist, und daß dieselben die hierauf bezüglichen Fragen der sorgfältigsten Erwägung unterziehen. In Betreff der zwei Punkte, über welche ich unter Bezugnahme auf den dieselben behandelnden Abschnitt des inzwischen veröffentlichten Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 19. Dezember 1883 (Centralblatt f. d. Unter. Verw. 1884 Seite 222 folg.) die Aeußerung der Unterrichtsbehörden erfordert habe, nämlich die Ordnung der die Lektionen unterbrechenden Erholungspausen und die Bestimmung der Zeitdauer für die von den Schülern in den aufsteigenden Klassen zu erfordernde häusliche Arbeit, ergibt sich aus dem Inhalte der Berichte, daß es nicht erforderlich ist, neue Einrichtungen zu treffen, sondern es sich nur empfiehlt, bezüglich der Erholungspausen im Wesentlichen die bereits überwiegend bestehende Sitte als zweckmäßig anzuerkennen, und bezüglich der häuslichen Beschäftigung der Schüler den bisher erteilten Weisungen bestimmteren Ausdruck zu geben.

I. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen giebt nach Erörterung der verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Zeitdauer der Erholungspausen in Betracht kommen, ihr Gutachten dahin ab, daß bei Vertheilung des Unterrichtes auf den Vor- und Nachmittag unter der Voraussetzung genügender Ventilations-Einrichtungen der Lehrzimmer die Erholungspausen Vormittags 5, 15, 5 Minuten (bei nur dreistündigem Vormittagsunterrichte 5, 10 Minuten) Nachmittags 5 Minuten, zusammen 30 Minuten zu dauern haben, und daß bei ausschließlichem Vormittagsunterrichte die Gesamtdauer der Erholungspausen für die unteren Klassen 30 bis 40 Minuten, für die höheren 25—30 Minuten zu betragen habe; überhaupt empfiehlt die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen den Erholungspausen für die unteren Klassen eine längere Dauer zu geben, als für die höheren.

Nach Inhalt der Berichte bleibt nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen die Gesamtdauer der Erholungspausen

hinter dem von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bezeichneten Maße um eine geringe Differenz zurück, in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle wird dieses Maß durch die jetzt bestehenden Einrichtungen überschritten, und die Unterrichtsbehörden sprechen sich ausnahmslos für eine den Vorschlag der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen etwas überschreitende Gesamtdauer aus.

Zur Beseitigung einerseits einer zu weit gehenden Beschränkung, andererseits einer unzulässigen Ausdehnung der Erholungspausen bestimme ich im Anschlusse an die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien gestellten Anträge, daß in Betreff der Einrichtung der Erholungspausen folgende Grundsätze einzuhalten sind.

1. Bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterrichte und gleicherweise bei Zusammenlegung des Unterrichtes auf fünf Vormittagslektionen hat die Gesamtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten zu betragen und darf 45 Minuten nicht überschreiten. An den Tagen, an welchen der Vormittagsunterricht sich auf drei Stunden beschränkt, ist die Gesamtdauer der Erholungspausen in entsprechender Weise zu vermindern.

2. Die Vertheilung der Gesamtdauer der Erholungspausen eines Lektionstages auf die einzelnen Lektionswechsel bleibt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen. Als Grundsatz ist bei dieser Vertheilung einzuhalten, in den Fällen des vierstündigen Vormittags- und zweistündigen Nachmittagsunterrichtes, daß die Hauptpause Vormittags nach der zweiten Lehrstunde fällt, während nach der ersten und nach der dritten nur kürzere Unterbrechungen eintreten, und daß zwischen den beiden Nachmittagsstunden ebenfalls eine größere Pause eintritt; in den Fällen einer Beschränkung des Unterrichtes auf fünf Vormittagsstunden, daß die Hauptpausen nach der zweiten und vierten, dagegen nur kürzere Unterbrechungen nach der ersten und dritten Lehrstunde eintreten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der aus den Hauptpausen sich ergebende Ausfall an Lektionszeit nicht eine einzelne Lektion treffe, sondern auf die gesammten Lehrstunden in angemessener Weise vertheilt werde.

3. Für die größeren Pausen, also bei Vor- und Nachmittagsunterricht für die Pause nach der zweiten Vormittags- und nach der ersten Nachmittagsstunde, bei ausschließlichem Vormittagsunterrichte für die Pause nach der zweiten und nach der vierten Lektion, ist als Regel einzuhalten, daß alle Schüler die Lehrzimmer zu verlassen haben und diese inzwischen gelüftet werden.

4. Der von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen empfohlenen Unterscheidung der unteren und der höheren Klassen bezüglich der Gesamtdauer der Erholungspausen ist eine

theoretische Berechtigung nicht abzuspochen; da aber mit der Ausführung einer solchen Unterscheidung für den Beginn des Unterrichtes in den oberen Klassen unvermeidlich so erhebliche Störungen verbunden sind, daß dadurch die für die höheren Klassen bestimmten Pausen thatsächlich auf das den unteren Klassen bewilligte Maß verlängert würden, so ist hiervon Abstand zu nehmen. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, da die für alle Klassen bestimmte Gesamtdauer der Erholungspausen größer ist, als die von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen für die unteren Klassen in Aussicht genommene. Für die mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen kommt überdies in Betracht, daß sie, da ihr Unterricht um eine Stunde später zu beginnen pflegt, schon nach der ersten Lektion an der größeren Pausen theilnehmen.

5) An manchen Anstalten besteht in Folge des Mangels an künstlicher Beleuchtung oder der Mangelhaftigkeit derselben die Einrichtung, daß während der dunkelsten Wochen des Winters der Nachmittagsunterricht um ungefähr eine Viertelstunde früher geschlossen, zum Ersatz dafür aber die zwischen beide Lehrstunden fallende Unterbrechung auf die zum Lektionswechsel unumgänglich erforderliche Zeit beschränkt, eventuell die erste Lektion etwas früher begonnen wird. Gegen eine solche zeitweilige Einrichtung ist unter der Voraussetzung einer dabei fest eingehaltenen Ordnung nichts einzumenden.

6. Durch die in Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Zeitdauer der Erholungspausen und über die Grundsätze für ihre Vertheilung ist dem Erfordernisse körperlicher und geistiger Erholung angemessen Rechnung getragen. Nicht bloß im Interesse des Unterrichtes, sondern eben so sehr behufs Gewöhnung der Schüler an pünktliche Ordnung ist erforderlich, daß die Dauer der Pausen nicht überschritten und daß unmittelbar nach ihrem Schlusse der Unterricht begonnen wird. Bei der ersten Vormittagsstunde (bezw. der derselben vorausgehenden Andacht) oder der ersten Nachmittagsstunde ist zu einem Aufschube des Anfangs ein Anlaß nicht vorhanden, vielmehr sind diese Lektionen mit dem Glockenschlage zu beginnen. Die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen sind darauf aufmerksam zu machen, daß es zu ihren Obliegenheiten gehört, für strenge Einhaltung der bezüglich der Erholungspausen seitens des königlichen Provinzial-Schulkollegiums getroffenen oder genehmigten Einrichtungen Sorge zu tragen.

II. Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler.

Der Versuch, die Zeitdauer der häuslichen Arbeit festzustellen, welche auf den einzelnen Klassen und Altersstufen zur Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich und von der Gefahr einer Ueberbürdung frei ist, läßt sich, wie in mehreren Berichten zutreffend bemerkt wird, nicht aus dem Zusammenhange mit den Fragen über

das gesammte Unterrichtsverfahren lösen, und bindende Bestimmungen über das einzuhaltende Zeitmaß würden erfolglos sein und könnten sogar nachtheilig werden, sofern die über das Unterrichtsverfahren dabei zu machenden Voraussetzungen nicht thatsächlich erfüllt sind.

Die in der Erörterung der Ueberbürdungsfrage zuweilen vernommene weitest gehende Forderung, daß die Schule durch ihre Lehrstunden, vielleicht unter Hinzunahme einer von ihr beaufsichtigten gemeinsamen Arbeitszeit, die Unterrichtsaufgabe ausschließlich selbst zu erfüllen habe, ohne an die häusliche Beschäftigung der Schüler irgend einen Anspruch zu stellen, hat in den Kreisen, welche ausführend oder beobachtend an dem Unterrichte der höheren Schulen theilhaftig sind, keinen Anklang, nicht einmal Erwähnung gefunden. Gewiß mit Recht. Es ist für die Charakterbildung nicht gleichgiltig, daß der Schüler auch außerhalb der Räume der Schule einer Verpflichtung gegen dieselbe sich bewußt bleibe; für die vollständige Aneignung des durch die Lehrstunden gebotenen Lernstoffes bildet in den unteren Klassen die Beschäftigung außerhalb der Lektionen die sichernde Ergänzung, in den mittleren und oberen Klassen hat dieselbe den Anfang selbständigen Arbeitens herbeizuführen, zu welchem Befähigung und Neigung geschaffen zu haben die wichtigste Mitgift der Schule für das Leben ist. Es ist jedenfalls von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, daß die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, indem es ihr oblag, den Einrichtungen der Schule gegenüber die Forderungen der Gesundheitspflege geltend zu machen und jede Gefahr der Ueberbürdung abzuwehren, die häusliche Arbeit der Schüler als ein nothwendiges und wesentliches Glied in dem Organismus der höheren Schulen anerkannt hat.

Bedrückend und überbürdend wirken die Aufgaben für häusliche Beschäftigung nicht ausschließlich, wohl nicht einmal hauptsächlich durch die Zeitdauer, welche sie in Anspruch nehmen. Bei einer Arbeit, welche mit Interesse an der Sache begonnen, mit dem Bewußtsein der eigenen Kraft und mit steigender Sicherheit ausgeführt wird, macht die Zeitdauer sich wenig bemerklich, vielleicht weniger, als die Rücksicht auf die körperliche Entwicklung und die geistige Erholung unbedingt erfordert; wird dagegen eine Arbeit mit Gleichgiltigkeit unternommen, im vergeblichen Ringen mit unbesehbaren Hindernissen und mit dem Gefühle des Mißlingens fortgesetzt, so wird selbst eine mäßige Zeitdauer zu einer drückenden, abspannenden Last. Der entschiedenste Schutz gegen eine Belastung der Schüler durch die Ansprüche an ihre häusliche Arbeit liegt daher zunächst darin, daß durch den Unterricht das Interesse an der Sache geweckt und die häusliche Arbeit vorbereitet sei. Es wird als zweifellose Forderung an das Unterrichtsverfahren anerkannt, daß beispielsweise im sprachlichen Unterrichte die Einprägung der Formen und des Wortschatzes einer zu erlernenden fremden Sprache im Wesentlichen

durch die Lehrstunden selbst herbeizuführen ist und der häuslichen Beschäftigung nur der Abschluß der sicheren Aneignung zuzufallen hat; daß zur Präparation auf die fremdsprachliche Lektüre, wo sie zuerst eintritt, bestimmte Anleitung zu geben ist; daß die häuslichen Aufgaben zu schriftlicher Uebersetzung in eine fremde Sprache durch die mündlichen Uebungen in den Lektionen vollständig vorbereitet sein müssen; ebenso ist auf dem mathematischen Gebiete zu verlangen, daß die zu häuslicher Bearbeitung gestellten Aufgaben, durch die Lehrstunden vollständig vorbereitet, in keiner Weise das durch den Unterricht entwickelte Können der Schüler überschreiten; überhaupt ist zu erfordern, daß die häusliche Beschäftigung der Schüler in keinem Falle als Ersatz dessen benutzt werden darf, was die Lehrstunden bieten können und sollen, sondern als Fortsetzung und ergänzender Abschluß des Erfolges der Lehrstunden. Aus den Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich gern ersehen, daß diese Grundsätze in stetiger Zunahme zur Ausführung gelangen, wenn auch die Erfüllung der dadurch an die Lehrer gestellten hohen Aufgabe durch die übermäßige Frequenz vieler Klassen erheblich erschwert wird und der Unterschied in der didaktischen Begabung und Uebung der Lehrer ein ungleiches Maß des Gelingens bedingt. Nächst der Vorbereitung der häuslichen Beschäftigung durch die Lehrstunden trägt die nachfolgende Beurtheilung ihres Erfolges wesentlich dazu bei, den Schülern die häusliche Arbeit zu erleichtern, oder zu erschweren und zu verleiden. Vor einem verschwenderischen Lobe dieses Erfolges zu warnen, welches die Schüler erschläft oder selbst zum Spotte reizt, liegt erfahrungsmäßig kein Anlaß vor; dagegen ist wiederholt beobachtet worden, daß an manchen Lehranstalten selbst der gewissenhafte und des Erfolges nicht entbehrende Fleiß eine Anerkennung nicht zu erringen vermag. Ich setze mit Zuversicht voraus, daß dieses Verfahren in der Beurtheilung nicht aus einem Mangel jener wohlwollenden Hingebung an die geistige Entwicklung der Jugend hervorgeht, welche allen erziehenden Unterricht zu beseelen hat, sondern aus dem ernstlichen Interesse an der Tüchtigkeit der Leistungen; aber es darf nicht übersehen werden, daß eine solche Schroffheit der Beurtheilung gerade die strebsamsten Schüler abstößt und ihnen selbst eine an sich nicht übermäßige Aufgabe für häusliche Thätigkeit durch die Erwartung des Mislingens zur drückenden Last macht.

Wenn durch ein richtiges Verfahren im Unterrichte erreicht ist, daß die den Schülern zur häuslichen Beschäftigung gestellten Aufgaben dem durch die Lehrstunden entwickelten Vermögen derselben entsprechen, so bleibt nichtsdestoweniger dafür zu sorgen, daß sowohl die Gesamtdauer der für die häusliche Arbeit in Anspruch genommenen Zeit als für die betreffende Alters- und Klassenstufe zulässige Maß nicht überschreite, als auch eine gleichmäßige Vertheilung

der Arbeit auf die einzelnen Tage erfolge; selbst Arbeiten, für welche die betreffenden Lehrer ein so lebhaftes Interesse zu wecken verstehen, daß gegen ihren Umfang Beschwerden nicht erhoben werden, können, zumal im Zusammenhange mit den übrigen an dieselben Schüler gestellten Ansprüche, zu einem Unrechte werden. Bei der Feststellung der Arbeitspläne für jede einzelne Klasse, welche in Folge der Bestimmung in der diesseitigen Circular-Verfügung vom 14. Oktober 1875 — U. II. 5336 *) Nr. 1 — am Beginne eines jeden Semesters durch eingehende Berathung der Klassenlehrer unter Mitwirkung des Direktors auszuführen ist, muß dieser Gesichtspunkt auf das strengste eingehalten werden. Auch muß durch die in dieser Verfügung unter Nr. 1 vorgeschriebene angemessene Vertheilung der häuslichen Beschäftigung auf die einzelnen Tage, worauf ausdrücklich hinzuweisen ich Anlaß nehme, verhütet werden, daß nicht für solche Tage, welche mit einer größeren Zahl von Lehrstunden besetzt sind, eine erhebliche Zeit der häuslichen Beschäftigung erfordert werde. Aus den Berichten der Provinzial-Schulkollegien ersehe ich, daß dieselben auf die ernstliche Durchführung der angezogenen Bestimmung Bedacht nehmen. Allerdings ist es, wie in mehreren Berichten hervorgehoben wird, schwierig, für eine bestimmte Aufgabe zu häuslicher Beschäftigung genau zu ermessen, welche Zeitdauer der Arbeit sie von einem Schüler mittlerer Begabung unter normalen Verhältnissen der Schule und des Hauses erfordere; aber es wird andererseits anerkannt und ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß es der unbefangenen Aufmerksamkeit des gesammten Lehrerkollegiums durchaus erreichbar ist, aus einer Kombination mannigfacher Beobachtungen zu ersehen, wie viel Zeit durchschnittlich fleißige Schüler mittlerer Begabung, welche vollkommen auf dem Standpunkte ihrer Klasse stehen, auf die einzelnen häuslichen Aufgaben, wie viel sie auf die gesammten Aufgaben im Durchschnitte thatsächlich verwenden, und diese Beobachtung bildet eine hinlänglich sichere Grundlage für die Feststellung des Arbeitsplanes oder für seine Aenderung, sobald sich zeigt, daß die Feststellung nicht entsprechend getroffen war.

Für die Grenze der Zeitdauer aber, über welche hinaus die Schüler auf den einzelnen Stufen nicht dürfen in Anspruch genommen werden, haben die Lehrerkollegien die von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in dieser Hinsicht abgegebenen Erklärungen als maßgebend zu betrachten. Die Wissenschaftliche Deputation hat hierbei, entsprechend dem von ihr einzuhaltenen medizinischen Gesichtspunkte, die auf die Lektionen und die auf die häusliche Beschäftigung seitens der Schüler zu verwendende Zeit zusammengefaßt und, abgesehen von den Vorschulklassen, für die unterste Stufe der höheren Schulen 6 Stunden, für die obersten

*) Centralbl. pro 1875 Seite 639.

8 Stunden als das Maximum der Zeitdauer bezeichnet, bis zu welcher die Schüler durch Lektionen und durch häusliche Beschäftigung zusammen in Anspruch genommen werden dürfen. Für die Praxis der Schulen ist es erforderlich, aus dieser Erklärung das Maß für die Zeitdauer der häuslichen Beschäftigung herauszuheben. Die von den meisten Königlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlene Bestimmung, daß unter vollständiger Freilassung der Sonn- und Feiertage die häusliche Beschäftigung der Schüler auf der untersten Stufe sich auf durchschnittlich 1 Stunde täglich zu beschränken und auf der obersten durchschnittlich 3 Stunden täglich nicht zu überschreiten habe, ist als übereinstimmend mit der in anderer Form gegebenen Erklärung der Wissenschaftlichen Deputation anzuerkennen; denn wenn in der obersten Klasse zu den 30 obligatorischen Lehrstunden auch 4, in einzelnen Fällen selbst 6 Stunden fakultativen Unterrichtes hinzutreten, so können doch, da es sich einmal um Zahlen handelt, die zwischen die Lektionen fallenden Erholungspausen, welche nach den unter Nr. I. enthaltenen Bestimmungen sich auf 4—4½ Stunden wöchentlich belaufen, selbstverständlich nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Wenn für das Steigern der zulässigen Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit folgende Stufenfolge angenommen wird: VI. 1 St., V. 1½ St., IV., III b. 2 St., III a., II b. 2½ St., II a., I. 3 St., so wird dadurch nicht bloß der allmählichen Zunahme der geistigen Kraft und der Arbeitsfähigkeit der Schüler, sondern auch den in den Lehrplänen der Schulen enthaltenen Forderungen Rechnung getragen.

Dieses Maß der Ansprüche an die häusliche Beschäftigung der Schüler würden die höheren Schulen auch in dem Falle einzuhalten haben, wenn sich daraus ergäbe, daß in dem einen oder anderen Gegenstande der Umfang des Lehrstoffes beschränkt, die Höhe des Lehrzieles herabgesetzt werden müsse. Aber mit Rücksicht auf die eingehende Erwägung, welche von dem beaufsichtigenden und den ausführenden Organen des Unterrichtes der Frage gewidmet ist, darf ich der von mehreren Seiten nachdrücklich betonten Erklärung Vertrauen schenken, daß in den durch die gegenwärtige Organisation der höheren Schulen bestimmten Lehrzielen ein Anlaß zur Ueberbürdung nicht liegt, und daß, sofern die Lehrstunden in der oben angedeuteten Richtung ihrer Aufgabe entsprechen, das als äußerste Grenze der Ansprüche an die häusliche Arbeit der Schüler bezeichnete Maß zu sicherer Erreichung der Lehrziele für Schüler mittlerer Begabung ausreicht.

Eine Bestimmung über das Maß der für die häusliche Beschäftigung der Schüler seitens der Schule zu beanspruchenden Zeitdauer läßt sich nicht mit der gleichen Präzision treffen, noch weniger mit der gleichen Sicherheit durchführen, wie etwa die Feststellung der den einzelnen Gegenständen zu widmenden Lektionszahl. Die

Zeit, welche eine einzelne Aufgabe von einem Schüler mittlerer Begabung erfordert, ist nicht an sich zu bestimmen, sondern ist bedingt durch ihre Vorbereitung in den Lektionen, und die Thatsache, daß ein Schüler, welcher diese Vorbereitung an sich hat vorübergehen lassen, oder der bei der Aufgabe sitzt, ohne ihr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine unzulässige Zeitdauer aufwendet, kann noch nicht die Unzweckmäßigkeit der Aufgabe beweisen. Nicht jede Mittheilung von Eltern über ungebührliche Dauer der häuslichen Beschäftigung ihrer Söhne führt zu der Ermittlung einer wirklichen Ueberschreitung in den Ansprüchen, und andererseits darf das Ausbleiben solcher Mittheilungen nicht als ein unbedingt sicheres Zeichen für das Einhalten des richtigen Maßes betrachtet werden; denn außer der, wie ich voraussetze, unbegründeten Besorgnis mancher Eltern wegen nachtheiliger Folgen solcher Mittheilungen lassen sich andere durch schätzenswerthe Motive zu einer im Interesse der Schule wie ihrer Söhne nicht erwünschten Resignation bestimmen. Ungeachtet dieser nicht zu verkennenden und nicht zu verschweigenden Schwierigkeit einer alle Einzelheiten erschöpfenden Kontrolle vertraue ich darauf, daß die ausdrückliche Bezeichnung der in den häuslichen Aufgaben für die Schüler einzuhaltenden Grenzen des maßgebenden Einflusses auf das thatächliche Verfahren der Schulen nicht entbehren wird. In den Lehrerkollegien der höheren Schulen wird, wie die neuerdings in Direktorenkonferenzen und in Fachzeitschriften ausgeführten Erörterungen zeigen, von den zum Theil tendenziösen Uebertreibungen in der Ueberbürdungsfrage, welche die Thätigkeit der Schule zu lähmen geeignet sind, der echte Kern der Frage wohl unterschieden, und sie erachten es für ihre Aufgabe, selbst unter den schwierigen Verhältnissen des Zudranges zu den höheren Schulen durch die Höhe der eigenen Leistung und durch Einhaltung des richtigen Maßes in den Ansprüchen an die Schüler die gesunde, geistige und körperliche Entwicklung derselben zu fördern. Die auf solcher Ueberzeugung beruhende eingehende und einmüthige Erwägung der Sache in den Lehrerkollegien wird, so hoffe ich, den Erfolg haben, daß die Thätigkeit der Schule den berechtigten Forderungen der Gesundheitspflege entspreche und daß das richtige Verhältnis zwischen der Schule und dem Elternhause allgemein hergestellt werde. Die Departementsräthe der Königl. Provinzial-Schulkollegien haben schon bisher bei ihrer Inspektion der höheren Schulen dem Maße der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre Aufmerksamkeit gewidmet; in den nächsten Verwaltungsberichten will ich bestimmten Angaben über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen entgegensehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2309. M. 6306.

20) Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Die hundertste Wiederkehr des Geburtstages von Jacob Grimm, den 4. Januar 1885, belebt zu erneuter Frische das Bild des wahrhaft deutschen Mannes, dem die Begründung der Wissenschaft von deutscher Sprache und deutschem Alterthume verdankt wird; durch die ungestörte Gemeinschaft, welche Jacob und Wilhelm Grimm zu gegenseitiger geistiger Ergänzung in treuer Eintracht während eines langen arbeitsreichen Lebens bewahrt haben, wird der Gedenktag des älteren Bruders zu einer Erinnerungsfeier der Brüder Grimm.

Ich darf voraussetzen, daß die Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse unserer höheren Schulen nicht versäumen werden, ihren zum Verständnisse gereiften Schülern die wissenschaftliche und nationale Bedeutung der Brüder Grimm zu vergegenwärtigen und die Gesinnung dankbarer Hochachtung vor ihrer geistigen und sittlichen Größe der nachfolgenden Generation zu überliefern.

Im Hinblick darauf, daß die Bibliotheken mancher unserer höheren Lehranstalten die werthvolle Sammlung der kleineren Schriften der Brüder Grimm nicht besitzen, lasse ich bei diesem Anlasse dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zwei Exemplare der bisher erschienenen Bände dieser Sammlung mit dem Auftrage zugehen, dieselben an zwei höhere Lehranstalten Seines Amtsbereiches zu überweisen. Die Namen dieser Anstalten sind mir nachträglich anzuzeigen behufs der seiner Zeit herbeizuführenden Uebersendung der noch fehlenden Bände der Sammlung.

Die Zustellung der Exemplare an das Königliche Provinzial-Schulkollegium erfolgt durch unmittelbare Sendung der Verlagsbuchhandlung. Die Inventarisations-Bescheinigungen sind seitens der betreffenden Lehranstalten an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3403.

21) Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen.

(Centralbl. pro 1882 Seite 365 Nr. 37.)

Berlin, den 24. Dezember 1884.

Die unter dem 27. Mai 1882 erlassene Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen hat in einzelnen Bestimmungen

zu Zweifeln in der Auffassung und Anwendung Anlaß gegeben. Zu ihrer Beseitigung finde ich mich bestimmt, Folgendes zu erklären:

1. Zu §. 5. 1. der Prüfungsordnung für Gymnasien und Realanstalten.

In der vorher geltenden Prüfungsordnung vom 4. Juni 1834 war in §. 7. die Bedingung der Zulassung zur Prüfung folgendermaßen festgesetzt:

a. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima erfolgen:

Die entsprechende Bestimmung der jetzt in Kraft stehenden Prüfungsordnung:

„die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher, als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt“

ist hiervon nicht bloß im sprachlichen Ausdruck, sondern sachlich unterschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein durch Privatunterricht vorbereiteter Schüler bei seiner Aufnahme für die Oberprima eines Gymnasiums oder einer Realanstalt reif befunden, oder daß derselbe, in die Unterprima aufgenommen, nach Verlauf eines Halbjahres in die Oberprima versetzt sei. Ein solcher Schüler befindet sich in dem die Zulassung zur Reifeprüfung bedingenden vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima, ohne daß dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.

Durch diese Fassung der betreffenden Bestimmung ist für derartige Fälle eine unnöthige, möglicherweise sogar nachtheilige Verzögerung der Reifeprüfung beseitigt. Zur Vorsicht bei der Aufnahme von Schülern aus Privatunterricht in die oberste Klasse der höheren Schulen die Lehrerkollegien noch ausdrücklich zu mahnen, scheint schon mit Rücksicht auf die besondere Aufmerksamkeit, welche den Reifeprüfungen durch den Vorsitz des königlichen Kommissars zugewendet ist, kaum erforderlich zu sein. Daß für Schüler, welche während des Besuches der Prima die Anstalt wechseln, kein Mißbrauch der in Rede stehenden Bestimmung eintreten kann, ist durch §. 5. 2. der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Circular-Verfügung vom 30. Juni 1876*) vorgesehen.

2. Zu §. 12. 3. Abs. 2. derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmung über Kompensation:

„Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden“
ist nicht so aufzufassen, daß die Mangelhaftigkeit der Leistungen, um eine Kompensation zu ermöglichen, auf einen einzigen obligatorischen Lehr-

*) Centralbl. pro 1876 Seite 438.

gegenstand beschränkt sein müsse, sondern daß nicht genügende Leistungen in je einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in je einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden können. Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, daß bei einer im Uebrigen befriedigend ausgefallenen Gymnasial-Reifeprüfung nicht genügende Leistungen zum Beispiel in der Mathematik und in der Physik durch gute Leistungen im Lateinischen und im Französischen für ergänzt erachtet werden können.

Der Gefahr eines Mißbrauches dieser Ausgleichung ist dadurch vorgebeugt, daß dieselbe nur für zulässig erklärt, nicht zu einem Rechtsanspruche der Geprüften gemacht ist; hierdurch ist den Prüfungs-Kommissionen, insbesondere dem Königlichen Kommissar zur Aufgabe gemacht, in der Anwendung der Kompensation das durch den gesammten Zweck der Reifeprüfung bestimmte Maß einzuhalten. Ueberdies ist nicht jeder Grad der Mangelhaftigkeit der Leistungen in einem Gegenstande überhaupt der Kompensation fähig, sondern nach §. 6. der im Jahre 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen getroffenen Uebereinkunft*) dürfen „in dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Verlesung nach Prima erfordert wird“, und durch §. 19. 2. der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 sind die Bestimmungen der angezogenen Uebereinkunft ausdrücklich aufrecht gehalten.

3. Zu §. 17. 1. Abs. 2. derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmungen bezüglich der Reifeprüfung solcher jungen Leute, welche bereits die Universität bezogen haben, finden unveränderte Anwendung bezüglich derjenigen, welche eine technische Hochschule bezogen haben.

4. Die in §. 10. 1. Abs. 4. enthaltene Bestimmung, durch welche die zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichteten, der Prüfungs-Kommission nicht angehörenden Lehrer von der Anwesenheit bei der Vor- und der Schlußberatung der Kommission ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, ist von manchen Seiten als eine kränkende Zurückziehung der betreffenden Lehrer betrachtet worden. Zu einer solchen Auffassung ist ein sachlicher Anlaß nicht vorhanden. Es wird nicht als verlegend, sondern als einfach sachgemäß angesehen, wenn zu Beratungen über die Censuren und die Verlesungen einer einzelnen Klasse nur die in dieser Klasse beschäftigten Lehrer unter dem Vorsitze des Direktors zusammentreten. Für die Anwendung dieser Analogie auf den vorliegenden Fall spricht noch insbesondere der Umstand, daß für die Unbefangeneheit der wichtigen, der mündlichen Reifeprüfung vorausgehenden und nachfolgenden Beratung der Prüfungs-Kommission es nicht in allen Fällen förder-

*) Centralbl. pro 1874 Seite 476.

lich sein dürfte, wenn die Berathenden sich von einem, an großen Anstalten ziemlich zahlreichen Kreise von Zuhörern, seien dies auch Kollegen, umgeben wissen. Die Erwägung, daß die für die Verhandlungen der Prüfungs-Kommission unbedingt erforderliche Amtsverschwiegenheit (§. 4. 4.) in engerem Bereiche der unmittelbar Betheiligten leichter als in einem weiteren Kreise aufrecht zu halten ist, war zwar durch einzelne unliebsame Vorgänge nahe gelegt, doch war derselben nur nebensächliche Bedeutung gegeben worden.

Von den Berichten, welche die Herren Oberpräsidenten und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien neuerdings auf meine Aufforderung über diesen Punkt erstattet haben, sprechen sich einige im Wesentlichen unter Geltendmachung der vorher bezeichneten Gründe entschieden für die Aufrechterhaltung der fraglichen Bestimmung der Prüfungsordnung aus. Da jedoch in der Mehrzahl der Berichte die Anwesenheit der nicht der Kommission angehörenden Lehrer für unbedenklich und für zweckmäßig erklärt ist, und da die mit der Leitung der Beratungen betrauten Provinzial-Schulräthe in ihrer Mehrheit sogar Werth darauf legen, daß bei den fraglichen Beratungen die Lehrerkollegien vollständig anwesend seien, so will ich der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Sache Folge geben. An die Stelle von §. 10. 1. Abs. 4. haben daher, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderweiten zur Sprache gebrachten Fragen, folgende Bestimmungen zu treten:

„Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt mit Einschluß der wissenschaftlichen Hilfslehrer und Probekandidaten anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11. 1.) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Sofern an derselben kombinirten Anstalt Reifeprüfungen von zwei Kategorien von Schulen (z. B. Gymnasium und Realgymnasium) stattfinden, gilt die Verpflichtung abwechselnd für die eine und die andere Kategorie der Schulen“.

„Der Unterricht der gesammten Schule wird nur an dem Tage ausgesetzt, an welchem alle Lehrer zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichtet sind; an den etwaigen übrigen Tagen der mündlichen Prüfung ist die Unterbrechung des Schulunterrichtes auf das durch die Beschäftigung der Kommissionsmitglieder gebotene Maß beschränkt.“

„Bei den der mündlichen Prüfung an dem vorbezeichneten Tage vorausgehenden und nachfolgenden Beratungen sind die der Kommission nicht angehörenden wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt mit Einschluß der wissenschaftlichen Hilfslehrer und Probekandidaten (an Realanstalten überdies mit Einschluß des den obligatorischen Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilenden Lehrers) berechtigt, als Zuhörer anwesend zu sein.“

„Der Königliche Kommissar oder sein Stellvertreter ist berechtigt, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, ohne Angabe eines Grundes, diese Beratungen oder einen Theil derselben durch Ausschließung der nicht zur Kommission gehörenden Lehrer zu sekreten zu machen.“

„Vor dem Beginne der Beratungen hat jedesmal der Vorsitzende die sämmtlichen Anwesenden an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu mahnen; daß dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken.“

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2952.

22) Veröffentlichung der Schulnachrichten in den Programmen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. Januar 1885.

Die Veröffentlichung der Schulnachrichten, welche den Programmen der höheren Schulen beigegeben werden, hat einen doppelten Zweck: dieselben sollen einerseits dazu dienen, in denjenigen Kreisen, welche an der Wirksamkeit der einzelnen Anstalt besonders betheilt sind, das Interesse für dieselbe rege zu erhalten; andererseits sind sie bestimmt, den vorgesetzten Behörden einen Einblick in die gesamte Organisation und in die einzelnen Einrichtungen jeder Schule zu ermöglichen. Da der letztere Zweck nur erreicht werden kann, wenn die betreffenden Mittheilungen nach Inhalt und Anordnung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so ist für die Abfassung der Schulnachrichten durch die Circular-Verfügung vom 23. August 1824 — Wiese I. S. 177 — eine bestimmte Anordnung vorgeschrieben worden. Wenn dessenungeachtet diese Veröffentlichungen, wie sich bei deren dienstlichem Gebrauche immer wieder zeigt, gegenwärtig von den gegebenen Anordnungen vielfach abweichen, so erklärt sich diese Erscheinung zum Theil daraus, daß im Verlaufe eines Zeitraumes von 60 Jahren in der ganzen Organisation der höheren Schulen erhebliche Veränderungen eingetreten sind, aber es ist doch auch nicht zu verkennen, daß auch andere Bestimmungen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr unbeachtet geblieben oder willkürlich abgeändert worden sind. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, zur Wiederherstellung der für den dienstlichen Gebrauch unentbehrlichen Uebereinstimmung und Bervollständigung der Schulnachrichten für deren Abfassung unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 23. August 1824 von jetzt ab das Folgende anzuordnen:

Die Schulnachrichten sollen künftig folgende Abschnitte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

I. Die allgemeine Lehrverfassung der Schule und zwar:

1. Die Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

Es ist die Stundenzahl für jede Klasse und in der letzten Spalte die Gesamtzahl der Stunden für jedes Fach anzugeben. Die Kombination zweier Klassen in einem Lehrgegenstande ist besonders kenntlich zu machen.

2. Die Uebersicht der Vertheilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Dieselbe giebt für jeden Lehrer das von ihm verwaltete Ordinariat, die ihm in den einzelnen Klassen übertragenen Lehrgegenstände mit Bezeichnung der Stundenzahl, die Gesamtzahl seiner Stunden.

3. Die Uebersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvirten Pensien.

Dieselbe ist nach Klassen von Prima abwärts zu ordnen unter Angabe des Ordinarius einer jeden Klasse. In den einzelnen Klassen sind die Lehrgegenstände in derselben Reihenfolge wie in dem für die Reisezeugnisse vorgeschriebenen Schema aufzuzählen. Bei jedem Lehrgegenstande ist die Stundenzahl, das eingeführte Lehrbuch und der Name des Lehrers anzugeben.

Wenn an einer Schule fakultativer Unterricht im Englischen, Polnischen oder Dänischen ertheilt wird, so ist die Pensengabe an der betreffenden Stelle einzuschreiben, zugleich aber der fakultative Charakter des Unterrichtes kenntlich zu machen.

An den Anstalten, an welchen für jede der beiden christlichen Konfessionen Religionsunterricht ertheilt wird, ist das Pensum für jede der beiden Konfessionen unter die Rubrik Religionslehre aufzunehmen.

Ferner sind die Aufgaben für die deutschen Aufsätze in Prima und Sekunda, diejenigen für die lateinischen Aufsätze an Gymnasien, für die französischen an Realschulen, sowie die bei der Reiseprüfung im Deutschen, in den fremdsprachlichen Aufsätzen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bearbeiteten Aufgaben bei den betreffenden Lehrgegenständen (in kleinerem Druck) aufzuführen.

Am Schlusse der Uebersicht ist anzugeben, wieviel Schüler von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte der betreffenden Konfession dispensirt worden sind. —

Hinter dieser Uebersicht folgen an den Anstalten, an denen fakultativer jüdischer Religionsunterricht ertheilt wird, unter besonderer Ueberschrift die Mittheilungen über Stundenzahl und Pensum dieses Unterrichtes; Angabe des Namens des Lehrers.

Hieran schließen sich gleichfalls unter besonderer Ueberschrift

die Mittheilungen über den technischen Unterricht und zwar a. im Turnen (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer); b. im Gesang (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Name des Lehrers); c. im fakultativen Zeichnen (Angabe der Abtheilungen und Stunden, der Zahl der theilnehmenden Schüler, Name des Lehrers).

Die Lehrpensen sind für die Klassen mit zweijähriger Lehrzeit (bei ungetheilter Prima u. i. w.) in jedem Jahre abzudrucken; für die Klassen mit einjähriger Lehrzeit darf der Abdruck der Pensen unter besonderen Umständen ausnahmsweise unterbleiben, doch sind in diesem Falle, wenn es sich um Prima oder Sekunda handelt, die in dem fremdsprachlichen Unterrichte gelesenen Schriftwerke anzugeben.

Es wird freigestellt, hinter der Uebersicht über die Pensen eine Zusammenstellung der bei dem Unterrichte gebrauchten Lehrbücher folgen zu lassen.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

In die Uebersicht sind nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntniß für das betheiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Der Inhalt derselben ist derartig wiederzugeben, daß dadurch das Verständniß der getroffenen Bestimmungen für den Leser ermöglicht wird.

III. Chronik der Schule.

In diesen Abschnitt gehören Mittheilungen über den Beginn des Schuljahres, über vaterländische, kirchliche und andere Feierlichkeiten, über Veränderungen im Lehrerkollegium, über Unterbrechungen des regelmäßigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit von Lehrern, sowie über außerordentliche Ereignisse, welche sich während des abgelaufenen Jahres zugetragen haben.

IV. Statistische Mittheilungen.

Dieselben sollen enthalten:

1. Die Uebersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres unter Benützung des beigegebenen Schemas;
2. Uebersicht über die Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler nach vorgeschriebenem Schema;
3. Uebersicht über die Abiturienten nach den im Kopfe des Schemas für die Reisezeugnisse enthaltenen Rubriken, denen noch die von den Abiturienten gewählten Berufsarten hinzuzufügen sind.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

Es sind die aus den etatsmäßigen Mitteln im Laufe des Jahres beschafften Vermehrungen der Lehrmittel, sowie die der Anstalt gemachten Geschenke aufzuführen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

VII. Mittheilungen an die Schüler und an deren Eltern.

In diesen Abschnitt gehören als regelmäßig wiederkehrende Veröffentlichungen die Bekanntmachungen über die Schlussprüfung, die Abiturientenentlassung, den Anfang des neuen Schuljahres und die Aufnahmeprüfung.

2c.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

U. II. 2941.

Schema.

A. Frequenztablelle für das Schuljahr 1884/85.

	A. Gymnasium.										B. Vorschule.			
	O. I.	U. I.	O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	Sa.	1	2	3	Pa.
1. Bestand am 1. Februar 1884	12	16	15	22	29	27	36	40	38	235	36	39	42	117
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 . . .	8	2	1	4	—	1	—	2	—	18	—	1	3	4
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	10	15	20	19	28	32	34	30	200	35	38	—	73
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	—	—	2	1	3	5	—	5	17	—	—	39	39
4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1884/85 . . .	17	12	19	25	29	38	45	40	39	264	41	41	40	122
5. Zugang im Sommersemester . . .	—	1	—	—	2	—	—	2	—	5	1	—	—	1
6. Abgang im Sommersemester . . .	3	—	—	4	—	3	—	2	1	13	—	—	—	—
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	2	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—
8. Frequenz am Anfange des Wintersemesters	15	12	21	21	31	36	47	40	38	261	42	41	40	123
9. Zugang im Wintersemester	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—
10. Abgang im Wintersemester	2	—	1	2	—	1	2	—	—	8	1	—	—	1
11. Frequenz am 1. Februar 1885	13	12	20	19	32	35	45	40	40	256	41	41	40	122
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1885	20,3	19,2	18,16,2	15,8	14,7	13	11,3	10,6	—	9,3	8,7	7,6	—	—

B. Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.						B. Vorschule.							
	Evg.	Kath.	Diff.	Juden	Einb.	Auw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diff.	Juden	Einb.	Ausl.	
1. Am Anfange des Sommersemesters .	203	42	2	16	182	77	4	98	18	-	6	102	19	1
2. Am Anfange des Wintersemesters .	201	41	2	17	181	76	4	98	19	-	6	103	19	1
3. Am 1. Februar 1885.	197	41	2	15	179	72	4	97	19	-	6	103	18	1

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 19, Michaelis: 2 Schüler, davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen Ostern: 4, Michaelis: keiner.

Bemerkungen: 1. An Schulen mit Wechselcöten tritt zwischen 3a und b, bez. 7a und b die Rubrik: durch Uebergang in den Cötus M, bez. Cötus O.

2. Als Termin für die Frequenz unter Nr. 4 und 8 gilt der Schluß der zweiten Schulwoche.

3. Das Zeichen — bedeutet, daß die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

23) Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken.

Berlin, den 17. Januar 1885.

Mehrere Vorgänge, welche in Betreff der Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken in neuerer Zeit zu meiner Kenntniß gelangt sind, geben mir Anlaß, die in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen und auf die Sicherung ihrer strengen und vollständigen Durchführung durch ergänzende Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

I. Lehrerbibliotheken.

In allen für die einzelnen Provinzen erlassenen Dienstinstruktionen der Direktoren (Rektoren) an den höheren Schulen wird als eine der Obliegenheiten derselben die verantwortliche Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt bezeichnet und unter diesen Sammlungen die Lehrerbibliothek (Schulbibliothek) insbesondere erwähnt.

In mehreren Instruktionen wird zur Ausführung dieser Oberaufsicht eine jährliche Revision der Bibliothek seitens des Direktors ausdrücklich erfordert. Einige Königliche Provinzial-Schulkollegien

haben überdies für ihren Amtsbereich specielle Anordnungen in Betreff der Bibliotheksverwaltung erlassen. Dennoch erweisen die zu meiner Kenntniß gelangten Fälle, welche schwerlich die sämmtlichen thatsächlich vorgekommenen sind, daß öfters durch mangelhafte Ausführung der betreffenden Bestimmungen die Ordnung und selbst der Bestand der fraglichen Sammlungen in erheblichem Maße gefährdet worden ist. Man kann sich der Beobachtung nicht verschließen, daß selbst Direktoren, welche um die Förderung der Anstalt in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht sich anerkannte Verdienste erwerben, der Aufrechterhaltung der Ordnung der Bibliothek nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden; auch ist erklärlich, wenn die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei den vielseitigen Ansprüchen, welche die Revision einer Anstalt an sie stellt, nicht jedesmal Anlaß nehmen oder Zeit finden, die Ordnung der Bibliothek eingehend zu untersuchen. In Anbetracht aber einerseits, daß auf die Erhaltung und Vermehrung der fraglichen Bibliotheken jährlich erhebliche Beträge aus staatlichen, kommunalen und stiftischen Mitteln aufgewendet werden, andererseits, daß der Gebrauchswert dieser Sammlungen durch die in ihnen herrschende sichere Ordnung wesentlich bedingt ist, müssen die zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen in unbedingter Strenge zur Ausführung gebracht werden. Zu möglicher Sicherstellung dieser Ausführung finde ich mich bestimmt, unter Aufrechterhaltung der für die Verwaltung dieser Bibliotheken bestehenden Verordnungen und unter thunlichster Rücksichtnahme auf die an die Zeit der Anstalts-Direktoren und der Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ohnedies zu erhebenden Ansprüche, folgende ergänzende Anordnungen zu treffen:

1. Die unmittelbare Verwaltung der Lehrerbibliothek wird in der Regel nicht von dem Direktor, sondern von einem auf Antrag des Direktors seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hiermit beauftragten Lehrer der Anstalt geführt. Die Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung durch den Direktor (Rektor) selbst ist nur ausnahmsweise zu gestatten und es ist hierbei für die ordnungsmäßige Ausführung der Revisionen besondere Fürsorge zu treffen. In allen Fällen hat der Direktor die verantwortliche Oberaufsicht über die Bibliothek zu führen.

2. Jährlich einmal, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März, hat der Direktor (Rektor) eine Revision der Bibliothek vorzunehmen. (Bei der Bestimmung der Zeit ist auf den Umstand Rücksicht genommen, daß der Jahresrechnung der Anstalt ein Attest über den Bestand des Inventars beizugeben ist.)

3. An nicht staatlichen Anstalten ist dem Patronate bezw. dem Kuratorium durch rechtzeitige Anzeige von Tag und Stunde der Revision Gelegenheit zu geben, durch eines seiner Mitglieder sich an der Revision zu betheiligen.

4. Der Revision hat die Einlieferung aller entlehnten Bücher an die Bibliothek vorauszugehen. Die Einrichtung läßt sich so treffen, daß durch diese unerläßliche Einlieferung die Bücher nicht für länger als eine Woche dem Gebrauche der Entlehner entzogen werden.

5. Die Revision hat sich auf die Vollständigkeit der erfolgten Einlieferung, die ordnungsmäßige Führung der Kataloge, insbesondere die Eintragung der Zugänge in den Hauptkatalog, die dem Kataloge entsprechende Anordnung der Bibliothek, endlich auf den durch Stichproben aus verschiedenen Gebieten zu konstatirenden Bestand zu beziehen.

6. Ueber jeden der bezeichneten Punkte hat das Protokoll den Befund der Revision genau zu bezeichnen. Dasselbe wird von den Theilnehmern an der Revision unterzeichnet und als Beweis der jeweiligen Entlastung des Bibliothekars bei den Akten der Bibliothek bewahrt.

7. Dem in jedem dritten Jahre einzureichenden Verwaltungsberichte hat der Direktor die Protokolle der Bibliotheks-Revisionen aus der dreijährigen Periode beizufügen; das königliche Provinzial-Schulkollegium stellt dieselben nach genommener Kenntniß, erforderlichen Falles mit seinen Bemerkungen begleitet, dem betreffenden Direktor (Rektor) zurück.

II. Schülerbibliotheken.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 16. August 1824 (Wiese, Verord. I. S. 173) die Anregung zur Anlegung von Lesebibliotheken für die Schüler der höheren Lehranstalten gegeben war, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 25. April 1825 (Wiese, ebenda) den Direktoren die sorgfältigste Auswahl bei der Anschaffung der Bücher und bei ihrer Zuweisung an die Schüler der verschiedenen Bildungsstufen zur Pflicht gemacht worden. Die hohe Bedeutung des Gegenstandes, der Einfluß, welcher auf die sittliche und geistige Entwicklung der Schüler durch die Leitung ihrer Privat-Lektüre geübt werden kann, ist, wie ich gern anerkenne, von den Direktoren und den Lehrerkollegien verständnißvoll gewürdigt worden. Nicht wenige Lehrer des Deutschen haben die Auswahl der Bücher für die Schülerbibliothek und ihre Zuweisung an die einzelnen Schüler als eine wesentliche Ergänzung ihres Unterrichtes betrachtet; von mehreren Schulmännern sind mit erheblichem Aufwande an Zeit und von eindringender Ermägung Verzeichnisse derjenigen Bücher entworfen worden, welche zur Lektüre für die aufsteigenden Klassen anzuschaffen als unbedingt nothwendig oder als zulässig zu erachten sei. Dessen ungeachtet sind Mißgriffe nicht gänzlich vermieden worden. Es ist, freilich in vereinzelt Fällen, thatsächlich vorgekommen, daß Lesebücher, weil sich in ihnen Stellen fanden, welche durch den

Reiz zu Lüsterheit insbesondere für gewisse Altersstufen gefährlich sind, auf die begründeten von Eltern erhobenen Bemerkungen entfernt werden mußten. Ferner haben bei dem Verhältnisse der in unserem Staate mit einander lebenden christlichen Konfessionen Schriften, in welchen die Gegensätze vom Standpunkte der einen Konfession in herabsetzender oder entstellender Weise und jedenfalls in greller Farbengebung behandelt sind, verlegend auf die Angehörigen der anderen Konfessionen eingewirkt. Solchen Anstoß zu vermeiden, ist dringende Pflicht der Schule gegen die ihr anvertraute Jugend, welche vor Gefährdung des konfessionellen Friedens bewahrt bleiben sollte; diese Vorsicht ist zugleich Pflicht der Schule gegen sich selbst, weil nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mißgriff oder ein Uebersehen auf diesem Gebiete als Absicht ausgelegt werde.

Indem ich durch die vorgekommenen Einzelfälle mich bestimmt finde, bezüglich der Anschaffung von Büchern für die Lesebibliothek der Schüler die Direktoren (Rektoren) und die Lehrerkollegien an die Verpflichtung sorgfältigster Auswahl zu erinnern, nehme ich ausdrücklich davon Abstand, eine bestimmte Form allgemein vorzuschreiben, in welcher der Beschluß zur Anschaffung eines Buches für die Lesebibliothek an allen Schulen zu erfolgen habe; denn je nach der Verschiedenheit des Umfanges der Lehrerkollegien, insbesondere je nach der Vereinigung der Lesebibliothek für die gesammten Schüler oder ihrer Trennung nach einzelnen Klassen oder Klassengruppen werden sich verschiedene Formen zur Erreichung des Zweckes empfehlen. Jedenfalls zu erfordern aber ist erstens, daß jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibliothek betraute Lehrer vor jeder Anschaffung eines Buches sich von dessen Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise überzeugt hat; zweitens daß von neuen Anschaffungen für die Schülerbibliothek in der jedesmal nächsten Konferenz Mittheilung gemacht und darüber, daß dies geschehen, ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde. Hierdurch ist sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums die Gelegenheit gegeben, die getroffene Auswahl ihrerseits zu prüfen und ihre etwanigen Bedenken zu ausdrücklicher Erwägung zu bringen.

Manche Schülerbibliotheken besitzen einen nicht geringen Bestand aus älterer Zeit oder erhalten Zuwachs durch gelegentliche Geschenke. Es ist wünschenswerth, daß durch die gemeinsame Bemühung aller für den Gegenstand sich interessirenden Mitglieder der Lehrerkollegien diese Theile der Schülerbibliotheken allmählich einer Prüfung und event. Sichtung unterzogen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3363.

IV. Seminare, zc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

24) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1884 Seite 328 Nr. 45.)

Berlin, den 10. Februar 1885.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeiß wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Krißinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke von dem Direktor Krißinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. 248.

25) Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 10. Juli 1884.

zc.

Ich veranlasse das königliche Provinzial-Schulkollegium, nunmehr eine Erleichterung der Schülerinnen sowohl des Lehrerinnen-Seminars, als auch der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule ernstlich in Erwägung zu nehmen und bezüglich der Herbeiführung derselben geeignete Vorschläge machen zu lassen.

Gegenüber der Thatsache, daß an anderen gleichartigen Lehranstalten die vorgeschriebenen Ziele ohne Ueberlastung der Zöglinge

erreicht werden, muß angenommen werden, daß dies auch bei der dortigen Anstalt möglich sei.

Wenn die Lehrer des Seminars bei einer Konferenz vor meinem Kommissar sich darauf berufen haben, daß schon der verstorbene Direktor N. es seinen Schülerinnen zur Pflicht gemacht habe, niemals über 11 Uhr Abends zu arbeiten, so ist ersichtlich, daß die betreffenden Lehrer die Arbeitskraft ihrer Schülerinnen überschätzen und übermäßig anspannen; denn Arbeit in die Nacht hinein ist unter keinen Umständen zu dulden, und die Lehr- und Vernahtarbeit muß eine Einrichtung erhalten, welche dieselbe entbehrlich macht. Erreicht wird dies am sichersten durch eine zweckmäßige Eintheilung der Vektionen, durch ernste Arbeit in den Lehrstunden selbst und die dadurch mögliche Verminderung der häuslichen Arbeiten. Die Uebung in der französischen Konversation muß bei Mädchen, welche die Schule von Anfang an durchgemacht haben, ohne Ueberbürdung ausführbar sein. Bei anderen, namentlich bei solchen, welchen die Erreichung der Hauptziele der Anstalt Schwierigkeiten macht, ist auf diese Uebung zu verzichten. Ebenso können Klavierstunden nur solchen Mädchen auferlegt werden, welche dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer allgemeinen Bildung mitnehmen können.

In jeder Beziehung ist festzuhalten, daß die Anstalt eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt und die Luisenschule eine höhere Mädchenschule in demselben Sinne ist, wie die gleichartigen Anstalten der Monarchie.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.
U. III. 1705.

26) Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1884.

Auf die Nachweisung vom 25. November d. J., betreffend die Frequenz der dortigen Lehrerinnen-Seminare, und auf die vorher über die Anstalt des Direktors N. erstatteten Berichte erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es in meiner Absicht liegt, derartigen Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen, für welche ein Bedürfnis und eine Garantie ihres Fortbestehens nicht vorhanden ist, die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, nicht mehr zu ertheilen.

Hiernach überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium den N. mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 21855.

27) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen
über das Turnwesen in Preußen.

(Centralbl. pro 1870 Seite 74 Nr. 27.)

Berlin, den 2. Dezember 1884.

Die Lehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier-
selbst, Unterrichts-Dirigent Professor Dr. Euler und Oberlehrer
Eckler haben eine zweite Auflage ihrer Schrift:

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turn-
wesen in Preußen betreffend,

(Berlin 1884, N. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Hey-
felder) veranstaltet.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 13. Ja-
nuar 1870 (U. 33811), die erste Auflage dieses Werkes betreffend,
veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die zu
seinem Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten und Lehrer auch auf
die neue Auflage aufmerksam zu machen.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnissnahme und
gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in
der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.
U. III. b. 7966.

28) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turn-
lehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt
zu Berlin.

(Centralbl. pro 1883 Seite 653 Nr. 182.)

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein
dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt

zu Berlin abgehalten werden, und ist Termin zur Eröffnung desselben auf Mittwoch den 8. April k. J. anberaumt worden.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 20. Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrucke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die Königlichen Konsistorien) mittheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8135.

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“.

1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.

2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bezw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.

3. Andere Bewerberinnen können, joweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

4. Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
- 2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
- 3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:
 - a. das Befähigungszeugnis,
 - b. ein Zeugnis über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis;
- 4) seitens der anderen Bewerberinnen:
 - a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - b. ein Führungszeugnis.

c. ein Geburtschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.

5. Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme eventl. einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.

6. Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin zc. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte zc. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8. Eine Kursistin braucht zu ihrem Unterhalte hier selbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

Um sogleich bei der Entschliebung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

9. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhcn müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1 1/2 Centimeter hoch sein.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Gofler.

29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-
Prüfung im Herbst 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 821 Nr. 117.)

Berlin, den 23. Dezember 1884.

In der im Monate November d. J. zu Berlin abgehaltenen
Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur
Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Martha Arndt, Lehrerin zu Berlin,
- 2) Hedwig Bartelt, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 3) Wilhelmine Beckmann, Lehrerin daselbst,
- 4) Elije Bennhold, zu Magdeburg,
- 5) Betsi Bejendahl, Lehrerin zu Berlin,
- 6) Emma Brandstätter, desgl. daselbst,
- 7) Susanna von Breska, desgl. daselbst,
- 8) Ida Dieck, desgl. daselbst,
- 9) Alma Dobberstein, desgl. daselbst,
- 10) Eleonore Ebeling, desgl. zu Hannover,
- 11) Hedwig Göke, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 12) Elisabeth Golling, Lehrerin daselbst,
- 13) Klara Große, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 14) Jenny Hagemeyer, desgl. daselbst,
- 15) Klara Harnier, Lehrerin daselbst,
- 16) Gertrud Höne, desgl. daselbst,
- 17) Anna Hoge, desgl. daselbst,
- 18) Martha Kaul, desgl. daselbst,
- 19) Mathilde Koslowski, Handarbeitslehrerin und Kindergärt-
nerin zu Neustadt-Magdeburg,
- 20) Martha Kupfer, Lehrerin zu Berlin,
- 21) Elisabeth Levin, desgl. zu Düsseldorf,
- 22) Elisabeth Matthäsius, desgl. zu Berlin,
- 23) Helene Meier, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 24) Elisabeth Miesner, Lehrerin daselbst,
- 25) Hulda Neumann, Handarbeitslehrerin z. Z. daselbst,
- 26) Minna Reichel, Lehrerin daselbst,
- 27) Marie Rose, desgl. daselbst,
- 28) Marie Sander, desgl. daselbst,
- 29) Johanna Sarres, desgl. daselbst,
- 30) Helene Scheidt, Handarbeitslehrerin z. Z. daselbst,
- 31) Regina Schocken, Lehrerin daselbst,
- 32) Klara Schüpe, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 33) Anna Seidel, desgl. daselbst,
- 34) Marie Wagner, desgl. zu Magdeburg,
- 35) Bertha Weise, desgl. zu Neuhaldensleben bei Magdeburg, und
- 36) Anna Zacharias, Lehrerin zu Berlin.

Ferner haben in derselben Prüfung das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen, jedoch mit Ausschluß der oberen Klassen, erlangt:

- 37) Klara Burhardt, Lehrerin zu Berlin,
- 38) Luise Fromme, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
- 39) Klara Heere, Lehrerin zu Berlin,
- 40) Bertha Kühnß, Handarbeitslehrerin zu Neustadt-Magdeburg,
- 41) Sophie Lübcke, Lehrerin zu Berlin,
- 42) Martha Rein, desgl. daselbst, und
- 43) Recha Reissner, desgl. daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 8498.

30) Ort der Prüfung der Lehrer für Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover im Jahre 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 125 U.)

Der auf den 20. April 1885 anberaumte Termin zur Prüfung der Lehrer für Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover wird nicht in Hildesheim, sondern in Stade abgehalten werden.

31) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementar-lehrer-Witwen- und Waisen-Kasse.

(Centralbl. pro 1883 Seite 440 und Seite 682.)

Berlin, den 9. Oktober 1884.

Auf das Gesuch vom — d. J. um Aufhebung der von den Kassenmitgliedern der Lehrer-Witwen- und Waisenkassen zu zahlenden Beiträge von 25 % der Gehaltsverbesserungsgelder und Alterszulagen erwidere ich Ihnen, daß bei Berathung des am 24. Februar 1881 erlassenen Gesetzes, durch welches der Minimalatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von 150 M. auf 250 M. erhöht worden ist, alle gegen die Erhebung der gedachten Beiträge in der Eingabe geltend gemachten Gesichtspunkte reiflich erwogen worden sind.

Auch sind bei Ausführung dieses Gesetzes Erfahrungen nicht gemacht worden, welche mir hinreichende Veranlassung geben könnten, schon jetzt auf eine Aenderung desselben hinzuwirken.

Hierbei will ich nicht unerwähnt lassen, daß die jährlichen Staatszuschüsse zu den Pensionen der Elementarlehrer-Witwen und

Waisen nicht unerheblich sind und namentlich für die beiden Pensionskassen der dortigen Provinz den Betrag von 110 000 M. im Rechnungsjahre 1883/84 überstiegen haben.

Hiernach überlasse ich Ihnen, die Mitunterzeichner der Vorstellung mit Nachricht zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (Provinz Schlesien).
G. III. 2755.

32) Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei Erhöhung der Miethsentschädigungen der Lehrer.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. J.

betreffend die Frage, ob im Falle der Erhöhung der Miethsentschädigungen der Lehrer von der Erhöhung das Gehaltsverbesserungsgeld an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse des Bezirkes zu entrichten,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, sobald die Erhöhung der Miethsentschädigungen nur bezweckt, die letzteren in das richtige Verhältnis zu dem Werthe der Naturalwohnungen anderer Lehrer zu setzen, von der Erhebung eines Gehaltsverbesserungsgeldes abzugehen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3488.

33) Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Auf den Bericht vom 11. September d. J. erwidere ich dem Königlichen Konsistorium:

Der ungünstige Ausfall der Revision einer Schule giebt an sich noch keinen ausreichenden Grund zu einem auf Dienstentlassung gerichteten Disziplinar-Verfahren gegen die an ihr angestellten Lehrer. Nur wenn die Revision eine sittliche Verschuldung derselben klar an den Tag gelegt hat, würde sich ein solches rechtfertigen. Läßt aber

die Revision vermuten, daß es den Lehrern weniger an gutem Willen als an Einsicht in ihre Aufgabe, an Lehrgeschick und disciplinarem Einflusse auf ihre Klasse fehlt, dann ist es die Obliegenheit der Aufsichtsbehörden, ihnen zunächst Gelegenheit zur Ueberwindung ihrer Schwächen zu bieten.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt es, wenn ich empfohlen habe, die nahe bei N. wohnenden Lehrer A. und B. zu C. zu einem methodologischen Kursus nach N. zu berufen. Ähnliche Versuche sind auch in anderen Landestheilen und nicht selten mit dem besten Erfolge gemacht worden. Der Einblick in geordnete Schulzustände, die Anleitungen des Seminarlehrerkollegiums haben die Lehrer zur Erkenntnis der ihnen anhaftenden Mängel geführt und zu deren Beseitigung befähigt. Das Königliche Konsistorium wolle sich deswegen unverzüglich mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover in Beziehung setzen und dafür Sorge tragen, daß der ältere der beiden Lehrer drei, der jüngere sechs Wochen, am Seminar zu N., vorzugsweise in der Übungsschule desselben, hospitire.

Erst wenn die beiden Lehrer dieser Anordnung den Gehorsam verweigern sollten; was aber kaum zu befürchten ist, würde disciplinär gegen sie zu verfahren sein. Anderenfalls bin ich geneigt, ihnen eine Beihilfe zu den Kosten des Hospitiums zu gewähren, und sehe ich einem bezüglichen Antrage des Königlichen Konsistoriums entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 18924.

34) Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. J. will ich unter den vorgetragenen Umständen genehmigen, daß aus dem Lehrplane der dortigen Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer das „Englische“ und „Französische“ als Unterrichtsgegenstände ausgeschlossen und in denselben nur folgende sechs Unterrichtsgegenstände, nämlich: „Deutsch, beschreibende Naturwissenschaften, Mathematik, Geschichte, Physik und Chemie“, welche in einem dreijährigen Turnus gelehrt werden sollen, aufgenommen werden.

Das unterm 1. März 1881 bestätigte Statut der Fortbildungs-

Anstalt vom 14. Februar 1881 *) ist hiernach entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
Königsberg i. Prf.
U. III. a. 21662.

V. Volksschulwesen.

35) Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherrn aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Titel 12 A. L. R.

Berlin, den 1. April 1884.

Das Haus der Abgeordneten hat bei der Verhandlung über den Bericht seiner Unterrichts-Kommission — Nr. 99 der diesjährigen Druckfachen — in der Sitzung vom 19 März d. J. dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Schulunterhaltungslast bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Tit. 12 A. L. R. seitens der Verwaltungsbehörden besondere Härten vermieden, und die Leistungsfähigkeit des Gutsherrn bei seiner Heranziehung auf Grund des §. 33 a. a. D. nicht ausschließlich in Betracht gezogen werde.

Dieser Wunsch begegnet sich mit den Intentionen, welche den über die Anwendung des §. 33 ergangenen allgemeinen Verfügungen, insonderheit dem Erlasse vom 9. Dezember 1879 — Central-Blatt 1880 S. 492 — und dem durch die Verfügung vom 26. Oktober 1881 — Central-Blatt S. 675 — zur Beachtung empfohlenen Bescheide des Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen vom 17. Juli 1877 zu Grunde liegen. Es ist in diesen Erlassen bereits hervorgehoben, daß auch den Gutsherrn bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus §. 33 a. a. D. im Falle des Bedürfnisses Beihilfen aus den verfügbaren Unterstützungsfonds gewährt werden dürfen, und daß es hierbei auf eine billige Berücksichtigung der Gesamtlage des verpflichteten Gutbesizers ankommt.

Ich nehme aus dem erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gern Veranlassung, hierauf von Neuem hinzuweisen und empfehle der Königlichen Regierung, bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihilfen zur Schulunterhaltung thunlichst

*) Abgedruckt im Centralbl. pro 1881 Seite 387.

dafür zu sorgen, daß begründeten Beschwerden über eine der Billigkeit nicht entsprechende Belastung des Gutsherrn vorgebeugt werde.

An
die Königliche Regierung zu Coblenz.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königl. Regierungen zu N. N.
U. III. a. 12864.

36) Beschulung nicht getaufter Kinder evangelischer Eltern.

(Centralbl. pro 1880 Seite 749 Nr. 180.)

Berlin, den 1. August 1884.

Das hiesige Königliche Provinzial-Schulkollegium hat durch die abschriftlich angeschlossene Verfügung vom 17. April 1882 hinsichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme der Kinder in die Schulen Anordnungen getroffen, deren Befolgung nicht nur der Schule eine genaue Kenntniß von der Zahl der ihr ungetauft zugeführten Kinder evangelischer Eltern gegeben, sondern auch in zahlreichen Fällen die nachträgliche Taufe solcher Kinder zur Folge gehabt hat.

Die allgemeine Einführung eines ähnlichen Verfahrens würde über das Bedürfnis hinausgehen und liegt nicht in meiner Absicht. Nachdem aber der Evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlaß vom 24. Mai d. J. angeordnet hat, daß überall da, wo ein Nachweis der vollzogenen Taufe bei dem Schuleintritte der Kinder als erforderlich erachtet wird, die Ausstellung von Taufzeugnissen zum Zwecke der Einschulung der Kinder unentgeltlich geschehen soll, veranlasse ich die Königliche Regierung, Anträgen des Königlichen Konsistoriums, welche dahin gerichtet sind, in bestimmten Orten bei der Einschulung von Kindern, namentlich von auswärtig gebornen, Taufzeugnisse zu erfordern, in ähnlicher Weise, wie es von dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium für die Stadt Berlin angeordnet worden ist, Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königl. Regierungen in den 9 älteren Provinzen.
U. III. a. 16470 G. I.

Berlin, den 17. April 1882.

Unsere Anordnung vom 5. Dezember 1880, die Einsendung der Nachweise über die ungetauften Kinder evangelischer Eltern betreffend, hat nach der Mittheilung des Königlichen Konsistoriums den erwarteten Erfolg nicht gehabt, da dieselbe nur sehr ungleichmäßig und vereinzelt erfolgt ist. Wir finden uns daher veranlaßt zur Herstellung eines geordneten Verfahrens anzuordnen, daß die Herren Direktoren in der ersten Woche nach dem Beginne jedes Semesters den neu aufgenommenen Schülern evangelischer Herkunft die Beibringung eines Taufzeugnisses binnen vierzehn Tagen aufgeben und nach Ablauf dieser Frist dem General-Superintendenten von Berlin Herrn Propst Dr. Brückner eine Liste derjenigen, welche das Taufzeugnis nicht beigebracht haben, unter Beifügung von Namen und Wohnung des Familienvorstandes einsenden, event. eine Vakatanzeige machen. Das Königliche Konsistorium wird die Küster sämtlicher evangelischer Kirchen anweisen, daß sie einen kostenfreien Tauffchein nach bestimmtem Formulare den schulpflichtigen Kindern auf Verlangen aushändigen.

Wir erwarten, daß die Herren Direktoren im Interesse der Sache sich eine pünktliche Ausführung dieser Anordnung angelegen sein lassen werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Herwig.

An

die Herren Direktoren sämtlicher höherer Lehranstalten von Berlin, den Herrn Seminardirektor Schulz, den Herrn Seminardirektor Supprian, den Herrn Direktor Dr. Schönermark, sowie die Vorsteher der hiesigen unter unterer Verwaltung stehenden Volksschulen.

37) Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883.

(Centralbl. pro 1882 Seite 224 Nr. 2.)

1. Laufende Nummer.	2. Regierungs- u. Bezirk. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht erteilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6. Von den Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 u. 5 a.) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen	
		a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		überhaupt.	c. Davon (a.) gehören der Familie des Ortschaftslehrers bzw. eines der Ortschaftslehrer	nicht an.	a. abgelegt.	b. nicht abgelegt.
1	Königsberg	671	853	13	658	476	182	2	669
2	Gumbinnen	1219	51	8	1211	1074	137	1	1218
	I. Provinz Ostpreußen	1890	904	21	1869	1550	319	3	1887
1	Danzig	659	28	12	651	543	108	1	662
2	Marie nwerder	1077	29	4	1047	731	316	1	1050
	II. Provinz Westpreußen	1736	57	16	1698	1274	424	2	1712
1	Potsdam	1286	112	12	1270	578	692	11	1271
2	Frankfurt	1107	82	2	1105	610	495	2	1105
	III. Provinz Brandenburg	2393	194	14	2375	1188	1187	13	2376
1	Stettin	832	182	.	832	355	477	.	832
2	Röseln	927	83	.	918	551	377	.	928
3	Stralsund	270	67	2	269	217	52	3	268
	IV. Provinz Pommern	2029	332	2	2029	1123	906	3	2028
1	Posen	1168	7	2	1107	999	108	103	1006
2	Bromberg	662	69	.	662	598	64	12	650
	V. Provinz Posen	1830	76	2	1769	1597	172	115	1656
1	Breslau	1393	44	15	1342	539	803	17	1340
2	Liegnitz	1146	7	4	1140	499	641	3	1141
3	Oppeln	1117	21	24	1106	698	408	3	1151
	VI. Provinz Schlesien	3656	72	43	3588	1736	1852	23	3632
1	Magdeburg	862	39	7	873	284	589	4	876
2	Merseburg	864	210	1	874	464	410	4	870
3	Erfurt	361	31	1	366	162	204	1	366
4	Gräflich Stolberg'sche Konsistorial-Bezirke	44	3	.	56	28	28	.	56
	VII. Provinz Sachsen	2131	283	9	2169	938	1231	9	2168

1. Kaufende Nummer.	2. Regierungs- u. Bezirk. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht erteilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6. Von den Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 u. 5a.) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen	
		a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a. gehören der Familie des Ortschullehrers bzw. eines der Ortschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an.	c. nicht an.	a. abgelegt.	b. nicht abgelegt.
1	Schleswig VIII. Provinz Schleswig-Holstein	1647	30	16	1660	893	767	19	1657
1	Hannover	1111	618	3	1093	541	552	2	1094
2	Hildesheim	75	20	7	68	31	37	5	70
3	Stade	395	238	5	402	168	234	2	405
4	Otternorf	19	13	1	19	13	6	.	20
5	Dsnabrück, evangelisch	99	4	.	99	37	62	.	99
6	Dsnabrück, katholisch	243	13	28	215	39	176	.	243
7	Murich	300	4	.	303	109	194	.	303
8	Nordhorn	44	5	.	44	10	34	.	44
9	Kloster Loccum	4	.	.	5	1	4	.	5
10	Jüdische Schulen	6	16	.	6	2	4	.	6
	IX. Provinz Hannover	2296	931	44	2254	951	1303	9	2289
1	Münster	413	2	169	244	56	188	111	303
2	Minden	469	4	75	391	206	185	1	465
3	Arnsberg	984	12	272	764	313	451	147	889
	X. Provinz Westfalen	1866	18	516	1399	575	824	259	1657
1	Kassel	1104	27	4	1111	422	689	17	1098
2	Wiesbaden	815	4	12	818	97	721	2	828
	XI. Provinz Hessen-Nassau	1919	31	16	1929	519	1410	19	1926
1	Koblenz	912	15	131	705	150	555	130	703
2	Düsseldorf	869	1	363	527	352	175	245	719
3	Köln	521	.	214	303	128	175	126	391
4	Trier	899	71	393	515	144	371	200	667
5	Aachen	578	10	157	410	59	351	55	512
	XII. Rheinprovinz	3779	97	1258	2460	833	1627	756	2992
1	Sigmaringen XIII. Hohenzollernsche Lande	102	1	2	102	7	95	4	100

1. Laufende Nummer.	2. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht erteilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6. Von den Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 u. 5a.) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen	
		a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a.) gehören der Familie des Ortschullehrers bzw. eines der Ortschullehrer	c. nicht an.	a. abgelegt.	b. nicht abgelegt.

Zusammenstellung nach den Provinzen.

I.	Provinz Ostpreußen . . .	1890	904	21	1869	1550	319	3	1887
II.	• Westpreußen . . .	1736	57	16	1698	1274	424	2	1712
III.	• Brandenburg . . .	2393	194	14	2375	1188	1187	13	2376
IV.	• Pommern	2029	332	2	2029	1123	906	3	2028
V.	• Posen	1830	76	2	1769	1597	172	115	1656
VI.	• Schlessen	3656	72	43	3588	1736	1852	23	3632
VII.	• Sachsen	2131	283	9	2169	938	1231	9	2168
VIII.	• Schleswig-Holstein	1647	30	16	1660	893	767	19	1657
IX.	• Hannover	2296	931	44	2254	951	1303	9	2288
X.	• Westfalen	1866	18	516	1399	575	824	259	1657
XI.	• Hessen-Rhassau . .	1919	31	16	1929	519	1410	19	1920
XII.	Rheinprovinz	3779	97	1258	2460	833	1627	756	2992
XIII.	Hohenzollernsche Lande . .	102	1	2	102	7	95	4	100
Monarchie		27274	3026	1959	25301	13184	12117	1234	26080

Vergleichende Zusammenstellung.

Nummer.	Provinz.	Zahl der öffentlichen Landschulen, in welchen der Hand- arbeits-Unterricht eingeführt war			Jahr 1888			
					gegen 1877		gegen 1880	
		1877	1880	1888	mehr	weni- ger	mehr	weni- ger
1	Ostpreußen	1672	1784	1890	218	.	106	.
2	Westpreußen	1491	1534	1736	245	.	202	.
3	Brandenburg	2378	2449	2393	20	.	.	56
4	Pommern	853	1779	2029	1176	.	250	.
5	Posen	1670	1892	1830	160	.	.	62
6	Schlesien	3311	3517	3656	345	.	139	.
7	Sachsen	1843	2013	2131	288	.	118	.
8	Schleswig-Holstein	1605	1600	1647	42	.	47	.
9	Hannover	1484	1821	2296	812	.	475	.
10	Westfalen	1581	1700	1866	285	.	166	.
11	Hessen-Nassau . . .	1913	1887	1919	6	.	32	.
12	Rheinprovinz	3350	3579	3779	429	.	200	.
13	Hohenzollern	104	102	102	.	2	.	.
Summe		23250	25657	27274	4026	2	1735	118
					4024		1617	

Im Jahre 1880 sind in einem Regierungsbezirke irrthümlich auch die städtischen Schulen, und in zwei landrätlichen Kreisen eines andern Regierungsbezirkes auch die städtischen und die Privatschulen mit angerechnet worden. In Folge Berichtigung dieser Irrthümer hat sich in den vorstehenden statistischen Uebersichten für Anfang Dezember 1883 die Zahl der Schulen in dem ersteren Falle um nahezu 100, in dem zweiten Falle um etwa 20 vermindert.

38) Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortschule in den altpreussischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814 (Ges. Samml. S. 89).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitssache des Rittergutsbesizers B. zu G.,
Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat
das Königl. Obergericht, Erster Senat, in seiner Sitzung
vom 26. März 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Endurtheil des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu M. vom 19. Dezember 1882 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlic der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes aber der entgeltigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungs-
urtheil hat der Kläger die Revision eingelegt, dieselbe auf unrichtige
Anwendung des §. 29 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-
rechtes gestützt und beantragt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen nach dem Klagean-
trage zu erkennen.

Er führt aus, daß durch das Patent vom 9. September 1814
(Gesetzsammlung S. 89) die Gutsherrlichkeit und namentlich die
öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn zur Ortschule in den
altpreussischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen ge-
wesenen Landestheilen wiederhergestellt sei, und behauptet, daß er
im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen als Gutsherr des
Schulortes anzusehen sei, wofür in der Revisionschrift und in zwei
Nachträgen zu derselben vom 8. Oktober 1883 und 23. März 1884
Beweis angetreten wird.

Der Beklagte hat die klägerischen An- und Ausführungen be-
stritten und Verwerfung der Revision beantragt.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Ober-
verwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichts-
angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses be-
stellte Kommissar, daß Unterrichtsministerium habe sich in den Res-
kripten vom 24. August und 24. Dezember 1835 (von Kampß An-

nalens Band 19 Seite 705) zu der Ansicht bekannt, daß die besonderen Rechte und Pflichten der Gutsherrn der Schule gegenüber durch das Patent vom 9. September 1814 nicht wiederhergestellt, die Gutsherrn demnach als Hausväter zu den Schullasten heranzuziehen seien. Seitdem sei diese Frage nicht Gegenstand einer principiellen Erörterung und Entscheidung geworden. Doch habe das Ministerium seit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere anläßlich der Prüfung von Anträgen der Provinzialbehörden auf Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen für unvermögende Schulgemeinden darauf gehalten, daß konstatiert werde, ob und inwieweit ein Gutsherr des Schulortes vorhanden, welcher für die unvermögenden Anwohner im Gutsbezirke subsidiarisch einzutreten verpflichtet sei. Dabei sei zwischen Gutsherrn in den mehrgedachten Landestheilen der Provinz Sachsen und den Gutsherrn in anderen Landestheilen keine Unterscheidung gemacht worden. Eine Rückfrage bei den beteiligten Regierungen der Provinz Sachsen habe ergeben, daß in der Verwaltungspraxis die Reskripte des Jahres 1835 keine besondere Beachtung und Geltung erlangt hätten. Namentlich sei von der Regierung zu Magdeburg, an welche diese Reskripte erlassen worden, bezeugt, daß sie stets die Gutsherrn des Schulortes bei Schulbauten nach §. 36 und bei Aufbringung der Lehrerunterhaltungskosten als Gutsherrn nach §. 33, nicht als Hausväter nach §. 29 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes herangezogen habe. Die Regierung sei dabei von der Annahme ausgegangen, daß, weil wegen Unterhaltung der Schulen und Schullehrer der code Napoléon nichts bestimme, es in dieser Beziehung auch während der Fremdherrschaft bei den Vorschriften des Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes verblieben sei.

Die Tragweite des Patentens vom 9. September 1814 sei eine viel bestrittene. Auch für die Provinz Sachsen seien die Zweifel, ob in den altpreussischen Landestheilen, in welchen durch das Patent das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wieder eingeführt worden, damit die Gutsherrschaft als solche wiederhergestellt, ob insbesondere auch auf dem Schulgebiete die Gutsherrlichkeit mit den damit verbundenen besonderen Rechten und Pflichten in Beziehung auf das Verhältnis zur Schule (§§. 12 ff., 22, 33, 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes) wiederhergestellt worden sei, oder ob dies nicht geschehen und die spätere Gesetzgebung den Rittergutbesitzern nur einzelne gutsherrliche Rechte wieder verliehen habe, durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gelöst. Allein wenn das Gesetz vom 31. März 1833 (Gesetzsammlung Seite 61) anerkenne, daß durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes die §§. 18 bis 86 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes und die in diesen dem Gutsherrn gegebene Stellung zur Gemeinde wieder aufgelebt seien,

so deute das darauf hin, daß der Gesetzgeber die Gutsherrlichkeit als solche für wiederhergestellt erachtet wissen wolle.

Bei dieser Sachlage war, wie gesehen, zu erkennen.

Nach §. 1 des Patentens vom 9. September 1814 hat das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Januar 1815 ab in den, mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen „von neuem volle Kraft des Gesetzes“ erlangt. Für das Privatrecht werden in den folgenden Paragraphen die erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen getroffen. Für das Staatsrecht, für die Einrichtung und Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Korporationen fehlen derartige Bestimmungen. Es ist hieraus von einer Seite gefolgert worden, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes durch das Patent nicht wieder in Kraft gesetzt seien, während auf der anderen Seite aus dem Wortlaute des §. 1 hergeleitet ist, daß auch diese Vorschriften mit dem 1. Januar 1815 wieder Geltung erlangt haben (vergl. Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechtes, herausgegeben von Graf, Koch, v. Könne, Simon und Wenzel 3. Ausgabe, Band I. S. 40, 41). In der Provinz Sachsen bekannte sich ein Theil der Verwaltungsbehörden (Landräthe) und der Gerichte zu der ersteren, der andere zu der letzteren Ansicht. Es entstand hierdurch namentlich auf dem Gebiete des Gemeinderechtes eine Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung erforderlich erschien. Bei den desfalligen Berathungen im Staatsministerium vertraten die beiden Justizminister die Ansicht, daß durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen desselben vom 1. Januar 1815 wieder in Kraft getreten seien, daß damit die Gutsherrschaften als solche wiederhergestellt seien, und daß dieselben von dem gedachten Tage ab alle Rechte und Pflichten, wie sie den Gutsherrn in den altpreussischen, der Zwischenherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen nach dem Landrechte zuständen, wieder erlangt hätten. Sie erachteten demnach dafür, daß nicht eine neue Verleihung von Rechten an die Gutsherrn auf dem Gebiete des Gemeinderechtes in Frage kommen könne, sondern nur, ob etwa Anlaß vorliege, diese ihnen zustehenden Rechte zu beschränken, und hielten für nöthig in dieser Beziehung die schiefen Ansichten der Behörden zu berichtigen und insonderheit zu erklären, daß die Westfälischen Gesetze durch Einführung des Landrechtes abrogirt seien. Diese Rechtsauffassung liegt den Gesetzen vom 31. März 1833 (Gesetzsammlung Seite 61 und Seite 62 — Nr. 1433 und 1434) zu Grunde. Deshalb erklärt das Gesetz Nr. 1433 im §. 1:

Die Bestimmungen der Westfälischen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 1808 und der späteren Westfälischen Dekrete,

die Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, sind durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes außer Kraft gesetzt und die im Allgemeinen Landrechte §§. 18 bis 86 Titel 7 Theil II. enthaltenen Vorschriften u. an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

Es wird also dadurch bestimmt, daß die landrechtliche Verfassung der Landgemeinden und damit auch die hierauf bezüglichen Rechte der Gutsherrn vom 1. Januar 1815 ab wieder Geltung erlangt (vergl. auch Kabinettsordre vom 24. Februar 1835 — Gesesammlung Seite 39) und die Westfälischen Gesetze seit jenem Tage ihre rechtliche Wirkung verloren haben. Diese Bestimmung bezieht sich zunächst allerdings nur auf die Gemeindeverfassung als solche. Allein der erste Satz spricht ein allgemeines Prinzip aus, und es erscheint die Annahme, daß die Gutsherrschaft als solche auf einem Theile des Gebietes des öffentlichen Rechtes durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes wiederhergestellt sei, auf einem anderen Theile nicht, durchaus unzulässig, da das Patent vom 9. September 1814 zu einer derartigen Scheidung nicht den geringsten Anhalt gewährt. Hiernach muß das Patent vom 9. September 1814 als durch das Gesetz vom 31. März 1833 für die Provinz Sachsen dahin erläutert angesehen werden, daß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes die Gutsherrschaften als solche wiederhergestellt worden und in den Besitz aller Rechte und Pflichten getreten sind, welche den Gutsherrn in den alten, der Fremdherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen am 1. Januar 1815 zustanden. Es kommt daher nicht auf eine Prüfung der Frage an, ob den Gutsherrn in den betreffenden Landestheilen die gutsherrlichen Rechte in Bezug auf die Schule nach dem 1. Januar 1815 wieder verliehen worden sind, wie dies der Vorderrichter und die oben angeführten Reskripte des Unterrichts-Ministeriums aus dem Jahre 1835 annehmen, sondern ob diese Rechte den Gutsherrn nach dem 1. Januar 1815 beschränkt oder entzogen sind. Letzteres ist nicht der Fall. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn zur Schule ist daher in den altpreussischen, der Westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen dieselbe, wie in den übrigen altpreussischen Landestheilen. Der Gutsherr des Schulortes gehört aber nach dem Allgemeinen Landrechte nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde, sondern hat der Schule gegenüber besondere Verpflichtungen (Entscheidungen Band I. Seite 183, Band IV. Seite 178, Band VII. Seite 233, Band IX. Seite 132 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1883 Seite 588, 595, 655).

Die angegriffene Vorentscheidung, welche den Gutsherrn des Schulortes in den altpreussischen, der Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen den Hausvätern beizählt, beruht hiernach auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache ist zunächst zu prüfen, ob die Klagefrist gewahrt ist. Diese beträgt nach §. 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetzsammlung Seite 291) zwei Wochen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. April 1883 — Entscheidungen Band IX. Seite 141 —). Der ablehnende Bescheid des Schulvorstandes — fol. 3 act. — trägt das Präsentatum vom 31. Mai 1882. Die Klage ist eingegangen bei dem Kreisaußschusse am 19. Juni 1882. Stände fest, daß das Präsentatum richtig, so müßte demzufolge die Klage als verspätet zurückgemiesen werden. Die Parteien sind hierüber jedoch bisher zu einer Erklärung nicht aufgefordert worden. Dieselben sind daher über diesen Punkt noch zu hören.

Stellt sich heraus, daß die Klage rechtzeitig angebracht ist, so muß der von dem Kläger angetretene Beweis, daß die Schule in seinem gutherrlichen Bezirke liege, aufgenommen werden. Je nach dem Ergebnisse dieser Beweisaufnahme ist Kläger als Gutsberr des Schulortes für nicht beitragspflichtig zu erachten und der Beklagte zur Erstattung der eingezogenen Hausväterbeiträge zu verurtheilen, oder als mit Recht zu einem Hausvaterbeitrage veranlagt mit der Klage abzuweisen.

Die Sache ist somit nicht spruchreif und war deshalb zur anderweitigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt war dem endgiltigen Urtheile vorzubehalten, da zur Zeit nicht feststeht, wer der unterliegende bzw. obsiegende Theil sein wird.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Per sius.

D. B. G. I. 409.

39) Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgefetzten Lehrer aufgetragen ist.

Auszug.

In Sachen, betreffend den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Restaurateurs L. wider

den Hauswart M. daselbst, wegen Körperverletzung, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unterm 16. September 1883 strengte der Restaurateur E. in N. bei dem dortigen Königlichen Amtsgerichte gegen den Hauswart der Königl. Polizeidirektion, M. daselbst, eine Klage mit der Behauptung an, M. habe am 6. d. d. M., um welche Zeit derselbe als Pedell an der städtischen Mittelschule fungirte, den Sohn des Klägers, Vornamens Roman, eigenmächtig mit einem Stocke gemißhandelt.

Der Beklagte räumte ein, dem Roman E. drei Schläge mit einem Rohrstocke auf die Hinterbacken gegeben zu haben, machte aber geltend, daß dies im Auftrage des Mittelschullehrers G. geschehen sei, und daß die Züchtigung gesundheitsgefährliche Folgen nicht haben werde und gehabt habe.

Nachdem das Königliche Amtsgericht mittelst Beschlusses vom 9. November 1883 gegen den Beklagten wegen Vergehens gegen §. 223. des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren vor dem Königlichen Schöffengerichte eröffnet hatte, erhob die Königliche Regierung zu N. mittelst Plenarbeschlusses vom 22. Dezember d. d. J. den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde: Beklagter habe die Züchtigung als Pedell der Mittelschule, im Auftrage des Lehrers G. unter Zustimmung des Rektors derselben, mithin in Ausübung einer ihm zukommenden Dienstpflicht, vollzogen und habe dieselbe der Gesundheit des Roman E. nicht schädlich werden können.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Daß ein begründeter Anlaß zu der in Rede stehenden Züchtigung gegeben war, ist von keiner Seite bestritten und Inhalts des dem Gerichtshofe vorliegenden, über den Hergang am 21. November 1883 von dem Rektor N. an den Magistrat in N. erstatteten Berichtes auch nicht zu bezweifeln. Ferner sind, wie dies allseitig anerkannt wird, — vergl. die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883, Band IX Seite 302 ff. der Entscheidungen in Strafsachen — die Lehrer gesetzlich befugt, über ihre Schüler die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, ohne daß sie genöthigt sind, in jedem einzelnen Falle die Ermächtigung des Schulvorstandes nachzusuchen. Letzteres ist nach §. 51. Titel 12 Theil II. der Allgemeinen Landrechte nur alsdann erforderlich, wenn geringere Züchtigungen, — und diesen ist die vorliegende beizuzählen, — nicht mehr für ausreichend zu erachten sind. Auch ist der in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1882*) zum Ausdruck gekommenen Auffassung beizutreten, daß die Ausübung des Züchtigungsrechtes einem Dritten aufgetragen werden darf. Die Entscheidung des vormaligen Königlichen Obertribunales vom 3. Juli 1853**) ist nicht

*) Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. IV. S. 38.

**) Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 72.

geeignet, die gegentheilige Annahme des Klägers zu stützen, da sie einen Fall betrifft, in welchem gegen einen Knecht von dem Sohne des Dienstherrn desselben, angeblich auf Grund des §. 77. der Gefindeordnung vom 8. November 1810 (Gesetzsammlung Seite 101), Thätlichkeiten, jedoch ohne die Ermächtigung des Dienstherrn, verübt waren. Ebenjowenig können die von dem Kläger angerufenen Bestimmungen in den §§. 41. ff. Titel 13 Theil I. des Allgemeinen Landrechtes auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, da dieselben lediglich Rechts-handlungen zum Gegenstande haben.

Daß aber dem Beklagten der Auftrag, den Knaben L. zu züchtigen, von dem Lehrer G. ertheilt worden und daß derselbe nebenher auch die Zustimmung des Rektors gefunden hatte, ergiebt der bereits erwähnte Bericht des Letzteren.

Die Ausführung des Auftrages lag innerhalb der Berufspflichten des Beklagten, da der Pedell einer Schule für die bei derselben vorkommenden mechanischen Verrichtungen angenommen wird, — vergl: §. 86. des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465), und das Urtheil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1876 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 311).

Es ist ferner nicht anzuerkennen, daß die Züchtigung dem Knaben auch nur auf entfernte Art hat schädlich werden können, — §. 50 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes, Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, sub 4 und 5 (Gesetzsammlung Seite 149) —; denn in dem mit der Klage überreichten Atteste sind nur solche Wirkungen der Schläge festgestellt, welche die natürliche Folge einer jeden körperlichen Züchtigung zu sein pflegen, ausdrücklich ist aber ausgesprochen, daß „gesundheitsgefährliche Folgen“ nicht zu erwarten seien. Die Angabe, es sei in der Klage unter Beweis gestellt, daß der Bestimmung im Absage 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zuwider gehandelt worden, ist eine irrige. Nach dieser Richtung hin noch thatsächliche Ermittlungen anzuordnen, — §. 2. des Gesezes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung Seite 86) —, hat der Gerichtshof nicht erforderlich erachten können, weil jeder Anlaß fehlt, die Beurtheilung des Falles in dem Atteste vom 6. September v. J. für eine unzutreffende zu halten.

Auf Irrthum beruht endlich die Behauptung, es seien in den Schulen laut ministerieller Anweisung nur Ruthen als Züchtigungsinstrumente gestattet, vielmehr hat ein Reskript des Königlichen Kultusministeriums vom 8. Februar 1879 (Centralblatt Seite 282) es als Sache der Dienstaufsichtsbehörden bezeichnet, Anweisungen wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung zu ertheilen. Wie der Bericht der Königlichen Regierung in N. vom 9. April d. J. ergiebt, bestimmt aber §. 43. Abf. 7. der unter Zustimmung des König-

lichen Ministeriums erlassenen Instruktion für die Schulvorstände zc. im dortigen Regierungsbezirke vom 21. Oktober 1842, daß die Züchtigung entweder mit einer Birkenruthe auf die flache Hand oder mit einem Stocke, welcher nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Zoll dick sein darf, auf den Rücken, im äußersten Falle und nur bei Knaben auf das nicht entblößte Gesäß vollzogen werden solle. Daß der von dem Beklagten benutzte, dem Gewahrsam des Rektors entnommene Stock der Vorschrift nicht entsprechend gewesen sei, hat Kläger nicht behauptet und ist dies nach Lage der Umstände auch nicht wahrscheinlich.

Danach muß angenommen werden, daß dem Beklagten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, — §. 11. Ziffer 1. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) —, und war deshalb der erhobene Konflikt für begründet zu erklären.

40) Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit.

(cfr. Centralbl. pro 1882 Seite 456 Nr. 64.)

Im Namen des Königs.

In Sachen betreffend den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Kutschers N. zu N. wider

den Lehrer N. daselbst, wegen Mißhandlung, hat das Königliche Obergerichtsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der 11 bis 12 jährige schulpflichtige Sohn Fritz des Kutschers N. zu N. hatte sich am 21. August 1883, an welchem Tage er die Schule von 6 bis 8 Uhr Vormittags besuchen mußte, gegen 7 Uhr Morgens, anstatt in die Schule zu gehen, mit seinen Geschwistern nach dem N.'er Walde begeben, um Beeren zu pflücken. Der Lehrer N. ging dem Fritz N. sofort nach, um ihn zum Schulbesuche anzuhalten und holte ihn — nachdem der Knabe kurz vorher an seinem Vater, ohne daß letzterer ein Wort an ihn richtete, vorübergegangen war, — an dem Waldesjaume ein, drückte ihn mit der Aufforderung, in die Schule zu kommen, nach dem Dorfe zu um und gab ihm einen Stoß, in Folge dessen er zur Erde fiel.

Auf die in Folge dessen von dem Kutscher N. wegen Mißhandlung seines Sohnes Friß gegen den Lehrer N. erhobene Privatklage erkannte das Königliche Schöffengericht zu N. nach stattgehabter Beweisaufnahme unterm 10. Januar 1884 zu Recht:

daß das gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren wegen Körperverletzung einzustellen.

Das Schöffengericht nahm für dargethan an, daß der Privatangeklagte die der Schulzucht gesetzten Schranken nicht überschritten habe.

Gegen dieses Erkenntnis legte der Privatkläger frist- und formgerecht die Berufung ein.

Er behauptete, daß der fragliche Vorfall sich nach $\frac{1}{2}$ 8 Uhr zugetragen, während, wie der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Schöffengerichte eingeräumt, die Schule für den Friß N. um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr ihr Ende erreicht, daß die Mißhandlung also nach Schluß der Schule stattgehabt habe, und daß das Züchtigungsrecht von dem Angeklagten gar nicht ausgeübt werden dürfen, weil der Privatkläger — der Vater — gegenwärtig gewesen, diesem also allein die Züchtigung zugestanden habe.

Der Angeklagte bestritt diese An- und Ausführungen und wies darauf hin, daß die Schule, wie er dies auch bei der mündlichen Verhandlung angegeben und wie event. die Königliche Regierung bestätigen werde, für Friß N. bis 8 Uhr gedauert habe.

Nachdem darauf Termin zur Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgerichte zu N. auf den 24. März 1884 anberaumt war, erhob die Königliche Regierung zu N. vor Abhaltung dieses Termines durch Plenarbeschluß vom 13. März 1884 den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde, daß der Angeklagte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt und das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe.

Auf den Konflikt haben die Parteien keine Erklärung abgegeben.

Das Königliche Landgericht zu N. und das Königliche Oberlandesgericht zu S. erachten den Konflikt für begründet.

Bemerkungen der Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten sind dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Lehrer ist ebenso berechtigt wie verpflichtet darüber zu wachen, daß die Schüler den Unterricht nicht versäumen. Es liegt daher in den Amtsbefugnissen des Lehrers, Schüler, welche die Schule umgehen, in die Schule zu führen und sie für ihr pflichtwidriges Verhalten zu züchtigen. Unerheblich ist deshalb, ob die Unterrichtszeit bereits beendet war oder nicht, als der Lehrer N. den Friß N. züchtigte. Er war hierzu auch nach Ablauf der für den Unterricht bestimmten Zeit berechtigt. Auch der Umstand, daß der Vater des Friß N. in der Nähe war, beschränkte das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht, und dies um so weniger, als der Vater, statt seinerseits den

Sohn zur Schule zu schicken bezw. zu strafen, stillschweigend denselben hatte gewähren lassen. Daß aber Angeklagter das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten habe, ist von dem Privatkläger selbst nicht behauptet, auch nach Lage des Falles nicht anzunehmen.

Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. I. 1367.

41) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche.

(Centralbl. pro 1876 Seite 307.)

1.

Berlin, den 29. Oktober 1884.

Daß königliche Konsistorium ermächtige ich hiermit, den N. zu N. auf die nebst Anlage hier wieder beigezeichnete Vorstellung vom 7. Juli d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne des Berichtes vom 20. September d. J. unter gleichzeitiger entsprechender Beachtung des Erlasses vom 15. November 1875 — U. III. 7750, der Erlasse vom 20. Februar 1877 und 12. September 1882 — Centralblatt 1877 S. 174; 1882 S. 720 und des in Abschrift beigelegten Erlasses vom 31. Januar 1882 — U. III. a. 10422 — (Anlage a.) in meinem Namen ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

das königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 19060.

Anlage a.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Wie mir die königliche Regierung in N. angezeigt hat, sind vom 1. April d. J. ab die Schullasten sämtlicher Schulgemeinden der Stadt N. unter gewissen Modalitäten auf den Kommunal-Etat übernommen.

Da in Folge dessen Ihr Antrag, zu entscheiden, daß Sie zu den Steuern der katholischen Schule nicht mehr herangezogen werden

dürfen, gegenstandslos wird, so fehlt es an ausreichendem Anlasse, in eine sachliche Beurtheilung Ihrer Beschwerde vom 2. Dezember v. J. einzutreten.

Was Ihre Absicht betrifft, Ihr Kind beim Eintritte in das schulpflichtige Alter die dortige evangelische Schule besuchen zu lassen, so muß Ihnen überlassen bleiben, hierauf zu geeigneter Zeit zurückzukommen.

Die Anlagen Ihrer Beschwerde folgen hierbei zurück.

1. An
den Schneidermeister und Stadtverordneten
Herrn N. zu N.

Abschrift von 1. erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. Januar d. J. zur Kenntnissnahme, indem ich zugleich unter Hinweisung auf den Erlaß vom 20. Februar 1877 — Centralbl. 1877 S. 174 — bemerke, daß Ihre Entscheidung vom 22. August v. J. nicht minder der Begründung entbehrt, als die ohne weitere Einschränkung in dem Berichte vom 12. Januar d. J. geäußerte Ansicht, daß die evangelische Schulgemeinde zur Aufnahme des N. nicht verpflichtet sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Königliche Regierung es angemessen findet, den N., nachdem derselbe aus der katholischen Kirche ausgetreten, seinem Wunsche gemäß der evangelischen Schulgemeinde zuzuweisen, der letzteren ein Recht zum Widerspruche hiergegen nicht zusteht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

2. An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10422.

2.

Stade, den 18. November 1884.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unterm 29. Oktober c. beauftragt, Sie auf Ihr Refursgesuch vom ^{7. Juli}/_{8. August} d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne mehrfach von dem Herrn Minister resp. den Herren Amtsvorgängern desselben ergangener Entscheidungen ablehnend zu bescheiden.

Wie wir Ihnen unterm 16. Juli c. zu erkennen gaben, hat Ihr Austritt aus der Kirche keine weitere bürgerliche Wirkung als die im Gesetze vom 14. Mai 1873 vorgeschriebene, insbesondere haben Sie nicht aufgehört, vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied des evangelisch-lutherischen Schulverbandes von D. zu sein, und Sie bleiben in diesem Verbande, bis Sie entweder einer anderen

Religionsgesellschaft beigetreten sind, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist und dadurch Mitglied des betreffenden anderen Schulverbandes geworden sind, oder bis Sie auf Ihren etwaigen Antrag einem anderen am Orte etwa bestehenden Schulverbande durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind.

Königlich Preussisches Konsistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An
den Herrn zc.

42) Konstituierung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 19. Mai d. J., betreffend die Beschwerde der jüdischen Hausväter von E. und von S. wegen Zuweisung der jüdischen Hausväter in E. zu der dortigen katholischen Schule, daß dem eventuellen Wunsche der Beschwerdeführer entsprechend die Juden in den beiden genannten Gutsbezirken unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule gemäß §. 18 Litt. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. A. E. R. und §§. 67 und 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — G. S. S. 263 — zu einer besonderen jüdischen Schulsozietät zu konstituieren sind und die desfallige Anordnung zum 1. Oktober d. J. zur Ausführung zu bringen ist, bis zu welchem Zeitpunkte es hinsichtlich der Zuweisung der Juden in E. zu der dortigen katholischen Schule bei der dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnung sein Bemenden behält.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Beschwerdeführer auf die an mich gerichteten, nebst einer Anlage wieder angeschlossenen Vorstellungen vom 8. November v. J. und 30. März d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Von der Intention, die jüdische Privatschule in S. als eine öffentliche jüdische Volksschule anzuerkennen, ist Abstand zu nehmen. Vielmehr wird, sobald unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule eine besondere jüdische Schulsozietät konstituiert sein wird, die jüdische Privatschule in S. aufzuheben bezw. die zu deren Einrichtung seiner Zeit erteilte Konzession zurückzunehmen sein.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von G o p l e r.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15267.

43) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Neueinrichtung einer Schule in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit Ihren Ausführungen insoweit einverstanden bin, als die Verhandlungen mit den Hausvätern der politischen Gemeinde N. nur informativ Natur gewesen sind und eine bindende Verpflichtung zur Aufbringung eines Sammelbaufonds nicht haben konstituieren können. Denn ein Beschluß der politischen Gemeinde N. ist in den Verhandlungen weder erstrebt noch gefaßt worden. Und ein Beschluß der Schulgemeinde N. ist nicht möglich, da eine solche bisher nicht besteht. Erst mit der Konstituierung einer selbständigen Schulgemeinde in N. wird ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Schulgemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für eine daselbst zu gründende Schule genöthigt werden kann. (Vgl. den Erlaß vom 15. März 1864 Centralblatt Seite 246.)

Will die Königliche Regierung also zum Bau einer Schule in N. einen Fonds ansammeln lassen, so hat sie zunächst für N. eine neue Schulsozietät zu errichten. Ist dies geschehen, und ist die neue Schulsozietät zur freiwilligen Ansammlung eines Baufonds nicht zu vermögen, so hat die Königliche Regierung, da die Ansammlung eines Baufonds zur „Aufbringung der Baukosten“ gehört, gemäß §. 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 Beschluß zu fassen und den in Anspruch Genommenen die Anfechtung dieses Beschlusses zu überlassen.

Bisher aber liegt die Voraussetzung zur zwangsweisen Heranziehung der Schulbau-Pflichtigen: nämlich die Errichtung einer selbständigen Schulgemeinde für N. nicht vor. Ich betrachte deshalb die Beschwerde als gegenstandslos und ermächtige die Königliche Regierung, die Beschwerdeführer in diesem Sinne zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 13468.

44) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf

Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 487 Nr. 92.)

Berlin, den 23. Juni 1884.

Auf die Vorstellung vom 10. Juni d. J., betreffend die Regelung der Schulverhältnisse an der dortigen katholischen Schule, erwidere ich Ihnen unter Rückgabe der Verfügung des Königl. Landrathes zu R. vom 22. April d. J., daß, da die Entscheidung von Streitigkeiten über die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für öffentliche Volksschulen (Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen) zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehören, ich mich nicht veranlaßt finden kann, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die von der Königl. Regierung zu R. wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Schule in R. mittels Bestätigung der Schulmatrikel und der Nachträge zu derselben getroffenen Festsetzungen dem bestehenden Rechte entsprechen oder, wie Sie behaupten, mit demselben nicht im Einklange stehen.

Es muß vielmehr den Betheiligten, d. h. im vorliegenden Falle den zur katholischen Schule in R. gehörigen Gemeinden, auf welche der Schulvorstand der gedachten Schule gemäß den von der Königl. Regierung getroffenen Festsetzungen die Abgaben und Leistungen für die gedachte Schule auszusprechen gehabt hat, lediglich überlassen bleiben, wenn sie glauben, daß sie zu den Abgaben und Leistungen, zu welchen sie hiernach herangezogen worden, nicht verpflichtet seien, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140) bei dem Schulvorstande gegen ihre Heranziehung zu den qu. Abgaben und Leistungen steuerlicher Art Beschwerde oder Einspruch zu erheben (zu reklamiren).

Alsdann hat gemäß dem ersten Absätze des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) der Schulvorstand auf die erhobenen Beschwerden und Einsprüche zu beschließen und gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 46 Abs. 2 a. a. D.).

Unabhängig hiervon unterliegen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten selbst über ihre in dem öffentlichen Rechte, d. h. auf dem Gesetze oder auf der besonderen Schulverfassung begründete Verpflichtung zu den gedachten Abgaben und Leistungen gemäß §. 46 Abs. 3 a. a. D. gleichfalls der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

In letzterem haben die Verwaltungsgerichtsbehörden behufs Entscheidung des Specialfalles zu prüfen, ob die Festsetzungen der Schul-

matrikel nebst Nachträgen, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren hat, dem bestehenden Rechte gemäß sind.

Im Uebrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie als Mitglieder der Gemeinde K. zu den Betheiligten im Sinne des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nicht gehören, Ihnen vielmehr gemäß dem Schlusse des §. 46 und dem §. 34 Nr. 2 a. a. D. nur überlassen bleiben kann, gegen Ihre Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelaften bei dem Gemeindevorstande Beschwerde oder Einspruch zu erheben und eventuell gegen dessen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden, wenn Sie glauben, daß Sie zu den gedachten Lasten, soweit solche für die katholische Schule in K. gefordert werden, beizutragen nicht verpflichtet seien.

An
die Grundbesitzer Herren N. und Genossen in K.

Abchrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königl. Regierung bei Zufertigung der Vorstellung vom 10. Juni d. J. zur Kenntnißnahme.

Sofern übrigens, wie es den Anschein hat, die Gemeinde K. selbst bestreitet, dazu verpflichtet zu sein, die ihr durch die Festsetzungen, welche die Königl. Regierung mittels Bestätigung der Schulmatrikel getroffen hat, auferlegten Leistungen zu erfüllen und deren Erfüllung unterläßt oder verweigert, mache ich darauf aufmerksam, daß der §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Weg weist, auf welchem die Gemeinde zur Erfüllung der streitigen Leistung anzuhalten ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15749.

45) Empfehlung der Beseitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist.

Auszug.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Sollte, worüber der Bericht nichts ergiebt, in N. noch die Einrichtung bestehen, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des vocationsmäßigen oder inventarmäßigen Dienst Einkommens desselben bildet, so ist gemäß dem

Erlasse vom 28. April 1881 (Centralbl. f. d. U. B. 1881 Seite 645) thunlichst auf Abschaffung dieser Einrichtung und anderweitige Regulirung des Dienst Einkommens Bedacht zu nehmen, in welcher Hinsicht zugleich auf die Erlasse vom 30. April 1880 und 20. November 1882 (Centralbl. 1880 Seite 663 u. Centralbl. 1883 Seite 167) aufmerksam gemacht wird.

Des Weiteren hat das Königl. Konsistorium gemäß dem Erlaſſe vom 8. Mai 1883 (Centralbl. 1883 S. 462) Anlaß zu der Erwägung zu nehmen, ob, sofern es nicht zu ermöglichen, das Schulgeld in N., über dessen schweren Druck in der Beschwerdeschrift Klage geführt wird, überhaupt zu beseitigen (§. 28 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845), nicht doch wenigstens eine Ermäßigung desselben herbeizuführen sei.

1c.

Der in der Beschwerde vorgetragene Wunsch, daß einer der Schulprediger mit der Erhebung des Schulgeldes beauftragt werden möge, eine Einrichtung, welcher in den §§. 29 und 32 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 gedacht ist und die an sich empfehlenswerther erscheint, als die Befassung des Lehrers mit der Schulgelderhebung —, kann nur für gerechtfertigt erachtet werden.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der
Provinz Hannover).
U. III. a. 12979.

46) Umfang der Dienstwohnungen für Lehrer.

(Centralbl. pro 1872 Seite 499; pro 1874 Seite 345; pro 1877 Seite 247;
pro 1879 Seite 362, 695; pro 1881 Seite 632; pro 1882 Seite 437.)

Berlin, den 30. Juni 1884.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß davon abzusehen ist, den ersten Lehrer N. an der katholischen Schule zu B. in der Nutzung der ihm ursprünglich zur Dienstwohnung überwiesenen Räume zu beschränken und das größte der zu seiner Dienstwohnung gehörigen Zimmer für Unterrichtszwecke in Anspruch zu nehmen.

Daß die Familie des zeitigen Inhabers der gedachten Wohnung nur aus ihm und seiner Ehefrau besteht, bleibt ohne entscheidenden Einfluß, da es sich um die Dienstwohnung für den ersten Lehrer einer mehrklassigen Schule handelt und diese eine Familienwohnung sein muß, in welcher auch eine zahlreichere Familie ausreichenden Raum findet. Die Küche gleichzeitig zum Wohn- und Schlafräume

zu bestimmen, ist unzulässig. Hierzu kommt, daß das Zimmer, dessen Abzweigung von der in Rede stehenden Dienstwohnung in Aussicht genommen ist, höchstens 50, nicht 60 Kinder, wie die Königl. Regierung annimmt, zu fassen vermag, da bei Schulzimmern mittlerer Größe der Satz von 0,60 □ m für jedes Kind, welcher schon bei großen Klassen bis zu achtzig Plätzen knapp ist, bei weitem nicht ausreicht, wenn die Subsellien den heutigen Anforderungen gemäß vorchriftsmäßig aufgestellt werden sollen. Außerdem ist auch die Beleuchtung des Raumes, welche für Schulzwecke mindestens $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ der Grundfläche als Fensterfläche verlangt, für ein Schulzimmer nicht genügend, und entbehrt der Raum entsprechender Ventilation zur Abführung der verdorbenen Luft, um ein vorchriftsmäßiges Schulzimmer für höchstens 50 Kinder zu gewinnen. Im Uebrigen würde sonach bei Abzweigung des in Rede stehenden Zimmers von der Dienstwohnung des ersten Lehrers an der genannten Schule dessen Wohnung rund 20 □ m Zimmerfläche weniger, als in der Regel mindestens gewährt wird, und kein größeres Zimmer enthalten.

Hiernach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen und den N. auf die Vorstellung vom 28. Oktober v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 14873.

47) Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer.

Auszug.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Wenn die Wohnungsverhältnisse in N. übrigens häufigen Schwankungen ausgesetzt sind, so muß die Königl. Regierung darauf hinwirken, daß eine Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen für Lehrer herbeigeführt werde, zumal nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Lehrer Dienstwohnungen haben sollen und überhaupt Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Schulstellen gehören. (cfr. Erlasse vom 20. Mai 1881 — Centralbl. 1881 S. 632 —, 3. Januar 1882 — Centralbl. 1882 S. 437 — 7. Januar 1884 — Centralbl. 1884 S. 194.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

U. III. a. 15064.

48) Räumlichkeiten, welche zu der Dienstwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde u. Fremden zur Benutzung nicht überlassen werden.

Auszug.

Berlin, den 26. Juli 1884.

Die Meinung des Lehrers N., daß er als Kupnießer der Dienstwohnung im Schulhause berechtigt gewesen sei, dem Domänenpächter N. das Abtrocknen von Wäsche auf dem zu seiner Dienstwohnung gehörigen Boden des Schulgebäudes zu gestatten, ist eine irrthümliche, wie die Königl. Regierung aus dem in dem Erlasse vom 12. März 1881 — Centralbl. Seite 469 — dieserhalb Bemerkten und aus den daselbst angezogenen §§. 22 bis 28 Titel 19 Theil I Allgemeinen Landrechtes, insbesondere aus dem §. 28 a. a. D. entnehmen wolle.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 16619.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 268.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar 1885 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit
Eichenlaub:

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Beinert, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

D. Dr. Schrader, Geheimer Regierungsrath, Kurator an der Universität zu Halle a. d. S.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der
Schleife:

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, z. Z. Rektor der Universität.

- Dr. Esser, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Dr. Haym, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
 Dr. Seidenhain, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
 Dr. Jordan, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Winter, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- Dr. Abicht, Gymnasial-Direktor zu Dels.
 Dr. Anton, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. d. S.
 A u s t, Superintendent, Kreis-Schulinspektor u. Pfarrer zu Dobrzyca, Kr. Krotoschin.
 Dr. Bergmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
 Dr. Biedenweg, Regierungsrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
 Dr. Bolze, Real-Gymnasial-Direktor zu Berlin.
 C a u s z e, Superintendent, Kreis-Schulinspektor u. Pastor zu Sorenböhm, Kreis Cöslin.
 Dr. Dittmar, Regierungs- und Schulrath zu Posen.
 Dr. Drechsler, ordentlicher Professor und Direktor des Landwirthschaftlichen Instituts zu Göttingen.
 E k o l t, Seminar-Direktor zu Osterburg.
 E i s m a n n, Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Potsdam.
 Engelhard, Professor und Lehrer an der Technischen Hochschule zu Hannover.
 Dr. G i p l e r, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
 G r u h l, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
 D. Dr. H a n n e, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
 Dr. Hartmann, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
 Hasselmann, Propst, Kreis-Schulinspektor und Hauptpastor zu Krempe, Kreis Steinburg.
 J e s s e n, Direktor der Handwerkerschule zu Berlin.
 K o n s a l i c, Kreis-Schulinspektor zu Neustadt W./Prz.
 M a u r e r, Erster Pfarrer, Kreis-Schulinspektor, Dekan und Professor am theologischen Seminar zu Herborn.
 Dr. Raunyn, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr., z. Z. Prorektor der Universität.
 Dr. Quincke, Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Neckling, katholischer Pfarrer u. Kreis-Schulinspektor zu Twistringen, Kreis Freudenberg.

Dr. Schlee, Gymnasial-Direktor zu Altona.

Schmalz, katholischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Fahr in Oberlahnkreise.

Schröder, Kreis-Schulinspektor zu Prökuls, Kreis Memel.

Schuchardt, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Remberg, Kreis Wittenberg.

Schulze, Professor, Mitglied des Senats der Akademie der Künste und Abtheilungs-Vorsteher bei der Königl. Hochschule für Musik, zu Berlin.

Spohrman, Seminar-Direktor zu Sagan.

Ulrich, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dr. Wagner, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Werneke, Gymnasial-Direktor zu Montabaur.

4) den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

Steffeß, Professor und Direktor der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.

5) den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Althoff, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

6) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Arendt, Seminarlehrer zu Braunsberg.

Holthausen, Ludwig, Maler zu Düsseldorf.

Jahn, Vorsteher des Rettungshauses zu Züllchow, Kreis Randow.

Weiß, Seminarlehrer zu Ober-Glogau, Kreis Neustadt D./S.

7) den Königl. Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Dr. Klitz, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Berlin.

b. den Adler der Inhaber:

Franzen, emerit. evangelischer Lehrer, Organist und Küster zu Niebüll, Kreis Londern.

Gürich, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Rattowitz.

Heidemüller, evangelischer Lehrer und Küster zu Lebusa, Kreis Schweinitz.

Herber, katholischer Hauptlehrer zu Montabaur im Unterwesterwaldkreise.

Lamprecht, Kantor und evangelischer Lehrer zu Szittkehmen, Kreis Goldap.

Matuszewski, katholischer Lehrer zu Chelmno, Dorf, Kreis Samter.

- Meißel, emerit. evangelischer Lehrer und Organist zu Dommatau,
Krs Neustadt W./Prß.
- Ohlhoff, Rektor und Erster Lehrer zu Einbeck, Krs Einbeck.
- Peterwitz, evangelischer Lehrer und Kantor zu Gränowiß, Krs
Liegniß.
- Prinzhorn, Kantor und evangelischer Lehrer zu Burgdorf, Krs
Celle.
- Scherer, Erster katholischer Lehrer zu Salmünster, Krs Schlüchtern.
- Schmidt, Kantor, Erster Lehrer und Küster zu Groß-Breesen,
Krs Guben.
- Sieg, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Stolzenberg,
Krs Colberg-Görlin.
- Skrodzki, Rektor an der Kirchschule zu Eckersberg, Krs Johannis-
burg.
- Winkelman, evangelischer Lehrer und Küster zu Groß-Döbern,
Krs Cottbus.
- Zenke, evangelischer Lehrer und Organist zu Gallingen, Krs
Friedland.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Bickert, Pedell bei der Universität zu Marburg.
- Fischer, Universitäts-Bauaufseher zu Halle a. d. S.
- Görcke, Galeriedienner I. Kl. bei den Königl. Museen zu Berlin.
- Grosse, Schuldiener beim Gymnasium zu Greifswald.
- Hansen, Pedell beim Gymnasium zu Hadersleben.
- Jacobsen, evangelischer Erster Lehrer und Organist zu Scherrebek,
Krs Hadersleben.
- Kinzel, Schuldiener bei der Ritter-Akademie zu Liegniß.
- Kühlborn, evangelischer Lehrer und Kantor zu Aue, Krs Eschwege.
- Kanfft, Pedell bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Schlammelcher, Schuldiener zu Klausthal, Krs Zellerfeld.
- Starbatty, Schuldiener zu Hohenstein, Krs Osterode in Ostpr.
- Sträßburg, evangelischer Erster Lehrer und Kantor zu Uchte,
Krs Rieneburg.
- Symalla, katholischer Kirchen- und Schulvorsteher zu Groß-Döbern,
Krs Dppeln.
- Thorsch, Pedell bei der Universität zu Berlin.
- Wedell, evangelischer Lehrer zu Peterswalde, Krs Schlochau.
- Wiechmann, evangelischer Lehrer zu Ackerau, Krs Pr. Eylau.
- Wohser, evangelischer Lehrer zu Groß-Rüdde, Krs Neustettin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Ober-Konfistorial-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, ordentlichen Professor der Theologie, Dr. theol. et phil. Weiß ist der Rang als Rath zweiter Klasse verliehen, — der Geheime Regierungsrath Dr. Rügler zum vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,

der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Dr. Gandtner zum Kurator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn unter Belassung des Charakters als Geheimer Ober-Regierungsrath und des Ranges eines Rathes zweiter Klasse ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Triebel zu Gumbinnen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Marienwerder versetzt,

der Direktor der Königl. Taubstummenanstalt Dr. theol. Triebel zu Berlin zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Gumbinnen überwiesen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Seminarlehrer Kießner zu Heydekruz, Reg. Bez. Gumbinnen, Realprogymnasial-Lehrer Scheuermann zu Schwes, Reg. Bez. Marienwerder,

Gymnasiallehrer Dr. Gregorovius zu Briesen, Reg. Bez. Marienwerder, und

Rektor Dr. Riemen Schneider zu Mülheim a. d. Rhr., Reg. Bez. Düsseldorf.

B. Universitäten, technische Hochschulen, u.

Dem ordentl. Profess. Dr. Güterbock in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Pr. ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen,

an der Univers. zu Berlin ist dem ordentl. Profess., Geheimen Justiz-Rath Dr. Beseler in der juristisch. Fakult. der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem ordentl. Profess. Dr. Brunner in derselben Fakult. der Charakter als Geheimer Justiz-Rath, dem außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. und außerordentl. Mitglieder des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Lewin der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, und dem ordentl. Profess. Dr. von Treitschke in der philosoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, — zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult.

der ordentl. Univers. Profess. Dr. Hirschfeld aus Wien ernannt, dem außerordentl. Profess. Dr. Schneider in der philosoph. Fakult., bisher zugleich Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, es sind die Privatdozenten Dr. Erman, zugleich Directorial-Assistent bei den Museen, und Dr. Delbrück zu Berlin zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. ernannt, — dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek, Bibliothekar Profess. Dr. Koner ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, — und dem praktischen Arzt und Zahnarzt, Lehrer am zahnärztlichen Institut der Universität, Profess. Dr. Pätzsch der Charakter als Sanitätsrath verliehen,

an der Universität zu Greifswald ist dem ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Böckler in der theolog. Fakult. der Charakter als Konsistorialrath verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Haupt in derselben Fakult. zugleich zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Pommern ernannt, dem ordentl. Profess. Dr. Mosler in der medicin. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath und dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. und Direktor des botanischen Gartens Dr. Münter der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der außerordentl. Profess. Dr. E. Cohen an der Univers. zu Straßburg i. E. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt, — dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek daselbst, Bibliothekar Profess. Dr. Ständer der Charakter als Oberbibliothekar verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Dietrich Schäfer an der Univers. zu Jena ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

der Privatdoz. Lic. theol. Franke zu Halle ist zum außerordentl. Profess. in der theol. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, dem ordentlichen Profess. Dr. Alfred Gräfe in der medicin. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Friedberg zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. R. K. H. Schröder an der Univers. zu Straßburg i. E. ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen, — der außerordentl. Profess. Dr. Flügge in der medicinisch. Fakult. dieser Univers. zum ordentl. Profess., und der Privatdoz. Dr. Bürkner zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt, — der Profess. Dr. Viktor Meyer am Eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich zum ordentl. Profess. und der Privatdoz. Dr. Berthold zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Hans Horst Meyer an der Univers. zu Dorpat ist zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Lenz zu Marburg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt worden.

Dem Dozenten für Chemie Dr. Ost an der technischen Hochschule zu Hannover ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der kommissarische Assistent Dr. von Donop ist zum etatsmäßigen Direktorial-Assistenten bei der National-Galerie zu Berlin bestellt worden.

Dem Kupferstecher, Mitgliede der Akademie der Künste, Eilers zu Berlin sowie den Lehrern an der Königl. Kunstschule daselbst Hofmaler Rothnagel und Architekten Cremer ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Landschaftsmaler Morgenstern ist als ordentl. Lehrer an der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau angestellt worden.

Der kommissarische Chemiker der Königl. Porzellan-Manufaktur, Dr. Heinecke ist zum Chemiker an dieser Anstalt ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Büsgen am Gymnas. zu Wiesbaden ist zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Rinteln übertragen,
 der Oberlehrer Dr. Bockeradt am Gymnas. zu Münster zum Direktor des städtischen Gymnas. zu Recklinghausen, und
 der Oberlehrer Dr. Conzen am städtischen Realgymnas. zu Köln zum Direktor des Gymnas. zu Essen a./Rhr. ernannt,
 es ist bestätigt worden die Wahl
 des Oberlehrers Dr. Sieroka am Gymnas. zu Gumbinnen zum Direktor des Gymnas. zu Allenstein, und
 des Rektors Dr. Wilh. Gemoll am Realprogymnas. zu Striegau zum Direktor des Gymnas. zu Kreuzburg.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern:
 Dr. Szeliński am Gymnas. zu Strassburg i. Westpr.,
 Dr. Goldschmidt am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Mewes am Friedrich-Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Neubauer am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Fahn und Lorenz am Köllnisch. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Wellmann am Königstädtisch. Gymnas. zu Berlin,

(das Prädikat „Professor“ ist ferner beigelegt worden den Oberlehrern:)

Dr. Jungbunn und Dr. Joh. Schmidt am Luisenstädtisch.
Gymnas. zu Berlin,
Dr. Hornung an der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./S.,
Dr. Lüttge am Gymnas. zu Charlottenburg,
Dr. Groß „ „ zu Spandau,
Dr. Priem und Zimmermann am Marien-Gymnas. zu Posen,
Dr. Reimann am Gymnas. zu Hirschberg,
Dr. Bahner „ „ zu Oppeln,
Dr. Erdmann „ „ zu Stendal,
Dr. Paul „ „ zu Kiel,
Dr. Walthert „ „ zu Bielefeld,
Schüb „ „ zu Burgsteinfurt,
Dr. Hülßenbeck „ „ zu Münster,
Graul „ „ zu Soest,
Dr. Wilh. Fischer „ „ zu Kempen,
Dr. Milner „ „ zu Kreuznach und
Dr. Sommer „ „ zu Münstereifel.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Franz Schmidt am Gymnas. zu Gumbinnen,
Huber „ „ zu Hohenstein,
Dr. Buermann am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Hinrichs am Königsstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Marcuse am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Wolffgramm am Gymnas. zu Prenzlau,
Kohlmann „ „ zu Neustettin,
Dr. Anschütz an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Mohrmann am Lyceum I zu Hannover,
Zimmermann und Dr. Iber am Gymnas. Carolinum zu
Dsnabrück,
Brungert am Gymnas. zu Münster, und
Dr. Spieß „ „ zu Wiesbaden,
desgleichen der Religionslehrer Dr. Harnischmacher am Gymnas.
zu Bonn.

Der ordentl. Lehrer Dr. Hane am Gymnas. zu Deutsch Krone ist
als Oberlehrer an das Marien-Gymnas. zu Posen, und
der Oberlehrer Löns am Gymnas. zu Deutsch Krone in gleicher
Eigenschaft an das Gymnas. zu Münster versetzt worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Preuschoff am Gymnas. zu Kössel,
Bartsch „ „ zu Sorau,
Kalmus „ „ zu Treptow a./N., und
Kappe „ „ zu Meseritz.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Wehlau der Kandid. der Theol. u. des Schulamtes Skrzeczka,
zu Berlin, Friedrich-Werderich. Gymnas., der Schula. Kandid.
Dr. Steig,
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms Gymnas., der Schula. Kandid.
Dr. Dittmar,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Szymanski,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., die Schula. Kandidaten Hendreich
und Schmidt,
zu Landsberg a./W. der Schula. Kandid. Hermann Schulz,
zu Wittstodt " " " " Polthier,
zu Dramburg der Hilfslehrer Guiard,
zu Greifswald " " " " Dr. Marx,
zu Neustettin der ordentl. Lehrer Dr. Weise vom Gymnas.
zu Kolberg,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Herm.
Schulz,
zu Stolp der Hilfslehrer Röver vom Pädagog. zu Putbus,
zu Treptow a./R. der Hilfslehrer Dr. Fischer vom Gymnas.
zu Stolp,
zu Bromberg der Schula. Kandid. Bohn,
zu Pissa " " " " Ulrich,
zu Breslau, Elisab. Gymnas., der Schula. Kandid. P. Beyer,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Kalkoff,
zu Hirschberg der Schula. Kandid. Em. Franke,
zu Liegnitz, Ritter-Akad., der Schula. Kandid. Dr. Bohlmann,
zugleich als Inspektor,
zu Pleß der Schula. Kandid. Dr. Muth,
zu Ratibor der Schula. Kandid. Werner,
zu Altona der ordentl. Lehrer Dr. Godt vom Gymnas. zu
Hadersleben und der Schula. Kandid. Behrens,
zu Hadersleben der Schula. Kandid. Dr. Clausen,
zu Clausthal, der ordentl. Lehrer Tabusch vom Realgymnas.
zu Celle,
zu Attendorn der Hilfslehrer Bruns vom Gymnas. zu Rheine,
zu Bielefeld " " " " Dr. Lämpel,
zu Warburg der ordentl. Lehrer Dr. Berns vom Gymnas. zu
Attendorn,
zu Hanau der Hilfslehrer Benning, und
zu Mörs der Schula. Kandid. Dr. Görbig.

Der Kandid. des Predigt- und Schulamtes Wilmers ist als Adjunkt
und zweiter Geistlicher an der Landeschule zu Pforta angestellt
worden.

Dem Gesanglehrer Selle am Gymnas. zu Freienwalde a./D. ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt, am Gymnas. zu Lyck der Elementarlehrer Kosumek als technischer Lehrer angestellt worden.

Dem Bibliothekar der Gymnasial-Bibliothek zu Köln, Professor Dr. Dünger ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor des Realgymnasiums zu Reichenbach, Profess. Dr. Weck ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern:
 Dr. Rähse am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
 Dr. Paul Schellbach am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
 Marburg am städtischen Realgymnas. zu Stettin, sowie
 Heper und Dr. Lion am Realgymnas. zu Hagen.

Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Dr. Gerstenberg am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
 Titular-Oberlehrer Gutzeit am Realgymnas. zu Bromberg,
 Dr. Redepenning am 1. Realgymnas. zu Hannover, und
 Fastenrath und Brill am Realgymnas. zu Quakenbrück.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Fietkau am Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg i. Prß ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Königsberg i. Prß, städtisch. Realgymnas., der Schula.

Kandid. Dr. Nießki,

zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Schula. Kandid. Wolff,

zu Berlin, Luisenstädtisch. Realgymnas., die Schula. Kandidaten

Dr. Braukmann und Dr. Werner,

zu Brandenburg a./H. der Lehrer Tschirch,

zu Frankfurt a./D. der Schula. Kandid. Dr. Ködel,

zu Stettin, Friedr. Wilhelm-Schule, die Schula. Kandidaten

Dr. Höfer und Schrader,

zu Rawitsch der Schula. Kandid. Schnee,

zu Grünberg „ „ „ „ Bricke,

zu Meise „ „ „ „ Bordieck,

zu Tarnowitz der Hilfslehrer Sandmann von der Ober-Real-

schule zu Elberfeld,

zu Magdeburg der Hilfslehrer Lindemann,

(als ordentliche Lehrer sind ferner angestellt worden am Realgymnasium:)

zu Celle der Hilfslehrer Dr. Behrens,
 zu Elberfeld der Schula. Kandid. Saal,
 zu Köln " " " Heuschen,
 zu Krefeld " " " Triller, und
 zu Mülheim a. d. Rh. der Schula. Kandid. Dr. Busch.

An dem Realgymnas. zu Reife ist der provisor. Lehrer Plischke definitiv als technischer Lehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Arth. Krause I an der Luisenstädtisch. Ober-Realschule zu
 Berlin, und

Güth an der Ober-Realschule zu Wiesbaden.

Den ordentlichen Lehrern Kunz und Laue an der Ober-Realschule
 zu Brieg ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule
 zu Berlin, Luisenstädtisch. Ober-Realschule, der ordentl. Lehrer

Dr. Langer von der Friedr. Werderschen Ober-Realschule
 daselbst und der Schula. Kandid. Dr. von Breska,

zu Breslau der Lehrer Dr. Kehler von der früheren Gewerbe-
 schule zu Görlitz,

zu Gleiwitz der bisher vertragsmäßig angestellte Lehrer Max
 Hoffmann, und

zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. Kalepky.

Dem ordentl. Lehrer Heuwing am Progymnas. zu Dorsten ist
 der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am städtischen Progymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Anders
 von der Ritter-Akademie zu Liegnitz,

am Progymnas. zu Garz a./D. der Hilfslehrer Mielke.

Die Wahl des ordentl. Lehrers Dr. Kröcher an dem städtisch.
 Realgymnas. zu Stettin zum Rektor des Realprogymnas. zu
 Wolgast ist bestätigt,

am Realprogymnasium zu Pillau der ordentl. Lehrer Meißner
 zum Oberlehrer befördert,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium

zu Pillau der Schula. Kandid. Gustav Schulz,

zu Papenburg der Hilfslehrer Holling,

zu Lüdenscheid der Schula. Kandid. Breitenbach, und

zu Düren " " " Dr. Spamer.

Dem Direktor der Gewerbeschule zu Hagen i. Westf., Dr. Holz-
müller ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen
worden.

An der städtisch. höheren Bürgerschule zu Berlin sind der Schula-
Kandid. Hoffmann und der Gemeindeschul-Lehrer Bauer, und
an der höheren Bürgersch. zu Erfurt der Lehrer Harf als ordentl.
Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Seminar-Direktor Lange zu Segeberg ist der Charakter
als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse ver-
liehen,

der Kreis-Schulinspektor Dr. Wende zu Prß. Stargardt zum
Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des
Schull. Seminars zu Rosenberg Ob. Schles. verliehen worden.

Der Diakonuß Dransfeld zu Mückeln, Reg. Bez. Merseburg, ist
als erster Lehrer am Schull.-Seminar zu Waldau D./Prß. ange-
gestellt, und

der Geistliche und ordentl. Lehrer Profittlich am Lehrerinnen-
Seminar zu Saarburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an
das Schull. Seminar zu Wittlich versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Schull. Seminar zu Neuzelle der Hilfslehrer Maimald
vom Schull. Seminar zu Neu-Muppin,

am Schull. Seminar zu Franzburg der Lehrer Wagenknecht
und

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der Geistliche und
kommissar. Religionslehrer Waldeck vom Realprogymnas.
zu Saarlouis.

Am Schull. Seminar zu Rosenberg Ob. Schles. ist der städtische
Lehrer Feist zu Peiskretscham als Hilfslehrer angestellt worden.

An der Präparanden-Anstalt zu Diepholz ist der Hilfslehrer Decker
von der Präpar.-Anstalt zu Melle als zweiter Lehrer angestellt
worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Dem Direktor Weißweiler an der Taubstummen-Anstalt zu
Köln a. Rh.,

dem Direktor Walther an der Provinzial-Taubst. Anst. „Wilhelm-
Augusta-Stift“ zu Briesen a./D., Krß Oberbarnim, und

dem Vorsteher der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a./Main, Oberlehrer Batten ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg der Lehrer Großmann aus Angerburg, zu Marienburg der Lehrer Kempel aus Klein Carpen bei Graudenz, und zu Soest der Lehrer Brauckmann.

An der Blinden-Anstalt zu Frankfurt a./M. ist der Lehrer Georg Fischer aus Egel als Lehrer angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Rektor Dr. Gruber an der städtischen höheren Mädchenschule zu Greifswald, und dem Rektor Dr. Lundein an der städtischen höheren Mädchenschule zu Glogau ist der Titel „Direktor“ verliehen worden.

G. Deffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Bick, Primissar und Lehrer zu Glandorf, Krs Melle.
2. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Zeuschner, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Briesen, Krs Tebus.
3. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bendert, evangel. Lehrer und Organist zu Groß-Dscherleben, Krs Dscherleben,
Bergholter, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Lündern, Krs Hameln,
Bieber, evangel. Lehrer zu Schönsee, Krs Kulm,
Bonin, kathol. Lehrer zu Borsf, Krs Konig,
Braunhardt, jüdischer Lehrer zu Schubin,
Brödler, evangel. Lehrer zu Rietschüp, Krs Züllichau-Schwiebus,
Claasen, dsgl., Kantor, Organist und Küster zu Gristow, Krs Grimmen,
Dähre, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Schönberg a. Damm, Krs Osterburg,
Dierikat, kathol. erster Lehrer zu Ederen, Krs Jülich,
Eltgen, kathol. Lehrer zu Kesselheim, Krs Koblenz,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Hansen, evangel. Lehrer u. Küster zu Biegnitz, Krs Westhavelland,
 Hase, kathol. erster Lehrer zu Hörter i. Westfal.,
 Hübner, evangel. Lehrer und Küster zu Buddendorf, Krs Naugard,
 Komusin, evangel. Hauptlehrer zu Bieberowalde, Krs Osterode
 i. Ostpr.,
 Langenbeck, evangel. Lehrer und Kantor zu Klein-Germerleben,
 Krs Wanzleben,
 Marheineke, kathol. Lehrer und Küster zu Groß-Börste, Krs
 Hildesheim,
 Martin, evangel. Lehrer zu Naumburg a. S.,
 Möller, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Helmarshausen,
 Krs Hofgeismar,
 Ramm, evangel. Lehrer zu Reddenzin, Krs Westpreignitz,
 Rickert, evangel. Lehrer zu Groß-Harrie, Krs Kiel,
 Schürmann, evangel. Hauptlehrer zu Krefeld,
 Sporenberg, kathol. Hauptlehrer in Eiden zu M. Gladbach,
 Teutenberg, dsgl. zu Emmerich, Krs Rees,
 Weber, evangel. Hauptlehrer und Küster zu Duderstadt, Krs
 Osterode a. Harz.
 Wode, evangel. Hauptlehrer zu Osterode a. Harz. und
 Zuck, evangel. Lehrer und Küster zu Walsleben, Krs Osterburg.

4. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Ahrens, evangel. Distriktschullehrer zu Lensfeld, Krs Segeberg,
 Alles, kathol. Lehrer zu Trich, Krs Saarburg,
 Blank, evangel. Lehrer zu Mednicken, Krs Fischhausen,
 Gwert, dsgl. zu Konradswalde, Landkrs Königsberg,
 Fricke, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Hiddesdorf,
 Landkrs Hannover,
 Gottschalk, kathol. Lehrer zu Rakow, Krs Schildberg,
 Grenda, evangel. Lehrer zu Bartoschen, Krs Meidenburg,
 Jatkowski, dsgl. zu Ruttkowen, Krs Ortelsburg,
 Lange, dsgl. zu Königsdorf, Krs Heiligenbeil,
 Luzinski, kathol. Lehrer zu Slomowo, Krs Dornik,
 Marquardt, evangel. Lehrer zu Briensdorf, Krs Prß Holland,
 Müller, dsgl. und Kantor zu Halle a. d. S.,
 Reichert, evangel. Lehrer zu Gatschow, Krs Demmin,
 Rumsfeld, evangel. erster Lehrer und Küster zu Barrien,
 Krs Hoya,
 Schacht, evangel. Lehrer zu Friedrichsdorf, Krs Radow,
 Schmitt, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Ginseldorf,
 Krs Marburg,
 Schramme, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster
 zu Götorf, Krs Nienburg,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)

Skowronski, evangel. Lehrer zu Saffronken, Krs Neidenburg,
Stankiewicz, kathol. Lehrer zu Wyrzeka, Krs Kosten,
Wenk, evangel. Lehrer, Kantor u. Küster zu Mellendorf, Krs Celle, und
Werner, evangel. Lehrer zu Buchwalde, Krs Prß Holland.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Wirkl. Geheime Ober-Mediz. Rath und vortragende Rath im
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, ordentl. Profess.
in der medicin. Fakult. der Univers., Dr. von Frerichs
zu Berlin,

der Provinzial-Schulrath Dr. Bogt bei dem Provinz. Schul-
kollegium zu Koblenz,

die ordentlichen Professoren

Geheim. Mediz. Rath Dr. von Wittich in der medicin.

Fakult. der Univers. zu Königsberg,

Geheim. Regier. Rath Dr. Münter in der philosoph.

Fakult. der Univers. zu Greifswald, und

Dr. Himly in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel,

der etatsmäßige Professor an der technischen Hochschule, Regie-
rungs- und Baurath Schwatlo zu Berlin,

der Lehrer an der Kunstakademie, Profess. Deger zu Düsseldorf,

der Direktor der Ritter-Akademie Dr. Stechow zu Liegnitz,

die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Embacher zu Lyck,

Profess. Dr. Seebeck am Joachimsth. Gymnas. zu Berlin,

Serno zu Landsberg a. W.,

Dr. Bötkel zu Gleiwitz, und

Wilcke zu Hamm i. Westf.

die ordentlichen Gymnasiallehrer

Dr. Hendeß zu Guben,

Hadamczik zu Gnesen, und

Dr. Heckmanns am Gymnas. Iosephinum zu Hildesheim,

der Oberlehrer Dr. Kaiser am Realgymnas. zu Elberfeld,

der Oberlehrer Dr. Dederding an der Luisenstädt. Ober-Realsch.
zu Berlin,

die ordentlichen Lehrer

Bollmann an der Realsch. zu Neumünster,

Berthold am Realprogymnas. zu Bockholt, und

Kraße an der höheren Bürgerisch. I zu Hannover,

der Seminar-Direktor, Schulrath Dr. Rehr zu Erfurt.

In den Ruhestand sind getreten:

der ständige Kreis-Schulinspektor Battig zu Lubliniz,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

der Oberlehrer Profess. Dr. Krause am Gymnas. zu Hohenstein i. Ostpr., und ist demselben der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die ordentlichen Lehrer

Dr. Petong am Realprogymnas. zu Dirschau, und
Braunert " " " zu Lübben.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

die ordentlichen Lehrer

Dr. Wemrich am Realgymnas. zu Magdeburg, und
Jung am Realprogymnas. zu Pillau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

die ordentlichen Lehrer Dr. Klamroth und Dr. Fischer am Gymnas. zu Altona.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

die ordentlichen Lehrer

Kluge am Kneiphöfischen Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Sasse am Friedr. Werdersch. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Schmidt an der Ober-Realsch. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Dr. Vollmer am Realprogymnas. zu
Düren, und
der Lehrer Herrmann an der Blindenanst. zu Frankfurt a./M.

Anderweit sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Sauerland am Gymnas. zu Frankfurt a./M., und
der ordentl. Lehrer Skellnick am Realprogymnas. zu Wolgast.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Hefes.

	Seite
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	129
1. 1) Circular an die Königl. Regierungspräsidenten im Geltungsbereich der Kreisordnung, vom 9. Februar 1884, betreffend Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen	130
2) Sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884 .	135
3) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden	136

	Seite
I. 4) Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmäler bei Ausschmückung von Kirchen- u. Fenstern mit Glasmalereien	141
5) Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben	142
6) Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen u. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen	149
II. 7) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1881/83	150
8) Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung	150
9) Erste Konkurrenz bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft	154
10) Ausleihung von Kunstwerken aus der National-Galerie zu Berlin	155
11) Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrendollen Erwähnung“ an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung zu Berlin i. J. 1884	157
12) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker im Jahre 1884	158
13) Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	159
14) Reglement für die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	165
15) Instruktion für die Kustoden und Hilfsarbeiter der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	170
16) Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte	173
III. 17) Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	183
18) Anstellung resp. remuneratorische Verwendung der Kandidaten des höheren Schulamtes nach Absolvierung des Probejahres	186
19) Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten	188
20) Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten	196
21) Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen	196
22) Veröffentlichung der Schulnachrichten in den Programmen der höheren Lehranstalten	200
23) Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken	204
IV. 24) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Dronzig	208
25) Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen	208
26) Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privat-anstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden	209
27) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen	210
28) Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	210
29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1884	213

	Seite
IV. 30) Ort der Prüfung der Lehrer für Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover im Jahre 1885	214
31) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-, Witwen- und Waisen-Kasse	214
32) Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes für die Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenklasse bei Erhöhung der Miethschädigungen der Lehrer.	215
33) Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren	215
34) Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg	216
V. 35) Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherrn aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R.	217
36) Beschulung nicht getaufter Kinder evangelischer Eltern	218
37) Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883	220
38) Wiederherstellung der öffentlich rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortschule in den altpreussischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814	224
39) Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist	228
40) Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit	231
41) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche	233
42) Konstituierung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule	235
43) Aufsammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule	236
44) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer). Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen	236
45) Empfehlung der Beseitigung, bzw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist	238
46) Umfang der Dienstwohnungen für Lehrer	239
47) Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer	240
48) Räumlichkeiten, welche zu der Dienstwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde zc. Fremden zur Benutzung nicht überlassen werden	241
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	241
Personalchronik	245

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. u. 6.

Berlin, den 30. Mai.

1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

49) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885. *)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 (Gesetz-Samml. für die Preussischen Staaten 1878 S. 18, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1878 S. 1) auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichtes wird, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II, dem Landesdirektor übertragen. Dem Landesdirektor wird für diese Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück 9 Seite 67 Nr. 9039 und durch das Fürstlich Waldeckische Regierungsblatt pro 1885 Nr. 10 Seite 25. Vergl. Centralbl. pro 1869 Seite 133, pro 1874 Seite 678.

Artikel II.

Die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens, sowie derjenigen Unterrichts-Angelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preußen bestehenden Vorschriften sonst noch zum Geschäftskreise der letzteren gehören, verbleibt Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preussischen Staaten 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1869 S. 15) finden hinsichtlich der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in demselben Umfange Anwendung, wie hinsichtlich aller übrigen dem Landesdirektor untergeordneten Beamten (Artikel I und Artikel III unter I a. a. D.).

Artikel IV.

Hinsichtlich der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel untergeordneten Lehrer und Beamten verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preussischen Staaten 1874 S. 353, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1874, S. 47).

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler. v. Scholz.
Graf v. Haffeldt. Bronsart v. Schellendorff.

50) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen u. an den Minister für Handel und Gewerbe.*)

(Centralbl. pro 1879 Seite 225 Nr. 22.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. August d. J. genehmige Ich die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerb-

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten pro 1885 Stück 11 Seite 95 Nr. 9042.

lichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung desselben sind die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 3. September 1884.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Puttkamer. Zugleich für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: Maybach. Lucius. Zugleich für den Finanz-Minister: Friedberg. v. Boetticher. Graf v. Haffeldt. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

51) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1884 Seite 274 Nr. 30.)

Nachdem durch das in der Gesetzsammlung für 1885 Stück 10 Seite 69 Nr. 9040 verkündete Gesetz vom 30. März 1885 der Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1885/86 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
A. Dauernde Ausgaben.			
109.		Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	
112.		Evangelische und katholische Konsistorien.	
114.		(Die Befoldungen der schultundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Befoldungen der anderen Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.	
117.		Provincial-Schulkollegien.		
		Befoldungen:		
	1.	Dirigent des Provincial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provincial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provincial-Schulräthe, 1 Provincial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 5 Justiziarier im Nebenamte	213 900.—	
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Kanzleidner	129 870.—	
		Summe Titel 1 und 2	343 770.—	
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	48 924.—	
		Summe Titel 3 für sich		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern	23 364.—	
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.—	
		Summe Titel 4 und 5	27 474.—	
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Miethen für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Hefen der Akten u.)	40 030.—	
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000.—	
		Summe Titel 6 und 7	113 030.—	
		Summe Kapitel 117	533 198.—	
		Prüfungs-Kommissionen.		
118.	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließl.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(118.)		17 945 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	58 745.—
2.		Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel	12 010.—
3.		Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummeneinrichtungen, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben	18 005.—
		Summe Kapitel 118	88 760.—
119.		Universitäten.	
1.		Zuschuß für die Universität in Königsberg	765 239.—
2.		" " " " " Berlin	1 720 555.—
3.		" " " " " Greifswald	164 894.—
4.		" " " " " Breslau	753 091.—
5.		" " " " " Halle	545 915.—
6.		" " " " " Kiel	523 830.—
7.		" " " " " Göttingen	326 228.—
8.		" " " " " Marburg	495 263.—
9.		" " " " " Bonn	796 754.—
10.		" " " theologische und philosophische Akademie in Münster	129 303.—
11.		" " " das Lyceum Hofianum in Braunschweig	15 728.—
		Summe Titel 1 bis 11	6 236 800.—
12.		Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunschweig	60 000.—
13.		Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunschweig, sowie zur Heranziehung ausgezeichnete Dozenten	110 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(119.)	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	12 000.—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende	69 366.38
		Summe Kapitel 119	6 548 166.38
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.	
		Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesiens.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Rosleben.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum.</p> <p>Landdrosteibezirke Hannover - Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim.</p> <p>Landdrosteibezirke Lüneburg - Stade: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Landdrosteibezirke Osnabrück - Aurich: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Herfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wehlar.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörz, Bergischer Schulfonds.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel</p>	<p>221 157.51</p>
		Summe Tit. 1 für sich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Köffel, Bartenstein, Wehlau.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Gymnasium zu Tilsit, Realgymnasium zu Tilsit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konig, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasium zu Schwes, Real-Progymnasium zu Kulm.	
		Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luise-Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. D.	
		Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasien zu Stargard und Pyris.	
		Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	
		Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Mejeris, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt und Rawitsch.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Rafel, Progymnasium zu Tremessen.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Neues Gymnasium zu Breslau, Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glas, Wilhelmschule (Realgymnasium) zu Reichenbach.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Katholisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobischütz, Reife, Gleiwitz, Groß-Streblitz, Pleß, Königshütte.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Realgymnasium zu Erfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg.</p> <p>Landdrosteibezirke Hannover - Hildesheim: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Realgymnasium daselbst, Gymnasium zu Klausthal, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Real-Progymna-</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>sium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Höhere Unterrichts-Anstalt zu Linden.</p> <p>Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf.</p> <p>Landdrosteibezirke Osnabrück-Murich: Gymnasium zu Murich, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Gymnasium Georgianum zu Vingen, Gymnasium zu Meppen; Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium zu Wilhelmshaven.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Arnberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Herfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wehlar, Kreuznach, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Alere, Emmerich, Neuß, Duisburg.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münsterifel.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel.</p> <p>Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 2 für sich</p> <p>(Das neue Gymnasium zu Breslau wird Ostern 1885 eröffnet. Das Gymnasium Andreanum nebst Realgymnasium zu Hildesheim wird in zwei getrennte Anstalten zerlegt; eine Erhöhung des Staatszuschusses tritt hierdurch nicht ein. Auf den Staat werden übernommen: die Gymnasien zu Allenstein, Porytz, Duisburg, das Realgymnasium zu Erfurt, das Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied, die Real-Progymnasien zu Kulm und Otterndorf).</p> <p>3. Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Gymnasium zu Dels.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 3 für sich</p> <p>4. Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gym-</p>	<p style="text-align: right;">3 193 655.25</p> <p style="text-align: right;">63 546.06</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>nasium zu Memel, Real-Progymnasium zu Pillau, Realgymnasium zu Osterode.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. B. Pr.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium zu Brandenburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Briesen, Eudenberg.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Treptow a. d. N., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawa.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Sauer, Realgymnasium zu Landeshut.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>Beuthen i. D. S., Kreuzburg, Rattowiß, Realgymnasien zu Tarnowiß, Neiß.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster.</p> <p>Landdrosteibezirke Hannover = Hildesheim: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden.</p> <p>Landdrosteibezirke Lüneburg = Stade: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Progymnasium zu Geestemünde, Real-Progymnasium zu Uelzen.</p> <p>Landdrosteibezirke Osnabrück = Aurich: Rathsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück und Quakenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Becklinghausen, Rheine, Real-Progymnasium zu Bocholt, Progymnasium zu Dorsten.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasien zu Herford, Hörter, Warburg, Progymnasium zu Nietberg.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		<p>Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Iser- lohn, Real-Progymnasium zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Schwwege, Real-Pro- gymnasien zu Marburg, Fulda, Schmal- kalden, Hofgeismar, Realschule zu Roten- burg, frühere Realschule zu Karlsbafen. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wil- helms-Gymnasium zu Montabaur, Real- schule zu Homburg, Real-Progymnasien zu Diebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein. Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Einz, Trarbach, Andernach und Sobern- heim. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium nebst Real-Progym- nasium zu Wesel, Gymnasien zu Mörz, Kempen, Gymnasium nebst Real-Pro- gymnasium zu München-Gladbach, Real- gymnasium zu Kubort. Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymna- sium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wil- helms-Gymnasium zu Köln. Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real- Progymnasium zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Dü- ren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Real-Pro- gymnasium zu Hechingen</p>	<p>955 605.67</p> <hr/> <p>Summe Tit. 4 für sich</p> <hr/> <p>Summe Titel 1 bis 4 4 433 964.49</p>
5.		Zur Erfüllung des Normal-Stats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Be- soldungsverbesserungen für die technischen,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	27 377.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.—
	6 b.	Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung der revidirten Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürfnisse	18 380.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 397.10
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	100 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
		Summe Kapitel 120	4 712 118.59
121.		<p style="text-align: center;">Elementar-Unterrichtswesen.</p> <p style="text-align: center;">Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Baldau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.</p> <p>Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Dranienburg, Kyritz, Neuhoppin.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. N.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradise, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Grin.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Haselschwerdt, Dels.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Weiskretscham, Kreuzburg, Pilschowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weissenfels, Gisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg.</p> <p>Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hannover, Hildesheim, Alfeld, Bunstorf.</p> <p>Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Schullehrer-Seminare in Lüneburg, Stade, Verden, Bederkesa.</p> <p>Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: Schullehrer-Seminare in Osnabrück, Aurich.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Barendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnshberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rütten.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mors, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Einnich, Kornelimünster.</p>	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 090 013.24

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	117 168.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen- Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunera- tionen für den Unterricht in weiblichen Hand- arbeiten	103 516.94
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Semi- naren	1 301 405.08
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befind- lichen Seminaristen	490 000.—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	191 728.27
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	101 216.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Uten- silien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	462 727.07
		Summe Titel 1 bis 8	<u>4 857 774.60</u>
Präparanden-Anstalten.			
Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff.			
Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pilsfallen, Löben.			
Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.			
Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden.			
Regierungsbezirk Stettin: in Platze, Massow.			
Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.			
Regierungsbezirk Stralsund: in Grimmen.			
Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Ro- gasen.			
Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.			
Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweid- nitz.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Siegnig: in Schmiedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegen- hals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wan- derleben. Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade. Landdrosteibezirk Hannover: in Diepholz. Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: in Aurich, Melle. Regierungsbezirk Arnberg: in Saasph. e. Regierungsbezirk Kassel: in Frislar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	120 600.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7 404.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstalts- ärzten, Hausdienern und zu sonstigen persön- lichen Ausgaben	26 686.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	210 966.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . .	3 318.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Er- gänzung der Utensilien, zur Heizung und Be- leuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	64 518.—
		Summe Titel 9 bis 14	433 492.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar- Präparandenwesens	178 109.—
		Summe Titel 15 für sich.	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präpa- randenlehrer, sowie für die Lehrer an der Taubstommen-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Oberlehrer und 1 Kastellan	10 680.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.—
	19.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	9 730.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 000.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 420.—
		Summe Titel 17 bis 21	30 270.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.—
		Summe Titel 22 für sich.	
		Summe Titel 17 bis 22	86 670.—
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 200 Kreis-Schulinspektoren	750 000.—
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstkosten für die Kreis-Schulinspektoren	200 000.—
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	94 290.—
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.—
	26.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	3 000.—
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . . .	12 155 513.63
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	218 362.50
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	650 000.—
	29.	Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	860 000.—
		Summe Titel 23 bis 29	<u>15 458 666.13</u>
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000.—
		Summe Titel 30 für sich.	
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	65 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31a	<u>85 850.—</u>
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.	
(121.)		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunz- lau, Gemeinde Bassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besizers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diöze- san-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Kranke'sche Stif- tungen in Halle, Prokuraturamt und Wai- senhaus in Zeitz.		
		Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahr- anstalt in Kassel		98 956.26
		Summe Titel 32 für sich.		
	33.	Bafat		— —
		Summe Kapitel 121		21 415 517.99
122.		Kunst- und Wissenschaft.		
		Kunst-Museen zu Berlin.		
	1.	Besoldungen für den Generaldirektor, 1 Justitia- rius im Nebenamte, 1 technischen Beirath für die artistischen Publikationen, 1 General-Sek- retär, für die Abtheilungs-Direktoren, Direkto- rial-Assistenten u., die Beamten, Unterbeamten		237 430.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		45 000.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remune- rations von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und son- stigem Hilfspersonale, sowie zu außerordent- lichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte		16 500.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Samm- lungen		325 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .		25 050.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureau- kosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen u.)		178 405.—
		Summe Titel 1 bis 6		827 385.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen für den Direktor, den Direktorial-Assistenten, die Beamten und Unterbeamten	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen etc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	80 170.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für den Ober-Bibliothekar, die Bibliothekare und Kustoden, die Bureaubeamten, Bibliothek- und Hausdiener	98 010.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	14 280.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	29 100.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung etc.)	39 354.—
		Summe Titel 12 bis 16	288 894.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für den Präsidenten, die 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher und 1 Bureaudiener	48 480.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung ic.)	43 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	108 270.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen für den Direktor, 2 Observatoren, 1 Assistenten und die Unterbeamten	33 900.—
	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 092.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie für Hilfsleistungen	6 000.—
	22a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung ic.)	22 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	69 442.—
	23a	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen ic. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung	20 000.—
		Summe Tit. 23 a für sich	

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
24.	Befoldungen.	1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preussischen Staates und der Mark Brandenburg; 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebefoldung für einen Gelehrten; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-Museums zu Berlin; 1 Bibliothekar und 2 Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel; Aufseher der Gemäldeammlung in Wiesbaden; 1 Konservator und 1 Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; 1 Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden u.	48 552.—
25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		5 952.—
26.	Andere persönliche Ausgaben.	Zur Remuneration von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 024.—
27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen.	Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel.	25 100.—
28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen.	Museum in Kassel; Landesbibliothek	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 190.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin	12 580.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung u. s. w.); Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar	18 862.—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Pitteraten, und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 123.—
		Summe Titel 24. bis 36.	<u>601 845.—</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Merk. Pf.
(122.)		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
37.		Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	426 178.—
38.		Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
39.		Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.	43 868.—
40.		" " zu Düsseldorf	73 980.—
41.		" " zu Kassel	37 686.—
42.		Bakat.	
43.		Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	124 574.—
44.		Akademie der Wissenschaften zu Berlin	203 824.—
45.		Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. D.; naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für heftische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher in Halle; zoologischer Garten in Berlin	32 388.—
		Summe Titel 37 bis 45	966 486.—
		Summe Kapitel 122	2 962 492.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum.	
		Technisches Unterrichtswesen. Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin	239 280.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover	148 480.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen	142 060.—
	4.	Gewerbe- und Handelsschule in Kassel	32 550.—
		Summe Titel 1 bis 4	562 370.—
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	68 964.—
		Summe Titel 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfs- beamten, zu Funktionszulagen für die Direktoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hanno- ver und Aachen und zu temporären Be- soldungs-Verbesserungen der Lehrer der tech- nischen Hochschule in Berlin	286 950.—
	7.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin	37 500.—
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Her- anziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Han- nover und Aachen	30 000.—
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	500.—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Un- terstützungen für die Beamten und Lehrer	7 000.—
		Summe Titel 6 bis 10	361 950.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	200 631.—
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlun- gen und für die Prüfungsstationen	148 350.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(123.)	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	39 650.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	12 536.—
		Summe Titel 11 bis 14	401 167.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbe- schulen resp. Real-Anstalten mit Fachschulen:	
		A. Zu die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten:	
		Realschulen mit Fachschulen in Aachen und Krefeld; höhere Bürgerschulen mit Fachschulen in Barmen und Hagen; Ober-Realschulen in Köln, Koblenz, Elberfeld, Hal- berstadt und Potsdam	124 068.—
		B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten:	
		Ober-Realschulen mit Fach- schulen in Breslau, Gleiwitz, Brieg und Gewerbeschule in Saarbrücken	61 398.25
			185 466.25
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Aus- gaben und zur Deckung von Einnahmeaus- fällen bei den unter Tit. 15 Abschn. B be- zeichneten Anstalten	3 600.—
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für techni- sche Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissen- schaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Un- terrichtes	24 500.—
		Summe Titel 15 bis 17	213 566.25
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unter- richtswesen)	1 608 017.25

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(123.)		Kunstgewerbe-Museum.	
	18.	Besoldungen der Beamten	104 400.—
	19.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	23 160.—
		Andere persönliche Ausgaben.	
	20.	Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlung-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	94 117.—
		Sächliche Ausgaben.	
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und die Lehrmittel	88 000.—
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	7 000.—
	23.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.—
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.—
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Frachten und Porto, Versicherung der Sammlungs-Leihgaben, zur Herstellung verkäuflicher Gipsabgüsse und Photographien, für die Tischlerei etc.)	68 507.—
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	392 176.—
		Dazu Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen)	1 608 017.25
		Summe Kapitel 123	2 000 193.25

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Besoldungen für 60 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte 309 985.71 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 6 Regierungsschulräthe 22 950.— = Summe Titel 1 für sich.	332 935.71
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen . . . 36 180 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 6 Regierungsschulräthe 2 610 = Summe Titel 2 für sich.	38 790.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen 15 000 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 2 Schulräthe im Nebenamte 1 125 = Summe Titel 3 für sich.	16 125.—
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen Summe Titel 4 für sich.	1 780 000.—
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrerlöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	27 556.60
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mant. Pf.
(124.)	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern .	185 000.—
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 000.—
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	60 400.—
	13a.	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder	78 542.60
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.—
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 517.57
		Summe Titel 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 12 bis 15	2 836 867.48
		Summe Kap. 124	6 826 587.88
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.—
	2.	Bacat.	
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	30 999.77
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 286.88
		Summe Kapitel 126	155 286.65
		Wiederholung.	
117.		Provincial-Schulkollegien	533 198.—
118.		Prüfungs-Kommissionen	88 760.—
119.		Universitäten	6 548 166.38
120.		Höhere Lehranstalten	4 712 118.59
121.		Elementar-Unterrichtswesen	21 415 517.99
122.		Kunst und Wissenschaft	2 362 492.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum	2 000 193.25
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	6 826 587.88
126.		Allgemeine Fonds	155 286.65
		Summe A. Dauernde Ausgaben	45 242 320.74

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
13.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	1.	Für den Neubau des chemischen Laboratoriums, 2. Rate	10 000.—
	2.	Zum Erweiterungsbau der Thierklinik des land- wirthschaftlichen Institutes	14 000.—
	3.	Zum Neubau des physikalischen Institutes, 2. Rate	90 000.—
		Summe Titel 1 bis 3 114 000 M.	
		Universität Berlin.	
	4.	Zur Beschaffung einer größeren Anzahl von Sitzplätzen im großen Demonstrationsaale des ersten chemischen Institutes	5 500.—
	5.	Zur Deckung eines Defizits bei der geburtshilf- lich-gynäkologischen Klinik	29 485.—
	6.	Zum Neubau des Gewächshauses im Universi- tätsgarten	3 800.—
	7.	Zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des hygienischen Labora- toriums in dem Gebäude der alten Gewerbe- akademie, Klosterstraße Nr. 36, bezw. Sieber- straße Nr. 1/2	60 000.—
	8.	Zu baulichen Herstellungen in dem Gebäude der alten Gewerbeakademie, Klosterstraße Nr. 32/35, zur inneren Einrichtung desselben, sowie zur Ueberführung und Aufstellung des hygienischen Museums in diese Räume	58 000.—
	9.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 4. Rate	400 000.—
	10.	Zur Verbesserung der instrumentellen Einrich- tung der Sternwarte	27 300.—
	11.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Modellen, Wandtafeln, Utensilien u. s. w. für das zoo- logische Institut	12 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	12.	Zur Einrichtung einer zahnärztlichen Klinik im Hause Dorotheenstraße Nr. 40	21 320.—
	13.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Anatomie, 1. Rate	120 000.—
	14.	Zur ergänzenden Ausstattung der Anatomie mit Instrumenten, Präparaten u. s. w., sowie zur besseren Einrichtung des Leichenkellers und der Präparirsäle	18 000.—
	15.	Zur Neueinrichtung des pharmakologischen Institutes	15 000.—
		Summe Titel 4 bis 15 770 405 M.	
		Universität Breslau.	
	16.	Zur Deckung eines Defizits bei der geburts- hilfslich-gynäkologischen Klinik	5 600.—
	17.	Zur Erwerbung eines größeren Terrains für den Neubau der klinischen Institute	480 000.—
		Summe Titel 16 und 17 485 600 M.	
		Universität Halle.	
	18.	Zur Herrichtung und Ausstattung von Räumen im Residenzgebäude für das mineralogische Institut, 1. Rate	56 300.—
	19.	Zur Einrichtung der alten medizinischen Klinik für die Zwecke des zoologischen Institutes und der Bibliothek der Kaiserlichen Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher	81 500.—
	20.	Zur ersten Einrichtung einer psychiatrischen Klinik	30 000.—
		Summe Titel 18 bis 20 167 800 M.	
		Universität Kiel.	
	21.	Zum Umbau der Dienstwohnung des Direktors der chirurgischen Klinik	54 000.—
	22.	Zur Einrichtung von Mieträumen für das mineralogische Museum	4 000.—
		Summe Titel 21 und 22 58 000 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)		Universität Marburg.	
	23.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 3. und letzte Rate	325 000.—
	24.	Zum Neubau eines Stollhauses für die medizinische Klinik	34 000.—
	25.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 1. Rate	90 000.—
	Summe Titel 23 bis 25		449 000 M.
	Universität Göttingen.		
	26.	Zur Einrichtung des alten Gymnasialgebäudes für das physiologische Institut	76 300.—
	27.	Zum Umbau und zur Erweiterung der Sternwarte, sowie zur Anschaffung eines neuen Hauptinstrumentes und zur Vervollständigung des Inventars für dieselbe	103 000.—
	Summe Titel 26 und 27		179 300 M.
	Universität Greifswald.		
	28.	Zum Umbau des Universitätsgebäudes	113 000.—
	29.	Zum Neubau der Augenklinik, 1. Rate	130 000.—
	30.	Zur Einrichtung des ersten Stockwerkes der alten geburtshilflichen Klinik für das pharmakologische Institut	7 400.—
	Summe Titel 28 bis 30		250 400 M.
	31.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämtlichen Bibliotheken der Universitäten	125 000.—
	Summe Titel 31		125 000 M.
	Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.		
	32.	Zum Neubau des König-Wilhelms-Gymnasiums zu Stettin, 1. Rate	100 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	33.	Zum Neubau eines Gebäudes für das in Aachen-Burtscheid zu errichtende staatliche Gymnasium, 2. und letzte Rate	174 000.—
	34.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Kassel, 3. und letzte Rate	55 000.—
	35.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 2. Rate	150 000.—
		Summe Titel 32 bis 35 479 000 M.	
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	36.	Zum Neubau der Augustaschule und des Lehrerinnen-Seminars in Berlin, 2. und letzte Rate	300 000.—
	37.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Oesterburg, 1. Rate	100 000.—
	38.	Behufs Erwerbung eines dem Schullehrer-Seminar in Eisleben benachbarten Grundstückes und Einrichtung des letzteren für Zwecke der genannten Anstalt	9 900.—
	39.	Zum Ankaufe eines Grundstückes in Heiligenstadt behufs Erweiterung des Seminars daselbst .	24 000.—
	40.	Behufs Ausstattung des Erweiterungsbau des Seminars in Alfeld mit Utensilien etc.	13 040.—
	41.	Zum Ankaufe eines der Stadt Stade gehörigen Grundstückes behufs Neubaus des Seminars daselbst	6 042.—
	42.	Behufs Umbaus des alten Seminargebäudes in Petershagen zu Wohnräumen etc. hauptsächlich für die Seminaristen	77 500.—
	43.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Vaderborn, 1. Rate	200 000.—
	44.	Zu baulichen Herstellungen beim Seminar in Boppard	7 000.—
	45.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg, 2. Rate	80 000.—
	46.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln, Utensilien, Subsellien etc. für das in Prüm zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar	7 670.—
		Summe Titel 36 bis 46 825 152 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)		für Kunst und wissenschaftliche Zwecke.	
	47.	Für Anwendung und Ausbildung des photographischen Aufnahmeverfahrens	10 000.—
	48.	Zum Umbau der Dächer des neuen Museums in Berlin, 1. Rate	175 000.—
	49.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 4. Rate	14 000.—
	50.	Zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten behufs Reorganisation der Königlichen Bibliothek in Berlin	25 000.—
	51.	Zur Ergänzung der Bücherbestände und zu Katalogisierungsarbeiten bei der Königlichen Bibliothek in Berlin	75 000.—
	52.	Behufs Herrichtung einiger Räume im Lagerhaus zu Berlin für Zwecke der Kunstschule	8 700.—
	53.	Zu baulichen Veränderungen u. an dem Gebäude der akademischen Hochschule für Musik in Berlin	42 500.—
	54.	Behufs Einrichtung des Bauakademie-Gebäudes in Berlin für Zwecke der akademischen Hochschule der bildenden Künste	51 500.—
	55.	Beihilfe zum Bau zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier, 1. Rate	75 000.—
		Summe Titel 47 bis 55 476 700 M.	
		für das technische Unterrichtswesen.	
	56.	Zur Ausrüstung von elektrotechnischen Laboratorien an den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie zur Ausführung von baulichen Veränderungen, welche an den beiden letzteren Anstalten mit Rücksicht auf die Einführung des Unterrichtes in der Elektrotechnik erforderlich sind, als zweite Hälfte des Bedarfes	45 000.—
	57.	Zur Beschaffung einer Modellammlung für die Lehrzwecke der Sektion für Schiff- und Schiffsmaschinenbau an der technischen Hochschule in Berlin	23 275.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	58.	Zur Vervollständigung der Apparate der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der technischen Hochschule in Berlin	21 000.—
	59.	Zur Förderung von Untersuchungen auf dem Gebiete der Optik, 2. Rate	35 000.—
		Summe Titel 56 bis 59 124 275 M.	
		Summe B. Einmalige Ausgaben	4 504 632.—

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 117. Titel 4 und 6. Die Mehrbewilligungen sind größtentheils in Folge der im Rechnungsjahre 1884/85 erfolgten Verstärkung des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin um zwei technische Räte veranlaßt.

2. Kapitel 118. Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die Prüfungskommissionen steht eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber.

3. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen außerordentlichen Professor für neutestamentliche Exegese und für einen außerordentlichen Professor der Mathematik,

zu Berlin für einen ordentlichen Professor der alten Geschichte, für einen ordentlichen Professor der Meteorologie, für einen außerordentlichen Professor der physikalischen Physiologie, für einen außerordentlichen Professor der Paläontologie und Geognosie, für zwei außerordentliche Professoren der Philosophie, für einen außerordentlichen Professor der Dermatologie und für einen ordentlichen Professor der Hygiene,

zu Greifswald für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, für zwei ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät und für einen außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät,

zu Breslau für einen außerordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät,

zu Halle a. d. S. für einen ordentlichen Professor des Sanskrit und der vergleichenden Sprachwissenschaft, für einen außerordentlichen Professor der deutschen Philologie, für einen

- ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für theoretische Physik, für einen außerordentlichen Professor für neutestamentliche Theologie und für einen ordentlichen Professor der Psychiatrie und für Nervenkrankheiten und gerichtliche Medizin,
- zu Kiel für einen außerordentlichen Professor für theoretische Physik und für einen außerordentlichen Professor der Rechte,
- zu Göttingen für einen ordentlichen Professor der Mathematik und für einen ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für das Fach der praktischen Astronomie,
- zu Marburg für einen ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und für einen ordentlichen Professor für semitische Sprachen,
- zu Bonn für einen außerordentlichen Professor der alttestamentlichen Theologie in der evangelisch-theologischen Fakultät,
- an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen außerordentlichen Professor der Erdkunde; außerdem ist ein bisher mit einer Domkapitularstelle verbundenes Ordinariat der theologischen Fakultät in ein vollbesoldetes Ordinariat und eine außerordentliche Professur für Kunst- und Kulturgeschichte in eine ordentliche Professur umgewandelt.
4. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:
- zu Königsberg für das anatomische Institut,
- zu Berlin zur Begründung eines Laboratoriums zur Ertheilung von Unterricht in hygienischen Disziplinen, für das hygienische Museum, für das zweite chemische Institut, für das anatomische Institut, für die vereinigten chirurgischen, Augen- und Ohren-Kliniken und Polikliniken, für das zoologische Institut und zur Begründung eines zahnärztlichen Lehrinstitutes,
- zu Greifswald zur Remunerirung eines Lektors der englischen Sprache und zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds für das mineralogische Institut,
- zu Breslau für die medizinische Klinik, die dermatologische Klinik, die geburtshilfliche Klinik, die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten und zur Verstärkung des Titels Insgemein des Universitäts-Etats,
- zu Halle a. d. S. für eine einzurichtende psychiatrische Klinik und für das zoologische Institut,
- zu Kiel für das mineralogische Museum,
- zu Göttingen für die Sternwarte, für die Augen-Klinik, für das physikalisch-mathematische Institut, für die chirurgische Klinik und zur Verstärkung des etatsmäßigen Baufonds,

zu Marburg für das pathologisch-anatomische Institut, für die Augen-Klinik und für das mathematisch-physikalische Institut,
 zu Bonn für die Augen-Klinik, für das physiologische Institut, für das akademische Kunstmuseum, für das zoologische Museum und für die botanischen Anstalten,
 an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für das physikalische Institut und den botanischen Garten.
 Der Mehraufwand beträgt im Ganzen 286 851 Mk.

5. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von 6 236 800 Mk. — Pf.
 aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken
 gewidmeten und anderen Fonds 1 012 614 = 04 =
 Zinsen von Kapitalien und Revenüen von
 Grundstücken und Gerechtsamen 484 439 = 63 =
 aus eigenem Erwerbe 924 014 = 33 =
 überhaupt 8 657 868 Mk. — Pf.

6. Kapitel 120. Die Gymnasien zu Allenstein, Neuwied, Pyritz, Duisburg, das Realgymnasium zu Erfurt und die Realprogymnasien zu Neuwied, Kulm und Otterndorf werden auf den Staat übernommen; in Breslau wird ein neues Gymnasium errichtet.

7. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 6649 Mk. 20 Pf. mehr bewilligt.

8. Kapitel 121. Titel 1 bis 8. Das Schullehrer-Seminar in Friedrichshoff ist nach Ortelsburg verlegt worden. Die normale Ausstattung der Seminare in Ragnit und Hadersleben bedingt eine Vermehrung der Lehrkräfte. Die Neubegründung eines Schullehrer-Seminars in Prüm ist zur Deckung des im Regierungsbezirke Trier vorhandenen Bedürfnisses an Lehrkräften erforderlich.

Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare beträgt zusammen 120 795 Mk. 70 Pf.

9. Kapitel 121. Titel 9 bis 14. Die Errichtung einer staatlichen Präparanden-Anstalt in Friedrichshoff ist begründet durch die Nothwendigkeit, inmitten einer sprachlich gemischten Bevölkerung Seminar-Aspiranten für utraquistischen Unterricht zu erziehen. Die staatliche Präparanden-Anstalt in Wadersleben ist bestimmt, dem Schullehrer-Seminar in Erfurt hinreichend vorbereitete Zöglinge zuzuführen.

10. Kapitel 121. Titel 28a. Zur Befriedigung der dringendsten Schulbaubedürfnisse haben 150 000 Mk. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

11. Kapitel 121. Titel 31. Bei der Blindenanstalt in Steglitz ist der Bedürfniszuschuß um 5000 Mk. erhöht worden, damit eine Vorschule eingerichtet werden könne.

12. Für das Elementar-Unterrichtswesen sind überhaupt 280 798 Mk. 84 Pf. dauernd mehr bewilligt worden.

13. Kapitel 122. Titel 1 bis 6. Mehraufwendungen für die königlichen Museen zu Berlin sind nöthig geworden durch die Errichtung einer Direktorial-Assistentenstelle bei der ethnologischen Abtheilung, durch die Uebernahme eines antheiligen Betrages zur Unterhaltung der Anlagen in der Umgebung der National-Galerie und durch die Erhöhung des Bibliotheksfonds im Ganzen im Betrage von 9683 Mk.

14. Kapitel 122. Titel 24 bis 36. Zur Errichtung eines pädagogischen Seminars in Kassel sind 4050 Mk. mehr in den Etat eingestellt worden.

15. Kapitel 122. Titel 37. Mehrbewilligungen für die Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute sind erfolgt zur Remunerirung eines Bibliothekdieners, zur Erhöhung des Fonds für Bureauhilfe bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, zu Studien-Exkursionen bei derselben Anstalt, befuß Verlegung eines Theiles der Akademie nach dem frei gewordenen Gebäude der alten Bauakademie und zur Bewilligung von Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler des akademischen Institutes für Kirchenmusik.

16. Kapitel 122. Titel 39. Bei der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. sind Mehrausgaben entstanden durch die Erhöhung des Fonds für Unterrichtsmittel und durch die dem Staate vom Rittergutbesitzer Dögerlob geschenkweise überlassene Sammlung von Kupferstichen (Dögerlob'sche Stiftung).

17. Kapitel 122. Titel 43. Die Dotation der Kunstschule zu Berlin ist um den Betrag von 10060 Mk. erhöht worden, namentlich zur Remunerirung außerordentlicher Lehrkräfte und Hilfslehrer. In Folge der Uebernahme der bisher staatlich subventionirten gewerblichen Zeichenschule zu Breslau auf den Staat und deren Vereinigung mit der Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst ist ein Mehrbetrag von 10647 Mk. in den Etat eingestellt worden.

18. Kapitel 122. Titel 44. Der Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind zur Ergänzung und Fortführung der *corpus inscriptionum latinarum* 4500 Mk. mehr bewilligt worden.

19. Kapitel 122. Titel 45. Die bisherige Beihilfe für die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher zu Halle a. d. S. ist von 1800 Mk. auf 3000 Mk. bis Ende März 1890 erhöht worden.

20. Die Mehrbewilligungen für Kunst und Wissenschaft betragen im Ganzen 82925 Mk.

21. Kapitel 123. Titel 1. Bei der technischen Hochschule zu Berlin sind eine Bibliothekarstelle und 10 Unterbeamtenstellen errichtet worden.

22. Kapitel 123. Titel 2. Bei der technischen Hochschule zu Hannover ist eine Laborantenstelle begründet worden.

23. Kapitel 123. Titel 6. Bei der technischen Hochschule zu Berlin sind zur Remunerirung eines Bibliothek-Assistenten, zur Annahme von 4 Hilfsdienern, für die mechanisch-technische Versuchsanstalt und für die Prüfungsstation für Baumaterialien, bei der technischen Hochschule zu Hannover zur Remunerirung eines Kollegs der anorganischen Chemie und für Hilfsunterricht in den Ingenieurwissenschaften und bei der technischen Hochschule zu Aachen behufs Annahme eines Bibliothekdieners und zur Remunerirung von Assistenten für Maschinenbau und die anorganische Chemie Mehrbewilligungen erfolgt.

24. Kapitel 123. Titel 11. Bei der technischen Hochschule zu Berlin hat in Folge der Uebersiedelung der Anstalt in den Neubau der Fonds für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserverbrauch beträchtlich verstärkt werden müssen.

25. Kapitel 123. Titel 12. Bei der technischen Hochschule zu Berlin hat sich ein erhöhtes Bedürfnis für die mechanisch-technische Versuchsanstalt und für die Prüfungsstation für Baumaterialien und bei der technischen Hochschule zu Aachen für den Fonds zu Chemikalien, Drogen und sonstigen Lehrmitteln herausgestellt.

26. Kapitel 123. Titel 13. Bei der technischen Hochschule zu Berlin haben an Kosten für Unterhaltung der Gartenanlagen bei dem Neubau der Anstalt 2000 Mk. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

27. Kapitel 123. Titel 14. Bei der technischen Hochschule zu Hannover ist der Fonds zur Ausführung von wissenschaftlichen Exkursionen verstärkt worden.

28. Kapitel 123. Titel 18 bis 25. Mehraufwendungen für das Kunstgewerbe-Museum sind in Folge der Uebernahme des Institutes auf den Staat nothwendig geworden.

29. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtswesen beträgt 115 812 Mk. 75 Pf.

30. Kapitel 124. Titel 1 und 2. Bei den Regierungen zu Potsdam und Liegnitz ist je eine Regierungs- und Schulrathsstelle begründet worden. Außerdem hat die Uebertragung der Volksschulverwaltung in der Provinz Hannover von den Konsistorien an die am 1. Juli 1885 in Funktion tretenden Regierungen die Begründung von 6 Regierungs- und Schulrathsstellen nöthig gemacht.

31. Kapitel 124. Titel 10. Von Titel 13 sind 5000 Mk. übernommen, um der geänderten Textbezeichnung entsprechend die Unterstüpfungen für Hinterbliebene von Universitätslehrern künftig unter Titel 10 zu verrechnen.

32. Kapitel 124. Titel 13a. Auf Grund versicherungstechnischer Berechnung hat bei dem Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder ein Mehr von 26 880 Mk. in den Etat eingestellt werden müssen.

52) Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1884, betreffend die Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienstinkommen suspendirter, bezw. beurlaubter Beamten.

(Centralbl. pro 1882 Seite 493 und Seite 499.)

Berlin, den 31. Juli 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 20. Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Nr. 4 a. der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisknahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2007. U. I. II. III. III. a.

Beschluß.

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäß §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) und gemäß §. 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 218) sowie geeigneten Falles auf Grund des §. 15 Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Dienstinkommens sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Dienstinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Juni 1863*) bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als 1½ Monate demselben für weitere 4½ Monate des Urlaubes zu belassenden Hälfte seines Gehaltes zu verfahren (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Ges. Samml. S. 298 — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Berlin, den 20. Juni 1884.

Das Königl. Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler. v. Scholz.
Bronsfart v. Schellendorff.

ad St. M. 614.

*) Centralbl. pro 1863 Seite 386.

53) Portofreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben.

(Centralbl. pro 1883 Seite 476 Nr. 110.)

1.

Berlin, den 8. August 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungs-Präsidenten und die Regierungen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die portofreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an Beamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden

des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2121.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Nach dem Erlasse vom 13. Dezember 1882 (Ministerial-Bl. f. d. i. B. 1883 S. 7) sollen Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus einer Regierungshaupt-Kasse oder einer Spezial-Kasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben, diese Diensteinkommensbezüge, wenn die Zusendung mittelst der Post erfolgt, auf Kosten der Staats-Kasse portofrei übersandt werden. Mit Bezug hierauf theilen wir, nach Vernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß im Allgemeinen unter „Diensteinkommen“ eines Beamten Alles — auch Reisekosten und Tagelöhner — zu begreifen ist, was demselben mit Rücksicht auf seinen Dienst gewährt wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach die dortige Regierungshaupt-Kasse, sowie die derselben nachgeordneten Kassen mit entsprechender Anweisung versehen.

An

die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, sowie zu Sigmaringen.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen Posen,
Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und
Rheinprovinz.

M. d. Z. I. A. 3916.

F. M. I. 6671.

2.

Berlin, den 22. September 1884.

Auf den Bericht vom 16. August d. Z. wird der Königlichen Finanz-Direktion eröffnet, daß die Anordnung, welche von mir dem mitunterzeichneten Finanz-Minister in dem Circular-Erlasse vom 13. Dezember 1882 (I. 10277 — II. 14017 — III. 16721) bezüglich der kostenfreien Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte, an deren amtlichem Wohnsitz eine Königliche Kasse sich nicht befindet, getroffen ist, nur für die unmittelbaren Staatsbeamten, nicht auch für andere Personen, insbesondere auch auf Geistliche und Lehrer, Platz greift. Daher sind auch die letztgenannten Beamten bewilligten Unterstützungen, Remunerationen u. in der bisherigen Weise zu zahlen.

Die Minister

der geistlichen u. Angelegenheiten.

der Finanzen.

In Vertretung: Luca uß.

In Vertretung: Meinecke.

An
die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

M. d. g. A. G. I. 2495. U. III. a. G. III.

F. M. I. 18139.

54) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Rottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565; pro 1883 Seite 477.)

1.

Berlin, den 13. Oktober 1884.

Dem Königlichen Konsistorium übersende ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 22. September d. Z. — I. 12247 — an sämtliche Königliche Regierungen u. erlassenen

Verfügung wegen Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die sämtlichen Königlichen Konsistorien incl.
Landes-Konsistorium in Hannover und die
sämtlichen Königlichen Provinzial-Schul-
Kollegien — je besonders.
G. III. 2777.

Berlin, den 22. September 1884.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihe mit dem Eigenthumsüberwerbe der gedachten Bahn als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämtliche Königliche Regierungen, u. s. w.
M. f. L. I. 13941.
F. M. I. 12247.

2.

Berlin, den 3. März 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen vom 12. Februar d. J. — I. 986 —, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen, zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 492.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisen-

bahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthümer-
werbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat,
fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5
des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmliche Königliche Regierungen.
I. 986.

55) Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom
20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-
Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnaden-
wege bewilligten Pensionen.

(Centralbl. pro 1882 Seite 493 und Seite 499.)

Berlin, den 26. Januar 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei
Abschrift einer von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn
Finanz-Minister gemeinschaftlich erlassenen Circular-Verfügung an
sämmliche Königliche Regierungen sowie die Königliche Finanz-Di-
rektio n in Hannover vom 30. Dezember v. J., betreffend die An-
wendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die
in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April
1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen, zur Kenntnissnahme
und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 85.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

In den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zum
Witwen- u. Pensionsgesetze vom 20. Mai desl. Jahres ist unter
Nr. 3 Absatz 2 angenommen worden, daß die Bestimmung des §. 1
des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des
§. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lebenslängliche Pension
beziehen, zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen
verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten
nicht gestatte, denen auf Grund des §. 6 des Civil-Pensions-Regle-
ments vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt
ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch
dem Wortlaute des §. 1, a. a. D. Da indes nach den Motiven

zum Pensionsgeetze vom 27. März 1872 der §. 7 desselben nur das bestehende Recht nach §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 wieder giebt, und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlautes unzweifelhaft dahingeht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlaßt, die unter Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschriften des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmliche königliche Regierungen.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Abschrift hiervon erhält die königliche Finanz-Direktion zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.
M. d. Z. II. 13924.
F. M. I. 15489. II. 14476. III. 15575.

56) Anwendung eines einheitlichen Papierformats bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten.

(Centralbl. pro 1877 Seite 135 Nr. 59.)

Berlin, den 24. März 1885.

Nachdem in Folge Beschlusses des Bundesrathes die Reichsbehörden veranlaßt worden sind, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereines deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten, auf der Anlage ersichtlich gemachten Normalformaten zu verwenden, hat auch das königliche Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß ein gleiches Verfahren für die Preussischen Behörden angeordnet werde.

Die Behörden meines Ressorts werden hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt,

daß durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittels Verfügung vom 15. März 1877 Nr. 689 G III. in Betreff des amtlichen Aktenpapier-Formates getroffen worden sind, nicht berührt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
B. 470.

Nr. 1	von 33 cm	Höhe	und 42 cm	ganzer	Bogenbreite.
Nr. 2	" 34 "	" "	" 43 "	" "	" "
Nr. 3	" 36 "	" "	" 45 "	" "	" "
Nr. 4	" 38 "	" "	" 48 "	" "	" "
Nr. 5	" 40 "	" "	" 50 "	" "	" "
Nr. 6	" 42 "	" "	" 53 "	" "	" "
Nr. 7	" 44 "	" "	" 56 "	" "	" "
Nr. 8	" 46 "	" "	" 59 "	" "	" "
Nr. 9	" 48 "	" "	" 64 "	" "	" "
Nr. 10	" 50 "	" "	" 65 "	" "	" "
Nr. 11	" 54 "	" "	" 68 "	" "	" "
Nr. 12	" 57 "	" "	" 78 "	" "	" "

57) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86.

(Centralbl. pro 1884 Seite 388 und Seite 390.)

Berlin, den 31. März 1885.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 10. April 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86 wie folgt zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor und Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyßlag, Professor;

1885.

21

2) in Königsberg i. Pr., Provinz Ost- und Westpreußen:

Dr. Boigt, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Jacobi, Professor,

Dr. Hase, Militär-Oberpfarrer und Konsistorial-Rath;

3) in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath und Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Kleinert, Konsistorial-Rath und Professor,

Dr. Kögel, General-Superintendent, Ober-Hofprediger und Ober-Konsistorial-Rath;

4) in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Krummacher, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Wilhelmi, Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer,

Brandt, Konsistorial-Rath und Schloßprediger;

5) in Posen, Provinz Posen:

Dr. Geß, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath,

Reinhard, Konsistorial-Rath;

6) in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Weingarten, Professor,

Richter, Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer;

7) in Münster, Provinz Westfalen:

Rebe, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Niemann, Konsistorial-Rath,

Dr. Mangold, Konsistorial-Rath und Professor;

8) in Koblenz, Rheinprovinz:

Korten, Ober-Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Bartelheim, Superintendent,

Dr. Krafft, Konsistorial-Rath und Professor;

9) in Hannover, Provinz Hannover:

Uhilo, Ober-Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Wagemann, Konsistorial-Rath und Professor,

Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor;

10) in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel,
Ostendorf, Rektor der Realschule in Neumünster;

11) in Marburg, Regierungs-Bezirk Kassel:

Dr. Lucae, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Bergmann, Professor,
Dr. Warrentrapp, Professor;

12) in Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden:

Dr. Ernst, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission,
Dr. Maurer, Professor,
Dr. Spieß, Gymnasial-Direktor in Dillenburg.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Emden, Provinz Hannover:

Bartels, Konsistorial-Rath, General-Superintendent in Aurich,
zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schwedendieck, Gymnasial-Direktor a. D.,
van Senden, Seminar-Direktor;

2) in Breslau, Provinz Schlesien:

Tschackert, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission,
Dr. Oberdieck, Gymnasial-Direktor,
Dr. Weinhold, Professor;

3) in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath,
zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Sterck, Professor;

4) in Bonn, Rheinprovinz:

Dr. Wilmanns, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Neuhäuser, Professor,
Dr. Nissen, Professor.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den
öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vor-
sitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gögler.

Bekanntmachung.

G. I. 632.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

58) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1884 Seiten 175, 317, 805.)

1. Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 3. März d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 62 vom 13. März 1885) ist die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis für das Fach der Bildhauerei bestimmt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 6000 Mark zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre und außerdem in einer Entschädigung von 600 Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise. Die Zuerkennung erfolgt im Monate August d. J.

2. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 30. Januar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 40 vom 16. Februar 1885) ist die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion im laufenden Jahre für Bildhauer bestimmt. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt im Monate August d. J.

3. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 19. Januar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 24 vom 28. Januar 1885) ist die Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen werden, im laufenden Jahre für Musiker bestimmt. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt im Monate August d. J.

59) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartoldy'staatsstipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1884 Seite 319, — pro 1885 Seite 158.)

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartoldy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 M. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die

Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute u.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reise zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70 a, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1885.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

Bekanntmachung.

60) Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben.

(cfr. Centralbl. pro 1885 Seite 155 Nr. 10.)

1.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die in dem anbei zurückfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Gemälde unter dem Vorbehalte des Eigenthumes der hiesigen königlichen Museen und des Widerrufs an Kirchen und Kunst-

institute abgegeben werden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die weiter erforderlichen Anordnungen nach Analogie derjenigen Bestimmungen zu treffen, welche in Gemäßheit Meines Erlasses vom 11. Dezember 1882 über die Verabfolgung von Kunstwerken aus den Beständen der National-Galerie erlassen worden sind.

Berlin, den 14. Mai 1884.

Wilhelm.

von Gehler.

An
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

2.

Regulativ für die Ausleibung und Aufstellung von Gemälden aus den königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1884 wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Ueberweisung von Gemälden aus der Gemäldegalerie der königlichen Museen in Berlin an andere Sammlungen erfolgt widerrusslich.

Die Ueberweisung wie der Widerruf erfolgt durch die Generalverwaltung der königlichen Museen mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

§. 2.

Die Unterbringung der Kunstwerke darf nur in solchen Gebäuden erfolgen, welche in Bezug auf Konstruktion, Feuerficherheit und sonstige Beschaffenheit der Wände, wie der übrigen wesentlichen Bautheile zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 3.

Beim Ein- und Auspacken, sowie beim Aufstellen der Gemälde in ihrem neuen Bestimmungsorte ist thunlichst ein mit diesen Arbeiten vertrauter Sachverständiger zuzuziehen.

§. 4.

Beim Aufhängen sind die Bilder nicht unmittelbar auf die Wand zu bringen, sondern durch kleine Zwischenstückerart von derselben zu isoliren, daß die Luft zwischen Bild und Wand cirkuliren kann.

§. 5.

Die Gemälde sind thunlichst an Zwischenwänden, nicht an den Umfassungsmauern eines Gebäudes aufzuhängen und durch geeignete

Vorrichtungen gegen die direkte Einwirkung des Sonnenlichtes, sowie nach Befinden auch gegen direkte Berührung wirksam zu schützen.

§. 6.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine regelmäßige wöchentliche Reinigung der Gemälde durch leichtes Abstäuben mit weichen Federwedeln vorgenommen wird.

Anderweite Reinigungen, sowie irgend welche Restaurationen, Auffrischung oder Erneuerung des Firnisses, Ausbesserung etwaiger Beschädigungen u. dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der Generalverwaltung der Königlichen Museen und nur nach deren Anweisung ausgeführt werden.

§. 7.

Ueber jede, auch die geringste Beschädigung des Kunstwerkes ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu übersenden.

§. 8.

Jährlich einmal ist von der Verwaltung der betreffenden Sammlung eine Mittheilung über den Zustand der überwiesenen Gemälde an die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu richten.

§. 9.

Die Institute, welchen Bilder überwiesen werden, haben

- a. die Kosten der Verpackung, des Hin- und Rücktransportes, sowie der Versicherung während desselben,
- b. die Kosten der Versicherung gegen Feuergefährdung und
- c. die Kosten für die während der Besitzzeit erforderlich gewordenen Reparaturen

zu tragen.

Für Staatsinstitute kommt die Versicherung ad b in Wegfall. Ueber die Nothwendigkeit der Versicherung für den Transport (a) befindet die Generalverwaltung der Königlichen Museen, welche auch in allen Fällen den Werth beziehungsweise die Höhe der Versicherungssumme für die überwiesenen Gemälde zu bestimmen hat.

§. 10.

Den Beamten und Kommissaren der Generalverwaltung der Königlichen Museen ist jederzeit der Zugang zu den betreffenden Kunstwerken behufs der Kontrolle über die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften seitens des Empfängers zu gestatten.

Berlin, den 3. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

61) Circular-Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten, betreffend die Versuche an lebenden Thieren (die s. g. Vivisektionen).

Berlin, den 2. Februar 1885.

Die in Folge meines Erlasses vom 13. Dezember 1883 — U. I. 4123 — seitens der medizinischen Fakultäten bezüglich der s. g. Vivisektionsfrage erstatteten Berichte*) haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß auf unseren Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thiere nach maßvollen und billigenwerthen Grundsätzen verfahren wird und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachte ich es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, was folgt:

1. Versuche am lebenden Thiere dürfen nur zu ernstern Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.
2. In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.
3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.
4. Thierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.
5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultates an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.
6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
sämmliche medizinische Fakultäten.

U. I. 415.

*) S. Anlage a.

Auszug aus den Fakultäts-Berichten.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten im Dezember 1883 einen Fragebogen über die Vivisektionsangelegenheit zur Beantwortung zugehen lassen. Die in Folge dessen von den Fakultäten erstatteten Berichte enthalten theils nur kurze Antworten auf die gestellten Fragen, theils auch ausführlichere Erörterungen des Gegenstandes. In Folgendem sind die hauptsächlichsten Momente aus den Berichten zusammengestellt, wobei die einzelnen Fragen, um die es sich handelt, jedesmal vorausgeschickt sind.

A. Die Vivisektion als Forschungsmittel.

I. Hält die Fakultät die vivisektorischen Versuche für ein unentbehrliches Forschungsmittel, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann?

Die Antworten sind folgende:

Berlin. Die Fakultät giebt ihr Votum und zwar einstimmig dahin ab, „daß vivisektorische Versuche ein unentbehrliches Forschungsmittel bilden, auf welches nicht bloß ohne wesentliche Schädigung, sondern auch ohne vollkommene Lähmung der medizinischen Wissenschaft, ohne Vernichtung weiterer Fortschritte in derselben, nicht verzichtet werden kann.“

Bonn. Einstimmig: „Die vivisektorischen Versuche, allgemeiner die Versuche an dem lebendigen Thiere sind ein unentbehrliches Forschungsmittel, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann.“

Breslau. Einstimmig: „Für absolut unentbehrlich.“

Göttingen. „Die gesammte Fakultät beantwortet diese Frage mit einem entschiedenen Ja.“

Greifswald. „Es ist natürlich, und damit kommen wir zur Beantwortung der ersten Frage, daß ein vernünftiger Forscher nur da das Experiment in corpore vili aufstellen wird, wo er ohne dasselbe zu einem Resultate nicht gelangen kann. Daß dann aber der Thierversuch eine absolute Nothwendigkeit ist, daß er in keiner der verschiedenen Disziplinen der Medizin, soweit sie auf den lebenden Menschen Bezug haben, entbehrt werden kann, darüber ist die Fakultät vollkommen einer Meinung.“

Halle. „Auf alle diese rein sachlichen Erwägungen und auf eingehende und vieljährige Erfahrungen der meisten ihrer Mitglieder gründet die Fakultät ihre einstimmig gewonnene Ansicht, daß vivisektorische Versuche ein unentbehrliches, durch andere Untersuchungs-

methoden nicht zu ersetzendes, diese vielmehr gewöhnlich in der Schärfe der aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen übertreffenden Forschungsmittel darstellen, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann."

Kiel. „Die Fakultät beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.“

Königsberg. „Einstimmig bejaht.“

Marburg. „Die Frage wird von der Fakultät einstimmig bejaht.“

B. Die Vivisektion als Unterrichtsmittel.

II. Hält es die Fakultät für möglich, die vivisektorischen Vorlesungsdemonstrationen unbeschadet des Verständnisses derjenigen Fragen, in deren Interesse sie geschehen, aus den Kollegien ganz oder theilweise fortzulassen?

Berlin. Diese Frage „muß die Fakultät einstimmig mit einem entschiedenen Nein beantworten.“

Bonn. Einstimmig: „Die Fakultät hält es nicht für möglich, die vivisektorischen Vorlesungsdemonstrationen unbeschadet des Verständnisses derjenigen Fragen, in deren Interesse sie geschehen, aus den Kollegien ganz oder theilweise fortzulassen.“

Breslau. Einstimmig: „Für schlechterdings unmöglich.“

Göttingen. „Die Fakultät hat diese Frage in ihrer Gesamtheit mit Nein beantwortet. Sie ist der Ansicht, daß eine Reihe von Fragen auch dem Studirenden nur dadurch in den Vorlesungen wissenschaftlich bewiesen und in ihren Einzelheiten klar dargelegt werden kann, wenn der Studirende durch die Vivisektion selbst den Beweis des Ausspruches, welchen der Lehrende führen will, verfolgt. Die Vivisektion ist also insofern ein Beweis- und Lehrmittel, genau wie das Experiment in der Physik, in der Chemie.“

Greifswald. Die Fakultät ist auch hier einer Meinung, „daß eine gewisse Anzahl Versuche in den Vorlesungen über Physiologie und Arzneimittellehre gar nicht entbehrt werden kann, wenn man es mit dem Unterrichte der Studirenden ernst nimmt.“

Halle. Einstimmig: „Die Vorlesungen über Physiologie und, wenn schon in geringerem Maße, auch diejenigen über allgemeine Pathologie und über Histologie können neben anderen Demonstrationen auch die Vivisektion als Unterrichtsmittel nicht entbehren. Eine Anzahl fundamentaler Thatsachen kann nur auf diesem Wege dem Lernenden zur Anschauung gebracht werden. Wollte sich der Lehrer darauf beschränken, gerade diese Thatsachen nur mit Worten zu schildern, ohne sie durch das Experiment zu erläutern, so wäre es unmöglich, richtige Vorstellungen von den wichtigsten Vorgängen in lebenden Körpern zu erwecken. Der praktische Arzt, welcher täglich am Krankenbette Herz und Pulsschlag zu untersuchen hat, kann

ein klares Bild von den Vorgängen der Herzbewegung und der Blutcirculation nicht gewinnen, wenn er nicht Gelegenheit gehabt hat, ein pulsirendes Herz zu sehen und die Wirkungen des Puls-schlages an den Wellen des Blutdruckes einer Arterie zu beobachten. Wie mit diesen Beispielen, verhält es sich auch mit anderen wichtigen Demonstrationen am lebenden Thiere aus verschiedenen Gebieten der Physiologie und Pathologie des Nervensystems und zahlreicher Organe. — Was die Anzahl der zu zeigenden vivisektorischen Versuche anbelangt, so wird jeder Dozent sich selbstverständlich aus mehrfachen Gründen auf ein möglichst geringes Maß beschränken. In der That genügt die Demonstration einiger Grundversuche, um ein Verständnis der komplizirteren Vorgänge anzubahnen, und es kommt hinzu, daß die Vorbereitung und Ausführung von vivisektorischen Vorlesungsversuchen in der Regel schwierig, zeitraubend und kostspielig ist. Unbedenklich kann es daher dem Ermessen eines jeden Dozenten überlassen werden, wie viel derartige Versuche er in den Vorlesungen zeigen will. Eine gesetzliche Beschränkung derselben oder gar ihr gänzlich Verbot würde zu einer beklagenswerthen Schädigung in den Aufgaben der physiologischen und medizinischen Wissenschaft Veranlassung geben. Diese Disziplinen würden hierdurch den Charakter eines lebendigen Wissens verlieren und auf den unfruchtbaren Standpunkt einer todten Büchergelehrsamkeit herabgedrückt werden. Ja, wir geben nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß eine Vorlesung über Physiologie, in welcher jene Grundversuche an lebenden Thieren nicht gezeigt werden, zu vergleichen wäre mit einer Vorlesung über Chemie, in welcher die Verbrennung in Sauerstoffgas nicht demonstrirt würde.“

Kiel. „Die Fakultät beantwortet diese Frage einstimmig mit Nein.“

Königsberg. Ein Mitglied der Fakultät hat sich der Abstimmung enthalten, weil ihm die Gesamtzahl der Vorlesungsdemonstrationen unbekannt sei; ein zweites Mitglied stimmte mit Ja „für theilweises Fortlassen“; die übrigen stimmten mit Nein.

Marburg. „Alle Fakultätsmitglieder halten vivisektorische Vorlesungsdemonstrationen für unentbehrlich. Die Zahl dieser Versuche wird von selbst durch die Kosten und durch die zu Gebote stehende Zeit auf das Wichtigste und Nothwendigste eingeschränkt.“

III. In welchen Vorlesungen werden Versuche an lebenden Thieren gezeigt?

und

IV. Wie groß ist die Zahl der jährlichen Versuche in den betreffenden Vorlesungen, und zwar:

- a. an Kaltblütern (Fröschen, Tritonen und dgl.);
- b. an Vögeln;
- c. an Kaninchen und Meerichweinchen;
- d. an Hunden und Katzen?

Berlin.

1. Physiologische Vorlesungen des Instituts-Direktors:

- an lebenden Fröschen 15 Versuche;
- an Vögeln ein Versuch;
- an Kaninchen und Meerichweinchen 11 Versuche;
- an Hunden 2 Versuche.

2. Pharmakologische Vorlesungen des Instituts-Direktors:

- an Kaltblütern 10 Versuche;
- an Kaninchen 5 Versuche.

3. Physiologische Vorlesungen eines Professors und pharmakologische Vorlesungen eines Privatdozenten:

Der Fakultätsbericht sagt, daß auch in diesen beiden Vorlesungen vivisektorische Demonstrationen angestellt worden sind, zu meist an Fröschen, in den Vorlesungen über Toxikologie etwas häufiger an Kaninchen und Meerichweinchen, sehr selten an Vögeln (Tauben), an Hunden überhaupt nur ein Mal.

4. Zwei Professoren demonstrieren die Operationen des Staars und der künstlichen Pupillenbildung an Kaninchen.

Bonn.

- 1. Physiologische Vorlesungen:
 - etwa 40—50 Frösche, Kröten und Tritonen;
 - 1 Taube;
 - 10—20 Kaninchen; Meerichweinchen nur ausnahmsweise.
- 2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
 - 30—60 Frösche;
 - 6 Kaninchen.
- 3. Vorlesungen über Pharmakologie:
 - 30—40 Frösche;
 - 20—25 Kaninchen;
 - 3—5 Hunde, 1 Katze.

Breslau.

- 1. Physiologische Vorlesungen:
 - 16 Frösche;
 - 1 Taube;
 - 12—13 Kaninchen;
 - 6—7 Hunde, 1 Katze.

2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
 6 Frösche;
 6 Kaninchen;
 4 Hunde.

Ein Institut für Pharmakologie existirt in Breslau nicht.

Göttingen.

Thier-Versuche werden in den Vorlesungen über Physiologie, über allgemeine Pathologie und über Toxikologie gezeigt, ihre Zahl wechselt innerhalb gewisser Grenzen je nach dem Vorlesungsinhalte und der Möglichkeit, diese oder jene Thierart zu beschaffen. Annähernd lassen sich folgende Zahlen angeben:

1. Physiologische Vorlesungen:
 20 Versuche an Fröschen;
 20 Versuche an Säugethieren und Vögeln.
2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
 10 Versuche an Fröschen;
 10 Versuche an Kaninchen und Meerschweinchen.
3. Vorlesungen über Toxikologie:
 20 Versuche an Fröschen;
 10 Versuche an Warmblütern.

Greifswald.

1. Physiologische Vorlesungen:
 6 Versuche an Fröschen;
 1—2 an Tauben;
 3 an Kaninchen.
2. Pathologisch-anatomischer Kursus:
 8—10 Kaninchen.
3. Vorlesung über allgemeine Chirurgie:
 5 Kaninchen;
 5 Hunde.
4. Vorlesungen über Pharmakologie:
 mehrere Frösche;
 einige Kaninchen.

Halle.

1. Vorlesung über Physiologie:
 12 Frösche;
 2 Tauben;
 15—20 Kaninchen;
 2 Hunde.
2. Vorlesung über Histologie:
 4 Frösche;
 2 Kaninchen.

3. Vorlesung über allgemeine Pathologie:
6 Frösche;
4 Kaninchen; einige Meerſchweinchen;
1—2 Hunde.
4. Vorlesung über Gehirnkrankheiten:
2 Hunde.
5. Vorlesung über Pharmakologie:
etwa 60 Frösche;
2—3 Kaninchen und Hunde.

Kiel.

„Es kann derartige“ (Versuche an lebenden Thieren) „in fast allen Vorlesungen vorkommen. Der Vertreter der Geburtshilfe allein ist bisher nicht in der Lage gewesen, solche Versuche vorzuführen, verzichtet jedoch auch seinerseits nicht darauf, wenn es erforderlich sein sollte, solche Versuche zu zeigen. Die Versuche werden zum Theil rein kasuistisch, d. h. wie die vorliegenden Fälle es mit sich bringen, angestellt, bestimmte Zahlen lassen sich deshalb nicht angeben. In der Physiologie dürfen jedoch am meisten derartige Versuche gemacht werden.“ Hier kommen im Jahre etwa vor:

- 8—10 Versuche an Kaltblütern;
- 4 Versuche an Vögeln;
- 10—20 Versuche an Kaninchen und Meerſchweinchen;
- 5 Versuche an Hunden und Katzen.

Königsberg.

So weit Zahlenangaben aus dem Berichte mit Sicherheit zu entnehmen sind, werden zu Vorlesungsdemonstrationen an lebenden Thieren benutzt:

1. In den physiologischen Vorlesungen des Instituts-Direktors:
20 Frösche;
sehr selten Vogel;
2 Kaninchen.
2. In den physiologischen Vorlesungen eines anderen Professors:
2 Frösche;
1 Vogel;
3—4 Kaninchen;
1 Hund.
3. In den Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
10 Frösche.

Marburg.

1. Vorlesungen über Physiologie:
14 Frösche;

- 3 Vögel;
 22 Kaninchen und Meerschweinchen;
 5 Hunde.
2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
 15 Frösche;
 6 Kaninchen und Meerschweinchen.
3. Vorlesungen über Pharmakologie:
 20 Frösche;
 8 Kaninchen und Meerschweinchen;
 5 Kagen.

V. Werden die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen, soweit solche erforderlich sind, in dem Auditorium vor den Zuhörern oder werden sie vor Beginn der eigentlichen Demonstration in dem Laboratorium gemacht?

Die Berichte der Fakultäten sagen aus, daß die operativen Vorbereitungen in der überaus großen Mehrzahl der Fälle vor der Vorlesung in dem Laboratorium geschehen: ganz ausnahmslos in den physiologischen und pharmakologischen Vorlesungen zu Berlin, in den pharmakologischen Vorlesungen zu Bonn, in den Vorlesungen über Physiologie und allgemeine Pathologie zu Breslau, in den Vorlesungen über Physiologie, allgemeine Pathologie und Pharmakologie zu Greifswald, in den Vorlesungen über Physiologie und allgemeine Pathologie zu Königsberg; fast ausnahmslos in den physiologischen und pathologischen Vorlesungen zu Bonn und Halle, mit einigen Ausnahmen in den Vorlesungen zu Göttingen, Kiel und Marburg.

VI. Werden besondere vivisektorische Demonstrationskurse von den Fachprofessoren oder von Dozenten, etwa als Ergänzung zu den Vorlesungsversuchen, abgehalten? Eventuell, wie groß ist die Zahl der in denselben verbrauchten Thiere?

Die Antworten lauten dahin, daß an den Universitäten Bonn, Breslau, Halle, Göttingen, Kiel, Königsberg, Marburg derartige Kurse nicht vorkommen.

In dem physiologischen Institute zu Berlin hält der Abtheilungsvorstand der speciell physiologischen Abtheilung Kurse der physiologischen Methodik, bei welchen auch Versuche an lebenden Thieren vorkommen. Die Zahl der dabei verbrauchten Thiere läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Hunde wurden nur selten verwendet, Kagen kaum je.

In Greifswald veranstaltet der Direktor des physiologischen Institutes im Sommer einen demonstrativen und experimentellen Kursus über das Gebiet der gesammten Physiologie, in welchem neben den physiologisch-chemischen und physiologisch-physikalischen

Experimenten zugleich auch Versuche an Thieren — und zwar vom Direktor selbst — ausgeführt werden. Der Gesamtverbrauch beläuft sich auf einige vierzig Thiere, vornehmlich Frösche. Weitaus die meisten dieser Versuche fallen aber nicht in das Gebiet der Vivisektion, da die Thiere getödtet werden, um an ihren nach dem Tode noch reizbaren Organen Demonstrationen vorzunehmen.

VII. Wie viele Studirende sind in dem physiologischen (pathologischen, pharmakologischen) Institute in den beiden letzten Jahren beschäftigt gewesen, und zwar:

- a. in mikroskopischen Kursen;
- b. in chemischen Kursen;
- c. in experimentell-physiologischen Kursen?

Wie viele von diesen Studirenden waren mit vivisektorischen, wie viele mit anderen Arbeiten beschäftigt?

Berlin.

1. Physiologisches Institut:

a. Mikroskopische Kurse	115	Teilnehmer,
b. Chemische Kurse	240	"
c. Speciell physiologische Kurse	45	"

Die letztere Ziffer beträgt 11,25 % der Gesamtzahl der an den Kursen Theilnehmenden. Unter den Praktikanten des speciell physiologischen Kurses befanden sich in den letzten zwei Semestern auch Studirende, bis dahin waren die Theilnehmer meist Aerzte, Doktoren der Medizin, die sich in Berlin zu weiterer Ausbildung aufhielten und von denen jetzt mehrere bereits im Auslande Professoren sind. Diese allein waren, jedoch nicht alle und nicht immer, mit vivisektorischen Arbeiten beschäftigt. In den anderen Abtheilungen des Institutes wurden von den Studirenden keine derartigen Arbeiten getrieben.

2. Pathologisches Institut:

a. Demonstrativer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie	312
b. Praktischer Kursus der pathologischen Histologie	259
c. Chemische Kurse	79

Zu experimentellen Forschungen werden Studirende nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zahl derjenigen, welche im Laufe eines Jahres herangezogen werden, dürfte selten sechs übersteigen.

3. Pharmakologisches Institut:

Eine Stunde eines 4 stündigen Kollegs, an welchem 341 Studirende Theil nahmen, war lediglich praktischen Uebungen gewidmet, bei denen Vivisektionen nicht vorkamen.

In dem erst seit 2 Semestern eröffneten Laboratorium haben bisher 13 Praktikanten gearbeitet, von denen zwei zeitweise Thierversuche anstellten.

Bonn.

1. Physiologisches Institut:

- a. Mikroskopische Kurse werden nicht gehalten.
 b. Physiologisch-chemische Kurse nahmen pro Semester ca. 60, also in 2 Jahren 240 Stud.
 c. Experimentell-physiologische Kurse pro Semester 3—5, also in 2 Jahren 12—20 .

Die Praktikanten bearbeiteten Fragen der physiologischen Chemie oder Morphologie, Vivisektionen kamen nicht vor.

2. Pharmakologisches Institut:

Es arbeiten in dem Institute jährlich 6 Studierende. Vivisektorische Versuche sind der Zahl nach in der Minderheit. Meist handelt es sich um die Untersuchung der Einwirkung von Arzneimitteln auf den Körper im Ganzen oder auf einzelne Theile z. B. der Einwirkung von Atropin und Physostigmin auf die Pupille, der schlafmachenden Wirkung von Chloral, um Vergiftungen z. B. durch Leuchtgas, Blausäure u. s. f. Operationen an warmblütigen Thieren, wo solche etwa erforderlich sind, machen die Studierenden nie oder doch nur sehr ausnahmsweise selbst.

3. Pathologisches Institut:

In demselben haben 6 Studierende gearbeitet, davon 4 nur mikroskopisch, 2 theils mikroskopisch, theils experimentell.

Breslau.

1. Physiologisches Institut:

- a. Mikroskopische Kurse 189
 b. Chemische Kurse 59
 c. Experimentelle Arbeiten 11

Summa 259

Von diesen 259 Studierenden waren nur fünf mit Versuchen an lebenden Thieren beschäftigt. Die erforderlichen Operationen an warmblütigen Thieren machte dabei stets der Instituts-Direktor selbst.

2. Pathologisches Institut:

Studierende waren nur in mikroskopischen Kursen beschäftigt, und zwar in 2 Jahren 140.

Göttingen.

- a. Mikroskopische Kurse (pathologisches Institut) 81
 b. Chemische Kurse (physiologisches Institut) 40
 c. Pharmakologisches Institut 40

Im pathologischen Institute waren 4 Studierende mit experimentellen Untersuchungen beschäftigt, im pharmakologischen Institute wurden einige Promotionsarbeiten mit Thierexperimenten angestellt.

Greifswald.

1. Physiologisches Institut:

Eigentliche Arbeitskurse finden wegen Raummangels nicht statt. In den beiden letzten Jahren haben 4 Doktoranden Promotionsarbeiten mit Thierversuchen unter specieller Theilnahme des Instituts-Direktors angestellt.

2. Pharmakologisches Institut:

Es war nur ein Assistent und ein Praktikant mit der Lösung von Fragen, die den Gebrauch von Thieren bedingen, beschäftigt.

3. Pathologisches Institut:

Durch Studierende werden keine Thierexperimente angestellt. In den letzten 4 Semestern beteiligten sich an den Kursen 215 Praktikanten.

Halle.

1. Physiologisches Institut:

An den praktischen Uebungen nahmen in den beiden letzten Semestern 14 resp. 9 Studierende Theil. Vivisektorische Uebungen wurden dabei nicht ausgeführt.

2. Histologisches Laboratorium:

Im Jahre 1882—83 45 Praktikanten. Keine Vivisektionen.

3. Pathologisches Institut:

Pathologisch-histologische Kurse. Im letzten Semester 71 Studierende, in früheren Semestern etwas weniger. Keine vivisektorischen Arbeiten.

4. Physiologisch-chemisches Laboratorium:

In den letzten Semestern durchschnittlich je 10 Studierende. Keine Vivisektionen.

Der Bericht bemerkt, daß in den obigen Instituten zu Forschungszwecken von älteren Studierenden, namentlich Doktoranden, mitunter vivisektorische Versuche, stets unter specieller Aufsicht der Direktoren oder Assistenten ausgeführt werden. Die Zahl der Arbeiter ist, wie die der verwendeten Thiere, sehr schwankend. Es können Monate vergehen, in denen kein einziger Thierversuch nöthig ist, während zu anderen Zeiten bei Thematzen, welche es erfordern, zahlreichere Thierexperimente vorkommen.

Kiel.

1. Physiologisches Institut:

a. Embryologische Untersuchungen 15.

b. Chemische und experimentell physiologische Kurse zusammen 11.

Vivisektionen sind nicht verzeichnet.

2. Pathologisches Institut:

Mikroskopische Kurse 65.

Vivisektionen werden nicht ausgeführt.

Königsberg.

Mikroskopische Kurse:

bei dem Direktor des physiologischen Institutes	10—20	Studierende,
bei dem Direktor des pathologischen Institutes	20—30	=
bei einem Professor der Physiologie	30—40	=

Physiologisch-chemische und experimentelle Kurse meldet der Bericht nicht.

Marburg.

Physiologisches Institut:

Eine Theilung in mikroskopische, chemische und experimentelle Kurse findet bei den Uebungen nicht statt. In den beiden letzten Jahren arbeiteten im Institute 134 Studierende. Vivisektorische Versuche waren ausgeschlossen.

Pathologisches Institut:

Es werden nur mikroskopische Kurse abgehalten.

VIII. In welchem Umfange werden bei vivisektorischen Versuchen Anästhetika (Morphium, Chloroform, Chloral, Aether etc.) angewendet?

Alle Fakultätsberichte stellen ausnahmsweise fest, daß anästhesisierende Mittel stets in ausgiebigster Weise angewendet werden. Einzig und allein in den übrigens seltenen Fällen, wo der Zweck des Versuches direkt vereitelt werden würde, wird von der Narkose abgesehen.

C. Die Vivisektion im Allgemeinen.

IX. Sind der Fakultät Fälle von Privatvivisektionen Studirender bekannt geworden?

X. Ist es der Fakultät bekannt, ob Aerzte außerhalb der wissenschaftlichen Universitäts-Institute vivisektorische Untersuchungen anstellen?

Berlin vermag aus eigener, sicherer Erfahrung keinen Aufschluß zu geben. Die Antworten aller übrigen Fakultäten lauten bestimmt verneinend. Es sind nur vier Einzelfälle verzeichnet, in denen „Privatvivisektionen“ bekannt geworden sind; alle vier fanden aber in Zusammenhänge mit Fakultätsinstituten resp. deren Dirigenten statt.

In Breslau machte vor etwa 10 Jahren ein Studirender, welcher behufs einer Doktordissertation in dem pathologischen Institute unter Leitung des damaligen Direktors eine Untersuchungsreihe begonnen hatte, nach dem Abgange des Letzteren von der Universität noch einige Ergänzungsversuche in seiner Wohnung.

Ebenfalls in Breslau begann schon vor Jahren ein damaliger Privatdozent, jetziger Professor eine Versuchsreihe in seiner Wohnung, siedelte aber sehr bald mit seinen Experimenten in das physiologische

Institut über, weil die Durchführung der Untersuchung mit Privatmitteln sich als unmöglich herausstellte.

Aus Bonn wird berichtet, daß ein Student behufs Lösung einer von der Fakultät gestellten Preisaufgabe in seiner Wohnung Versuche an Fröschen und einigen Kaninchen in durchaus sachgemäßer und wissenschaftlicher Weise angestellt hat.

Ebendasselbst hat ein anderer Student in ausdrücklichem Auftrage des Professors der Pathologie in seiner elterlichen Wohnung an einer Reihe von Hühnern kleine, 1 Centimeter lange Schnittwunden an den Bäuten gemacht, um an ihnen die Wundheilung durch erste Vereinerung zu studiren. Bei den ungünstigen Bedingungen des pathologischen Institutes kamen in diesem derartige Wunden nicht zur Heilung; die Versuche mußten deshalb außerhalb der Anstalt angestellt werden.

Der Bericht von Göttingen bemerkt, ohne Einzelfälle zu citiren, daß einzelne Fakultätsmitglieder von der Vornahme pathologischer Thierversuche in anderen, als den akademischen, Krankenhäusern Kenntniß hätten.

In dem Berichte der Universität Marburg theilt der Direktor der chirurgischen Klinik mit, daß er seit 42 Jahren in verschiedenen Lokalen, zum Theil in seinem Hause, Versuche an Säugethieren theils zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, theils zur Prüfung und Einübung von Operationsmethoden (z. B. Darmnath, Darmresektion) angestellt habe.

XI. Sind der Fakultät Fälle des Mißbrauches von vivisektorischen Versuchen d. h. namentlich solche Fälle bekannt geworden, in welchen vivisektorische Versuche ohne einen ernstlichen wissenschaftlichen — sei es Forschungs- oder Unterrichts- — Zweck oder mit einer über das bei dem wissenschaftlichen Zwecke unvermeidliche Maas hinausgehenden Zufügung von Schmerzen vorgenommen worden sind?

Berlin vermag auch hier aus eigener, sicherer Erfahrung keinen Aufschluß zu geben. Alle anderen Fakultäten antworten mit einem einstimmigen „Nein“.

62) Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfalligen Vereinbarung.

Die Verwaltung einer königlichen Bibliothek im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten war mit einer auswärtigen Regierung in einen Austausch von Drucksachen getreten, ohne daß der Herr Minister und das Auswärtige Amt hiervon Kenntniß hatten. Nachdem denselben die Angelegenheit bekannt ge-

worden, hat der Herr Minister an den Vorsteher dieser Bibliothek unter dem 22. Dezember 1884 U. I. 9068 den auszugsweise nachfolgenden Erlaß gerichtet und solchen den Vorstehern sämtlicher Universitäts-Bibliotheken zur Nachachtung abschriftlich mitgeteilt:

„Es ist den Verhältnissen entsprechend, daß, wenn im Interesse diesseitiger Institute auf einen derartigen Austausch von Druckfachen Werth gelegt wird, die Vereinbarung eines solchen Austausches nicht ohne meine und des Auswärtigen Amtes Mitwirkung stattfindet. Für die Herstellung eines solchen regelmäßigen Austausches kommen Verhältnisse in Betracht, die vollständig nur hier übersehen werden können. Es empfiehlt sich daher, daß die zur Anbahnung einer bezüglichen Verständigung erforderlichen Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen ausnahmslos durch meine und des Auswärtigen Amtes Vermittelung geführt werden. Sobald dann ein entsprechendes Einverständnis erzielt ist, erscheint es nicht bloß unbedenklich, sondern empfehlenswerth, daß der Austausch selbst zwischen den beteiligten Stellen ohne diesseitige Mitwirkung auf dem kürzesten, geeignet scheinenden Wege bewirkt werde. Erw. zc. ersuche ich, in Zukunft hiernach gefälligst zu verfahren.“

63) Das neue zahnärztliche Institut an der Universität zu Berlin.

Zum bevorstehenden Wintersemester wird an der Universität Berlin ein zahnärztliches Institut in dem Hause Dorotheenstraße 40 eröffnet werden.

Die Thätigkeit des Institutes erstreckt sich sowohl auf den theoretischen wie praktischen Theil der Zahnheilkunde.

An theoretischen Vorlesungen werden im nächsten Semester gehalten: 1) Allgemeine Chirurgie Mittwochs 10—11 Uhr von dem Unterzeichneten. 2) Die Krankheiten der Zähne und des Mundes Montags, Donnerstags und Sonnabends 10—11 Uhr von demselben. 3) Die Theorie der Plombirkunst Freitags 6—7 Uhr von Professor Dr. Vaetsch. 4) Normale und pathologische Histologie der Zähne mit besonderer Berücksichtigung der in der Mundhöhle vorkommenden Pilze Mittwochs 6—7 Uhr von Professor Dr. Miller. 5) Theoretische Einleitung in die mechanische Zahnheilkunde Dienstags und Sonnabends 5—6 Uhr von Professor Sauer. — Für die allgemeine Ausbildung in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und in den Fächern der praktischen Medizin finden die Studirenden der Zahnheilkunde in den an der Universität gehaltenen Kollegien reiche Gelegenheit.

Neben diesen theoretischen Vorträgen sind für das kommende Semester folgende praktische Kurse angekündigt.

1) Poliklinik der Zahn- und Mundkrankheiten mit Einschluß der Exaktion der Zähne Montags bis Sonnabends 11—1 Uhr von dem Unterzeichneten.

2) Die operative Zahnheilkunde, welche in der Konservierung der erkrankten Zähne durch Plombiren ihre hauptsächlichste Bethätigung findet, Montags bis Sonnabends 2—4 Uhr von den Professoren Dr. Vaetsch und Dr. Miller gemeinschaftlich.

3) Die mechanische Zahnheilkunde, welche namentlich den Zahnersatz und das Richten der Zähne umfaßt, vom Professor Sauer. Da jedoch in den Räumen des Institutes einstweilen noch kein Platz hierfür vorhanden ist, so wird der Professor Sauer diesen Unterricht in einem Laboratorium ertheilen, welches derselbe in seinem Hause, Schiffbauerdamm 38, eingerichtet hat und Montags bis Sonnabends, von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, geöffnet halten wird.

Die Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe in dem Institute und dem Sauer'schen Laboratorium steht einem Jeden während der für die praktischen Kurse anberaumten Stunden völlig frei. Für die Gewährung der ärztlichen Hilfe ist der Grundsatz maßgebend, daß die Arbeit ohne Entgelt geleistet wird, das verarbeitete Material dagegen nach bestimmten tarifirten Sätzen zu vergüten ist. Daher geschieht z. B. die Exaktion von Zähnen, wenn dieselbe ohne Narkose erfolgt, unentgeltlich, während für Plomben je nach der Kostspieligkeit des verwendeten Materials $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Mk. zu ersetzen sind. Das Nähere darüber ergiebt der in den Anstaltsräumen ausgehängte Tarif. In Fällen unzweifelhafter Bedürftigkeit ist es indes dem betreffenden dirigirenden Arzte überlassen, die Patienten von der Erlegung der tarifmäßigen Beträge zu dispensiren.

Zu jeder weiteren, mündlichen wie schriftlichen Auskunft ist der Unterzeichnete gern erbötig.

Berlin, den 9. Oktober 1884.

Professor Dr. Busch,
Direktor des zahnärztlichen Institutes.

64) Um zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zugelassen zu werden, genügt das Abgangs-Zeugniß einer lateinlosen Ober-Realschule nicht, dieses muß vielmehr noch durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugniß der Reife in Latein für die Prima eines Real-Gymnasiums ergänzt werden.

Berlin, den 28. November 1884.

Em. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 30. Oktober d. J., daß der N. aus N. auf Grund des von ihm vorgelegten und anbei zurückerfolgenden Abgangs-Zeugnisses der

Ober-Realschule zu N. vom 5. August d. J. weder als Studirender der Zahnheilkunde immatriculirt noch seiner Zeit zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann. Der Ausdruck — einer norddeutschen Realschule I. Ordnung — in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 Nr. II. §. 3, 1 ist nach der damals geltenden Terminologie zu deuten.

Hiernach ist unter Realschule I. Ordnung eine Realanstalt von neunjähriger Lehrdauer mit obligatorischem Unterrichte im Latein zu verstehen, d. h. dasselbe, was jetzt als Realgymnasium bezeichnet wird. Es widerspricht daher der Absicht der angezogenen Bestimmung, wenn das Zeugnis einer lateinlosen Realschule von neunjähriger Lehrdauer als Erfüllung derselben angesehen werden sollte. Vielmehr ist, um die Zulassung zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zu ermöglichen, das Zeugnis der lateinlosen Ober-Realschule durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugnis der Reife in Latein für die Prima eines Realgymnasiums zu ergänzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: L u c a n u s.

An

den Königlichen Universitäts-Kurator u.

U. I. 9124. M. 8290.

65) Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum“ auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums.

Der am 16. Mai 1884 hierselbst verstorbene Gymnasial-Direktor a. D. Rudolph Lorenz hat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Legat von „Zwölftausend Mark“ vermacht, um aus dessen Zinsen zwei bedürftige Studiosen der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften, jeden drei Studienjahre hindurch, zu unterstützen. Nachdem von Seiten der Universität dieses Vermächtnis angenommen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1884 die erforderliche landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind für die gedachten Stipendien die folgenden Statuten entworfen und von dem vorgeordneten Ministerium bestätigt worden.

§. 1.

Die Stiftung führt laut Bestimmung des StifTERS den Namen „Stipendium Laurentianum.“

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung wird vom Rektor und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§. 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise, wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungs-Vermögens werden zwei Stipendien, ein jedes zunächst im jährlichen Betrage von 240 Mk., gebildet und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiß sich auszeichnende Studirende der klassischen Philologie und der das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften für die Dauer von drei Studienjahren vergeben.

Sobald der Zinsertrag des Stiftungsvermögens 600 Mk. übersteigt (siehe §. 10) sollen die beiden Stipendien auf je 300 Mk., und sobald der Zinsertrag 800 Mk. übersteigt, auf je 400 Mk. erhöht werden.

§. 5.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt dem Kurator derselben ob, welcher durch die philosophische Fakultät aus den ordentlichen Professoren der im §. 4 genannten Fächer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird.

§. 6.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt auf Grund der Vorlagen des Kurators (siehe §. 7 Nr. 3) in der letzten im Dezember stattfindenden Fakultäts-sitzung für einen mit dem vorangehenden 1. Oktober beginnenden dreijährigen Zeitraum, das erste Mal jedoch in der letzten im Juni 1885 stattfindenden Fakultäts-sitzung für einen mit dem 1. April 1885 beginnenden dreijährigen Zeitraum.

Die Auszahlung geschieht in weiterer Folge halbjährlich im Voraus.

§. 7.

Die Stipendien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen.

- 1) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften, in einem schriftlichen Gesuche bei der Fakultät darum beworben hat.
- 2) Zur Bewerbung zugelassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit der Bewerbung auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatrikulirte Studirende, dessen Hauptfach den Bestimmungen in §. 4 entspricht, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studiensemester sich der Betreffende befindet; doch soll unter den Bewerbern denjenigen Studirenden, welche das 3. Semester noch nicht überschritten haben, bei der Verleihung des Stipendiums der Vorzug gegeben werden.

- 3) Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürfnisattest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Einreichung einer Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus der klassischen Philologie oder den das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften darzuthun.
- 4) Die Bewerbung mit den nach Nr. 3 beizufügenden Schriftstücken muß spätestens am 21. November bei dem Universitäts-Sekretariate eingereicht werden. Hierzu wird am 15. Oktober durch Anschlag des Kurators aufgefordert. Das erste Mal (siehe §. 6) soll der Anschlag beim Beginne des Sommer-Semesters 1885 erfolgen, und die betreffenden Bewerbungen sollen bis zum 21. Juni eingereicht werden. Bei der ersten Erledigung der Stipendien soll der Uebergang auf die Durchführung der dauernden Bestimmungen unter §. 6 und der entsprechenden vorgenannten Termine erfolgen (siehe auch §. 10).
- 5) Die eingegangenen Arbeiten werden von dem Universitäts-Sekretariate dem Kurator übergeben, welcher dieselben, eventl. unter Hinzuziehung der speciellen kompetenten Fakultätsmitglieder prüft und über das Ergebnis der Prüfung in der Fakultätsprüfung (siehe §. 6) mündlich berichtet. Die Fakultät entscheidet sodann über die Vorschläge bei verdeckter Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung von Rektor und Senat.

§. 8.

Die jedesmalige Anweisung zur Zahlung der nach §. 6 halbjährlich zu erhebenden Raten des Stipendiums ertheilt der Kurator auf Grund einer Dekanats-Prüfung, von deren genügendem Ausfalle der Fortbezug des Stipendiums abhängt.

§. 9.

Wer die hiesige Universität verläßt oder hinsichtlich seiner Studien aufhört den Bestimmungen des §. 4 zu genügen, verliert den Genuß des Stipendiums.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Fortgenusses der Stipendien die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen.

§. 10.

Wird ein Stipendium nach den in §. 6 und in §. 7 Nr. 4 angegebenen Terminen erledigt, so wird der dadurch ersparte Zinsbetrag bis zum nächsten 1. Oktober zum Kapital geschlagen und thunlichst bald zinsbar angelegt.

§. 11.

Der Kurator erhält rechtzeitig vor dem Beginne jedes Universitätsjahres (siehe §. 4 und §. 7 Nr. 4) von der Quästur eine Anzeige über den Stand des Stiftungsvermögens und den jeweiligen Zinsertrag.

§. 12.

Abänderungen der vorliegenden Statuten können von der philosophischen Fakultät unter Zustimmung von Rektor und Senat der Universität jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 21. Januar 1885.

Rektor und Senat
der Königlich-Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) (Unterschrift.)

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 18. Februar 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 412.

66) Bestätigung der Rektor-, bezw. der Prorektor-Wahl bei den Universitäten zu Kiel, Königsberg und Greifswald.

(Centrbl. pro 1884 Seite 175 und Seite 317.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat bestätigt durch Verfügung

- 1) vom 28. November 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Klostermann zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1885/86,
- 2) vom ^{24. Februar} 1885 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Freiherrn von der Holz zum Prorektor der Universität zu Königsberg i. Pr. für das Studienjahr Ostern 1885 bis dahin 1886, und
- 3) vom 26. März 1885 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schirmer zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1885 bis dahin 1886.

67) Statut der Lorenz-Stiftung in Göttingen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 18. August 1884 der Universität zu Göttingen zur Annahme des ihr von dem zu Berlin verstorbenen Gymnasialdirektor a. D. Dr. Rudolf Lorenz mittels Testaments-Nachtrages vom 16. Juli 1883 ausgesetzten Vermächtnisses von zwölftausend Mark die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind zur Erfüllung der Absichten und Wünsche des Vermächtnisgebers folgende statutarische Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die vorgedachten 12 000 *M* bilden unter dem Namen
Stipendium Laurentianum
einen besonderen Nebenfonds der Georg-August's-Universität zu Göttingen.

Dieser Fonds kann durch Geschenke und Legate vermehrt werden.

§. 2.

Die Verwaltung der Stiftung besorgt unter Aufsicht des königlichen Universitäts-Kuratorii zu Göttingen der Verwaltungsaus- schuß der Georg August's-Universität oder die an dessen Stelle tretende akademische Verwaltungsbehörde. Die Rechnungsführung für die Stiftung besorgt die königliche Universitäts-Kasse in Göttingen.

Die Verwaltung und die Rechnungsführung erfolgen unentgeltlich.

§. 3.

Die Verwaltung hat die Verpflichtung, das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten und zu dem Behufe bei etwaigen Kapitalverlusten, für welche Niemand verantwortlich gemacht werden kann, aus den jährlichen Zinsaufkünften den Kapitalverlust zu ersetzen, hiernächst aber die jährliche Zinseneinnahme bezw. deren Ueberschuß zu zwei Stipendien für bedürftige hiesige Studirende der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften zu verwenden.

§. 4.

Jedes der beiden Stipendien beträgt regelmäßig die Hälfte der jährlichen Zinseneinnahme vom Stiftungsvermögen, bezw. des nach §. 3 verbleibenden Zinsenüberschusses.

§. 5.

Das Recht zur Verleihung der Stipendien steht dem Prorektor der Universität Göttingen zu.

Die Stipendien werden regelmäßig für drei Studienjahre verliehen, fallen aber zu anderweiter Verleihung zurück, sobald der Stipendiat seine hiesige Studienzeit abschließt, oder auch nur unter-

bricht, oder aus dem Stande der Bedürftigkeit tritt, oder wenn der Stipendiat sich eines Disziplinarvergehens schuldig macht, welches mit schwerer Strafe geahndet wird.

§. 6.

So oft ein Stipendium zur Verleihung kommt, erläßt der Prorektor einen Aufruf zur Bewerbung. In diesem wird bekannt gemacht, wer zur Mitbewerbung berechtigt ist, wie viel das Stipendium leßthin betrug, für welche Zeit dasselbe und unter welchen Vorbehalten — §. 5. — dasselbe zu verleihen ist.

Die Bewerbungsgeuche sind mit den nöthigen Nachweisungen über Bedürftigkeit, Fleiß und Betragen dem Prorektor der Universität zu überreichen und werden von diesem nach Einholung eines Gutachtens der ordentlichen Professoren der klassischen Philologie, Archäologie und alten Geschichte über die wissenschaftliche Würdigkeit der Bewerber baldmöglichst beschieden.

Ueber die geschehene Verleihung ist dem Königlichen Universitäts-Kuratorio sofort berichtliche Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt halbjährlich postnumerando auf Anweisung Königlichen Universitäts-Kuratorii aus hiesiger Universitäts-Kasse gegen eine vom Prorektor zur Auszahlung genehmigte Quittung des Stipendiaten.

§. 8.

Stipendienbeträge, welche nicht bis zum Schlusse des ihrer Fälligkeit nächstfolgenden Semesters abgehoben werden, fallen zu anderweiter Verleihung zurück.

§. 9.

Die Universitätskasse ist verpflichtet, den Anweisungen des Verwaltungsausschusses in Bezug auf Kapitalanlagen Folge zu leisten und demselben alljährlich binnen 6 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung in duplo abzulegen. Der Verwaltungsausschuß hat die Rechnung nach vorgenommener Vorrevision dem Königlichen Universitäts-Kuratorio binnen der nächstfolgenden 6 Wochen zur Superrevision und Dechargeertheilung vorzulegen.

Göttingen, im November 1884.

Prorektor und Senat der Georg-August-Universität.
(Unterschrift.)

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 23. Januar 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götter.

ad U. I. 10280.

68) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Hannover.

(Centralbl. pro 1884 Seite 404 Nr. 76.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 16. April d. J. die Wahl des Professors Ulrich zum Vorsteher der Abtheilung IV. der technischen Hochschule zu Hannover an Stelle des verstorbenen Professors Dr. v. Quintus-Scilius für den Rest der bis Ende Juni 1885 sich erstreckenden Amtsperiode des letzteren bestätigt.

69) Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten.

Aus einer Rede des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Herrn Dr. von Soxler in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 25. Februar 1885, die Berathung des Etats des Ministeriums betreffend, wird Folgendes mitgetheilt:

„Ich werde mich sehr freuen, wenn auch meine Bemühungen nach der Richtung mehr und mehr Eingang finden, daß unsere jungen Studenten vermehrte Gelegenheit erhalten, ihre körperlichen Kräfte auszubilden, sei es in Turnvereinen, sei es in Ruder- oder Schwimmvereinen.

Ich halte es für richtig, daß ein junger Mensch in der Zeit der Entwicklung seiner körperlichen Kräfte dieselben auch ausüben will. Es kommt meines Erachtens, da dieses Streben besteht, darauf an, ihm eine Form zu gewähren und den Weg zu ebnen, auf welchem die jungen Leute zu einer angemessenen Bethätigung ihrer körperlichen Kräfte gelangen können. Ich würde den Herren dankbar sein, wenn Sie meine Bestrebungen bei den leider sehr geringen Mitteln, die ich zu dem Zwecke flüssig machen kann, auch als Privatleute unterstützten, und den akademischen Turnvereinen, Schwimmvereinen, Rudervereinen, Schlittschuhvereinen Ihr Wohlwollen zuwenden würden.“

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

70) Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind.

Berlin, den 4. Februar 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 27. Januar d. J., die Auslegung des §. 5, 1 der

Ordnung der Entlassungsprüfung vom 27. Mai 1882*) betreffend, daß die von dem Direktor des Realgymnasiums zu N. versuchte Deutung der allegirten Bestimmung durch den Wortlaut des ersten Abjages des betreffenden §. in Verbindung mit Abjag 2 ausgeschlossen ist. Wenn in jenem es heißt, daß die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung in der Regel nicht eher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima stattfindet, und in diesem bestimmt ist, daß für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung unbedingt erforderlich sei, daß derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehört; so folgt daraus, daß ein Schüler, welcher der Unterprima drei Halbjahre angehört hat und nach Ablauf derselben im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden ist, zum Schlusse des letzteren im Falle seiner Meldung zur Prüfung zugelassen werden muß. Die von dem Direktor angezogene Bestimmung des §. 5, 1, wonach im dritten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima die Zulassung eine ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörnden Lehrer seitens des königlichen Provinzial-Schulkollegiums genehmigt werden könne, trifft in dem vorliegenden Falle ebenso wenig zu, wie die Berufung auf meinen Erlaß vom 24. Dezember v. J. — U. II. 2952 —**), da dort nur von der ausnahmsweisen Zulassung eines besonders hervorragenden Schülers im dritten Halbjahre des Primabesuches überhaupt die Rede ist und hier es sich um solche Schüler handelte, die im Laufe des Primafursus, und zwar nicht zu Anfang desselben, in die Prima eingetreten sind. Keiner von beiden Fällen liegt bei dem Primaner N. vor. Derselbe ist nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima, die an dem Realgymnasium zu N. mit Oberprima räumlich vereinigt ist, zu Michaelis v. J. in die letztere Klasse versetzt worden, gehört also der Prima überhaupt jetzt im vierten Halbjahre an und davon ein Halbjahr der Oberprima, so daß er die zweijährige Lehrzeit der Prima erfüllt hat. Demgemäß ist derselbe zu Ostern d. J. zur Entlassungsprüfung zuzulassen. In gleicher Weise ist in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 5192.

*) Centralbl. pro 1882 Seite 365.

**) Centralbl. pro 1885 Seite 196 Nr. 21.

- 71) Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 18. März 1885.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 25. Januar d. J., betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, unter Wiederanschluß der Anlagen, daß die diesseitigen Circular-Erlasse vom 31. Oktober 1871 (U. 25344) und vom 7. Januar 1874 (U. 42183 M. 7187)* als durch das Reichs-Impf-Gesetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§. 1 und 13 des Impfgesetzes außer Kraft zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
M. 773. U. II. U. III. a.

IV. Seminare, u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

- 72) Termin zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminar-kurses zu Liegnitz seitens der evangelischen Predigtamt-Kandidaten.

Im Anschlusse an die Mittheilung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1884 Seite 815 wird bemerkt, daß für das neue evangelische Schullehrer-Seminar zu Liegnitz als Anfangstermin für die von den Kandidaten der evangelischen Theologie abzuleistenden sechswöchentlichen pädagogischen Kurse der 1. Februar, bezw. der 1. Montag nach dem 1. Februar jedes Jahres bestimmt worden ist.

- 73) Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge.

Berlin, den 19. März 1885.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 24. September v. J. — U. III. 2698 — erstatteten Berichten habe ich gern ersehen, wie die Schäden, welche in Folge der Verleitung von Seminar-Zöglingen

*) Centralbl. pro 1871 Seite 705, — pro 1874 Seite 201.

zu größeren Bücherbestellungen seitens der Agenten auswärtiger Buchhandlungen zu Tage getreten sind, im Allgemeinen nicht denjenigen Umfang angenommen haben, welcher nach den eingegangenen Mittheilungen zu befürchten stand.

Immerhin geben aber die festgestellten Fälle Veranlassung, den Seminar-Direktoren größte Aufmerksamkeit in Bezug auf das leichtsinnige Schuldenmachen der Seminaristen anzuempfehlen.

In dieser Beziehung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anbei einen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. erstatteten Bericht eines Seminar-Direktors abschriftlich zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zugehen, Abschrift desselben den Seminar-Direktoren Seines Verwaltungsbezirkes zur entsprechenden gleichmäßigen Behandlung der Sache mitzutheilen.

Dabei sind die Direktoren darauf aufmerksam zu machen, daß bei Ausstellung der bezüglichen schriftlichen Bescheinigungen die nöthige Vorsicht in der Fassung zu beobachten und daß namentlich alle Formen zu vermeiden seien, aus welchen die betreffenden Buchhandlungen einen Regressanspruch an die Direktoren oder die Seminar-Anstalten herleiten könnten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 158.

N., den 14. Januar 1885.

Den externen wie internen Zöglingen des Seminars ist es im Allgemeinen untersagt, von Kolporteuren und durch Vermittelung von Agenten auswärtiger Handlungen Bücher zu beziehen.

Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn solche Bücher mit ansehnlichem Rabatt ausgedoten werden, deren Anschaffung für den Unterrichtsbetrieb förderlich und wünschenswerth ist.

Der Direktor wird in jedem einzelnen Falle darüber Entscheidung treffen, ob Gründe vorliegen, eine derartige Ausnahme zu machen. Er wird dem Agenten unter genauer Bezeichnung der betreffenden Büchertitel eine schriftliche Bescheinigung darüber einhändigen, daß derselbe berechtigt ist, mit den Seminaristen in geschäftlichen Verkehr zu treten, und ist jeder der letzteren verpflichtet, sich diese Bescheinigung vorlegen zu lassen, ehe er ein Buch in Bestellung giebt.

Unbedingt ausgeschlossen von den durch die Agenten zu gewährenden Vergünstigungen muß die Festsetzung von Ratenzahlungen in späteren Terminen bleiben. Es haben vielmehr die Seminaristen sämmtliche von ihnen bezogenen Artikel sofort baar zu bezahlen.

N.

Seminar-Direktor.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

74) Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren.

Aus Anlaß einer Anfrage über Mitwirkung der Schullehrer-Seminare zur Förderung der vaterländischen Obstkultur sind eingehende Ermittlungen darüber angestellt worden, was bei diesen Anstalten zu dem angegebenen Zwecke bereits geschehen, insbesondere, ob zweckentsprechende Obstbaumpflanzungen und kleine Obstbaumschulen vorhanden seien und in welcher Weise die Zöglinge über Obstbaumzucht, Sortenkunde und Obstverwerthung unterrichtet werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Unterricht in der Obstkultur in den Seminaren die nöthige Pflege findet, soweit derselbe mit ihrer Hauptaufgabe vereinbar ist und nicht Ungunst des Klimas und der Bodenbeschaffenheit an einzelnen Orten, sowie besondere, theilweise vorübergehende Verhältnisse einzelner Anstalten Einschränkungen des praktischen Betriebes, auch wohl zeitweise der theoretischen Unterweisung bedingen. Einige Seminare zeichnen sich durch hervorragende Leistungen in der Obstbauzucht, bezw. auf dem Gebiete des Gartenbaues überhaupt aus. So ist bei der im Herbst 1883 zu Soest i. Westfalen stattgehabten Gartenbau-Ausstellung, welche von etwa 100 Theilnehmern besichtigt war, dem Seminar daselbst der höchste unter den ersten Preisen, bestehend in der vom Staate verliehenen silbernen Medaille, zuerkannt worden.

Die theoretische wie die praktische Unterweisung der Zöglinge in der Obstbauzucht liegt fast durchgängig in den Händen der den naturkundlichen Unterricht am Seminar ertheilenden Lehrer. Denjenigen derselben, für welche eine weitere Ausbildung besonders für die praktische Thätigkeit in der Baumschule erwünscht ist, wird Gelegenheit geboten, an Kurzen in geeigneten Anstalten, namentlich in dem königlichen pomologischen Institute zu Proskau, der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weisenheim u. s. w., theilzunehmen.

Auch für im Amte stehende Volksschullehrer wird zu ihrer weiteren Ausbildung im Gartenbau, insbesondere im Obstbau noch andere Gelegenheit, als vorher in den Schullehrer-Seminaren, geboten. Seit einer Reihe von Jahren finden an den beiden vorgenannten Instituten zu Proskau und Weisenheim alljährlich Kurse für Elementarlehrer statt, deren Kosten aus den Fonds der Ministerien für Landwirtschaft und der geistlichen u. Angelegenheiten gedeckt werden. Ebenso werden seit mehreren Jahren solche Kurse in dem pomologischen Garten zu Kassel abgehalten, und in der landwirthschaftlichen Schule zu Bitburg im Regierungsbezirke Trier ist zum ersten Mal im Jahre 1884 die gleiche Einrichtung getroffen worden. An beiden Orten treten die erwähnten Ministerien gleichfalls mit Zuschüssen ein.

75) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer.

(S. vorstehend Seite 339 Nr. 74.)

An dem in dem pomologischen Institute zu Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, in der Zeit vom 23. Juli bis 9. August 1884 abgehaltenen Obstbaukursus haben 27 Elementarlehrer und 14 Seminarlehrer theilgenommen. Die Elementarlehrer gehörten den Provinzen Schlesien und Posen an; von den Seminarlehrern waren aus den Provinzen: Brandenburg 4, Schlesien 4, Sachsen 2, Schleswig-Holstein 1 und Hannover 3.

Folgende Uebersicht ergibt, welche Vorträge während des Kursus gehalten, und welche Anleitungen für die den Obstbau betreffenden Arbeiten gegeben worden sind.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 23.	7—9	Chronologische Geschichte des Obstbaues.
24.	8—10	Ueber Verbreitung des Obstbaues.
25.	7—9	Systematische Eintheilung derjenigen Obstgehölze, die in Deutschland kultivirt werden.
26.	7—9	Desgleichen.
28.	7—9	Beisprechung derjenigen Obstgehölze, die auf natürlichem Wege vermehrt werden.
29.	8—10	Das Vermehren auf künstlichem Wege. (Die verschiedenen praktischen Veredelungsarten.)
30.	8—10	Ueber Lage, Boden, Bodenbearbeitung und Eintheilung der Baumkulturfläche.
31.	7—9	Aussaat der Obstkerne, das Pikiren im krautartigen Zustande und das Pikiren nach der ersten Vegetationsperiode.
August 1.	7—9	Das Pflanzen der Wildlinge in den verschiedenen Verhältnissen.
2.	7—9	Pflege der Wildlinge, das Veredeln im Herbst.
4.	7—9	Das Veredeln im Herbst.
5.	8—10	Pflege der Bäumchen, das Beschneiden derselben.
6.	8—10	
7.	7—9	Ueber die Kultur des Weinstockes.
8.	7—9	Betriebslehre und Sortenkunde.
9.	7—9	Repetition.
	9—11	Demonstration über alle den Obstbau betreffenden Fragen.
Alle Tage.	oder	
	10—12	
	sowie	
	4—6	

76) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.
(Centralbl. pro 1884 Seite 432 Nr. 84.)

Berlin, den 27. März 1885.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung ic. veranlasse ich, diese Anordnung in
 { Ihrem }
 { Seinem } Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn Anmeldungen nicht zu machen sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
 sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen zur Zeit befähigte Turnlehrer fehlen, für den nächsten Kursus geeignete Lehrer vorgeschlagen werden.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Barkhausen.

An
 sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
 U. III. b. 5817.

77) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im
 Frühjahr 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 126. Y.)

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 19. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor

dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 5618.

78) Betrieb des Turnunterrichtes in Volksschulen.

Berlin, den 18. März 1885.

Der amtliche neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen (Berlin, Verlag von Wilhelm Herp 1868)* führt alle Freiübungen sowie alle Geräth- und Gerüstübungen auf, welche in diesen Schulen vorgenommen werden sollen. Daraus ist auch ersichtlich, welche Geräthe für die bezüglichen Uebungen erforderlich sind:

- 1) Holzstäbe in entsprechender Zahl der gleichzeitig Turnenden,
- 2) ein langes Schwungseil,
- 3) ein Sprunggestell (= 2 Ständer und 1 Schnur) und ein Sprungbrett,
- 4) ein Reck,
- 5) zwei Barren von verschiedener Weite und Höhe,
- 6) zwei (ein Paar) senkrechte Kletterstangen,
- 7) eine schräge Leiter und ein Sprossenständer,
- 8) zwei Schwebelaken.

Wo die Zahl der Turnenden es nothwendig macht, sind Sprunggestell, Sprungbrett, Reck, Barren und Kletterstangenpaare doppelt, event. dreifach zu beschaffen.

Ich verweise indes auf die Einleitung des Leitfadens, wo es in §. III Betrieb des Turnunterrichtes heißt:

Die in [] eingeschlossenen Uebungen werden nur dann betrieben, wenn Zeit zu deren Einübung übrig bleibt, wenn der Lehrer selbst mit ihnen vollkommen vertraut ist, und wenn die zu ihrer Ausführung nöthigen Gerüste und Vorrichtungen beschafft werden können.

Hiernach findet die normale Turneinrichtung in den Preussischen Volksschulen eine Einschränkung an der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden. Thatsächlich ist diese nicht überall in gleichem Maße

*) Centralbl. pro 1868 Seite 720.

vorhanden, sondern bald größer bald geringer. Sonach wird auch, was an Turneinrichtungen zu fordern ist, nicht in allen Fällen das Gleiche sein, vielmehr wird die Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu bestimmen haben, was unter gegebenen Verhältnissen von der vorgeschriebenen Turneinrichtung nachgelassen werden kann und was zu fordern ist.

Die Frage nach der Ausrüstung der Turnplätze findet im Vorstehenden im Allgemeinen ihre Beantwortung. Da indes die Königliche Regierung ihre Anfrage speciell darauf gerichtet hat, welche Turngeräthe unter allen Umständen auch auf den Turnplätzen ein- und zweiklassiger Landschulen aufgestellt werden müssen, so erwidere ich, daß zwar der Leitfaden einen Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen nicht macht, daß aber in den fraglichen Schulen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde gering ist, oder wenn der Lehrer diejenige turnerische Ausbildung nicht besitzt, welche für die Benutzung von anderen Geräthen nothwendig ist, die Ausrüstung sich auf Holzstäbe, Schwungseil, Sprungvorrichtung und Reck beschränken kann.

Wenn ferner die Königliche Regierung eine Auskunft darüber wünscht, wie viel Quadratfläche bei Anlegung neuer Turnplätze auf dem Lande pro Kind in Anspruch zu nehmen ist, a. wenn der qu. Platz nur als Turnplatz, b. wenn er zugleich als Turn- und Spielplatz benutzt werden soll, so bemerke ich, daß auch hier die Forderungen nach den konkreten Verhältnissen gestellt werden müssen. Wo diese keine Hindernisse bieten, wird der Turnplatz, wenn sämtliche Geräthe, die für den Unterricht in den Volksschulen vorgelesen sind, aufgestellt werden, für 40 Schüler auf 400 qm zu bemessen sein. Soll aber der Turnplatz zugleich als Spielplatz dienen, so wird eine größere Anlage (1500 qm) erfordert. Es kann indes angenommen werden, daß auf dem Lande andere Plätze (Acker, Wiese, Brachfeld etc.) wenigstens zeitweise für Turnspiele zur Verfügung stehen, so daß von der Beschaffung sehr großer, auch zum Spiel geeigneter Turnplätze, die örtlich sich oft nur mit verhältnißmäßig sehr großen Kosten herstellen lassen, abzusehen ist.

Hiernach weise ich die Königliche Regierung an, in der beregten Angelegenheit nicht generelle Anforderungen aufzustellen, die doch in den meisten Fällen eine Modifikation erfahren würden, sondern in jedem einzelnen Falle zu prüfen, was unter bestimmten Verhältnissen an der normalen Turneinrichtung nachgelassen werden kann, und was als unerläßlich zu fordern ist.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
die Königl. Regierung zu M.
U. III. b. 5453.

Berlin, den 31. März 1885.

Die Königliche Regierung zc. erhält Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmliche Königl. Regierungen (excl. N.), die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.

U. III. b. 6014.

79) Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen.

(Centralbl. pro 1875 Seite 98 Nr. 50.)

Berlin, den 28. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wie die dortseitige Annahme, daß nur solche Kandidaten der Theologie oder der Philosophie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen seien, welche ihre theologische oder philologische Prüfung bestanden haben, nicht zutrifft. Es sind vielmehr diejenigen Kandidaten, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch Theologie oder Philologie studirt haben, zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen. Daß eine vorgängige anderweitige Prüfung nicht von ihnen verlangt werden soll, erhellt aus §. 2 des Abschnittes II. der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872, wo bezüglich ihrer keine Bedingung gestellt ist, während von den Volksschullehrern die vorgängige Ablegung der zweiten Prüfung verlangt wird, ferner aus Abschnitt III. §. 2 Absatz 1 daselbst, wo ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Kandidaten der Philologie, welche die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, zur Prüfung als Rektoren zuzulassen sind, ohne daß von ihnen etwa noch die Ablegung des Examens als Lehrer an Mittelschulen verlangt werde, endlich aus Abschnitt III. §. 2 Absatz 2 daselbst, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Kandidaten sogar ausnahmsweise die sofortige Ablegung der Rektorats-Prüfung gestattet werden kann.

Wenn im §. 4 des Abschnittes II. der erwähnten Prüfungs-Ordnung von den Personen, welche sich zur Ablegung der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen melden, die Einreichung der Zeugnisse über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen gefordert wird, so entspricht dies dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem der Prüfungs-Kommission eine möglichst genaue

Einsicht in den Bildungsgang des Examinanden gegeben werden soll. Auch findet diese Bestimmung ihre Ergänzung im §. 10 Absatz 2 des Abschnittes II. der Prüfungs-Ordnung, wo die Kommission ermächtigt wird, dem Kandidaten auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen einen wesentlichen Theil des mündlichen Examen zu erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher dem Kandidaten N. in N. auf das nebst Anlagen wieder beigefügte Gesuch vom 5. Dezember v. J. die Theilnahme an der Prüfung gestatten und denselben mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 21857.

80) Verzeichniß der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1884 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1884 Seite 185.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben vor den in allen Provinzen gebildeten Prüfungskommissionen im Jahre 1884 bestanden:

- 1) Anschütz, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Braunschweig, Herzogthum Braunschweig,
- 2) Buschhaus, desgl. zu Soest, Regierungsbezirk Arnberg,
- 3) Chevallier, desgl. zu Metz in Elsaß-Lothringen,
- 4) Dankert, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
- 5) Endrigkeit, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl, Reg. Bez. Bromberg,
- 6) Fangmeyer, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Petershagen, Reg. Bez. Minden,
- 7) Grimm, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
- 8) Günther, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
- 9) Händering, desgl. zu Briesen a./D., Reg. Bez. Potsdam,
- 10) Helbig, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
- 11) Herkenrath, desgl. zu Köln a./Rh.,
- 12) Hopp, desgl. zu Elberfeld,
- 13) Klarowicz, desgl. zu Posen,
- 14) Kühling, desgl. zu Weisensfeld, Reg. Bez. Merseburg,
- 15) Marquardt, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hildesheim,

- 16) Neumann, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Angerburg, Reg. Bez. Gumbinnen,
- 17) Peterson, desgl. zu Homberg, Reg. Bez. Kassel,
- 18) Reuschert, desgl. zu Briesen a./D., Reg. Bez. Potsdam,
- 19) Roggenbuck, desgl. zu Marienburg, Reg. Bez. Danzig,
- 20) Rother, desgl. zu Breslau,
- 21) Schmiß, desgl. zu Aachen,
- 22) Storz, desgl. zu Frankfurt a./M.,
- 23) Suchowiak, desgl. zu Posen,
- 24) Turma, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
- 25) Weber, desgl. zu Langenborst, Reg. Bez. Münster,
- 26) Wilczek, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln, und
- 27) Wleklinski, desgl. zu Posen.

81) Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Versetzung von Elementarlehrern in den Ruhestand und für den Beginn der Pensionszahlung.

(Centralbl. pro 1864 Seite 366; pro 1880 Seite 630; pro 1881 Seite 668; pro 1883 Seite 650; pro 1884 Seite 826.)

Auszug.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Im Uebrigen giebt die in dieser Angelegenheit durch den Plenarbeschluß vom 27. Juni d. J. wegen des Zeitpunktes des Eintrittes der Versetzung des Konrektors N. in den Ruhestand getroffene Festsetzung mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Daß der Termin für den Eintritt der Versetzung des ic. N. in den Ruhestand auf die Mitte eines Monats, nämlich auf den 15. Juli d. J. festgelegt worden, ist schon um deshalb für entsprechend nicht zu erachten, weil bereits wiederholt, u. A. durch die Erlasse vom 24. Juni 1880 und 13. März 1883 (Centralbl. 1880 S. 665, 1883 S. 295) die Weisung ertheilt worden, den Termin für das Ausscheiden eines Lehrers aus seiner Stelle nur ausnahmsweise aus besonderer Veranlassung auf einen anderen Termin, als auf den Schluß eines Monats festzusetzen.

Abgesehen aber hiervon erscheint es auch überhaupt unbillig und nicht angemessen, daß durch den erst im Juli d. J. dem Kurator des ic. N. bekannt gemachten Beschluß vom 27. Juni d. J. der Termin für den Eintritt der Versetzung des ic. N. in den Ruhestand bereits auf den 15. Juli d. J. festgelegt worden ist.

Bei unmittelbaren Staatsbeamten tritt gemäß §. 24 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. S. 268) die Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des seine Pensionirung selbst nachsuchenden Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, erst mit dem Ablaufe des

Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

Dem ganz entsprechende Vorschriften enthalten die §§. 91 und 92 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) für die Fälle der unfreiwilligen Versetzung unmittelbarer Staatsbeamter in den Ruhestand.

Schon die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. März 1825 (Ann. Bd. IX S. 295; vergl. auch Staatsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1827, Ann. Bd. XI S. 603 und Ministerial-Erlaß vom 10. August 1827 a. a. D. S. 604) hatte ähnliche Vorschriften erteilt.

Das ausgesprochene Motiv aller dieser Vorschriften ist die Rücksicht darauf, daß der zu pensionirende Beamte durch zeitige Benachrichtigung von seiner Pensionirung in die Lage gesetzt werde, seine häusliche Einrichtung danach treffen zu können. Das gleiche Motiv waltet aber auch ob, wenn es sich um die Pensionirung von Lehrern handelt, welche in Hinsicht dieses Punktes die gleiche Berücksichtigung verdienen, wie die zu pensionirenden unmittelbaren Staatsbeamten.

Es würde deshalb unbedenklich und angemessen gewesen sein, wenn die Kgl. Regierung, in analoger Anwendung der Grundsätze der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, den Termin für den Eintritt der Pensionirung des r. N. auf den Ablauf des Vierteljahres festgesetzt hätte, welches auf den Monat folgt, in welchem dem r. N. bezw. dessen Pfleger der Plenarbeschluß vom 27. Juni bekannt gemacht worden, d. h. auf Ende Oktober d. J.

Die Königl. Regierung hat diese Bemerkungen für die Folge zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: *Lucanus*.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19145.

82) Zahlungsweise der Emeriten-Pension.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Das Königliche Konsistorium ermächtige ich auf den Bericht vom 25. Oktober d. J. den Schulvorstand zu N. auf sein Gesuch um Gewährung eines Staatszuschusses zur theilweisen Deckung der durch die Emeritirung des Küsters und Lehrers N. daselbst erwach-

senen Mehrkosten der Schulunterhaltung in meinem Namen abschlägig zu bescheiden.

Die Verfügung des Königlichen Konsistoriums vom 14. August d. J. über die Zahlungsweise der Emeriten-Pension veranlaßt mich jedoch zu folgenden Bemerkungen: Grundsätzliche Regel ist, daß nicht allein die Besoldungen der Lehrer, sondern auch die Pensionen im Voraus gezahlt werden: und zwar die Pensionen in Monatsraten.

Des Ferneren kann ich es im Interesse der pünktlichen Pensionszahlung an den Emeritus nicht für zulässig, auch nicht für angemessen erachten, den letzteren wegen Bezuges der Pension an den Amtsnachfolger zu verweisen. Nachdem unter Anderen auch die mit dem Circular-Erlasse vom 31. Mai 1880 — U. IIIa. 14251 — mitgetheilte Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, Kap. 121 Tit. 29 des Etats, die Entnahme des Ruhegehaltes (der Pension) des Emeritus aus dem Einkommen der Stelle als Regel vorgezeichnet hat, ist vielmehr Anordnung dahin zu treffen, daß der Betrag des Ruhegehaltes vorweg aus dem Stelleneinkommen entnommen und seitens des Schulvorstandes bezw. des Schulkassenrendanten aus der Schulkasse unmittelbar an den Emeritus gezahlt wird.

Das Königliche Konsistorium veranlasse ich, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte Seine oben genannte Verfügung, nach welcher „der Dienstinachfolger das Ruhegehalt dem Emeritus in vierteljährlichen Raten postnumerando aus den Dienstehnkünften zahlen“ soll, entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. b. 8082.

83) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Auf-rücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

Berlin, den 28. November 1884.

Auf den Bericht vom 11. Oktober d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung zwar darin einverstanden, daß dem Gesuche des Lehrers G. in J. um Erhöhung seines mit Einschluß einer von der Gemeinde J. gewährten persönlichen Zulage jetzt 1200 Mk. betragenden Gehaltes in Ermangelung der Vakanz eines höheren

Gehaltes, in welches derselbe etwa aufrücken könnte, zur Zeit nicht zu entsprechen ist.

Was dagegen die Berufung der Königlichen Regierung auf die von Ihr in den ehemals nassauischen Landestheilen Inhalt des Berichtes vom 11. Oktober d. J. befolgte Praxis betrifft, bei mehrklassigen Schulen, wo gemischte Konfessionen bestehen und der Vorschrift des §. 2 des Ediktes vom 24. März 1817 gemäß Lehrer verschiedener Konfessionen angestellt sind, bestimmte Schulstellen den Lehrern der evangelischen und bezw. der katholischen Konfession zuzuweisen, so entspricht diese Praxis den Absichten des gedachten Ediktes nicht, ist geeignet, Unbilden hervorzurufen und das Wohl der Schule zu schädigen und steht im Widerspruch mit denjenigen Grundsätzen, welche für die Anstellung, für die Normirung der Lehrerbefoldungen und für das Aufrücken der älteren Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltsstufen allgemein maßgebend sind.

Ich verweise die Königliche Regierung dieierhalb zunächst auf die Erlasse vom 11. Mai 1874, 14. Mai 1875 und 10. April 1876 (Centralbl. 1874 S. 512; 1875 S. 411; 1876 S. 300), in welchen in Uebereinstimmung mit früheren Erlassen gleichen oder ähnlichen Inhaltes der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht ist, daß an mehrklassigen Schulen die Ernennung (Anstellung, Vocation u.) der Lehrer nicht für eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein für eine Lehrerstelle erfolgen soll, dergestalt, daß außer der Anstellungsverfügung nur noch wegen des dem betreffenden Lehrer zu gewährenden Dienst Einkommens Bestimmung zu treffen bleibt.

Darüber, in welcher Schulklasse ein Lehrer beschäftigt werden soll, ob in einer oberen oder in einer unteren, ist von Schulaufsichtswegen zu bestimmen und zwar lediglich nach Rücksichten des Schulinteresses, ohne daß es dabei in Betracht kommen kann, ob der betreffende Lehrer Inhaber einer höheren oder einer niederen Gehaltsstelle ist.

Anlangend sodann die Normirung der Besoldungen der Lehrer an mehrklassigen Schulen ist wiederholt im Laufe der letzten Jahre u. A. durch die Erlasse vom 30. Juni 1880, 14. Februar und 27. September 1882 (Centralbl. 1880 S. 666; 1882 S. 667 und S. 718), darauf hingewiesen worden, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltsstufen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter nothwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Die Erreichung dieses Zieles würde bei der Praxis, welche die Königliche Regierung seither bezüglich der Anstellung von Lehrern verschiedener Konfessionen einer mehrklassigen Schule befolgt hat, entweder wie in dem vorliegenden Falle, in welchem nur ein Lehrer

katholischer Konfession an der mehrklassigen Schule in J. angestellt ist, überhaupt nicht möglich sein, oder doch jedenfalls nur in ungenügendem Maße. Lehrer, welche bei Einhaltung der gedachten Praxis von dem Aufrücken in höhere Gehaltsstufen bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, ausgeschlossen oder hierin wenigstens sehr beschränkt sein würden, dazu zu drängen, sich um Anstellung bei einer anderen Schule zu bewerben, um auf diesem Wege möglicher Weise bei höherem Dienstalter zu einer demselben entsprechenden höheren Beoldung zu gelangen, muß ich schon aus dem Grunde für unangemessen erachten, weil ein dadurch bedingter häufiger Stellenwechsel der Lehrer dem allgemeinen Schulinteresse nicht entspricht.

Selbstverständlich ist es und in dem vorerwähnten Erlasse vom 14. Februar 1882 noch besonders bemerklich gemacht worden, daß, wenn ein den Anforderungen dieses Erlasses entsprechendes Besoldungsregulativ festgesetzt worden ist, aus solcher Festsetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf nicht erwächst, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltsrang aufrücken, daß vielmehr auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden müssen, welche die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 in dieser Beziehung für die Beamten überhaupt aufstellt.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, Ihre bisherige Praxis in Ansehung der Anstellung der Lehrer an mehrklassigen Schulen, an welchen Lehrer verschiedener Konfession angestellt sind, und wegen der Normirung der Besoldungen derselben fortan aufzugeben und Ihr Verfahren mit den in den oben erwähnten Ministerial-Erlassen zur allgemeinen Richtschnur vorgeschriebenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu setzen etc.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. a. 19873.

84) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern.

Berlin, den 9. Januar 1885.

Wiederholt, in neuerer Zeit in den Erlassen vom 15. Oktober, 21. November und 7. Dezember 1881 (Centr. Bl. 1882 S. 426 ff.), ist anerkannt worden, daß eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. April 1816 (Ges. Samml. S. 134) und bezw. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. November 1819

(Ges. Samml. 1820 S. 45) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern keinem Bedenken unterliege.

Demnach ist in analoger Anwendung der Bestimmung unter Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. April 1816 den Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrerkollegium gehört haben, das Gehalt des Verstorbenen nicht bloß für den auf den Sterbemonat folgenden Monat als Gnadenkompetenz (Gnadenmonat), sondern ein Gnadenquartal zu gewähren (zu vergl. Erlasse vom 17. Juli 1861 und 13. Mai 1867, Centr. Blatt 1861 S. 496, 1867 S. 347).

Es entbehrt daher, da der am 31. August v. J. verstorbene erste Lehrer an der katholischen Schule in N., Rektor N. als Mitglied zu dem für diese Schule bestehenden Lehrerkollegium gehört hat, die Bemerkung der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1. Dezember v. J., es habe nach den bestehenden höheren Bestimmungen der hinterbliebenen Witwe des r. N. das Gehalt des Verstorbenen nur für den auf den Sterbemonat folgenden Monat September, nicht aber ein Gnadenquartal gewährt werden können, der Begründung.

Es ist deshalb der Wittwe des r. N. dessen Gehalt nachträglich auch noch für die Monate Oktober und November v. J. als Gnadenkompetenz zu zahlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3278. U. III. a.

85) Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse.

Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendet gelten solle.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. November v. J., durch welche der Anspruch der früheren Lehrerinnen an den dortigen katholischen Schulen, Maria L., jetzigen Ehefrau des Lehrers B., und Emma N., jetzigen Ehefrau des Chemikers W., auf Zahlung ihres Gehaltes auch für die Zeit vom Tage ihrer Verheirathung,

dem 22. August bezw. 5. September v. J. bis zum 22. September v. J. als berechtigt anerkannt worden ist, kann, wie ich Ew. Wohlgeboren auf die Beschwerde vom 23. Dezember v. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Ein Vorbehalt, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis mit dem Tage der Eheschließung als aufgehoben und beendet gelten solle, ist bei Anstellung der genannten beiden früheren Lehrerinnen nicht gemacht worden.

Anscheinend beruht die Beschwerde auf der Auffassung, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihr unter anderen Voraussetzungen übernommenen Schulamtes eintrete, bezw., daß durch die Verheirathung einer Lehrerin deren Anstellung als Lehrerin von selbst ungiltig, somit der Verlust des Amtes und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse bewirkt werde.

Diese Auffassung entbehrt aber der rechtlichen Begründung.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Königliche Regierung zu N. aus dem Vorhaben der gedachten beiden früheren Lehrerinnen, in den Ehestand zu treten, wenn sie von diesem Vorhaben vorher Kenntniß gehabt hätte, daraus vielleicht Veranlassung genommen haben würde, dieselben schon zu einem früheren Zeitpunkte, als zu welchem solche selbst ihre Entlassung nachgesucht hatten, zu entlassen, wozu sie, da Beide nur provisorisch, also widerruflich angestellt waren, auf Grund des §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gej. Samml. S. 465) berechtigt gewesen wäre.

Thatsächlich sind beide Genannten erst mit dem 22. September v. J., zu welchem Zeitpunkte sie selbst ihre Entlassung aus dem Amte nachgesucht hatten, aus demselben entlassen worden.

Daraus folgt, daß sie auch auf den Bezug des Gehaltes der Stellen, aus welchen sie erst am 22. September v. J. ausgeschieden sind, bis zu diesem Zeitpunkte Anspruch haben.

Hiernach muß es bei der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. November v. J. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

An
den Bürgermeister Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 22184.

V. Volksschulwesen.

86) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 27. November v. J. ganz ergebenst, daß der von dem Landesdirektor N. erhobene Anspruch, hinsichtlich der Schuleinrichtungen in der Provinzial-Erziehungsanstalt zu N. von der Beaufsichtigung durch die Königliche Regierung in N. eximirt zu sein, der gesetzlichen Begründung entbehrt.

Die §§. 114 ff. der Provinzial-Ordnung, auf welche der Landesdirektor sich beruft, übertragen allerdings die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial-Verbände den Ober-Präsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern, und das Geſetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, bestimmt in §. 14, daß die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der betreffenden Kommunalverbände, in höherer Instanz der Minister des Innern, die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen haben. Durch diese Bestimmungen sind aber die Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit litt. D. Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. Dezember 1825 der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezüglich der Schulangelegenheiten übertragen hat, nicht alterirt worden. Das Aufsichtsrecht der Regierung umfaßt das gesammte niedere Schulwesen ihres Bezirkes, und es hätte einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedurft, wenn ihnen dieß Recht in Betreff der provinzialständischen Anstalten entzogen werden sollte. Eine solche Anordnung ist aber nicht ergangen und das den Regierungen durch §. 2 cit. übertragene Aufsichtsrecht ist mithin auch hinsichtlich der in den Provinzialanstalten befindlichen Schulen bestehen geblieben. zc.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen zc.
Angelegenheiten.
von Goßler.

An

den Königl. Ober-Präsidenten zc.

M. d. J. II. S. J. 3312.

M. d. g. A. U. III. a. 21805.

87) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen.

Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralbl. pro 1881 Seite 474, 633, 637; pro 1882 Seite 680; pro 1883 Seite 317, 459, 460, 668.)

Berlin, den 27. Juni 1884.

Wie die Königliche Regierung aus dem zehnten Berichte der Unterrichts-Kommission des Abgeordnetenhauses vom 29. April d. J. unter B. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1883/84, Nr. 248), aus dem stenographischen Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. Februar d. J. S. 1255 und 1256, und aus dem Artikel der Germania Nr. 128, 2. Blatt, Freitag 6. Juni d. J., übertrieben „die katholische Schule zu Brandenburg a./H.“ entnehmen wolle, gereicht es den Katholiken in Brandenburg zur fortgesetzten Beschwerde, daß die Stadtgemeinde Brandenburg nicht von Aufsichtswegen angehalten wird, der dortigen katholischen Pfarrgemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule eine entsprechende Beihilfe zu gewähren.

Daß und welche rechtliche Bedenken einem Vorgehen im Sinne der gedachten Beschwerden entgegenstehen, wolle die Königliche Regierung aus dem Erlasse vom 3. April 1883 (Centr. Bl. 1883 S. 459) und aus den in diesem Erlasse gedachten, einen ähnlichen Fall betreffenden Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger vom 15. Februar 1878 und 31. Dezember 1879*), welche ich der Königlichen Regierung auszugsweise hierbei zugehen lasse, des Näheren entnehmen.

Es muß deshalb davon abgesehen werden, die Stadtgemeinde Brandenburg auf dem Wege, welchen der §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu dem Zwecke weist, um eine Stadtgemeinde, welche es unterläßt oder verweigert, gesetzlich ihr obliegende, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellte Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, zwangsweise zu der von der katholischen Kirchengemeinde geforderten Leistung für die katholische Pfarrschule anzuhalten.

Dagegen halte ich es für dringend wünschenswerth, daß der Beschwerde der katholischen Kirchengemeinde in der einen oder in der anderen Weise für die Zukunft thatsächlich Abhilfe verschafft werde.

*) als Anlagen a und b nachstehend abgedruckt.

Ich veranlasse deshalb die Königl. Regierung, im Wege kommissarischer Verhandlung mit den städtischen Gemeindeorganen von Brandenburg und mit den dortigen katholischen Kirchengemeindeorganen den Versuch zu machen, eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der katholischen Kirchengemeinde darüber herbeizuführen, daß entweder unter Aufhebung der katholischen Pfarrschule für das Schulbedürfnis der Katholiken in Brandenburg durch Einrichtung einer besonderen katholischen Kommunal- oder Pfarrschule gesorgt wird, oder daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernimmt, der katholischen Kirchengemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule der Billigkeit entsprechend einen angemessenen Zuschuß zu gewähren.

Dabei bemerke ich, daß im Falle der Errichtung einer besonderen katholischen Kommunal- oder Pfarrschule kein Hindernis obwaltet, mit der Lehrerstelle bezw., wenn zwei Lehrerstellen nöthig sein sollten, mit einer derselben das kirchliche Amt als Organist und Küster an der katholischen Kirche zu vereinigen. In diesem Falle würde hinsichtlich des vereinigten Schul- und Kirchenamtes das Recht zur Besetzung der Lehrerstelle dem Magistrate zustehen, dadurch aber an dem wegen Berufung zu dem kirchlichen Amte bestehenden Rechte nichts geändert werden. Bei einigem guten Willen von beiden Seiten kann es nicht schwer halten, über die Perion des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen dem Magistrate und dem zur Berufung zu dem kirchlichen Amte Berechtigten ein Einvernehmen zu erreichen.

Dem Berichte der Königl. Regierung über das Ergebnis der zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der dortigen katholischen Kirchengemeinde einzuleitenden Verhandlungen sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

U. III. a. 15584.

a.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Auf die Berichte vom 31. Dezember 1876 und vom 28. Mai v. J., betreffend die Beschwerde der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina in H. über Heranziehung zu Schulbeiträgen zur Aufbringung der Besoldungen der Lehrer an den seit 1874 zu einem Schulsysteme vereinigten katholischen Pfarrschulen von St. Andreas und St. Catharina eröffne ich der Königl. Regierung das Nachstehende:

2c.

Die Beschwerdeführer behaupten sodann im Weiteren auch, daß der Magistrat zu H. die Verpflichtung habe, die Kommunalsteuerquote, welche die katholischen Einwohner der Stadt H. zu Schulzwecken beitragen müssen, den resp. katholischen Schulkassen zu überweisen. Eine derartige Verpflichtung der Stadtgemeinde ist in keiner Weise zu begründen und insbesondere der Versuch, einen desfalligen Anspruch gegen die Stadtgemeinde aus der Vorschrift des §. 30 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes zu rechtfertigen, verfehlt, weil die gedachte Vorschrift andere Verhältnisse zur Voraussetzung hat, als in der Stadt H. zur Zeit bestehen, nämlich Unterhaltung der Schulen durch konfessionelle Schulsozietäten der Hausväter.

Im Uebrigen erhebt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße bürgerliche Gemeinden, welche, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Unterhaltung der Schulen oder die Gewährung von Zuschüssen oder Unterstützungen zu den Schulen für die Angehörigen einer Konfession oder für eine Klasse der Gemeindeangehörigen freiwillig übernommen haben, zur Verhütung einer Prägravation des einen Theiles der Einwohner des Gemeindebezirkes von Schul- und Kommunalaufsichtswegen angehalten werden können, auch die Unterhaltung der Schulen für die Angehörigen einer anderen Konfession oder für eine andere Klasse der Gemeindeangehörigen zu übernehmen oder den Schulen oder Schulsozietäten der anderen Konfession oder der anderen Klasse der Gemeindeangehörigen verhältnismäßige Zuschüsse oder Unterstützungen zu gewähren. Diese Frage ist bereits vor geraumer Zeit Gegenstand eingehender Erörterung in den dabei betheiligten Ressorts der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Innern gewesen und seitdem durch zahlreiche von meinen Herren Amtsvorgängern und von mir in Gemeinschaft bezw. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügungen entschieden worden.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Erlasse vom 22. November 1860, 28. Juli 1861, 13. Juni, 22. Juli und 25. November 1862, 12. Mai und 13. Juli 1863, 27. Februar und 27. Oktober 1865, 22. Mai 1872, 20. Juni und 19. August 1874 und 18. Mai 1875, welche im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1860 S. 562; 1861 S. 567; 1862 S. 437, 546, 755; 1863 S. 376, 430; 1865 S. 182, 758; 1872 S. 574; 1874 S. 626, 627; 1875 S. 548 veröffentlicht worden sind.

Die in diesen Erlassen entwickelten Grundsätze sind für die Verwaltung auch ferner als maßgebend anzusehen.

Es sind daher zwei verschiedenartige Fälle getrennt zu halten:

1) In einer Gemeinde bestehen Kommunal Schulen nicht, sondern nur Schulen besonderer Schulverbände, welche Schulsozietäten oder Kirchengemeinden sein mögen.

Wenn in einem solche Falle die Gemeinde die Verbandsschulen der einen Konfession unterstützt, so ist sie verpflichtet, in gleichem Maße auch die Verbandsschulen der anderen Konfession zu unterstützen und zwar, ohne daß eine Einfügung der zu unterstützenden Schulen in den städtischen Schulorganismus — der in diesem Falle überhaupt nicht vorhanden ist — verlangt werden kann.

2) In einer Gemeinde bestehen Kommunal Schulen für das Bedürfnis der Einwohner der einen Konfession, für das Bedürfnis der anderen Konfession aber nicht, letztere haben vielmehr eigene Schulen, seien es Sozietätsschulen, seien es Kirch- oder Pfarrschulen.

In diesem Falle haben die letzteren Schulen einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinde nicht. Das Paritätsprinzip führt vielmehr nur dahin, daß die Gemeinde für das Schulbedürfnis der anderen Konfession, wenn es verlangt wird, ebenso wie für das Schulbedürfnis der ersteren Konfession sorgen muß, d. h. durch Einrichtung von Kommunal Schulen. In diesem Falle ist mithin die Forderung der Einfügung der Verbandsschulen in den städtischen Schulorganismus vollkommen begründet.

Nun kann es freilich vorkommen, daß die Gemeinde auch in diesem Falle, weil ihr dies einen geringeren Kostenaufwand verursacht, es vorzieht, anstatt der vollständigen Uebernahme der Verbandsschulen in den städtischen Schulorganismus, den letzteren eine entsprechende Unterstützung zu gewähren und dabei keine oder nur eine geringe Einwirkung auf die Schulen zu beanspruchen. Dies zu thun, kann die Gemeinde aber nicht gezwungen werden, vielmehr kann eine derartige Regelung nur Gegenstand freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Vertretern der Verbandsschulen sein.

Dies ist der Sinn insbesondere der Erlasse vom 27. Februar und 27. Oktober 1865 (Centralbl. 1865 S. 182, 758).

Diese leitenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, kann ich mich mit der Auffassung der Königlichen Regierung in der von derselben erlassenen Verfügung vom 8. Mai 1876 und in dem Berichte vom 31. Dezember 1876 nur dahin einverstanden erklären, daß die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Kommunalbeitrag zur Unterhaltung der beiden Pfarrschulen zu verlangen nicht für berechtigt erachtet werden können, weil hier nicht der vorstehend zu 1, sondern der vorstehend zu 2 gedachte Fall vorliegt.

In diesem Sinne ist auch neuerdings die Angelegenheit der reformirten Schule in H. erledigt worden. In meinem Erlasse vom 31. Januar 1874 — U. 49170 —, ist es als in der Billigkeit liegend bezeichnet, daß die Stadt der reformirten Schule eine Beihilfe leiste, weil, wenn die Schule nicht fortexistiren könne, die Stadt für Beschulung der betreffenden Kinder sorgen müsse. Als ein rechtliches Verlangen ist die Gewährung einer Beihilfe nicht gestellt worden.

Die Folge war, daß die Stadt die Gewährung einer Beihilfe ablehnte und die reformirte Gemeinde dadurch geneigt gemacht wurde, in die völlige Einfügung der reformirten Schule in den städtischen Schulorganismus zu willigen.

Gerade ebenso liegt die Sache bezüglich der katholischen Pfarrschulen in H.

1c.

Hiernach sind die Kirchengemeindeorgane von St. Andreas und St. Catharina bezüglich ihres Verlangens, den Magistrat zu H. bezw. die dortige Stadtgemeinde im Verwaltungswege zur Herauszahlung der von den katholischen Einwohnern für das städtische Schulwesen gezahlten Quote der Kommunalsteuer oder überhaupt zur Leistung von Kommunalzuschüssen für die beiden katholischen Pfarrschulen zu nöthigen, im Sinne der Verfügung vom 8. Mai 1876 und des Berichtes vom 31. Dezember 1876 ablehnend zu bescheiden.

1c.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

Kalk.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. 10462.

b.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. November d. J., betreffend die vereinigte Pfarrschule zu St. Andreas und St. Catharina in H., dessen Anlagen hierbei zurückfolgen und die nebst Anlagen hier beigefügte Vorstellung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina vom 3. Oktober d. J. haben zu einer erneuten Erörterung und Erwägung des bezüglich der gedachten Pfarrschule und der Unterhaltung derselben obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisses Veranlassung gegeben.

Diese Erörterung und Erwägung aber hat zu keinem anderen Ergebnisse geführt, als zu demselben, auf welches die Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers vom 15. Februar 1878 U. III. 10462 begründet ist, daß nämlich die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Kommunalbeitrag zur Unterhaltung der vereinigten Pfarrschule zu verlangen nicht für berechtigt zu erachten sind.

Es würde demzufolge gesetzlich nicht zulässig sein, dem Magistrate in H. wie seitens der Königlichen Regierung in Anregung gebracht worden, aufzugeben, den Betrag der von den katholischen Einwohnern für Zwecke des Kommunalunterrichtswesens alljährlich zu entrichtenden Kommunalsteuerquoten zur Erhaltung der vereinigten katholischen

Pfarrschule zu überweisen, um die beiden katholischen Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, für die Bedürfnisse ihrer Schule in ausreichender Weise sorgen zu können, und ich bin deshalb nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu ermächtigen, der Stadtgemeinde in H. eine derartige Beitragsleistung zur Unterhaltung der gedachten Pfarrschule aufzuerlegen.

Im allseitigen Interesse erscheint es nach wie vor erwünscht, daß die Stadtgemeinde H. die vereinigte Pfarrschule von St. Andreas und St. Catharina unter völliger Einfügung derselben in den städtischen Schulorganismus und unter Wahrung des konfessionellen Charakters als Kommunalsschule übernehme.

Die Königliche Regierung hat nun zwar in dem Berichte vom 28. Mai 1877 bemerkt, daß bei dem wesentlichen Auseinandergehen der beiderseitigen Ansprüche die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen den katholischen Kirchengemeinden und der Stadtgemeinde H. in dem von Ihr angestrebten Sinne der Uebernahme der gedachten Schule als Kommunalsschule keinenfalls mehr zu erwarten stände.

Die Königliche Regierung wolle indessen erwägen, ob nicht inzwischen doch auf beiden Seiten jetzt größere Reigung zur Verständigung eingetreten sein möchte, als früher vorhanden gewesen, und wenn dies der Fall, Ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung wieder aufnehmen. Dabei will ich nicht damit zurückhalten, daß ich die Bedingungen, von welchen die Organe der Kirchengemeinde eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde wegen der Uebernahme der gedachten Schule in Beziehung auf die Sicherung der stiftungsmäßigen Verwendung des katholischen Schulvermögens seither abhängig gemacht haben, für völlig unberechtigt oder unbillig nicht zu erachten vermag.

Im Uebrigen würde meinerseits auch dagegen nichts zu erinnern sein, wenn eine Vereinbarung dahin zu Stande gebracht würde, daß unter Abstandnahme von der Einfügung der Pfarrschule in den städtischen Schulorganismus die Stadtgemeinde H. die Leistung eines Kommunalbeitrages zur Unterhaltung der Pfarrschule übernehme.

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gofler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14666.

88) Den alten privilegierten Gütern, deren Besitzer das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten.

Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Besitzers des selbständigen Gutes K., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der katholischen Schule zu M., Beklagten, und den Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. November 1884 für Recht erkannt, daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 6. Mai 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 728 Mk. 52 Pf. festzusetzen und dem Kläger auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungs-urtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Befreiung des Klägers von Leistungen zum Schullehrergehalte und auf Rückzahlung der eingezogenen 28 Mk. 2 Pf. zu erkennen.

Er führt aus, daß der Gutsbezirk K. weder als Gutsherrschaft, noch als Gemeinde anzusehen und deshalb zu Beiträgen zum Lehrer-gehalte nicht verpflichtet sei.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter wendet den §. 31 der Kreisordnung unrichtig an, wenn er aus demselben die Norm für die Entscheidung der Frage entnimmt, zu welchen Lasten die selbständigen Gutsbezirke den Schulen gegenüber verpflichtet sind. Der §. 31 beabsichtigt nicht, den Gutsbezirken neue Lasten aufzuerlegen, die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber selbständiger Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdruck zu bringen (von Brauchitsch. Die neuen Preussischen Verwaltungs-

gesetz. Neue Auflage 1884 Bd. II S. 74. Ministerial-Instruktion vom 20. September 1873, ebendasselbst S. 327).

Nach diesem Rechtszustande sind die Besitzer der privilegierten Güter, welche das Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ benennt, zu den dort näher bezeichneten Leistungen für die Schule verpflichtet, und diese Leistungen sind, wie in der diesseitigen Entscheidung vom 29. Oktober 1876 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. I S. 196 ff) dargethan ist, durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die neuere Gesetzgebung nicht in Wegfall gekommen. Diesen alten privilegierten Gütern sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer dieser Gutsbezirke sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn und ihre Rechte im Gutsbezirke sind gleichwerthig denen, welche zur Zeit die Besitzer der alten adeligen Güter in ihren Gutsbezirken zu üben berechtigt sind. Da das Gesetz zwischen alten und neuen Gutsbezirken nicht unterscheidet, so müssen hiernach auch die Gutsbezirke des neueren Rechtes als Herrschaften im Sinne des §. 18 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 angesehen werden.

Uebrigens würde, selbst wenn man mit dem Kläger annehmen wollte, seine Besizung sei weder Herrschaft, noch Gemeinde, daraus nicht die Freiheit desselben von Schullasten folgen. Es würde sich in einem solchen Falle, ebenso wie bei einer Besizung, welche weder einem Gemeinde-, noch einem Gutsbezirke angehört, nur darum handeln, den bestehenden gesetzlichen Maßstab sinngemäß auf die klägerische Besizung anzuwenden.

Die die Klage abweisende Vorentscheidung war hiernach aufrecht zu erhalten, wobei zu bemerken, daß der Klage, inoweit sie auf Anerkennung der Freiheit von der Schulbeitragspflicht gerichtet ist, überhaupt nicht Statt gegeben werden durfte, wie dies von dem ersten Richter bereits dargethan ist.

Da Kläger ausdrücklich eine Entscheidung über das Princip verlangt hat, so war der Werth des Streitobjectes nicht auf den eingezogenen Betrag von 28 Mk. 2 Pf., sondern in Gemäßheit des §. VII des Kostentaris für alle Instanzen auf 758 Mk. 52 Pf. festzusetzen.

Im Uebrigen regelt sich der Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Per sius.

89) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evangelischen Schule in Schlesien nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Gültigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitfache
des Rittergutsbesizers Sch. zu S., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der evangelischen Schulgemeinde R., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Obergericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Liegnitz vom 3. März 1884 zurückzuweisen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 146 Mk. 20 Pf., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach dem Klageantrage zu erkennen.

Er führt aus, daß die Vokation vom 23. November 1879 ein den Gutsherrn verpflichtendes Statut nicht darstelle, und daß die Verhandlung vom 18. August 1874 nicht verbindlich sei, weil dieselbe davon ausgehe, daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft habe. Der Vorderrichter habe daher die §§. 22, 29, 31, 33 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung verlegt.

Der Beklagte beantragt unter Bestreitung der An- und Ausführungen des Klägers Verwerfung der Revision.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe wurde aus den bereits von dem Vorderrichter vorgelegten Akten der Königlichen Regierung zu Liegnitz (wobei zu

bemerken, daß die älteren Regierungsakten durch den Schloßbrand im Jahre 1835 vernichtet worden sind) und den Akten des Landrathsamtes zu L., die Schule zu R. betreffend, Folgendes konstatirt. Die von dem Gutsherrn ausgestellten Vokationen für den Lehrer S. vom 23. Januar 1846 und für den Lehrer G. vom 1. Februar 1853 geben als Beitrag der „jedesmaligen Grundherrschaft“ zum Lehrer-gehalte an:

Zwei Scheffel Roggen, | beides nach Berliner Maaß,
 Zwei Scheffel Gerste, |
 Ein Viertel Bier und
 Ein Schock liefern oder fichten Gebundholz.

In der Verhandlung vom 1. November 1853 erbot sich die Gutsherrschaft statt des Bieres und Holzes jährlich 20 Thaler zu gewähren, was von der Gemeinde acceptirt und von der Regierung genehmigt wurde.

Die von der Gutsherrschaft für G. neu ausgestellte Vokation vom 28. Dezember 1853, die Vokationen für B. vom 15. September 1857 und für S. vom 10. November 1861 führen demgemäß als Beitrag der jedesmaligen Grundherrschaft auf:

A. in natura

Zwei Scheffel Roggen,
 Zwei Scheffel Gerste,

B. in baarem Gelde

Zwanzig Thaler.

Bei den im Jahre 1869 eröffneten Verhandlungen über eine Aufbesserung des Lehrergehaltes lehnte der damalige Gutsherr in Hinblick auf das zu erwartende Unterrichtsgesetz jede Erhöhung des Domnialbeitrages ab. Die Königliche Regierung setzte darauf den zu gewährenden Gehaltszuschuß auf 60 Thlr. und den Beitrag des Dominiums hierzu auf 15 Thlr. fest. Der Domnialbeitrag stellte sich hierdurch auf den Werth des Getreides = 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und 20 Thlr. + 15 Thlr. baar, zusammen auf 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Unterm 18. August 1874 wurde auf's Neue mit der Gutsherrschaft und der Gemeinde wegen Aufbesserung des Lehrergehaltes von dem Königlichen Landrathe verhandelt und „nach ausführlicher Erörterung der §§. 12 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der einschlagenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829“ und Vorlegung der Einkommensnachweisung der Schule zu R., in welche die Leistungen des Dominiums, wie oben angegeben, mit zusammen 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verzeichnet waren, erklärte die Gutsherrschaft, daß sie gegen die vortragene Berechnung keine Einwendungen zu erheben habe und bereit sei, vom 1. Juli 1874 ab einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. zu gewähren. Hierdurch stellt sich der Domnialbeitrag auf 48 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. = 146 Mk. 20 Pf.

Die Erklärung der Gutsherrschaft ist von der Gemeinde acceptirt und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden. Nach dieser Vereinbarung ist sodann auch der Dominiatsbeitrag, wie der Vorderichter bemerkt, in die Dotation für den jetzt amtirenden Lehrer H. vom 23. November 1879 aufgenommen.

Es sind ferner vorgelegt worden die von dem Unterrichtsminister dem Gerichtshofe mitgetheilten, von den Lehrern zu R. geführten beiden Grundbücher.

Nach dem älteren Grundbuche soll die Schule bereits im 17. Jahrhundert eingerichtet und die Schulstelle im Mai 1800 von Seiten des hochgräflichen Dominiums und der Gemeinde verbessert worden sein. Als Leistung vom Dominio S. ist verzeichnet:

Ein Sack Korn,
Ein Sack Gerste,
Ein Schock Holz,
Ein Bierling Bier

und bemerkt, daß im Jahre 1816 ein Auen-Flecken eingezäunt und auf immer zum Schulhause bestimmt worden sei.

Das neuere Grundbuch ergiebt die alte Dotation seitens des Dominiums und die Aufbesserung desselben nach Maßgabe der Verhandlung vom 1. November 1853.

Der von dem Unterrichtsminister zur Vertretung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar beantragte Verwerfung der Revision, indem er ausführte, daß der Kläger nach der für die Schule in R. geltenden Verfassung zu der Leistung des streitigen Beitrages verpflichtet sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Die nach dem Reskripte des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812 (v. Rönne Unterrichtswesen S. 321 ff.) der Dotation beizufügende bezw. in dieselbe aufzunehmende genaue Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte schafft an und für sich kein neues Recht. Sie soll nur die bestehenden Rechtsverhältnisse konstatiren. Sie ist ein Beweismittel für die bestehende Schulverfassung namentlich denen gegenüber, welche die Dotation bezw. die Einkommens-Nachweisung vollzogen haben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß in einem Einzelfalle in der Dotation selbst statutarische Bestimmungen über die Unterhaltung der Schule von den Verpflichteten getroffen werden, welche demnächst durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Giltigkeit erlangen. Im vorliegenden Falle ist jedoch aus der Dotation vom 23. November 1879 nicht zu entnehmen, daß die Betheiligten derartige statutarische Festsetzungen haben treffen wollen. Die Dotation enthält davon nichts, sie beschränkt sich auf den Nachweis des Einkommens unter Hinweis und unter Bezugnahme auf die Verhandlung vom 18. August 1874.

Dem Vorderrichter kann daher nicht darin beigetreten werden, daß die vorliegende Vokation ein für die Amtszeit des jetzigen Lehrers die Betheiligten bindendes Statut sei. Es mußte vielmehr geprüft werden, ob die in Bezug genommene Verhandlung vom 18. August 1874 und die aktenmäßigen Vorgänge die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung begründen oder nicht. Allein diese Prüfung führt zu keinem, dem Kläger günstigen Ergebnisse. Die ursprüngliche Dominial-Dotation der Schule, bestehend aus Roggen, Gerste, Holz, Bier bezw. deren Aequivalent, stammt aus alter Zeit, jeden Falls aus der Zeit vor dem Landtagsabschiede von 1829, und es ist nicht erfindlich, wie diese durch den Landtagsabschied oder sonst hinfällig geworden sein soll. Der Dotationszuschuß von 15 Thlr. aus dem Jahre 1869 ist dem Dominium allerdings auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 auferlegt, und es muß dem Kläger zugegeben werden, daß dies zu Unrecht geschehen ist, weil der Landtagsabschied nicht Gesetzeskraft hat, auf Grund dessen also das Dominium zwangsweise nicht belastet werden konnte. Die Schulaufsichtsbehörde konnte nur nach Empfehlung des Landtagsabschiedes dahin wirken, daß Dominium und Gemeinde sich zur freiwilligen Annahme der Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten. Indes dieser Mangel ist durch die Vereinbarung vom 18. August 1874 geheilt. In dieser hat die Gutsherrschaft sich nicht nur zu dem Gehaltszuschusse von 15 Thlr. bekannt, sondern auch einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. übernommen. Die Abmachungen zwischen Gemeinde und Dominium entsprechen vollständig den Allerhöchsten, in dem Landtagsabschiede zum Ausdruck gekommenen Intentionen. Sie sind durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde rechtsgiltig geworden und bilden nunmehr einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium wie Gemeinde gleichmäßig bindet, und nicht nur für den damaligen Gutsherrn, sondern auch für alle seine Rechtsnachfolger verbindlich ist. Der Umstand, daß der Gutsherr bei der Vereinbarung vom 18. August 1874 angeblich in gleicher Weise wie die Behörden von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, daß von ihm Zugebilligte könne von ihm auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 erzwungen werden, ist unerheblich, da dieser Irrthum dem Kläger nicht das Recht verleiht, die Erklärung seines Vorbesizers zu widerrufen und die bestehende, überdies in der Vokation von 1879 wiederum anerkannte Schulverfassung umzustößen.

Ist Kläger hiernach auf Grund der bestehenden Schulverfassung zu der streitigen Leistung verpflichtet, so gereicht ihm die Vorentscheidung, welche seine desfallsige Verpflichtung zunächst nur für die Amtszeit des jetzigen Lehrers als bestehend annimmt, nicht zur Beschwerde. Seine Revision war daher zurückzuweisen und der

Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perfius.

D. B. G. I. 1355.

90) Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens.

Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Observanz verpflichtet sei.

(Centralbl. pro 1880 Seite 474.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitjache des Rittergutbesizers von R. zu T., Klägers,

wider

den evangelischen Schulvorstand zu R., Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß auf die von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Breslau aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegte Revision sowie auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu Breslau vom 21. März 1884 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 32 Mk. 2 Pf. festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz den Revisionsklägern je zur Hälfte zur Last zu legen, das Pauschquantum für diese Instanz jedoch außer Anschlag zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau aus Gründen des öffentlichen Interesses und von dem Beklagten eingelegte Revision gegen das vorge dachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil, welches die Veranlagung des Klägers zu einem Beitrage von 32 Mk. 2 Pf. zum Gehaltszuschusse des evangelischen Lehrers in R. für das Jahr 1882 aufgehoben hat, kann nicht für begründet erachtet werden.

Der Regierungspräsident ist zur Rechtfertigung der Revision in ausführlichen Schriftsätzen auf die Praxis der Verwaltungsbehörden des 18. Jahrhunderts in Bezug auf die Handhabung der Schullast eingegangen; die darauf bezüglichen Ausführungen bedürfen indessen zu ihrer Richtigstellung einer Ergänzung nach mehreren Seiten hin.

Die Reichspolizeiordnungen und konnere Reichsgesetze machten allen „Oberkeiten im Reiche die Fürsorge für gewisse Wohlfahrts-einrichtungen (Armenpflege, Wegeunterhaltung *ic.*) zur Pflicht. In Ausführung dessen erließen die Landeshoheiten kraft ihrer Machtvollkommenheiten und der darauf beruhenden Zwangsmittel (Pütter, Institutionen S. 242) die dazu dienlichen Verfügungen und Verordnungen. Im Anfange gewöhnlich nur Anweisungen zur Abhilfe dringender Einzelfälle, dann allgemeiner lautende Anweisungen, Instruktionen *ic.*, dann auch publizierte Landesgesetze für einzelne unbedingt und gleichmäßig durchzuführende Maßregeln. Im Unterschiede von den in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befolgenden Rechtsnormen war die Thätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete nicht an publizierte Landesgesetze gebunden, noch darauf beschränkt. Das verpflichtete Subjekt für solche Anordnungen waren die für die obrigkeitliche Verwaltung verantwortlichen Corpora: Magistrate, Domänen, Domänenämter vorbehaltlich der Untervertheilung *jure collectandi*.

Seit der vollen Entwicklung der Landeshoheit, namentlich seit dem westfälischen Frieden, hat sich dies Verfahren auch über die Grenzen reichsgesetzlicher Verpflichtungen hinaus erweitert auf alle Gegenstände der sogenannten Polizeihöheit. Die neuern Auffassungen von der in der Polizeihöheit liegenden Pflicht des Staates, die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen bedrohenden Gefahren aller Art zu verhüten und zu beseitigen und durch Einrichtung gemeinnütziger Anstalten den Staatsgliedern die zur Förderung ihrer materiellen Interessen und geistigen Entwicklung nothwendigen Mittel zu gewähren, führten zu einer schrittweisen Verbesserung und Verschärfung der Maßregeln für die Armenpflege, den Elementar-Unterricht, die Wegeunterhaltung, das Feuerlöschwesen *ic.* auf demselben oben bezeichneten Wege des Einschreitens im dringenden Einzelfalle, der allgemeinen Anweisung (Instruktion), der Mandate oder Edikte, adressirt an alle „Basallen, Magistrate, Amtsleute *ic.*“ Die Form der publizierten Landesgesetze beschränkte sich auf solche Anordnungen, die eine absolut gleichmäßige dauernde Wirksamkeit üben sollten. Die im Einzelfalle, sei es aus eigener Bewegung, sei es aus Anlaß allgemeiner Anweisungen, Instruktionen, Edikte von der mit der Uebung der Polizeihöheit betrauten Behörde getroffene Anordnung wurde als rechtsgiltig und rechtsverbindlich angesehen, weil dieselbe sich als ein Ausfluß der Polizeihöheit darstellte. Das öffentlich-rechtlich verpflichtete Subjekt für diese Auf-

lagen waren auf den Gutsdörfern Dominien und aktive Gemeindeglieder, „der Adel und seine Unterthanen.“ Die Vertheilung unter den letzteren regelte sich nach Ortsverfassung, Lokalobjervanz, Gemeindebeschluß, event. nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde; für die Dominien nach Herkommen, event. gleichfalls nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde.

Ueberall wurde insbesondere die früher von der Kirche bewirkte Errichtung und Unterhaltung der Volksschule in den Kreis der Funktionen der weltlichen Obrigkeit gezogen. Ohne auf die historisch gegebene Betheliligung der Kirche zu verzichten, wurden die weiter erforderlichen Mittel von denen verlangt, welche die „Polizei-Anstalten“ zu unterhalten hatten, als solche aber wurden die Schulen, wie oben bemerkt und wie sie auch Suarez in seiner Revision der Monita (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX Seite 129) charakterisirt, angesehen. Dominien und Gemeinden hatten auf dem platten Lande somit die Schullast zu übernehmen. Für die Brandenburgisch-Preussischen Staaten bezeugen diese Rechtsentwicklung die Neumärkische Kasten-Ordnung von 1540, die Märkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573, die Reskripte für die Neumark bezw. Pommern vom 11. Januar 1738, bezw. 18. September 1737 (Auszug aller bisher ergangenen Königl. Preussischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Gesetze, Befehle und Verordnungen zc. das Schulwesen betreffend. Berlin. Buchhandlung der Realschule 1764 Seite 14, 31, 33, 60, 84), die für die Provinz Preußen ergangenen Principia regulativa vom 30. Juni 1736, das an die Preussische Regierung auf Allerhöchsten Special-Befehl erlassene Reskript vom 29. Oktober 1741 (Schulz, Schulordnung vom 11. Dezember 1845, Danzig 1882 Seite 2—5).

Nach der Kasten-Ordnung von 1540 und der Konsistorial-Ordnung von 1573 war es Pflicht der Obrigkeit, für den Bau der Schulhäuser, für den Unterhalt der Schulmeister in gleicher Weise zu sorgen, wie für den Bau der Kirchen und der Predigerhäuser und den Unterhalt der Pfarrer, Kapläne, Kantoren, Lokaten, Organisten, Kalkanten, Pulsanten und Küster.

Die Reskripte von 1737 und 1738 verpflichten den Patron der Schule zur Gewährung eines Getreide-Deputates an den Schulmeister. In den Principia regulativa wird bestimmt, welche Leistungen der Domänen-Fiskus, die Kirche und die Gemeinde für die Errichtung der Schulen in den Domänen-Dörfern zu übernehmen habe, und sub Nr. 19 dem Adel aufgegeben, sich hiernach zu richten. Das Reskript vom 29. Oktober 1741 behandelt die Gründung von Schulen in den adligen Dörfern, wofür der Adel binnen bestimmter Frist sorgen soll, und bemerkt:

„Im Falle nun wider Verhoffen ein und andere vom Adel es daran ermangeln und sich weder zum Schulbau, noch zur

Salarirung des Schulmeisters, zur gelesenen Zeit nicht anschicken wollten, so habt Ihr solche säumige, wofern nämlich derselben Güter dergestalt situiert sind, daß daselbst eine Schule unumgänglich nöthig ist, ohne die geringste weitere Nachsicht dazu mit Ernst anzuhalten.“

Dies Anhalten konnte aber nicht anders geschehen, als daß die Regierung die Sache selbst in die Hand nahm und nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen Verhältnisse bestimmte, was der Gutsherr und was die Gemeinde zu leisten habe.

Es kann demnach als die Regel angesehen werden, daß alle im 17. und 18. Jahrhundert auf dem platten Lande in den Brandenburgisch-Preussischen Staaten errichteten Schulen von den Dominiis und den Gemeinden gemeinsam dotirt worden sind.

Bei jenen alten Schulen kommt dies noch heute in den althergebrachten Bezügen des Schullehrers zur Erscheinung. Und was Schlesien anbetrifft, so wird auf Grund der desfallsigen Ermittlungen in der Revisionschrift selbst bemerkt:

„In der That ist höchst wahrscheinlich schon lange vor Erlass der von Schlabrendorffschen Verordnung vom Jahre 1764 die Konkurrenz der Dominiis für ihre Schulen eine vielfache, vielleicht sogar schon ziemlich allgemein verbreitete Sitte gewesen.“

und daraus erklärt, daß die von von Schlabrendorff vertretene Anschauung über die Beitragspflichtigkeit der Dominiis nirgends auf einen principiellen Widerstand stieß.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, als feststehend anzunehmen, daß bei Erlass des General-Land-Schulreglements vom 21. August 1763 nach den auch in den Preussischen Staaten geltenden gemeinen Rechten

die Unterhaltung der Schule — soweit die Zuschüsse der Kirche und die eigenen Einnahmen (Schulgeld) nicht ausreichten — den Dominiis und Gemeinden gemeinsam oblag,

und

die mit der Uebung der Polizeihohheit betrauten Landesbehörden im Falle des Bedarfs und beim Mangel eines Landesgesetzes bezw. einer gütlichen Vereinbarung der Betheiligten rechtsgiltig zu bestimmen hatten, was das Dominium einerseits und die Gemeinde andererseits zu gewähren habe.

Das General-Land-Schulreglement änderte hieran nichts. Es beschränkt sich darauf im §. 7 das dem Lehrer gebührende Schulgeld zu normiren und im §. 8 wegen des Schulgeldes für arme Kinder auf die Kirchenmittel, den Klinge-Beutel, die Armenkasse, welche in der Regel von Dominiis und Gemeinden gemeinsam zu speisen war, die Dorf-Kasse zu verweisen. Ueber den Bau der

Schule, deren sonstigen Unterhalt, die Besoldung des Lehrers, falls das Schulgeld zu seiner Existenz unzureichend ist, enthält dasselbe nicht. In allen diesen Beziehungen blieb es daher bei den gemeinen Rechten.

Die Verfügung des Schlesiſchen Provinzial-Ministers von Schlabrendorff vom 15. August 1764, welche zunächst für die katholischen Schulen erlassen wurde, aber auch auf evangelische Schulen Anwendung finden sollte, steht demnach auf dem Boden des gemeinen Rechtes, wenn sie ausbilsweise bestimmt, daß die Subsistenz des Lehrers, soweit sie nicht durch das Schulgeld gesichert, entweder auf Kosten eines Dominiis oder der Gemeinde oder von beiden conjunctim zu bewirken sei. Sie stellt keine neue Norm für die Tragung der Schullast auf, sie statuirt nichts für Schlesien Eigenthümliches, sie bringt lediglich die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung.

Das General-Land-Schulreglement für die katholischen Schulen Schlesiens vom 3. November 1765 bestimmt dem entsprechend in den §§. 13. 14, daß die Schulen von den Gemeinen mit Konkurrenz der Herrschaft zu erbauen und mit dem nöthigen Schulgeräthe zu versehen seien, und verpflichtet die Kriegs- und Domänen-Kammern dahin zu sorgen, daß dem Schulmeister von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde. Die Aufnahme dieser gemeinrechtlichen Grundsätze in das Reglement war umsomehr zweckmäßig und angezeigt, als dasselbe die Verfassung der katholischen Schulen erschöpfend regeln sollte und dies wohl geboten erscheinen mochte, weil als die nächste Aufsichtsbehörde der katholischen Schulen in Schlesien nicht eine landesherrliche Behörde, sondern das fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt fungirte.

Die katholischen Schulen wurden hiermit nicht anders gestellt, als die evangelischen. Die Domänen und deren Unterthanen hatten den Bau der Schulen und die ausreichende Dotirung der Lehrer bei den evangelischen Schulen auf Grund des geltenden gemeinen Rechtes, bei den katholischen auf Grund eines besonderen Provinzialgesetzes zu bewirken und die Kriegs- und Domänen-Kammern setzten im Bedarfs- oder Streit-Falle fest, was jeder von ihnen zu gewähren habe.

Daß die Behörden hierbei die evangelischen und katholischen Schulen völlig gleichmäßig behandelten, ist ohne Weiteres anzunehmen. Auch gab gewiß die Aufnahme der Bestimmungen wegen Unterhaltung der katholischen Schulen in das Reglement von 1765 den Behörden eine größere Sicherheit in der Handhabung der gemeinrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der evangelischen Schulen. Allein ein Weiteres ist aus den von den Revisionsklägern ermittelten bezw. behaupteten Thatsachen nicht zu entnehmen. Es tritt in denselben nirgends zur Erscheinung — und dies wird auch von den

Revisionsklägern nicht behauptet —, daß in Schlessien jener Zeit etwa eine besondere Norm für Bestimmung des Theilnahme-Verhältnisses des Dominiums und der Gemeinde bestanden hat. Es erhellt eben nur, daß Domänen und Gemeinden die Schullast bei evangelischen Schulen in der Regel gemeinsam getragen haben, was, wie gezeigt, dem gemeinen Rechte entsprach.

In die Stelle des gemeinen Rechtes ist nach Nr. 1 des Patentens vom 5. Februar 1794 mit dem 1. Juni desselben Jahres das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten getreten. Die gemeinrechtlichen Grundsätze, nach welchen bis dahin in den einzelnen Provinzen des Staates sich die Unterhaltung der Schule regelte, sind damit beseitigt. Es kommen in Betreff der gemeinen Schulen statt ihrer die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12 §§. 12 — 53 zur Anwendung. Letztere sind deshalb auch für die evangelischen Schulen in Schlessien geltendes Recht, weil für sie vor Inkrafttreten des Landrechtes besondere provinzialrechtliche Normen nicht bestanden, sie vielmehr dem gemeinen Rechte unterworfen waren.

Uebrigens knüpft auch das Landrecht an das bestandene gemeine Recht an. Gutsherrn und Unterthanen sind auch nach dem Allgemeinen Landrechte die Träger der Schullast (vergl. die in den Entscheidungen Band X Seite 131 ff. mitgetheilten Materialien zum Allgemeinen Landrechte), und wenn der §. 33 a. a. D. den Gutsherrn nur die Verpflichtung zur Uebertragung der armen Unterthanen auferlegt, so war dies für die damaligen Zeiten gewiß keine leichte Last, namentlich nicht in Schlessien bei den traurigen Verhältnissen der dortigen Landgemeinden.

(vergl. der Schlessische Landmann vor 100 Jahren von Professor Fehner. Schlessische Zeitschrift Nr. 397 de 1884).

Daß die Verfasser des Landrechtes auch durch die im §. 29 a. a. D. getroffene Bestimmung nicht glaubten; vom gemeinen Rechte abzuweichen, sondern nur beabsichtigten, eine gerechtere Vertheilung der Schullast in der Gemeinde herbeizuführen, ergeben die im Band IX Seite 127 ff. der Entscheidungen des Obergerichtes mitgetheilten Materialien.

Neu war allerdings die Bestimmung des §. 32 a. a. D., wonach bei Dotirung der Lehrerstelle nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen das Schulgeld in Wegfall kommen muß. Die Abneigung der Betheiligten gegen diese Vorschrift hat gehindert, daß die Bestimmungen des Landrechtes für viele Schulen aktuelles Recht geworden sind. Man hat nicht nur in Schlessien, wie das Promemoria vom 19. Januar 1884 annimmt, sondern auch in der Mark Brandenburg und Pommern vielfach vorgezogen, das Schulgeld beizubehalten, also bei dem Rechtszustande des Reglements von 1763 zu beharren. Auf solche Schulen findet selbstverständlich auch

§. 33 a. a. D. erst Anwendung, wenn die Unterhaltung des Lehrers den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes entsprechend geregelt wird.

Die Frage, ob nicht auch die Bestimmungen des katholischen Reglements von 1765 wegen Unterhaltung der Schulen durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes hinfällig geworden, ist durch den Gesetzgeber selbst gelöst, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen Schlesiens in seinem Eingange wörtlich besagt:

„Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, sofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird.“

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß für die schlesischen katholischen Schulen die Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 noch jetzt als Provinzialgesetze gelten (vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837. Präjudizien-Sammlung Band I Seite 298). Auf die evangelischen Schulen finden dieselben aber, wie in dem diesseitigen Endurtheile vom 27. Dezember 1876 — Entscheidungen Band I Seite 211 — näher nachgewiesen ist, keine Anwendung. Wie es gekommen ist, daß die Königl. Regierungen in Schlesien dessen ungeachtet in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts sich veranlaßt gesehen haben, die Bestimmungen des Reglements von 1801 auch bei evangelischen Schulen zur Richtschnur zu nehmen, ist in dem oben erwähnten Endurtheile dargelegt. Daß diese Behörden hierbei von der Annahme ausgegangen seien, in Schlesien bestehe eine die Gutsherrschaften zu direkten Beiträgen für den Unterhalt des Lehrers verpflichtende Provinzial-Observanz, erhellt jedoch nicht. Dem widerspricht sogar der Inhalt der Akten des Unterrichts-Ministeriums.

Der Bericht der Regierung zu Reichenbach vom 5. August 1816 geht von der Voraussetzung aus, daß für die Dominien keine gesetzliche Verpflichtung, zum Unterhalte der evangelischen Lehrer beizutragen, bestehe. Es werden die Mißstände geschildert, welche dadurch entstanden, daß die Dominien angehalten würden, den reglementsmäßigen Dominial-Beitrag für die katholischen Schulen zu leisten, „während es lediglich ihrer Willkür anheimgestellt wird, ob und mit wieviel sie zur Unterhaltung der evangelischen Schullehrer beizutragen willens sind,“ und wird daran der Antrag geknüpft, ein neues, allgemeines, für alle Elementaranstalten geltendes Schulreglement zu erlassen. (Akten des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten Breslau. Lehranstalten Spec. Nr. 2 Vol. II Seite 25).

Der Immediat-Bericht der Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Juli 1816 erbittet aus Zweckmäßigkeits- und Billig-

keits-Gründen die Allerhöchste Zustimmung dazu, „daß künftig, wie es bereits öfter bei den säkularisirten Gütern der Fall gewesen ist, die Beiträge für die lutherischen und reformirten Schullehrer auch in alten Domänen in Schlesien nach Maßgabe des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 bestimmt werden“, welchem Antrage durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1816 entsprochen worden ist (vergl. die bezüglichen Akten Seite 23, 24, 39).

Der Bericht der Regierung zu Breslau vom 29. November 1824 bezeichnet als die gesetzliche Norm für die katholischen Schulen das Reglement von 1801, für die evangelischen Schulen „ein auf die Gegenwart durchaus nicht mehr passendes veraltetes Gesetz oder die allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes.“ Unter dem veralteten Gesetze wird das Schulreglement vom 12. August 1763 verstanden und es werden die Mißstände der Schulgeldzahlung hervorgehoben. Es wird berichtet, daß selbst in den evangelischen Domänen-Dörfern, für welche der oben erwähnte Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1816 gegeben, die Anwendung des Reglements von 1801 auf Schwierigkeiten stoße, weil die Gemeinden dieser Anwendung widersprächen, da sie noch nicht gesetzlich geboten sei. Indem die Regierung erklärt, daß sie bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nach dem gescheiterten Versuche der Gütepflegung die Sache auf sich beruhen lassen müsse, bittet sie,

die Anwendung des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 als ein Interimistikum und so lange, als nicht eine allgemeine Schulordnung ergangen sein wird, für die Provinz Schlesien zu verstaten.

Sie bemerkt dabei:

„Freilich wird Seine Majestät der König diese Anwendung sanktioniren müssen, weil sonst die Dominien und Gemeinden sich hierunter nicht fügen und die Gerichtsbehörden sie bei ihren Widersprüchen schützen werden.“

In dem Berichte vom 17. Januar 1825 erneuert dieselbe Regierung ihre Bitte und beklagt es, daß die landrätthlichen Aemter mißvergnügt würden, wenn die Regierung sie auffordern müsse, dem anzustellenden evangelischen Lehrer einen Zusatz zu seinen geringen Gehaltnissen zu bewirken, indem dies mehr bittweise, als durch Berufung auf ein Gesetz geschehen könne (die oben bezeichneten Akten Seite 111—117 Seite 118 v.).

Der Minister von Altenstein beschloß, den in den obigen Berichten der Regierung zu Breslau gestellten Anträgen Folge zu geben. Er ließ das Promemoria vom 12. März 1825 ausarbeiten, welches hinsichtlich der evangelischen Schulen davon ausgeht, daß in denselben die Schulgeldzahlung nach Maßgabe des Reglements vom 12. August 1763 noch allgemein üblich sei, und einer andern landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Norm nicht gedenkt. Die

unter Mittheilung dieses Promemoriaß dem ersten schlesischen Provinziallandtage gemachte Proposition wegen Ausdehnung der §§. 10 bis 29. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen Schlesiens fand nicht die Zustimmung der Stände. Aus dem über diese Proposition erstatteten Referate ist jedoch zu entnehmen, daß die Stände als das zur Zeit geltende Gesetz für die Heranziehung der Gutsherren den §. 33 Titel 12 des Allgemeinen Landrechtes erachteten. Noch klarer erhellt dies aus der Berathung des zweiten schlesischen Provinziallandtages, denselben Gegenstand betreffend. Nach dem von den Ständen ausgearbeiteten Gesetzentwurfe sollte der den evangelischen Schullehrern zu gewährende Zuschuß mit gewissen Maßgaben zu $\frac{1}{4}$ von den Dominien, zu $\frac{3}{4}$ von der Schulgemeinde aufgebracht werden (§. 19). Die Majorität der Stände verlangte in Folge dessen, daß in den §. 21 Folgendes aufgenommen werde:

„Mit Rücksicht auf §. 19 hört die Bestimmung des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auf, und haben die Gemeinden allein die Armen in Hinsicht auf das Schulwesen zu unterstützen“

während die Minorität dem widersprach und beantragte, die Beitragsverpflichtung der Dominien „zu Allem“ mit $\frac{1}{4}$ beizubehalten. Majorität und Minorität gingen dabei von der Annahme aus, daß der §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für die evangelischen Schulen in Schlesien geltendes Recht sei.

Auch bei den Berathungen im Staatsministerium ist von dem Unterrichtsminister, — nach dessen Angaben die evangelischen Schullehrer Schlesiens damals mit einzelnen Ausnahmen auf Schulgeld nach den Sätzen, welche §. 7 des General-Land-Schulreglements vom 12. August 1763 bestimmt, vorirt waren, — niemals ein die Gutsherren zur antheiligen Besoldung der evangelischen Lehrer verpflichtendes Herkommen behauptet, sondern nur darauf hingewiesen worden, daß nach §. 8 des erwähnten Reglements für die Armen das Schulgeld aus der Ortsarmen-Kasse gezahlt würde, zu diejer aber auch die Gutsherren auf Grund des schlesischen Dorf-Armen-Reglements vom 7. Januar 1749 nach dem Feuer-Sozietäts-Kataster beitragen müßten.

Der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 sollte demnach nicht als eine Anweisung an die Behörden, wie sie ein bereits bestehendes Recht zu handhaben hätten, gelten, sondern eine neue gesetzliche Norm für die Unterhaltung der evangelischen Schulen Schlesiens bilden. Er bestimmte zunächst nur die Beiträge der Dominien zu dem baaren Gehalte und dem Brennmaterial, behielt den Beschluß über die „anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen“ vor, nahm weitere Verhandlungen hierüber in Aussicht und empfahl Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schulreglements.

Daß der Landtagsabschied nicht Gesetz geworden ist, und daß sich auf Grund desselben eine dem Landrechte derogirenden Provinzial-Observanz nicht bilden konnte, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I Seite 211), auf welches verwiesen wird, dargethan.

Mit Recht hat hiernach der Vorderrichter das Bestehen der behaupteten Provinzial-Observanz (Gewohnheitsrechtes) in Betreff der Unterhaltung der evangelischen Schulen in Schlefien verneint.

Die Veranlagung des Klägers zu der streitigen Schulsteuer ist auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 erfolgt. Diese Veranlagung ist von dem Vorderrichter, wie gezeigt, aus zutreffenden Gründen aufgehoben worden. Wenn der beklagte Schulvorstand in der Revisionsinstanz noch die Behauptung aufgestellt hat, Kläger sei auf Grund einer bestehenden Lokal-Observanz zu einem Beitrage zu dem Lehrergehältszuschusse verpflichtet, so ist hierüber in dem gegenwärtigen Prozesse nicht zu entscheiden. Es bleibt dem Schulvorstande unbenommen, den Kläger auf Grund der behaupteten Lokal-Observanz anderweit zu veranlagern. Diese Veranlagung muß dem Kläger erst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reklamations- bezw. Klagefrist (Endurtheil des Obergerichts vom 19. April 1879, Entscheidungen Band V S. 185 und 186).

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Obergerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. I. 1339.

91) Befugnis der Lehreran mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuständigkeit bei Beischwerden.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den von der Königl. Regierung zu M. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Schuhmachermeisters D. zu L.

wider

den Lehrer E. daselbst, wegen Körperverletzung, hat das Königl. Obergericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. November 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Abenddämmerung des 29. Januar d. J. spielte eine Anzahl von Schulknaben unter lärmendem Geschrei in L. auf einem freien Plage, an welchem die Wohnung des Lehrers L. belegen ist. L. wurde hierdurch belästigt, ging um Ruhe zu stiften hinaus und gab dem unter den Lärmenden sich befindenden Sohne des Schuhmachermeisters D., einem Schüler der ersten Knabenklasse der Schule in L., eine Ohrfeige. In einem dieserhalb, auf die Klage des Schuhmachermeisters D., gegen L. von dem Königlichen Amtsgerichte in W. eröffneten Strafverfahren erkannte das Schöffengericht unterm 22. April d. J. den Angeklagten der vorsätzlichen Körperverletzung, — §. 223 des Reichsstrafgesetzbuches —, für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 10 Mk., eventuell zwei Tagen Gefängnis. Die Entscheidung ging neben anderem von der Annahme aus, der Angeklagte habe, weil er Mädchenlehrer und nur zur Züchtigung seiner eigenen Schulkinder berechtigt sei, den Knaben D. unrechtmäßigerweise gemißhandelt. Nachdem der Angeklagte gegen das schöffengerichtliche Urtheil die Berufung eingelegt und in derselben sowohl die behauptete Beschränkung seines Züchtigungsrechtes, wie auch event. die Ueberschreitung desselben bestritten hatte, erhob die Königliche Regierung in N. durch Plenarbeschluß vom 15. Mai d. J. den Konflikt. Begründet wurde derselbe durch die Ausführung:

L. sei als Mitglied des Lehrerkollegiums an der von D. besuchten Schule zur Handhabung der Schulzucht und des Erziehungsrechtes über alle zur Schule gehörigen Kinder, auch hinsichtlich ihrer außerhalb derselben begangenen Verfehlungen, befugt gewesen, die dem Knaben D. versetzte Ohrfeige habe aber eine Verletzung des Geschlagenen, durch welche dessen Gesundheit hätte geschädigt werden können, nicht zur Folge gehabt.

Ueber den Konflikt hat nur der Kläger eine Erklärung abgegeben. Unter Berufung auf das Zeugnis des Schulinspektors Pastors M. in L. und die Vokation L's., behauptet er, der Angeklagte sei Lehrer an der selbständig eingerichteten Mädchenschule in L., stehe mit der ersten Klasse der Knabenschule in keiner Verbindung und habe ihm mithin die Befugnis gefehlt, gegen den Knaben D. einen Akt der Schulzucht auszuüben. Außerdem ist von dem Kläger zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Mai 1825 (Gesetzesammlung Seite 149) zu 6 — wonach der Lehrer nur alsdann im gerichtlichen Wege zu bestrafen, wenn der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zur Folge gehabt hat — noch in Kraft sei, auf

die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 (Bd. 9 der Entscheidungen Seite 304) hingewiesen.

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu M., erachtet nach ihrem an das Königliche Oberlandesgericht in N. am 8. August d. J. erstatteten Berichte den Konflikt für unbegründet, weil der gezüchtigte Knabe nicht die dem Angeklagten unterstellte Schule besucht habe, dahingegen hat das Königliche Oberlandesgericht in N. in seinem Berichte vom 6. September d. J. gegen den Herrn Justizminister sich dahin ausgesprochen, nach dem Plenarbeschlusse der Regierung vom 15. Mai d. J. müsse angenommen werden, daß die Schule in L. sowohl für Knaben, wie für Mädchen bestehe.

Bemerkungen sind seitens des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie gesehen, zu entscheiden.

Nach der auf Ersuchen des Gerichtshofes von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unterm 17. November d. J. erteilten Auskunft ist die Schule in L. eine einheitliche, und zwar eine mehrklassige, den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Königlichen Unterrichtsministeriums vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 586) entsprechend organisirte Volksschule, in welcher der Unterricht in drei unteren Klassen an beide Geschlechter gemeinsam, in je zwei oberen Parallelklassen an Knaben und Mädchen besonders erteilt wird. Der Lehrer L. ist durch die dem Gerichtshofe vorliegende Deklaration der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, in M. vom 9. Februar 1883 an diese Schule als dritter Lehrer berufen und nach der ihm erteilten Dienstinstruktion verpflichtet, auf Anordnung seiner Vorgesetzten je nach Bedürfnis auch in jeder anderen Schulklasse Unterricht zu erteilen und seine Kollegen in der Kirche bei Beaufsichtigung der Schuljugend nach Kräften zu unterstützen. Nach dem von der Königlichen Regierung zu M. am 21. Oktober d. J. an den Herrn Unterrichtsminister erstatteten Berichte bilden die Lehrer der in Rede stehenden siebenklassigen Volksschule ein Kollegium. Hiernach widerlegen sich die gegentheiligen Behauptungen des Klägers und ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich das Recht des Angeklagten, die Schulzucht und das Erziehungsrecht zu üben, auch auf den seiner Klasse nicht angehörigen Knaben D. erstreckte, wie dies der Gerichtshof bereits mehrfach, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte (vergl. die Urtheile des letzteren vom 18. April 1857 im Justizministerialblatte pro 1858 Seite 78*) und vom 13. Februar 1874

*) Centralbl. pro 1859 Seite 17.

im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 383), dargethan hat.

Bermöge dieser Befugnis lag es dem Lehrer ob, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und der Schulräume zu wachen (vergl. neben den in dem Plenarbeschlusse vom 15. Mai d. J. in Bezug genommenen Erkenntnissen des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1857 und 7. Mai 1859 *) im Justizministerialblatte pro 1858 Seite 77 und pro 1859 Seite 442, dessen Urtheil vom 14. Mai 1870 im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 440 und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 1882 ebendasselbst Seite 456). Der Angeklagte befand sich deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er zur Verhinderung weiterer Störungen der öffentlichen Ruhe durch eine Züchtigung dem ungehörigen Benehmen des Schulknaben ein Ziel zu setzen versuchte. Seine Befugnis würde der Angeklagte nur in dem Falle überschritten haben, wenn er der Vorschrift zu 4) in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zuwider die Uebung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art hätten schädlich werden können. Indes fehlt jeder Anhalt, der dem Knaben D. erteilten Ohrfeige eine derartige Wirkung zuzuschreiben. Ob die Strafe in dem richtigen Verhältnisse zu dem Verschulden des Knaben stand und ob der Lehrer von seinem Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch gemacht hat, darüber hat ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde zu befinden.

Wenn Kläger schließlich durch die Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 etwa eine Erörterung der Frage hat veranlassen wollen, ob die Bestimmung zu 6) der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 noch zu Recht besteht, so würde er die dem Gerichtshofe durch den §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 78) in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung Seite 86) zugewiesene Stellung verkennen. Daß die landesgesetzliche Bestimmung zu 4) der Allerhöchsten Kabinettsordre, welche die Grenze des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes festsetzt, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben, ist allseitig und auch in dem Erkenntnisse vom 18. Dezember 1883 anerkannt. Die weitere Prüfung, ob dies auch hinsichtlich der unter 6) getroffenen Ordnung der Ressortverhältnisse der Fall sei, verbietet sich aber von selbst, weil die von dem Gerichtshofe zu fällende Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist: ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder

*) Centralbl. pro 1859 Seite 441.

der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Frage war für den vorliegenden Fall zu verneinen, der erhobene Konflikt mithin für begründet und das Rechtsverfahren für unstatthaft zu erachten.

Urkundlich zc.

D. B. G. I. 1263.

92) Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt sind.

Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten.

Preussische Schulordnung vom 11. Dezember 1845
§§. 44—48, 56, 65.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Gutbesizers N. zu G., Klägers und Revisionsklägers,
wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, sowie die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Königsberg i./Pr., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Februar 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg i./Pr. vom 3. Mai 1884 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 800 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses die Entscheidung des Kreis-Ausschusses zu F. vom 5. Februar 1884 wiederherzustellen.

Derselbe wirft dem Vorderrichter unter Wiederholung seiner desfallsigen Rechtsausführungen unrichtige Anwendung der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. Samml. 1846 S. 1 ff.) vor und behauptet unter Bezugnahme auf

die Akten der Königlichen Regierung und die ältesten Notationspläne, daß die Schule in R. vom Landesherrn gegründet und mit Holz ausdrücklich dotirt sei.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

Von der Königlichen Regierung zu Königsberg sind die Akten, betreffend die Schule in R., eingefordert und im Termine zur mündlichen Verhandlung, in welchem der Kläger vertreten war, vorgelegt worden.

Aus denselben ist Folgendes konstatirt worden.

Nach dem Protokolle über die Errichtung der für das Kirchspiel St. L. erforderlichen Schulen vom 11. Januar 1738 war die 3. Schule im Königlichen Fischerdorfe R. zu erbauen. Derselben wurden zugewiesen:

R.	mit 0 Hufen, 2 köllmischen, 16 bäuerl. Kindern,
B.	= 0 = 0 = 4 = =
G.	= 4 = 0 = 2 = =
S.	= 4 = 0 = 11 = =
L.	= 9 = 0 = 10 = =
R.	= 3 = 0 = 6 = =
Sch.	= 0 = 0 = 1 = =
	20 2 50

Wegen des Holzes ward bestimmt:

„20 Fuder Brennholz geben sämmtliche Dörfer aus eigener Holzung, allenfalls ist solches zu assigniren auf des Oberjägers Abt Beritt“.

Wegen Einführung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist von dem Domänen-Amte K. mit den Interessenten am 11. September 1848 verhandelt. Nach dieser Verhandlung gehörte zur Schule:

- a. das Dorf R.,
- b. „das köllmische Gut G., worin der Besitzer und 6 Insteute“,
- c. das Dorf L.,
- d. das Dorf R.,
- e. das Dorf S.,
- f. das Chatoulgut Sch.

Bei Feststellung des Patronates wird bemerkt:

„Da sämmtliche Ortschaften der Sozietät Königlich sind, so ist das Patronat unzweifelhaft Königlich.“

Unter den Bezügen des Lehrers werden aufgeführt:

„10 Klaftern Holz“.

Ein Weiteres hierüber enthält die Verhandlung nicht.

In den älteren Notationsplänen findet sich folgende Bestimmung:

Das Brennholz ist im Januar jeden Jahres im voraus aus der Königlichen Forst zu liefern.

Der unterm 24. September 1883 bestätigte Nachtrag sieht die Verpflichtung des Fiskus zur Lieferung des Holzes nur für die Domänenendörfer R., K., E. und L. (97 Haushaltungen) vor, nicht für G. (17 Haushaltungen) und für Sch. (5 Haushaltungen).

Bei diesem Sachverhalte war, wie gesehen, zu erkennen.

Der §. 45 der Schulordnung legt dem Fiskus für die Schulen in den Domänenendörfern besondere Verbindlichkeiten auf. Dabei ist vorausgesetzt, daß zur Schule nur ein oder mehrere Domänenendörfer gehören. Sind zu einer Schule außer Domänenendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§. 39, 40 ein, wonach den sämtlichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Schule obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Haushaltungen sich bemißt. Fiskus hat alsdann nur den auf seine Domänenendörfer fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dies in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 11. März 1864, auf welches Bezug genommen wird, überzeugend dargelegt ist (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals Bd. 53 S. 233 ff.)*).

Nach §. 38 behält es bei Leistungen, die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, sein Bewenden. Daß die Holzlieferung des Fiskus im vorliegenden Falle auf einer besonderen Stiftung oder einem besonderen Rechtstitel beruhe, ist vom Kläger nicht dargethan, insbesondere ergiebt sich dies nicht aus den vorgelegten Akten, deren Inhalt oben mitgetheilt ist. Die Principia regulativa sind durch §. 72 der Schulordnung aufgehoben. — Aus ihnen kann daher eine Verpflichtung nicht mehr hergeleitet werden. Das Herkommen aber ist kein besonderer Rechtstitel (Erkenntnis des Obertribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70 S. 334 ff.). Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob auf Grund der Principia regulativa sich überhaupt ein Herkommen bilden konnte (Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1883 Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Stuttgart 1885 S. 2). Anlangend aber den Schlußsatz des §. 38, so spricht derselbe nicht, wie Kläger annimmt, von dem Schulpatron, sondern „von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten“.

Auch irrt Kläger, wenn er annimmt, daß Gutsherr und Grundherr, gutherrliche und grundherrliche Lasten gleichbedeutend seien. Gutsherr und Grundherr sind in der Schulordnung zwei von einander streng geschiedene Begriffe. Von dem Gutsherrn handeln die §§. 44—48. Ihre Leistungen sind, weil sie auf der obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrschaft beruhen, von dem Vermögen oder Un-

*) Centralbl. pro 1864 Seite 683.

vermögen der Hinterlassen durchaus unabhängig. Sie treffen den Gutsherrn persönlich. Er kann sie nicht auf andere abwälzen. Dagegen sind die Verpflichtungen des Grundherrn nach den §§. 55, 65 stets nur subsidiäre (Erkenntnis des Königlichen Obertribunals vom 8. Februar 1861, Entscheidungen Bd. 45 S. 325)*). Derselbe hat nur einzutreten, wenn und soweit die Prinzipal-Verpflichteten, die Anwohner, zur Tragung der Schullast nicht fähig sind. Er hat die desfalligen Kosten, wie der §. 56 ausdrücklich befragt, zu tragen, „wie die Kosten der Armenpflege“. Wie die Gemeinde, der gegenüber der Gutsherr die Leistungen aus §§. 44—48 zu erfüllen hat, selbst aufkommen muß für die Gemeindeglieder, welche ihren schuldigen Gemeindebeitrag nicht aufbringen können, so hat der Grundherr für die Anwohner auf seinem Vorwerklande einzutreten.

Hiernach hat der Vorderrichter mit Recht den auf G. fallenden, nach der Zahl der Haushaltungen berechneten Antheil an dem Brennmaterial für die Schule in R. für eine grundherrliche Last, welche von den Anwohnern und in subsidio von dem Kläger als Grundherrn zu tragen ist, erkannt und den Fiskus nicht für verpflichtet erachtet, diese Last für G. zu übernehmen.

Was schließlich die Verleihungs-Urkunde vom 7. Juli 1629 betrifft, so muß dem Vorderrichter auch darin beigetreten werden, daß durch dieselbe dem Besitzer von G. die Freiheit von Sozietäts- und Kommunallasten nicht verliehen worden ist.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjuß.

D. V. G. I. 135.

99) Betheiligung der Landräthe an der Schulaufsicht.

Berlin, den 7. Juli 1884.

Mit der in den gefälligen Berichten vom 14. Januar 1882 und 13. März 1882 ausgesprochenen Absicht, die Landräthe bei der Schulverwaltung stärker zu betheiligen, bin ich, wie ich Ew. Hochwohlgeboren unter Wiederbeifügung des eingereichten Aktenbestes hierdurch ergebenst erwidere, völlig einverstanden.

Wie die angestellte Ermittlung ergiebt, sind einzelne Regierungen auf diesem Wege bereits vorgegangen, so zum Beispiel die Regierung in Oppeln in der abdriftlich beiliegenden Verfügung vom 12. April

*) Centralbl. pro 1861 Seite 422.

1872. Auch ist bereits durch Erlaß an die Regierung zu M. vom 14. Oktober 1878, welcher abschriftlich beifolgt, in einem Specialfalle das Erforderliche angeordnet.

Ich nehme an, daß in diesem Erlasse die wesentlichen Gesichtspunkte gegeben sind; es würde nur noch erübrigen, anzuordnen, daß alle Berichte der Kreis Schulinspektoren wegen Ordensverleihungen durch die Hand der Landräthe gehen.

Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn R.
Hochwohlgeboren zu R.

U. III. a. 21220.

Oppeln, den 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Kommissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementar-Schulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspizieren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge, zur Nachhilfe oder Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn Schul-Reviseur oder Inspektor sich in's Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die ober-schlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und

nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herren Schul-Inspektoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung den Schul-Revisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Königliche Regierung.
von Hagemeister.

Circularc

an die Herren Landräthe, Kreis Schulinspektoren und Superintendenten des Regierungs-Bezirks.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Es kommt im dortigen Bezirke wiederholt vor, daß Lehrer Gesuche und Anträge in persönlichen oder in Schulangelegenheiten, namentlich Gesuche um Gewährung von Remunerationen für Stellvertretungen, um Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen oder persönlichen Zulagen aus Staatsfonds oder um Erhöhung ihres Dienst Einkommens, um Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern (als Standesbeamter, Schiedsmann etc.), Bewerbungen um erledigte Stellen, um Versetzung oder um Entlassung aus dem Schuldienste etc. mit Uebergehung des zuständigen Lokals- und Kreis-Schulinspektors unmittelbar an die Königliche Regierung richten.

Zur Abstellung dieses der Dienstordnung nicht entsprechenden Verfahrens, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Lehrern eine allgemeine Anweisung zu ertheilen, derartige Gesuche und Anträge fortan ohne Ausnahme zunächst dem zuständigen Lokalschulinspektor vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Sache versehen, dem zuständigen Kreis-Schulinspektor zur weiteren Veranlassung zu übermitteln hat. Den Lehrern ist dabei zugleich zu eröffnen, daß dieser Anweisung zuwider unmittelbar an die Königliche Regierung gerichtete Gesuche und Anträge fortan ohne Berücksichtigung des Inhaltes lediglich unter Hinweisung auf die allgemeine Anordnung ihnen unfrankirt wieder zugefertigt werden würden und es ist seitens der Königlichen Regierung in Fällen der Zuwiderhandlung demgemäß zu verfahren.

Es ist ferner den Kreis-Schulinspektoren die Anweisung zu ertheilen, fortan alle Gesuche und Anträge vorgedachter Art, welche von Seiten der Lehrer durch die Lokalschulinspektoren an sie gelangen, im gleichen alle Anträge und Vorschläge, welche die Kreis-Schulinspektoren in dieser Hinsicht aus eigener Bewegung der Königlichen Regierung zu machen sich veranlaßt finden, mit ihrer eingehenden Aeußerung zur Sache, insbesondere eintretendenfalls über die Bedürftigkeit und über die Würdigkeit der Gesuchsteller bezüglich des gesammten amtlichen und außeramtlichen Verhaltens durch Vermittelung der be-

treffenden Landräthe, welche dieserhalb gleichfalls mit entsprechender Weisung zu versehen sind, der Königlichen Regierung einzureichen.

Andererseits wolle auch die Königliche Regierung selbst aus denjenigen Mitteln, welche derselben von mir periodisch zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen an Lehrer überwiesen werden, fortan in keinem Falle eine Bewilligung eintreten lassen, ohne zuvor den zuständigen Kreisschulinspektor mit seiner Aeußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der mit Unterstützungen zu bedenkenden Lehrer, bezw. mit seinen Vorschlägen wegen der Gewährung von Unterstützungen gehört zu haben. Die Kreisschulinspektoren haben, wie schon oben bemerkt, ihre Vorschläge durch die Landräthe an die Königliche Regierung gelangen zu lassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verfügung der Königlichen Regierung über diejenigen Staatsmittel, welche der Königlichen Regierung aus den Ersparnissen bei dem Etatsfonds Kap. 125 Tit. 12*) außer zu sonstigen einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementarunterrichtswesens, insbesondere zum Zwecke der Gewährung einmaliger Zuwendungen an Lehrer nach Maßgabe der desfalls vorgeschriebenen Grundsätze alljährlich überwiesen werden.

Es ist vorweg dafür Sorge zu tragen, daß bei der Verfügung über diese Staatsmittel nach einem bestimmten, die Verhältnisse aller Kreise des Bezirkes gleichmäßig berücksichtigenden Vertheilungsplane verfahren und dergestalt ungerechtfertigte Bevorzugungen einzelner Theile des Bezirkes vor anderen, welche nach ihren Verhältnissen gleiche Berücksichtigung verdienen, sorgfältig vermieden werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Kalk.

An

die Königl. Regierung zu M.
U. III. 13262 U. IV.

94) Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben.

Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige.

(Centralbl. pro 1877 Seite 163; pro 1883 Seite 163 und 164.)

1.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

Der hierbei zurückfolgende Refers des Vormundes der minderjährigen Geschwister Albrecht und Rudolf S. zu D., Rentiers K.

*) jetzt Kap. 121 Tit. 27.

zu Berlin, vom 30. April d. J. gegen den Bescheid des Evangel. Magistrats vom 10. April d. J., durch welchen seine Reklamation gegen die Heranziehung seiner genannten Mündel zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde in D. für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 zurückgewiesen worden ist, muß, wie ich dem Evangel. Magistrat auf den Bericht vom 2. Mai d. J. hiermit erwidere, für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Heranziehung der der evangelischen Konfession angehörenden minderjährigen Geschwister S. zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde zu D. ist von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die gedachten Minderjährigen innerhalb des auf den Stadtbezirk von D. sich erstreckenden Schulbezirks der evangelischen Schulgemeinde D. einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes haben.

Diese Frage ist nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen die beiden minderjährigen Söhne des verstorbenen Fabrikanten S. zu Berlin sich in D. aufhalten, zu verneinen.

Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an welchem Jemand seinen wirklichen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, diesen Ort zum dauernden Mittelpunkte seiner Wirksamkeit zu machen oder, nach der Ausdrucksweise im §. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1876 (B. Ges. Bl. S. 119) der Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Diese Kriterien treffen hinsichtlich des Aufenthaltes der minderjährigen Geschwister S. in D. nicht zu.

Wie sich aus anderweit mit vorliegenden Verhandlungen, betreffend die Beschwerde des Vormundes der gedachten Geschwister S. über deren Heranziehung zur Kirchensteuer für die evangelische Gemeinde in D., ergibt, hat der Vater derselben, Kaufmann und Fabrikant Emil S. unbestritten seinen letzten Wohnsitz in Berlin gehabt, wo er auch vor etwa 9 Jahren verstorben ist. Er hinterließ eine Witwe und zwei minderjährige Söhne Albrecht und Rudolf. Letztere wurden 1878 nach D. gesendet, um ihre Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium zu empfangen und bei dem Oberlehrer Dr. N. daselbst als Pensionäre untergebracht, wo sie auch jetzt noch zum Zwecke des Besuches des Gymnasiums sich aufhalten.

Die Mutter verstarb 1882 ebenfalls in Berlin. Der vom Königlichen Amtsgerichte in Berlin bestellte und beeidigte, von Rechnungslegung befreite Vormund, Rentier K. in Berlin verwaltet für die beiden auch jetzt noch minderjährigen S.'schen Söhne deren von dem Vater ererbtes Vermögen und führt für seine Mündel das zum S.'schen Nachlasse gehörige Fabrikgeschäft fort, zahlt auch in Berlin von dem Einkommen und bezw. von dem für Rechnung seiner Mündel betriebenen Gewerbe alle Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben.

Minderjährige eheliche Kinder behalten den Wohnsitz ihres verstorbenen Vaters, bis sie denselben in rechtsgiltiger Weise aufgeben, sei es nach erlangter Verfügungsfähigkeit oder schon vorher mit vormundschaftlicher Genehmigung. Kein Moment spricht dafür, daß die minorennen Geschwister S. ihren Wohnsitz in Berlin mit vormundschaftlicher Genehmigung aufgegeben hätten, noch viel weniger liegen Umstände vor, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß, worauf es im vorliegenden Falle allein ankommen würde, dieselben mit vormundschaftlicher Genehmigung einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in D. begründet hätten. Durch den bloßen Besitz eines Hausgrundstückes in D. wird ein solcher ebensowenig begründet, wie durch den mit vormundschaftlicher Genehmigung stattfindenden bloßen Aufenthalt in D. als Pensionäre im Hausstande eines Gymnasiallehrers zum Zwecke des Empfanges der Ausbildung auf einer dortigen Unterrichtsanstalt.

Ich veranlasse deshalb den Evang. Magistrat unter Freilassung der minorennen Geschwister Albrecht und Rudolf S. von der Schulsteuer für die dortige evangelische Schulgemeinde dem Vormunde derselben, Rentier K. zu Berlin den von demselben für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 für seine Mündel gezahlten Schulsteuerbetrag von 3456 Mk. zurück zuerstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.

U. III. a. 20983.

2.

Berlin, den 2. Februar 1885.

Dem Evang. Magistrat erwidere ich auf die Vorstellungen vom 10. und 17. Dezember v. J., daß es bei meiner auf den Rekurs des Vormundes der minderjährigen Geschwister S. zu D. gegen deren Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde daselbst für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 mittels Verfügung vom 11. Dezember v. J. — U. IIIa. 20983 — getroffenen Entscheidung aus den darin angeführten, durch die An- und Ausführungen in den obigen Vorstellungen nicht widerlegten Gründen sein Bewenden behalten muß.

Darüber, daß nur Mitglieder einer Schulgemeinde schulsteuerpflichtig sind — abgesehen von der Möglichkeit einer Schulsteuerpflicht von Nichtmitgliedern durch Grundbesitz —, und daß nur solche Personen als Mitglieder einer Schulgemeinde angesehen werden können, welche einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) innerhalb des Schulbezirkes haben, hat in der

Provinz Hannover ebensowenig jemals ein Zweifel bestanden, wie in den übrigen Landestheilen der Preussischen Monarchie.

Ebensowenig kann ein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß im §. 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unter dem Ausdrucke Gemeinde — welcher im §. 9 a. a. D. die Gutsherrschaften, deren Gutbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet, gleichgestellt sind — lediglich die bürgerliche oder politische Ortsgemeinde zu verstehen ist, nicht aber die außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Schulgemeinden, welche selbständige Korporationen sind und einen von der bürgerlichen Gemeinde getrennten Haushalt haben u.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.
U. III. a. 21912.

3.

Berlin, den 23. März 1885.

Dem Evangel. Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 21. Januar d. J., daß ich den anbei zurückfolgenden Rekurs der Gebrüder Albrecht und Rudolf S. zu D. vom 12. Januar d. J. gegen den dortseitigen Reklamationsbescheid vom 2. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 aus den in den diesseitigen Entscheidungen vom 11. Dezember v. J. — U. III a. 20983 — und vom 2. Februar d. J. — U. III a. 21912 — bezüglich der Heranziehung der Genannten zur evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 dargelegten Gründen ebenfalls für begründet erachten muß.

Dieselben haben durch ihren zeitigen Aufenthalt daselbst Behufs Erlangung ihrer Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium, wie in den gedachten Entscheidungen ausgeführt ist, einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes in D. nicht begründet und können daher als zur evangelischen Schulgemeinde gehörig nicht betrachtet, somit auch zur Schulsteuer nicht herangezogen werden.

Dadurch, daß der Albrecht S. inzwischen mit dem 5. Oktober 1884 großjährig geworden, ist eine Aenderung in der rechtlichen Lage der Sache nicht eingetreten, da derselbe nach wie vor lediglich zum Zwecke des Besuches des Gymnasiums in D. sich aufhält und keine Umstände vorliegen, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß derselbe jetzt einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in D. begründet hätte. Er kann deshalb auch jetzt als ein Mitglied der dortigen Schulgemeinde nicht angesehen und deshalb auch zur

Schulsteuer für die Zeit vom 5. Oktober v. J. bis zum 31. März d. J., wie der Evangel. Magistrat beantragt, nicht herangezogen werden. Hiernach sind die beiden Genannten von der evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 freizulassen und ist der bereits eingezahlte Steuerbetrag für das gedachte Steuerjahr zurückzuerstatten zc.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.

U. III. a. 10701.

95) Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28 a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 478 Nr. 90.)

Ffde. Nr.	Regierungs- Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues zc. zu	des kon- fessionellen Charakters der Schule.	

I.

1.	Königsberg.	Seedanzig, Krs Ortelsburg,	evangel.	2 000
2.		Gr. Pimnig, dsgl.	"	6 200
3.		Lipowitz, dsgl.	"	3 650
4.		Biersbau, Krs Neidenburg,	"	3 078
5.		Frankenau, dsgl.	"	1 500
6.		Lichteinen, Krs Osterode,	"	4 050
7.		Mispelsee, dsgl.	"	4 040
8.		Köblienen, Krs Allenstein,	kathol.	4 600
9.		Lapp, Krs Neidenburg,	evangel.	1 010
10.		Kirschdorf, Krs Allenstein,	kathol.	4 142
11.		Neuendorf, Krs Königsberg,	evangel.	3 580
12.		Magladden, Krs Allenstein,	kathol.	2 000

II.

1.	Gumbinnen.	Döczerwilken, Krs Johannisburg,	evangel.	4 700
2.		Gehsen, dsgl.	"	3 556
3.		Rominten, Krs Goldap,	"	2 622
4.		Nassawen, Krs Stallupönen,	"	1 162
5.		Ukta, Krs Sensburg,	"	2 500
6.		Gutenwalde, dsgl.	"	400
7.		Laugallen, Krs Insterburg,	"	800

Rfd. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues zc. zu	des konfessionellen Charakters der Schule.	
III.				
1.	Danzig.	Dzimiranen, Krs Berent,	kathol.	7 100
2.		Klukowahutta, Krs Karthaus,	"	2 500
3.		Strepich, Krs Neustadt,	"	2 667
4.		Lubianen, Krs Berent,	"	5 500
5.		Funkelkau, dsgl.	"	7 350
IV.				
1.	Marienwerder.	Briesen, Krs Kulm, 12klassige Schule, davon 5 Klassen evang., 5 Klassen kathol., 2 Klassen jüdisch.		3 100
2.		Wielle, Krs Konig,	kathol.	1 240
3.		Eiffini, Krs Tuchel,	"	8 675
4.		Montauerweide, Krs Stuhm,	evangel.	5 120
5.		Easkowiz, Krs Rosenberg,	parität.	8 017
6.		Nadosk, Krs Strassburg,	kathol.	2 692
7.		Grodziczno, Krs Löbau,	"	1 475
8.		Neu-Battrow, Krs Flatow,	evangel.	1 250
V.				
1.	Potsdam.	Werbellin, Krs Angermünde,	evangel.	6 360
2.		Herzprung, dsgl.	"	1 500
3.		Neu-Markgraspieske, Krs Beeskow-Storkow,	"	4 000
4.		Buchholz, Krs Ober-Barnim,	"	2 500
5.		Langersdorf, Krs Templin,	"	640
VI.				
1.	Frankfurt.	Alt-Drewitz, Krs Königsberg N./M.,	evangel.	6 450
2.		Neu-Langfow, Krs Lebus,	"	336
3.		Münchsdorf, Krs Krossen,	"	614
4.		Heidecavel, Krs Arnswalde,	"	100
5.		Liebenthal, Krs Landsberg a./B.,	"	810
VII.				
1.	Stettin.	Camp-Bustrow, Krs Greifenberg,	evangel.	2 388
2.		Mewegen, Krs Randow,	"	3 181
3.		Camp, Krs Anklam,	"	1 973
4.		Hafelen, Krs Regenwalde,	"	1 150

Zfde. Nr.	Regierungs- Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues u. zu	des kon- fessionellen Charakters der Schule.	

VIII.

1.	Rößlin.	Welschenburg, Krs Dramburg,	evangel.	8 600
2.		Sanskow, Krs Stolp,	=	8 000
3.		Vangenhaken, Krs Schivelbein,	=	500

IX.

1.	Stralsund.	Binz, Krs Rügen,	evangel.	6 430
----	------------	------------------	----------	-------

X.

1.	Posen.	Chorzempowo, Krs Birnbaum,	kathol.	2 500
2.		Karge, Krs Bomst,	evangel.	3 665
3.		Gräß, Krs Fraustadt,	kathol.	2 400
4.		Izbiczno, Krs Krotoschin,	evangel.	2 400
5.		Reinzig, Krs Meseritz,	=	2 055
6.		Strzydzew, Krs Pleschen,	kathol.	6 420
7.		Rassek, Krs Posen,	evangel.	3 400
8.		Strenze, Krs Schildberg,	kathol.	8 220
9.		Schönthal, Krs Schrimm,	evangel.	4 560
10.		Czarne-Piatkowo, Krs Schroda,	kathol.	6 640
11.		Strzalkowo, Krs Breschen,	=	9 300
12.		Reklin, Krs Bomst,	=	8 500

XI.

1.	Bromberg.	Samselschno, Krs Bromberg,	kathol.	3 300
2.		Kozuszkowa-wola, Krs Inowrazlaw,	evangel.	2 900
3.		Kombschin, Krs Bongrowitz,	parität.	2 500
4.		Slaboszewo, Krs Mogilno,	kathol.	1 700
5.		Kabott, Krs Bromberg,	evangel.	13 000
6.		Scherbin, Krs Wirß,	kathol.	8 400
7.		Udl.Brühlsdorf, Krs Inowrazlaw,	evangel.	1 940
8.		Charlottenburg, Krs Wirß,	kathol.	920
9.		Bygodda, Krs Inowrazlaw,	=	5 500

XII.

1.	Breslau.	Starsine, Krs Trebnitz,	evangel.	3 800
2.		Herzogswalde, Krs Habelschwerdt,	kathol.	4 579
3.		Schöneiche, Krs Wartenberg,	evangel.	3 181
4.		Sandraschütz, dsl.	=	1 928
5.		Wilschkowitz, Krs Nimptsch,	=	4 100

Pfd. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues zc. zu	des konfessionellen Charakters der Schule.	
6.	Breslau.	Haunold, Krs Frankenstein,	evangel.	3 204
7.		Eisendorf, Krs Striegau,	"	2 657
8.		Pänkendorf, Krs Schweidnitz,	"	1 336
9.		Liebenau, Krs Wobslau,	"	1 872
10.		Reichenbach, Krs Reichenbach,	kathol.	4 200
11.		Münsterberg, Krs Münsterberg,	"	6 080

XIII.

1.	Liegnitz.	Haujel, Krs Zauer,	evangel.	3 095
2.		Klein-Selten, Krs Sagan,	"	2 200
3.		Kaudewitz, Krs Liegnitz,	"	4 705

XIV.

1.	Oppeln.	Gziffowo, Krs Kojel,	kathol.	1 350
2.		dögl. dögl.	"	1 115
3.		Bolkmannsdorf, Krs Reife,	"	6 000
4.		Kröbel, Krs Neustadt,	"	2 000
5.		Schulenburg, Krs Oppeln,	"	2 565
6.		Studzienna, Krs Ratibor,	"	2 000
7.		Lomowchau, Krs Rosenberg,	"	2 850
8.		Stronskau, dögl.	"	1 438
9.		Guchow, Krs Rybnik,	"	1 010
10.		Kofschütz, dögl.	"	1 980
11.		Zabrze, Krs Zabrze,	"	10 000

XV.

1.	Magdeburg.	Kortenbeck, Krs Salzwedel,	evangel.	260
2.		Zpie, Krs Gardelegen,	"	1 000
3.		Buch, Krs Wanzleben,	"	740
4.		Plösk, Krs Jerichow I,	"	1 400

XVI.

1.	Merseburg.	Lthalberg-Kniffen, Krs Liebenwerda,	evangel.	491
----	------------	-------------------------------------	----------	-----

XVII.

1.	Erfurt.	Salza, Krs Nordhausen,	evangel.	10 213
2.		Ilversgehofen,	"	10 000

Pfd. Nr.	Regierungs- Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues u. zu	des kon- fessionellen Charakters der Schule.	

XVIII.

1.	Schleswig.	Neumühlen = Diedrichsdorf, Kreis Kiel,	evangel.	22 900
----	------------	--	----------	--------

XIX.

1.	Hannover.	Niedersachsen, Landdrosteibe- zirk Hildesheim,	evangel.	1 600
2.		Balderhaar-Moor, Landdrosteibe- zirk Dönabrück,	reform.	9 109
3.		Hellersheim, Landdrosteibe- zirk Stade,	evangel.	2 333
4.		Böllenerfehn, Landdrosteibe- zirk Aurich,	=	7 700

XX.

1.	Münster.	Ramsdorf, Kreis Borken,	kathol.	17 000
----	----------	-------------------------	---------	--------

XXI.

1.	Minden.	Wehe, Kreis Lübbecke,	evangel.	5 388
2.		Holtheim, Kreis Büren,	kathol.	6 134

XXII.

1.	Arnberg.	Doplar, Kreis Wittgenstein,	evangel.	5 800
2.		Sahmannshausen, dsgl.	=	6 194

XXIII.

1.	Kassel.	Wüstwillenroth, Kreis Gelnhausen,	evangel.	9 700
2.		Schenklingfeld, Kreis Hersfeld,	=	5 000

XXIV.

1.	Wiesbaden.	Stromberg, Untermesterwaldkreis,	kathol.	6 100
2.		Geroldstein, Untertaunuskreis,	=	600

XXV.

1.	Koblenz.	Birkheim, Kreis St. Goar,	kathol.	2 600
2.		Molzheim, Kreis Altenkirchen,	=	7 130

XXVI.

1.	Düsseldorf.	Lüttelforst, Kreis Kempen,	kathol.	4 090
2.		Schmachtendorf, Kreis Mülheim a. d. Rhr.,	=	6 140

Zfde. Nr.	Regierungs- Bezirk.	Bezeichnung		Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		des Schulbaues ic. zu	des kon- fessionellen Charakters der Schule.	
XXVII.				
1.	Köln.	Hömel, Kreis Gummersbach,	evangel.	3 000
2.		Hunstig, dsgl.	=	4 000
3.		Strombach, dsgl.	=	3 780
XXVIII.				
1.	Trier.	Maar, Stadtkreis Trier,	kathol.	4 000
2.		Abtei, Landkreis Trier,	=	340
3.		Göttelborn, Ottweiler,	=	1 890
4.		Hallschlag, Kreis Prüm,	=	2 705
5.		Börsfink, Landkreis Trier,	evangel.	3 580
6.		Neuhütten, dsgl.	kathol.	1 100
XXIX.				
1.	Aachen.	Hüngerödorf, Kreis Schleiden,	kathol.	500
2.		Hinderhausen, Kreis Malmedy,	=	5 500

96) Ermittlung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten.

Berlin, den 9. März 1881.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J., betreffend die anderweite Ermittlung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für die Folge dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungskammer entsprechend, von den, nach den Vizitationsdurchschnittspreisen berechneten Holzwerthen auch noch der Werth der Holzabfälle und Spähne in Anrechnung zu bringen ist. Hierbei wird es sich empfehlen, nicht eine ganz genaue Berechnung der Holzabfälle, die ja selbstverständlich unnöthige Umstände und Kosten verursachen würde, aufzustellen, sondern nur eine ungefähre Schätzung des Werthes derselben eintreten zu lassen, indem man ein für allemal einen festen Prozentsatz für Spähne und Abfälle in Ansatz bringt.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. III. 5242.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Abschrift erhält die Königliche Regierung (Landdrostei) zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmliche übrigen Königlichen Regierungen
(excl. N.) und Landdrosteien.

G. III. 5078.

97) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung
einer Schule.

(Centralbl. pro 1885 Seite 236.)

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Durch die hierbei zurückfolgende Vorstellung der Schulvorsteher N. und N. zu N. vom 2. Dezember 1882 und deren mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 24. Juni d. J. nicht wieder hierher zurückgelangten Anlagen dieser Vorstellung ist zur Genüge konstatirt, daß die zur Schule in N. gehörenden Gemeinden der Anordnung der Königlichen Regierung gegenüber, durch welche die mittels der Verfügung vom 3. April 1872 auf jährlich 90 Mk. festgestellte Leistung dieser Gemeinden zur Ansammlung eines Schulbaufonds auf jährlich 150 Mk. erhöht worden ist, sich weigerlich verhalten und der desfalligen Anforderung der Schulaufsichtsbehörde widersprechen.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob hiernach seiner Zeit nicht gemäß §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1878 zu verfahren gewesen wäre, um die sich weigernden Gemeinden zur Aufbringung der von der Königlichen Regierung verlangten Leistungen anzuhalten, da unter „Baufkosten“ im Sinne der gedachten Gesetzesvorschrift alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind (Erkenntnis des Königlichen Obergerichtes vom 15. September 1883, Centralbl. 1884 S. 485), überdies die gedachte Gesetzesvorschrift an Stelle des §. 135 X. 3b. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 getreten ist, durch welche die den Regierungen zustehende Befugnis zur resolutorischen bezw. interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbau Sachen auf dem Lande auf den Kreisaußschuß als Verwaltungsgericht übertragen war, bereits früher aber gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 15. März 1864 (Centralbl. 1864 S. 246) bei hervortretendem Widerspruche der Pflichtigen gegen die Anordnung der Ansammlung eines Schulbaufonds von der Regulirung des förmlichen Interimistikums nicht abgesehen werden durfte, weil sonst ein

Titel für die administrative Exekution nicht vorhanden gewesen sein würde.

Hat die Königliche Regierung Ihre Anordnung vom 26. Januar 1882 des Widerspruchs der pflichtigen Gemeinden ungeachtet seither bereits im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, so mag es hierbei für die Vergangenheit sein Bemerkend behalten.

Dagegen hat die Königliche Regierung von weiteren Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der gedachten Anordnung Abstand zu nehmen, vielmehr, sofern es nicht gelingen sollte, im Wege erneuter Verhandlung mit den Gemeinden die letzteren zur freiwilligen Erfüllung der von der Königlichen Regierung für erforderlich erachteten Leistungen zu vermögen, diese Angelegenheit in der einen oder in der anderen Form in einen Weg zu leiten, welcher es den sich weigernden Gemeinden nicht verschränkt, die Anforderungen, welche die Königliche Regierung in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zur Ansammlung eines Schulbaufonds an die pflichtigen Gemeinden zu stellen sich veranlaßt findet, bezw. die desfallige Feststellung und Anordnung der Königlichen Regierung durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

Dabei wird die Königliche Regierung wiederholt reiflich zu erwägen haben, ob, worauf in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. hingewiesen worden, in den Formen des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, oder etwa in denen des §. 35 a. a. D.

Die Bemerkungen der Königlichen Regierung bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens über die seitens der Verwaltungsbehörde erfolgte Festsetzung der Höhe der Baukostenrate finden ihre Erledigung durch eine Hinweisung auf den §. 113 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 6006 U. III. a.

98) Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges.

(Centralbl. pro 1866 Seite 175; pro 1876 Seite 307; pro 1877 Seite 174;
pro 1882 Seite 720; pro 1884 Seite 487.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache des Landrichters Dr. N. zu N. Klägers,

wider

die evangelische Schulgemeinde daselbst, Beklagte, betreffend Schulbeitragspflicht, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Landrichter Dr. N. zu N. ist von der dortigen evangelischen Schulgemeinde für die zweite Hälfte des Etatsjahres 1883/84 mit einem Schulbeitrage von 47,25 Mk. veranlagt. — Er hält dies nicht für gerechtfertigt, weil in N. konfessionelle Sozietätsschulen bestehen und er nicht der evangelischen Konfession angehört. Unter Berufung auf §. 30 Th. II. Tit. 12 A. E. N. hat er bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen die evangelische Schulgemeinde daselbst auf Befreiung von dem ihm angesonnenen Schulbeitrage, beziehungsweise auf Erstattung der etwa inzwischen eingezogenen 47,25 Mk geklagt. Nachdem er durch Urtheil vom 19. April d. J. mit seinem Antrage aus materiellen Gründen abgewiesen worden, hat das Verfahren in der von ihm angerufenen zweiten Instanz dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 27. Mai d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Nach der beigegebenen Motivirung ist der Kläger im Jahre 1883 auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1873 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten. Auf seinen Antrag, ihn als Dissidenten nicht ferner zu den Lasten der jüdischen Schulsozietät in N. heranzuziehen, hat ihn die Regierung durch Verfügung vom 3. September 1883 aus der jüdischen Schulsozietät ausgeschult und vom 1. Oktober 1883 ab in die evangelische Schulsozietät zu N. eingeschult. Diese auf Grund des §. 18 littr. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 getroffene Anordnung unterliege keiner Anfechtung im Rechtswege. Gegen die darauf gestützten Steuerforderungen aber finde der Rechtsweg gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nur unter denselben Beschränkungen, wie hinsichtlich der öffentlichen Abgaben statt.

Die Parteien haben eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben. Das Königliche Amtsgericht zu N. hält ihn für unbegründet, das Königliche Oberlandesgericht zu N. aber für begründet. In letzterem Sinne war zu entscheiden.

Die Unterhaltung der Schulen ist nach §. 29 Th. II. Tit. 12 A. E. N. eine Last, welche sämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses obliegt. Wenn der §. 30 l. c. vorschreibt,

daß, wo für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll, so ist die Anwendung dieser Vorschrift vor Allem von der Voraussetzung abhängig, daß am Orte eine Schule für die Mitglieder derjenigen Religionspartei besteht, welche sich auf den §. 30 beruft. Der Kläger gehört aber überhaupt keiner Religionspartei an. Im Uebrigen ist die Zuweisung der einzelnen Hausväter an bestimmte Schulen ein Bestandtheil der den Regierungen durch §. 18 littr. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigelegten Befugnis zur Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten, und die demzufolge getroffenen Anordnungen sind nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege anfechtbar. Die Zulässigkeit des letzteren in Beziehung auf die Schullasten bestimmt sich aus §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, dessen Voraussetzungen in dem schwebenden Rechtsstreite überall nicht vorliegen.

Hiernach war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.
Berlin, den 13. Dezember 1884.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) gez. Homeyer.

ad U. III. a. 10201.

99) Unter „Baufkosten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bezw. die durch die Anmietung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten.

Berlin, den 14. November 1884.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 10. Oktober d. J., daß, wenn die katholische Kirchengemeinde in R. oder die zur katholischen Schule daselbst gehörende Gemeinde R. glauben, daß der Fiskus als Patron der Kirche zu R. nach öffentlichem Rechte verpflichtet sei, zu den Kosten der während des Umbaues des dortigen Küster- und Schulhauses erforderlich gewesenen miethsweisen Beschaffung einer Wohnung für den Inhaber der vereinigten Küster- und Schulstelle und eines Schulklassenlokales einen antheiligen Beitrag zu leisten, ich denselben nur überlassen kann, den desfalligen

Anspruch gemäß §. 47 Absatz 3 in Verbindung mit den §§. 49 und 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Fiskus geltend zu machen.

Hierbei will ich nicht unterlassen, den Kirchenvorstand auf das Erkenntnis des königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 15. September 1883 und die Erlasse vom 4. und 15. Juni d. J. (Centralblatt f. d. Unterr. Verw. 1884 S. 485, 488 und 491), betreffend den Begriff von „Baukosten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufmerksam zu machen*.)

Die königliche Regierung in N. dem Antrage des Kirchenvorstandes entsprechend anzuweisen oder zu ermächtigen, die streitigen 128,33 Mk. aus dem Patronatsbaufonds zahlen zu lassen, muß ich im Hinblick auf das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 12. April 1883 in der Prozeßsache des Domänenfiskus wider die Kirchengemeinde zu N. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Band 9 Seite 259 ff.) Anstand nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
den katholischen Kirchenvorstand zu N.
U. IIIa. 19777. G. I. II. u. III.

100) Für die Schulgemeindemitgliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Konfessionen zugewiesen werden.

1.

Berlin, den 15. November 1884.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. erwidere ich dem königlichen Konsistorium, daß ich weder die rechtlichen, noch die sonstigen Bedenken, welche das königliche Konsistorium in dem gedachten Berichte gegen den Anschluß der evangelischen Einwohner der Stadt N., die nicht lutherischen Bekenntnisses sind, an den dortigen lutherischen Schulverband nochmals erhoben hat, als begründet anzuerkennen vermag.

Anlangend die rechtliche Zulässigkeit dieses von dem Magistrate in N. im Einvernehmen mit dem Schulvorstande des lutherischen Schulverbandes beantragten Anschlusses, besteht keine gesetzliche Vor-

*) Zu vergl. auch die Minist. Erlasse vom 31. März 1858, Centralbl. pro 1859 Seite 55, vom 13. Juli 1880, dsgl. pro 1880 Seite 751.

schrift, nach welcher in der Provinz Hannover für die Schulgemeindegliedschaft die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession erforderlich wäre, vielmehr darf nach Lage der Gesetzgebung auch in der Provinz Hannover ein Schulverband nicht nothwendig bloß Mitglieder einer und derselben Konfession haben, sondern kann auch Mitglieder verschiedener Konfessionen in sich vereinigen. Ein begründetes rechtliches Bedenken steht daher der Genehmigung des von dem Magistrate in N. im Einverständnisse mit dem Schulvorstande des lutherischen Schulverbandes und auf dessen Ersuchen unter dem 1. Juni 1883 erneuerten Antrages, die nicht lutherischen evangelischen Einwohner der Stadt dem bestehenden lutherischen Schulverbande zu inkorporiren, nicht entgegen.

Im Uebrigen aber ist es unverkennbar ein anomaler, grundsätzlich unzulässiger Zustand, daß in einer Gemeinde eine ganze Klasse von Einwohnern überhaupt keinem Schulverbande angehört und in Folge dessen eine ungerechtfertigte und unbillige Befreiung von jeder Beitragspflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen genießt, welcher alle übrigen Einwohner unterworfen sind.

Es würde deshalb der bisherige Zustand, nach welchem die nicht lutherischen evangelischen Einwohner der Stadt N. überhaupt keinem Schulverbande angehören und eine Befreiung von Schulverbandslasten genießen, ferner nur unter gewichtigen besonderen Umständen ausnahmsweise geduldet werden können.

Derartige besondere Umstände aber liegen nicht vor. Unerheblich ist es, daß von den 34 selbständigen evangelischen nicht lutherischen Einwohnern 23 zur Zeit keine schulpflichtigen Kinder haben, 4 ihre Kinder in höhere Lehranstalten schicken, 3, welche katholische Frauen haben und denen vom katholischen Schulvorstande, wie der Magistrat bemerkt, dem Vernehmen nach Freiheit vom Schulgelde bewilligt ist, die Kinder die katholische Volksschule besuchen lassen, dergestalt, daß zur Zeit nur 4 ihre Kinder in die evangelische Bürgerschule schicken, da gleiche oder ähnliche Umstände auch bei den dem lutherischen Schulverbande angehörenden Einwohnern der Stadt obwalten werden.

Ebenso wenig ist darauf Gewicht zu legen, daß von den 34 selbständigen evangelischen nicht lutherischen Einwohnern, welche durch das Circular vom 2. Mai d. J. aufgefordert worden waren, etwaige Einwendungen gegen den Anschluß an den lutherischen Schulverband anzubringen, 8 diesem Anschlusse widersprochen haben. Denn 2 von diesen haben dem Anschlusse unter Berufung auf vermeintliche Rechtsgründe widersprochen, welche als stichhaltig nicht anzuerkennen sind, die übrigen 6 aber, welche sämmtlich, wie auch die vorbezeichneten 2, zur Zeit keine schulpflichtigen Kinder haben, lediglich aus dem Grunde, weil sie für sich kein Interesse an dem Anschlusse haben, beziehungsweise keinen Vortheil von demselben erwarten und die Heranziehung zur Schulsteuer zu vermeiden wünschen.

Von den übrigen 26 selbständigen nicht lutherischen Einwohnern haben 4 dem Anschlusse an den lutherischen Schulverband ausdrücklich zugestimmt, 22 Einwendungen dagegen nicht angebracht, sich zur Sache überhaupt nicht geäußert.

Demnach beauftrage ich das Königliche Konsistorium hiermit, unter Genehmigung des Antrages des Magistrates bezw. des Schulvorstandes des lutherischen Schulverbandes nunmehr dahin Anordnung zu treffen, daß vom 1. April 1885 ab die evangelischen Einwohner der Stadt N., welche nicht lutherischen Bekenntnisses sind, dem bestehenden dortigen lutherischen Schulverbände als Mitglieder angegeschlossen und zugewiesen werden.

Selbstverständlich ist es, daß diejenigen Reformirten, welche Bedenken tragen, ihre die lutherische Schule besuchenden Kinder an dem lutherischen Religionsunterrichte theilnehmen zu lassen, hierzu nicht angehalten werden dürfen ic.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der
Provinz Hannover).

U. III. a. 16731 G. I.

2.

Nordhorn, den 2. Mai 1884.

Nachdem zufolge der Reskripte des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 4. und 24. v. M. der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. März d. J. verfügt hat, daß sämtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen seien und dieselben demzufolge auch an sämtlichen Rechten und Pflichten dieses Schulverbandes Theil zu nehmen haben,

und wir sodann — unter dem Hervorheben, daß nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers die Berücksichtigung der von dem Schulverbände zu N. in der Verhandlung vom 12. Dezember v. J. ausgesprochenen Bevormortung, daß derselbe mit einer Aufnahme der jetzt in N. wohnenden Katholiken in den Schulverband der dortigen reformirten Schulgemeinde unter der Bedingung einverstanden sei, daß dieselben weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sein sollen, ausgeschlossen sei — angewiesen sind, in Gemäßheit dieser Entscheidung, das weitere zu verfügen: so ordnen wir, unter so- weitiger Zurücknahme unserer Verfügung vom 15. Dezember 1883 hierdurch an, daß vom 1. Januar 1884 ab sämtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen sind und dieselben demzufolge auch an

sämmtlichen Rechten und Pflichten dieses Schulverbandes Theil zu nehmen haben.

Von dem Inhalte dieser Anordnung hat der Schulvorstand den genannten katholischen Einwohnern Kenntniß zu geben.

Königlicher Ober-Kirchenrath.

An
den Schulvorstand der reformirten Schulgemeinde zu N.

U. III. a. 19709.

101) Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover.

Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt.

Uebernahme der Schulgemeindelasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindegemeinden von Seiten der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralbl. pro 1883 Seite 462, 673 und 668; pro 1884 Seite 333.)

Berlin, den 14. März 1885.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 9. Dezember v. J., betreffend die Vorstellung des Schulvorstandes der Altstädter Schulgemeinde in N. wegen der Erhebung der Schulsteuer, insbesondere der Heranziehung des auswärtigen Grundbesitzes bei deren Veranlagung ganz ergebenst das Folgende:

Es kann nicht genehmigt werden, daß bei Vertheilung der Schulverbandslasten der Altstädter Schulgemeinde in N., insoweit diese Lasten nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes bezw. nach dem Verhältnisse der Grund- und Gebäudesteuer veranlagt werden, bis auf Weiteres auch der außerhalb des Schulbezirkes der Altstädter Schulgemeinde belegene Grundbesitz mit zur Berechnung gezogen, oder die Grund- und Gebäudesteuer auch von dem außerhalb des gedachten Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Berechnung mit zum Grunde gelegt werde, gleichviel, ob im Uebrigen der außerhalb des gedachten Schulbezirkes belegene Grundbesitz innerhalb oder außerhalb des städtischen Gemeindebezirkes von N. liegt.

Es muß daher bei der bezüglich dieses Beschwerdepunktes von dem Königlichen Konsistorium zu N. getroffenen, meinem Erlasse vom 30. November 1883 (Centralbl. 1883 S. 673) entsprechenden Entscheidung vom 28. August v. J. lediglich sein Bemwenden behalten.

Die unverkennbaren großen Unzuträglichkeiten und Mißstände,

welche darin ihre Ursache haben, daß innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes von N. noch immer fünf verschiedene evangelische Schulgemeinden oder Schulverbände bestehen, können nur beseitigt werden, wenn entweder diese fünf besonderen Schulverbände mit einander zu einem einzigen Schulverbände vereinigt werden — oder die Stadtgemeinde N. das f. g. Schulkassendeficit der gedachten fünf Schulverbände, d. h. denjenigen Theil der Schulunterhaltungskosten, welcher durch die eigenen Einnahmen der Schulen (Einkünfte des vorhandenen Schulvermögens, Schulgeld &c.) nicht gedeckt wird, mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde als Gemeindelasten auf den Gemeindehaushaltsetat übernimmt — oder die gedachten fünf Schulverbände selbst ihrer Aufhebung und der Uebereignung ihres Schulvermögens an die Stadtgemeinde N. zustimmen, die letztere aber mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunal- und der Schulaufsichtsbehörde die Schullasten als Gemeindelasten, die Schulen selbst als Gemeindeanstalten übernimmt.

Am Erwünschtesten würde die letztgedachte Eventualität sein, weil damit zugleich die Frage nach der Verpflichtung zur ferneren Unterhaltung der f. g. Abtheilung I. der Bürgerschule der altstädtischen Schulgemeinde auf die einfachste und zweckentsprechendste Weise ihre befriedigende Lösung finden würde.

Da alle seit zehn Jahren zur Beseitigung der Mißstände, welche das Bestehen von fünf besonderen Schulverbänden zur unvermeidlichen Folge hat, angewendeten Bemühungen erfolglos gewesen sind, so empfiehlt sich der Weg persönlicher Verhandlungen mit den Schulvorständen der vorhandenen fünf Schulverbände und mit den städtischen Behörden in N. durch einen Kommissarius des Königlichen Konsistoriums zu N. als dasjenige Mittel, welches am meisten geeignet ist, endlich zum Ziele zu führen.

Was die f. g. Abtheilung I. der altstädtischen Bürgerschule in N. betrifft, so kann die unter dieser Bezeichnung bestehende Schulanstalt, indem sie, obgleich nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrten-schulen (Gymnasien &c.) gehörend, doch ihrem ganzen Endzwecke nach die Bestimmung hat, ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben, als dies in der Volksschule geschieht, somit über der Stufe der obligatorischen allgemeinen Volksschule steht, zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht gerechnet werden.

Es kann deshalb der dermalige Zustand, daß die Schulsteuer der Altstädter Schulgemeinde in N. auch zur Unterhaltung der Abtheilung I. der Altstädter Bürgerschule verwendet wird, fernerhin nicht aufrecht erhalten werden; es muß vielmehr diesem Verhältnisse spätestens bis zum 31. März 1886 ein Ende gemacht werden dergestalt, daß vom 1. April 1886 kein Theil der Schulsteuer der alt-

städtischen Schulgemeinde mehr zur Bestreitung der Kosten der Abtheilung I. der altstädtischen Bürgerschule verwendet werden darf.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die Stadtgemeinde N. in richtiger Würdigung der allen Einwohnern der Stadt zu Gute kommenden Vortheile des Bestehens einer über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehenden, die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigenden Unterrichtsanstalt bei den dieserhalb mit den städtischen Behörden zu führenden Verhandlungen bereit sein werde, die s. g. Abtheilung I. der altstädtischen Bürgerschule als Gemeindeanstalt und deren Unterhaltung als Kommunallast von dem bezeichneten Termine ab zu übernehmen.

Daß in der Zwischenzeit der altstädtischen Schulgemeinde gestattet werde, für diejenigen die Abtheilung I. der Bürgerschule besuchenden Kinder, welche nicht innerhalb des Bezirkes der Altstädter Schulgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, ein von dem Königl. Konsistorium zu N. zu bestimmendes erhöhtes Gast- oder Fremdenschulgeld zu erheben, unterliegt keinem Bedenken.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Königl. Konsistorium gefälligst zu bescheiden und mit entsprechender Weisung zu versehen, demselben auch Abschrift des Bescheides, welche ich mittels des heutigen Erlasses — U. III a. 17819 — dem Evangelischen Magistrate zu N. N. auf dessen Vorstellung vom 28. Dezember 1883 in der Angelegenheit, betreffend die Schulsteuer der evangelischen Schulgemeinde zu N. N. erteilt habe, zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
den Königl. Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath
Herrn von Leipziger Excellenz in Hannover.
U. III. a. 18544, 21668, 21669.

102) Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles habe ich mich mit dem Herrn Finanz-Minister darüber verständigt, daß in Fällen, wo bei Ausführung von Schulbauten, zu welchen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind, unwesentliche Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte sich als nothwendig herausstellen,

sich nichts dagegen zu erinnern findet, daß die Königliche Regierung zc. diese kleineren Abweichungen ohne vorherige Berichterstattung anordnet, wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der für die betreffende Anlage ausgeworfenen Kostenposition nicht entstehen. Uebrigens, sowie überhaupt bei irgend erheblichen, Aenderungen, ist nach wie vor unter eingehender Berichterstattung über die technischen Gründe, welche die Abweichung nöthig machen, und unter Nachweis der Deckungsmittel für diese Abweichungen die höhere Genehmigung der letzteren stets vorher zu beantragen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover.

U. III. a. 21539 G. III.

103) **Medicinisches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens.**

Berlin, den 27. Januar 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen, General-Feldmarschall von Manteuffel hat ein „Medicinisches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens“ von einer medizinischen Sachverständigen-Kommission eingeholt und dasselbe veröffentlicht lassen.

Die Königliche Regierung u. s. w. mache ich auf diese im Verlage von R. Schulz und Komp. zu Straßburg i./E. erschienene Druckschrift hiermit aufmerksam.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung, die Seminar-Direktoren auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 22224 M. 9657.

Nicht amtlicher Theil.

1) Das Hospiz des Klosters Eoccum auf der ostfriesischen Insel Langeoog.

Vor der ostfriesischen und oldenburgischen Küste liegen, meist wenig gekannt und beachtet, als die Vorkämpfer deutschen Landes gegen die gewaltigen Anstürme des Nordmeeres die ostfriesischen Dünen-Inseln und bestehen Jahr aus Jahr ein den Kampf mit den unablässig neu herantrollenden Schaaren des Meergewaltigen fest, treu und standhaft, wenn auch oft mit schweren, zum Theil unheilbaren Wunden. Nicht diesem ruhmlosen Ausbarren in treuer Pflichterfüllung, sondern dem eine kurze Zeit des Jahres aufflackernden und dann spurlos verschwindenden Badeleben verdanken die Inseln Norderney und Wangeroog, daß sie schon vor Jahrzehnten in weiteren Kreisen des Vaterlandes bekannt und geschätzt wurden, jene als Sommeraufenthalt des früheren Hofes und der eleganten Welt Hannover's, diese als Seebad namentlich der Bremer und Oldenburgischen Gesellschaftskreise. In Folge der schweren Wunden, welche Wangeroog durch die Sturmfluthen des Winters 1854/55 erlitten, trat es von Jahr zu Jahr mehr in den Hintergrund, während Norderney weiter kräftig als Seebadeort aufblühte und, seitdem es sich in Folge der Eröffnung der Hannover'schen Westbahn auch weiteren Kreisen eröffnete, sich den Namen und Charakter als Welt- und Modebad erkämpft hat. Neben Norderney trat vor 25 Jahren Borkum, zuerst namentlich von Emden und Umgegend her besucht, in die Reihe der allgemeiner bekannten Seebadeorte und hat in dieser Eigenschaft ein fröhliches Gedeihen gezeigt, wie seine Besucherzahl von über 4000 im letzten Jahre beweist. Die übrigen Inseln Juist, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und mit ihnen der Dorso von Wangeroog böten, da sie vom Hinterlande schwerer zu erreichen waren, meist nur den Bewohnern der nächstgelegenen Küstengegenden und einzelnen Personen, welche in dem ungestörteren und billigeren Aufenthalte Genüge und Befriedigung fanden, Gelegenheit zur Erholung an der See und in primitiverer Weise auch zum Baden; die Zahl der eigentlichen Badegäste bewegte sich daher nur in bescheidenen, aber ebenfalls stetig wachsenden Ziffern.

Daß das Emporblühen der Seebadeanstalten auf den Inseln Borkum und Norderney und ebenso auf Sylt und Föhr an der Westküste Schleswig's den durch Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsanstalten gegebenen günstigen Vorbedingungen in steigendem Verhältnisse folgte, liefert den Beweis, daß das Bedürfnis zu einem Sommeraufenthalte an der See, namentlich auch an der Nordsee

mit ihren eigenartigen Vorzügen, in hohem Maße im ganzen Lande vorhanden ist, und daß es nur der Erschließung neuer Verbindungen bedurft hat, um eine allgemeine Steigerung des Fremdenzuflusses in die Nordseebäder herbeizuführen. Von besonderer Wichtigkeit ist für die Entwicklung der Seebäder die Eröffnung der ostfriesischen Küstenbahn im Jahre 1884 gewesen, welche, in einer Entfernung von wenigen Kilometern von der Festlandküste, mit einem Schlage die bequeme Erreichung aller Küstenpunkte, von welchen der Verkehr nach den Inseln stattfindet, ermöglichte. Norderney mit seinen für die Ausnutzung der Verkehrsmittel schon gegebenen Einrichtungen zog durch die Eisenbahnstrecke Emden-Norden, von welchem letzteren die Küste bei Norddeich in etwa einer Stunde, in einer ferneren Stunde Norderney per Dampfschiff zu erreichen ist, den ersten Vortheil und hat denselben in ausgiebigster Weise zu verwerthen gewußt. Doch auch die übrigen Inseln — Borkum ausgenommen — übten bei der nunmehr gebotenen Gelegenheit, sie kennen und jede in ihrer Eigenthümlichkeit schätzen zu lernen, mehr und mehr erhöhte Anziehungskraft aus, und so zeigte sich auf allen Inseln schon in dem vergangenen Sommer eine sehr bemerkbare Zunahme in dem Fremden- und Badeverkehre.

Die Beobachtung, wie sehr das Bedürfnis eines zeitweiligen Aufenthaltes an der See, sei es mit, sei es ohne Bäder, im Allgemeinen im Steigen begriffen ist, und wie sehr gerade alle in öffentlichen Aemtern der Kirche, der Schule und des Staates Stehenden ganz vorzugsweise dort Gelegenheit finden zu der ihnen nothwendigen Kräftigung und Erfrischung des Nervensystems und der Athmungsorgane, sowie die Hoffnung einem der noch weniger entwickelten Seebäder ein gerade den Wünschen dieser Kreise entsprechendes Gepräge — Behaglichkeit, Ruhe, ungezwungenen gemüthlichen Verkehr, Freiheit von Ceremoniell-, Toiletten- und Stifettenzwang — geben und dauernd erhalten zu können, hat dem Kloster Loccum die Anregung gegeben, auf der Insel Langeoog ein Hospiz zu gründen, in welchem gegen Erstattung der Selbstkosten Badegäste aus gebildeten Kreisen, in erster Linie Geistliche, Lehrer und Beamte, Aufnahme während der Badezeit finden und Wohnung mit voller Beköstigung erhalten sollen.

Ueber die Entstehung und Entwicklung des Klosters Loccum, ist in dem Hefte 1 S. IX. der Zeitschrift „Monatsschrift für deutsche Beamte“ (Januar 1885) eine nähere Mittheilung enthalten. Hier möge über die Verhältnisse desselben folgendes kurz erwähnt werden.

Das Kloster Loccum, in der Provinz Hannover etwa in der Mitte zwischen Minden und Nienburg a. W. gelegen, ein ehemaliges früher reichsunmittelbares Cisterzienser-Kloster, entging durch besondere Kaiserliche Fürsorge der Säkularisirung, trat später zur lutherischen Konfession über und ist wohl das einzige kirchliche Institut

dieser Art, welches in protestantischen Ländern, trotz des Wechsels in der Landeshoheit sich Selbständigkeit und einen freilich erheblich geminderten Theil seiner früher bedeutenden Einkünfte gewahrt hat. Die letzteren werden statutarisch zur Förderung kirchlicher, unterrichtlicher und sonstiger gemeinnütziger Zwecke verwendet. Das in den Räumen des Klosters Loccum selbst eingerichtete Prediger-Seminar, das theologische Stift an der Universität Göttingen, sowie das namentlich für Söhne von Predigern bestimmte Alumnat in Hameln werden aus den Mitteln der Stiftung erhalten und von dem Konvent des Klosters verwaltet. In dem Hospiz auf Langeoog will das Kloster eine neue Anstalt schaffen, durch welche es den Interessen der Kirche, der Schule, des Staates zu dienen beabsichtigt. Das Badeleben in den größeren Bädern mit seinem aus allen Weltgegenden zuströmenden Fremdenverkehre, den durch denselben und für denselben gebotenen Vergnügungen und stets neu zu schaffenden Zerstreuungen, welche unvermeidlich ihre Nachwirkungen auch auf das zurückgezogenste Einzelleben ausüben, der Aufenthalt oder doch der Verkehr in den mit immer verfeinerteren und raffinirteren Beköstigungs- und Geldabnahme-Bedingungen ausgestatteten Hotels und Pensionen, — dieses Badeleben kann für die oben genannten Kreise die zur Beruhigung des überreizten Nervenlebens nothwendigen Bedingungen nicht bieten. Die von dem Kloster beabsichtigten Anlagen sollen gerade denen ein Bade-Asyl schaffen, welche aus einem arbeitreichen, ermüdenden Leben heraus vor Allem ein wirkliches Ausruben, ein vollkommenes Sichgehenlassen im Kreise gleichgesinnter, gleichartigen Lebens- und Wirkungskreisen angehörender Männer und Familien suchen. Die günstige Aufnahme, welche die in Hagenthal im Harz und in Heinrichsbad in der Schweiz eröffneten Hospize erfahren haben, wies darauf hin, die dortigen Einrichtungen auf den Aufenthalt in einem Seebade zu übertragen, und so neben dem *dolce far niente* Gelegenheit zu einer Kräftigung und Stählung des Körpers, namentlich des Nervensystems und der Athmungsorgane zu bieten, wie es allein der Aufenthalt an der Nordsee — in intensivstem Maße im Spätsommer — bewirkt. Das Kloster richtete daher seine Blicke auf eine der Nordsee-Inseln. Da Borkum und namentlich Norderney schon den Charakter moderner Luxusbäder tragen oder denselben zu erreichen mehr und mehr bemüht sind, so mußte von diesen Inseln von vornherein abgesehen werden und konnte nur eine der übrigen in Frage kommen. Die Wahl fiel auf Langeoog und darf nach dem Urtheile aller betheiligten Kreise und Persönlichkeiten als eine besonders glückliche bezeichnet werden.

Während die übrigen Inseln — außer Langeoog und ihrer kleinen westlichen Nachbarin Baltrum — sämmtlich durch den Anprall der Wellen von Nordwesten her mehr oder weniger Terrain verlieren, so daß die Regierung Borkum, Norderney, Spiekeroog

durch die kostspieligsten Schutzbauwerke in ihrem für die Festlandsküste so dringend nothwendigen Bestande zu erhalten sich genöthigt gesehen hat, auf Suist und Wangeroog an den Westspitzen Jahr um Jahr kleinere oder größere Strecken preisgegeben werden müssen, zeigt Langeoog ein langsames, aber stetiges Anwachsen sowohl an seiner West- wie an der Nordwestküste und bietet daher auf diesem für die Anlage des Seebades geeignetsten Theile der Insel einen so sicheren, schönen und festen Strand, wie er günstiger nicht gedacht werden kann. Auf den übrigen, mit Schutzwerten versehenen Inseln durchschneiden den West- und Nordweststrand die Bühnenwurzeln in Abständen von 2—300 m und müssen auf den feuchten und glatten Quadern oder Steinblöcken überschritten werden. In den Fugen und dem Holzwerke der Bühnen setzen die bei der Ebbe zurückbleibenden animalischen und vegetabilischen Seeauswürfe jeder Art sich fest und verbreiten, namentlich während der heißen Zeit, jenen eigentümlich penetranten Fäulnisgeruch, welcher häufig für die Badegäste zur großen Plage wird. Der Strand von Langeoog bietet durchweg eine so vollständig ebene und feste Fläche, wie sie die kunstvollste Anlage von Promenadenwegen nicht zu schaffen vermag, und zu jeder Zeit eine von jenem Geruche vollständig freie, würzige Seeluft. Auf keiner Insel empfindet man so sehr das Ungebundensein im Raume und das Gefühl des Losgelöstseins von Allem, was unsere irdische Umgebung uns an Drückendem so leicht auf die Seele legt. Schönere, Herz und Gemüth erleichterndere Abende, als wir sie in den letzten Tagen des September bei schwachem Seeleuchten unter dem funkelnden Sternenheere in ungestörtem Wandeln auf dem Parket des Langeooger Strandes genossen, von den ewigen Tönen des Meerchors umrauscht, vermag wohl schwerlich ein anderer Badeort zu bieten. Durch die langgestreckte Gestalt, welche der Insel ihren Namen gegeben hat, besitzt der Strand dabei eine solche Ausdehnung, daß selbst bei dem größten Anwachsen der Bade-Gesellschaft ein Alleinsein am Strande stets möglich ist. *)

*) Die Insel Langeoog hat, wie hier erwähnt sein mag, eine Längenausdehnung von West nach Ost von c. 14 km, eine Breite von Nord nach Süd an der breitesten Stelle von c. 2 km, an der schmalsten von 600 m. Während die Insel früher aus 3 Theilen bestand, welche zur Zeit der Fluth durch die von ihr überströmten, den mittleren unbewohnten Theil „Melthörn“ umfassenden, sogenannten „Schloppe“ getrennt wurden, bildet zur Zeit der regelmäßigen Tiden (Wechsel der Ebbe und Fluth) die Insel in Folge natürlicher und künstlich geförderter Versandung der Schloppe ein Ganzes, vor welches sich in den letzten Jahren vor der Südwestspitze ein neuer zur Ebbezeit zu Fuß erreichbarer Inseltheil „Flinthörn“ vorgelagert hat. Auf dem Westende der Insel liegt das Dorf Langeoog, während auf dem Ostende nur ein einzelnes Domanial-Gut, mit Gastwirthschaft verbunden, sich befindet. Das Dorf hat eine Kirche, eine Schule, 42 Grundstücke und 170 Bewohner, welche sich außer von der Schifffahrt und dem freilich gegenwärtig nur wenig ergiebigen Fischfange, von der Viehzucht auf dem c. 311 Morgen umfassenden prächtigen „Grün“- (Wiesen)-Lande ernähren.

Wenn trotz der eben beschriebenen Vorzüge des Strandes und seiner besonderen Geeignetheit zur Anlage eines Seebades Langeoog bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden, so lag dieses lediglich in der Schwierigkeit die Insel zu erreichen. Die Bewohner der nächsten Umgegend haben jene Vorzüge wohl erkannt und zu schätzen gewußt. Durch die Eröffnung der Küstenbahn und die Anlage eines Bahnhofes bei Esens ist Langeoog nunmehr in den Bereich des Eisenbahnnetzes getreten, so daß die Küste bei Benjesiel auf einer der schönen ostfriesischen Klinkerchauffeen, im letzten Jahre neu erbaut, in bequemen Wagen vom Eisenbahnwaggon aus in c. 25 Minuten zu erreichen ist. Zwei Fährschiffe, von denen das größere mit einer 35 Personen Unterkunft gewährenden Kajüte namentlich für die Personenbeförderung neu gebaut und eingerichtet ist, führen die Reisenden über das zwischen der Küste und der Insel liegende „Batt“, bei günstigem Winde in c. 1 Stunde auf die „Rhede“ von Langeoog. Hier findet ein Uebersteigen auf bereit stehende zweispännige, zum Theil bedeckte Wagen statt, und nach einer durch ihre Eigenartigkeit dem Binnenländer interessanten Fahrt zunächst durch das mit der Ebbe abfließende Wasser dann über den festen, mit einer leichten Schlütschicht bedeckten Strand und durch das sich anschließende Grünland wird das Dorf in etwa $\frac{1}{4}$ Stunde erreicht, so daß bei günstigem Zusammentreffen aller Verhältnisse der ankommende Badegast schon 2 Stunden nach dem Verlassen des Coupé's in seine Badewohnung eintreten kann. Dadurch aber, daß die Abfahrt des Fährschiffes von Benjesiel und dementsprechend die Abfahrt der Wagen vom Bahnhofe Esens durch das Eintreten der Wasserzeiten bedingt ist, kann sich der Aufenthalt in Esens bezw. in Benjesiel auf kürzere oder längere Zeit ausdehnen; ebenso wollen Wind und Wetter für die Zeit der Ueberfahrt als Faktoren in Rücksicht gezogen werden. Es läßt sich somit die bis zur Erreichung der Insel erforderliche Zeit nicht genau bemessen, jedenfalls ist dieselbe aber unter sonst gleichen Verhältnissen, eine so geringe wie auf irgend einer der ostfriesischen, jedenfalls erheblich kürzer als auf den Schleswig'schen Inseln. Ein weiterer äußerer Vorzug der Insel liegt darin, daß das Dorf nur durch die hier 500 m breite Dünenkette von dem Badestrande getrennt wird und so die Badestellen auf den durch die Dünen führenden, mit Klinkern belegten, bequemen Pfaden von den den Dünen zunächst gelegenen Häusern — und so auch von dem später zu erwähnenden Hospize — in 5 — 10 Minuten zu erreichen sind. Endlich ist durch den Viehreichthum auf den — nach Vorkum ausgedehntesten — Grünlanden des West- und Ostendes eine reichliche Versorgung der Badegäste mit der schönsten Milch und frischer Butter geboten, während in der Badezeit durch die täglich mindestens einmal stattfindende Verbindung mit dem Festlande auch das Beziehen aller anderen nothwendigen Lebensbedürfnisse und einfacher Annehmlichkeiten gesichert ist.

Neben diesen äußeren, die Entwicklung eines Badeortes in besonderer Weise begünstigenden Verhältnissen wurden aber die Vorzüge Langeoog's namentlich darin erkannt, daß ein eigentliches, den modernen Begriffen entsprechendes BADELEBEN auf der Insel noch gar nicht bestand, und von denjenigen Kreisen, welche sich bis dahin auf der Insel bewegt hatten, nicht nur eine Störung der von dem Kloster Vöccum beabsichtigten Zwecke nicht zu befürchten, sondern eher eine Förderung zu erhoffen ist. Die BADEVERZEICHNISSE weisen als Hauptbestandtheil der Badegesellschaft Prediger, Lehrer der verschiedenen Kategorien der Bildungsanstalten, Beamte, Offiziere, Rentiers, Kaufleute u. s. w. auf, also vorzugsweise diejenigen Gesellschaftsklassen, für welche das Kloster in seinem Hospiz Aufnahme zu bereiten gewillt ist. Diese Badegesellschaft bewegte sich in den weiten räumlichen Umgebungen ohne zwingende Fesseln nebeneinander und hat die Vorzüge der einfachen stillen Verhältnisse genossen, welche von dem Kloster erstrebt werden. Es ist hier also nur nöthig, die gegebenen Verhältnisse mit schonender Hand zu nutzen, dieselben, soweit es für die gedeihliche Wirkung des Bades wünschenswerth ist, weiter zu entwickeln und zu fördern und gegen das Eindringen störender Elemente nach Möglichkeit zu sichern.

Das Kloster hat sich daher bemüht, die gesammten vorhandenen BADEEINRICHTUNGEN und die Verwaltung des Bades zu übernehmen, und ist ihm dies bei dem Entgegenkommen der Gemeinde Langeoog gelungen, so daß die Verwaltung des Hospizes, wie des gesammten Badewesens in eine Hand haben gelegt werden können, welche mit der freundlichst zugesagten Unterstützung der Staatsbehörden und aller sonst bestimmenden Persönlichkeiten es sich angelegen sein lassen wird, die von dem Konvent des Klosters bei der Anlage des Hospizes beabsichtigten Tendenzen weiter zu verfolgen und den damit verfolgten Grundgedanken zur Wirklichkeit werden zu lassen.

In einem schönen, weiten, nach Süden sich öffnenden DÜNENTHALE, von Norden und Westen durch die mit festem grünen Pflanzenwuchse bedeckten Dünen gegen den Nordwest geschützt, ohne kesselartig umschlossen zu sein, liegt das Hospizgebäude etwa 450 m von dem Nordrande des eigentlichen Dorfes entfernt, mit einem weiten Blicke über das mit prächtigen Viehheerden belebte Wiesenland fort auf das Wattenmeer und die in weiter Ferne verschwimmende Festlandsküste. Von dem zweistöckigen, mit einem 90 cm vortretenden Mittelbau versehenen, 44,20 m langen 9,10 m breiten Hauptgebäude springen nach Süden zwei 11,10 m lange, 10,70 m breite Flügel vor, so daß neben den zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmter Speise-, Unterhaltungs- und Lesezimmern, einer großen bedeckten Veranda, zahlreichen kleinen Zelten vor dem Gebäude und den Wohnungen der Hospizbeamten, — 50 Logirzimmer, theils für eine, theils für zwei oder drei Personen, zur Aufnahme von event.

insgesammt etwa 80 Personen eingerichtet, vorhanden sind. Bei der Ausstattung der Zimmer, wie des gesammten Hospizes ist jeder Luxus vermieden, und das Hauptaugenmerk nur darauf gerichtet gewesen, die grundsätzlich zu bewahrende Einfachheit mit der für einen gedeihlichen Erfolg des Badeaufenthaltes gebotenen Bequemlichkeit zu vereinigen. Es ist daher namentlich für das Vorhandensein guter Betten und bequemer, zum Ruhen am Tage bestimmter Chaiselongues gesorgt, im Uebrigen darauf gerechnet, daß der Aufenthalt der Badegäste für den Haupttheil des Tages am Strande stattfinden soll. Daneben wird auf eine dem Appetit an der See entsprechende kräftige, schmackhaft bereitete, reichliche Beköstigung Bedacht genommen werden, für welche die in der Provinz Hannover übliche Zubereitungsweise der Speisen zu Grunde gelegt wird.

Zur Bedienung werden, außer einem Hausmeister und einem Laufburschen, sowohl für die Zimmer, als auch bei Tische saubere, ehrbare Mädchen verwendet werden.

Die Pensionsverhältnisse sind derartig geordnet, daß Wohnung, Bedienung und volle Beköstigung (ausschließlich Bier, Wein und ähnlicher Getränke) also Frühstück, Mittagessen, Kaffee nach demselben und Abendessen gegen einen festen Pensionspreis gewährt werden, welcher das Hospiz in den Stand setzt, ohne Zuschüsse seitens der Klosterkasse zu bestehen, aber Ueberschüsse nicht abwerfen soll. Die Pensionsätze sind nur nach der Größe und Lage der Zimmer (vier Klassen) und nach der Zahl der in einem Zimmer Logirenden verschieden, während Bedienung und Beköstigung für alle Gäste gleichmäßig berechnet wird. Das Zahlen von Trinkgeldern soll vollständig ausgeschlossen sein. Auch im Uebrigen soll das Geld, um Alles an das Hotelleben Erinnernde nach Möglichkeit fern zu halten, im Hospiz während des eigentlichen Aufenthaltes der Gäste nicht erscheinen, sondern die Getränke und alle neben der regelmäßigen Beköstigung gewünschten Lebens- oder sonstigen Bedürfnisse nur gegen Bons verabsfolgt werden, welche letztere die Beläge der hiernach aufzustellenden Rechnungen bilden. Von zuverlässigen Firmen bezogener guter reiner Wein (Rothwein, Rheinwein, Moselwein in je 2 Sorten) Bier und sonstige Getränke werden zu mäßigen, die Selbstkosten deckenden Preisen geliefert werden.

Die Verwaltung der äußeren Verhältnisse des Hospizes wie die Bade-Verwaltung und der geschäftliche Verkehr mit den Hospiz- und Badegästen ist einem von dem Kloster Loccum angestellten Dirigenten übertragen, während die innere Verwaltung des Hospizes und die specielle Fürsorge für die Unterkunft, Bedienung und Beköstigung der Hospizgäste einer bewährten Hausdame obliegen wird.

Die für das Hospiz geltende Hausordnung soll jedem Besucher die mit geordneter Tageseinteilung verträgliche volle Freiheit in der Bewegung und den Lebensgewohnheiten gewähren. Dabei soll

die Pflege familienartiger Zusammengehörigkeit, wie sie schon bei den gemeinschaftlich eingenommenen Hauptmahlzeiten zu Mittag und zu Abend in die Erscheinung tritt, auf jede mögliche Weise geweckt und gefördert werden, so daß dem Institute der Charakter eines geordneten soliden christlichen Hauswesens aufgeprägt wird.

Denjenigen Badegästen, welche in dem Hospiz nicht mehr Aufnahme finden können oder eine solche nicht wünschen, bietet sich preiswerthe Wohngelegenheit in den Häusern der Dorfbewohner, dem im letzten Sommer eröffneten mit voller Behaglichkeit ausgestatteten Hotel Ahrenholz und den beiden älteren, ebenfalls ein wohnliches Unterkommen gewährenden Gasthöfen. Zu den im vorigen Sommer vorhandenen ca. 120 zur Aufnahme von Badegästen bestimmten Räumen mit ca. 140 Betten wird bei der bereits zum Ausdruck gelangten Neigung zum Bauen für die nächste Saison auf eine merkbare Vermehrung zu rechnen sein. Nach dem auf Anlaß einer Verfügung der Königlichen Landdrostei zu Aurich in der Bearbeitung befindlichen Bebauungspläne für das Dorf Langeoog wird sich eine große Zahl günstig gelegener, zur Bebauung für Badezwecke sehr geeigneten Baustellen ergeben, namentlich längs des am inneren Fuße der Westdünen vom Dorfe nach dem Hospiz herzustellenden Weges. Auf dem nach den Dünen ansteigenden Terrain werden Logirhäuser und Villen eine besonders günstige Lage finden, gegen die Nordweststürme geschützt, mit freiem nicht zu verbauenden Blicke über das Grünland auf das Wattenmeer. Die Badeeinrichtungen, welche bisher nur in feststehenden Badezellen bestanden haben, sind zunächst durch Beschaffung einer Zahl von fahrbaren Badekutschen und Errichtung von Wartezelten, sowie eines für etwa 20 Personen bestimmten gemeinschaftlichen Badezeltes am Herrenstrande vermehrt worden. Durch die Einrichtung eines in der Mitte zwischen dem Herrn- und Damen-Bade gelegenen „neutralen“ Strandes, dessen Betreten zu jeder Zeit allgemein gestattet ist, und welcher mit einer ausreichenden Zahl von Strandkörben besetzt werden wird, soll den Herren und Damen Gelegenheit geboten sein, vor dem Bade und nach Beendigung desselben auf dem kürzesten Wege am Strande zusammenzutreffen. Hinter diesem neutralen Strande auf einer bequem zu erreichenden Dünenhöhe wird ein Aussichtsetablissement, „Abtei“ genannt, errichtet werden, in welcher auch einfache der Badediät entsprechende Erfrischungen von einem Pächter der Restauration sollen gereicht werden können. Die Abtei wird in ihrem Ausblicke nach vorn die endlose See beherrschen, während nach rechts die Küste von Baltrum und Abends das in Intervallen aufblitzende Feuer des Norderneyer Leuchtturmes in den Seebereich tritt. Durch coulissenartig sich vorchiebende Dünen wird die Sicht nach den Badestellen entzogen, während unmittelbar am Fuße der Abtei der neutrale Strand den Vereinigungs- und Ausgangspunkt

eines hoffentlich fröhlichen und ungezwungenen Treibens der vorläufig noch in ihrer Zahl beschränkten Badegesellschaft bieten wird. Hinter den Vordünen fort schaut man in die grünen Dünenthäler, von denen sich das nach Nordosten gelegene in sanfter Abdachung nach dem Hospiz hinunterzieht, so daß dieses als point de vue sich vor den hinter demselben anscheinend steiler ansteigenden Dünenzügen in anmuthigster Weise abhebt. In diesem Dünenthale herauf, wie auch südwärts der Abtei nach dem zum Herrenbade abgehenden Wege führt ein breiter mit Klinkern belegter Pfad in bequemsten Steigerungsverhältnissen, so daß vom Hospiz und Dorf die Abtei und von dieser der neutrale Strand in wenigen Minuten zu erreichen ist.

Zu Ausflügen längs des Strandes, namentlich nach dem „Ostende“ zu Fuß und zu Wagen, wie zu Schiff nach dem Festlande und den benachbarten Inseln, zum Bewohnen beim Fischfange und zur Jagd auf Seehunde, von denen Schaaren bis zu 30 sich auf der vor dem Badestrande liegenden Platte zeigen, ist in derselben Weise volle Gelegenheit vorhanden, wie auf den übrigen Inseln, wobei die Preise für die einzelnen Beförderungsarten u. s. w. polizeilich normirt werden. Eine besondere Anziehungskraft wird bei näherem Bekanntwerden die auf dem Ostende der Insel vorhandene Vogelkolonie, namentlich auch den Naturforschern und speciell den Ornithologen bieten. Gegen Entnahme eines Erlaubnißscheines wird der Besuch der Vogelkolonie unter Führung des mit der Beauffichtigung der Kolonie während der Brutzeit betrauten Wächters gern gestattet; das Schießen der Vögel ist untersagt. Der Dünenbrand, welcher die Kolonie im vorigen Sommer überfallen, hat den Namen „Langeoog“ in den Blättern vor vieler Leser Augen gebracht. Der Brand ist freilich einem Theile der Vogelbrut und der in aufopfernder Liebe besorgten Muttervögel verhängnißvoll geworden, hat aber den Wachsbum des die Dünen deckenden Helms (Strandgetreides) nur gefördert. —

Wir schließen diese Mittheilungen, indem wir dem jungen Unternehmen ein fröhliches Gedeihen und Allen, welche die Insel und das Hospiz aufsuchen, eine gesegnete Kur und volle Erfrischung wünschen.

Wer laute, geräuschvolle Vergnügungen, Konzerte, Tanzpartien sucht, wer Toilettenprunk und steifes Ceremoniell auch während der Sommerfrische nicht entbehren kann, wird auf Langeoog seine Rechnung nicht finden. Wem es aber darum zu thun ist, in zwangloser Behaglichkeit und beschaulicher Stille von den Strapazen der Arbeit einige Wochen auszuspannen und das Nervensystem zu stählen für neue Mühsale des Berufslebens, dem werden einige Wochen Aufenthalt auf der Insel eine Erquickung und Kräftigung gewähren, wie wenige andere Bäder und Sommerfrischen sie zu schaffen vermögen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Den vortragenden Räten im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungsrath D. Dr. Boniß ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Gandtner der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — die Geheimen Regierungsrath Dr. Esser und Dr. Jordan in demselben Ministerium sind zu Geheimen Ober-Regierungsräthen ernannt, — dem Regierungsrath und Baurath Meydenbauer zu Marburg ist die Stelle eines Regierungsrathes und Baurathes bei demselben Ministerium verliehen, der Pastor Saß zu Koldenbüttel im Kreise Eiderstedt ist zum Regierungsrath und Schulrath ernannt und der Regierung zu Schleswig überwiesen, die kommissarischen Kreis-Schulinspektoren Gymnasiallehrer Casper zu Gräß, Seminarlehrer Stordeur zu Schildberg, Gymnasiallehrer Dr. Waschow zu Krotoschin, Realprogymnasiallehrer Zwericke zu Habelschwerdt und Rektor Dr. Budy zu Lennep sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen u.

An der Universität zu Berlin ist der Oberlehrer Profess. Lic. Deutsch vom Luisen-Gymnas. daselbst zum außerordentl. Professor in der theolog. Fakult. ernannt, — das ordentl. Mitglied des Kaiserl. Gesundheits-Amtes, Geh. Reg. Rath Dr. Rob. Koch zu Berlin zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrath ernannt, dem außerordentl. Profess. Sanitätsrath Dr. Küster in der medicinisch. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult., Wirkl. Geheimen Rath Dr. von Hanke der Stern der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, die Privatdozenten Dr. Rehmke zu Berlin und Dr. Pietsch zu Kiel sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Greifswald ernannt, der Privatdoz. Dr. Krawutsky zu Breslau ist zum außerordentl. Profess. in der katholisch-theolog. Fakult., und der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnas. und Privatdoz. Dr. Dsk. Erdmann zu Königsberg i. Prß zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Breslau ernannt,

der Privatdoz. Dr. E. Schwarz zu Halle a./S. zum außerordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Oberbeck zu Halle zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt,
 der Privatdoz. Dr. Heinrich Ehemann zu Kiel zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., der außerordentl. Profess. Dr. Bogt zu Greifswald zum ordentl. Profess., und der Privatdoz. Dr. Planck zu München zum außerordentl. Profess. in der philosophisch. Fakult. der Univerf. zu Kiel ernannt,
 der ordentl. Profess. Dr. Merkel zu Rostock zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univerf. zu Göttingen, — der Privatdoz. Dr. Eggert zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univerf. ernannt,
 der außerordentl. Profess. Lic. Dr. theol. et phil. Wellhausen zu Halle zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Natorp zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Marburg ernannt, und
 der Privatdoz. und Oberlehrer am Realgymnas. der Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S., Dr. Rich. Ehemann zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Land-Bauinspektor Hugo Koch zu Berlin ist zum etatsmäßigen Profess. an der technischen Hochschule daselbst ernannt, den Dozenten an derselben technischen Hochschule Architekten Straß und Land-Bauinspektor Wolff das Prädikat „Professor“ beigelegt, dem Dozenten Ingenieur Müller-Breslau an der technischen Hochschule zu Hannover das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Bei den Königl. Museen zu Berlin ist der außerordentl. Profess. an der Univerf. daselbst Dr. Erman als Direktor der ägyptischen Abtheilung, als Direktorial-Assistenten sind: bei der ethnologischen Abtheilung Dr. Grube, bei der Gemälde-Galerie Dr. von Eschudi, und bei dem Kupferstich-Kabinet Dr. Springer bestellt, — dem Direktorial-Assistenten Dr. Stern bei denselben Museen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
 Der erste Direktor des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin, Grunow ist zum ersten Direktor des nunmehr Königl. Kunstgewerbe-Museums bei den Königl. Museen, der Sammlungs-Direktor Profess. Dr. Lessing zum Direktor der Sammlungen, der Unterrichts-Direktor Profess. Ewald zum Direktor der Unterrichts-Anstalt desselben Institutes ernannt, ferner sind der bisherige Bibliothekar Dr. Lichtwark als solcher sowie die Direktorial-Assistenten Fendler und Einhaas als solche bei dem Königl. Kunstgewerbe-Museum angestellt worden.

An das akademische Institut für Kirchenmusik zu Berlin ist der Musiklehrer Herm. Schröder daselbst als Lehrer berufen worden. Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbe-Schule von Kramer zu Kassel, dem Direktor Hausmann und dem ordentl. Lehrer Bildhauer Wiese an der Zeichen-Akademie zu Hanau, dem Direktor der Kunstgewerbeschule des Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Bereines zu Frankfurt a./M., Regierungs-Baumeister Luthmer, und dem Direktor der Kunstgewerbe-Schule Stiller zu Düsseldorf.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S., Dr. Fried ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, dem Direktor des Gymnas. zu Korbach, Dr. Hartwig die Direktion des Gymnas. zu Hanau übertragen, der Rektor des Realprogymnas. zu Oberlahnstein, Dr. Wirsfel zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Trier übertragen, es ist bestätigt worden die Wahl des Gymnasial-Direktors Dr. Babucke zu Landsberg a./W. zum Direktor des Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß, und des Gymnas. Direktors Dr. L. Schulze zu Sorau zum Direktor des Gymnas. zu Landsberg a./W.

Dem Prorektor Profess. Dr. Collmann am Gymnas. zu Marburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, am Joachimsthal'sch. Gymnas. zu Berlin der Oberlehrer Dr. Ritter zum Professor befördert, das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Braumann am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin, Dr. Seyffert und Dr. Peter am Sophien-Gymnas. zu Berlin, Dr. Leonh. Schmidt am Gymnas. zu Bromberg, Bösch an der Klosterschule zu Iffeld, Dr. Darpe und Dr. Rechenbach am Gymnas. zu Bochum, und Nieberg am Gymnas. zu Brilon.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Heinemann am Gymnas. zu Lyck, Dr. Deuticke am Humboldt's-Gymnas. zu Berlin,

(ferner sind zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Gymnasiallehrer:)

Adjunkt Dr. Schneider am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Hoppe am Gymnas. zu Stolp,
 Schirmeister " " zu Treptow a./R.,
 Dr. Kirchner " " zu Brieg,
 Dr. Wolff " " zu Kattowiß,
 Dr. von Karwowski " " zu Leobschütz,
 Dr. Hochdanz und Matthias am Gymnas. zu Nordhausen,
 Titular-Oberlehrer Dr. Bircker am Gymnas. zu Quedlinburg,
 Dr. E. H. Weber am Gymnas. zu Zeiß,
 Dr. Köber und Dr. Hoppe am Gymnas. Andreanum zu
 Hildesheim,
 Theod. Meyer am Gymnas. zu Lüneburg,
 Wendlandt am Rathsgymnas. zu Osnabrück,
 Wittneben am Gymnas. zu Wilhelmshaven,
 Dr. Lütthgen und Balkenhol am Gymnas. zu Bochum,
 Balkenhol am Gymnas. zu Paderborn,
 Titular-Oberlehrer Dr. Körber und ordentl. Lehrer Esch am
 Gymnas. zu Barmen, und
 Titular-Oberlehrer Dr. Saisienfeld am Gymnas. zu Trier.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Gymnasium
 zu Berlin, Luisen-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Weber vom
 Gymnas. zu Zeiß,
 zu Bromberg der ordentl. Lehrer Röder vom Gymnas. zu
 Gnesen,
 zu Glas der ordentl. Lehrer Rothkegel vom Gymnas. zu
 Gr. Strehlitz,
 zu Gleiwitz der Oberlehrer Uhdolph vom Gymnas. zu Leobschütz,
 zu Ohlau der Oberlehrer Zorn vom Gymnas. zu Kattowiß,
 zu Oppeln der Oberlehrer Dr. Schrammen vom Gymnas.
 zu Heiligenstadt,
 zu Heiligenstadt der Oberlehrer Knütgen vom Gymnas. zu
 Oppeln,
 zu Wernigerode der Lehrer Dr. Schröder vom Realgymnas.
 der Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S., und
 zu Zeiß der ordentl. Lehrer Dr. Basedow vom Luisen-Gymnas.
 zu Berlin.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Meves am evangel. Gymnas. zu
 Gr. Glogau, und Dr. Ernst Richter am Gymnas. zu Rends-
 burg ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Am Gymnas. zu Elbing ist der technische Lehrer van Riesen definitiv angestellt,
 der Elementarlehrer Bosh vom Gymnas. zu Glückstadt in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Husum versetzt, und
 am Gymnas. zu Sigmaringen der Lehrer Mendler als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Direktor des Realgymnasiums zu Nordhausen, Dr. Wiesing ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Friebe zu Bromberg zum Realgymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Realgymnasiums zu Fraustadt übertragen worden,
 dem Inspektor des Realgymnasiums in den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Profess. Dr. P. Kramer ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Oberlehrer derselben Anstalt, Profess. Hölzke der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.
 Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Dr. Lieber am Friedr. Wilh. Realgymnasium zu Stettin,
 Dr. Dittrich und Dr. Schlapp am Realgymnas. zu Erfurt,
 Dr. Schneider und Dr. Krenzlin am Realgymnas. zu Nordhausen,
 am Realgymnas. zu Goslar ist der ordentl. Lehrer Dr. Krafft zum Oberlehrer befördert,
 der ordentl. Lehrer Dr. Huckert vom Andreas-Realgymnas. zu Berlin als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Reife und
 der Titular-Oberlehrer Rin vom Realgymnas. zu Trier als etatsmäßiger Oberlehrer an das Realgymnas. zu Elberfeld berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
 zu Stettin, städtisch. Realgymnas., der Lehrer Kunze vom Stadtgymnas. daselbst, und der Hilfslehrer Vogelreuter,
 zu Aicherleben der Hilfslehrer Dr. Schenk,
 zu Halberstadt " " Hobohm,
 zu Magdeburg die Hilfslehrer Dr. Woltersdorf und Krause,
 zu Goslar der Schula. Kandid. Haars,
 zu Aachen " " Dnslein,
 zu Köln die Schula. Kandidaten Dr. Cüppers und Dr. Abbach,
 zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Köster, und
 zu Duisburg " " Dr. Dörmer.

An der Ober-Realschule zu Halberstadt ist der Hilfslehrer Dr. Lefevre als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Dr. phil. Hempel zum Rektor des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde ist bestätigt, und an dieselbe Anstalt der Adjunkt Dr. Matthäi vom Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin als Oberlehrer berufen,
 die Wahl des Rektors des in der Erweiterung zu einem Gymnasium begriffenen Progymnasiums zu Garz a. d. D., Dr. Bis zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt, und an derselben Anstalt der ordentl. Lehrer Bronsky zum Oberlehrer befördert worden.
 An dem Progymnas. zu Lauenburg i. Pom. ist der Schula. Kandid. Dr. Niemer als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Seibt an der Adlerfluchtsschule (Realsch.) zu Frankfurt a./M. ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
 An der Realschule mit Fachklassen zu Aachen sind die Lehrer Wickop und Spennrath zu Oberlehrern befördert und die kommissar. Lehrer Hülsmann, Drecker, Reintgen, Hagedlücken, Polig, Dönnebrink, Feld und Reichmann als ordentliche Lehrer angestellt,
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
 an der in der Entwicklung begriffenen städtischen Realsch. zu Halle a./S. die Hilfslehrer Dr. Schwarz und Dr. Löwenhardt,
 an der städtisch. Realsch. zu Neumünster die Schula. Kandidaten Dr. Prien und Rump,
 an der Realsch. zu Ottenen der Schula. Kandid. Hinz,
 „ „ „ zu Kassel der Hilfslehrer Walther,
 „ „ „ mit Fachklassen zu Krefeld die Schula. Kandidaten Dr. Freund, Stoffels, Dr. von Hugo, Dr. Noack und Bohle,
 „ „ „ zu Remscheid der Schula. Kandid. Eichhoff.

Es ist bestätigt worden die Wahl
 des Gymnasial-Lehrers Dr. Widmann zu Wiesbaden zum Rektor
 des Realprogymnas. zu Oberlahnstein, und
 des Oberlehrers Dr. Schnütgen zum Rektor des Realprogymnas.
 zu Eupen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
 zu Mühlhausen der Hilfslehrer Schnell,
 zu Raumburg „ „ Richter und
 zu Duderstadt der Schula. Kandid. Engelhard.

Der ordentl. Lehrer Dr. Bauch an der evangel. höheren Bürgerschule I. zu Breslau ist zum Oberlehrer an der evangel. höheren Bürgersch. II. daselbst befördert,

an der höheren Bürgerich. zu Bochum der Hilfslehrer Kropf als ordentl. Lehrer angestellt,
 an der höheren Bürgerich. zu Köln sind der ordentl. Lehrer Dr. Schugt zum Oberlehrer befördert und die Schula. Kandidaten Wulff und Philips als ordentl. Lehrer angestellt worden.
 Der ordentl. Lehrer Dr. Muler vom Realgymnas. zu Barmen ist unter Beilegung des Titels „Oberlehrer“ in die erste Lehrerstelle an der Gewerbeschule zu Saarbrücken berufen worden.

D. Seminare

Dem Seminar-Direktor Schaller zu Köpenick ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen, der Seminar-Direktor Herrmann zu Prß. Eylau in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Erfurt, und der Seminar-Direktor Gasteus zu Tondern in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Hadersleben versetzt, der erste Semin. Lehrer Dr. Blügel zu Hadersleben zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Prß. Eylau verliehen worden.

Dem ersten Seminarlehrer, Musikdirektor und Profess. Dr. Wolfmar zu Homburg ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer

Grunau zu Karalene an das Schull. Semin. zu Prß. Eylau,
 Dr. Borrasch zu Köpenick an das Schull. Semin. zu Drossen,
 und

Dr. Friße zu Drossen „ „ „ „ zu Köpenick.

An dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Saure zum ersten Lehrer befördert, an dem Lehrerinnen-Seminar und der Luisen-Schule zu Posen der Prediger Voigt zu Magdeburg als erster Lehrer angestellt, an dem Schull. Seminar zu Schlüchtern der ordentl. Lehrer Leimbach zum ersten Lehrer befördert, an dem Schull. Seminar zu Kornelimünster der kommissar. erste Lehrer Dr. Prinz als solcher definitiv angestellt worden.

Dem ordentl. Seminar- und Musiklehrer Kurth zu Lüneburg ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt, der ordentl. Seminarlehrer Grunwald zu Braunsberg in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hildesheim versetzt, an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin die Lehrerin Wägoldt als ordentl. Lehrerin angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
 am Schull. Seminar zu Braunsberg der Semin. Hilfslehrer
 Geiske daselbst,
 " " " zu Ragnit der Semin. Hilfslehrer Komm
 aus Prß. Eylau, und
 an dem Lehrerinnen-Semin. und der Luise-Schule zu Posen der
 Schul. Kandid. Albrecht.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar
 zu Braunsberg der Schula. Kandid. Grüner,
 zu Osterode i. Ostprß. der Lehrer Sallet aus Friedland i.
 Ostprß. und
 zu Neu-Ruppin der Schula. Kandid. Dumdey aus Berlin.

E. Taubstummen- und Waisen-Anstalten.

An der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin ist der Lehrer
 Löppler von der Taubst. Anstalt zu Breslau als erster Lehrer
 angestellt,
 an der Taubst. Anstalt zu Brieszen a./D. der Lehrer Storz von
 der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a. M. angestellt,
 der Hilfslehrer Zind ist von der Taubst. Anstalt zu Erfurt an die
 jenige zu Weisfenfels, und
 der Hilfslehrer Kühling von der Taubst. Anstalt zu Weisfenfels
 an diejenige zu Erfurt versetzt,
 an der Taubst. Anstalt zu Schleswig der Hilfslehrer Gaiser fest
 angestellt,
 an der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a. M. der Lehrer Essen-
 wein angestellt, und
 an der Taubst. Anstalt zu Brühl der Lehrer Heinrichs als Hilfs-
 lehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau sind der Lehrer
 Heumann aus Rudelstadt und der Schula. Kandid. Kleiner
 als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer Rudolph an der höheren Mädchenschule „Luise-
 Schule“ zu Berlin und dem Lehrer Küpfer an der städtisch.
 höheren Mädchenschule zu Kassel ist der Königl. Kronen-Orden
 vierter Klasse verliehen worden.

G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Hoffmann, evangel. Schulrektor zu Breslau,
Jordan, dsgl. zu Rotenburg, Reg. Bez. Kassel, und
Wendel, evangel. Hauptlehrer, Musikdirektor zu Potsdam;

2) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Haß, evangel. Hauptlehrer zu Kiel,
Hudack, evangel. Lehrer und Kantor zu Bahn, Krß Greifenhagen,
Jedin, kathol. erster Lehrer und Chorrektor zu Leobschütz,
König, evangel. Schulrektor zu Königsberg i. Prß., und
Paschke, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Neu-
stadt i. Ob.-Schles.;

3) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von
Hohenzollern:

Alde, evangel. Lehrer und Kantor zu Holzkirch, Krß Lauban,
Bachhaus, evangel. Hauptlehrer zu München-Gladbach,
Bockelmann, evangel. Schulrektor und erster Lehrer zu Melle,
Bohne, evangel. Lehrer zu Groß-Wodel, Krß Inowrazlaw,
Dahse, evangel. Gemeindefschul-Lehrer zu Potsdam,
Ehrlich, evangel. erster Lehrer und Küster zu Tzschepshnow,
Krß Lebus,
Engler, evangel. erster Lehrer zu Bankau, Landkrß Danzig,
Ewald, evangel. Lehrer zu Gelnhausen, Reg. Bez. Kassel,
Franke, kathol. Lehrer und Organist zu Pittschen, Krß Kreuzburg,
Furche, kathol. Hauptlehrer und Chorrektor zu Sagan,
Hanske, evangel. Lehrer zu Neumarkt, Reg. Bez. Breslau,
Hasse, evangel. Schulrektor und Organist zu Deutsch Krone,
Hayek, evang.-lutherisch. Lehrer und Kantor zu Waldenburg,
Reg. Bez. Breslau,
Heil, evangel. Hauptlehrer zu Schmalkalden,
Hoffmann, kathol. Lehrer zu Rybnik,
Hoffmann, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Lohndau, Krß
Kofel,
Hübner, kathol. Lehrer, Kantor und Organist zu Voigtsdorf,
Krß Hirschberg,
Illgner, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Nimkau,
Krß Neumarkt,
Kern, kath. Lehrer zu Kurtzheid, Krß Neuwied,
Kremp, evangel. Hauptlehrer zu Memel,
Krüger, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Glemiß, Krß
Grimmen,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Kurrock, evangel. Lehrer und Küster zu Eifershausen, Krs
Melsungen,
Landsberg, evangel. erster Lehrer und Küster zu Pommerenzdorf,
Krs Radow,
Liewald, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Kunnersdorf,
Krs Görlitz,
Mallon, evangel. Lehrer zu Groß-Lubin, Krs Schwes,
Minx, dsgl. zu Neu-Banzin, Krs Kößlin,
Müller, dsgl. zu Schleswig,
Nawrath, kathol. Hauptlehrer zu Niedobschütz, Krs Rybnik,
Päpold, evangel. Lehrer und Kantor zu Ludwigsdorf, Krs
Schönau,
Raabe, evangel. erster Lehrer zu Lüdenscheid, Krs Altena,
Rohden, evangel. Hauptlehrer zu Emden,
Sander, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Buchau, Krs
Jerichow I.,
Scherbaum, kathol. erster Lehrer zu Groß-Rafen, Krs Borken,
Schramm, evangel. Lehrer und Kantor zu Neukirch, Krs Schönau,
Schulz, evangel. Hauptlehrer zu Schleswig,
Schutt, evangel. Lehrer und Küster zu Garzigar, Krs Lauenburg,
Schwedowis, kathol. Hauptlehrer, Kantor, Organist und Küste
zu Lüben, Reg. Bez. Liegnitz,
Walter, evangel. Lehrer und Küster zu Ragöjen, Krs Zauch-Belzig,
Weniger, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Alt-Raudten,
Krs Steinau, und
Wolski, kathol. Lehrer zu Konsk, Krs Schwes;

4) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bähr, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Wehre, Krs
Liebenburg,
Bockdam, evangel. Lehrer zu Neu-Grabau, Krs Berent,
Drosihn, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Dahlenmars-
leben, Krs Wolmirstedt,
Fischer, evangel. Lehrer und Küster zu Schwanebeck, Krs Nie-
derbarnim,
Fischer, evangel. Lehrer zu Nimmerlath, Krs Volkshain,
Grossel, kathol. Lehrer zu Groß-Rosel, Krs Wartenberg,
Hansen, evangel. Lehrer zu Deichhausen, Krs Norderditmarschen,
Knoblauch, dsgl. zu Jarrentin, Krs Grimmen,
Liegel, dsgl. zu Groß-Friedrichsfelde, Krs Schweidnitz,
Niedermeyer, dsgl. zu Schinz, Krs Belgard,
Pfißner, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Eifers-
dorf, Krs Glas,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)

- Schirner, evangel. Lehrer und Küster zu Nobles, Krs Merseburg,
 Schneider, evangel. Lehrer zu Dörsdorf, Unterlahnkreis,
 Schröter, fathol. Kirchschullehrer und Organist zu Lang, Krs
 Braunsberg,
 Sonntag, evangel. Lehrer und Küster zu Stangerode, Mans-
 felder Gebirgskreis,
 Volkmer, fathol. Lehrer zu Schönau, Krs Habelschwerdt,
 Wosß, evangel. Lehrer und Kantor zu Ronau, Krs Dannenberg,
 und
 Wiehle, evangel. Lehrer zu Stein, Krs Nimptsch.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- der Universitäts-Richter Geheimer Justizrath Schulz zu Berlin,
 der Regierungs- und Schulrath Dr. van Eндert zu Münster,
 die ordentlichen Professoren
 Dr. Zöpprich in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu
 Königsberg,
 Geheimer Ober-Mediz. Rath Dr. Hente in der medizinisch.
 Fakult. der Univerf. zu Göttingen, und
 Geheimer Bergrath Dr. Dunker in der philosoph. Fakult.
 der Univerf. zu Marburg,
 der außerordentl. Profess. Dr. Ennepet in der philosoph. Fakult.
 der Univerf. zu Göttingen,
 der Profess. Dr. von Quintus Scilius an der technischen
 Hochschule zu Hannover,
 der Oberlehrer Dr. Friedrich am Gymnas. zu Stolp,
 der Religionslehrer Dr. theol. Brüll am Gymnas. zu Düren,
 die ordentl. Gymnasiallehrer Sassenberg zu Wilhelmshaven
 und Wöll zu Weilburg,
 der Oberlehrer Dr. Ohrtmann am Königl. Realgymnas. zu
 Berlin,
 der Oberlehrer Ulbrich an der evangel. höheren Bürgerfchule II.
 zu Breslau,
 die Seminarlehrer
 Musikdirektor Held zu Halberstadt,
 Meymann zu Heiligenstadt und
 Franken zu Einnich.

In den Ruhestand getreten:

- der Provinzial-Schulrath Kretschel zu Kassel, und ist dem-
 selben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beige-
 legt und er zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schulkolle-
 giums daselbst ernannt,

- (ferner sind in den Rubestand getreten:)
- der Direktor des Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Profess. Dr. Möller, sowie
 - der Gymnas. Direkt. Dr. Fürstenau zu Hanau, und ist beiden
der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife ver-
liehen worden,
 - der Gymnas. Direktor Dr. Küster zu Neu-Ruppin, und ist
demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen
worden,
 - der Gymnas. Direktor Dr. Grimme zu Heiligenstadt,
der Prorektor und Oberlehrer, Profess. Dr. Schück am Johannes-
Gymnas. zu Breslau, sowie
 - der Oberlehrer Willerdinß am Gymnas. Andreanum zu Hil-
desheim,
und ist beiden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ver-
liehen worden,
 - die Gymnasial-Oberlehrer
Profess. Herzer zu Wernigerode,
Profess. Müller zu Zeiß,
Inspektor Kühns zu Lüneburg,
Dr. Fekel zu Frankfurt a./M., und
Dieterich zu Hersfeld,
 - die ordentlichen Gymnasiallehrer
Schirrmann zu Schweidnitz,
Tief zu Raseburg, und
Rinklake zu Meppen,
 - der Zeichen- und Schreiblehrer Hube am Gymnas. zu Greifß-
wald, und der technische Lehrer Grundey am Gymnas.
zu Groß-Strebliß, und ist beiden der Königl. Kronen-
Orden vierter Klasse verliehen worden,
 - der Direktor des Realgymnas. zu Fraustadt, Dr. Krüger,
sowie
 - der Direktor des Realgymnas. zu Erfurt, Dr. Koch,
und ist beiden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der
Schleife verliehen worden,
 - der Oberlehrer Profess. Dr. Lion am Realgymnas. zu Hagen
i. Westf.,
 - der Rektor von der Delsnig am Realprogymnas. zu Marien-
werder, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter
Klasse verliehen worden,
 - der Rektor Dr. M. Schulte am Realprogymnas. zu Idesloe,
der ordentl. Lehrer Brauneß am Realprogymnas. zu Lübben,
und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
verliehen worden,
 - der Lehrer Berresß am Realprogymnas. zu Solingen,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

der Seminarlehrer Wilms zu Londern, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden, der erste Lehrer Heitefuß an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Lüders im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, der ordentl. Profess., Geheime Justizrath Dr. theol., jur. und phil. Mejer in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen, die Oberlehrer Krüger am Gymnas. zu Wehlau in Ostpr., Dr. Bauerfeind am Gymnas. zu Treptow a. d. N. und Dr. Feuermann am Rathsgymnas. zu Snabrück, die ordentlichen Lehrer Spanuth am Gymnas. zu Raseburg und Lücke am Gymnas. Josefinum zu Hildesheim, die ordentlichen Realschul-Lehrer Dr. Sieglerschmidt zu Ottersen und Dr. Dehler zu Homburg v. d. S., die Seminar-Hilfslehrer Bähr zu Osterode i. Ostpr., Findte zu Reichenbach, und Meinhardt zu Halberstadt.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

die ordentlichen Professoren Geheimer Justizrath Dr. Hartmann in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen, Dr. Lenel in der juristisch. Fakult. und Dr. Bormann in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg, und Dr. Hertwig in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn, der Profess. Dr. Lemke an der technischen Hochschule zu Aachen, der Privatdozent Ingenieur Schöttler an der technischen Hochschule zu Hannover, und der Oberlehrer Dr. Wissemann am Gymnas. zu Marburg.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:

der Violin-Lehrer Reibbaum am akademischen Institut für Kirchenmusik zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden (Veranlassung des Austrittes ist nicht angegeben):

die Lehrerin Hölzer an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt.

Inhalts-Verzeichniß des Mai-Juni-Heftes.

	Seite
I. 49) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885	259
50) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen etc. an den Minister für Handel und Gewerbe	260
51) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	261
52) Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1884, betreffend die Abrechnung der Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienstinkommen suspendirter, bzw. beurlaubter Beamten	301
53) Portofreie Uebersendung von Dienstinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben	302
54) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtstationen	303
55) Anwendung des Wittwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen	305
56) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten	306
57) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86	307
II. 58) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	310
59) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker	310
60) Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königl. Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben	311
61) Circular-Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten, betreffend die Versuche an lebenden Thieren (die s. g. Vivisektionen)	314
62) Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfalligen Vereinbarung	326
63) Das neue zahnärztliche Institut an der Universität zu Berlin	327
64) Um zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zugelassen zu werden, genügt das Abgangs-Zeugnis einer lateinlosen Ober-Realschule nicht, dieses muß vielmehr noch durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugnis der Reife in Latein für die Prima eines Realgymnasiums ergänzt werden	328
65) Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum“ auf der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums	329
66) Bestätigung der Rektor-, bezw. der Prorektor-Wahl bei den Universitäten zu Kiel, Königsberg und Greifswald	332
67) Statut der Lorenz-Stiftung in Göttingen	333
68) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Hannover	335
69) Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten	335

	Seite
III. 70) Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche die Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind	335
71) Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanstalten	337
IV. 72) Termin zur Abhaltung des sechswochentlichen Seminarcurfus zu Plegnitz seitens der evangelischen Predigtamts-Kandidaten	337
73) Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge	337
74) Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren	339
75) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstcurfus für Seminar- und Volksschul-Lehrer	340
76) Neuer Curfus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt	341
77) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1885	341
78) Betrieb des Turnunterrichtes in Volksschulen	342
79) Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen	344
80) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1884 bestanden haben	345
81) Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Veretzung von Elementarlehrern in den Ruhestand und für den Beginn der Pensionszahlung	346
82) Zahlungsweise der Emeriten-Pension	347
83) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen	348
84) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern	350
85) Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendet gelten solle	351
V. 86) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten	353
87) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schul-lasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden	354
88) Den alten privilegirten Gütern, deren Besitzer das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter	360
89) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Rege-	

	Seite
lung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evangelischen Schule in Schlesien nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Giltigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist	362
90) Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Total-Observanz verpflichtet sei	366
91) Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuständigkeit bei Beschwerden	375
92) Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänen-Dörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt sind. Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten	379
93) Betheiligung der Landräthe an der Schulaufsicht	382
94) Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben. Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige	385
95) Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28 a des Staatshaushalts, Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen	389
96) Ermittlung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten	394
97) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule . . .	395
98) Heranziehung von Dissidenten zur Erhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges	396
99) Unter „Baukosten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bzw. die durch die Anmietung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten	398
100) Für die Schulgemeindegliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Konfessionen zugewiesen werden	399
101) Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb	

	Seite
des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindeglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover.	
Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt.	
Uebernahme der Schulgemeindelasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden	402
102) Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind	404
103) Verzügliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens	405
Nicht amtlicher Theil.	
1) Das Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog	406
Personalchronik	415

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 7. u. 8.

Berlin, den 15. August

1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

104) Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im
kaufmännischen Verkehre und zu Werkverdingungs-
Verträgen.

(Centrbl. pro 1884 Seite 171 Nr. 7.)

Berlin, den 16. Juli 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich im
Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 28. Dezember v. J. (G. III.
3626) anbei Abschrift der weiteren von dem Herrn Finanz-Minister
an die Provinzial-Steuer-Behörden unter dem 28. Juni d. J. er-
lassenen Cirkular-Verfügung, betreffend den Stempel zu Lieferungs-
verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden, zur
Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2071.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Im Verfolg der Verfügungen vom 28. Juni und 29. No-
vember v. J. — III. 8487 und 14156 — mache ich Ew. Hoch-
wohlgeboren auf das in der Ges. Samml. S. 279 erschienene, mit
dem 4. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Stempel-
steuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Ver-
kehre und für Werkverdingungs-Verträge, vom 6. Juni d. J. noch
besonders aufmerksam. Da durch §. 1 dieses Gesetzes die Aller-
höchste Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 und die derselben ent-

sprechenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29 d und 7. August 1867 Nr. 28 d aufgehoben sind, so unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten — insoweit dieselben nicht nach §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Ges. Bl. S. 185) vom Preussischen Stempel befreit sind (vergl. Tarifnummer 4a zum Reichsgesetze und §. 9 des letzteren) — in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von $\frac{1}{3}$ Prozent des Kauf- oder Lieferungspreises auch dann, wenn die von einem Kaufmanne vorgenommene Veräußerung eines nach seinem Geschäfte zur Veräußerung bestimmten Gegenstandes in Frage steht. Dieser Stempel ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. dem Reichs- oder Preussischen Fiskus) geschlossen sind, nur zur Hälfte, — dagegen bei Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, zum vollen Betrage zu verwenden. Bei Werkverdingungsverträgen, inhaltlich deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, ist nach §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu verfahren. Für Nebenverträge (z. B. Kompromißverträge), welche in Kauf- oder Lieferungsverträgen, oder in Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind, ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel auch noch der allgemeine Vertragsstempel, — und zwar, wenn der eine der Vertragsschließenden eine vom Stempel befreite Person ist, in der darstellbaren Hälfte von 1 Mark — zu verwenden. Dagegen bedarf es bei Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, falls wegen des darin enthaltenen Arbeitsvertrages der allgemeine Vertragsstempel verwandt ist, eines besonderen Stempels für etwaige Nebenverträge nicht.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und den (Lit.) Herrn Grolig, Hochwohlgeboren
zu Erfurt.
III. 8200.

105) Einführung gleicher Grundsätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Berechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude etc.

(Centralbl. pro 1881 Seite 121 Nr. 4.)

Berlin, den 18. August 1884.

Die nachbenannten Behörden meines Ressorts erhalten hierbei Abschrift des Beschlusses des königlichen Staats-Ministeriums vom

13. Mai d. J., betreffend die Einführung gleicher Grundjätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ic., zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Behufs der diesen Beschlüssen entsprechenden gleichmäßigen Gestaltung der Stats vom Statsjahre 1885/86 ab ist bis zum 10. September d. J. anzuzeigen,

- 1) ob eventl. welche Beträge an Miethen, Lasten und Abgaben sowie an allen sonstigen, nach den Bestimmungen unter B. I. des Beschlusses nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude gehörenden Ausgaben hiernach von den Fonds zur Unterhaltung der Gebäude abzusetzen und auf andere sächliche Fonds — unter genauer Bezeichnung derselben — zu übernehmen sind;
2. ob eventl. welche zur Unterhaltung der Gebäude ic. gehörenden, bisher jedoch nicht unter einem Bautitel ausgebrachten Beträge auf — eventl. neu zu bildende — Bautitel zu übertragen sind.

Soweit einzelne Beträge, wie z. B. Miethen, nicht feststehen, ist der Durchschnitt der wirklichen diesfälligen Ausgaben in den 3 letzten Jahren zu Grunde zu legen und dabei auf eine angemessene Abrundung jener ab- resp. zuzusetzenden Beträge, in der Regel auf Zahlen, welche durch 100 oder mindestens 50 theilbar sind, Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

In Vertretung: E u r a n u s.

An
sämmliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6022.

Beschluß.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ic. und zur dementsprechenden gleichmäßigen Gestaltung der Stats wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hiermit Folgendes bestimmt.

I.

A. Als Kosten zur Unterhaltung der Staats- (Dienst-, Amts- ic.) Gebäude im Sinne des Staatshaushaltes sind nur diejenigen Kosten anzusehen, welche betreffen:

die Substanz der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke, ferner solche Gegenstände, welche baulich beziehungsweise niet- und nagelfest mit den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken in dauernde Verbindung gebracht

sind, und endlich solche bewegliche Gegenstände, welche für die Gebäude bezw. Grundstücke als solche, also nicht ausschließlich zur gegenwärtigen Benutzung derselben für nothwendig zu erachten sind, also insbesondere:

1. die Kosten für bauliche Einrichtungen, Aenderungen und Reparaturen in den Gebäuden, sowie die Kosten für die Unterhaltung von Gärten, soweit solche dem Staate obliegt;
2. die Kosten für Pflasterungen und Einfriedigungen für Brunnen und Pumpen, für Wasser-, Gasleitungs- und Kanalisations-, Central-Heizungs- und Ventilations-Anlagen, sowie für Kloset-Einrichtungen, für Blisableiter, für äußere Uhren, Klingelzüge, Telegraphen- und Telephonleitungen, Feuermelde-Apparate, Hauschilder und dergleichen;
3. die Kosten für Defen, Kochherde, Waschkessel, für Feuerlöschgeräthschaften, für Winterfenster und Fenster-Marquisen, Fenster-Rouleaux, für Gasmesser, Gasarme, Kronleuchter, für Vorhänge-Schlösser und Fenster-Verschlüsse, für Gasleitungsanlagen zu Illuminationszwecken, für Nationalfahnen ic.

B. Zu den ad 1 erwähnten Kosten sind dagegen nicht zu rechnen:

- a. Lasten und Abgaben einschließlich der Einquartierungslasten und der für Entwässerung der Grundstücke zu zahlenden Kanalisationsabgaben;
- b. die Kosten hauswirthschaftlicher Art, d. h. solche Kosten, welche erforderlich sind, um in und an den Gebäuden und auf den dazu gehörigen Grundstücken den ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, z. B. die Kosten
 - 1) für Reinigung der Innenräume der Gebäude, der Höfe, sowie der Straßen und Bürgersteige vor den Dienstgebäuden,
 - 2) für Reinigung der Müllgruben und für Abfuhr von Schutt und Müll,
 - 3) für Entleerung und Desinfektion von Kloaken und Senkgruben,
 - 4) für Befreiung der Dächer ic. von Schnee und Eis,
 - 5) für Bestreuung der Bürgersteige bei Glätte und für Beschaffung des dazu erforderlichen Materials,
 - 6) für Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Arbeiten nöthigen Geräthschaften,
 - 7) für das jedesmalige Befestigen und Wiederabnehmen der Winterfenster, Fenstermarquisen und Nationalfahnen, sowie für das Luftdichtmachen der Fenster,
 - 8) für Schornsteinreinigung,
 - 9) für das Reinigen der Wasserheizungskanäle und der Telegraphenbatterien,
 - 10) für das Umbinden der Brunnen und Pumpen mit Stroh,
 - 11) für Vertilgung von Ungeziefer, als Ratten und Mäuse ic.,

- 12) für die nächtliche Bewachung der Dienstgebäude und Gärten,
 13) für Versicherung der Gebäude gegen Feuergefähr, soweit Beiträge dazu von den fiskalischen Gebäuden überhaupt noch zu entrichten sind.

Zu den hauswirthschaftlichen Kosten gehören auch die Kosten für das mittelst Leitungsanlage entnommene Wasser und Gas.

- c. alle Kosten für solche bewegliche Gegenstände, welche nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke, also nicht für die Gebäude und Grundstücke als solche, für nothwendig zu erachten sind.

II.

Im Staatshaushaltsetat sind in Zukunft von den Fonds zur Unterhaltung der Gebäude die Miethen, Lasten und Abgaben, sowie alle sonstigen Kosten, welche nach den Bestimmungen unter I. B. nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude gehören, abzuzweigen und auf andere sächliche Fonds zu übernehmen. Die desfalligen Anordnungen bleiben den betreffenden Ressortministern vorbehalten.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Inventariestücke in den Repräsentationsräumen und Dienstwohnungen, soweit solche dem Staate obliegt, vielmehr sind diese Kosten nach wie vor bei dem Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude auszubringen.

III.

Für diejenigen Behörden, welche in fiskalischen Gebäuden ihren Sitz haben, für welche jedoch im Staatshaushaltsetat ein besonderer Gebäude-Unterhaltungsfonds nicht ausgesetzt ist, in deren Rassenetats vielmehr der Büreaubedürfnisfonds auch zu kleinen Bauten und Reparaturen bestimmt ist, sind in dem Staatshaushaltsetat, sofern nicht eine Uebernahme der Unterhaltungskosten für die betreffenden Gebäude auf den allgemeinen Fonds der Bau-Verwaltung — Kapitel 65 Titel 14 — herbeigeführt werden kann, besondere Gebäude-Unterhaltungsfonds unter einem neu zu bildenden Titel der sächlichen Ausgaben auszubringen.

IV.

Für das Ressort der Eisenbahn-Verwaltung sind diejenigen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig, welche durch die Rücksichtnahme auf das einheitliche Normal-Buchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands geboten erscheinen.

V.

Um etwaige Zweifel zu beseitigen wird bemerkt,

- 1) daß bei den obigen Grundsätzen es sich lediglich um diejenigen Kosten handelt, welche nach den Bestimmungen der

Gejeze, des Etats und des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 überhaupt dem Staate zur Last fallen, und daß durch die Aufstellung dieser Grundsätze darin, welche Kosten der Dienstwohnungsinhaber zu tragen hat, nichts geändert wird;

- 2) daß dort, wo — z. B. in den Etats für die Verwaltung der indirekten Steuern, der Justiz, Eisenbahn-Verwaltung u. a. — die etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude gleichzeitig zu kleineren Neubauten bezw. zum Ankaufe von Grundstücken hierzu bestimmt sind, derartige Ausgaben auch fernerhin auf diese Fonds in dem bisherigen Umfange zu übernehmen sind.

VI.

Soweit die Bestimmungen I. bis IV. eine anderweite Regulierung der betreffenden Etatsfonds notwendig machen, ist solche vom Etatsjahre 1885/86 ab herbeizuführen.

Von demselben Jahre ab hat auch die Verrechnung aller hier in Betracht kommenden Ausgaben nach den obigen Grundsätzen stattzufinden.

VII.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihr Ressort anzuordnen.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Gohler. von Scholz. Graf Haffeldt.
Bronjart von Schellendorff.

St. M. 1146/82.

106) Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch.

Berlin, 21. Oktober 1884.

Das Gejez vom 20. Juli v. J., betreffend das Staatsschuldbuch, (G. S. S. 120) ist nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April d. J. — G. S. S. 269 — mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ enthalten die für diese Einrichtung maßgebenden Bestimmungen, und ergeben sich insbesondere die Vortheile dieser neuen Einrichtung aus dem daselbst unter Nr. VI. mitgetheilten Auszuge aus der Begründung des Regierungs-

Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883. Indem ich hierauf mit dem Bemerken, daß die erwähnten „Amtlichen Nachrichten über das Staatsschuldbuch“ auch im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung mitgetheilt werden, hinweise, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, die Ihnen unterstellten Verwaltungsorgane auf die in Rede stehende Einrichtung und deren Vortheile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

An
sämmliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen
Ressorts mit Ausnahme der königlichen Konsistorien in den ausländischen Provinzen.

G. III. 2564 G. I. II.
U. I. II. IIIa. IIIb. M. 7013.

Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch.

Inhalt.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. Juli 1884:

- I. Allgemeine Bemerkungen.
- II. Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos im Staatsschuldbuche.
- III. Anträge, betreffend Eintragungen oder Löschungen auf bereits angelegten Konten.
- IV. Zahlung der Zinsen an die Buchgläubiger.
- V. Gesetz vom 20. Juli 1883 und Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 mit drei Anlagen.
- VI. Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes zu dem Gesetze.
- VII. Gebührentarif.

I. Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Jeder Inhaber Preussischer vierprozentiger Konsols kann vom 1. Oktober 1884 ab von der Einrichtung des Staatsschuldbuches Gebrauch machen.

Ueber die dabei zu beachtenden Vorschriften vergleiche das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen unter V; über Zweck und Bedeutung der Einrichtung den Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes unter VI.

- 2) Das Staatsschuldbuchbüro in Berlin SW., Oranienstr. 94, ist zur Annahme von Anträgen, sowie zur mündlichen Erledigung von Anfragen vom 1. Oktober 1884 ab werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats geöffnet. In den Monaten Juni und Dezember werden vom 1. bis 15. Anträge nicht angenommen.
- 3) Anträge, Anfragen und Gesuche in Angelegenheiten des Schuldbuches sind zu adressiren:

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Schuldbuchbureau).
Berlin SW.
frei. Dranienstraße 94.

- 4) Den einzelnen Beamten des Staatsschuldbuchbureaus ist das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten der Buchgläubiger ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Gesuche um Auskunft über den Inhalt des Schuldbuches an die Berechtigten (§. 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind schriftlich an uns zu richten.
- 5) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird es sich empfehlen, den Anträgen auf solche Einschriften, für welche nach §. 21 des Gesetzes Gebühren zu erheben sind, den Betrag beizufügen. Vergleiche den Tarif unter VII.

Bedingung für die Erledigung der Anträge ist die Vorauszahlung der Gebühren in der Regel nicht.

Die laufende Verwaltung ist gebührenfrei.

II. Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos.

- 1) Vom 15. September 1884 ab werden in unserem Dienstgebäude zu Berlin SW., Dranienstraße 94, und bei sämtlichen, mit der Zinsenzahlung an die Buchgläubiger beauftragten königlichen Kassen — vergleiche unter IV. 1. — die Formulare verabreicht, welche für Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos und für die Verzeichnisse zu den mitgelieferten Schuldverschreibungen zu benutzen sind.

Einer Beglaubigung bedürfen diese Anträge nicht.

- 2) Es wird gebeten, die Formulare vollständig und genau auszufüllen, insbesondere die Namen der einzutragenden Gläubiger und der zum Zinsempfang berechtigten Personen, sowie die Bezeichnungen der Wohnorte und Wohnungen recht deutlich zu schreiben.

- 3) In Nr. 2 des Formulars ist klar erkennbar zu machen, ob die Zinsen durch die Post zugesandt, ob sie bei einer der zur Zahlung ermächtigten Kassen abgehoben oder — wenn dem Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist — ob sie durch Gutschrift auf diesem Konto berichtet werden sollen.

Die Kasse ist bestimmt zu bezeichnen. Wenn an einem Orte sich mehrere, zur Zahlung ermächtigte Specialkassen befinden, ist diejenige anzugeben, welche die Steuern für den Wohnort des Empfängers erhebt.

Wird die Berichtigung durch Gutschrift auf dem Girokonto der Reichsbank gewünscht, so ist in der Nr. 2 die Staatsschulden-Zilgungskasse als zahlende Kasse zu bezeichnen und

hinzuzufügen: „durch Gutschrift auf mein (des) Girokonto bei der Reichsbank“.

- 4) Wird beantragt, daß die Zahlung der Zinsen an einen Dritten erfolgen soll, so wird dieser Dritte im Staatsschuldbuche Spalte 4 des Kontos — vergleiche Anlage 1 zu V. — vermerkt.
- 5) In Ermangelung anderer Angaben wird der nach Maßgabe der vorigen Nummer eingetragene Dritte so lange als zum Empfange der Zinsen berechtigt angesehen, bis auf Antrag des Gläubigers der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.
Soll der Dritte die Zinsen als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers erheben oder geht die Absicht dahin, daß wir die Zinsenzahlung nur mit Genehmigung des Dritten ändern sollen, so muß am Schlusse des Formulars das ausdrückliche Ersuchen gestellt werden, die betreffende Beschränkung des Gläubigers in das Schuldbuch einzutragen. Es geschieht dies alsdann in Spalte 3 des Kontos.
- 6) In den Anträgen am Schlusse des Formulars, sie mögen eine Beschränkung des Gläubigers in Betreff der Zinsen oder in Betreff des Kapitals angeben, wolle man den Rechtsgrund und Umfang der Beschränkung deutlich erkennbar machen.

III. Anträge, betreffend Eintragungen oder Löschungen auf bereits angelegten Konten.

- 1) Der Gläubiger, für welchen ein Konto angelegt ist, kann jederzeit neue Eintragungen auf Grund der ferneren Einlieferung von Preussischen vierprozentigen Konsols durch Zuschreibung bewirken lassen. Dasselbe kann von einem Dritten geschehen zu Gunsten des eingetragenen Gläubigers.
Für Anträge dieser Art gilt das unter II Bemerkte.
- 2) Da nach §. 7 Absatz 3 des Gesetzes Verfügungen über Buchforderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen u. s. w. dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit erlangen und nach §. 18 ebenda die Zahlung der nächstfälligen Zinsen einer Buchforderung mit rechtlicher Wirkung an denjenigen erfolgt, welcher am 10. Juni oder 10. Dezember eingetragener Berechtigter war, empfiehlt es sich, alle im Schuldverhältnisse eintretende Veränderungen baldigst im Buche vermerken zu lassen.
- 3) Die nach §. 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu Anträgen der unter 2 bezeichneten Art, sowie zu den Anträgen auf Löschung der Buchforderung gegen erneute Aushändigung von Konsols befugten Privatpersonen und Vertreter von öffentlichen Behörden werden ersucht, zur Vermeidung von Rückfragen die §§. 6 bis 14 und §. 22 des Gesetzes, sowie die Artikel 3 bis 6 der Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.

IV. Zahlung der Zinsen.

- 1) Die Zahlung der Zinsen geschieht halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen entweder
 - I. durch Zusendung mittelst der Post seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 17. Juni und 8. Juli und zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar; — oder
 - II. bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
 - a. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin W., Taubenstraße 29, vom 17. Juni und 18. Dezember ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
 - b. bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen vom 24. Juni und 24. Dezember ab,
 - c. bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreis-kassen, Steuerkassen) vom 1. Juli und 2. Januar ab.
- 2) Die Sendung der Zinsen durch die Post erfolgt mittelst Postanweisung. Das Porto wird kurzer Hand durch Abzug von dem überjandten Betrage berichtigt. Auf besonderen Antrag wird auf der Adresse der Bermerk „Eigenhändig“ hinzugefügt.
Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so muß nach §. 19 Absatz 2 des Gesetzes verfahren werden.
- 3) Die Baarzahlung bei den Kassen geschieht nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Quittung.
Zu den Quittungen sind Formulare zu benutzen, von denen dem Berechtigten das erste mit der von uns ausgehenden Benachrichtigung über die Eintragung des Kapitals in das Staatsschuldbuch (§. 15 des Gesetzes), das demnächst zu verwendende später an der Zahlungsstelle verabreicht wird.
- 4) Wenn die Zinsen bei der beauftragten Bezirks- oder Specialkasse nicht bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine (1. Juli und 2. Januar) beginnenden Kalenderquartals abgehoben worden sind, so kommt Artikel 8 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Anwendung. Es wird gebeten, die Artikel 8 und 9 genau zu beachten.
- 5) Die Zinsen der Buchforderungen verjähren in Gemäßheit des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Berlin, den 8. Juli 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

V. Gesetz vom 20 Juli 1883,

betreffend das Staatsschuldbuch (G. E. S. 120) mit den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers zu diesem Gesetze, vom 22. Juni 1884 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch.

In demselben sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Klassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Klassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. E. S. 120) wird auf Grund des §. 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

- 1) Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I.	für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II.	für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III.	für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV.	für eingeschriebene Hilfsklassen,
Abtheilung V.	für juristische Personen, zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI.	für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommiss, deren Verwaltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches

von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuches wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlaufe brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gerichte mit Beschlagnahme belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G. S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (G. S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigelegt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinschein nicht beizufügen.

§. 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

Artikel 2.

(§. 3 des Gesetzes.)

- 1) Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.
- 2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.
Bei physischen Personen sind anzugeben:
 1. der Familienname,
 2. die Vornamen,
 3. bei Frauen auch der Geburtsname,
 4. der Beruf oder Stand,
 5. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.
- 3) Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.
- 4) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse aufzunehmen.
- 5) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete

des Deutschen Reiches haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reiches eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebietes zugelassen sind.

- 6) Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichnisse aufzuführen, welches Litera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.
- 7) Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.
Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.
- 8) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.
- 9) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuche zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§. 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

- 1) einzelne physische Personen,
- 2) einzelne Handelsfirmen,
- 3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben,
- 4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuche eröffnet.

Siehe den Artikel 1 hinter §. 2 des Gesetzes.

§. 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die vierprozentige konsolidirte Anleihe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillösungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen

Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zu gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch ermächtigt wird.

Artikel 3.

(§. 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

§. 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Willigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 4.

(§. 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im §. 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

§. 8.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingegangen sind.

§. 9.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.

§. 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11.

Der Antrag eines Taubstummen, Blinden, Schreibunkundigen oder einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf zu seiner Gültigkeit der für die Verträge solcher Personen vorgeschriebenen Form.

§. 12.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Deutschen Reich einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Deutschen Reiches, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist, und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, sowie im Falle der Ablehnung des zuständigen deutschen außerpreussischen Gerichtes, das Amtsgericht I. in Berlin zuständig.

§. 13.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 14.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträge durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Giltigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Lösung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechtes oder des Verfügungsrechtes, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung des Todenscheines erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Artikel 5.

(§. 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt werden (§. 10 des Gesetzes).

§. 15.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Lösung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgesetzte Verschreibung.

Artikel 6.

(§. 15 des Gesetzes.)

- 1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen: Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgesetzte Verschreibung.
- 2) Die Auslieferung der Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Lösung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reiches beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

- 3) Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben“.
- 4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Kennwerthe zu deklariren.
- 5) Wegen der Zinssendungen kommen §. 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

§. 16.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

- 1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
- 2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
- 3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
- 4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
- 5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Artikel 7.

(§. 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 17.

Im Falle einer Kündigung der vierprozentigen konsolidirten Anleihe sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 18.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 19.

Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Artikel 8.

(§§. 18, 19 des Gesetzes.)

- 1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
 - a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, mittelst Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
 - b. durch eine jede königlich Preussische Regierungs- und Bezirkshauptkasse,
 - c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssuern betraute königlich Preussische Kasse, ad b und c durch Baarzahlung;
 - d. mittelst Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reiches.
- 2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termine eingehen.
- 3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
- 4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post.

§. 20.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Abs. 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

Artikel 9.

(§. 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termine vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

§. 21.

An Gebühren werden erhoben:

- 1) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einchrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
- 2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Bemerkte über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Abs. 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Abs. 2) sind zu erheben:

- bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
- bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

§. 22.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Bemerkten, welche in dem, dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 23.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unbedingt verantwortlich

- 1) dafür, daß die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht überschreiten;
- 2) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Staatsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrolle über diese Geschäfte.

§. 24.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe auf den Namen desselben im Staatsschuldbuche beantragt werde.

Die Anordnung findet in den Fällen des §. 60 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung nicht statt.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbüro)

Berlin S.W.
Dranienstraße 94.

frei

, den " 18

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen Mk., schreibe (in Worten)

über die seit 1. Mk. nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen
18 fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten Mk. auf den Namen:*)

in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Königliche
Kasse in) an**) wohnhast in
Straße Nr. zahlen zu lassen.

...)

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechslungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) S. die obige Bemerkung.

***) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträge, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hilfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schlusse ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 8.**Verzeichnis**

der mit Antrag des vom ^{ten}
18 einzulieferten Schuldverschreibungen der Preussischen
konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach
der Nummerfolge.)

Spalte 1.

Spalte 2.

Laufende Nr.	Ltr.	Nummern	Betrag	Betrag	Laufende Nr.	Ltr.	Nummern	Betrag	Betrag
			des einzelnen Stückes	für jeden Werth- abschnitt				des einzelnen Stückes	für jeden Werth- abschnitt
			Mt.	Mt.				Mt.	Mt.
1	A	2 473	5 000				(Soweit		
2	-	2 474	5 000	10 000			die		
3	B	4 673	2 000				Spalte 1		
4	-	10 380	2 000				nicht aus-		
5	-	11 760	2 000	6 000			reicht, sind		
6	C	70 536	1 000	1 000			die		
7	D	19 216	500				Spalten 2		
8	-	20 355	500	1 000			und fol-		
9	E	18 309	300				genden zu		
10	-	20 576	300				benutzen.)		
11	-	30 682	300	900					
12	F	7 809	200						
13	-	90 643	200						
14	-	110 948	200	600					
							Betrag		
							Uebertrag		
							d. Spalte 1		19 500
		Betrag		19 500			Gesamtbetrag der		19 500
							Spalten 1 und 2		

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

VI. Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883.

Die Einrichtung des Staatsschuldbuches hat den Zweck, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitze der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger sich in vollem Umfange gegen die Gefahr schützen können, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung das Forderungsrecht selbst einzukühen. Die Staatsregierung glaubte, daß ein Bedürfnis für eine

derartige Einrichtung nicht zu verkennen sei. Die Natur gewisser Kapitalbesitze — Stiftungen, Fideikomnisse, Vermögen von Kirchen, Mündelgelder u. s. w. — weist von selbst auf eine Art der Belegung hin, welche neben landesüblicher Verzinsung die größtmögliche Sicherheit gewährt und eine Verwaltungsthätigkeit nicht in Anspruch nimmt. Bei der stetig fortschreitenden Kapitalbildung in der Nation werden auch, wie anzunehmen ist, Private immer mehr von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen.

Die Möglichkeit, das Inhaberpapier außer Kurs zu setzen, gewährt nicht das wünschenswerthe Maß von Sicherheit. Eine Schuldverschreibung kann, selbst wenn sie außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten als ihm abhanden gekommen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden, wogegen durch beständige Achtamkeit auf die zum Zwecke des Aufgebotes ergehenden Bekanntmachungen Vorkehr getroffen werden müßte. Die Vermerke der Außerkurssetzung können ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, eine Wiederinkurssetzung kann gefälscht werden.

Gegen diese Eventualitäten würde auch die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers — ohne Eintragung der Forderung in ein Schuldbuch und ohne Erschwerung der Uebertragbarkeit der Schuldurkunden — dem Gläubiger keinen genügenden Schutz gewähren. Die Uebertragbarkeit der Schuldverschreibung durch Cession enthielte eine Verkehrserleichterung, aber zugleich eine Erleichterung der Eigenthumsentziehung. Ein mit Cession verliehenes Werthpapier würde überdies den Erwerber auch zu einer Prüfung der Legitimation seiner Vordermänner verpflichten.

Aus diesen Gründen wird in dem vorliegenden Gesetze den Staatsgläubigern und zwar zunächst den Inhabern von Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, die Möglichkeit geboten, sich gegen die angegebenen Gefahren der Inhaberpapiere durch die Benutzung des Staatsschuldbuches zu schützen. An dem hergebrachten Modus der Begebung der Staatsschulden ist dadurch nichts geändert. Nur der Besitz umlaufsfähiger Effekten jener Anleihe berechtigt zur Eintragung in das Buch. Der Besitzer kann beantragen, daß sein Name oder daß der Name eines Dritten, welchem er sein Recht abgetreten hat oder abtreten will, darin als Gläubiger eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt nach Prüfung und Kassation der Effekten bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf einem besonderen, für den Gläubiger angelegten Konto. Der Gläubiger erhält eine Quittung über die eingelieferten Effekten und eine Benachrichtigung von der bewirkten Eintragung. Er kann später Zu- und Abschreibungen auf seinem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungsrecht über seine Forderung; es können aber auch Vermerke zu Gunsten eines Dritten (Nießbrauchers, Pfandgläubigers u. a.) im Buche eingetragen werden,

welche die Rechte des Gläubigers beschränken. Die Cession des Forderungsrechtes an Dritte wird durch Uebertragung auf ein anderes Konto der Hauptverwaltung der Staatsschulden gegenüber wirksam. Nach Wunsch erfolgt die neue Ausfertigung von Inhaberpapieren gegen Löschung der Forderung im Buche. Alle solche Anträge kann nur der eingetragene Gläubiger selbst, dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter und sein Erbe stellen. Wenn sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, müssen diese Anträge gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Zinsen kann der Berechtigte innerhalb des Deutschen Reiches sich halbjährlich durch die Post in das Haus senden lassen. Werden sie bei einer der zur Zahlung ermächtigten königlichen Kassen erhoben, so hat der Berechtigte sich als solcher zu legitimiren und Quittung zu leisten. Auf den Inhaber lautende Zinsscheine sollen für die Buchforderungen nicht ausgegeben werden, um auch hinsichtlich des Zinsgenusses für den Gläubiger und diejenigen, welche außer ihm ein Recht auf Abhebung der Zinsen haben, die größtmögliche Sicherheit zu erreichen.

VII. Gebührentarif.

Es werden erhoben:

wenn verfügt wird über ein Kapital		für jede Einschrift in das Staats- schuldbuch.	für die bean- tragte Aus- reichung neuer Konsols bei Löschung der Buchforderung
	bis 2 000 Ml.	1,00 Ml.	1,00 Ml.
von mehr als 2 000	" 3 000 "	1,00 "	1,50 "
" " "	" 4 000 "	1,00 "	2,00 "
" " "	" 5 000 "	1,25 "	2,50 "
" " "	" 6 000 "	1,50 "	3,00 "
" " "	" 7 000 "	1,75 "	3,50 "
" " "	" 8 000 "	2,00 "	4,00 "
" " "	" 9 000 "	2,25 "	4,50 "
" " "	" 10 000 "	2,50 "	5,00 "
" " "	" 11 000 "	2,75 "	5,50 "
" " "	" 12 000 "	3,00 "	6,00 "
" " "	" 13 000 "	3,25 "	6,50 "
" " "	" 14 000 "	3,50 "	7,00 "
" " "	" 15 000 "	3,75 "	7,50 "
" " "	" 16 000 "	4,00 "	8,00 "
" " "	" 17 000 "	4,25 "	8,50 "
" " "	" 18 000 "	4,50 "	9,00 "
" " "	" 19 000 "	4,75 "	9,50 "
und so fort.	" 20 000 "	5,00 "	10,00 "

Bemerkungen:

- 1) Bemerkte über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person

oder der Wohnung des Kapitalgläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Aenderung des Weges, auf welchem die Zinsen gezahlt werden sollen, sind gebührenfrei.

- 2) Als Eine Einschrift gelten die mittelst der gleichen Verfügung auf Einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

107) Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung in der Provinz Hannover.

(Centrbl. pro 1885 Seite 15).

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. Seite 195) und der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Ges.-Samml. Seite 181) in dieser Provinz die Zuständigkeiten der Königl. Konsistorien in Schulsachen vom 1. Juli 1885 ab auf die Königl. Regierungen übergegangen sind, wird eine Nachweisung der Präsidenten, der Dirigenten und der schulkundigen Mitglieder der Königl. Regierungen hier mitgetheilt.

1. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.

Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath.

2. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Leverkühn, Reg. und Schulrath.

Wedekin, Reg. und Schulrath (auch Direktor des Königl. Schullehrer-Sem. in Hildesheim).

3. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Borries.

b. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Frieße, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Franzius.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:

Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Gehrmann.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Himly, Ob. Reg. Rath, Stellvert. d. Präsidenten.

Brandt, Reg. und Schulrath (auch Mitglied d. Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Hannover).

Diercke, Reg. und Schulrath (auch Direktor des evangelischen Schullehrer-Sem. in Osnabrück).

6. Regierung zu Aurih.

a. Präsident.

von Peppe.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Vormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Kieß, Reg. und Schulrath.

108) Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefähr.

1.

Berlin, den 27. Oktober 1884.

Die Behörden meines Ressorts erhalten beiliegend je ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herrn Ressortschefs Einverständnisse erlassenen Circular-Verfügung vom 21. August 1884 nebst zugehöriger Anweisung, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefähr, zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

sämmliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6369.

Berlin, den 21. August 1884.

Ew. Hochwohlgeboren ic. lasse ich hierbei die im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ressortchefs aufgestellte Anweisung, betreffend die bei Ausführung fiskalischer Bauten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuergefahr mit dem Auftrage zugehen, hiernach beim Entwerfen und bei der Ausführung von Neubauten und weiter greifenden Umbauten zu verfahren.

Für die zur Zeit im Bau begriffenen Gebäude sind diese Maßnahmen, soweit es ohne erhebliche Mehrkosten, sowie ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme thunlich ist, noch nachträglich anzuordnen, bei vorhandenen Gebäuden dagegen im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen.

Sollte sich indessen aus den baulichen Verhältnissen bestehender Gebäude für die darin verkehrenden Personen, insbesondere mit Rücksicht auf deren große Zahl, oder für die darin aufbewahrten schwer erzielbaren Gegenstände, wie Urkunden, Werthpapiere u. dergl., eine nahe liegende Gefährdung herleiten lassen, so werden behufs entsprechender Abhilfe nach Benehmen mit der betreffenden das Gebäude benutzenden Behörde geeignete Vorschläge eventuell unter Beifügung von Skizzen, jedoch vorläufig ohne Kostenberechnungen, den betreffenden Herren Ressortchefs zu unterbreiten sein.

Die unter I der Anweisung genannten Gebäude sind hierbei jedoch nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die königlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, die königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen, die königlichen Landdrosteien, die königliche Ministerial-Baukommission und das königliche Polizei-Präsidium hier selbst, sowie die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombau-Direktionen.

III. 14064

II a. 13632.

I. 4512.

Anweisung betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefahr.

Bei der Ausführung fiskalischer Bauten sind zum Zwecke der Sicherung der Gebäude gegen Feuergefahr neben den betreffenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

I.

Landschulgebäude mit ein bis zwei Klassen, Pfarrhäuser, Forsthäuser, Wohngebäude für Beamte der landrätlichen Verwaltung, an

Strafanstalten und Gefängnissen, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten, an Landgestüten, für Beamte der Wasserbauverwaltung *ic.* und Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller- und Dachgeschoss nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse aufweisen, sind, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im Wesentlichen mit massiven Wänden, gestaakten und gepuzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande unter harter Bedachung, mit hölzernen, unterwärts gerohrten und gepuzten Treppen zu erbauen.

Bei Landschulgebäuden, in denen eine der Klassen im ersten Stocke zu liegen kommt, ist darauf zu achten, daß die Zugangstreppe in der Nähe jener Klasse angeordnet wird, eine Breite von mindestens 1,30 m erhält und ohne Wendelstufen, bei höchstens 17 cm Steigung mit entsprechend großem Podeste konstruiert wird. Ferner müssen in Landschulgebäuden sowohl die Thüren der Klassen, als auch die Hausthüren nach Außen aufschlagen.

II.

Land- und Stadtschulen mit mehr als zwei Klassen, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, Seminare und Pädagogien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Amtsgerichtsgebäude nebst zugehörigen Gefängnissen, sonstige Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von höchstens 300 000 *M* für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, klinische Anstalten der Universitäten und die Krankenhäuser sind in folgenden Punkten abweichend von den unter I verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

- a. Sämtliche Wände derselben werden massiv bezw. unbrennlich hergestellt.
- b. Das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflore und die Treppenhäuser, sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern *ic.* werden überwölbt.
- c. Sämtliche Treppen, vom Keller bis zum obersten Stockwerke bezw. Dachboden, sind massiv, am besten aus Haustein, freitragend oder, wenn solches irgend durchführbar, auf steigenden Gewölben oder zwischen festen gemauerten Wangen aufzuführen.
- d. Die Treppen, welche auf den Dachboden führen, müssen daselbst mit massiven Wänden umschlossen, überwölbt und mit einer eisernen Thür gegen den Dachboden verwahrt werden.
- e. Die Lichteinfallschächte etwa vorkommender Oberlichte müssen mit Wellblech oder sonst geeignetem Materiale derart ummantelt werden, daß ein im Dachboden entstehendes Feuer die Lichtschächte erst nach längerer Zeit erreichen und sich von da aus in tiefer liegende Gebäudetheile verbreiten kann.
- f. Unter Berücksichtigung der Grundrißgestaltung im Dachboden sind Brandmauern in der Ausdehnung auszuführen, daß der

Dachraum in Entfernungen von etwa 30 zu 30 m feuersicher abgeschlossen wird.

- g. Die Thüren der Schulklassen, sowie aller Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, müssen bei angemessener Breite nach Außen aufschlagen und dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen nicht einander gegenüber liegen.
- h. Die Schornsteine sind innerhalb des Dachbodens nicht mit Reinigungsthüren zu versehen, die Reinigung der Schornsteine soll vielmehr wenn thunlich vom Dache aus durch Anordnung von Laufbrettern ermöglicht werden.
- i. Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine Wasserleitung von ausreichendem Drucke vorhanden ist, an letztere anzuschließen und mit der erforderlich erscheinenden Zahl von Feuerhähnen nebst den zugehörigen Hansschläuchen von auskömmlicher Länge derart auszustatten, daß nach jedem Raume Wasser in hinlänglicher Menge unter genügendem Drucke abgegeben werden kann. Dementsprechend sind insbesondere an den Endigungen der Treppen im Dachboden, jedoch innerhalb der massiven Ummantelung derselben, sofern hier noch genügender Druck in der Leitung vorhanden ist, Feuerhähne anzuordnen.

Auf Herstellung von Feuerhähnen ist auch dann Bedacht zu nehmen, wenn das Gebäude eine eigene Wasserleitung erhält.

Ist in dem betreffenden Orte eine organisirte Feuerwehr vorhanden, so hat der Kreisbaubeamte sich mit dem Dirigenten derselben bezüglich der Zahl, Lage und Konstruktion der Feuerhähne und Hydranten in Verbindung zu setzen. Wird seitens der Feuerwehr auf die Herstellung von Feuerhähnen im Innern des Gebäudes kein Werth gelegt, so kann auf solche verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch auf Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Hydranten auf den Höfen etc. Bedacht zu nehmen. In den Erläuterungsberichten der speciellen Projekte sind diese Verhältnisse eingehend zu erörtern und die getroffenen Dispositionen entsprechend zu motiviren. Die hiernach in fiskalischen Gebäuden herzustellenden Feuerhähne und Hydranten sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise eventuell unter Mitwirkung der Feuerwehr durch den zuständigen Kreisbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu kontroliren; auch empfiehlt es sich, etwa in dem betreffenden Gebäude wohnende Unterbeamte in der Benutzung der Feuerhähne zu unterweisen.

- k. Endlich wird in den größeren Gebäuden dieser Gruppe, etwa von einem Kostenbetrage von 100 000 M für das Hauptgebäude an, sofern die Grundrißgestaltung nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, zur Orientirung der Feuerwehr ein möglichst deutlich dargestellter Plan von den Grundrissen des Gebäudes im Maßstabe

von 1:100 im Eingangsfloor bezw. in der Portierloge aufzuhängen sein.

Im Uebrigen finden auch auf die unter II genannten Gebäude die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

III.

Die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse und Strafanstalten, die Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von mehr als 300 000 *M* für das Hauptgebäude, ferner die Oberbergamtsgebäude, Regierungsgebäude, die Ministerial-Dienstgebäude, die Provinzial-Steuer-Direktionsgebäude, die Bibliotheken, die Museen und sonstigen Gebäude zur Aufnahme von Sammlungen, die Archive u. sind bei der Ausführung in folgenden Punkten abweichend von den unter II verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

- a. Die Decken sämtlicher Räume aller Geschosse sind zu überwölben oder in Stein und Eisen völlig massiv bezw. unverbrennlich herzustellen. Eine Ueberwölbung ohne Anwendung eiserner Träger ist möglichst bei den unter II bei b genannten Räumen zur Ausführung zu bringen, während die übrigen Räume mit Gewölben zwischen eisernen Trägern oder mit Gypsdecken nach französischer Art überdeckt oder auch unter Benutzung von Wellblech, welches oberhalb einen angemessen starken Betonestrich erhält, hergestellt werden können.
- b. Abgesehen von völlig isolirt liegenden Gefängnissen und Strafanstalten sind die Dachverbände dieser Gebäude, mit Ausschluß der zur Aufnahme des Deckungs-Materials dienenden Schaalung und derjenigen Theile, an welchen letztere befestigt wird, durchweg in Schmiedeeisen herzustellen.

Den betreffenden Kostenanschlägen sind jedoch vergleichende Berechnungen beizufügen, aus welchen ersichtlich wird, welche Summe die Ausführung des Dachtubles in Holz statt in Schmiedeeisen erfordert haben würde, und welcher Kosten-Unterschied dadurch entsteht, daß abweichend von den Bestimmungen unter II bei b, wonach nur das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsfloore und Treppenhäuser sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich die Zimmer zur Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. zu überwölben sind, sämtliche Decken aller Geschosse als Gewölbe oder aus Eisen und Stein hergestellt werden.

- c. Wo es angängig ist und nach den Umständen angezeigt erscheint, sind die unter dieser Gruppe aufgeführten Gebäude mit der nächsten Feuerwache durch telegraphische Leitungen in Verbindung zu setzen.

Ferner wird in diesen Gebäuden, mit Ausnahme der Gefängnisse und Strafanstalten, überall auf die Aufhängung von Grundrissen in den Eingangsflooren u. zu halten sein.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe der Anordnungen für die unter II bezw. I genannten Gebäude zu verfahren.

IV.

Kirchen, Auditoriengebäude der Universitäten, Turnhallen und sonstige Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen häufig aufzuhalten pflegt, haben sich in ihrer Bauart im Allgemeinen den unter II verzeichneten Gebäuden anzuschließen.

Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger sind jedoch zu wölben und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem an Stelle hölzerner mit eisernen Dachstuhl nach den unter III gegebenen Vorschriften zu versehen. Auch hier sind den Anschlägen vergleichende Berechnungen beizufügen, welche über die betreffende Kosten-Differenz gegenüber der Anwendung von Holz-Konstruktionen Auskunft geben.

Im Uebrigen ist besonderer Werth darauf zu legen, daß sich die eine große Zahl von Menschen fassenden Räume möglichst schnell entleeren können. Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß einerseits Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage angeordnet, andererseits, wenn die betreffenden Räume wie Emporen u. i. w., sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorgesehen werden, deren im Erdgeschoße belegene Thüren direkt ins Freie führen müssen.

Was zunächst die Ausgänge betrifft, so sind deren Thüren bei allen vorstehend genannten Gebäudearten so anzuordnen, daß sie nach Außen aufschlagen, und zwar bezieht sich diese Bestimmung auf alle äußeren Thüren, sowie diejenigen inneren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen. Hinsichtlich der Zahl und Breite der Ausgänge einschließlich der daran anschließenden Vorflure, Corridore u. sowie der Treppen wird festgesetzt, daß unter Beachtung der Gesamtzahl, welche der betreffende Raum aufzunehmen vermag, angeordnet werden:

- entweder für je 120 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,00 m Breite,
- oder für je 180 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,50 m Breite,
- oder für je 240 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 2,00 m Breite.

Die vorstehenden Maße müssen im Lichten, bei den Treppen zwischen den Handläufern gemessen, vorhanden sein. Die Treppen sind mit geraden Läufen und rechteckigen Podesten, welche dieselbe Breite wie die Läufe aufweisen müssen, herzustellen. Die Steigung der Stufen darf das Maß von 18 cm nicht überschreiten. Die

Treppen erhalten auf beiden Seiten Handläufer, welche über die Podeste ohne Unterbrechung fortlaufen.

Sollen Wendelstufen angewandt werden, so müssen die Umfassungsmauern dementsprechend kreisförmig gestaltet werden, auch dürfen die Stufen nicht ganz spitz zulaufen, sondern müssen an der Spindel bezw. im Auge der Treppe mindestens noch 10 cm Auftritt aufweisen.

Auf eine gewendelte Treppe sind jedoch
bei einer Breite von 1,0 m höchstens 60 Personen,

"	"	"	"	1,5	"	"	90	"
"	"	"	"	2,0	"	"	120	"

in Ansatz zu bringen.

Es bleibt anheimgestellt, die Personenzahl, welche eine Kirche, ein Auditorium aufzunehmen vermag, auf Ausgänge und Treppen von verschiedener Breite zu vertheilen, also etwa einen Ausgang von 1,5 m und einen von 1,0 m anzuordnen u. s. w. und eventuell diesen Ausgängen entsprechende Treppen vorzusehen.

Die Ausgänge und Treppen müssen eine solche Lage erhalten, daß die Entleerung des betreffenden Raumes möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benutzet.

Nebenausgänge oder Nebentreppen, welche den Besuchern des betreffenden Gebäudes nicht bekannt sind, auch nach Lage der Verhältnisse nicht bekannt sein können, bleiben bei der Feststellung der Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen, welche behufs ausreichend schneller Entleerung des fraglichen Raumes nothwendig sind, außer Betracht.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

III. 14064.

IIa. 13632.

I. 4512.

2.

Berlin, den 6. Dezember 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 16. Oktober d. J., daß die Bestimmungen des Circularerlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. August 1884, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude vor Feuergefahr auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß in Anwendung zu bringen sind.

Es wird daher Aufgabe der Königl. Regierung sein, eintretenden Falls bei den an der Aufbringung der Baukosten mitbetheiligten Privat-Patronen und Gemeinden im Sinne einer freiwilligen Annahme der von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannten Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit hinzuwirken und im Weigerungsfalle zu erwägen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahmen durch resolutorische Entscheidung herbeizuführen ist.

Betreffs der bereits vor Erlass der obigen Vorschriften festgestellten Bauprojekte hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in welchem Umfange die qu. Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein möchten und demnächst meine Entscheidung zu beantragen.

An
die Königliche Regierung zu N. _____

Abschrift erhält die Königl. Regierung zc. zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, an die Königlichen Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.
G. III. 6773.

3.

Berlin, den 31. Januar 1885.

In Folge des Berichtes der Königlichen Regierung vom 10. November 1884, betreffend die Anordnung der Thüren zu den Volksschulklassen zc., will ich unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlass vom 6. Dezember 1884 — G. III. 6773 — betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefahr, hierdurch dem Antrage der Königlichen Regierung entsprechend gestatten, daß eine Bestimmung für den dortigen Regierungsbezirk erlassen werde, der zufolge bei allen Neu- und größeren Reparaturbauten nicht allein die Thüren der Schulstuben, sondern auch die für die Schulkinder bestimmten Eingangsthüren der Schulhäuser nach Außen aufschlagend eingerichtet werden sollen.

An
die Königl. Regierung zu N. _____

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und die
Königlichen Landdrosteien.

1885.

Abchrift erhält das Königliche Konsistorium *ic.* mit Bezug auf meinen Cirkular-Erlaß vom 27. Oktober 1884 — G. III. 6369 — zur Kenntnisaahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

Gleichzeitig lasse ich dem Königlichen Konsistorium *ic.* in der Anlage Abchrift meines oben bezeichneten, an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien *ic.* gerichteten Cirkular-Erlasses vom 6. Dezember 1884 zur Kenntnisaahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
von Gofler.

An
die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und
den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn und
an die Königliche Klosterkammer in Hannover.
G. III. 6877. U. IIIa.

109) Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmer-
heizung seitens Königlicher Behörden.

Berlin, den 3. November 1884.

In Anlaß von Klagen über eine angebliche Bevorzugung der Böhmischen (Duxer) Braunkohle für die Zimmerheizung seitens Königlicher Behörden haben Erörterungen über die Qualität dieser Braunkohle und der aus inländischen Braunkohlen gefertigten Briquettes stattgefunden. Auf Grund der dabei gewonnenen Ergebnisse werden die beteiligten Behörden meines Ressorts hierdurch angewiesen, bei den Ausschreibungen von Kohlenlieferungen bei Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung nicht ausschließlich die Anlieferung Böhmischer Braunkohlen zu verlangen und im Falle angemessener Preisforderungen seitens der Braunkohlen-Briquettes-Fabriken thunlichst auch deren Fabrikaten Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen
Ressorts.
G. III. 6282. U. I. II. III. u. V.

110) Transport der für Staatsbauten erforderlichen
Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 7. November 1884.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage Abchrift der unterm 17. September d. J. von dem Herrn Minister

der öffentlichen Arbeiten erlassenen Circular-Befugung, betreffend den Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen, zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung zugehen, die Bestimmungen derselben bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, im vollen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen
Ressorts.

G. III. Nr. 6719.

Berlin, den 17. September 1884.

Im Interesse der Staatskass. finde ich mich veranlaßt, allgemein anzuordnen, daß bei Submissionen von Lieferungen für Staatsbauten, sofern bei den Transportwegen mehrere Eisenbahnlinien konkurriren, bei gleichen publizirten Tariffäßen der bauausführenden Behörde die Bestimmung der Route vorbehalten wird, damit der betreffende Transport der Staatseisenbahn zugewiesen werden kann.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmliche Königl. Regierungs-Präsidenten in den
Kreisordnungs-Provinzen und in Hohenzollern, die
Königlichen Regierungen und Landdrosteien in den
übrigen Provinzen und die Königl. Ministerial-
bau-Kommission hieselbst.

III. 15419.

II b. T. 5019.

111) Sammlung von Beiträgen für die König Wilhelm-
Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

(Centralbl. pro 1882 Seite 341 Nr. 22.)

Berlin, den 8. April 1885.

Das Kuratorium der durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1881 mit Korporationsrechten ausgestatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hieselbst beabsichtigt, eine der im §. 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes vom 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragssammlungen abzuhalten

und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche betheiligte Staatsbeamte (§. 3 a. a. D.) zu wenden.

Indem ich Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten ic. dieserhalb erlassenen Cirkular-Befugung vom 4. März d. J. zur Kenntnissnahme hier beifüge spreche ich den Wunsch aus, daß das Unternehmen auch seitens der Behörden meines Ressorts in geeigneter Weise gefördert werde.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. Nr. 764.

Berlin, den 4. März 1885.

Das Kuratorium der durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1881 mit Korporationsrechten ausgestatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hieselbst beabsichtigt, eine der in §. 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes vom 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragssammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche betheiligte Staatsbeamte (§. 3 a. a. D.) zu wenden. Die hierzu gemäß §. 9 Abs. 1 des Statutes erforderliche Zustimmung der betreffenden Herren Ressortchefs ist bereits erfolgt.

Den Herren Vorstehern der Provinzialbehörden geben wir ergebenst anheim, die ihnen unterstellten Kassen, insoweit als dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Annahme und zur Weiterbeförderung der zu erwartenden Sammelgelder an die Haupt-See-handlungskasse zu ermächtigen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten, sowie an
sämtliche königliche Regierungs-Präsidenten und
Landdrosten.

M. d. J. I. A. 1433.

F. M. I. 2769.

112) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1885/86.

(Centralbl. pro 1884 Seite 391 Nr. 68.)

Berlin, den 3. Juni 1885.

Die königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind

für das Jahr 1. April 1885 bis 31. März 1886 wie folgt zusammengefasst:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Friedländer, Geheimer Regierungsrath und Professor
(klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
 = Jordan, Professor (klassische Philologie),
 = Schade, = (Deutsch),
 = Mühl, = (Geschichte),
 = Ischafert, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
 = Thiele, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Walter, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Kihner, = (Englisch und Französisch),
 = Lindemann, = (Mathematik),
 = Vossen, = (Chemie),
 = Ellendt, Gymnasial-Oberlehrer und Professor (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder:

- Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und
Hebräisch),
 = Caspary, = (Botanik),
 = Ghun, = (Zoologie),
 = Vape, = (Physik),
 = Liebisch, = (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Klir, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungsrath
(Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
 = Scherer, Professor (Deutsch),
 = Hübner, = (klassische Philologie),
 = Diels, = (klassische Philologie),
 = Schellbach, = (Mathematik, Physik),
 = Fuchs, = (Mathematik, Physik),
 = Weizsäcker, = (mittlere und neuere Geschichte und
Geographie),
 = Hirschfeld, = (alte Geschichte und Geographie),
 = Lic. Kommaßsch, = (evangelische Theologie),
 = Zupisa, = (Englisch),
 = Tobler, = (Französisch),
 = Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Zeller, = und Geheimer Regierungsrath
(Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

- Propst Aßmann, (katholische Theologie),
 Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),
 = Schulze, = (Zoologie),
 = Schwendener, = (Botanik),
 = Brückner, = (Polnisch),
 = Schneider, = (Chemie, Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Schwanert, Professor (Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
 = Minnigerode, = (Mathematik und Physik),
 = Kießling, = (klassische Philologie),
 = Kaibel, = (klassische Philologie),
 = Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Ulmann, = (Geschichte und Geographie),
 = Haupt, = und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
 = Reifferscheid, = (Deutsch),
 = Reichwiß, = (Französisch),
 = Konrath, = (Englisch),
 = Schmiß, = (Botanik),
 = Gerstäcker, = (Zoologie),
 = Cohen, = (Mineralogie),
 = Seef, = (alte Geschichte),
 = Credner, = (Geographie).

4. Für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungsrath, Direktor der Kommission,
 = Herz, Professor (klassische Philologie), sowie Vertreter des Direktors der Kommission,
 = Reifferscheid, = (klassische Philologie),
 = Schröter, = (Mathematik),
 = Probst, = (katholische Theologie und Hebräisch),
 = Schmidt, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
 = Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Bäumer, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Weinhold, = (Deutsch),
 = Riese, = (alte Geschichte),
 = Schäfer, = (mittlere und neuere Geschichte),
 = Partsch, = (Geographie),
 = Gaspary, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider,	Professor (Zoologie),
= Engler,	= (Botanik),
= Polet,	= (Chemie und Mineralogie),
= Meyer,	= (Physik),
= Kölbing,	= (Englisch),
= Mehring,	= (Polnisch):

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Keil,	Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
= Hiller,	Professor (klassische Philologie),
= Wangerin,	= (Mathematik),
= Gaym,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Baibinger,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Gering,	= (Deutsch),
= Dümmler,	= (Geschichte und Geographie),
= Kirchhoff,	= (Geographie),
= Bolhard,	= (Chemie),
= von Fritsch,	= (Mineralogie),
= Greenacher,	= (Zoologie),
= Kraus,	= (Botanik),
= Riehm,	= (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Hering,	= (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Elze,	= (Englisch),
= Suchier,	= (Französisch),
= Oberbed,	= (Physik).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Blas,	Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
= Karsten,	= (Physik),
= Stimming,	= (Englisch und Französisch),
= Busolt,	= (Geschichte),
= Krümmel,	= (Geographie),
= Möller,	= (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Hochhammer,	= (Mathematik),
= Krohn,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Vogt,	= (Deutsch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius,	Professor (Zoologie),
= Eadenburg,	= (Chemie),

- Dr. Th. Möbius, Professor (Dänisch),
 = Reinke, = (Botanik),
 = Caspary, = (Mineralogie).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich Direktor
 der Kommission,
 = Sauppe, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
 = von Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philo-
 logie und alte Geschichte),
 = G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 = Bollmüller, = (Französisch),
 = Schering, = (Mathematik),
 = Schulz, = und Konsistorial-Rath (evangelische
 Theologie und Hebräisch),
 = von Kluckhohn, = (mittlere und neuere Geschichte),
 = Riecke, = (Physik),
 = B. Meyer, = (Chemie),
 = H. Wagner, = (Geographie),
 = Graf zu Solms-Laubach, Professor, (Botanik),
 = Ehlers, Professor (Zoologie),
 = Heyne, = (Deutsch),
 = Napier, = (Englisch),
 = von Könen, = (Mineralogie).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Schulz, Geheimer Regierungsrath, (Pädagogik), zugleich
 Direktor der Kommission,
 = Stord, Professor (Deutsch),
 = Langen, = (klassische Philologie),
 = Stahl, = (klassische Philologie),
 = Sturm, = (Mathematik),
 = Lindner, = (Geschichte und Geographie),
 = Schwane, = (katholische Theologie und Hebräisch),
 = Hagemann, = (Philosophie),
 = Spicker, = (Philosophie),
 = Brefeld, = (Botanik),
 = Hittorf, = (Physik),
 = Körting, = (Englisch und Französisch),
 Niemann, Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Hosius, Professor (Mineralogie),
 = Landois, = (Zoologie),
 = Salkowski, = (Chemie).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Leopold Schmidt,	Professor (klassische Philologie und alte Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
• Lucä,	Professor (Deutsch) vertreten bis zum 1. Juli cr. durch Professor Dr. Just i,
• Cäjar,	Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
• Weber,	• (Mathematik),
• Fenz,	• (mittlere und neuere Geschichte),
• Stengel,	• (Französisch),
• Graf Baudissin,	• (evangl. Theologie und Hebräisch),
• Fischer,	• (Geographie),
• Bergmann,	• (Philosophie und Pädagogik),
• Melde,	• (Physik),
• Wiegand,	• (Botanik),
• Greef,	• (Zoologie),
• Bauer,	• (Mineralogie),
• Zinde,	• (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Weber,	Pfarrer (katholische Theologie),
• Vietor,	Professor (Englisch).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Wilmanns,	Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
• Mangold,	Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
• Kaulen,	Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
• Lühbert,	• (klassische Philologie),
• Nissen,	• (alte Geschichte),
• Dove,	• (mittlere und neuere Geschichte),
• Rein,	• (Geographie),
• Lipsitz,	• und Geheimer Regierungsrath (Mathematik),
• Neubäuser,	• (Philosophie und Pädagogik),
• Witte,	• (Philosophie und Pädagogik),
• Trautmann,	• (Englisch),
• Förster,	• (Französisch),
• Refulé,	• und Geh. Regierungsrath (Chemie),
• Clausius,	• (Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Reusch, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 = Vertkau, = (Zoologie),
 = Straßburger, = (Botanik),
 = von Cajaur, = (Mineralogie).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
 U. II. 1397.

113) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der
 Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-
 Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von
 Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 303 Nr. 54.)

Berlin, den 5. Juni 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei
 Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 12. Mai
 d. J. -- I. 5491 -- an sämtliche Königliche Regierungen erlassenen
 Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obli-
 gationen der Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-
 Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen zur
 Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Barkhausen.

An
 die nachgeordneten Behörden
 des diesseitigen Ressorts.
 G. III. 1665.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung
 und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-
 Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-
 Sorau-Gubener Eisenbahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit
 dem Eigenthumsberwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner
 übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach
 Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125)
 zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
 In Vertretung: Meinecke.

An
 sämtliche Königliche Regierungen u.
 I. 5491.

114) Werthdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post.

(Centrbl. pro 1883 Seite 133 Nr. 9.)

Berlin, den 4. Juli 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abichrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen unter dem 14. Juni d. J. erlassenen Circular-Befugung, betreffend die Werthdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post zur Kenntnissnahme, gleichmäßigen Beachtung und Anweisung der ihnen zur Disposition stehenden Kassen zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2035.

Berlin, den 14. Juni 1885.

In Folge der diesseitigen Circular-Befugung vom 30. September 1882, wonach bei Versendung von Werthpapieren durch die Post die Vermittelung von Versicherungsgeellschaften unter Deklaration eines geringeren als des wirklichen Werthes nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist in Frage gekommen, wie in dieser Beziehung bei Postsendungen mit baarem Gelde und Banknoten zu verfahren sei. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß, soweit dies nicht schon bisher gechehen ist, fortan ausnahmslos auch baares Geld und Banknoten bei der Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme der Vermittelung von Versicherungsgeellschaften zum vollen Werthe zu deklariren sind.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmliche Königliche Regierungen u.
I. 6608.
II. 6632.
III. 7546.

115) Circulation der Scheidemünzen.

Berlin, den 16. Juli 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium u. lasse ich anbei Abichrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden

seines Ressorts unter dem 18. Juni d. J. erlassenen Verfügung, betreffend die Circulation der Scheidemünzen, zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung zugehen, hiernach die Kassen des dortigen Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien u.

G. III. 2044.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist aus verschiedenen Landestheilen darüber Klage geführt worden, daß das kursirende Kleingeld für die Bedürfnisse des Verkehrs nicht genüge, daß daher zum Theil für die kleineren Münzsorten Aufgeld bezahlt und der Bedarf durch Abkommen mit kaufmännischen Unternehmern sicher gestellt werden müsse. Solchen Klagen, wenn sie begründet sind, wird selbstverständlich Abhilfe zu schaffen sein, denn so sehr es im Interesse eines geordneten Münzwezens liegt, den Umlauf unterwerthiger (Scheide-) Münzen auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, so nothwendig ist es im Interesse des Verkehrs, daß der nachgewiesene Bedarf auch Deckung findet.

Da die Regierungs-Hauptkassen jeder Zeit von der Reichsbank die erforderlichen Silbermünzen bis zu den Fünzigpfennigstücken herunter beziehen können und die mir unterbreiteten Anträge auf Ueberweisung von Nickel- und Kupfermünzen innerhalb des nachgewiesenen Bedarfes stets Berücksichtigung gefunden haben, so kann ich nur annehmen, daß die Eingang erwähnten Uebelstände, wo sie vorgekommen sind, im Wesentlichen daraus entspringen, daß die unteren Zahlstellen mit den ihnen im einzelnen Falle gerade zur Hand liegenden Münzsorten, wie es ihnen am bequemsten ist, Zahlung leisten, statt auf den in der Gegend sich zeigenden Bedarf an gewissen Münzsorten und auf die demgemäß sich kundgebenden Wünsche der Zahlungsempfänger gebührende Rücksicht zu nehmen.

Guer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen unterstellten Kassen dem Vorstehenden gemäß mit Weisung zu versehen, und insbesondere anzuordnen, daß sie die auszahlenden Summen statt in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, direkt auszahlen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Appoints, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird, und daß sie einen bei ihnen eintretenden Mangel an Scheidemünze rechtzeitig zur Kenntniss der

Regierung bringen, welche dann, soweit ein solcher Mangel als vorhanden von ihr anzuerkennen ist, schleunigst Abhülfe zu schaffen hat.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmliche Herren Regierungs-Präsidenten bezw.
Regierungs-Präsidenten zc.

- I. 7727.
- II. 7006.
- III. 8093.

II. Universitäten, Akademien, zc.

116) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1884 Seite 518 Nr. 100.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers, Professors Karl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1885 bis Ende September 1886 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 9. Juli d. J. die Wahl des Baurathes, Professors Hermann Ende zum Vertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

ad U. IV. 2427.

117) Vertrag bezüglich der Erwerbung der Dorgerloh'schen Sammlungen für den Preussischen Staat.

Berlin, den 29. Januar 1885.

§. 1.

Der Rittergutsbesitzer Dorgerloh übereignet dem Preussischen Staate

- 1) eine reichhaltige Sammlung von Kupferstichen, Holzchnitten und alten Handzeichnungen,
- 2) eine Sammlung von vielfältigsten Arbeiten von Dilettanten und Damen, aus ca. 6000 Blatt bestehend,
- 3) eine Sammlung von Portraits von Künstlern und Kunstfreunden, ca. 3000 Blatt, und
- 4) eine Sammlung von Handzeichnungen, Aquarellen zc. von Künstlern des neunzehnten Jahrhunderts, 1271 Blatt.

Die Uebereignung dieser Sammlungen, deren Uebergabe, wie hiermit ausdrücklich anerkannt wird, an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erfolgt ist, geschieht mit der Bestimmung, daß dieselben für immerwährende Zeit der Königl. Kunstakademie zu Königsberg als Unterrichts- und Bildungsmittel insbesondere für die Schüler und Lehrer der Anstalt insoweit zu überweisen sind, als vor ihrer Abführung an die bezeichnete Anstalt nicht einzelne Theile bezw. einzelne Stiche, Drucke, Zeichnungen zc. von dem Herrn Minister unter Zustimmung des Herrn Dorgerlob anderen öffentlichen Instituten zur Bereicherung ihrer Sammlungen zugetheilt werden. Auch behält sich Herr Dorgerlob das Recht vor, die übereigneten Sammlungen zum Zwecke seiner Kunststudien zu benutzen.

§. 2.

Als Gegenleistung für die Uebereignung der Sammlungen, deren Werth auf rund 75 000 Mk. abgeschätzt worden ist, übernimmt der Preussische Staat die Verpflichtung, der Königl. Kunstakademie zu Königsberg i. Prh. fortdauernd jährlich den Betrag von Dreitausend Mark und zwar zum ersten Male für das Statsjahr vom 1. April 1885 bis dahin 1886 zur Verwendung für folgende Zwecke zu überweisen:

- 1) Die Hälfte der Jahresrente alio 1500 Mark, soll als Stipendium an Schüler der Akademie zu Königsberg jährlich vergeben werden.

Der Regel nach werden jährlich drei Stipendien zu je 500 Mk. verliehen. Dieselben sind bei der Verleihung als Stipendien der Dorgerlob'schen Stiftung zu bezeichnen. Ueber die Verleihung befindet das Lehrer-Kollegium, welches von den Bewerbern vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen hat, die sich durch hervorragende Begabung auszeichnen. Bewerber, welche den Namen Dorgerlob führen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug.

Die Beschlüsse des Lehrer-Kollegiums über die Verleihung der Stipendien, sowie die Beschlüsse über Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die Erhöhung oder Herabminderung der Zahl und des Betrages der Stipendien, bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

- 2) Die andere Hälfte der Jahresrente ist zur Vermehrung und Vervollständigung der Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung sowie für anderweitige Bedürfnisse der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prh. zu verwenden.

So lange jedoch Herr Dorgerlob lebt, sind diese 1500 Mk. demselben in vierteljährlichen Raten praenumerando auszusahlen. Beträge, welche von dem Herrn Dorgerlob bei Lebzeiten nicht erhoben sind, gelten für erlassen.

Es liegt übrigens in der Absicht des Herrn Dorgerloh einen Theil der nach vorstehender Bestimmung an ihn gezahlten Beträge zum Ankaufe von Kupferstichen und Handzeichnungen zur Ausfüllung von Lücken der im §. 1 bezeichneten Sammlungen zu verwenden und die angekauften Blätter von Zeit zu Zeit an die Königlichen Sammlungen abzuführen. Eine rechtliche Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Rechnungslegung übernimmt in dieser Beziehung jedoch Herr Dorgerloh nicht.

§. 3.

Von dem zu diesem Vertrage tarifmäßig erforderlichen Stempel übernimmt Herr Dorgerloh die Hälfte.

Unterschriften.

Vorstehender Vertrag wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. April 1885, welche wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die dem ehemaligen Rittergutsbesitzer, jetzigen Rentier August Dorgerloh zu Berlin gehörige, auf einen Werth von rund „Fünfundsiebenzig Tausend Mark“ abgeschätzte Sammlung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handzeichnungen, Portraits, Aquarellen etc. nach Maßgabe des anbei zurückfolgenden Vertrages vom 29. Januar 1885 für den Preussischen Staat, insbesondere gegen Uebernahme der Verpflichtung seitens des Letzteren zur Zahlung einer fort-dauernden Rente von jährlich „Dreitausend Mark“ vom 1. April 1885 ab, an die Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß. zu den in §. 2 zu 1 und 2 des Vertrages bestimmten Zwecken, erworben werde.

Berlin, den 13. April 1885.

gez. **Wilhelm**

ggez. von Gohler.

An

den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. April 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
von Gohler.

Genehmigung.

U. IV. 1314.

118) Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittelst

Allenhöchsten Erlasseß vom 22. April d. J. die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878*) eingeleiteten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1888 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:

Stellvertreter:

1. Gemäldegalerie.

Dr. J. Meyer, Geheimer Regierungsrath, Direktor.	von Beckerath, A., Kaufmann.
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.	Dr. Dohme, Bibliothekar der Königlichen Hausbibliothek.
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.	Gesellschaft, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
Rnaus, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
G. Spangenberg, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.	

2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.

Dr. W. Bode, Direktor.	R. Weges, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
von Beckerath, A., Kaufmann.	Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
Suhmann-Hellborn, Professor, artistischer Direktor der Königl. Porzellan-Manufaktur.	

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Dr. A. Conze, Direktor.	Dr. Robert, Professor an der Universität.
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität.	Siemering, Professor, Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste.
Wolff, A., Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	

*) Centrbl. 1878. S. 654 Nr. 220.

Mitglieder:

Stellvertreter:

4. Antiquarium.

Dr. E. Curtius, Geheimer Regierungsrath, Direktor.
 Dr. E. Hübner, Professor an der Universität.
 Dr. Leising, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.

Dr. Robert, Professor an der Universität.
 Dr. Trendelenburg, Gymnasial-Oberlehrer.

5. Münzkabinet.

Dr. von Sallet, Direktor.
 Dannenberg, Landgerichtsrath.
 Dr. Mommsen, Professor an der Universität, ständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
 Dr. Sachau, Professor an der Universität.
 v. Winterfeld, Generalmajor.

Dr. Robert, Professor an der Universität.
 Dr. Wattenbach, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

Dr. Eippmann, Direktor.
 v. Beckerath, A., Kaufmann.
 Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.

Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
 Dr. Dohme, Bibliothekar der königlichen Hausbibliothek.
 Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath.

7. Museum für Völkerkunde.

Dr. A. Bastian, Direktor.
 Dr. Zagor, Rentner.
 Dr. Virchow, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Geheimer Medizinal-Rath.

Dr. Hartmann, außerordentlicher Professor und Professor.
 Dr. Koner, Professor, Universitäts-Bibliothekar, Geheimer Regierungsrath.
 Dr. Reiß.
 Dr. Weststein, Konsul a. D.

8. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Dr. A. Erman, Direktor.
 Dr. Sachau, Professor an der Universität.
 Dr. Schrader, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

D. Dillmann, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 Dr. Duncker, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

119) Preisauschreiben bei der Ginsberg-Stiftung
für Maler und Bildhauer.

(Centrbl. pro 1885 Seite 150 Nr. 8, Seite 154 Nr. 9.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung“, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Prof. von Werner, hat in Nr. 173 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers unter dem 28. Juli d. J. ein Ausschreiben wegen Bewerbung um das vorwiegend für Maler deutscher Abkunft, ausnahmsweise aber auch für Bildhauer bestimmte Stipendium bei dieser Stiftung für das Jahr vom 29. Dezember 1885 bis dahin 1886 erlassen. — Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mk. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober 1885 dem Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

120) Bestätigung der Rektorewahl an der Universität
zu Halle.

(Centrbl. pro 1884 Seite 402 Nr. 72.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Conrad in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1885 bis dahin 1886 bestätigt.

121) Reglement für das romanisch-englische Seminar
der Universität Kiel.

§. 1.

Das Seminar für romanische und englische Philologie hat den Zweck, strebsamen Studirenden der Kieler Universität unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der höheren Lehranstalten Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer und selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der oben bezeichneten Wissenschaften zu gewähren.

§. 2.

Das Seminar besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für das Studium der romanischen Sprachen, die andere für das des Englischen.

§. 3.

Für die Theilnahme am Seminare ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Mitglieder des Seminares zerfallen in ordentliche und

außerordentliche. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur erfolgen auf Grund einer mündlichen Prüfung oder einer von dem Direktor für genügend befundenen Arbeit. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt ausschließlich dem Ermessen des Abtheilungs-Dirigenten.

§. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studiums an der Universität Kiel. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann gestattet werden, bis zum Schlusse des Semesters, in welchem sie sich exmatrikuliren lassen, vollberechtigte und vollverpflichtete Mitglieder des Seminars zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit austreten oder auf eine andere Universität gehen, so haben sie ihr Auscheiden dem Direktor vor dem Semesterchlusse anzumelden.

§. 6.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen, sowie zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Direktor der Abtheilung aus dem Seminare ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Theilnahme am Seminare als ordentliches Mitglied wird in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§. 8.

In jeder Abtheilung sind wöchentlich mindestens zwei Seminarstunden abzuhalten. Die in denselben vorzunehmenden Uebungen bestehen in der Anleitung zu Textkritik und Texterklärung, in Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, in Vorträgen und schriftlichen Bearbeitungen von Gegenständen aus dem Gebiete der romanischen und englischen Philologie. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche des Neufranzösischen und Neuenglischen ist thunlichst zu fördern.

§. 9.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminare nach sich.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist ausschließlich für sächliche Ausgaben, ganz besonders für die Vermehrung der Bibliothek bestimmt.

§. 11.

Nach dem Schlusse jedes Wintersemesters haben die Direktoren

an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-dotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Berlin, den 5. Mai 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 6352.

122) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessoniz bei der Universität zu Marburg.

Die am 3. Oktober 1883 zu Baden-Baden verstorbene, in Frankfurt a. M. wohnhaft gewesene Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessoniz, Tochter des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen und der Gräfin Emilie von Reichenbach-Lessoniz, in der hochherzigen Absicht, die Wissenschaft zu fördern, hat laut letztwilligen Verfügungen vom 1. Mai 1877, 4. April 1880, 7. Januar 1883, 19. Dezember 1880 und 28. August 1881 der Universität Marburg zwei Vermächtnisse im Gesamtbetrage von 800,000 Mk. hinterlassen und verordnet, daß das vermachte Kapital von der Universität Marburg abgesondert von deren übrigen Vermögen unter der Bezeichnung:

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessoniz“ verwaltet wird,

daß die Erträgnisse dieser Stiftung, soweit sie nicht durch von der Stifterin verordnete Renten absorbiert werden, nach Abzug der Verwaltungskosten zur Sicherung medizinischer Studien zu verwenden sind, insbesondere auch zu Reise Studien im In- und Auslande, sowie auch durch Unterstützung von Männern, welche sich in den betreffenden Disziplinen auszeichnen; und daß dieser Stiftung im Interesse der Wissenschaft eine möglichst große Publicität in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens alle fünf Jahre, gegeben wird.

Die angeführten letztwilligen Verfügungen lauten wie folgt:

Nachtrag zu meinem am 21. April 1877 errichteten Testamente:

Dasferne mein Gemahl, Herr Carl August Graf Bose, in Gemäßheit Art. 2 meines Testamentes mein Erbe wird, oder falls mein Neffe, Herr Felix Graf Ludner, nach der daselbst und bezw. in Art. 5 verordneten Vulgar- und resp. fideikommissarischen Substitution zur Erbschaft berufen wird, treffe ich folgende Verfügungen:

- 1) Der Universität Marburg vermache ich ein Legat von Mk. 700,000 — schreibe: Siebenhunderttausend Mark, zahlbar binnen 3 Monaten nach meinem Ableben. Die Legatarin hat das legitime Kapital abge sondert von ihrem übrigen Vermögen unter der Bezeichnung:
 „Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz“ zu verwalten.
- 2) Von den Erträgnissen dieser Stiftung ist:
 - a) die Hälfte jährlich meinem Gemahle und nach dessen Ableben meinem Eingangs genannten Neffen, eventuell dessen eheleiblicher Descendenz (unter Aus schluß etwa arrogirter oder adoptirter Kinder) auf ewige Zeiten auszuzahlen;
 - b) Die Hälfte jährlich, nach Abzug der Verwaltungskosten des ganzen Legates, zur Förderung naturwissenschaftlicher Studien, auch durch Unterstützung von Männern, welche sich in den betreffenden Disziplinen auszeichnen, zu verwenden.
- 3) Die sub 2 a) angeordnete jährliche ewige Rente darf niemals abgelöst werden. Dem Rentenempfänger steht ein Anspruch auf Kautionsleistung nicht zu, wohl aber ist ihm seitens der Legatarin alljährlich ordnungsmäßige Rechnung zu legen.
 Die Zahlung der Rente geschieht quartaliter postnumerando am Domizil der Legatarin.
- 4) Nach dem kinderlosen Ableben meines Neffen, bezw. nach Erlöschung von dessen Descendenz fallen die Gesammt erträgnisse der Stiftung der Legatarin zu und sind alsdann in der pos. 2 b) angegebenen Weise zu verwenden.
- 5) Ich behalte mir vor, den nach pos. 2 b) der Legatarin verbleibenden Theil der Revenüen mit Renten zu Gunsten dritter Personen zu beschweren, wobei der Abzug der falcidischen oder Trebellianischen Quart nicht verstattet ist.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1877.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin
 von Reichenbach-Lessonitz.

Nachtrag zu meinem Kodicile vom 1. Mai 1877, ein Legat von Mk. 700,000 zu Gunsten der Universität Marburg betreffend.

Daß durch dieses Kodicill verordnete Legat erhöhe ich um hunderttausend Mark, so daß das Gesammtlegat Achtmalhunderttausend Mark beträgt, und bestimme bezüglich dieser weiteren Mk. 100,000 das Folgende:

- a) ich behalte mir vor über den Zinsertrag dieser Mk. 100,000 in Form von Renten zu Gunsten dritter Personen zu disponiren, wobei der Abzug der falcidischen und Trebellianischen Quart ausgeschlossen ist,

- b) der nicht durch solche Renten absorbierte Zinsbetrag gebührt meinem Gemahle,
 c) nach dessen Ableben sind die Zinsen nach Abzug der lt. pos. a) verordneten Renten ausschließlich zu den im Kodicille vom 1. Mai 1877 sub 2 b) bemerkten Zwecken zu verwenden, mithin nicht an meinen Neffen den Herrn Grafen Luchner oder dessen Descendenz zu zahlen.

Baden-Baden, den 4. April 1880.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin
 von Reichenbach-Lessonig.

In Abänderung der pos. 2 b) des Kodicilles vom 1. Mai 1877 bestimme ich, daß die Erträgnisse dieser Stiftung zur Sicherung medizinischer Studien zu verwenden sind, insbesondere auch zu Reifestudien im In- und Auslande.

Baden, den 7. Januar 1883.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin
 von Reichenbach-Lessonig.

Ich bestimme, daß meinen Stiftungen zu Gunsten der vorgeannten Universitäten Marburg *ic. ic.* im Interesse der Wissenschaft eine möglichst große Publicität in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens alle 5 Jahre gegeben werde.

Baden-Baden, den 19. Dezember 1880.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin
 von Reichenbach-Lessonig.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Dezember 1883 der Universität Marburg zur Annahme dieser Zuwendungen die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht haben, werden nach Anhörung des akademischen Senates genannter Universität für diese Stiftung die folgenden Statuten erlassen.

1. Verwaltung des Stiftungskapitals.

1. Das Stiftungskapital wird von dem königlichen Universitäts-Kuratorium zu Marburg abgetrennt von dem übrigen Vermögen dieser Universität unter der Bezeichnung:

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von
 Reichenbach-Lessonig“

nach Maßgabe der für die Verwaltung der Universitätsstipendien geltenden Vorschriften verwaltet.

2. Hat das Stiftungskapital in Folge von Verlusten eine Verminderung erfahren, so ist vor Verwendung der Erträgnisse zu den stiftungsmäßigen Zwecken auf die Wiederherstellung desselben in seiner ursprünglichen Höhe Bedacht zu nehmen. Das Universitäts-Kuratorium bestimmt nach Anhörung des akademischen Senates, in welchem Umfange gegebenen Falles die Erträgnisse hierfür zu verwenden sind.
3. Von den Gesammt'erträgnissen des Stiftungskapitales kommen vorweg in Abzug:
 - a) in erster Linie die von der Stifterin verordneten Renten,
 - b) sodann die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der in diejen Statuten angeordneten Veröffentlichungen,
 - c) endlich die etwa nach Art. 2 zur Wiederherstellung des Stiftungskapitales bestimmten Beträge.
 Der hiernach verbleibende Rest ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Art. 5—8 zu verwenden.
4. Das Universitäts-Kuratorium theilt bis zum 1. Mai jeden Jahres dem akademischen Senate und der medizinischen Fakultät mit:
 - a) welche Veränderungen der Kapitalbestand der Stiftung im vorhergehenden Rechnungsjahre erfahren hat,
 - b) wie hoch sich die Gesammt'erträgnisse der Stiftung für das begonnene Rechnungsjahr beziffern,
 - c) welche Beträge davon nach Maßgabe des vorhergehenden Art. in Abzug zu bringen sind,
 - d) welche Beträge hiernach für Stiftungszwecke verwendbar sind, und zwar wieviel im ersten und wieviel im zweiten Halbjahre des Rechnungsjahres.

II. Verwendung der Erträgnisse des Stiftungskapitales.

5. Die nach Art. 3. zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendbaren Erträgnisse des Stiftungskapitales werden verwendet wie folgt:
 - A. Dreißig Prozent zu Stipendien für solche Studirende, welche in Marburg die ärztliche Vorprüfung mindestens mit dem Prädikate „gut“ bestanden haben und ihre Studien in Marburg fortsetzen.

Der Jahresbetrag eines Stipendiums ist 400 Mk. Dasselbe ist in zwei Semesterraten zahlbar. Soll es mehr oder weniger betragen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten einzuholen.

Den Gesuchen um Verleihung ist beizufügen:

- a) beglaubigte Abschrift des Maturitätszeugnisses,
- b) beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum),
- c) der Nachweis des bisherigen Studienganges,
- d) ein Verzeichniß der im laufenden Semester belegten Vorlesungen und Kurie.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche ihre Studienzeit über die vorgeschriebene Semesterzahl ausdehnen.

Das Stipendium wird stets nur auf ein Jahr verliehen. Wiederverleihung ist jedoch zulässig.

Die Stipendiaten haben in jedem Semester dem Dekan der medizinischen Fakultät ein Verzeichnis der belegten Vorlesungen und Kurse einzureichen.

Das Recht auf Bezug des Stipendiums erlischt durch Abgang von der Universität Marburg. Es kann auf Antrag der medizinischen Fakultät durch Beschluß des akademischen Senats wegen Unwürdigkeit entzogen werden.

- B.** Zwanzig Prozent zu Stipendien für gut qualifizierte Ärzte, welche in Marburg das Staatsexamen bestanden haben, zu ihrer weiteren wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung durch Specialstudien in Marburg oder an anderen Universitäten bezw. Kliniken. Ein solches Stipendium können auch diejenigen erhalten, welche nach bestandenem Staatsexamen in Marburg eine wissenschaftliche Untersuchung als Inaugural-Dissertation ausarbeiten.

Den Gesuchen um Verleihung, in welchen die beabsichtigten Studien sowie der Ort derselben genau zu bezeichnen sind, ist beizufügen:

- a) ein curriculum vitae,
- b) beglaubigte Abschrift der ärztlichen Approbation und des Zeugnisses über die ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum).

Der Betrag eines Stipendiums wird in jedem einzelnen Falle bei der Beschlußfassung über die eingegangenen Gesuche besonders bestimmt. Wiederverleihung ist zulässig.

- C.** Dreißig Prozent zu Stipendien für Ärzte oder Dozenten der medizinischen Wissenschaften als Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen im In- oder Auslande oder zu wissenschaftlichen Special-Arbeiten. Ueber das Ergebnis sind Reise- bezw. Arbeitsberichte an die medizinische Fakultät zu erstatten.

In den Gesuchen um Verleihung ist der wissenschaftliche Zweck, bei Reifestipendien auch das Ziel der beabsichtigten wissenschaftlichen Reise, sowie die erbetene Summe genau anzugeben.

Der Betrag eines Stipendiums wird in jedem einzelnen Falle bei der Beschlußfassung über die eingegangenen Gesuche besonders bestimmt. Wiederverleihung ist zulässig.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen erhalten diejenigen den Vorzug, welche in Marburg studirt oder wissenschaftlich gearbeitet haben.

D. Zwanzig Prozent zu allen sonstigen Zwecken, welche die Sicherung der medizinischen Studien im Auge haben, z. B. Ausschreiben einer Preisaufgabe über ein wichtiges medizinisches Problem und dergleichen.

Ferner können hieraus solchen Personen Stipendien zur Unterstützung ihrer medizinischen Studien gewährt werden, welche den einschränkenden Voraussetzungen unter A, B und C nicht entsprechen.

6. Mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten können die verwendbaren Erträgnisse in einem Rechnungsjahre ausnahmsweise, sofern besondere Umstände dafür sprechen, auch nach einem anderen Verhältnisse als dem vorstehend unter A bis D festgesetzten für die dajelbst bezeichneten Zwecke vertheilt werden.
7. Nicht verliehene oder nicht verwendete Beträge wachsen dem im nächsten Rechnungsjahre zur Verwendung gelangenden Erträgnissen zu und werden zu den unter Art. 5 angegebenen Zwecken nach den angegebenen Verhältniszahlen verwendet.

Sollen solche Beträge zu einem bestimmten Stiftungszwecke mehrere Jahre hindurch angesammelt werden, so ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten einzuholen, dergleichen, wenn sie zum Stiftungskapitale geschlagen werden sollen.

8. Ueber die Verwendung der Erträgnisse nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 5 bis 7 beschließt die medizinische Fakultät. Die Beschlüsse derselben bedürfen der Bestätigung durch den akademischen Senat, welcher im Falle der Nichtbestätigung die medizinische Fakultät zu nochmaligen Vorschlägen aufzufordern hat.

III. Publizitäts-Bestimmungen.

9. Die Bewerbungsrufen für die Stipendien werden von der medizinischen Fakultät festgesetzt. Sie werden vom Dekane derselben in jedem Semester durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität bekannt gemacht, ebenso die für die einzelnen Kategorien verwendbaren Beträge und die Bedingungen der Verleihung der für Studirende bestimmten Stipendien.
10. Jedem Studirenden der Medizin wird bei der Immatrikulation ein Exemplar dieser Statuten eingehändigt.
11. Die alljährliche Verleihung der Benefizien wird im Jahresberichte der Universität bei dem Rektoratswechsel veröffentlicht.
12. Bei wissenschaftlichen Arbeiten, welche mit Unterstützung der u. Stiftung angefertigt sind, ist dieß bei deren Publikation in Zeitschriften u. besonders hervorzuheben.
13. Der wesentliche Inhalt dieser Statuten wird mindestens alle fünf Jahre in einer oder mehreren medizinischen Zeitschriften sowie in je einer oder mehreren der in Nord-Deutschland und

Süd-Deutschland erscheinenden größeren politischen Zeitungen bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

U. I. 7013.

123) Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. Mai d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die in §. 10 der ärztlichen Vorprüfungsbekanntmachung vom 2. Juni 1883 enthaltene Bestimmung die besondere Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, neben den Prüfungsgebühren, nicht ausschließt. Es folgt dies schon daraus, daß der für die sächlichen Ausgaben bestimmte Theil der Gebühren nur 1 M. beträgt, mithin zur Deckung der Stempelposten unzureichend ist. Auch pflegt es in den reichsgesetzlichen Bestimmungen stets ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wenn Prüfungsgebühren zur Bestreitung der landesgesetzlichen Stempelgebühren mitbestimmt sein sollen (vergl. z. B. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. vom 30. Mai 1870 — B. G. Bl. S. 314 ff. — für große Fahrt §. 21, für kleine §. 17.).

An

den Königlichen Universitäts-Kurator u. zu R.

Abschrift theile ich Ew. u. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Greiff.

An

sämmtliche andere Herren Universitäts-Kuratoren
und Königliche Kuratorien.

U. I. 2085. M. 3451. G. III.

124) Zahlung von Honorar an die Direktoren der Universitätskliniken für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Auf den von Bonn ausgegangenen Antrag, es möchte den Direktoren der Universitätskliniken die Ermächtigung erteilt werden,

für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse Honorar zu liquidiren, erwidere ich, daß es nicht angängig erscheint, diesem Antrage Folge zu geben.

Soweit aus älterer Zeit besondere Rechtstitel vorhanden sind, durch welche einzelnen Direktoren diese Ermächtigung erteilt ist, habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß seitens dieser Direktoren danach weiter verfahren wird. Den Amtsnachfolgern derselben kann diese Ermächtigung nicht erteilt werden.

Dagegen, daß die Direktoren der Universitätskliniken ein ihnen von den Kranken erster und zweiter Klasse freiwillig angebotenes Honorar annehmen, finde ich nichts zu erinnern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Göpler.

An
sämmliche königliche Universitäts-Kuratoren
bezw. Kuratoren u.
U. I. 6358.

125) Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein“ und des Professoren-Besoldungsfonds der Universitätskassen-Etats.

Berlin, den 6. Mai 1885.

u. u.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die in der Universitäts-Rechnung für 1. April 1883/84 vorgekommenen Versehen ihren Grund mit in der gegenwärtigen rechnungsmäßigen Behandlung des Titels „Insgemein“ und des Professoren-Besoldungsfonds haben, welche die Uebersicht und das Auffinden etwaiger irriger Buchungen beim Finalabschlusse für den Rendanten erschwert. Die königliche akademische Administration hat daher der dortigen Universitäts-Kasse die künftige Beachtung nachstehender Punkte zur Pflicht zu machen:

- 1) Beim Titel „Insgemein“ ist nicht, wie bisher geschehen, der „zur Gleichstellung der Gesamt-Summe der Soll-Ausgabe mit der Gesamt-Summe der Soll-Einnahme“ erforderliche Betrag in Abgang zu stellen. Es sind vielmehr die dem qu. Titel zuffließenden Mehreinnahmen und Minderausgaben titelweise in Zugang und die aus demselben zu deckenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben titelweise in Abgang zu stellen. In Kolonne „Bemerkungen“ ist das bezügliche Folium, auf welchem der Zu- resp. Abgang berechnet ist, anzugeben.
- 2) In analoger Weise ist bei dem Professoren-Besoldungs-Fonds der Dispositionsfonds sub f zu behandeln, dessen Etatsquantum bisher ebenfalls nur in Abgang gestellt ist. Bei demselben sind künftig

- a. sämtliche Verstärkungen des Professoren-Besoldungs-Fonds,
 - b. die Heimfälle und Ersparnisse an den bei den Unterabtheilungen des Fonds sub a bis e nachgewiesenen Besoldungen, soweit sie nicht den allgemeinen Staatsfonds gebühren,
- in Zugang und
- a. sämtliche Neubewilligungen an Besoldungen unter Uebertragung derselben auf die betreffenden Unterabtheilungen,
 - b. sämtliche aus Besoldungs-Ersparnissen bewilligten außerordentlichen Remunerationen, nachdem zuvor am Schlusse des Titels eine Berechnung der Ersparnisse durch Balance der Sit-Ausgabe mit der Soll-Ausgabe erfolgt ist,
- in Abgang nachzuweisen.

Die Heimfälle an den als „künftig wegfallend“ bezeichneten Besoldungen sind dagegen nicht auf den Dispositionsfonds zu übertragen, sondern nur bei den bezüglichen Unterabtheilungen des Besoldungsfonds in Abgang zu stellen. Bei denselben ist in Kolonne „Bemerkungen“ das Einnahme-Folium anzugeben, auf welchem die Abführung an die allgemeinen Staatsfonds durch Abiegung vom Unterhaltungszuschusse der Universität erfolgt ist.

Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß in der Universitäts-Rechnung für 1. April 1883/84 der Professoren-Besoldungs-Fonds durch die darauf angewiesenen außerordentlichen Remunerationen um den Betrag von 600 M. überschritten worden ist, was bei rechtzeitiger Anzeige der Universitäts-Kasse sich leicht hätte vermeiden lassen.

Die Königliche akademische Administration wolle daher die letztere veranlassen, künftig vor Leistung der betreffenden Ausgaben von der durch dieselben bedingten Etats-Überschreitung Anzeige zu machen, sofern nicht in der betreffenden Ordre ausdrücklich vermerkt ist, daß die erforderlichen Deckungsmittel noch werden überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche akademische Administration zu R.

U. I. 6578.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Abchrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und eventl. gleichmäßigen Beachtung seitens der dortigen Universitäts-Kasse.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Universitäts-Kuratoren
und Herren Kuratoren.

U. I. 7035.

126) Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen*).

(Centrbl. pro 1884 Seiten 404 und 809; pro 1885 Seite 335.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juni d. J. die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Dobbert zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1885 bis dahin 1886 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1885/86 bestätigt:

a. durch Verfügung vom 8. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen

- 1) des Professors Spielberg zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
- 2) des Professors Dr. Winkler zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Eudewig zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Rüdorff zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
- 5) des Professors Dr. Paalzow zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, und
- 6) des Admiralitätsrathes Görriß zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau;

b. durch Verfügung vom 19. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen

- 1) des Professors Stier zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
- 2) des Professors Dr. Jordan zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Geheimen Regierungsrathes Rühlmann zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Ost zum Vorsteher der Abtheilung für chemisch-technische Wissenschaften, und
- 5) des Professors Dr. Rodenberg zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften;

c. durch Verfügung vom 2. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

*) Die jetzigen Rektoren zu Hannover und zu Aachen, Geh. Reg. Rath und Professor Launhardt und Professor Dr. Willner sind für die Amtsperiode vom 1. Juli 1883/86 ernannt. (Centrbl. pro 1883 Seite 495.)

- 1) des Professors Ewerbeck zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
- 2) des Professors Inge zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Riedler zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Michaelis zum Vorsteher der Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie, und
- 5) des Professors Dr. Fürzeng zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften.

127) Ausschreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Saling'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1883 Seite 366 Nr. 79.)

Berlin, den 2. Juni 1885.

Die königliche Regierung erhält hierneben angegeschlossen Abschrift einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger*) veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher zur Bewerbung um zwei zu vergebende Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung aufgefordert wird, mit dem Auftrage, für geeignete Verbreitung derselben gemäß der Circular-Befugung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 Sorge zu tragen und sodann die eingegangenen Meldungen unter gleichzeitiger den Statutenbestimmungen entsprechender gutachtlicher Aeußerung bis zum 1. September d. J. zur diesseitigen Entscheidung einzureichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche königliche Regierungen
und Landdrosteien.

U. IV. 5739.

Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu

*) Nr. 131 vom 8. Juni 1885.

Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen :

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor

der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

128) Ueber das photogrammetrische Aufnahme-Verfahren.

Allgemein bekannt sind die Dienste, welche die Photographie für viele Zwecke des Lebens leistet. In der „Photogrammetrie“ stellt sich nun eine für das größere Publikum neue, wenn auch in engeren Fachkreisen schon seit Jahren bekannte Anwendung der Photographie und zwar auf exakte Messung räumlicher Gegenstände, dar, wie das auch der für diese Methode gewählte Name andeutet.

Durch ein eigenthümliches graphisch-konstruktives Verfahren werden aus den photographischen Bildern eines Gegenstandes, z. B. eines Bauwerkes, seine genauen Maße im Ganzen und Einzelnen abgeleitet und so die Elemente gewonnen, nach welchen die geometrischen Zeichnungen (Grund- und Aufrisse, Durchschnitte) des Gegenstandes aufzutragen sind.

Jede korrekte photographische Aufnahme liefert nämlich ein richtiges perspektivisches Bild des aufgenommenen Gegenstandes. Nun sind schon seit geraumer Zeit Methoden bekannt und vielfach angewendet, mit deren Hilfe man aus den geometrischen Rissen und den in denselben enthaltenen genauen Längen- und Winkelmaßen das perspektivische Bild eines Gegenstandes konstruiren, oder wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, denselben „in Perspektive setzen“ kann. So setzt der Architekt den Entwurf zu einem Gebäude in Perspektive, um ein Bild von dem Eindrucke zu gewinnen, den das Gebäude von einem bestimmten Standpunkte aus machen wird.

Ist es nun möglich, aus den geometrischen Rissen eines Gebäudes — um dies Beispiel festzuhalten — sein perspektivisches Bild zu konstruiren, so muß es auch gelingen, durch ein einfaches Umkehren des Verfahrens der graphischen Konstruktion vom perspektivischen Bilde wieder zu den geometrischen Rissen und Maßen zu gelangen, sobald nur die Grundbedingungen des Verfahrens zu Gebote stehen. Diesen Weg schlägt nun die Photogrammetrie ein und ist hierzu im Stande, da die durch das besonders hierzu eingerichtete Instrument bewirkten Aufnahmen eben jene Grundbedingungen der graphischen Konstruktion in sich tragen.

Der Unterschied zwischen der gewöhnlichen photographischen und der photogrammetrischen Aufnahme läßt sich demnach so feststellen: Erstere liefert nur anschauliche Bilder der aufgenommenen Gegenstände, letztere neben solchen Bildern auch die Möglichkeit der Ab-

leitung geometrischer Darstellungen des Gegenstandes mit seinen genauen Maßen.

Wie schon oben angedeutet, bedarf der photographische Apparat gewisser nicht unerheblicher Veränderungen, um ihn für photogrammetrische Aufnahmen brauchbar zu machen. Außer den Einrichtungen, welche ihm die Eigenschaften eines exakten Meßwerkzeuges im Allgemeinen sichern, zeigt namentlich die Kamera des Instrumentes gewisse Sondereinrichtungen, welche den aus ihr hervorgehenden Bildern jene Grundbedingungen für die Rekonstruktion der geometrischen Abmessungen aus der Perspektive beifügen, insbesondere den Horizont, die Vertikale und die Distanz der Bilder bestimmen. Von besonderer Bedeutung ist sodann noch ein möglichst großes Sehfeld der Kamera, damit sie auch bei sehr nahen Standpunkten, die namentlich für Gebäudeaufnahmen in engen Straßen und Höfen, sowie im Innern der Bauwerke oft nicht zu vermeiden sind, noch genaue Planperspektiven ohne störende Verzerrungen der Bilder liefern kann.

Soll nun ein Gegenstand, beispielsweise ein Bauwerk, photogrammetrisch aufgemessen werden, so sind zunächst mit dem vorher bezeichneten Instrumente so viel Einzelaufnahmen desselben herzustellen als nöthig ist, um das Bauwerk im Ganzen und in allen seinen einzelnen Theilen von Außen und Innen vollständig klar zu legen. Alle diese Einzelaufnahmen stehen unter sich in gewisser Beziehung, so daß sie sich gegenseitig ergänzen. Sie bilden das Meßungsmaterial, welches nachher in der Zeichenstube verarbeitet wird, indem auf dem oben angedeuteten Wege aus ihnen die geometrischen Risse des Gebäudes konstruirt und zeichnerisch dargestellt werden. Diese Arbeit kann ganz unabhängig von der örtlichen Aufnahme, an anderem von der Aufnahmestelle weit entferntem Orte und zu beliebiger Zeit, sowie durch ein bei den Messungsaufnahmen nicht betheiligtes gewesenes Personal erfolgen, da die Plattenbilder alle Elemente für Rekonstruktion der Maße u. s. bieten. Um das Verhältniß der aus diesen Plattenbildern gewonnenen relativen Abmessungen zu den absoluten Maßen der Wirklichkeit zu bestimmen, genügt natürlich die Feststellung eines einzigen absoluten Maßes als Grundmaß. Diese Bestimmung erfolgt entweder durch direkte Messung einer Basis, oder durch photogrammetrische Festlegung einer genau bekannten Größe; z. B. einer an einem hervorragenden Bauteile sichtlich angebrachten und mitphotographirten Meßplatte.

So verrichtet denn also der photogrammetrische Aufnahme-Apparat, abgesehen von der etwa als zweckmäßig erachteten Basismessung, alle Arbeit, welche bei den sonst üblichen Aufnahmemethoden durch direktes Messen und künstlerisches Nachbilden nach dem Augemaße von Menschenhand bewirkt werden muß. Und gerade hierin liegt die besondere Stärke der Photogrammetrie, welche ihr für viele

Zwecke ein Uebergewicht über die gewöhnlichen Aufnahmemethoden sichert. Man erwäge vor Allem die Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, um beispielsweise von einem auch nur einigermaßen umfangreichen, namentlich hohen Bauwerke, einem Schlosse, einer Kirche u., alle bedeutsamen Einzelmaße direkt aufzunehmen. Sehr bald ergiebt sich die Unmöglichkeit, ohne sehr umständliche Zeit und Kosten raubende Gerüste jeden einzelnen Theil des Gebäudes so zugänglich zu machen, wie dies eben zum Zwecke des unmittelbaren Messens nöthig ist. Der aufnehmende Architekt sieht sich also in vielen Fällen vorzugsweise auf sein Augenmaß, auf annähernde Schätzung angewiesen, und die Genauigkeit der Aufnahme hängt durchaus von seiner individuellen Befähigung hierzu ab. Noch mehr tritt diese Abhängigkeit vom persönlichen Können und Auffassen hervor bei ornamentalen Theilen, bei welchen der Maßstock versagt und das geübte Auge, die geübte Hand ausbelfen müssen. Demgegenüber arbeitet der Lichtapparat beim photogrammetrischen Verfahren unabhängig von persönlichem Können und Empfinden ganz mechanisch und giebt so mit völlig objektiver Treue alle Einzelheiten der Abmessungen wie der Kunstgebilde wieder, einer Treue, die durch zeichnerische Nachbildung niemals auch nur annähernd zu erreichen ist. Ja, nicht selten wird Letztere die strenge Objektivität um so mehr vermissen lassen, je interessanter sie vom rein künstlerischen Standpunkte aus wegen ihrer freien individuellen Auffassung erscheinen mag — nicht zu gedenken der eben so häufig vorkommenden Nachbildungen, welchen es wegen unzulänglicher künstlerischer Befähigung des darstellenden Individuums an der nöthigen Uebereinstimmung mit dem Urbilde gebricht.

Der Wegfall umständlicher und kostspieliger Rüstungen, die unbedingte Sicherheit gegen Irrungen bei den Originalmessungen, welche so leicht beim direkten Abnehmen und Aufschreiben der Maße eintreten, die Bequemlichkeit, Gefahrlosigkeit und Schnelligkeit der Originalaufnahmen durch den photogrammetrischen Apparat, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verarbeitens der in den Plattenbildern aufgespeicherten Messungsergebnisse ohne Nöthigung zum Zurückgreifen auf die Wirklichkeit behufs der Aufklärung etwaiger Zweifel, die sich alle aus dem Plattenmateriale selbst lösen lassen — im Vereine mit der oben hervorgehobenen objektiven Treue und Vollständigkeit der Aufnahmen, sichern daher sowohl in Hinsicht auf Genauigkeit, wie namentlich auf Zeit- und Kostenersparnis für viele Aufnahmezwecke dem photogrammetrischen Verfahren einen bedeutenden Vorrang vor den sonst üblichen Methoden. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Annahme, daß ein größeres Bauwerk mit kaum einem Vierteltheile des Zeit- und Kostenaufwandes nach dem photogrammetrischen Verfahren aufgenommen werden kann, wie nach direkter Messung, wobei immer noch der Vorzug größerer Voll-

ständigkeit und Zuverlässigkeit auf Seiten des erstgenannten Verfahrens bleibt. Dabei ist zu bemerken, daß dieses Verfahren noch keineswegs in seiner Entwicklung abgeschlossen, vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dieser Beziehung noch der Vervollkommnung fähig ist.

Wenn bisher vorzugsweise auf die Aufnahme architektonischer Gebilde exemplifizirt worden ist, so sollte hiermit keineswegs angedeutet werden, daß das photogrammetrische Verfahren auf Gebäudeaufnahmen beschränkt sei. Wohlgelungene Versuche älterer und neuerer Zeit haben vielmehr dargethan, daß auch für Terrainaufnahmen in vielen Fällen von ihm mit Vortheil Gebrauch gemacht werden kann. Ja man kann sogar sagen, daß in gewissem Sinne diese Art von Aufnahmen den Ausgangspunkt für die Anwendung der Photographie im Messungsweien überhaupt gegeben haben.

Soweit bekannt, haben schon vor der Erfindung des Lichtaufnahmeverfahrens u. a. französische Ingenieure darauf hingewiesen, daß es möglich sei, nach recht sorgfältig gezeichneten landschaftlichen Bildern Terrainstudien durch ein dem oben beschriebenen ähnliches Verfahren zu machen. Die nabeliegenden Unvollkommenheiten, welche diesem Verfahren anhafteten, zwangen jedoch bald nach einer sichereren Grundlage für solche Aufnahmen zu suchen, als die nur nach dem Augenmaße gezeichneten Bilder, und so wurde denn schon ziemlich früh die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf die Photographie gelenkt, sobald sie sich als einigermaßen sicheres Verfahren der Lichtaufnahme entwickelt hatte. Die Methode der Photogrammetrie wurde denn auch seitens der französischen Militärverwaltung theoretisch und praktisch gepflegt, und zwar immer vorzugsweise im Interesse von topographischen Flächen- und Höhenaufnahmen.

Aber auch in Deutschland, speciell im preußischen Staate, trat der Gedanke der Anwendung photographischer Aufnahmen für Messungszwecke schon ziemlich früh hervor. Gegen Ende der fünfziger oder Anfang der sechsziger Jahre faßte der damalige Bauführer Meydenbauer diesen Gedanken auf, und suchte ihn zunächst für die Aufnahme größerer Bauwerke zu verwerthen, da die Schwierigkeiten und Gefahren, welche er beim Aufmessen alter Baudenkmäler zu bestehen hatte, ihm das Auffuchen einer sichereren und gefahrloseren Aufnahmemethode perionlich nahe legten. Nachdem sich nun gegen die Mitte der sechsziger Jahre in dem „Pantoscop“ des Optikers Busch zu Rathenow eine Kamera geboten hatte, welche noch bei einem Gesichtswinkel von 90 Grad genaue Bilder ohne störende Verzerrungen liefert, konnte ein photogrammetrischer Apparat hergestellt werden, welcher sich für Architektur wie für Terrainaufnahmen als brauchbar erwies. Eine auf Veranlassung der preußischen Ministerien des Krieges und für Handel ic. im Sommer 1867 veranstaltete Aufnahme zu Freiburg a. d. U., über deren Einzelheiten sich ein

Aufsatz im „Archiv für die Offiziere der Königlich Preussischen Artillerie- und Ingenieur-Korps“, Ein und dreißigster Jahrgang verbreitet — (Ueber die Verwendbarkeit der Photographie für Terrain- und Architektur-Aufnahmen) — ergab diesem Aufsatze zufolge sehr befriedigende Resultate. Mit mannigfachen Unterbrechungen hat der ic. Meydenbauer seine Bemühungen um die praktische Weiterentwicklung des Verfahrens fortgesetzt und theils privatim, theils im amtlichen Auftrage, im Laufe der Zeit mannigfache Aufnahmen namentlich von größeren Bauwerken bewirkt, so daß derselbe jetzt in der Stellung eines Regierungs- und Bau-Rathes dem Cultus-Ministerium beigegeben worden ist, um die Anwendung dieses Verfahrens praktisch ins Werk zu setzen.

Neben der praktischen Ausbildung des Verfahrens ist von anderen berufenen Männern auch die mathematisch-optische Theorie der photogrammetrischen Methode weiter entwickelt worden und findet u. A. zur Zeit im Lehrkörper der hiesigen technischen Hochschule ihre Vertretung. Es steht zu hoffen, daß das einmüthige Zusammenwirken von Theorie und Praxis auch auf diesem, wie auf so manchem andern Gebiete zu einer gedeihlichen Fortbildung des noch nach mancher Richtung hin entwicklungsfähigen Verfahrens und zu einer fruchtbaren Erweiterung des Gebietes seiner Bethätigung führen wird.

Was diese Anwendung in Bezug auf die Einzelzwecke betrifft, so hat die Photogrammetrie von Gebäuden vorzugsweise ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Denkmalpflege. Es bedarf wohl nicht des näheren Erweises, von welcher Wichtigkeit der Besitz genauer Aufnahmen unserer Baudenkmäler für ihr Studium und ihre Erhaltung ist. Ohne Ersteres ist die letztere im wahren Sinne des Wortes nicht denkbar und das Studium setzt genaue Aufnahmen voraus. Auch für alle praktischen Bauausführungen, welche im Interesse der Erhaltung und Instandsetzung solcher Werke der Vorzeit unternommen werden, sind genaue Aufnahmen nicht zu entbehren. Und liegen unabweislich zwingende Gründe vor, solch ein altes Werk den Forderungen der Neuzeit zu opfern, so erhält uns eine genaue Aufnahme wenigstens noch ein Bild desselben, daß auch kommenden Zeiten noch Kunde von diesem werthvollen Zeugen der Vergangenheit überliefern kann.

Demnach knüpft sich die praktische Weiterentwicklung der Photogrammetrie naturgemäß an die Denkmalaufnahme an. Aber hiermit soll die Sache nicht abgeschlossen sein. Im Gegentheile ist es Absicht, jede Gelegenheit für Terrainaufnahmen, wie sie sich häufig in zwangloser Weise an die Aufnahme von Gebäuden und namentlich von Gebäudekomplexen wird anknüpfen lassen, für die Fortsetzung der praktischen Studien auch auf diesem Gebiete zu benutzen.

Von hervorragender und eigenartiger Bedeutung wird die Photogrammetrie voraussichtlich für Forschungstreifen in entlegenen Ge-

genden werden, wie sie die Neuzeit ja zu künstlerischen, wissenschaftlichen und merkantilen Zwecken so oft ausrüstet. Wie schon jetzt ein photographischer Apparat bei einer solchen Expedition wohl nie fehlt, so wird man in Zukunft das photogrammetrische Werkzeug als ein unerlässliches Ausrüstungsstück der Reise betrachten. Denn gerade hier, wo es so häufig auf reiches Ausnützen günstiger Momente für örtliche Aufnahmen ankommt, wird die Photogrammetrie ganz besonders in ihre Rechte treten.

Für die Handhabung des Verfahrens sowohl im Felde als auch in der Zeichenstube genügt jedoch nicht die bloß theoretische Kenntnis seiner wissenschaftlichen Grundlagen. Vielmehr bedarf der Photogrammeter, um mit Vortheil zu arbeiten, mancher praktischen Kenntnis und Erfahrung, die er nur auf dem Wege dauernder und selbstthätiger Einübung zu erlangen vermag.

Eine wichtige Seite des photogrammetrischen Dienstes wird daher die Ausbildung geeigneter junger Leute für die selbständige Ausübung aller hierbei vorkommenden Geschäfte sein, damit stets ein gut eingeübtes Personal für alle vorkommenden Fälle vorhanden ist. Am natürlichsten wird sich diese praktische Unterweisung unmittelbar an die für bestimmte Zwecke erfolgenden Aufnahmen anschließen, an welcher sich die Zöglinge helfend und lernend im Felde und im Konstruktionsbureau betheiligen.

Berlin, im Mai 1885.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

129) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. *)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der Webrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 23. April 1885 sind veröffentlicht durch den Nachtrag zu Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1885 Seite 171 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rectoren u. sind hier zugefügt.

Anmerkungen der Redakt. des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

Verzeichnis

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.*)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. " " " Bartenstein,	" Schulz.
3. " " " Braunsberg,	Gruchot.
4. " " " Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5. " " " Hohenstein,	Laudien.
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Dr. Krab.
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	" Babucke.
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11. " Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12. " " " Memel,	" Küjel.
13. " " " Rastenburg,	" Tahn.
14. " " " Köffel,	" Schulz, Prof.
15. " " " Tilsit,	" Friederichsdorff.
16. " " " Wehlau,	" Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
------------------------------	----------------------------

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B. b., B. c. oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

		Direktoren:
18.	Das Gymnasium zu Culm,	Dr. Iltgen.
19.	" Königliche Gymnasium zu Danzig,	" Kretschmann.
20.	" Städtische Gymnasium daselbst,	" Carnuth.
21.	" Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Łowinski, Prof.
22.	" " " Elbing,	Dr. Töppen.
23.	" " " Graudenz,	" Anger.
24.	" " " Marienburg,	" Martens.
25.	" " " Marienwerder,	" Brocks.
26.	" " " Neustadt i. Westpr.,	" Seemann, Prof.
27.	" " " Pr. Stargardt,	" Heinze.
28.	" " " Strassburg i. Westpr.,	" Königseck.
29.	" " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Hayduck.

Provinz Brandenburg.

30.	Das Altkanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
31.	" Französische Gymnasium daselbst,	" Schnatter.
32.	" Friedrichs-Gymnasium daselbst,	" Kempf, Prof.
33.	" Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	" Büchsenhüß, Prof.
34.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Kern, Prof.
35.	" Humboldts-Gymnasium daselbst,	" Lange, Prof.
36.	" Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	" Schaper.
37.	" Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	" theol. et phil. Hofmann.
38.	" Köllnische Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
39.	" Königstädtische Gymnasium daselbst,	Dr. Bellermann.
40.	" Leibniz-Gymnasium daselbst,	" Friedländer.
41.	" Luise-Gymnasium daselbst,	" Schwarz, Prof.
42.	" Luise-Städtische Gymnasium daselbst,	" J. H. Müller, Prof.
43.	" Sophien-Gymnasium daselbst,	" Paul, Prof.
44.	" Wilhelms-Gymnasium daselbst,	" Kübler, Prof.
45.	" Gymnasium zu Brandenburg,	" Rasmus.
46.	Die Ritter-Akademie daselbst,	" Heine, Prof.
47.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	Dr. Schulz.
48.	" " " Eberswalde,	" J. A. H. Klein.
49.	" " " Frankfurt a.d. Oder,	G. Kern.
50.	" " " Freienwalde a.d. Oder,	Dr. Genz, Prof.
51.	" " " Friedeberg i. d. Neu- mark,	Schneider.
52.	" " " Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
53.	" " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Hamdorff.

Direktoren:

54. Das Gymnasium zu Königsberg i. d. Neu-
mark, Dr. Röhl.
55. " " " Kottbus (verbunden
mit dem Real-Progymnasium das.), = Dittmar.
56. " Gymnasium zu Küstrin, = Tschierich.
57. " " " Landsberg a. d. Warthe
(verbunden mit dem Real-Gymnas. das.), = L. Schulze.
58. " Gymnasium zu Luckau, = Ebinger.
59. " " " Neu-Ruppin, Faltn, Prof.
60. " " " Potsdam, Dr. Volz.
61. " " " Prenzlau (verbun-
den mit dem Real-Gymnasium das.), = Arnoldt.
62. " Gymnasium zu Sorau, = Hedike, Prof.
63. " " " Spandau, = Pfautsch.
64. " " " Wittstock, = Grosier, Prof.
65. " Pädagogium " Züllichau, = Hanow.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam, Heinze.
67. " " " Belgard, Dr. Bobrit.
68. " " " Cöslin, = Sorof.
69. " " " Colberg (verbunden
mit dem Real-Gymnasium daselbst), = Streit.
- *70. " Gymnasium zu Demmin, Schmedebier.
71. " Gymnasium zu Dramburg, Dr. Dued, Prof.
- †) 72. " " " Greifenberg in
Pomm., = Riemann,
Prof.
73. " " " Greifswald (ver-
bunden mit dem Real-Gymnas. das.), = Steinhausen.
- *74. " Gymnasium zu Neustettin, = Schirlig.
75. " Pädagogium zu Putbus, Spreer.
76. " Gymnasium zu Pyris, Dr. Zinzow.
77. " " " Stargardi. Pomm., = Lothholz, Prof.
78. " König-Wilhelms-Gymnasium zu
Stettin, = Muff.
79. " Marienstifts-Gymnasium daselbst, = Weicker.
80. " Stadt-Gymnasium daselbst, Lemcke, Prof.

†) Inzwischen ist genehmigt worden, daß das Progymnasium zu Garz a./D. zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werde. Die Eröffnung der Prima hat zu Ostern 1885 stattgefunden.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Direktoren:

81. Das Gymnasium zu Stolp (verbunden
mit dem Real-Progymnasium das.), Dr. Reuscher.
82. = Gymnasium zu Stralsund, = Winter.
83. = " = Dreptowa.d.Reg., Lic. theol. u. Dr.
phil. Kolbe.

Provinz Posen.

84. Das Gymnasium zu Bromberg, Dr. Guttman.
85. = " = Gnesen, = Methner.
86. = " = Inowrazlaw, = Eichner.
87. = " = Krotoschin, Leuchtenberger.
88. = " = Lissa, Dr. Eckardt.
89. = " = Meseritz, Marg.
90. = " = Nakel, Dr. Richter.
91. = " = Ostrowo, = Beckhaus.
92. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu
Posen, Nötel.
93. = Marien-Gymnasium daselbst, Dr. Meinerz.
94. = Gymnasium zu Rogasen, = Dolega.
95. = " = Schneidemühl, = Kunze.
96. = " = Schrimm, Schneider.
97. = " = Wongrowitz, Ronke.

Provinz Schlesien.

98. Das Gymnasium zu Beuthen i. D.-Schl., Dr. Schulte, Prof.
99. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, = Päch.
100. = Friedrichs-Gymnasium daselbst, Treu.
101. = Johannes-Gymnasium daselbst, Dr. Müller, Prof.
102. = Magdalenen-Gymnasium daselbst, Rektor: Dr. Moller,
Prof.
103. = Matthias-Gymnasium daselbst, Dr. Oberdick.
104. = Gymnasium zu Brieg, Hoppe.
105. = " = Bunzlau, Dr. Bouterwek.
106. = " = Glatz, = Stein, Prof.
107. = " = Gleiwitz, Karl Nieberding.
108. = evangelische Gymnasium zu Glogau, Dr. Hasper.
109. = katholische Gymnasium daselbst, = Schröter.
110. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden
mit dem Real-Gymnasium daselbst), = Citner.
111. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz, Dr. Rob. Nieberding.
112. = " = Hirschberg, Dr. Lindner.
113. = " = Zauer, = Volkmann.
114. = " = Rattowitz, = Müller.
115. = " = Königshütte, = Brod.

		Direktoren:
116.	Das Gymnasium zu Kreuzburg,	Dr. Wilh. Gemoll.
117.	" " " " Lauban,	Guhrauer.
118.	" " " " Leobischütz,	Rösner.
*119.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Kirchner.
120.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	" Gütbling.
121.	" Gymnasium zu Neiße,	" Zastra.
122.	" " " " Neustadt i. D. Schl.,	" Jung.
123.	" " " " Dels,	" Ubicht, Prof.
124.	" " " " Ohlau,	" Altenburg.
125.	" " " " Oppeln,	" Brüll.
126.	" " " " Patzschkau,	" Adam.
127.	" " " " Pleß,	" Schönborn.
128.	" " " " Ratibor,	" Thiele.
129.	" " " " Sagan,	" Wenzel.
130.	" " " " Schweidnitz,	Friede.
131.	" " " " Strehlen,	Dr. Petersdorff.
132.	" " " " Waldenburg,	" Scheiding.
133.	" " " " Wohlau,	" Radtke, Prof.

Provinz Sachsen.

134.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweilig.
135.	" " " " Eisleben,	" Gerhardt, Prof.
136.	" " " " Erfurt,	" Alb. Hartung.
137.	" " " " Halberstadt,	" Schmidt.
138.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,	Rektor: Dr. Fries.
139.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
140.	" Gymnasium zu Heiligenstadt,	" Brüll.
141.	" Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof. zu- gleich Propst.
142.	" Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
143.	" " " " zu Merseburg,	Rektor: Dr. Ahmus.
144.	" Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progym- nasium daselbst),	Osterwald, Prof.
145.	" Dom-Gymnasium zu Raumburg a. d. Saale,	Dr. Anton.
146.	" Gymnasium zu Neuhaldensleben,	Rektor: Dr. Sorgen- frey.
147.	" " " " Nordhausen a. Harz,	Dr. Grosch.
148.	Die Landesschule Pforta,	" Volkmann.
149.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	" Dible.
150.	Die Klosterschule zu Rosleben,	Scheibe, Prof.

			Direktoren:
151.	Das Gymnasium zu	Salzwedel,	Dr. Egerloß.
152.	"	" Sangerhausen,	" Fulda.
153.	"	" Schleusingen,	" Schmieder.
154.	"	" Seehausen i. d. Alt- markt,	" Gentel, Prof.
155.	"	" Stendal,	" Friedel.
156.	"	" Torgau,	" Haacke, Prof.
157.	"	" Wernigerode,	Bachmann.
158.	"	" Wittenberg,	Rhode.
159.	"	" Zeitz,	Lic.theol. Tauscher.

Provinz Schleswig-Holstein.

160.	Das Gymnasium zu	Altona,	Heß.
161.	"	" Flensburg (verbun- den mit dem Real-Gymnasium das.),	Dr. Müller.
*162.	"	Gymnasium zu Glückstadt,	" Detleffen, Prof.
163.	"	" Hadersleben (ver- bunden mit dem Real-Progym- nasium das.),	" Jessen.
164.	"	Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Keß.
165.	"	Gymnasium zu Kiel,	" Niemeyer.
*166.	"	" Meldorf,	Lorenz.
*167.	"	" Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
168.	"	" Rappenburg,	" Steinmeß.
169.	"	" Rendsburg (verbun- den mit dem Real-Gymnasium das.),	" Wallisch.
170.	"	Gymnasium zu Schleswig (verbun- den mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Gidionsen, Hofrath.
171.	"	Gymnasium zu Wandsbeck (verbun- den mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Klapp.

Provinz Hannover.

172.	Das Gymnasium zu	Murich,	Dr. Dräger.
173.	"	" Gelle,	" Ebeling.
*174.	"	" Clausthal,	" Lattmann.
175.	"	" Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Graßhof.
176.	"	Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	" Hampfe, Prof.

Direktoren:

177. Das Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.), Lic. theol. u. Dr. phil. **Leimbach.**
178. " Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Dr. **Dörries.**
179. " Lyzeum I. zu Hannover, " **Capelle, Prof.**
180. " " II. daselbst, " **Wiedasch, Prof.**
181. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das., " **Wachsmuth, Prof.**
182. †) " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), " **Höche.**
183. " Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), **Kirchhoff.**
184. Die Klosterschule zu Ilfeld, Dr. **Schimmelpfeng, Prof.**
185. Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), **Quapp.**
- *186. " Gymnasium zu Eingen, Dr. **Lüttgert.**
187. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.), **Haage.**
188. " Gymnasium zu Meppen, Dr. **Hune.**
189. " " " Norden, " **Münnich.**
190. " " " Carolinum zu Osnabrück, " **Richter, Prof.**
191. " Raths-Gymnasium daselbst, **Runge.**
192. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Dr. **Koppin.**
- *193. " Gymnasium zu Verden, **Freitag.**
194. " " " Wilhelmshaven, Dirigent: **Gäßner, Oberlehrer.**

Provinz Westfalen.

195. Das Gymnasium zu Arnberg, Dr. **Scherer.**
196. " " " Attendorn, " **Bruckern.**
197. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), " **Rigisch, Prof.**
198. " Gymnasium zu Bochum, " **Broicher.**
199. " " " Brilon, " **Hüser.**
200. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.), **Rohdewald.**

†) Zu Nr. 182. Inzwischen ist das Real-Gymnasium abgetrennt worden: S. Anmerkung S. 513.

Anmerkung der Redaktion des Centrbl. f. d. Unterr. Verw.

			Direktoren:
201.	Das Gymnasium zu	Goesfeld,	Dr. Hoff.
202.	"	" Dortmund,	" Weidner, Prof.
203.	"	" Gütersloh,	" Rothfuchs.
204.	"	" Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Stahlberg.
205.	"	Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	Schmelzer.
*206.	"	Gymnasium zu Herford,	Dr. Steußloff.
207.	"	" Hörter,	Petri.
208.	"	" Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Grautoff.
209.	"	Gymnasium zu Münster,	" Frey.
210.	"	" Paderborn,	" Hagemann.
211.	"	" Recklinghausen,	" Boderadt.
212.	"	" Rheine,	" Großfeld.
*213.	"	" Soest,	" Göbel, Prof.
214.	"	" Warburg,	" Henke, Prof.
215.	"	" Warendorf,	" Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

216.	Das Gymnasium zu	Cassel,	Dr. Vogt.
217.	"	" Dillenburg,	Spieß.
218.	"	" Frankfurt a. Main,	Dr. Mommsen.
219.	"	" Fulda,	" Göbel.
220.	"	" Hadamar,	" Peters.
221.	"	" Hanau,	" Hartwig.
222.	"	" Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Duden.
223.	"	Gymnasium zu Marburg,	" Buchenau.
224.	"	" Montabaur,	" Bernede.
225.	"	" Rinteln,	" Büngen.
226.	"	" Weilburg,	Bernhardt.
227.	"	" Wiesbaden,	Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

228.	Das Gymnasium zu	Aachen,	Dr. Schwenger.
229.	"	" Barmen,	" Henke.
230.	Die Ritter-Akademie zu	Bedburg,	" Diehl.
231.	Das Gymnasium zu	Bonn,	" Deiters.
232.	"	" Cleve,	" Liesegang.
233.	"	" Coblenz,	" Binsfeld.
234.	"	an der Apostelkirche zu Cöln,	" Waldeyer.
235.	"	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	" Fäger.

		Direktoren:
236.	Das Kaiser-Wilhelms-Gymnas. zu Cöln,	Dr. Schmiß.
237.	" Gymnasium an Marzellen das.,	" Milz, Prof.
238.	" " zu Düren,	" Ungermann.
239.	" " " Düsseldorf,	" Uppenkamp.
240.	" " " Duisburg,	" Schneider.
241.	" " " Elberfeld,	" Bardt.
242.	" " " Emmerich,	" Köhler.
243.	" " " Essen,	" Conzen.
244.	" " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Schweikert.
245.	" Gymnasium zu Kempen,	Akens.
246.	" " " Krefeld,	Dr. Wollseiffen.
*247.	" " " Kreuznach,	Lic.theol. u. Dr.phil. Hollenberg.
248.	" " " Moers,	Dr. Zahn.
249.	" " " Münstereifel,	" Pohl.
*250.	" " " Neuß,	" Lüdning.
251.	" " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Begehaupt.
252.	" Gymnasium zu Saarbrücken,	" Breufert.
253.	" " " Trier,	" Wirsfel.
254.	" " " Wesel (verbunden mit d. Real-Progymnasium daselbst),	" Kleine.
255.	" Gymnasium zu Weßlar,	" Verß.
Hohenzollern'sche Lande.		
256.	Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen),	Dr. Buschmann.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Kraß, Gymnas. Direkt.
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr., = Böttcher.
3. Das Städtische Real-Gymnasium daselbst, = Schmidt.
4. " Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr., = Büß.
5. " " " " " Tilsit, Koch.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig, Dr. Panten.
7. " Petrischule daselbst, = Ohlert.

- | | |
|--|--------------------------------|
| 8. Das Real-Gymnasium zu Elbing, | Direktoren:
Dr. Brunnemann. |
| 9. " " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Strehlke,
Gymnas. Direkt. |

Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 10. Die Andreaschule zu Berlin, | Dr. Bolze. |
| 11. Das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst, | " Schwalbe, Prof. |
| 12. " Falk-Real-Gymnasium daselbst, | " Bach. |
| 13. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst, | " Runge, Prof. |
| 14. " Königliche Real-Gymnasium daselbst, | " Simon. |
| 15. " Königstädtische Real-Gymnasium das., | " Vogel. |
| 16. " Luisenstädtische Real-Gymnasium das., | " Foh, Prof. |
| 17. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst, | " Martus, Prof. |
| 18. " Real-Gymnasium zu Brandenburg, | " Riebe. |
| 19. " " " " Frankfurt a. d. O., | " Laubert. |
| 20. Die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde, | |
| 21. Das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | Dr. Hamborff,
Gymnas. Direkt. |
| 22. " Real-Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | Dr. E. Schulze,
Gymnas. Direkt. |
| 23. " Real-Gymnasium zu Perleberg, | Vogel. |
| 24. " " " " Potsdam, | Dr. Baumgardt. |
| 25. " " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium das.), | " Arnoldt,
Gymnas. Direkt. |

Provinz Pommern.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | Dr. Streit, Gymnas. Direkt. |
| 27. " Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Steinhausen,
Gymnas. Direkt. |
| 28. Die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin, | Fritsche. |
| 29. Das Städtische Real-Gymnasium daselbst, | Sievert. |
| 30. " Real-Gymnasium zu Stralsund, | Dr. Brandt. |

Direktoren:

Provinz Posen.

- | | | |
|-----|---------------------------------|---------------|
| 31. | Das Real-Gymnasium zu Bromberg, | Dr. Gerber. |
| 32. | " " " " " Fraustadt, | " Friebe. |
| 33. | " " " " " Posen, | " Geist. |
| 34. | " " " " " Rawitsch, | " Tiersemann. |

Provinz Schlesien.

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 35. | Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist
zu Breslau, | Dr. Reimann, Prof. |
| 36. | " " " " am Zwinger das., | " Meffert. |
| 37. | " " " " zu Görlitz (ver=
bunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Citner, Gym=
nas. Direkt. |
| 38. | " " " " Grünberg, | " Pfundheller. |
| 39. | " " " " Landeshut, | Reier. |
| 40. | " " " " Reife, | Gallien. |
| 41. | " " " " Reichenbach, | Dr. Wed, Prof. |
| 42. | " " " " Sprottau, | " Schwenten=
becher. |
| 43. | " " " " Tarnowitz, | " Bossidlo. |

Provinz Sachsen.

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 44. | Das Real-Gymnasium zu Aschersleben, | Dr. Steinmeyer. |
| 45. | " " " " Erfurt, | z. Z. erledigt. |
| 46. | " " " " Halberstadt, | Dr. Hubatsch. |
| 47. | " " " " Halle a. d. Saale,
Inspektor: Dr. P. Kramer, Prof. | |
| 48. | " " " " Magdeburg, | Dr. Holzappel. |
| 49. | " " " " Nordhausen a. Harz, | " Wiesing. |

Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 50. | Das Real-Gymnasium zu Altona (verbun=
den mit der Realschule daselbst), | Dr. Schlee. |
| 51. | " Real-Gymnasium zu Flensburg (ver=
bunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Müller, Gym=
nas. Direkt. |
| 52. | " Real-Gymnasium zu Rendsburg (ver=
bunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Wallisch,
Gymnas. Direkt. |

Provinz Hannover.

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 53. | Das Real-Gymnasium zu Celle, | Dr. Franke, Prof. |
| 54. | " " " " Göttingen (ver=
bunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Hampke, Prof.,
Gymnas. Direkt. |

Direktoren:

55. Das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Lic.theol. u. Dr. phil.
Leimbach.
56. = Real-Gymnasium zu Hannover, Dr. Schuster.
57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst, = R. W. Meyer.
58. = Real-Gymnasium zu Harburg, Braune.
- 59.¹⁾ = " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum das.), Kaldhoff.
60. = Real-Gymnasium zu Veer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Quapp.
61. = Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Haage, Gymnas. Direkt.
62. = Real-Gymnasium zu Osnabrück, Fischer.
63. = " " " Osterode, Dr. Naumann.
64. = " " " Quakenbrück, = Winter.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Nisch, Prof., Gymnas. Direkt.
66. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Rhodewald, Gymnas. Direkt.
67. = Real-Gymnasium zu Dortmund, Dr. Ernst Meyer.
68. = " " " Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), = Stahlberg.
69. = Real-Gymnasium zu Iserlohn, = Langguth.
70. = " " " Lippstadt, = Schröter.
71. = " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), = Grautoff, Gymnas. Direkt.
72. = Real-Gymnasium zu Münster, = Münch.
73. = " " " Siegen, = Lägert.
74. = " " " Witten, = Berlang.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel, Dr. Wittich.

¹⁾ Zu Nr. 59. Seit Ostern 1885 besteht das Realgymnasium unter dem Namen „Andreas-Real-Gymnasium“ als selbständige Anstalt unter besonderer Direktion. Direktor: Kaldhoff.

Anmerkung der Redaktion des Centrbl. f. d. Unterr. Berw.

- | | | |
|-----|--|--------------|
| | | Direktoren: |
| 76. | Die Musterschule zu Frankfurt a. Main, | Dr. Eielen. |
| 77. | " Wöhlerschule daselbst, | " Kortegarn. |
| 78. | Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, | Spangenberg. |

Rheinprovinz.

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------------|
| 79. | Das Real-Gymnasium zu Aachen, | Dr. Neuß. |
| 80. | " " " " Barmen, | " Münch. |
| 81. | " " " " Köln, | " Schorn, Prof. |
| 82. | " " " " Düsseldorf, | z. Z. erledigt. |
| 83. | " " " " Duisburg, | Dr. Steinbart. |
| 84. | " " " " Elberfeld, | " Börner. |
| 85. | " " " " Essen (verbun- | |
| | den mit der höheren Bürgerschule da- | |
| | selbst), | " Heilermann. |
| 86. | " Real-Gymnasium zu Krefeld, | " Schauenburg. |
| 87. | " " " " Mülheim am | |
| | Rhein, | " Cramer. |
| 88. | " " " " Mülheim a. d. | |
| | Ruhr, | " Ziepschmann. |
| 89. | " " " " Ruhrort, | v. Lehmann. |
| 90. | " " " " Trier, | Dr. Dronke. |

c. Ober-Realschulen.

Provinz Brandenburg.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| +1. | Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule | Gallenkamp. |
| | zu Berlin, | |
| +2. | " Luisenstädtische Ober-Realschule da- | Dr. Bandow, Prof. |
| | selbst, | Langhoff. |
| +3. | " Ober-Realschule zu Potsdam, | |

Provinz Schlesien.

- | | | |
|-----|---------------------------------|--------------|
| +4. | Die Ober-Realschule zu Breslau, | Dr. Fiedler. |
| +5. | " " " " Brieg, | " Röggerath. |
| +6. | " " " " Gleiwitz, | " Wernicke. |

Provinz Sachsen.

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| +7. | Die Ober-Realschule zu Halberstadt, | Grampe. |
| +8. | " Guericke-Schule zu Magdeburg, | Dr. Paulsied, Prof. |

Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|-----|------------------------------|-------------|
| +9. | Die Ober-Realschule zu Kiel, | Dr. Meißel. |
|-----|------------------------------|-------------|

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Direktoren:

Provinz Hessen-Nassau.

- +10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main, Dr. Schulze.
 +11. " Ober-Realschule zu Wiesbaden, " Unverzagt,
 Prof.

Rheinprovinz.

- +12. Die Ober-Realschule zu Coblenz, Dr. Most.
 +13. " " " " " Köln, " Ziefen.
 +14. " " " " " Elberfeld, " Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i.
 Ostpr., Direktor: Dembowski.
 2. " " " " " Königsberg, Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland, Rektor: Dr. Brennecke.
 4. " " " " " Königsberg, " Sacke.
 5. " " " " " Neumark i. Westpr., Rektor: Scotland.
 6. " " " " " Schwetznitz, " Dr. Gronau.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder, Rektor Dr. Zschau.

Provinz Pommern.

- 8.¹⁾ Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder, Direktor: Dr. Bischoff.
 9. " " " " " Lauenburg i. Pomm., Rektor: Sommerfeld.
 10. " " " " " Schlawe, Rektor: Dr. Becker.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
 12. " " " " " Tarnobrzeg, " Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein, Rektor: Dr. S. W. Thomé.

¹⁾ Zu Nr. 8. Die Anstalt ist inzwischen zu einem vollständigen Gymnasium erweitert worden. S. Anmerkung S. 504.

Anmerkung der Redaktion des Centrbl. für die Unterr. Berw.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heint. Müller.
 15. " " " Weisenfels, " Dr. Rosalßky.

Provinz Hannover.

16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
 *17. " Progymnasium zu Geestemünde, " Holstein.
 18. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " Dr. Bahrdt.
 19. " Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " " Ritter.

Provinz Westfalen.

20. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.
 21. " " " Rietberg, " " Mues.

Rheinprovinz.

22. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
 23. " " " Boppard, " Brüggemann.
 24. " " " Brühl, " Dr. Eschweiler.
 25. " " " Eschweiler
 (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " Liesen.
 26. " Progymnasium zu Guskirchen, " Dr. Dötsch.
 27. " " " Jülich, " Kubl.
 28. " " " Linz, z. Z. unbesetzt.
 29. " " " Malmedy, Rektor: Dünbier.
 30. " " " Prüm, " Dr. Hünnekes.
 31. " " " Rheinbach, " " Schlünkes.
 32. " " " Siegburg, " " vom Walde.
 33. " " " Sobernheim, " " Plassberg.
 34. " " " Trarbach, " " Schmidt.
 35. " " " St. Wendel, " " Busch.
 36. " " " Wipperfürth, z. Z. unbesetzt.

b. Realschulen.

Provinz Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Schönebeck, Direktor:
 Dr. Böldker.

Direktoren:

Provinz Schleswig-Holstein.

- †2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Schlee.
 †3. " Realschule zu Neumünster, Ostendorf.
 *)

Provinz Hessen-Nassau.

- †4. Die Realschule zu Bockenheim, Wiegand.
 †5. " " " Cassel, Dr. Buderus, Prof.
 †6. " " " Eschwege, " Vogt.
 †7. " " " der israelitischen Religions-
 gesellschaft zu Frankfurt a. Main, " Hirsch.
 †8. " Realschule d. israelitischen Gemeinde das., " Bärwald.
 †9. " Adlerstichschule daselbst, " Scholderer.
 †10. " Realschule zu Hanau, Becker.
 †11. " " " Homburg v. d. Höhe, Göpel, Prof.

Rheinprovinz.

- †12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen, Püger.
 †13. " Realschule zu Barmen-Bupperfeld, Dr. Burmester.
 †14. " " " Essen, " Heilermann.
 †15. " Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld, " Quossek.
 †16. " " " " Rem-
 scheid, " Petry.
 †17. " Realschule zu Rheydt, " Wittenhaus.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
 2. " " " " Pillau, " Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau, Rektor: Killmann.
 4. " " " " Senfau, Direktor: Dr. Bonstedt.
 5. " " " " Riesenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Havelberg, Rektor: Fohn.
 7. " " " " Kottbus (ver-
 bunden mit dem Gymnasium das.), Gymn. Dir.: Dittmar.
 8. " Real-Progymnasium zu Krossen, Rektor: Dr. Verbig.

*) Inzwischen ist die Mittelschule zu Ottensen zur Realschule erweitert worden. Direktor: Strehlow.

9. Das Real-Progymnasium zu Lützenwalde, Rektor Dr. Vogel.
 10. " " " " Lübben, " " Weinedt.
 11. " " " " Rauen, " " Schaper.
 12. " " " " Rathenow, " " Weisker.
 13. " " " " Spremberg, Direktor: Schmidt.
 14. " " " " Briezen, Rektor: Genß.

Provinz Pommern.

15. Das Real-Progymnasium zu Stargard i.
 Pomm., Rektor: Rohleder.
 16. " " " " Stolp (verbunden mit d. Gymnasium das.), Gymn. Dir.: Dr. Reuscher.
 17. " Real-Progymnasium zu Wolgast, Rektor: Dr. Kröcher.
 18. " " " " Mellin, " " Clausius.

Provinz Schlesien.

19. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
 Rektor: Dr. Meyer.
 20. " " " " Löwenberg, " " Steinworth.
 21. " " " " Striegau, " " Dr. Alb. Gemoll.

Provinz Sachsen.

22. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
 23. " " " " Eilenburg, " " Dr. Wiemann.
 24. " " " " Gisleben, " " Richter.
 25. " " " " Gardelegen, " " Tjensee.
 26. " " " " Mühlhausen
 i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium
 daselbst), Gymn. Dir.: Osterwald, Prof.
 27. " Real-Progymnasium zu Raumburg an
 der Saale, Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holstein.

28. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben
 (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 Gymn. Dir.: Dr. Jessen.
 29. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium das.),
 Gymn. Dir.: Dr. Keck.
 30. " Real-Progymnasium zu Tzeboe, Rektor: Dr. Seip, Prof.
 31. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Bug.
 32. Das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
 33. " " " " Oldesloe, z. Z. unbesezt.
 34. " " " " Schleswig
 (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 Gymn. Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath.

35. Das Real-Progymnasium zu Segeberg, Rektor: Dr. Zellinghaus.
 36. " " " " = Sonderburg, Rektor: Dr. Döring,
 37. " " " " = Wandersbeck [Prof.
 (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Gymn. Dir.: Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

38. Das Real-Progymnasium zu Burtebude, Rektor: Dr. Vansch.
 39. " " " " = Duderstadt
 (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
 40. = Real-Progymnasium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
 41. = " " " " = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Gymnas. Direkt.: Dr. Grafhof.
 42. = Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Gymnas. Direkt.: Dr. Dörries.
 43. = Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium das.), Rektor: Dr. Bahrdt.
 44. = Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium das.), " = Ritter.
 45. = Real-Progymnasium zu Northeim, = Bennigerholz.
 46. = " " " " = Otterndorf, = Bollbrecht.
 47. = " " " " = Papenburg, = Dr. Erdmann.
 48. = " " " " = Stade (verbunden mit dem Gymnasium das.), Gym. Dir.: Dr. Koppin.
 49. = Real-Progymnasium zu Uelzen, Rektor: Schöber.

Provinz Westfalen.

50. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mumenthey.
 51. " " " " = Bocholt, = Waldau, Geistl.
 52. " " " " = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Gymnas. Direktor: Schmelzer.
 53. = Real-Progymnasium zu Lüdenscheid, Rektor: Dr. Detling.
 54. = " " " " = Schalke, = Willert.
 55. = " " " " = Schwelm, = Röttgen.

Provinz Hessen-Nassau.

56. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
 57. = " " " " = Biedenkopf, = Gruno.
 58. = " " " " = Diez, = Chun.

59. Das Real-Progymnasium zu Fulda, Rektor: Bergmann.
 60. " " " " = Geisenheim, = Uiblein.
 61. " " " " = Hersfeld
 (verbunden mit d. Gymnasium das.), Gymn. Dir.: Dr. Duden.
 62. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
 63. " " " " = Limburga. d.
 Lahn, = Haas.
 64. " " " " = Marburg, Rektor: Dr. Hempfing.
 65. " " " " = Oberlahn-
 stein, = = Widmann.
 66. " " " " = Schmal-
 kalden, = Homburg.

Rheinprovinz.

67. Das Real-Progymnasium zu Bonn, Rektor: Dr. Hölcher.
 68. " " " " = Dülken, = = Höffling.
 69. " " " " = Düren, = = Becker.
 70. " " " " = Eschweiler
 (verbunden mit dem Progymnasium
 daselbst), = Liesen.
 71. " Real-Progymnasium zu Eupen, = Dr. Schnütgen.
 72. " " " " = M.-Gladbach
 (verbunden mit dem Gymnasium das.), Gymnas. Direktor:
 Dr. Schweifert.
 73. " Real-Progymnasium zu Langenberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
 74. " " " " = Lennep, = = Fischer.
 75. " " " " = Neuwied
 (verbunden mit dem Gymnasium das.), Gymnas. Direktor:
 Dr. Wegehaupt.
 76. " Real-Progymnasium zu Oberhausen, Rektor: Dr. Rösen.
 77. " " " " = Saarlouis, = Thele.
 78. " " " " = Solingen, = Hengstenberg.
 79. " " " " = Viersen, Rektor: Dr. Diekmann.
 80. " " " " = Wesel (ver-
 bunden mit dem Gymnasium das.), Gymn. Dir.: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Ent-
 lassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen
 Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu
 Königsberg i. Ostpr., Rektor: Erdmann.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.

Provinz Brandenburg.

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg, Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

- +4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstaedt.
 +5. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst, Rektor: Kaufmann.
 +6. = katholische höhere Bürgerschule daselbst, = Dr. Höhnen.
 +7. = Wilhelmschule zu Liegnitz, Rektor: Dr. Frankenbach.
 +8. = höhere Bürgerschule zu Ratibor, Rektor: Dr. Knappe.

Provinz Sachsen.

- +9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt, Rektor: Neubauer.
 10. Das Real-Progymnasium zu Langensalza, = Dr. Ulrich.

Provinz Hannover.

- +11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
 +12. = zweite = = daselbst, = Dr. Rosenthal.
 13. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Gymnas. Direktor: Kirchhoff.

Provinz Westfalen.

- +14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum, Rektor: Liebhold.
 +15. = = = = zu Dortmund, Rektor: Dr. Behje.
 +16. = = = = zu Hagen, Direktor: Dr. Holz Müller.

Provinz Heisen-Nassau.

- +17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiedke.
 18. Das Real-Progymnasium zu Gms, Rektor: Wagner.
 +19. Die Selektenschule zu Frankfurt a. Main, z. Z. unbesetzt.

Rheinprovinz.

- +20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
 +21. = höhere Bürgerschule zu Köln, Rektor: Dr. D. W. Thomé.

- +22. Die höhere Bürgerichule zu Düsseldorf, Rektor: Viehoff.
 +23. " " " " " " " " Essen (verbunden mit dem Real-
 Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Heilermann.

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

b. Privat-Lehranstalten. *)

Provinz Westpreußen.

- +1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor Dr. Bölkel.

Provinz Brandenburg.

- +2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
 3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher
 Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo
 bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

- +5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
 Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹⁾

Rheinprovinz.

- +2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,²⁾ Direktor: Krüger.
 Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: G. F.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (l. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Bekanntmachung.^{*)}

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

a. Öffentliche Lehranstalten.

- | | | |
|-------|-------------------------------|---------------------------------|
| †) 1. | Die Landwirthschaftsschule zu | Witburg, |
| +2. | " | " " " Brieg, |
| +3. | " | " " " Cleve, |
| 4. | " | " " " Dahme, |
| 5. | " | " " " Eldena, |
| +6. | " | " " " Flensburg, |
| 7. | " | " " " Heiligenbeil, |
| +8. | " | " " " Herford, |
| 9. | " | " " " Hildesheim, |
| +10. | " | " " " Liegnitz, |
| 11. | " | " " " Lüdinghausen, |
| 12. | " | " " " Marggrabowa
in Ostpr., |
| +13. | " | " " " Marienburg
in Westpr., |
| 14. | " | " " " Samter, |
| 15. | " | " " " Schivelbein
in Pomm., |
| 16. | " | " " " Weilburg. |

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künfker und Dr. Burkart zu Diebrich,
 +18. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

^{*)} Die Bekanntmachung und das Verzeichniß vom 23. April 1885 sind veröffentlicht durch den Nachtrag zu Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1885 Seite 187.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt:
 Anmerkung der Redakt. des Centrbl. f. d. Unterr. Berr

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- +19. das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel)
zu Frankfurt a. Main,
+20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert
(früher Schenk-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
+21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei
Berlin,
+23. - Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu
Dsnabrück,
24. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher
F. Knickenberg sen.) zu Telgte.
Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Gd.

- 130) Allerhöchste Verleihung des Namens „Bismarck-Gymnasium“ an das Gymnasium zu Pyriß.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 4. Mai 1885 zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium zu Pyriß im Regierungsbezirke Stettin den Namen „Bismarck-Gymnasium“ führe.

- 131) Prüfungs-Kommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betreffend die besonderen Prüfungskommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien, habe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium folgendes zu erwidern.

1) Durch die Circular-Verfügung vom vom 28. Oktober 1871*) (Wiese I S. 232) ist eine bestimmte Vorschrift darüber gegeben worden, in welcher Weise an Gymnasien und Realgymnasien die Prüfung derjenigen jungen Leute vorzunehmen ist, welche, ohne Schüler dieser Anstalten zu sein, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen. Unter den formalen Bestimmungen dieser Circular-Verfügung ist besonders hervorzuheben, daß die jungen Leute, welche ein solches Zeugnis sich erwerben wollen, ihr Gesuch an das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz, in welcher sie sich aufhalten, zu richten haben, und von diesem einer bestimmten Anstalt überwiesen

*) Centrbl. pro 1872 S. 10.

werden; ferner daß in Folge dieser Ueberweisung zu den von dem betr. Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Terminen der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Kommission zusammenzutreten haben. Durch die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Bezug genommene Anmerkung zu I. B. §. 17, II. B. §. 17 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ist an den formalen Vorschriften der Circular-Verfügung vom 28. Oktober 1871 keine Aenderung getroffen; nur in den Bestimmungen über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind einzelne Modifikationen eingetreten.

2) Die Circular-Verfügung vom 23. März 1846 (Wieje I. S. 225), durch welche für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien besondere Prüfungskommissionen bestellt worden sind, ist durch die Circular-Verfügung vom 28. Oktober 1871, bezw. durch die angezogenen Stellen der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 nicht außer Kraft gesetzt, sondern es ist nur die Kompetenz der durch dieselbe angeordneten Kommissionen auf einen engeren Bereich beschränkt, nämlich auf Prüfungen zum Beweise der Reife für niedrigere Klassen als die Prima. Die wesentlichen formalen Unterschiede derjenigen Prüfungen, welche den durch die Circular-Verfügung vom 23. März 1846 eingesezten Kommissionen verblieben sind, bestehen darin, daß die Prüfungs-Aspiranten, abgesehen von dem unter Nr. 6 der Circular-Verfügung bezeichneten Falle, sich nicht an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ihrer Provinz, sondern an den Direktor der betreffenden Lehranstalt selbst zu wenden haben, und daß die Kommission nicht für den einzelnen Fall eingesezt wird, sondern eine ständige ist. Bei der durch Nr. 2 der Verfügung vom 23. März 1846 bestimmten Wahl der Mitglieder der betreffenden Kommission wird es sich nach der eingetretenen Beschränkung ihrer Kompetenz empfehlen, vorzugsweise Lehrer der Hauptfächer in Untersekunda zu berücksichtigen, da bei diesen die größte erfahrungsmäßige Vertrautheit mit den Erfordernissen für die ausschließlich in Frage kommenden Klassen voranzusetzen ist.

Wenn in dem Bereiche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Fälle einer inkorrekten Ausführung der vorbezeichneten Bestimmungen vorgekommen sind, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch eine dem Obigen entsprechende Verfügung an die Anstalten Seines Aufsichtsbereiches die richtige Ausführung sicherstelle. Eine Kontrolle über diese richtige Ausführung dürfte sich, ohne die Schreibearbeit des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder der Direktoren merklich zu vermehren, dadurch herstellen lassen, daß die Direktoren zu der jährlich zur

Genehmigung einzureichenden Nachweisung über die Vertheilung der Lehrstunden an die einzelnen Lehrer die Zusammensetzung der fraglichen Kommission hinzuzufügen, ferner in dem Begleitberichte anzugeben haben, ob, eventuell in welchen Fällen, die fragliche Kommission während des vorausgegangenen Schuljahres in Funktion gewesen ist.

Den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gestellten Anträgen, daß auch die unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungen, durch welche die Reife für niedrigere Klassen als die Prima zu konstatiren ist, nur in Folge der Ermächtigung und Zuweisung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sollen vorgenommen werden dürfen, ferner daß die durch die Cirkular-Befugung vom 23. März 1846 angeordneten ständigen Kommissionen aufgehoben und in jedem etwa vorkommenden Falle durch besonders ernannte Kommissionen ersetzt werden sollen, finde ich mich nicht veranlaßt, Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 1394.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Abichrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Provinz.-Schulkollegien
mit Ausnahme des in N.

U. II. 1394.

132) Vorschriften über die Zulassung zur Reifeprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugniß von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 379 und Seite 395.)

Berlin, den 30. Juni 1885.

Durch die Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ist in I. A. §. 17, 1 Abs. 2 und II. A. §. 17, 1 Abs. 2 bestimmt, daß junge Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugniß von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen, für ihre Zulassung zu der betreffenden Prüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen haben, und daß dieselben, wenn sie nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht bestehen, nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden können.

Auf Anlaß öfters vorgetragener Gesuche um wiederholte Zu-

lassung zur Prüfung bemerke ich ausdrücklich, daß eine Prüfung, welche ein Examinand, nachdem er einmal in dieselbe eingetreten ist, an irgend einer Stelle im Verlaufe der Prüfung selbst aufgibt, einer nicht bestandenen Prüfung gleich gerechnet wird.

Um Irrthümern und Einwendungen vorzubeugen, wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien diese Bemerkung in die Erlasse, durch welche dieselben einen Prüfling einer bestimmten Anstalt überweisen, aufnehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn sofort bei dem Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem Königlichen Kommissar anerkannt ist, daß die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen.

Die Gleichstellung der aufgegebenen Prüfung mit der nicht bestandenen hat ebenso Geltung für die nach I. A. §. 18 und II. A. §. 18. unternommenen Prüfungen und für die Ausführung der in §. 16, 1 der drei Prüfungs-Ordnungen I. A. II. A. III. enthaltenen Bestimmung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1860.

133) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Das Verfahren, welches die dazu berechtigten höheren Lehranstalten bei der Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst einzuhalten haben, ist durch §. 90, 2 der deutschen Wehrrordnung Thl. I. und das beigefügte Schema 17 vorgeschrieben. Für die richtige Ausführung dieser Vorschrift sind durch die diesseitigen Circular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. August 1877 (Centrlbl. f. d. g. Unt. 1877 S. 484 ff.), vom 17. Juni 1879 (a. a. D. 1879 S. 455 f.), vom 9. Februar 1881 (a. a. D. 1881 S. 188 f.) die erforderlichen Weisungen gegeben worden. Einzelne Fälle, in welchen derartige Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst von den zuständigen Erlassbehörden als ungültig zurückgewiesen worden sind, geben mir Anlaß, auf einen Punkt der betreffenden Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Diejenigen Lehranstalten, welche in der Klasse a. oder b. des angezogenen §. 90, 2 zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse berechtigt sind, haben diese Zeugnisse auszustellen auf Grund des „ein-

jährigen erfolgreichen Besuches“ ihrer zweiten, bezw. ersten Klasse. Der Maßstab, nach welchem zu beurtheilen ist, ob ein Besuch erfolgreich gewesen, ist durch die Circular-Verfügung vom 29. Mai 1877 festgesetzt. Die einjährige Dauer des Besuches braucht, wie in der Circular-Verfügung vom 9. Februar 1881 erklärt ist, nicht nothwendig derselben Lehranstalt anzugehören, sondern kann unter den in der angezogenen Circular-Verfügung bezeichneten näheren Bestimmungen auf zwei Anstalten gleicher Kategorie vertheilt sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieselben überhaupt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Klasse a. oder b. des §. 90, 2 a. a. D. berechtigt sind. Aber unbedingte Voraussetzung für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf Grund von §. 90, 2 a. oder b. ist der einjährige Besuch der betreffenden Klasse. Es ist daher nicht nur ausgeschlossen, daß das fragliche Zeugnis auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung in die Obersekunda bewilligt werde, worüber in der Circular-Verfügung vom 17. Juni 1879 das Erforderliche bestimmt ist, sondern auch, daß dasselbe auf Grund irgend einer kürzer als einjährigen Dauer des Besuches der betreffenden Klasse ausgestellt werde, selbst wenn die besonderen Umstände zu der Annahme Anlaß geben können, daß das erforderliche Maß der Schulbildung erreicht sei, z. B. wenn bezeugt wird, daß ein Schüler nach halbjährigem Besuche der Untersekunda bedingungslos nach Obersekunda versetzt worden ist, oder daß derselbe, in die Obersekunda auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, ein halbes Jahr der Obersekunda mit befriedigenden Leistungen angehört hat u. a. m. Der mindestens einjährige Besuch der betreffenden Klasse ist für die auf Grund des §. 90, 2 a. oder b. nach Schema 17 auszustellenden Befähigungszeugnisse unbedingte Voraussetzung, von welcher eine Ausnahme überhaupt nicht stattfindet; nur Reisezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, sowie Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter §. 90, 2 a. bezeichneten Anstalten machen nach §. 90, 4 die Beibringung eines nach Schema 17 auszustellenden, den mindestens einjährigen Besuch der betreffenden Klasse voraussetzenden Zeugnisses entbehrlich.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die unter §. 90, 2 a. oder b. gehörigen Schulen Seines Amtsbereiches auf die strenge Einhaltung des im Obigen bezeichneten Grundsatzes aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1819.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

134) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundschrzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück Nr. 28 Seite 298 Nr. 9080.

erfolgt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des im §. 4 bestimmten Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des §. 1 Absatz 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§. 3.

Bei jeder Pension werden überschüssende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Dienst Einkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Mieths- und Feuerungsschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237).

Dienstmolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstmolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Dienst Einkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleinkommen zum Grunde zu legen ist.

§. 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

- 1) im Dienste des Preussischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
- 2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preussischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
- 3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§. 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preussischen oder im Reichsheere, oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die

nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 10.

Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 11.

Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Abjage genannten Zeit bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§. 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§. 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsmi-

nisters der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechtes, innerhalb sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§. 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§. 17.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§. 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

- 1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
- 2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 20.

Ein pensionirter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$ seines neuen pensionsfähigen Dienst Einkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Injoweit der Betrag der neuen Pension und der früher be-

willigten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Dienst Einkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§. 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19 und 20 tritt mit dem Beginne des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

§. 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§. 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in §. 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 25.

Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Witwe oder eheliche

Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 26.

Die Pension wird bis zur Höhe von Sechshundert Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtsiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit als dies bisher bereits statthaft war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $\frac{3}{4}$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des §. 22 Absatz 3 nach den in dem vormaligen Herzogthume Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel 1 §. 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gohler. v. Scholz. Gr. v. Hapfeldt.
Bronjart v. Schellendorff.

135) Pension der Volksschullehrer.

Auszug aus einem Erkenntnisse des zweiten Senates des Königl. Oberverwal-
tungsgerichtes vom 17. November 1884 (II. 987).

Zunächst können die Gesetze, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten zc. vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 268) und vom 31. März 1882 (Gesetzsammlung Seite 133) eine unmittelbare Anwendung hier nicht finden; sie beziehen sich ebensowenig wie die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung Seite 214) auf Elementarschullehrer. Auch sonst fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarschullehrer. Insbesondere kann eine solche nicht in dem §. 28 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit §. 529 Titel 11 ebendasselbst gefunden werden. Allerdings sind diese landrechtlichen Vorschriften in einer Reihe von Ministerial-Erlassen (vergl. z. B. Reskript vom 9. August 1819 in von Rönne, das Volksschulwesen des Preussischen Staates Band I. Seite 540, vom 17. August 1835 in von Rönne Seite 541, vom 20. Oktober 1863 im Centralblatte Seite 616) mehr oder weniger als maßgebend anerkannt. Allein bei näherer Ermägung ergibt sich, daß der §. 28 Titel 12 Theil II, wie auch der Ministerial-Kommissar darlegte, hier überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Er handelt nach seinem völlig klaren Wortlaute:

Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung

nur von „Amtsentziehung“ der Schullehrer, hat außerdem nach dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorausgehenden §. 27 wesentlich das bei Amtsentzetzungen zu beobachtende Verfahren im Auge und darf wegen der durchgreifenden Verschiedenheit einer freiwilligen Emeritirung von einer im Disziplinarwege zu bewirkenden Amtsentziehung auf erstere nicht bezogen werden. Er verweist demnach keineswegs auf die §§. 523 bis 529, sondern auf die §§. 532 ff. des Titels 11. Die Schulverwaltung hat denn auch — wengleich darin ein gewisser Widerspruch mit der Bezugnahme auf die gedachten land-

rechtlichen Vorschriften sich nicht verkennen läßt — wiederholt, theilweise sogar in eben denselben, obenerwähnten Erlassen das Vorhandensein einer positiven allgemeinen Norm über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarschullehrer bestimmt in Abrede genommen. Die gleiche Rechtsansicht ist von der Königlichen Staatsregierung vertreten worden (vergl. u. A. die Motive zu dem Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes in dem Werke: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868“ Seite 249 und die Motive zu dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, im Centralblatte 1867 Seite 750). Provinzialrechtliche Normen für den fraglichen Landestheil bestehen hinsichtlich des streitigen Punktes ebenfalls nicht. Hat nun auch die Schulverwaltung, wie die angeführten Kundgebungen des Ministers und der Königlichen Staatsregierung ausweisen, nach Analogie des §. 529 a. a. D. allgemein als Grundsatz angenommen, daß dienstunfähigen Elementarschullehrern ein Drittel ihres Dienst Einkommens als Emeritengehalt zu gewähren sei, so steht es doch — beim Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die Höhe der Pension — den Regierungen frei, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unter Umständen über jenes Drittel hinauszugehen. Die Befugnis hierzu, wie überhaupt zur Festsetzung der Pension folgt aus dem §. 18 der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817, welcher den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens überträgt. Die solchergestalt festgestellte Pension muß, soweit sie nicht aus dem Dienst Einkommen der Stelle oder anderweiten Schulfonds genommen werden kann, von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten aufgebracht werden und bildet also für dieselben eine ihnen gesetzlich obliegende Last. Hier fällt sie der klagenden Stadtgemeinde zu, da diese unbestritten die Unterhaltung der fraglichen Schule übernommen hat. In eine Prüfung, ob die Pension angemessen auf 700 *M* oder auf 900 *M* zu normiren ist, kann diesseits nicht eingetreten werden; darüber hat allein die Schulaufsichtsbehörde zu befinden. Vom Standpunkte der Klägerin aus mag es immerhin als eine Härte erscheinen, daß die Königliche Regierung zu N. noch recht erheblich über dasjenige Maß hinausgegriffen hat, welches dem zc. N., wenn er ein unmittelbarer Staatsbeamter oder ein Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt wäre, gebühren würde (vergl. auch Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1867, Centralblatt Seite 471); allein Abhilfe könnte die Stadtgemeinde nur etwa durch Anrufen der Oberbehörde erreichen. Dem Verwaltungsrichter ist es verwehrt, seinerseits eine Entscheidung über die in das Ermessen der Königlichen Regierung gestellte Höhe des Ruhegehaltes zu treffen; ebensowenig kann die Frage hier in den Kreis der Erörterung gezogen

werden, ob die Stadt fähig sei, die ihr angemessene Mehrleistung — mag nun solche gegen früher 200 *M* oder 300 *M* betragen — aufzubringen; denn selbst eine über die Kräfte der Stadtgemeinde mehr oder minder hinausgehende Leistung würde immer noch — worauf es hier allein ankommt — eine ihr gesetzlich obliegende bleiben, deren Erleichterung nur auf dem Wege einer ausschließlich den Verwaltungsbehörden zustehenden Bewilligung von Staatsbeihilfen herbeigeführt werden könnte.

136) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centrbl. pro 1884 Seite 818 Nr. 115.)

Berlin, den 24. April 1885.

Für Teilnehmer des an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Monate Juli v. J. begonnenen Kursus zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstummen-Unterricht ist im Monate März d. J. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten erlangt haben:

- 1) **Genrich**, früher Elementarlehrer zu Vorwerk Mößland, jetzt zu Klein-Nackel, Regierungsbezirk Marienwerder,
- 2) **Groh**, desgl. zu Dölzig, jetzt zu Berneuchen, Regierungsbezirk Frankfurt, und
- 3) **Schönebeck**, desgl. zu Neuenkirchen, jetzt zu Wildenbruch, Regierungsbezirk Stettin.

Zu derselben Prüfung ist

- 4) die Lehrerin **Kapler geb. Bläsing**, Turnlehrerin der erwähnten Anstalt zu Berlin zugelassen worden und hat gleichfalls das Befähigungszeugnis erlangt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: **Greiff**.

Bekanntmachung.

U. III. a. 13400.

137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1885.

(Centrbl. pro 1884 Seite 430 Nr. 83.)

Berlin, den 28. April 1885.

In der am 26. Februar d. J. und folgenden Tagen zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung

zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) Arnold, Handlungsgehilfe zu Berlin,
- 2) Beilke, Studirender aus Kolberg,
- 3) Bruno, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bielefeld,
- 4) Crämer, desgleichen zu Wesel,
- 5) Christiani, Studirender zu Lahde, Kreis Minden,
- 6) Conrad, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 7) Curthß, desgleichen daselbst,
- 8) Drewes, Eisenbahn-Büreaubeamter zu Berlin,
- 9) Dubbers, Studirender z. B. zu Berlin,
- a) 10) Favre, Buchhalter zu Berlin,
- 11) Fethke, Studirender zu Gollantsch, Provinz Posen,
- a) 12) Gamst, Maschinentechniker zu Kiel,
- 13) Goldiner, Studirender zu Berlin,
- a) 14) Dr. Lümkmann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Herford in Westfalen,
- 15) Mertins, Studirender aus Potsdam,
- 16) Meyer, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
- 17) Otto, Studirender aus Grätz, Provinz Posen,
- 18) Dr. Petersen, Gymnasiallehrer zu Flensburg,
- 19) Pierson, Studirender zu Berlin,
- 20) Preßsch, desgleichen aus Zeitz,
- 21) Reich, desgleichen zu Breslau,
- a) 22) Reijer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Dramburg in Pommern,
- a) 23) Reichenberg, desgleichen zu Küstrin II,
- 24) Dr. Rödel, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium zu Frankfurt a./D.,
- 25) Dr. Rutschhaupt, Kandidat des höheren Schulamtes zu Lahde, Kreis Minden,
- 26) Schäfer, Elementarlehrer zu Frankfurt a./M.,
- 27) Schaper, desgleichen zu Magdeburg,
- 28) Schmidt, Studirender aus Zweidorf, Kreis Schubin,
- 29) Silberborth, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 30) Streuer, desgleichen daselbst,
- 31) Legtmeier, Studirender aus Bielefeld in Westfalen,
- 32) Voigt, Elementarlehrer zu Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
- b) 33) Dr. Vohß, Gymnasiallehrer zu Buchsweiler im Elsaß,
- 34) Weiß, Handlungs-Commis zu Hannover,

a) Der Genannte ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

b) Der Genannte ist auch zur selbständigen Leitung einer Schwimmanstalt befähigt.

- *) 35) Wetekamp, Kandidat des höheren Schulamtes zu Brieg, und
 36) Wiedemann, Kandidat des Elementar-Schulamtes zu
 Eisenach.

Ferner haben in derselben Prüfung das Zeugnis der Befähigung zur Leitung von Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der oberen Klassen höherer Schulen erlangt:

- 37) Lindenkugel, Elementarlehrer zu Magdeburg, und
 38) Murr, Studirender aus Bleicherode a./S.,
 und endlich ist in derselben Prüfung
 39) dem Werkführer Hilprecht zu Berlin,
 welcher in der vorjährigen Prüfung ein beschränktes Zeugnis erhalten hatte, ein Zeugnis der vollen Befähigung sowie der Befähigung für Fiebfechten und zur Ertheilung von Schwimmunterricht zugesprochen worden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6265.

- 138) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-
 Prüfung im Frühjahr 1885.

(Centrbl. pro 1885 Seite 213 Nr. 29.)

Berlin, den 4. Juli 1885.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Emma Albrecht, Lehrerin zu Berlin,
- 2) Marie Becken zu Memel,
- 3) Martha Böhme, Lehrerin zu Berlin,
- 4) Johanna Borchers, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
- 5) Marie Bratuschek, Lehrerin zu Berlin,
- 6) Helene Brunkow zu Landsberg a./W.,
- 7) Elise Büttner zu Berlin,
- 8) Selma Burghardt, Lehrerin daselbst,
- 9) Helene Depont, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 10) Anna Diedrich zu Kolbergermünde,
- 11) Margarethe Dittrich, Lehrerin zu Deutsch Krone,
- 12) Antonie Eckardt, desgl. zu Berlin,
- 13) Anna Fried, desgl. daselbst,
- 14) Emma Friese, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 15) Melitta Gercke daselbst,
- 16) Elisabeth Görner, Lehrerin zu Spandau,
- 17) Rosalie Grätsch, desgl. zu Berlin,

- 18) Helene Grell, Lehrerin zu Berlin,
- 19) Elisabeth Heinrich, desgl. daselbst,
- 20) Auguste Heinrich, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 21) Bertha Hensel zu Steglitz bei Berlin,
- 22) Anna Herfordt, Lehrerin zu Berlin,
- 23) Helene Kaiser, Zeichenlehrerin daselbst,
- 24) Elise Kalb daselbst,
- 25) Elise Kallmann, Lehrerin daselbst,
- 26) Elise Karsten, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 27) Marie Kaulcke, Lehrerin daselbst,
- 28) Marie Klawitter daselbst,
- 29) Olga Klein, Lehrerin daselbst,
- 30) Margarethe Koch, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 31) Helene Köth, Lehrerin daselbst,
- 32) Elisabeth Kent, desgl. daselbst,
- 33) Johanna Maschke, desgl. daselbst,
- 34) Agnes Meinecke zu Blankenburg a./S.,
- 35) Alma Mohrhoff, Zeichenlehrerin zu Hannover,
- 36) Emma Morszeck, Lehrerin zu Berlin,
- 37) Cäcilie Movius, desgl. zu Potsdam,
- 38) Anna Müller desgl. zu Berlin,
- 39) Margarethe Müller daselbst,
- 40) Anna Neumann, Lehrerin zu Berlin,
- 41) Lina Niemann, desgl. zu Lüdenscheid i. Westf.,
- 42) Emma Nobel, desgl. zu Eberswalde,
- 43) Anna Ollendorf, desgl. zu Berlin,
- 44) Gertrud Passow, desgl. daselbst,
- 45) Magda Perwo, desgl. daselbst,
- 46) Marie Peronne, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 47) Anna Philippson zu Hamburg,
- 48) Marie Rahm, Lehrerin zu Berlin,
- 49) Anna Reim, desgl. daselbst,
- 50) Rosa Reimwald, desgl. daselbst,
- 51) Anna Rieß, desgl. daselbst,
- 52) Helene Röder daselbst,
- 53) Marie Rolappe, Schulpfängerin daselbst,
- 54) Helene Sachsse, Lehrerin daselbst,
- 55) Emma Schäfer, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 56) Martha Schilling, Lehrerin daselbst,
- 57) Ida Schlötcke, desgl. daselbst,
- 58) Ernestine Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
- 59) Anna Schröder, Lehrerin zu Berlin,
- 60) Hulda Schulz, desgl. daselbst,
- 61) Helene Schulze, desgl. daselbst,
- 62) Margarethe Schulze, desgl. zu Pankow bei Berlin,

- 63) Hermine Schwalbe, Lehrerin zu Berlin,
- 64) Elise Seifert daselbst,
- 65) Helene Simon daselbst,
- 66) Rosa Singer, Lehrerin daselbst,
- 67) Klara v. Szczepański, desgl. zu Drees bei Neustadt a. D.,
- 68) Ida Länzer, desgl. zu Berlin,
- 69) Margarethe Tamanti, desgl. daselbst,
- 70) Marie Tegner, desgl. daselbst,
- 71) Cäcilie Völker daselbst,
- 72) Klara Vogel, Lehrerin daselbst,
- 73) Karoline Wallmann daselbst,
- 74) Bertha Wasewitz, Lehrerin daselbst,
- 75) Ida Wendel daselbst,
- 76) Thekla Willing, Lehrerin daselbst,
- 77) Margarethe von Winterfeld, desgl. daselbst,
- 78) Helene Wischhusen daselbst,
- 79) Katharine Zeiske, Handarbeitslehrerin daselbst und
- 80) Auguste Ziegler daselbst.

Ferner haben in einer Ergänzungsprüfung in demselben Termine

- 81) Luise Fromme, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg und
- 82) Margarethe Sarre zu Schöneberg bei Berlin
das Zeugnis der vollen Befähigung zur Ertheilung von Turn-
unterricht an Mädchenschulen, und in derselben Turnlehre-
rinnenprüfung hat
- 83) Klara Köhler zu Reinickendorf bei Berlin
ein Befähigungszeugnis unter Vorbehalt einer Ergänzungs-
prüfung erlangt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7013.

139) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer- Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1884 Seite 818 Nr. 116.)

Berlin, den 27. Juli 1885.

In dem Kurjus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1884/85 haben nachgenannte Lehrer und Schulamtskandidaten das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- *) 1) Andacht, Elementarlehrer zu Kellenhusen, Kreis Oldenburg,

- b) 2) Dr. Beyse, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Bochum,
 a) 3) Dr. Daniel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Patten-
 sen, Provinz Hannover,
 c) 4) Deinet, desgl. zu Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden,
 5) Depfer, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium zu
 Halberstadt,
 c) 6) Diebow, Seminar-Hilfslehrer zu Franzburg,
 7) Drüke, Elementarlehrer zu Recklinghausen, Regierungsbe-
 zirk Münster,
 c) 8) Engler, desgl. zu Baldenburg, Kreis Schlochau i. Westpr.,
 c) 9) Fiedler, Elementarlehrer zu Bensen, Kreis Rinteln,
 b) 10) Fink, Zeichenlehrer zu Berlin,
 b) 11) Fürstenberg, Taubstummlehrer zu Berlin,
 a) 12) Fuhrmann, Elementarlehrer zu Loiz, Regierungsbezirk
 Stralsund,
 a) 13) Gast, desgl. zu Charlottenburg,
 a) 14) Giese, desgl. zu Scharmbeckstotel, Kreis Osterholz in
 Hannover,
 15) Giesel, desgl. zu Lüben, Regierungsbezirk Liegnitz,
 16) Gipner, desgl. zu Neumark, Kreis Prh. Holland,
 b) 17) Grüner, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
 18) Günther, Elementarlehrer zu Norden, Kreis Emden,
 19) Günzel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
 a) 20) Hauße, Elementar- und technischer Lehrer an der Realschule
 zu Neumünster,
 21) Heiligstedt, Elementarlehrer an der lateinischen Haupt-
 schule zu Halle a. S.,
 a) 22) Heitmann, Elementarlehrer zu Groß-Öttersleben, Regie-
 rungsbezirk Magdeburg,
 c) 23) Herke, desgl. zu Wallwitz bei Sternberg,
 c) 24) Heuser, desgl. zu Ehrenfeld bei Köln,
 c) 25) Hupe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
 a) 26) Jänike, Elementarlehrer zu Trachenberg, Kreis Militzsch,
 27) Jung, desgl. zu Zerlohn,
 c) 28) Junius, desgl. zu Hörde, Landkreis Dortmund,
 c) 29) Kalischer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Thorn,
 30) Klauke, desgl. zu Köln,
 31) Dr. Knuth, ordentlicher Lehrer an der Ober-Realschule zu
 Kiel.

a) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

b) hat auch schwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimm-
 unterricht erhalten.

c) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.

- 32) Ködderig, ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Löbau i. Westpr.,
- b) 33) Krämer, Elementarlehrer zu Mülheim a. Rhein,
- c) 34) Krüger, desgl. zu Züllichau, ..
- 35) Küstner, desgl. zu Sigmaringen,
- 36) Laup, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wiesbaden,
- c) 37) Dr. Lenzsen, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium zu Krefeld,
- a) 38) Ler, Elementarlehrer zu Laurahütte, Kreis Rattowiz,
- 39) Müller, Heinrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Wöngrowiz,
- 40) Müller, Wilhelm, Seminar-Hilfslehrer zu Hannover,
- 41) Ohnesorge, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
- c) 42) Dr. Opiz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
- 43) Peterson, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg,
- 44) Pfundt, Seminar-Hilfslehrer zu Mörs,
- c) 45) Plag, Elementarlehrer zu Halle a. d. S.,
- 46) Poffe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Krefeld,
- a) 47) Redmer, Hilfslehrer an der Präparanden-Anstalt zu Prh. Stargardt,
- 48) Regen, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin,
- 49) Dr. Röse, Gymnasiallehrer zu Dortmund,
- 50) Ropers, Elementarlehrer zu Cadenberge, Kreis Neuhaus in Hannover,
- c) 51) Rudolph, desgl. zu Rüdigershagen, Regierungsbezirk Erfurt,
- a) 52) Dr. Schimberg, Gymnasiallehrer zu Ratibor,
- 53) Schmoll, Elementarlehrer zu Greifswald,
- a) 54) Schneiderwirth, Seminarlehrer zu Münstermaifeld,
- b) 55) Schütte, Elementarlehrer zu Neu-Gattersleben, Regierungsbezirk Magdeburg,
- c) 56) Schulze, ordentlicher Lehrer am Real-Progymnasium zu Einbeck,
- 57) Selting, desgl. am Realgymnasium zu Rawitsch,
- c) 58) Stöver, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Hameln,
- a) 59) Dr. Stöwer, ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Schwep,
- c) 60) Struve, Elementarlehrer zu Kiel,
- a) 61) Sunkel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hersfeld,
- 62) Dr. Teusch, kommissarischer Lehrer am Gymnasium zu Bonn,
- 63) Thöldte, Kandidat des höheren Schulamtes zu Sangerhausen,
- a) 64) Till, desgl. zu Insterburg,
- a) 65) Tüffers, Seminarlehrer zu Rütten i. Westfal.,
- a) 66) Velz, Elementarlehrer zu Aachen,

- 67) Volk, Elementarlehrer zu Kolmar i. Elz.,
 68) Weber, desgl. zu Krotoschin, und
 c) 69) Dr. Weißflog, Kandidat des höheren Schulamtes zu
 Breslau.

In demselben Kursus haben das Zeugnis der Befähigung zur
 Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten
 mit Ausschluß der oberen Klassen erlangt:

- 70) Dr. von Poblöck, Kandidat des höheren Schulamtes zu
 Konig und
 71) Schön, technischer Lehrer am Real-Progymnasium zu Gmß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7238.

140) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-
 Bildungsanstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1884 Seite 825 No. 119.)

Berlin, den 1. August 1885.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen an dem evangelischen
 Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar
 zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren
 Mädchenschulen:

- 1) Marie Bloß zu Bernburg,
- 2) Hedwig Fiegler zu Kattowitz,
- 3) Margarethe Friße zu Köpenick bei Berlin,
- 4) Katharine Göpe zu Hohenwalde bei Landsberg a. W.,
- 5) Karoline Groß zu Neuenburg i. d. Neumark,
- 6) Anna Guiard zu Strassburg i. d. Ufermark,
- 7) Martha Johanning zu Herford i. Westfalen,
- 8) Martha Jung zu Berlin,
- 9) Bertha Kope zu Bernburg,
- 10) Margarethe Neumann zu Allendorf a. d. Werra, Reg. Bez.
 Kassel,
- 11) Anna Ottilie zu Torgau,
- 12) Elisabeth Paalzow zu Lohm bei Kyritz,
- 13) Hedwig von Raubendorff zu Langen-Schwalbach, Reg.
 Bez. Wiesbaden,
- 14) Armgard von Rothkirch und Pantzen zu Gnadenfrei,
 Reg. Bez. Breslau,
- 15) Klara Kuloff zu Aplerbeck, Kreis Dortmund,

- 16) Antonie Schmidt zu Förbig, Reg. Bez. Merseburg,
- 17) Margarethe Schröter aus Schweidnitz, z. B. zu Münsterberg,
- 18) Ottilie Bercruyffe zu Silber, Kreis Sagan, und
- 19) Katharine Vogel zu Mehliß bei Zella i. Thürig.

II. Für das Lehramt an Volksschulen:

- 1) Ferdinande Amelung zu Tholey, Kreis Ottweiler,
- 2) Anna Bache zu Belgard in Pommern,
- 3) Katharine Blöm aus Kreuznach, z. B. zu Falkenkrug bei Detmold,
- 4) Sophie Brunner zu Hadmersleben, Kreis Wanzleben,
- 5) Klara Gahnstein zu Lüdenschaid, Kreis Altena,
- 6) Emma Dippel zu Remscheid, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- 7) Anna Föllmer zu Gusow bei Küstrin,
- 8) Lina Gahner zu Villkallen, Reg. Bez. Gumbinnen,
- 9) Agnes Haun zu Stralsund,
- 10) Bertha Hinz zu Trampenau bei Neuteich, Kreis Marienburg,
- 11) Martha Karneßki zu Reibe,
- 12) Elisabeth Kling zu Zeiß,
- 13) Ida Rogge zu Dortmund,
- 14) Karoline Lejeune zu Düren,
- 15) Anna Lüdtkke zu Polzin, Kreis Belgard in Pommern,
- 16) Elisabeth Müller zu Bochum,
- 17) Emmy Prüfer zu Neu-Neß bei Alt-Neß i. d. Neumark,
- 18) Hedwig Prügmann zu Bingsst, Kreis Franzburg,
- 19) Marie Schenk aus Strehlen, z. B. zu Droyßig,
- 20) Elisabeth Schubert zu Kalbe a./S.
- 21) Emilie Schumacher zu Allenbach, Kreis Bernkastel,
- 22) Frieda Seibt zu Alt-Seidenberg, Kreis Lauban, und
- 23) Margarethe Seidler zu Merseburg.

Der Seminar-Direktor Krißinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 2177.

- 141) Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
(sfr. Centrbl. pro 1873 Seite 647; pro 1878 Seite 608.)

1.

Einführungsverfügung zu den Prüfungs-Ordnungen
für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Berlin, den 23. April 1885.

An Stelle der bisherigen Instruktionen über die Prüfungen von
Zeichenlehrern an höheren Schulen und von Zeichenlehrerinnen an

mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächst für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungs-Ordnungen vorgeesehenen Prüfungs-Kommissionen zu bilden sind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung solcher Kommissionen auch auf andere Orte zu erstrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten, in welchen sonst noch Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnen-Prüfungen stattgefunden haben, für diese die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Der Termin der in diesem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Berlin und Breslau erfolgt sein.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

U. IV. 3078 i. U. IIIa.

2.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§. 1.

Wer als Zeichenlehrer an einer höheren Schule angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung vor einer der zu diesem Zwecke gebildeten besonderen Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen

Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat.

Der schriftlichen Meldung ist beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. ein Zeugniß, daß der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der Circular-Verfügung vom 31. März 1882 bis zum 6. Jahres-Kursus einschließlich besucht, oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit er-

worben hat, oder daß er aus einem Schullehrer-Seminar mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist.

Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. der Nachweis, daß er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen;
4. ein Zeugnis über seine sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriss nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architekturtheile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern;
4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stilleben);
5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.]

Ferner haben sie darzuthun:

6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes, mit den Elementen der ornamentalen und architektonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen;
7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallel-Projektion, Schatten-Konstruktion und Perspektive.

§. 4.

Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichtes in 3 verschiedene Formen ertheilt:

- entweder a) für das Freihand-Zeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich,
- oder b) für das Freihand-Zeichnen allein,
- oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§. 5.

Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualifikation, sei es für das Freihand-Zeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dementsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden.

Im ersten Falle sind die in §. 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schatten-Konstruktion und Perspektive zu ermäßigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Maß der im §. 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber, auf seinen eigenen Wunsch, einer Nachprüfung

- a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie,
- b) im Landschafts-Zeichnen, oder
- c) im Modelliren

unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse erteilt werden.

§. 6.

Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der oben in §. 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und daß die Klausur-Arbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in §. 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probe-Lektion zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vorteilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probe-Arbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu _____ am _____ Konfession, hat nach Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flach-Ornamenten in Umriss nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architekturtheilen, schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben):

5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen:

6. Lehrmittelfunde,

ornamentale und architektonische Formenlehre:

Allgemeine Kunstgeschichte:

7. Gebundenes Zeichnen:

Projektionslehre:

(event. Außerdem hat er sich einer freiwilligen Prüfung im figurlichen Zeichnen zc. mit Erfolg unterzogen). Hiernach wird

N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

entweder a) im Freihand-Zeichnen und im Gebundenen Zeichnen

oder b) im Freihand-Zeichnen

oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen. —

Das Zeugnis berechtigt an und für sich noch nicht zu einer definitiven Anstellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogische und didaktische Befähigung von dem Direktor der Anstalt ein Zeugnis ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist.

§. 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pfg.

§. 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen.

Je nach Befinden darf die Kommission ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu §. 3. Nr. 5.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und soweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Konstrukt-

tionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu erteilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufen gange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götler.

3.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a) an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b) an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angeetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugnis über die empfangene Schulbildung sowie über die früher etwa bestandenen anderweiten Prüfungen;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugnis über ihre sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umriss nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombinieren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes und mit den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre;
5. Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§. 4.

In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in §. 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß bei 4. auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte; bei 5. Verständnis der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Konstruktion verlangt wird.

Außerdem treten hinzu:

6. eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7. eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stilleben.)

§. 5.

Auch über das Maß der im §. 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:

- a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;
 - b) im Landschaftszeichnen oder Malen;
 - c) im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten
- unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im §. 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im §. 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geboren zu am Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flachornamenten im Umriss nach Vorbildern
2. und aus dem Gedächtnisse:
3. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architekturtheilen) schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w.
Stilleben:
5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6. Lehrmittelfunde, ornamentale (und architektonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte:
7. Gebundenes Zeichnen, Projektionslehre, (event. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. mit Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt

entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu erteilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

§. 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat die Bewerberin 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pf.

§. 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Kommission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu §. 3. Nr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu erliegen. Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen); sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

142) Abhaltung von Fortbildungskursen für Hand-
arbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

(Centrbl. pro 1883 Seite 583 Nr. 157.)

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg in der Provinz Schleswig-Holstein ist in jedem der Jahre 1883 und 1884

ein achtwöchentlicher Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen, welche an Volksschulen bereits in Thätigkeit standen, abgehalten worden.

Es waren jedesmal 12 Theilnehmerinnen einberufen, davon schieden aber wegen Erkrankung im Jahre 1883 2, im Jahre 1884 1 vor Beendigung des Kursus aus. Von den Kursistinnen standen in dem Lebensalter

	1883.	1884.
von 18 bis ausschl. 20 Jahren	2	1
" 20 " " 25 "	1	3
" 25 " " 30 "	3	2
" 30 " " 35 "	2	2
" über 35 Jahren	2	3
	10.	11.

In den Schlußprüfungen, welche nach der Prüfungsordnung für Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1881 (Centrbl. pro 1881 Seite 549) abgehalten wurden, erhielten:

	1883.	1884.
Das Zeugnis der Befähigung für höhere und mittlere Mädchenschulen sowie für Volksschulen	1	8
desgl. für Volksschulen	7	3
	8	11

ein Befähigungszeugnis erhielten wegen mangelhafter allgemeiner Schulbildung nicht 2 —.

Diese Kurse erschienen zur Förderung des in der Provinz noch vielfach vernachlässigten Handarbeitsunterrichtes in der Schule nothwendig.

Die Theilnehmerinnen konnten in den ausgedehnten Räumlichkeiten des Seminars (eines früheren Schlosses) gesondert von den Seminaristinnen untergebracht werden. Zu den Kosten wurde von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ein Zuschuß aus Centalfonds bewilligt.

Der Lehrplan war in nachstehender Weise festgestellt:

- 1) In wöchentlich 9 Stunden Unterricht durch die Handarbeitslehrerin des Seminars in Stricken, Häkeln, Nähen bis zur Anfertigung von Frauen- und Mannshemden, Flickern, Stopfen und Zeichnen.
- 2) In wöchentlich 12 Uebungsstunden wird die in dem Unterrichte zum Verständnisse gebrachte Arbeit den Kursistinnen geläufig gemacht.
- 3) Während zweier Wochen hospitiren die Kursistinnen in den verschiedenen Handarbeitsabtheilungen der Seminarschule und halten mindestens je eine Probelektion unter Aufsicht d. Fachlehrerin.

- 4) In wöchentlich 1 Stunde werden die Kursistinnen durch den Seminardirektor mit den wichtigsten allgemeinen didaktischen Grundsätzen, mit der Handhabung der für die Schulerziehung erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen, sowie mit den für sie in Betracht kommenden Bestimmungen bezüglich des Handarbeitsunterrichtes bekannt gemacht.
- 5) In wöchentlich 2 Stunden werden die Kursistinnen, gleichfalls durch den Seminar-Direktor, mit Übungen im Lesen, Sprechen und Schreiben beschäftigt; es werden mit ihnen prosaische und poetische Lesestücke unter Bezugnahme auf die wichtigsten orthographischen und grammatischen Gesetze durchgearbeitet; auch haben sie wöchentlich ein Diktat und einen kurzen, in der Lehrstunde vorbereiteten Aufsatz zu fertigen.
- 6) Außerdem wird den dazu befähigten Kursistinnen die Teilnahme an dem Turnunterrichte der Seminaristinnen gestattet.

143) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

(cfr. Centrbl. pro 1884 Seite 828 Nr. 121.)

Berlin, den 19. Februar 1885.

Auf das Gesuch vom 22. Oktober 1884, in welchem Sie um Auszahlung des Gnadenquartales von dem Gehalte Ihres Sohnes, des am 1. September 1884 verstorbenen Lehrers N. zu N. bitten, erwidere ich Ihnen, daß Sie weder einen dreimonatlichen noch einen einmonatlichen Betrag des von Ihrem Sohne in N. bezogenen Gehaltes als Gnadenkompetenz zu beanspruchen haben, da nach §. 24 a der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, wenn ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartales verstirbt, außer den Einkünften des ganzen Sterbequartales, das heißt desjenigen Kalenderquartales, in welchem das Ableben des Lehrers erfolgt ist, lediglich dessen Witwe, dessen Kinder und Enkel noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehältes als Gnadenkompetenz zu empfangen haben. Eine Witwe, Kinder oder Enkel hat jedoch Ihr genannter Sohn nicht hinterlassen.

Das Gehalt hat derselbe bis Ende August 1884 erhalten, und es ist somit nur noch das Gehalt für den 1. und 2. September 1884 rückständig, zu welchem letztgenannten Tage Ihrem Sohne die von demselben behufs Uebernahme einer Elementarlehrerstelle an der Vorisule des Gymnasiums zu N. drei Monate vorher nachgesuchte Entlassung aus seinem Schulamte in N. bewilligt worden war.

Das Gehalt für die gedachten beiden Tage im Betrage von 3 Mk. 34 Pf. steht den Erben Ihres verstorbenen Sohnes zu, und

ich habe daher die Königliche Regierung zu N. angewiesen, wegen Zahlung dieses Betrages an die Erben das Erforderliche zu verfügen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gofler.

An
den Herrn N. zu N.
U. III a. 10627.

144) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung der Elementarlehrer der Stadt N. vom 20. März d. J. wegen Aufhebung der Stelligehalter und Einführung einer beweglichen, nach dem Dienstalter der Lehrer geregelten Gehaltskala zur Aeußerung unter entsprechender Berücksichtigung der Erlasse vom 14. Februar und 27. September 1882 und vom 17. Mai 1883 (Centrbl. 1882 S. 667, 718; 1883 S. 446, 448). — Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine Gehaltsregulirung angemessener Weise nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle erfolgen kann. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und des Minimalssatzes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimalssatz wird zwischen $66\frac{2}{3}$ und 70 Prozent, der Maximalssatz zwischen $133\frac{1}{3}$ und 130 Prozent des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 Prozent bezw. um 85,7 Prozent eintritt. Daneben wird es sich empfehlen, zugleich eventuelle supplementäre Dienstalterszulagen für die Fälle in Aussicht zu nehmen, in welchen Lehrer, obwohl nach ihrer gesammten Dienstführung und nach ihren Leistungen einer Beförderung und Verbesserung im Dienst Einkommen würdig, nach Zurücklegung gewisser Dienstzeitabschnitte seit ihrer ersten definitiven Anstellung nach dem gewöhnlichen, durch Vakanz eintretenden Aufsteigen in die höheren Besoldungsstufen doch noch nicht zum Genuße eines bestimmten, ihrer Dienstzeit entsprechenden Prozentsatzes des Durchschnittsbesoldungssatzes haben gelangen können.

In ähnlicher Weise wird, wo Lehrerinnen angestellt sind, auch für diese die Gehaltsregulirung auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerinnenstelle zu erfolgen haben. Dieser Durchschnittssatz wird angemessener Weise auf 75 bis 80 Prozent des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normiren sein.

Die Königliche Regierung mag wegen Einführung eines den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechenden Gehaltsregulierungsplanes mit den städtischen Behörden, geeigneten Falles durch einen Kommissarius der Königlichen Regierung, in Verhandlung treten. Es werden alsdann die anscheinend aus Staatsfonds gewährten Dienstalterszulagen in Wegfall zu bringen sein, wogegen ich nichts dagegen zu erinnern finde, daß zur Besoldung der Lehrer in N., mit Einschluß der von der Stadt zu gewährenden eventuellen supplementären Dienstalterszulagen, im Falle des Unvermögens der Stadt N., entsprechende Staatsbeihilfen aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III a. 12631.

145) Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesamt-Dienst Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen derart, daß dasselbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Auf die Vorstellung vom 24. Januar d. J., deren Anlagen zurückfolgen, erwidere ich Ihnen, daß aus dem Erlasse vom 7. Januar v. J. (Centrlbl. 1884 S. 194) kein Grund herzuleiten ist, Ihr Dienst Einkommen zu erhöhen.

Da Ihnen Dienstwohnungen nicht gewährt werden können, so sind die Gesamtbesoldungen planmäßig derart bemessen, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken. Dabei sind die dortigen Besoldungsverhältnisse an und für sich nicht ungünstig, so daß, wenn in dem einen oder anderen Falle die zu zahlende Miethen um einige Mark über 150 Mk. jährlich hinausgehen, oder die zu beschaffende Feuerung je nach Umständen etwas über oder unter 60 Mk. jährlich kosten möchte, ein Ausgleich in dem Gesamteinkommen zu finden sein würde. Somit ist im Sinne des obenerwähnten Erlasses dem Bedürfnisse genügt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer, Herrn N. und Genossen in N.

U. III a. 12809.

146) Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion bei der Mittelschullehrer-Prüfung.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Auf den Bericht vom 20. Mai d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen ablegen wollen, die Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion allgemein zu gestatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Barkhausen.

1) An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu N.

2) An
sämmliche andere Königliche Provinzial-
Schulkollegien der Monarchie.

U. III. a. 15071.

147) Erste Wanderversammlung des Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung.

Berlin, den 21. Juli 1885.

Der Deutsche bienenwirthschaftliche Centralverein will seine erste Wanderversammlung vom 4. bis 7. September d. J. in Charlottenburg halten. Mit derselben soll eine Bienenzucht-Ausstellung verbunden werden.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß die Bestrebungen des gedachten Vereines thunlichste Förderung verdienen und stelle der Königlichen Regierung anheim, in geeigneten Fällen, namentlich wenn Bienenzucht treibende Lehrer es beantragen, Urlaub zum Besuche dieser Versammlung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

U. III. a. 16530.

148) Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenschule.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Bei meinem Besuche der privaten höheren Mädchenschule zu N. am 23. Juni d. J. ist mir in einzelnen Lehrgegenständen eine Verkennung der Aufgabe der Schule entgegengetreten, auf welche ich die Königliche Regierung aufmerksam zu machen um so dringenderen Anlaß habe, als bereits mein Kommissarius bei seiner Revision der genannten Schule im September v. J. dieselben Mängel zu rügen hatte.

In den höheren Mädchenschulen hat, auch wenn sie voll ausgestattet sind und ihre Schülerinnen zu einem hohen Grade allgemeiner Bildung zuführen, sowie ihnen gründliche Kenntnisse in den neueren Sprachen und den sonstigen Lehrgegenständen mitzutheilen vermögen, eine Unterrichtsmethode, welche den Schein der Wissenschaftlichkeit annimmt, bezw. den Wegen der gymnasiellen Bildung zu folgen bemüht ist, keine Stelle. Völlig unangemessen aber ist jede Anlehnung des Lehrplanes der höheren Mädchenschulen an diejenigen der höheren Schulen für die männliche Jugend in kleinen unvollständig organisirten Privatschulen, welche ihre Entstehung nur dem Bedürfnisse eines verhältnismäßig engen Kreises der betreffenden Bevölkerung verdanken. Solche Schulen werden ihre erzieherische Aufgabe in dem Maße erfüllen, in welchem sie den Grundsätzen folgen, welche sich in konstanter Praxis im Volksschulunterrichte bewährt haben.

Ganz besonders gilt dies für den Unterricht in der Geschichte und der Naturbeschreibung. Für die erstere schreibt die Allgemeine Verfügung I. vom 15. Oktober 1872 — B 2311 — die Geschichte des Deutschen Vaterlandes und des Preussischen Staates als einziges Pensum vor; für die in Rede stehenden Schulen wird sie wenigstens den Hauptgegenstand und den Ausgangspunkt des Unterrichtes zu bilden haben. Nachdem die deutsche Geschichte in den glorreichen Erfolgen der letzten Jahrzehnte und in der Einigung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 ihren Abschluß gefunden hat, und nachdem hervorragende Meister der Geschichtsschreibung die Vergangenheit des Deutschen Volkes nach den verschiedensten Seiten hin aufgeschlossen haben, liegt auch in dieser die reichste und stärkste Quelle für die Anschauungen, welche den Kindern von dem Leben der Völker in der Schule zu geben sind.

Jedenfalls ist es eine Verirrung, wenn man die kleinen Kinder einer preussischen Schule, anstatt ihnen von den ihrem Interesse zunächst liegenden Thaten ihrer Könige zu erzählen, mit den Sagen von den alten Babyloniern, Medern und Persern unterhält.

Das formelle Bildungsziel der Naturbeschreibung sucht Nr. I. 34 der bezeichneten Verfügung in der Gewöhnung der Kinder zu einer

aufmerksamen Beobachtung und in ihrer Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur. Anders kann auch in höheren Mädchenschulen die Aufgabe für den Unterricht in der Naturbeschreibung nicht bestimmt werden. Von diesem Ziele müssen die Kinder abgelenkt werden, wenn man sie nöthigt, sich die lateinischen, ihnen unverständlichen Pflanzennamen mechanisch einzuprägen, und es widerspricht direkt dem Zwecke des Unterrichtes, wenn Pflanzen, welche eben nur den Klang des lateinischen Namens gemein haben, wie ranunculus repens L. XIII 7 und trifolium repens L. XVII 4 im Gedächtnisse der Kinder mit einander verbunden werden.

Indem ich im Uebrigen auf meine Verfügung vom 19. März 1884 — U. III a 12444 — verweise, überlasse ich der Königlichen Regierung das Erforderliche anzuordnen und darüber zu wachen, daß die gerügten Mängel abgestellt werden.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götter.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier
und sämtliche Königl. Regierungen.
U. III. a. 16428.

V. Volksschulwesen.

149) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassungsjahre 1884/85 eingestellten preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1884 Seite 834 Nr. 124.)

Tausende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
1.	Königsberg	a. L. b. M.	3980 237	103 3	4083 240	216 22	4299 262	5,02 8,4
	Summe	a. und b.	4217	106	4323	238	4561	5,22

1885.

37

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
2.	Gumbinnen . . . {	a. L.	2564	117	2681	206	2887	7,14
		b. M.	137	1	138	17	155	10,97
	Summe	a. und b.	2701	118	2819	223	3042	7,33
	I. Ostpreußen . . . {	a. L.	6544	220	6764	422	7186	5,9
b. M.		374	4	378	39	417	9,3	
	Summe	a. und b.	6918	224	7142	461	7603	6,06
3.	Danzig . . . {	a. L.	1830	112	1942	48	1990	2,4
		b. M.	322	6	328	26	354	7,3
	Summe	a. und b.	2152	118	2270	74	2344	3,16
4.	Marienwerder {	a. L.	2287	354	2641	272	2913	9,3
		b. M.	67	1	68	1	69	1,4
	Summe	a. und b.	2354	355	2709	273	2982	9,15
II.	Westpreußen {	a. L.	4117	466	4583	320	4903	6,5
		b. M.	389	7	396	27	423	6,4
	Summe	a. und b.	4506	473	4979	347	5326	6,52
5.	Potsdam mit Berlin . . . {	a. L.	5108	2	5110	10	5120	0,2
		b. M.	196	1	197	—	197	0,0
	Summe	a. und b.	5304	3	5307	10	5317	0,19
6.	Frankfurt . . . {	a. L.	3590	1	3891	11	3902	0,28
		b. M.	115	—	115	—	115	0,0
	Summe	a. und b.	4005	1	4006	11	4017	0,27
III.	Brandenburg {	a. L.	8998	3	9001	21	9022	0,23
		b. M.	311	1	312	—	312	0,0
	Summe	a. und b.	9309	4	9313	21	9334	0,22
7.	Stettin . . . {	a. L.	2442	3	2445	6	2451	0,24
		b. M.	301	1	302	2	304	0,66
	Summe	a. und b.	2743	4	2747	8	2755	0,29
8.	Rößlin . . . {	a. L.	2054	5	2059	9	2068	0,44
		b. M.	121	4	125	—	125	0,0
	Summe	a. und b.	2175	9	2184	9	2193	0,41
9.	Stralsund . . . {	a. L.	483	—	483	8	491	1,63
		b. M.	168	—	168	—	168	0,0
	Summe	a. und b.	651	—	651	8	659	1,21
IV.	Pommern . . . {	a. L.	4979	8	4987	23	5010	0,46
		b. M.	590	5	595	2	597	0,34
	Summe	a. und b.	5569	13	5582	25	5607	0,45

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
10.	Böfen . . .	a. L.	2435	1766	4201	402	4603	8,73
		b. M.	53	7	60	2	62	3,23
	Summe	a. und b.	2488	1773	4261	404	4665	8,66
11.	Bromberg . .	a. L.	1510	454	1964	185	2149	8,61
		b. M.	26	1	27	—	27	0,0
	Summe	a. und b.	1536	455	1991	185	2176	8,5
V.	Böfen . . .	a. L.	3945	2220	6165	587	6752	8,69
		b. M.	79	8	87	2	89	2,25
	Summe	a. und b.	4024	2228	6252	589	6841	8,61
12.	Breslau . . .	a. L.	5366	52	5418	21	5439	0,39
		b. M.	92	—	92	—	92	0,0
	Summe	a. und b.	5458	52	5510	21	5531	0,38
13.	Piegnitz . . .	a. L.	3482	4	3486	14	3500	0,1
		b. M.	75	1	76	—	76	0,0
	Summe	a. und b.	3557	5	3562	14	3576	0,39
14.	Oppeln . . .	a. L.	3286	1986	5272	194	5466	3,56
		b. M.	126	11	137	1	138	0,72
	Summe	a. und b.	3412	1997	5409	195	5604	3,48
VI.	Schlesien . .	a. L.	12134	2042	14176	229	14405	1,59
		b. M.	293	12	305	1	306	0,33
	Summe	a. und b.	12427	2054	14481	230	14711	1,56
15.	Magdeburg . .	a. L.	2760	2	2762	5	2767	0,18
		b. M.	97	—	97	—	97	0,0
	Summe	a. und b.	2857	2	2859	5	2864	0,17
16.	Merseburg . .	a. L.	3146	2	3148	14	3159	0,35
		b. M.	108	—	108	—	108	0,0
	Summe	a. und b.	3254	2	3256	14	3267	0,34
17.	Erfurt . . .	a. L.	1411	1	1412	6	1418	0,42
		b. M.	56	—	56	—	56	0,0
	Summe	a. und b.	1467	1	1468	6	1474	0,41
VII.	Sachsen . . .	a. L.	7317	5	7322	22	7344	0,3
		b. M.	261	—	261	—	261	0,0
	Summe	a. und b.	7578	5	7583	22	7605	0,29
18.	Schleswig . .	a. L.	3158	23	3181	1	3182	0,03
		b. M.	375	5	380	1	381	0,26
VIII.	Summe Schleswig- Holstein	a. und b.	3533	28	3561	2	3563	0,06

Tausende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
19.	IX. Hannover	a. L.	6471	2	6473	5	6478	0,08
		b. M.	381	1	382	—	382	0,0
	Summe	a. und b.	6852	3	6855	5	6860	0,07
20.	Münster . . .	a. L.	1478	1	1479	—	1479	0,0
		b. M.	35	—	35	—	35	0,0
	Summe	a. und b.	1513	1	1514	—	1514	0,0
21.	Minden . . .	a. L.	1732	—	1732	4	1736	0,23
		b. M.	27	—	27	—	27	0,0
	Summe	a. und b.	1759	—	1759	4	1763	0,23
22.	Arnsberg . . .	a. L.	2933	—	2933	14	2947	0,48
		b. M.	70	—	70	—	70	0,0
	Summe	a. und b.	3003	—	3003	14	3017	0,46
X.	Westfalen . . .	a. L.	6143	1	6144	18	6162	0,29
		b. M.	132	—	132	—	132	0,0
	Summe	a. und b.	6275	1	6276	18	6294	0,29
23.	Rassel	a. L.	2770	2	2772	3	2775	0,11
		b. M.	38	—	38	—	38	0,0
	Summe	a. und b.	2808	2	2810	3	2813	0,11
24.	Wiesbaden . . .	a. L.	2197	—	2197	4	2201	0,18
		b. M.	52	—	52	—	52	0,0
	Summe	a. und b.	2249	—	2249	4	2253	0,18
XI.	Hessen-Rassau	a. L.	4967	2	4969	7	4976	0,14
		b. M.	90	—	90	—	90	0,0
	Summe	a. und b.	5057	2	5059	7	5066	0,14
25.	Koblenz	a. L.	2086	—	2086	—	2086	0,0
		b. M.	54	—	54	—	54	0,0
	Summe	a. und b.	2140	—	2140	—	2140	0,0
26.	Düsseldorf . . .	a. L.	4032	1	4033	9	4042	0,22
		b. M.	157	1	158	—	158	0,0
	Summe	a. und b.	4189	2	4191	9	4200	0,21
27.	Ahn	a. L.	2065	—	2065	—	2065	0,0
		b. M.	66	—	66	—	66	0,0
	Summe	a. und b.	2131	—	2131	—	2131	0,0
28.	Trier	a. L.	2315	—	2315	9	2324	0,39
		b. M.	56	1	57	—	57	0,0
	Summe	a. und b.	2371	1	2372	9	2381	0,38

Raufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung über- haupt.	obne Schul- bildung Prozent
			mit Schulbildung			zusam- men.		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	ohne Schul- bildung			
29.	Aachen . . .	a. L.	1787	1	1788	4	1792	0,22
		b. M.	59	—	59	—	59	0,0
	Summe	a. und b.	1846	1	1847	4	1851	0,22
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12285	2	12287	22	12309	0,18
		b. M.	392	2	394	—	394	0,0
	Summe	a. und b.	12677	4	12681	22	12703	0,17
30.	Sigmaringen	a. L.	220	—	220	—	220	0,0
		b. M.	—	1	1	—	1	0,0
	Summe	a. und b.	220	1	221	—	221	0,0
XIII.	Sobenzollern	a. und b.	220	1	221	—	221	0,0
	Monarchie	a. L.	81278	4994	86272	1677	87949	1,91
		b. M.	3667	46	3713	72	3785	1,90
	Summe	a. und b.	84945	5040	89985	1749	91734	1,91

150) Reinigung der Schulstuben.

(cfr. Centrbl. pro 1859 Seite 119.)

Berlin, den 8. Mai 1885.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 18. Dezember v. J. erwidere ich Ihnen, daß es im Allgemeinen nicht geboten erscheint, davon abzusehen, daß da, wo es gebräuchlich ist, Berrichtungen zur Säuberung und Reinhaltung der Klassenzimmer, soweit Schulkinder dazu befähigt sind, durch leptere unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt werden. Im vorliegenden Falle ist der Schulvorstand damit einverstanden, daß Reinigen und Kehren des Abortes, sowie das gründliche Abputzen der Fenster einmal wöchent- lich, das gründliche Scheuern und Waschen der Fenster einmal monatlich durch Erwachsene ausführen zu lassen, so daß das Putzen der Fenster, soweit es täglich erforderlich ist, und das tägliche Kehren des Fußbodens nebst Säuberung der Schulutensilien vom Staube durch die Schulkinder zu erfolgen hat, da unbedenklich für diese ge- ringfügigen und nur wenig Zeit erfordernden Berrichtungen eine genügende Anzahl größerer Schulkinder daselbst vorhanden ist. Ihre Pflicht bleibt es, das Reinigungsgeschäft zu beaufsichtigen, gleichviel,

mer es ausführt. Es muß sonach bei der Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 12353.

151) Nichtbegründung der Klagen über Vernachlässigung der dänischen Sprache in den Schulen des Kreises Hadersleben.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Ew. Wohlgeboren haben in Gemeinschaft mit den Herren N. u. mir am 5. d. M. in Hadersleben eine Petition übergeben, in welcher gebeten wird, „daß die Wünsche und Bedürfnisse der dänischen Bevölkerung mit Bezug auf die beklagenswerthen Sprachverhältnisse in unseren Schulen berücksichtigt werden mögen,“ und die Erweiterung des Unterrichtes im Dänischen als nothwendig bezeichnet wird. Bei der mündlichen Erörterung wurde seitens der Deputation das letztere Verlangen dahin näher präzisirt, daß die Kinder in der Schule bis zum 12. Lebensjahre nur in der dänischen Unterrichtssprache unterrichtet werden und erst von da ab in der deutschen Sprache als in einem Unterrichtsgegenstande Unterweisung erhalten möchten. Zur Begründung dieses Verlangens wurde die Behauptung aufgestellt, daß die Kinder gegenwärtig in der Schule weder deutsch noch dänisch lernten, daß die Kinder dem Gottesdienste in dänischer Sprache nicht genügend folgen könnten und die Zeit herannabe, in der das Kind mit der Mutter sich nicht mehr verständigen könnte; namentlich wurden gegen die Knabenschule und die Mädchenschule zu Hadersleben die lebhaftesten Vorwürfe wegen Vernachlässigung der dänischen Sprache erhoben.

In Folge dieser Vorstellung habe ich bei der Revision der Volksschulen in Hadersleben und in seiner Umgebung meine besondere Aufmerksamkeit auf die Feststellung des Grades, in welchem die älteren Schulkinder die dänische Sprache beherrschen und des Maßes ihrer Kenntnisse in der Religion und ihren Leistungen im Kirchengesange gerichtet und bin hierbei zu Ergebnissen gelangt, welche den mir gemachten, vorstehend wiedergegebenen Angaben direkt widersprechen.

In allen Schulen, insbesondere auch in den Schulen der Stadt Hadersleben, ergab die durch die Herren Pastoren als Lokalschulinspektoren in dänischer Sprache angestellte Prüfung in der Religion ein völlig zufriedenstellendes Beherrschen des religiösen Memorirstoffes, nicht selten ein lebendiges und verständnisvolles Eingehen auf

den von den Herren Examinatoren eingeschlagenen Gedankengang. Das dänische Kirchenlied war überall geübt und von allen Herren Pastoren wurde bezeugt, daß — selbst aus der durch ihre Leistungen am wenigsten befriedigenden Schule — die Kinder im Durchschnitte wohl vorbereitet in den Konfirmanden-Unterricht einträten.

Nicht minder führte die Prüfung, welche der Herr Kreis Schulinspektor an der Hand der von mir selbst ausgewählten dänischen Aufsätze in der dänischen Sprache anstellte, zu fast ausnahmslos durchaus zufriedenstellenden Ergebnissen und die von Hause aus dänisch redenden Kinder, selbst die Mehrzahl der in Hadersleben wohnenden und zu Hause deutsch redenden Kinder, waren im Stande, auf dänische Fragen dänisch, meist auch auf dänische Fragen deutsch und auf deutsche Fragen dänisch korrekt und fließend zu antworten. Die anderweitig konstatarie Erscheinung, daß die Kenntniss in der Landessprache und die Kenntniss in der Muttersprache gewöhnlich gleichen Schritt mit einander halten, bestätigte sich auch hier; jedenfalls konnte darüber kein Zweifel aufkommen, daß die dänische Sprache in den Schulen eine ganz besondere Pflege gefunden hatte, welche, was die von Hause aus deutsch redenden Kinder betrifft, über das von der Schulaufsichtsbehörde geforderte Maß hinausgeht.

Nach diesen Wahrnehmungen, mit welchen auch die anderweitig durch Rückfragen angestellten Erkundigungen übereinstimmen, kann ich die mir vorgetragenen Klagen über Vernachlässigung der dänischen Sprache in den Schulen des Kreises Hadersleben nicht für begründet halten und eine Abänderung der bestehenden Vorschriften zu Gunsten der dänischen Sprache nicht in Aussicht stellen.

Es. Wohlgeboren überlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniss der übrigen Unterzeichner der Petition zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gøtler.

An
Herrn N. Wohlgeboren zu Hadersleben.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, dieselbe den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gøtler.

An
die Königl. Regierung zu Schleswig.
U. III. a. 15467.

152) In den Lehrplänen der utraquistischen Schulen ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Bei der Revision der einklassigen utraquistischen Schule in N. fiel mir in den Aufgabheften ein kurzer Aufsatz über Kohäsion und Adhäsion auf, in welchem diese Begriffe durch Beispiele erklärt werden. Abgesehen davon, daß die gegebenen Erläuterungen theils unrichtig sind, theils zu Mißverständnissen führen können, entspricht die Erörterung so schwieriger Fragen aus dem Gebiete der Physik weder der für den naturkundlichen Unterricht in I Nr. 35 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gegebenen Vorschrift, noch den wiederholt, u. a. in der dorthin gerichteten Verfügung vom 27. Juni 1883 getroffenen Anordnungen, in den Lehrplänen der utraquistischen Schulen den Lehrstoff, namentlich in den Realien, wesentlich zu beschränken.

Die Königliche Regierung wolle den Schulinspektoren zur Pflicht machen, durch die Aufstellung von Lehrplänen, welche theils dem Bildungsbedürfnisse der Bevölkerungsschichten, aus denen die Kinder der Schule zugeführt werden, theils den besonders schwierigen Aufgaben utraquistischer Schulen Rechnung tragen, den Lehrstoff angemessen einzutheilen und abzugrenzen, auch nicht zu gestatten, daß die gezogenen Grenzen bei schriftlichen Ausarbeitungen überschritten werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Götter.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15722.

153) Bürgerliche Gemeinden sind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der kirchlichen Lasten. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das staatliche Aufsichtsrecht.

(Centrbl. pro 1865 S. 690; pro 1871 S. 493 und 761; pro 1877 S. 241 oben; pro 1878 S. 107; pro 1881 S. 235, 474, 574, 633 und 637; pro 1882 S. 680; pro 1883 S. 317, 459, 460, 462 und 668; pro 1885 S. 354).

Auszug aus einem Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 25. Februar 1885. D. V. G. Nr. I 232.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Selbst wenn die Annahme des Vertreters des Klägers richtig

wäre, daß der Vorderrichter nur über die Kosten des Schul- und Küsterbaues erkannt habe, würde der Fall des §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um einen Streit zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung der Schule und der Küsterei Verpflichteten, sondern um die Veranlagung eines Gemeindegliedes zu den Gemeindeabgaben. Hat die Gemeinde neue Lasten übernommen und schreibt sie zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung Steuern aus, so haben diese die Natur wirklicher Gemeindesteuern*) (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, Gruchot, Beiträge Band 26 S. 1030 ff.) Als solche sind sie auch vom Kläger gefordert. Es findet daher der §. 49, nicht der §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. Die Revision erscheint demnach zulässig.

In der Sache ist es nicht streitig, daß Kläger zu den Kommunallasten, wie sie von der Gemeinde bereits vor dem Beschlusse vom 31. August 1875 zu tragen waren, beitragspflichtig und richtig veranlagt worden ist. Er hält sich nur nicht für verpflichtet, zu den von der Kommune übernommenen Kirchen- und Schullasten beizutragen, und will die auf diese entfallenden Beträge von den auf ihn veranlagten Steuern abgezogen wissen. Wenn der Vorderrichter den Kläger zu den Kirchenlasten nicht für beitragspflichtig erachtet, so wäre festzustellen gewesen, welche Beträge als kirchliche Lasten in den Steuern enthalten sind, und nur in diesem Maße hätte der Klage entsprochen werden können. Wie der Vorderrichter, welcher dem Beklagten als unterliegendem Theile sämtliche Kosten zur Last legt, dazu gekommen ist, hierfür als Werth des Streitgegenstandes den Betrag des geforderten Beitrages für den Schul- und Küsterbau anzunehmen, ist nicht ersichtlich und es scheint in der That, als sei dabei von der aktenwidrigen Annahme ausgegangen, daß die fraglichen Kosten ausschließlich von den kirchlichen Interessenten zu tragen seien. Allein es bedarf hierüber keiner weiteren Erörterung, da die angefochtene Entscheidung ohnedies als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufgehoben werden mußte.

Das Preussische Recht giebt keine Definition des Begriffes der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte verfolgt aber die Gemeinde, wie dies in der diesseitigen Entscheidung vom 30. Juni 1877 (Entscheidungen Band II S. 190) nachgewiesen ist, nicht einen mehr oder weniger vereinzelt Zweck, sondern hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Die Gemeinde kann hiernach Alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen,

*) — ohne daß es darauf ankommt, zu welchem Zwecke die die Besteuerung veranlassenden Ausgaben verwendet sind. —

die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung der Einzelnen fördert. Sie kann gemeinnützige Anstalten, welche hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen. Die Autonomie der Gemeinde wird auf allen diesen Gebieten nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Deshalb liegt es in der Befugnis der Gemeinde, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen, wie dies in dem oben angeführten Urtheile des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, in der diesseitigen Entscheidung vom 28. November 1877 (Entscheidungen Band III S. 125)*, sowie in den Erkenntnissen des Kompetenz-Gerichtshofes vom 14. Oktober 1871** (Minist. Bl. i. d. innere Verw. 1872 S. 67) und vom 14. November 1873 (Justiz-Minist.-Bl. 1873 S. 340) dargelegt ist. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Kirchen und der kirchlichen Lasten. Die kirchlichen Institutionen fördern die Wohlfahrt der Gemeinden und ihrer Angehörigen gewiß in nicht minderem Maße, als Volks- und gelehrte Schulen. Dies ist der Grund, weshalb vielfach provincialgesetzlich den bürgerlichen Gemeinden gewisse Leistungen für die Kirchen auferlegt sind, weshalb vielfach altherkömmlich bürgerliche Gemeinden den Kirchengemeinden dauernde oder einmalige Beihilfen gewähren, weshalb bis in die neueste Zeit Erstere die Letzteren freiwillig bei Bauten und in außerordentlichen Bedürfnisfällen unterstützen. Die Befugnis hierzu ist, soweit bekannt, von den staatlichen Aufsichtsbehörden niemals angezweifelt worden. Dieselben haben sich darauf beschränkt und beschränken müssen, die Angemessenheit solcher Zuwendungen zu prüfen. Im vorliegenden Falle hat die Kommunal-aufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeinde vom 31. August 1875 bestätigt. Damit sind die Lasten, welche die der politischen Gemeinde angehörigen Mitglieder der Kirchen- und der Schulgemeinde bisher zu tragen hatten, auf die Erstere übergegangen und ist dieselbe berechtigt, die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Ausschreibung von Gemeindesteuern herbeizuschaffen.

Die Vorentscheidung war hiernach als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif. Der Beschluß vom 31. August 1875 bedurfte nicht der Zustimmung der Kirchen- und der Schulgemeinde bezw. der Kirchen- und der Schulaufsichtsbehörde, da derselbe nicht dahin geht, Kirche und Schule als Anstalten der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmen, sondern nur die Gemeinde verpflichtet, die Beiträge der Gemeindeglieder, welche letztere für Kirche und Schule zu entrichten haben, aus Gemeindemitteln zu bestreiten (Minist.-Reifr. vom 3. April und 1. Juni 1883, Centrbl.

*) Centrbl. pro 1878 S. 107.

***) Dögl. pro 1871 S. 761.

1883 S. 459, 460). Die Kirchen- und die Schulgemeinde werden dadurch in ihrem Bestande wie in ihren Rechten und Pflichten nicht beeinträchtigt. Deshalb ist auch der Beschluß vom 13. Dezember 1881 für die Entscheidung bedeutungslos. Nach ihm berechnen sich nur die Beiträge, welche auf die der Gemeinde Groß-S. angehörigen Eingepfarrten und Hausväter treffen. Dafür, wie diese Beiträge zu beschaffen, ist der Beschluß vom 31. August 1875 maßgebend.

Nachruf für den Geheimen Regierungsrath u. von Dehn-Rotfelser.

(Aus Nr. 153 des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers vom 3. Juli 1885.)

Am 29. Juni d. J. verschied zu Berlin der Geheime Regierungsrath und Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, Professor Heinrich von Dehn-Rotfelser.

Als Nachkomme des in der Kunstgeschichte mehrfach mit Auszeichnung genannten Geschlechtes war von Dehn-Rotfelser am 6. August 1825 zu Hanau geboren, trat 1844 als Bau-Gleve in den Kurfürstlich heßischen Staatsdienst, wurde 1847 zum Hof-Baukondukteur, 1853 zum Hof-Bauinspektor, 1864 zum Hof-Baumeister und im folgenden Jahre zum Ober-Hof-Baumeister ernannt. Nachdem er sodann in den preussischen Staatsdienst übernommen worden war, erhielt er 1867, unter Belassung seiner bisherigen Thätigkeit, die Anstellung als Lehrer der Architektur und Perspektive an der Kunstakademie zu Kassel und Antheil an den Direktionsgeschäften der Anstalt, und bald darauf den Professortitel und den Charakter als Baurath mit dem Range eines Rathes IV. Klasse. 1876 übernahm er Hilfsleistungen im Baudepartement der Königlichen Regierung zu Kassel und wurde 1878 als Regierungsrath und Baurath nach Potsdam versetzt.

von Dehn-Rotfelser hatte sich, abgesehen von seinen amtlichen Funktionen im weiland kurheßischen Hofbaudienste, wiederholt als praktischer Architekt bewährt, volle Gelegenheit jedoch, sich auch als Künstler in seinem Fache an einer bedeutenden monumentalen Aufgabe hervorzuthun, erhielt er seit dem Jahre 1869 dadurch, daß ihm der Bau der Gemäldegalerie zu Kassel übertragen wurde. Durch umfassende Studien in Deutschland, Frankreich und England vorbereitet, arbeitete er das Projekt vollständig aus und lieferte eigenhändig sämtliche Zeichnungen zu demselben. Im Jahre 1877 wurde unter seiner Leitung das Bauwerk vollendet, welches nach jeder Richtung seinen Meister lebt. von Dehn-Rotfelser hat mit dieser ausgezeichneten Leistung nicht nur bewiesen, daß ihm die Fähigkeit bei-

wohnte, den komplizirten Anforderungen eines zur Aufnahme von Kunstschätzen bestimmten Gebäudes durchaus gerecht zu werden, sondern er hat in der einheitlichen künstlerischen Gestaltung, in dem edlen Reichthume der Formen, dieses im vornehmen italienischen Renaissancestil ausgeführten Baues und in der volltönigen Farbenhaltung der Innendekoration eine Gediegenheit des Geschmackes an den Tag gelegt, welche ebenso einmüthige wie laute Anerkennung fand.

Mit besonderer Vorliebe hatte sich von Dehn-Rotfelser schon seit Beginn seiner Anstellung im Bausache kunstgeschichtlichen Studien gewidmet und namentlich die Baudenkmäler Deutschlands gründlich studirt. In den von dem Vereine für heßische Geschichte und Landeskunde herausgegebenen „Mittelalterlichen Baudenkmälern in Kurhessen“ veröffentlichte er gemeinschaftlich mit verschiedenen Fachgenossen die Resultate der auf die Denkmälerkunde seiner Heimath gerichteten Forschungen, welche verdiente Beachtung erfuhren und ihn mit anderen Forschern auf gleichem Gebiete in fruchtbaren Verkehr brachten. Durch seine Amtsgeschäfte oft in dieser ihm besonders lieb gewordenen Thätigkeit unterbrochen, hatte er die Genugthuung, unmittelbar nach der Einverleibung Kurhessens in Preußen durch den verewigten Ober-Präsidenten von Möller zur Bearbeitung der Inventarisirung der Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Kassel aufgefordert zu werden — eine Arbeit, welche er in Gemeinschaft mit Dr. Loh in mustergiltiger Weise durchführte.

Die auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse, vereint mit Talent und Neigung, machten von Dehn-Rotfelser ganz besonders dazu geeignet, bei der seitens der preußischen Staatsverwaltung in größerem Maßstabe wieder aufgenommenen Pflege der Kunstdenkmäler mitzuwirken. Auf ihn fiel daher mit Recht das Augenmerk, als es galt, für die seit dem Tode des hochverdienten von Quaß erledigte Stelle eines Konservators der Denkmäler den geeigneten Mann zu wählen. Was bei diesem Amte vor Allem erforderlich war: zuverlässige kunstgeschichtliche und archäologische Kenntnisse ohne einseitige Geschmacksrichtung, reger Eifer für die gestellte Aufgabe und endlich bautechnische Tüchtigkeit, waren bei ihm in reichem Maße verbunden. Seiner Berufung als Hilfsarbeiter zur Wahrnehmung der einschlagenden Geschäfte im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten (Oktober 1880) folgte im April 1882 die Bestallung als vortragender Rath und Konservator und mit dieser Stellung hatte von Dehn-Rotfelser ein Ziel erreicht, welches den Höhepunkt seiner Wünsche bildete und ihm das seltene Glück gewährte, mit seinem ganzen Willen und Wesen im amtlichen Berufe aufzugehen. Die weitgreifende Thätigkeit, welche sich besonders in den fast ununterbrochenen Inspektionsreisen und Ortsbesichtigungen äußerte, wie sein Amt sie ihm auferlegte, brachte ihn mit allen vom Staate, von Provinzialbehörden, Gemeinden und Korporationen in Angriff ge-

nommenen baulichen Restaurationsarbeiten in fördernden Zusammenhang; überall wußte er mit klarer Einsicht des Nothwendigen und Angemessenen, mit Pietät für das Ueberkommene, mit praktischem Rathe und mit der Freudigkeit, welche die Zweifelnden besiegt, das Beste zu erreichen. Aus der großen Zahl wichtiger Angelegenheiten, die in seiner Wirkungsphäre lagen, seien nur der Vollendungsbau des Kölner Domes, die Bauten an den Domen in Halberstadt, Raumburg, Merseburg, Schleswig, die Restaurationsarbeiten in der Marienburg erwähnt, um die Bedeutung dieser Wirksamkeit zu kennzeichnen. In den letzten Jahren war von Dehn-Rosfeller Mitglied der Akademie des Bauwesens und der technischen Oberprüfungscommission im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; Dank seiner Sachkunde und Unparteilichkeit hatte er häufig Preisrichteramt bei baukünstlerischen Konkurrenzen auszuüben; der Schwerpunkt seines Schaffens und Trachtens aber blieb das Konservatoramt. Aus dieser in unserer Zeit des zunehmenden öffentlichen Interesses an den Monumenten vaterländischer Kunst überaus dankbaren und erfreulichen Thätigkeit hat den treuen Mann ein vorzeitiger Tod nach kurzer Krankheit abgerufen. Sein Tagewerk aber, wenn es auch kurz gewesen ist, war fruchtbar und heilsam. Viele schöne verheißungsvolle Anfänge geben Zeugnis von seinem Wirken, von der zart pflegenden Hand, von der Liebe und Sachlichkeit, womit er seine Aufgabe erfaßte. Er hat vermöge dieser Eigenschaften und der liebenswürdigen Integrität und Bescheidenheit, die ihn zierten, sich und den Zwecken, für die er arbeitete, in allen Provinzen des Staates zahlreiche Freunde und Verehrer gewonnen, sodas die Früchte seines Wirkens weit über seine irdische Lebenszeit hinaus dauern. Die Verwaltung, welcher er angehört hat, blickt dankbar auf ihn zurück.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath Gawlick zu Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Regierungs- und Schulrath Kannegießer zu Magdeburg und der Gymnasial-Direktor Dr. Deiters zu Bonn sind zu Provinzial-Schulräthen ernannt, und ist Kannegießer dem Provinz. Schulkollegium zu Kassel, Deiters dem Provinz. Schulkollegium zu Koblenz überwiesen,

den Regierungs- und Schulrätben Süttner zu Liegnitz, Tyrol zu Danzig und Jungklaus zu Bromberg ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der Regierungs- und Schulrath Böckler zu Hannover ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Potsdam, und der Regierungs- und Schulrath Cremer zu Stralsund in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Merseburg versetzt, die Konsistorial-Räthe Dr. Brandi zu Dsnabrück und Nienaber zu Stade sind zu Regierungs- und Schulrätben, die Seminar-Direktoren Bedekin zu Hildesheim und Diercke zu Stade gleichzeitig zu Regierungs- und Schulrätben ernannt worden.

An die mit dem 1. Juli d. J. in der Provinz Hannover in Wirkksamkeit getretenen Bezirks-Regierungen sind überwiesen worden, und zwar:

zu Hannover der Reg. u. Schulrath Pabst,
zu Hildesheim der Reg. und Schulrath Leverkühn sowie der Reg. u. Schulrath und Seminar-Direktor Bedekin,
zu Lüneburg der Reg. u. Schulrath Frieje*) (s. nachstehend)
zu Stade der Reg. u. Schulrath Dr. Lauer aus Merseburg,
zu Dsnabrück der Reg. u. Schulrath Dr. Brandi sowie der Reg. u. Schulrath und Seminar-Direktor Diercke,
zu Aurich der Reg. u. Schulrath Kiep.

Der Seminar-Direktor Dr. Kretschmer zu Braunsberg, der Seminar-Direktor Frieje zu Neu-Ruppin, und der Kreis-Schulinspektor Bauer zu Düsseldorf, sind zu Regierungs- und Schulrätben ernannt, und ist Dr. Kretschmer der Regierung zu Königsberg i. Ostpr., Frieje der Regierung zu Lüneburg (s. vorsteh.) und Bauer der Regierung zu Düsseldorf überwiesen worden.

Dem evangel. Pfarrer und bisherigen Kreis-Schulinspektor im Nebenamte Wille zu Fischelbach im Kreise Wittgenstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Pfarrer Franz zu Insterburg,
Real-Progymnasial-Lehrer Albrecht zu Marienwerder,
Seminarlehrer Lange zu Bischofswerder, Reg. Bez. Marienwerder,

Gymnasial-Hilfslehrer Eichhorn zu Schmiegel, Reg. Bez. Posen,

Gymnasiallehrer Dr. Hilfer zu Kempen, Reg. Bez. Posen,

Rektor Platsch zu Lissa,

Gymnasiallehrer Dr. Besta zu Kattowitz, und

Rektor Dr. Kley zu Fulda.

*) An Stelle des vor seinem Amtsantritte verstorbenen für Lüneburg designirten Reg. u. Schulrathes Nienaber (s. nachstehend).

B. Universitäten, technische Hochschulen, 2c.

Es ist den ordentl. Professoren an der Univers. zu Königsberg i. Prß., Dr. Dahn in der juristisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Justizrath, und Dr. Jacobson in der medicinisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Stieda zu Dorpat zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Hahn zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt, — dem Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek daselbst Dr. Rödiger der Charakter als Oberbibliothekar verliehen, und dem ersten Kustos an derselben Bibliothek, Dr. Reicke der Titel „Bibliothekar“ beigelegt worden.

Universität zu Berlin: Dem außerordentl. Profess. Lic. et D. theol. Piper in der theolog. Fakult. ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, — der Privatdoz. Dr. Cojač zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. ernannt, — dem außerordentl. Prof. Dr. Gurlt in der medicinisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der ordentl. Profess. an der Univers. zu Würzburg, Geheimer Rath Dr. Gerhardt zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. zu Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrath ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, Oberbergrath a. D. Dr. Websky der Charakter als Geheimer Bergrath, und dem ordentl. Profess. in derselben Fakult., Direktor der Sternwarte und bisherigen Direktor der Kaiserl. Normal-Messungs-Kommission, Dr. Förster der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der ordentl. Profess. an der technischen Hochschule zu München, Dr. von Bezold zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden; — dem Quästor der Univers., Geheimen Rechnungsrath Polenz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, dem Universitäts-Sekretär Kanzleirath Laury der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen worden;

der ordentl. Profess. Dr. Oberbeck zu Halle ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerj. zu Greifswald versetzt,

der Privatdoz. Dr. Bernicke zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult., der außerordentl. Profess. Dr. Eduard Meyer zu Leipzig zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt, und der außerordentl. Profess. Dr. Schmarsow zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau versetzt worden.

Universität zu Halle: Der ordentl. Profess., Geheimer Medizinalrath Dr. Richard Volkman ist in den Adelsstand erhoben, — dem

ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät, Geheimen Justizrath Dr. Fitting der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Stammer zu Gießen zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. zu Halle ernannt, der Kustos an der von Ponickau'schen Bibliothek daselbst, Profess. Dr. von Brunnec zum ordentl. Honorar-Profess. in der juristisch. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Afermann in der medizinisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Freiherrn von Fritsch in der philosoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Wischel zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. zu Halle versetzt, und der außerordentl. Profess. Dr. Thorbecke zu Heidelberg zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. zu Halle ernannt, der außerordentl. Profess. Lic. theol. Aug. Herm. Franke zu Halle ist zum ordentl. Profess. in der theol. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt, der ordentl. Profess. Dr. Merkel zu Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft in die medicin. Fakult. der Univers. zu Göttingen versetzt worden.

Universität zu Marburg: Dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., Konsistorialrath Dr. theol. et phil. Ranke ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Leonhard zu Halle in gleicher Eigenschaft in die jurist. Fakult. zu Marburg versetzt, — der Privatdoz. Dr. Rubner zu München zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. zu Marburg ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Wigand in der philosoph. Fakult. zu Marburg der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der Privatdoz. an der Universität, Landesgeologe bei der geologischen Landesanstalt und Lehrer an der Bergakademie, Profess. Dr. Kayser zu Berlin zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Koch zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Dr. Dettler zu Marburg ist zum außerordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt, — dem ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. dieser Universität, Dr. Sämisch der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der Privatdoz. Dr. Lamprecht zu Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — dem akademischen Musikdirektor daselbst, Leonhard Wolff das Prädikat „Professor“ beigelegt,

der außerordentl. Profess. Dr. Nordhoff in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ist zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt worden.

Dem Profess. an der technischen Hochschule zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Reuleaux ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Profess. Rietschel zu Berlin zum etatsmäßigen Professor an derselben techn. Hochschule ernannt, — der provisorische Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin, Ingenieur Martens zum Vorsteher dieser Anstalt ernannt,

der Privatdoz. Dr. Heinrich Kayser an der Univers. zu Berlin ist zum etatsmäßigen Professor an der technischen Hochschule zu Hannover ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Bischofer an der Univers. zu Breslau zum etatsmäßigen Professor an der technischen Hochschule zu Aachen ernannt, und den Dozenten Dr. Holzappel und Dr. Lehmann an derselben techn. Hochschule das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Konservator der Kunst-Sammlungen und Bibliothekar der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Theod. Levin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Direktor des Realgymnas. zu Düsseldorf, Dr. Friedrich Kirchner ist zum Direktor der Ritter-Akademie zu Liegnitz ernannt, die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Brüll zu Aachen und Dr. Wiske- mann zu Marburg sind zu Gymnasial-Direktoren ernannt, und ist dem Dr. Brüll die Direktion des Gymnas. zu Heiligenstadt, dem Dr. Wiske- mann die Direktion des Gymnas. zu Corbach übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Edmund Meyer am Luisen-Gymnas. zu Berlin, Dr. Fauth am Gymnas. zu Hörter, und Dr. Schillings am Gymnas. zu Paderborn.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Buchholz am Gymnas. zu Allenstein, Kanzow am Kneiphöfischen Gymnas. zu Königsberg i. Prß., Peters am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß., Dr. Bernh. Schneider am Friedr. Wilhelms-Gymnas. zu Berlin, Dr. Bahn am Luisen-Gymnas. zu Berlin, Wib. Müller am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau, Dr. Badt am Johannes-Gymnas. zu Breslau, Hankamer am Gymnas. zu Aachen, Steinhäuser am Gymnas. zu Koblenz, und Kösen am Gymnas. zu Krefeld.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
 Wolf am Gymnas. zu Bartenstein,
 Dr. Gutsche am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
 Gruber am Gymnas. zu Marienburg,
 Dr. Weissenfels am Pädagog. zu Züllichau,
 Dr. Joachim am städtisch. Gymnas. zu Dortmund, und
 dem kathol. Religionslehrer Dr. Dreher am Gymnas. zu Sig-
 maringen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium,
 zu Allenstein der Schula. Kandid. Landsberg,
 zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Hecht,
 zu Hohenstein, der Schula. Kandid. Mublack,
 zu Königsberg i. Pr., Kneiphöfisch. Gymnas., der Realgym-
 nas. Lehrer Dr. Heinze aus Stettin,
 zu Lyck der Schula. Kandid. Unruh,
 zu Berlin, Franzöf. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Dietrich
 vom Gymnas. zu Charlottenburg,
 zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Mahlow,
 zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., die Schula. Kandidaten Sün-
 dermann, Ball, Schmalz und Dr. Koch, zugleich als
 Adjunkten,
 zu Berlin, Gymnas. d. grauen Kloster, der Schula. Kandid.
 Simon,
 zu Guben, der Hilfslehrer Zeitjchel,
 zu Spandau = = Dr. Kuhnert vom Gymnas. zu
 Charlottenburg,
 zu Wittstock der Schula. Kandid. Wiesner,
 zu Züllichau, Pädagog., der Schula. Kandid. Grohs,
 zu Demmin der Schula. Kandid. Büchel,
 zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Wehr-
 mann,
 zu Stralsund der Schula. Kandid. Dr. Teylaff,
 zu Bromberg der ordentl. Lehrer Kade vom Progymnas. zu
 Tremessen,
 zu Gnejen der Schula. Kandid. Dr. Lämmerhirt und der
 ordentl. Lehrer Aft vom Realgymnas. zu Fraustadt,
 zu Lissa der Schula. Kandid. Paul Voigt,
 zu Nakel, der ordentl. Lehrer Buchholz vom Realgymnas. zu
 Fraustadt,
 zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. und Hilfslehrer
 Dr. Gerigk,
 zu Rogasen der ordentl. Lehrer Laszkowski vom Realgymnas.
 zu Rawitsch,

- (ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)
- zu Bongrowitz der Schula. Kandid. Frenzel,
 - zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Göttschmann und der Schula. Kandid. Thiel,
 - zu Breslau, neues Königl. Gymnas., die ordentl. Lehrer Ziaja vom Gymnas. zu Leobschütz und Gröttschel vom kathol. Gymnas. zu Groß-Glogau, sowie der Schula. Kandid. Dr. Schippke,
 - zu Glas der ordentl. Lehrer Dr. Hohaus vom Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt und der Schula. Kandid. Göbel,
 - zu Groß-Strehlitz der ordentl. Lehrer Kirsch vom Gymnas. zu Reibe,
 - zu Rattowitz der Schula. Kandid. Krug,
 - zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Zumwinkel,
 - zu Neustadt Ob. Schlei. der Schula. Kandid. Josef Schmidt,
 - zu Ohlau der Schula. Kandid. Dr. Schulz,
 - zu Schweidnitz der Schula. Kandid. Dr. Bäge,
 - zu Wohlau der Schula. Kandid. Hiltmann,
 - zu Burg der ordentl. Lehrer Dr. Kampe vom Gymnas. zu Halberstadt,
 - zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Eckerlin vom Gymnas. zu Burg,
 - zu Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Knake,
 - zu Bochum die Hilfslehrer Dr. Schimpf, Pries, Wilh. Koch, Hermann Koch und Rittweger,
 - zu Dortmund der Hilfslehrer Sartori vom Gymnas. zu Göttingen,
 - zu Hörter der Hilfslehrer Dr. Reuter vom Realprogymnas. zu Striegau,
 - zu Münster der Hilfslehrer Dr. Egen,
 - zu Vadderborn der Hilfslehrer Schlupp vom Gymnas. zu Münster,
 - zu Bormen der Schula. Kandid. Dapprich, sowie der Rektor Klausing aus Büren,
 - zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der Lehrer Braubach vom Progymnas. zu Prüm, und
 - zu Trier der Schula. Kandid. Dr. Kramm.

Dem Gesanglehrer Häbler an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. ist für die Dauer dieser Funktion die Amtsbezeichnung „Musikdirektor der Franckeschen Stiftungen“ beigelegt, dem Gesanglehrer am Gymnas. zu Flensburg, Musikdirektor und Organisten Fromm der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, und

am Gymnas. zu Salzwedel der Bürgerschullehrer Berendt als
Elementarlehrer angestellt worden.

dem Direktor des Luisenstädtischen Realgymnas. zu Berlin, Prof.
Dr. Foh, Mitglied der Ober-Militär-Examinations-Kommission,
ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und
Schwertern am Ringe verliehen,
der Oberlehrer Kalkhoff am Andreas-Realgymnas. zu Hildesheim
ist zum Realgymnasial-Direktor ernannt, und demselben die
Direktion dieser Anstalt übertragen,
die Wahl des Gymnasial-Direktors Matthias zu Lemgo zum
Direktor des Realgymnas. zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Zaurig am Königl. Realgymnas. zu Berlin ist
das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lambert am Real-Gymnas. der Franckeschen Stiftungen
zu Halle a./S.,
Dr. Franken am Realgymnas. nebst Gymnas. zu Hagen,
Dr. Herwegen am Realgymnas. zu Köln.
Dem ordentl. Lehrer Theodor Krüger am Realgymnas. zu Bromberg
ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Königsberg i. Prb., Realgymnas. auf der Burg, der Schula.
Kandid. Schiewelbein,
zu Stralsund der Hilfslehrer Hübner,
zu Bromberg der Hilfslehrer Seelig,
zu Fraustadt der ordentl. Lehrer Beyer vom Gymnas. zu
Nakel, und der Schula. Kandid. Kuert,
zu Rawitsch der ordentl. Lehrer Bänig vom Gymnas. zu
Kogasen,
zu Grünberg i. Schles. der Schula. Kandid. Teichmann,
zu Herlohn der Hilfslehrer Dr. Stamm,
zu Schalk der provis. Lehrer Frische, sowie der ordentl. Lehrer
Dombret vom Realgymnas. zu Aachen, und
zu Mülheim a. Rhein der Schula. Kandid. Brüggemann.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Beste zu Bongrowitz zum
Rektor des Progymnasiums zu Dorsten i. Westf. ist genehmigt
worden.

Am Progymnas. zu Genthin ist der ordentl. Lehrer Dr. Rambeau
zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Berlin, städtisch. Progymnas., der Schula. Kandid. Dr. Lübbe, zu Tremeßen der Schula. Kandid. Reimann, und zu Weifenfels der Hilfslehrer Dr. Pfannschmidt.

Der ordentl. Lehrer Dr. Göke am Progymnas. zu Schweiler ist als Oberlehrer an die Realschule mit Fachklassen zu Aachen berufen worden.

Die Wahl des zeitigen Dirigenten des Realprogymnasiums zu Forst i. L., Dr. Zitscher, zum Rektor dieser Anstalt ist genehmigt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Neßker am Realprogymnas. zu Forst i. L. ist zum Oberlehrer befördert, das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Dr. Kutschner am Realprogymnas. zu Krosen, und
 Heßgen „ „ „ „ Viebrich.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu Kulm die Hilfslehrer Bauch und Dr. Kühn, zu Krossen der Hilfslehrer Lüddecke, zu Lübben der Schula. Kandid. Dr. Hof, zu Wolgast der Hilfslehrer Günther, zu Stargard i. Pom. der Hilfslehrer Hellmuth, zu Hört a./Main „ „ Bröß, und zu Langenberg der Schula. Kandid. Wendelborn.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der städtischen höheren Bürgerschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Wolter vom Sophien-Realgymnas. daselbst, und der Schula. Kandid. Mellmann, an der höh. Bürgersch. zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Kulla, an der Gewerbeschule (höh. Bürgersch.) zu Dortmund der Hilfslehrer Roth, und an der Gewerbeschule zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Dr. Wehrmann.

An der höheren Bürger- (Wilhelms-) Schule zu Liegnitz ist der Lehrer Kettenburg vom Realgymnas. zu Quakenbrück als technischer Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren Schulze zu Rheydt an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin, Reg. und Schulrath Diercke zu Stade an das Schull. Seminar zu Osnabrück, und

Dr. Füngling zu Osnabrück an das Schull. Seminar zu Stade.
 Der Professor am Klerikal-Seminar zu Pöplin, Lic. theol. Rosen-
 treter ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das
 Direktorat des Schull. Seminars zu Berent verliehen,
 der erste Seminarlehrer Muntzer zu Angerburg zum Seminar-
 Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Se-
 minars zu Tondern verliehen,
 der Kaiserl. Seminar-Direktor Diesner zu Pfalzburg in Elsaß-
 Lothringen zum Preussischen Seminar-Direktor ernannt und dem-
 selben das Direktorat des Schull. Seminars zu Ottweiler ver-
 liehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
 Dransfeld zu Waldau an das Schull. Seminar zu Neu-
 Ruppin,
 Oberlehrer Dr. Scharlach zu Barby an das Schull. Seminar
 zu Sagan, und
 Weiland zu Delitzsch an das Schull. Seminar zu Neuwied.
 Am Schull. Seminar zu Prß. Eylau ist der Rektor Duz zu
 Heiligenbeil als erster Lehrer,
 am Schull. Seminar zu Steinau der bisher kommissar. erste Lehrer
 Dr. Nemitz definitiv, und
 am Schull. Seminar zu Delitzsch der bisher kommissar. erste
 Lehrer Dr. Schürmann definitiv angestellt,
 der ordentl. Seminarlehrer Ernst zu Rawitsch unter Beförderung
 zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Paradies ver-
 setzt worden.

Dem ordentl. Seminar- und Musiklehrer Heidler zu Bromberg
 ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt,
 der ordentl. Seminarlehrer Wiesniewski zu Graudenz in gleicher
 Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Heiligenstadt versetzt,
 der ordentl. Lehrer Lücke vom Gymnas. Josefinum zu Hildesheim
 als ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Graudenz, und
 der Seminar-Hilfslehrer Drmanns zu Brühl als ordentl. Lehrer
 am Schull. Seminar zu Linnich angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind definitiv angestellt worden die bisher kommissa-
 rischen Hilfslehrer
 Wilke am Schull. Seminar zu Prß. Eylau, und
 Diebow am Schull. Seminar zu Franzburg.

An der Präparanden-Anstalt zu Wandersleben sind der bish.
 kommissar. Vorsteher und erste Lehrer Keling und der bish.
 kommissar. zweite Lehrer Müller definitiv angestellt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

Der Direktor des Wilhelm-Augusta-Stiftes zu Briezen a. d. D. (Taubstummenanstalt), K. E. Walther, ist zum Direktor der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin ernannt, der Vorsteher der Taubst. Anstalt zu Elberfeld, Hilger, als Direktor an das Wilhelm-Augusta-Stift zu Briezen a. d. D. berufen, dem Vorsteher einer Privat. Taubst. Anstalt, Klotz zu Halle a. d. S. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Taubst. Anstalt zu Kössel ist der Taubst. Lehrer Groh aus Berlin auf ein Probejahr als Lehrer angenommen, an dem Wilhelm-Augusta-Stift zu Briezen a. d. D. der Lehraspirant Schütz als Hilfslehrer angestellt, an der Taubst. Anstalt zu Stralsund der Taubst. Lehrer Boff aus Lauenburg i. Pom. als Lehrer und Hausvater angestellt, an die Taubst. Anst. zu Ratibor der Lehrer Schulzki von der Taubst. Anstalt zu Kössel berufen, an der Taubst. Anstalt zu Stade der Lehraspirant Werner zum etatsmäßigen Probelehrer ernannt, an der Taubst. Anstalt zu Camberg sind die Hilfslehrer Löw II, Meuser und Marenbach zu ordentlichen Lehrern befördert worden.

An der Blinden-Anstalt zu Neu-Torney ist der Lehrer Schreiber aus Stettin als Hilfslehrer angestellt worden.

Der Lehrer Tschierste aus Klaptau ist als Hilfslehrer an die Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau berufen worden.

F. Höhere Mädchenschule.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Cochius an der Charlottenschule zu Berlin zum Direktor der neuen fünften städtischen höheren Mädchenschule „Margarethenschule“ daselbst ist genehmigt worden.

G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Mann, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Karlstuh, Kreis Oppeln;

2) Dem auf Seite 426 Zeile 2 v. o. im vorigen Hefte genannten evangel. Lehrer und Küster Schirner zu Pobleß, Kreis Merseburg,

ist nicht das Allgemeine Ehrenzeichen, sondern der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden, und haben den letzteren Orden ferner erhalten:

Anacker, evangel. erster Lehrer an der Mädchenschule zu Hersfeld,
Bäbelich, evangel. Hauptlehrer zu Pasewalk, Krs Uckermünde,
Claußen, evangel. erster Lehrer zu Pinnebergerdorf, Krs
Pinneberg,

Conrad, dsgl. zu Vienau, Krs Osterode,
Dickob, kathol. erster Lehrer zu Obertiefenbach im Oberlahnkreise,
Eberz, dsgl. zu Hadamar im Oberlahnkreise,
Heimann, evangel. Lehrer zu Braubach im Rheingaukreise,
Höckel, dsgl. zu Homberg,

Krick, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Hofaschenbach,
Krs Hünfeld,

Lampe, evangel. erster Lehrer und Lokal-Schulinispektor zu Zellerfeld, Krs gleichen Namens,

von Lukowski, kathol. Lehrer zu Radomierz, Krs Bomst,

Niempel, evangel. Hauptlehrer zu Köben, Krs Steinau,

Nixdorf, dsgl. und Kantor zu Lobendau, Krs Goldberg-Haynau,
Schindeler, evangel. erster Lehrer zu Gadderbaum, Landkrs
Bielefeld,

Schmitt, evangel. Lehrer, Küster, Glöckner und Organist zu
Staudernheim, Krs Meisenheim (inzwischen verstorben),

Schüpe, evangel. Lehrer und Küster zu Neumark, Krs Querfurt,

Späth, evangel. Hauptlehrer zu Kunkel, Oberlahnkrs,

Stern, evangel. Lehrer, Küster und Organist zu Ruhbaum, Krs
Kreuznach,

Thomß, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Langenweddingen, Krs Wanzleben, und

Tiemann, evangel. erster Lehrer zu Sachendorf, Krs Celle;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Baumert, kathol. Lehrer und Kantor zu Groß-Wierau, Krs
Schweidnitz,

Bonowski, kathol. Lehrer zu Skorzewo, Krs Karthaus,

Dombrowski, dsgl. zu Lieve, Krs Marienburg,

Droszcz, dsgl. und Organist zu Dlozowa, Krs Schildberg,

Franz, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Leisling, Krs
Weißenfels,

Hoffmann, evangel. Lehrer zu Moschin, Krs Schrimm,

Köhler, dsgl., Organist, Kantor und Küster zu Groß-Bresa,
Krs Neumarkt,

Lorenz, kathol. Hauptlehrer zu Ruhbau, Krs Kreuzburg,

Reimann, dsgl., Organist und Küster zu Rengersdorf, Krs
Glab (inzwischen verstorben),

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)

Stachelroth, evangel. erster Lehrer zu Merxheim, Krs Meisenheim,
Walter, evangel. Lehrer zu Striese, Krs Trebnitz, und
Wiczkowski, dsgl. zu Samgarben, Krs Rastenburg;

4) die Rettungs-Medaille am Bande:

Regow, evangel. Lehrer zu Stargard i. Pomm.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der vortragende Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten und Konservator der Kunstdenkmäler, Geheime Regierungsrath Professor von Dehn-Rotfeller zu Berlin,

der zum Regierungsrath und Schulrath ernannte bisherige Konsistorialrath Nienaber zu Stade,

der Regierungsrath und Schulrath Dr. Siegert zu Münster,

der ständige Kreis-Schulinspektor Lux zu Posen,

die ordentl. Professoren Dr. P. Bogt in der medizinisch. Fakult. und Dr. med. et phil. Freiherr von Feilisch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald,

die außerordentl. Profess. Dr. Albrecht Budge in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Greifswald, und Dr. Körber in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau, zugleich Oberlehrer am Elisabeth-Gymnas. daselbst,

der Senator der Akademie der Künste, Sektion für Musik, Musikdirektor Profess. Jul. Schneider,

die Oberlehrer

Ludw. Schmidt am Kneiphöfischen Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,

Dr. Strebiński am Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,

Helm am Gymnas. und Realgymnas. zu Guben,

Dr. P. Werner am Gymnas. zu Hirschberg, und

Wittrock am Gymnas. zu Glückstadt,

die ordentlichen Lehrer

Dr. Krupp am städtisch. Gymnas. zu Danzig, und

Colas am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,

der technische Lehrer Nooumel am Gymnas. zu Lyck,

der Oberlehrer Schumacher am Realgymnas. zu Witten,

der Lehrer Todt an der Ober-Realschule zu Breslau, und

der ordentl. Lehrer Niemeyer am Realprogymnas. zu Spehroe.

In den Ruhestand getreten:

der Provinzial-Schulrath Profess. D. theol. Hagemann bei dem Konsistorium zu Hildesheim und dem Provinz. Schulkollegium zu Hannover,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

- der Oberlehrer Dr. Praest am Gymnas. zu Barmen, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
 der Oberlehrer Dr. Eduard Schulte am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
 die ordentlichen Lehrer
 Dr. Piper am Gymnas. zu Spandau, und
 Zettel am Gymnas. zu Ratibor,
 der Gesanglehrer am Französischen Gymnasium, Musikdirektor und Profess. Commer, Senator bei der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu Berlin, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,
 der Oberlehrer Dr. Blind und der ordentl. Lehrer Wannenmacher am Realgymnas. zu Köln,
 der Seminar-Direktor Worst zu Ottweiler, und ist demselben der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden,
 der ordentl. Seminarlehrer Steinhausen zu Neuwied.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

- der Oberlehrer Dr. Baule am Gymnas. zu Attendorn,
 der Oberlehrer Dr. Kehrman am Realprogymnas. zu Lübben,
 der erste Seminarlehrer Grunau zu Prß. Eylau,
 die Seminar-Hilfslehrer Frindte zu Reichenbach D./E. und Kolbe zu Habelschwerdt.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

- der ordentliche Lehrer Dr. Theod. Müller am Gymnas. zu Gütersloh,
 der Oberlehrer Dr. Schmeding am Realgymnas. zu Elberfeld
 der Musiklehrer am Realgymnas. zu Köln, Fürstl. Hohenzollernscher Musikdirektor Reiser, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,
 der Seminarlehrer Polensky zu Ziegenhals.

Inhalts-Verzeichniß des Juli-August-Heftes.

	Seite
I. 104) Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verlehrs und zu Werkverdingungs-Verträgen	433
105) Einführung gleicher Grundätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ic.	434
106) Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch	438
107) Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung in der Provinz Hannover	457

	Seite
108) Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuer- gefahr	458
109) Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung seitens König- licher Behörden	466
110) Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen	466
111) Sammlung von Beiträgen für die König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter	467
112) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1885/86	468
113) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtstationen	474
114) Werthdeklaration bei der Versendung von barem Gelde und Banknoten durch die Post	475
115) Circulation der Scheidemünzen	475
II.	
116) Befähigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin	477
117) Vertrag bezüglich der Erwerbung der Dörgerloh'schen Samm- lungen für den Preussischen Staat	477
118) Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin	479
119) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer	482
120) Bestätigung der Rektorewahl an der Universität zu Halle	482
121) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Universität Kiel	482
122) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose geb. Gräfin von Reichenbach-Plessnitz bei der Universität zu Marburg	484
123) Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung	490
124) Zahlung von Honorar an die Direktoren der Universitätskliniken für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse	490
125) Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein“ und des Professoren-Besoldungs-Fonds der Universitätsklassen-Stats	491
126) Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvor- steher an den technischen Hochschulen	493
127) Ausschreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Sa- ling'schen Stiftung	494
128) Ueber das photogrammetrische Aufnahme-Verfahren	496
III.	
129) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehran- stalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissen- schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär- dienst berechtigt sind	501
130) Allerhöchste Verleihung des Namens „Bismarck-Gymnasium“ an das Gymnasium zu Upris	524
131) Prüfungs-Kommissionen für andere als Reife- und Abgangs- prüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien	524
132) Vorschriften über die Zulassung zur Reifeprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits er- folgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen	526
133) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissen- schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	527

	Erörterung
IV. 134) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885	529
135) Pension der Volksschullehrer	536
136) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern	538
137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1885	538
138) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1885	540
139) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt	542
140) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Dronhig	545
141) Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	546
142) Abhaltung von Fortbildungskursen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg	554
143) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern in den Provinzen Ost- und Westpreußen	556
144) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen	557
145) Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesamt-Dienst Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen derart, daß dasselbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken	558
146) Kombination der Gruppen a. und b. des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion bei der Mittelschullehrer-Prüfung	559
147) Erste Wanderversammlung des Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung	559
148) Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenschule	560
V. 149) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ertragsjahre 1884/85 eingestellten preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	561
150) Reinigung der Schulstuben	565
151) Nichtbegründung der Klagen über Vernachlässigung der dänischen Sprache in den Schulen des Kreises Hadersleben	566
152) In den Lehrplänen der ultraquaisischen Schulen ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen	568
153) Bürgerliche Gemeinden sind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der kirchlichen Lasten. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das staatliche Aufsichtsrecht	568
Nachruf für den Geheimen Regierungsrath und Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, Professor Heinrich von Dehn-Rothselder	571
Personalchronik	573

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. u. 10. Berlin, den 15. October 1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

- 154) Gewährung von Remunerationen und sonstigen
Kompetenzen an die Regierungs-Baumeister der
allgemeinen Bauverwaltung.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage Abschrift
des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom
13. Januar d. J. — III. 19 802. —, betreffend die den Regie-
rungs-Baumeistern der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden
Remunerationen und sonstigen Kompetenzen, zur Kenntnissnahme und
mit dem Bemerken zugehen, daß ich mit der Anwendung der Be-
stimmungen desselben auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten,
deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen
Stiftungsfonds, die unter Staats-Verwaltung stehen, gedeckt werden,
einverstanden bin.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 5083.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Im Anschlusse an den Circular-Erlass vom 13. Juli 1877 (III.
12 252) bestimme ich hinsichtlich der den Regierungs-Baumeistern
der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Remu-
nerationen und sonstigen Kompetenzen was folgt:

- 1) In den ersten drei Jahren, von ihrer Ernennung an gerechnet, erhalten die Regierungs-Baumeister für die Zeit der Beschäftigung in der allgemeinen Bauverwaltung Tagegelder von 9 Mk., vom 4. Jahre an werden denselben Monats-Remunerationen im Betrage von 300 Mk. gewährt. Die Zahlung der letzteren erfolgt an die dauernd übernommenen Regierungs-Baumeister (Circular-Erlaß vom 11. März v. J. III. 3851) im Voraus, im Uebrigen postnumerando.

Erhöhungen der vorbezeichneten Sätze finden nicht statt.

Die Festsetzung der darnach den fraglichen Beamten zu zahlenden Tagegelder bezw. Remunerationen hat in jedem Falle seitens Erw. Hochwohlgeboren zc. zu erfolgen.

Die Kompetenzen der bereits beschäftigten Regierungs-Baumeister sind vom 1. April d. J. ab in vorstehender Weise zu reguliren, soweit nicht im einzelnen Falle besonders erhebliche, eventl. mir vorzutragende Bedenken bestehen.

- 2) In Fällen vorwiegend auswärtiger Thätigkeit und für die Dauer derselben werden Feldzulagen (Reisekosten-Pauschquanta) gewährt. Die Festsetzung innerhalb des Höchstbetrages von monatlich 100 Mk. erfolgt durch Erw. Hochwohlgeboren zc. sollte ausnahmsweise eine höhere Entschädigung für erforderlich erachtet werden, so ist motivirter Antrag bei mir zu stellen. Dasselbe ist erforderlich, wenn bei etwaigen Reisen über den Dienstbezirk hinaus neben der Feldzulage Reisekosten und Tagegelderzuschüsse (siehe unten Nr. 3) bewilligt werden sollen.
- 3) Ist von der Festsetzung einer Feldzulage abgesehen, so werden bei Dienstreisen außer den im Circular-Erlasse vom 13. Juli 1877 bestimmten Reisekosten, Tagegelder-Zuschüsse gezahlt. Dieselben sollen im Allgemeinen ohne diesseitige Genehmigung den Betrag von 6 Mk. nicht übersteigen; sie können indes für die in den Büreaus der Regierungen und Landdrosteien sowie der Strombauverwaltungen als Hilfsarbeiter beschäftigten Regierungs-Baumeister geeigneten Falles seitens Erw. Hochwohlgeboren zc. bis auf 12 Mk. erhöht werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen
und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-
Kommission und die Königlichen Strombaudirektionen.
III. 19802.

155) Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe.

Berlin, den 30. April 1885.

Em. Hochwohlgeboren lasse ich anbei ein Gesuch der Frau N. vom 20. Februar d. J. um Gewährung der Staatsprämie für die Ausbildung taubstummer Mädchen in der Damenschneiderei zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken ergebenst zugehen, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe kein grundsätzliches Bedenken obwaltet, der Bittstellerin für die Ausbildung taubstummer Kinder, sofern solche in der von ihr beabsichtigten Ausbildungs-Anstalt erfolgen sollte, die Staatsprämie gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1817 (v. Kämpf Annalen, I. Band, III. Heft Seite 224) zu bewilligen, nachdem bereits durch Erlaß vom 2. April 1870*). — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 119 — genehmigt ist, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung angemeldet haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden sollen. Im einzelnen Falle würde aber nach der Mittheilung des genannten Herrn Ministers allerdings die Bewilligung der Prämie davon abhängig gemacht werden müssen, daß die Voraussetzungen des Circular-Erlasses vom 5. November 1853**) (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 268) und des vorerwähnten Erlasses vom 2. April 1870 als vorhanden anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gögler.

An
den Königl. Polizei-Präsidenten, Wirkl.
Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn
v. Madai, Hochwohlgeboren, hier.
U. III. a. 12556.

a.

Berlin, den 2. April 1870.

Unter den in dem Berichte vom 19. März d. J. angeführten Umständen will ich die Bestimmung des Circular-Erlasses vom 5. November 1853 (Ministerial-Blatt Seite 268), wonach für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1817 in Aussicht gestellte Staatsprämie von 50 Thlr. nur denjenigen Schneidermeistern zugestanden werden soll, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind,

*) nachstehend unter a abgedruckt.

**) dsgl. unter b.

dahin modifiziren, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorchriftsmäßig angezeigt haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden sollen.

Vorausgesetzt muß hierbei jedoch werden, daß hinsichtlich des Nachweises über die erfolgte Ausbildung der taubstummen Zöglinge auch in diesen Fällen nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 19. Dezember 1868 (Ministerial-Blatt 1869 Seite 20) verfahren werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Tpenplig.

An
die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur
Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche
übrige Königliche Regierungen sowie an das Polizei-
Präsidium hieselbst.

b.

Berlin, den 5. November 1853.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren“ eine Prämie von 50 Thlr. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Bericht der Provinzial-Behörden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen, mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehenden Schreibwerkes will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke eingehenden Gesuche dieser Art vom 1. Januar k. J. ab der Königlichen Regierung übertragen und Dieselbe ermächtigen, die Prämien vorstufweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahreschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die Königliche Regierung folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den Lehrkontrakten oder sonst erteilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen

Handwerkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen u. oder in einzelnen Operationen der Fabrication z. B. im Nadelblauen u. genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebensowenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenpuß. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind (cf. Circ. Verf. vom 24. Februar 1852 Minist.-Bl. Seite 92).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständigen, bei den im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerkern durch das Zeugnis über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diejenigen Verwandten, welche nach Vorschrift der Geiege (§§. 14—16. 3. II. U. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben und mithin für das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinal-Beamten darzuthun ist. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprachorganen, so kann die Prämie nicht gewährt werden.

Ich hege zu der Königlichen Regierung das Vertrauen, daß sie bei Erörterung und Erledigung der in Rede stehenden Anträge mit Sorgfalt zu Werke gehen, den wohlthätigen Zweck, welcher der Ein-

richtung zum Grunde liegt, nicht aus dem Auge verlieren und möglichst zu fördern bemüht sein, andererseits aber darauf achten wird, daß der Staatskasse nicht Ausgaben entstehen, welche sich nach obigen Andeutungen nicht würden rechtfertigen lassen. — Die strenge Befolgung der letzteren wird die Königliche Regierung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegenüber zu vertreten haben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
sämmliche Königliche Regierungen u. s. w.

156) Rückzahlung gekündigter Staatsschuldcheine.

Berlin, den 8. August 1885.

Der Königlichen Regierung ic. lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden seines Ressorts unter dem 11. Juli d. J. erlassenen Verfügung wegen der noch nicht zur Einlösung gelangten, zum 1. Januar d. J. zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldcheine zur Kenntnissnahme und eventuellen weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2339.

Berlin, den 11. Juli 1885.

Nach einer Anzeige der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist von den am 17. September v. J. verlosten und zum 1. Januar d. J. zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldcheinen vom Jahre 1842 etwa der fünfte Theil noch nicht zur Einlösung gelangt. Die gedachte Behörde hat sich daher veranlaßt gesehen, unterm 12. v. M. in einer erneuten Bekanntmachung die Besitzer dieser Scheine darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem 1. Januar d. J. die Verzinsung dieser Scheine aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen. Da erfahrungsmäßig die Staatsschuldcheine seitens der Beamten vielfach zur Bestellung von Amtskautionen benutzt werden, so empfiehlt es sich, die betreffenden Kassen, bei welchen derartige Kautionen niedergelegt sind, dahin anzuweisen, daß sie die Beamten, welche ihre Kautions in Staatsschuldcheinen bestellt haben, auf die stattzufundene Verlosung und den durch die nicht rechtzeitig erfolgte Einlösung der ausgelosten Scheine entstehenden, halbjährlich sich steigenden Verlust an Zinsen noch besonders aufmerksam

machen. Die Königliche Regierung wolle das Erforderliche diesbezüglich für Ihren Verwaltungsbezirk verfügen.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Meinecke.

An
sämmliche Königliche Regierungen zc.

- I. 8810.
- II. 7694.
- III. 9000.

157) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung gewisser im Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten angestellten Beamten und an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer in den Ruhestand (sowie über Festsetzung der Pension) auf die Königlichen Regierungen.

Berlin, den 11. August 1885.

Auf Grund des §. 21 Absatz 3 und des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884,*) betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. 1884 S. 126) wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, für dessen Stelle der Königlichen Regierung zc. die Anstellungsbesugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, der Königlichen Regierung zc. übertragen. Bei Ausführung dieses Auftrages hat die Königliche Regierung zc. die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen zu beachten, insbesondere auch die Anweisungen in dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern und des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 29. Juli v. J., welche der Königlichen Regierung zc. durch meinen, des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten, Erlaß vom 11. Oktober v. J. — G. III. 2735. U. I. II. IIIa. —**) mitgetheilt worden sind.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß der vorstehend erteilte Auftrag sich auch auf die an den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten bezieht, für deren Stellen

*) Centrbl. pro 1884 Seite 383.

**) Centrbl. pro 1885 Seite 136.

den Königlichen Provinzial-Schulcollegien die Anstellungsbefugnis zusteht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
von Lenz.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Konsistorien,
Provinzial-Schulcollegien u.

Min. d. g. u. A. G. III. 1999 U. I.

Fin. Min. I. 10585.

158) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler.

(Centrbl. pro 1880, Seite 715 Nr. 167.)

Am 1. Dezember d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, soll, wie in früheren Jahren, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfallen.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle die Königliche Regierung u. in Ihrem Ressort das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien
und sämmtliche Königl. Regierungen.

G. III. 2420. U. IIIa.

II. Universitäten, Akademien, u.

159) Veranstaltung einer akademischen Jubiläumskunstausstellung zu Berlin.

1.

Aus dem Berichte vom 19. d. M. habe Ich mit besonderer Befriedigung ersehen, daß es in der Absicht liegt, im Mai 1886, in welchem seit Eröffnung der ersten durch die Akademie der Künste

in Berlin veranstalteten öffentlichen Kunstausstellung ein Zeitraum von 100 Jahren verflossen sein wird, zur Feier dieses Ereignisses eine große akademische Jubiläums-Kunstausstellung zu veranstalten. Indem Ich Mich mit dem Plane dieser Ausstellung, wie Mir derselbe angezeigt ist, im Allgemeinen einverstanden erkläre, will Ich dem Mir vorgetragenen Wunsche des Senates der Akademie der Künste in Berlin gern entsprechen und, als Protektor der Akademie, auch das Protektorat über die beabsichtigte Jubiläums-Kunstausstellung übernehmen, sowie genehmigen, daß Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nach Konstituierung eines besonderen Ehren-Komités zum Ehren-Präsidenten desselben ernannt werde. Ich habe Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit hiervon in Kenntnis gesetzt.

Bad Ems, den 29. Juni 1885.

Wilhelm.
von Hohler.

An
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

2.

Bekanntmachung.

Unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs und unter dem Ehren-Präsidium Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen

veranstaltet die Königliche Akademie der Künste während der Monate Mai bis Oktober 1886 zum Gedächtnisse des hundertjährigen Bestehens ihrer Ausstellungen

eine große Jubiläums-Kunstausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes in dem besonders zu diesem Zwecke eingerichteten und erweiterten Landes-Ausstellungspalaste.

Mit derselben wird eine historische Ausstellung verbunden, welche einen Ueberblick über die vaterländische Kunstentwicklung seit den Tagen des erlauchten StifTERS unserer Ausstellungen, König Friedrich des Großen, bis auf die Neuzeit darbieten soll.

Die der Würde der Sache und der Bedeutung der Reichshauptstadt entsprechende Durchführung des Unternehmens ist durch die Liberalität der Königlichen Staatsregierung sowie der städtischen Verwaltung gesichert.

Der Wichtigkeit dieser Ausstellung werden die für hervorragende Leistungen zu gewährenden Auszeichnungen und Anerkennungen entsprechen. Außerdem wird die Königliche Staatsregierung darauf bedacht sein, diese Angelegenheit in ausgiebiger Weise zu Ankäufen für öffentliche Sammlungen zu benutzen.

Ueber das Programm bemerken wir vorläufig das folgende:

- I. Aufgenommen werden Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, der Bildhauerkunst, der Baukunst und der vervielfältigenden Künste. Außerdem sollen hervorragende Erzeugnisse der schmückenden Künste unter dem Namen ihrer geistigen Urheber ausgestellt werden.
Ausgeschlossen bleiben Kopien und rein mechanische Nachbildungen.
- II. Zum Zwecke der Uebermittlung der Kunstwerke sind Vereinbarungen mit der Deutschen Kunstgenossenschaft vorbereitet, um in den Hauptkunststätten Sammelstellen und Aufnahme-Jurys zu bilden.
- III. Für alle zur Ausstellung zugelassenen Kunstwerke übernimmt die Akademie der Künste die Kosten des Her- und Rücktransportes mit gewöhnlicher Fracht sowie die Versicherung gegen Feuergefahr.
- IV. Jeder Künstler darf nicht mehr als zwei Werke derselben Gattung zur Ausstellung bringen; Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in besonders geeigneten Fällen von der Aufnahme-Jury gestattet werden.

Im Uebrigen werden die bisher für die akademischen Kunstausstellungen gültig gewesenen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Indem wir die Künstler des In- und Auslandes zur regen Theiligung an unserer Ausstellung hierdurch ergebenst einladen, bemerken wir noch, daß die Einsendung der Kunstwerke vom 1. bis 31. März 1886 erfolgen muß, und daß das ausführliche Programm für die Ausstellung im Oktober d. J. zur Versendung kommen wird.
Berlin, den 24. August 1885.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

160) Preisvertheilungen bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1885 Seite 310 Nr. 58.)

1. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, vom 12. August 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 189 vom 14. August 1885) ist bei der diesjährigen Konkurrenz um den großen Staatspreis keinem der Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Preisrichter zugefallen. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat aber zweien Bewerbern, nämlich

dem Bildhauer Wilhelm Neumann zu Berlin und dem Bildhauer Reinhold Felderhoff daselbst, welche Beide eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten hatten, je ein Stipendium von 3300 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien bewilligt.

2. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, vom 8. August 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 186 vom 11. August 1885) ist bei der diesjährigen Bewerbung um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion das Stipendium im Betrage von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise dem einzigen Bewerber, Bildhauer Josef Róna aus Eövasbáreny in Ungarn, zur Zeit in Wien wohnhaft, zuerkannt worden.

3. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Akademie, Sektion für Musik, vom 30. Juni 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 159 vom 10. Juli 1885) ist bei der diesjährigen Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung das Stipendium im Betrage von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise

dem Musiker Albert Gortler aus Nürnberg, zur Zeit in München wohnhaft, zuerkannt und zweien Mitbewerbern

dem Musiker Karl Schmeidler aus Rattowitz Ob. Schlesien, zur Zeit in Berlin, und

dem Musiker Viktor Ritter von Herzfeld aus Preßburg, zur Zeit in Wien,

eine „ehrende Anerkennung“ ausgesprochen worden.

161) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten etc.

(Centrbl. pro 1884 Seite 806 Nr. 107.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Konsistorialrathes Dr. Kleinert zum Rektor der Universität zu Berlin für das Studienjahr 1885/86 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 14. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Seuffert zum Rektor der Universität zu Breslau für das Studienjahr 1885/86,

2. vom 13. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors

Dr. Klein zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1885 bis dahin 1886,

3. vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Mannkopff zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1885/86,

4. vom 13. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Binz zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Menzel, Konsistorialrathes Dr. Mangold, Geheimen Justizrathes Dr. Ritter von Schulte, Dr. von la Balette St. George und Dr. Förster zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1885/86, und

5. vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Niehues zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Schwane und Medizinalrathes Dr. Karisch zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1885/86.

162) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Königl. Akademie zu Münster.

§. 1.

Das Seminar für romanische und englische Philologie an der Königl. Akademie zu Münster hat den Zweck, den Studirenden der genannten Hochschule Anleitung zu methodischen Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete zu gewähren.

§. 2.

Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben die Erlaubnis dazu bei dem Direktor unter Vorlegung ihrer Matrikel und ihres Abiturientenzeugnisses einzuholen und die in §. 5 und 6 näher bestimmten Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

§. 3.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die Zahl der ersteren ist auf 8, die Zahl der letzteren auf 12 beschränkt. Nichtmitglieder können von dem Direktor als Hospitanten zugelassen werden.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Studirende zugelassen werden, welche vorher mindestens zwei Semester lang dem Seminar in Münster oder einem anderen gleichartigen Seminare

als außerordentliche Mitglieder angehört haben, oder aber bereits an einer anderen Hochschule ordentliche Seminarmitglieder gewesen sind. Bedingung für die Zulassung ist außerdem der befriedigende Ausfall einer wissenschaftlichen Abhandlung, welche von den Aspiranten dem Direktor in der ersten Woche nach dem Beginne des betreffenden Semesters einzureichen ist. Studierende, welche bereits an einer anderen Hochschule ordentliche Seminarmitglieder waren, können von dieser Verpflichtung dispensirt werden.

§. 5.

Als außerordentliche Mitglieder können nur solche Studierende zugelassen werden, welche bereits mindestens zwei Semester neuere Philologie studirt haben. Bedingung für die Zulassung ist außerdem der befriedigende Ausfall einer zu Anfang des betreffenden Semesters abzulegenden mündlichen Prüfung. Der Direktor ist jedoch befugt, von dieser Prüfung diejenigen Aspiranten zu dispensiren, deren wissenschaftliche Befähigung und Streblichkeit ihm bereits hinreichend bekannt ist.

§. 6.

Seminarmitglieder, welche notorischen Unfleiß zeigen oder durch ihr Verhalten die Seminarübungen stören, können von dem Direktor ausgeschlossen werden.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat der Direktor dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Bericht über den Bestand und die Thätigkeit des Seminars zu erstatten.

Berlin, den 6. August 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Eucanus.

ad U. I. 3317.

163) Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich die mittels gefälligen Berichtes vom 21. Mai d. J. eingereichten Rechnungen für Baureparaturen im u. Institute der hiesigen Universität während des abgelaufenen Rechnungsjahres mit folgenden Bemerkungen einstweilen hierneben ergebenst wieder zugehen.

1. In den Rechnungen sind mehrere Beträge enthalten, welche nach den geltenden Bestimmungen (cfr. den Staats-Ministerial-Beschluß vom 18. August v. J.) und dem Texte der im Univer-

sitäts-Etat enthaltenen sächlichen Ausgabefonds des Institutes letzteren und nicht dem Baufonds zur Last fallen.

Em. Hochwohlgeboren wollen in Zukunft gefälligst darauf halten, daß nur die den sächlichen Institutsfonds nicht obliegenden Ausgaben für den Universitäts-Baufonds liquidirt werden. Sollten die ersteren die erforderlichen Mittel hierzu nicht bieten, so erübrigt nur, eine geeignete Verstärkung derselben unter eingehender Motivirung des Bedürfnisses bei mir nachzusuchen.

2. In Gemäßheit des §. 24 der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom ^{18. Dezember 1824} ~~27. März 1873~~ müssen die aus den Ausgabe-Fonds zu bestreitenden Zahlungen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen für das betreffende Rechnungsjahr geleistet sein. In Zukunft sind daher die in Rede stehenden Rechnungsbeläge bis spätestens zum 15. April jeden Jahres einzureichen, damit die Zahlung der Liquidate noch vor dem 10. Mai erfolgen kann.

3. Die Rechnungen sind sämmtlich vom Lokalbaubeamten nur hinsichtlich der Preise geprüft und bescheinigt.

Nach dem Circular-Erlasse vom 31. Juli 1880 — G. III. 6990 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1881 S. 595 Nr. 170), betreffend die Kompetenz-Erweiterung der Provinzialbehörden in Bau Sachen, bedarf es aber der Veranschlagung, Revision und Abnahme der baulichen Herstellungen, sowie der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen seitens des Lokalbaubeamten, sobald die voraussichtlichen Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mk. übersteigen, bezw. — ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag — sobald es sich um bauliche Aenderungen handelt, die, wie z. B. der Abbruch und die Verlegung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, den Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes betreffen. Hiervon kann nur in den dringendsten Fällen Umgang genommen werden.

Em. Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst veranlassen, daß die erforderliche vorschriftsmäßige Bescheinigung des Lokalbaubeamten zur Vermeidung eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer noch nachträglich abgegeben wird, daß künftig keine bauliche Herstellung, soweit eine solche nach dem Obgesagten der zu vorigen Veranschlagung u. seitens der Lokalbaubehörde bedarf, eher erfolgt, als bis der von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu revidirende und von dieser mir einzureichende Anschlag meine Genehmigung gefunden hat, sowie endlich, daß die bezüglichen Rechnungen erst nach ihrer technischen und kalkulatorischen Feststellung und Bescheinigung an mich zur Zahlung gelangen.

An
den Direktor des ic. Institutes der Königlichen
Universität hier.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Herren Direktoren der anderen Institute
derselben Königl. Universität.

U. I. 2402.

164) Habilitations-Ordnung für die Königliche
Technische Hochschule zu Berlin.

§. 1.

Das Recht, an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin als Privat-Dozent zu lehren, kann nur durch Habilitation bei einer der an der Hochschule bestehenden Abtheilungen und nur für solche Lehrfächer erworben werden, welche innerhalb dieser Abtheilungen vertreten sind.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei dem Vorsteher derjenigen Abtheilung einzureichen, in deren Gebiet die Lehrthätigkeit fällt, welche der Bewerber auszuüben gedenkt.

§. 2.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers nebst Angabe der Lehrgegenstände, für welche er sich zu habilitiren wünscht.
2. Das Reisezeugniß eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.
3. Die Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges, dem bezüglichen Lehrgebiete gewidmetes akademisches Studium, sowie der Nachweis, daß der Bewerber entweder die erste technische Staatsprüfung oder die Diplomprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule bestanden oder den Doktorgrad an einer deutschen Universität nach vorgängiger mündlicher Prüfung und auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben hat.
4. Der Nachweis einer dreijährigen, auf die weitere Ausbildung innerhalb des bezüglichen Faches gerichteten wissenschaftlichen, beziehungsweise praktisch-technischen oder künstlerischen Thätigkeit nach beendigtem Studium.
5. Eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus dem betreffenden Lehrgebiete, oder wenn der Bewerber in mehreren

Hauptfächern des Lehrgebietes der Abtheilung doziren will, eine Abhandlung aus jedem dieser Fächer. Bei der Architektur-Abtheilung können diese Arbeiten ergänzt, beziehungsweise ersetzt werden durch ein oder mehrere Specialprojekte oder durch den Nachweis selbständiger Ausführung größerer technischer Anlagen und Konstruktionen.

6. Ein amtliches Führungsattest sowie, wenn der Bewerber ein Deutscher ist, der Nachweis, daß er den Bestimmungen über die Wehrpflicht genügt hat.

Für die Lehrfächer des Freihandzeichnens (mit Einschluß von Figurenzeichnen, Landschaftzeichnen, Aquarelliren) und des Modellirens genügt statt der Bedingungen unter 2 und 3 der Nachweis eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Kunstakademie oder einer deutschen Technischen Hochschule und als Erfüllung der Bedingung unter 5 die Einreichung entsprechender künstlerischer Leistungen.

§. 3.

Sollte der Bewerber den im §. 2 Nr. 2, 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht genügen können, das Abtheilungskollegium aber dennoch nach Einsicht in den Bildungsgang und die vorgelegten Arbeiten des Bewerbers es nicht für angezeigt erachten, den letzteren zurückzuweisen, so kann dasselbe bei dem vorgesezten Minister Dis-
pensation beantragen.

§. 4.

Der Abtheilungsvorsteher hat, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Rektors und der übrigen Abtheilungsvorsteher von dem Eingange des Gesuches, das letztere dem Abtheilungskollegium in der nächsten Sitzung desselben mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß von dem Kollegium ein Referent und ein Korreferent bestellt werde, welche über das Gesuch nebst Anlagen und insbesondere über die eingereichten Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent der betreffenden Abtheilung, welcher dem Kollegium nicht angehört, sowie ein Mitglied eines anderen Abtheilungskollegiums mit einem der beiden Referate betraut werden.

§. 5.

Die Gutachten der Referenten sind nebst den Anlagen des Gesuches bei den Mitgliedern des Abtheilungskollegiums in Umlauf zu setzen. Nachdem dies geschehen, beschließt das Kollegium in einer Sitzung, an welcher auch solche Referenten, welche dem Kollegium nicht angehören, (§. 4 Abs. 2) behufs Theilnahme mit beratender Stimme eingeladen werden, ob der Bewerber zu den weiteren, für die Habilitation erforderlichen Leistungen aufzufordern, oder zurückzuweisen ist. Im Falle des §. 3 ist vor der Beschlußfassung die Entscheidung des Ministers abzuwarten. Die letztere ist auch dann

einzuholen, wenn das Abtheilungskollegium zwar nicht gegen die Leistungen, aber gegen die Person des Bewerbers begründete Bedenken glaubt geltend machen zu können, oder wenn es zweifelhaft ist, ob die Lehrgegenstände, für welche der Bewerber sich zu habilitiren wünscht, (§. 1 Abs. 1, §. 2 Nr. 1) zum Lehrgebiete einer der an der Technischen Hochschule bestehenden Abtheilungen gehören.

§ 6.

Steht dem Fortgange des Habilitationsverfahrens ein Hinderniß nicht mehr im Wege, so hat der Bewerber einen Probevortrag zu halten, für welchen er drei Themata aus dem Lehrgebiete, in welchem er zu doziren beabsichtigt, dem Abtheilungskollegium zur Auswahl stellt und welcher spätestens 4 Wochen nach getroffener Auswahl abgehalten werden muß. Zu dem Vortrage sind die Mitglieder des Abtheilungskollegiums, der Rektor und die übrigen Abtheilungsvorsteher, sowie alle diejenigen Dozenten der Technischen Hochschule einzuladen, deren Anwesenheit dem Kollegium erwünscht erscheint.

§ 7.

An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium, das von dem Abtheilungsvorsteher oder von einem durch den letzteren zu bestimmenden Mitgliede des Abtheilungskollegiums und wenn der Bewerber innerhalb des Lehrgebietes der Sektion für Schiffsbau doziren will, von dem Vorsteher dieser Sektion geleitet wird. Sämmtliche Dozenten, welche zu dem Vortrage eingeladen worden, sind befugt, an dem Kolloquium sich zu betheiligen und es kann dasselbe auf alle Gegenstände erstreckt werden, für welche der Bewerber eine Lehrbefähigung in Anspruch genommen hat.

§ 8.

Bewerbern, welche bereits an anderen Hochschulen mit gutem Erfolge dozirt und sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorgethan haben, kann der Probevortrag sowie das Kolloquium auf Beschluß des Abtheilungskollegiums erlassen werden.

§. 9.

Hat ein Bewerber bereits an einer preussischen Universität oder an einer preussischen Technischen Hochschule in den gleichen Lehrgegenständen als Privatdozent dozirt, so muß er zwar behufs Erlangung der Lehrberechtigung an der Technischen Hochschule zu Berlin sich an der letzteren in den vorgeschriebenen Formen von Neuem habilitiren, die Zulassung als Privatdozent kann ihm aber nur mit Genehmigung des Ministers versagt werden.

§. 10.

Unmittelbar nach Beendigung resp. nach Erlaß des Kolloquiums (§§. 7, 8) faßt das Abtheilungs-Kollegium über die Zulassung des

Bewerbers als Privatdozenten Beschluß. Der Abtheilungsvorsteher hat das Ergebnis dem letzteren mitzutheilen und ihm im Falle der Zulassung einen Verpflichtungsschein nach dem anliegenden Formular vorzulegen, mit dessen Unterzeichnung die Habilitation als vollzogen gilt. Gleichzeitig ist der nunmehrige Privatdozent darauf hinzuweisen, daß er durch die verstattete Lehrthätigkeit einen Anspruch auf Remuneration oder Anstellung nicht erwirbt. Der zurückgewiesene Bewerber kann nur noch einmal, und nicht vor Ablauf eines Jahres, sein Habilitationsgesuch erneuern.

§. 11.

Ueber die vollzogene Habilitation ist von dem Abtheilungsvorsteher eine schriftliche Mittheilung an die übrigen Abtheilungsvorsteher zu richten, eine Bekanntmachung am schwarzen Brette zu machen und durch Vermittelung des Senates unter Ueberreichung der von dem Privatdozenten vorgelegten Nachweise (§. 2), der erstatteten Gutachten (§. 4) unter einer Abschrift der Protokolle der auf die Habilitation bezüglichen Verhandlungen des Abtheilungskollegiums (§§. 5 und 10) an den Minister zu berichten. In gleicher Weise ist über die zurückgewiesenen Bewerber dem Minister Bericht zu erstatten.

§. 12.

Bei Einreichung des Meldegesuches (§. 2) hat der Bewerber zur Kasse der Technischen Hochschule eine Gebühr von 90 Mk. einzuzahlen, welche im Falle seiner nach stattgehabter Begutachtung der eingereichten Nachweise erfolgenden Zurückweisung zur Hälfte zurückerstattet wird.

§. 13.

Der Abtheilungsvorsteher hat thunlichst dafür zu sorgen, daß spätestens innerhalb 14 Tagen nach Einreichung des Gesuches des Bewerbers (§. 2) die Referenten erwählt, innerhalb 4 Wochen nach Auswahl derselben die Gutachten eingereicht werden und innerhalb 3 Wochen nach deren Einreichung die im §. 5 bezeichnete Beschlusfassung erfolgt.

Bei der Bemessung dieser Fristen wird die Zeit der Sommerferien vom 1. August bis 1. Oktober nicht in Rechnung gezogen.

§. 14.

Der Privatdozent hat das Recht, innerhalb des Lehrgebietes, für welches er seine Befähigung durch die Habilitation nachgewiesen hat, Kollegien abzuhalten. Er darf jedoch dieselben nicht mit einer geringeren Stundenzahl und zu einem geringeren Honorarsatze ankündigen und abhalten, als für die über den gleichen Gegenstand seitens der staatlich bezoldeten oder honorirten Dozenten angekündigten Kollegien festgestellt ist.

In Lehrfächern, für welche der Privatdozent durch die Habilitation nicht zugelassen wurde, darf er nur mit Genehmigung des Abtheilungskollegiums, welches den Nachweis der Befähigung für den neuen Lehrgegenstand zu fordern berechtigt ist, dozieren.

Die Anschläge am schwarzen Brette, durch welche der Privatdozent seine Kollegien ankündigt, müssen von dem Abtheilungsvorsteher zuvor geprüft und mit dessen „Gesehen“ und Namensunterschrift versehen sein.

Das Verzeichniß der Kollegien, welche der Privatdozent in dem jedesmaligen nächsten Studienjahre abzuhalten gedenkt, hat er behufs Aufnahme des Verzeichnisses in das Programm der Technischen Hochschule bis zu dem von den Organen derselben festgestellten Termine dem Abtheilungsvorsteher einzureichen. Auch ist von ihm auf Verlangen des Abtheilungskollegiums ein specielles Inhaltsverzeichnis der Kollegien vorzulegen.

§ 15.

Der Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten Kollegien abzuhalten, wenn sich mindestens drei Theilnehmer für dieselben haben einschreiben lassen. Er hat nach den Ordnungen der Technischen Hochschule seine Lehrthätigkeit zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen.

Ist er durch Krankheit oder andere dringende Umstände zu einer Unterbrechung von mehr als 8 Tagen genöthigt, so hat er dem Abtheilungsvorsteher davon Anzeige zu machen.

Zu der gleichen Anzeige ist er in dem Falle verpflichtet, daß es ihm wegen mangelnden Besuches des Kollegs nicht gelingt, dasselbe zu beginnen oder weiterzuführen.

§. 16.

Will der Privatdozent seine Lehrthätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittelung des Abtheilungskollegiums bezw. des Senates die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§. 17.

Die Lehrberechtigung des Privatdozenten erlischt, wenn derselbe ohne Genehmigung seine Lehrthätigkeit für ein Semester unterbrochen hat, sie kann ferner auf Antrag des Abtheilungskollegiums von dem Minister entzogen werden, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren wegen mangelnder Theilnahme keines der angekündigten Kollegien hat zu Stande bringen bezw. während der Semesterdauer fortführen können.

§. 18.

Der Abtheilungsvorsteher ist befugt, dem Privatdozenten wegen Verstoßes gegen die Ordnungen und Lehrinteressen der Technischen

Hochschule auf Beschluß des Abtheilungskollegiums Vorhaltungen zu machen.

§. 19.

Bei wiederholten und groben Verstößen, bezw. bei Vorkommnissen, welche das öffentliche Ansehen der Technischen Hochschule betreffen, ist das Abtheilungskollegium nach Anhörung des Privatdozenten berechtigt bezw. nach Lage der Sache verpflichtet, die Entziehung der erteilten Lehrberechtigung durch Vermittelung des Senates bei dem Minister zu beantragen.

§. 20.

Der Inhalt der §§. 14—19 findet auch auf diejenigen Privatdozenten Anwendung, welche schon vor Erlaß der vorstehenden Bestimmungen an der Technischen Hochschule zugelassen waren.

Berlin, den 24. April 1884.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

Anlage zu der Habilitations-Ordnung vom
24. April 1884.

Formular eines Verpflichtungsscheines, welcher von dem zur Habilitation zugelassenen Privat-Dozenten zu vollziehen ist.

Nachdem die Abtheilung für
an der Königlichen Technischen Hochschule zu
mich, den Unterzeichneten (Vor- und Zuname) als Privat-Dozenten
für folgende Lehrfächer

zugelassen hat, verpflichte ich mich hierdurch, die Ordnungen und Satzungen der Königlichen Technischen Hochschule gewissenhaft zu befolgen, auch das Lehrinteresse der Abtheilung nach Kräften zu fördern.

, den

(Unterschrift.)

Diese Verpflichtung ist in Gegenwart des unterzeichneten Vorstehers der Abtheilung für
von dem Herrn
eigenhändig vollzogen worden.

, den

(Unterschrift des Abtheilungsvorstehers.)

165) Habilitations-Ordnungen für die Königlichen Technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen.

Für die Technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen sind an demselben Tage von dem Herrn Minister der geistlichen u.

Angelegenheiten Habilitations-Ordnungen erlassen worden, welche im § 7 Zeile 3 die Worte:

„und wenn der Bewerber innerhalb des Lehrgebietes der Sektion für Schiffsbau dozieren will, von dem Vorsteher dieser Sektion“

nicht enthalten, im Uebrigen aber mit der Habilitations-Ordnung für die Technische Hochschule zu Berlin (vorstehend Seite 603 folg.) vollständig gleichlautend sind. Von dem Abdrucke wird deshalb hier abgesehen.

166) Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg.

§. 1.

Das durch die Schenkungsurkunde der Stadtgemeinde Charlottenburg vom 26. November 1884 der Königlichen Technischen Hochschule daselbst übereignete Kapital von 20 000 Mk., dessen Annahme durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1885 genehmigt worden ist, wird unter der Bezeichnung „Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg“ von Rektor und Senat als ein besonderer Nebenfonds nach den für die Anlegung und Verwaltung von Mündelgeldern geltenden gesetzlichen Vorschriften verwaltet.

§. 2.

Die Zinsen von dem Kapitalvermögen dieses Stiftungsfonds werden alljährlich auf die Dauer eines Studienjahres in zwei gleich großen Raten an zwei würdige und bedürftige Studirende der Königlichen Technischen Hochschule als „Charlottenburger Stipendien“ verliehen. Die Verleihung der Stipendien und die Festsetzung der jedesmaligen Höhe derselben nach Maßgabe der verfügbaren Zinsen erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Beschluß des Senates der Königlichen Technischen Hochschule nach Anhörung desjenigen Abtheilungskollegiums, welchem die Bewerber nach §. 11 des Verfassungsstatutes der Königlichen Technischen Hochschule unterstellt sind.

§. 3.

Die verliehenen Stipendien werden in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt.

Die Wiederverleihung eines Stipendiums an denselben Bewerber ist nicht ausgeschlossen, jedoch darf ein Stipendium nicht über die Dauer von 4 Jahren hinaus von derselben Person bezogen werden.

Nicht ausgezahlte Stipendienbeträge sind zur Vermehrung des Kapitalvermögens des Stiftungsfonds bestimmt.

§. 4.

Die Aufforderung zur Einreichung von Gesuchen um Verleihung eines Stipendiums ist durch einen immerwährenden Anschlag am schwarzen Brette der Königlichen Technischen Hochschule bekannt zu machen.

Die Gesuche sind unter Beifügung des Nachweises der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung für das nächstfolgende Studienjahr spätestens bis zum 30. Juni bei dem Rektor der Königlichen Technischen Hochschule einzureichen.

Die Benachrichtigungen über die Verleihung der Stipendien an die einzelnen Bewerber seitens des Rektors der Königlichen Technischen Hochschule ergeben für das jedesmalige laufende Studienjahr unter dem Datum des 2. November zur Erinnerung an den Tag des Einzuges der Königlichen Technischen Hochschule in ihr neues Heim zu Charlottenburg.

§. 5.

Die Auszahlung der Raten eines verliehenen Stipendiums unterbleibt, falls der Stipendiat zur Zeit ihrer Fälligkeit der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg als Studirender nicht mehr angehört.

Auch im Falle von Unfleiß, eines unsittlichen Lebenswandels oder entschiedenen Mangels an Fähigkeiten kann ein verliehenes Stipendium von dem Senate der Königlichen Technischen Hochschule jederzeit entzogen werden, und steht dem durch einen solchen Beschluß Betroffenen gegen denselben weder der Weg der Beschwerde, noch der Rechtsweg offen.

Berlin, den 22. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

ad U. IV. 5833.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

167) Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

(Centrbl. pro 1884 Seite 177 Nr. 12.)

Berlin, den 21. Juli 1884.

Von Seiten des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission wurde mir Ende des Jahres 1882 der Auftrag zu Theil, in folgenden Unterrichts-Anstalten

1. dem Wilhelms-Gymnasium,
2. dem Stadtschullehrerseminar,
3. dem Luise-Gymnasium,
4. dem Französischen Gymnasium,
5. dem Joachimsthal'schen Gymnasium,
6. der Taubstummen-Anstalt,
7. der Vorschule des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums,
8. der Elisabethschule

die Kontrolle über die Lustheizungsanlagen zu übernehmen.

Nachdem ich diese Kontrolle während zweier Winter ausgeübt und in dieser Zeit eine Reihe von Erfahrungen gesammelt habe, die vielleicht für die spätere Ausführung von Lustheizungsanlagen in Schulen nicht ohne Werth sein dürften, halte ich es für angezeigt, unter theilweiser Wiederholung meiner bereits früher gemachten Mittheilungen nachstehend im Zusammenhange über die Resultate meiner Beobachtungen, sowie über die Verbesserungen, welche ich an den Lustheizungen habe vornehmen können, zu berichten und alsdann die Gesichtspunkte zu erörtern, welche meiner Ansicht nach für Neuanlagen in Betracht gezogen werden müssen. —

Ich fand die Anlagen in einem Zustande, welcher die über dieselben bestehenden Klagen zum größten Theile gerechtfertigt erscheinen ließ. Die Fehler, die ich konstatiren konnte, beruhten theils in der Disposition, theils in der Konstruktion der einzelnen Heizapparate und Nebentheile, theils in der Bedienung der Einrichtungen. Bis auf das Joachimsthal'sche und Luise-Gymnasium enthalten die Anstalten sämmtlich Heizanlagen älterer Konstruktion und diese tragen demgemäß auch den Stempel veralteter Anschauung. Die geführten Klagen waren in fast allen Anstalten dieselben, sie gingen vorwiegend hinaus auf schlechte Luftbeschaffenheit, ungleichmäßige Wärmevertheilung, Ueberwärmung der Räume und Trockenheit der Luft.

Ueber die Untersuchungen, welche ich in Bezug auf die Luftbeschaffenheit durch Ermittlungen des Kohlenäuregehaltes der Luft angestellt habe, glaube ich an dieser Stelle hinweggehen und mich auf meine früheren eingehenden Berichte beziehen zu dürfen, wiederholen will ich nur, daß ich in sämmtlichen Anstalten mit älteren Heizanlagen den Kohlenäuregehalt jederzeit höher fand, als derselbe nach den Autoritäten der Wissenschaft hätte sein dürfen.

Bezüglich der Ueberwärmung der Räume habe ich gefunden, daß bei einem Betriebe der Anlagen, bei welchem die Zuführungskanäle jederzeit in Wirksamkeit gehalten wurden — ein Betrieb, welchen ich lediglich als normal bezeichnen muß — meistens eine unerträgliche Wärme in den Klassenräumen eintrat. Den Grund hierfür fand ich in dem Umstande, daß fast durchgängig die einströmende Luft auf viel zu hohe Temperatur an den Heizapparaten

vorgewärmt worden war; ich habe Temperaturen bis zur Höhe von 102° C. konstatirt. Fast bei sämtlichen Anlagen wurde die Bedienung derartig gehandhabt, daß der Heizer vor Beginn des Unterrichtes die Klappen der Warmluftkanäle öffnete, alsdann so lange warme Luft in die Räume einströmen ließ, bis diese erwärmt waren, vor Beginn des Unterrichtes die Klappen wieder schloß und nunmehr das weitere Öffnen derselben dem Ermessen der Lehrer anheimstellte. Da mit dem Schlusse der Klappen naturgemäß auch eine wesentliche Verminderung des Luftwechsels eintrat, wurde durch eine derartige Bedienung die Luft in Folge Anwesenheit der Schüler rasch verschlechtert, allerdings einer Ueberwärmung der Räume bis zu einer gewissen Grenze vorgebeugt. Die Wärme, welche die anwesenden Schüler entwickelten, genügte in der Regel, um die Klassen während der Vormittagsstunden warm zu halten, so daß die Klappen nicht wieder geöffnet wurden. Oftmals habe ich auch mehr als normalmäßige Temperaturen in den Klassen gefunden, diese rührten gewöhnlich daher, daß manche Lehrer nicht warm genug die Räume erhalten konnten und daher die Klappen der Warmluftkanäle entsprechende Zeit öffneten.

Die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke und die Wärmevertheilung nach horizontaler Richtung konnte ich bei besetzter Klasse mit Ausnahme von zwei Fällen nicht untersuchen, da die Störungen des Unterrichtes zu bedeutende gewesen sein würden. In unbesetzten Klassen, in welchen ich eine große Anzahl derartiger Messungen vorgenommen habe, konstatirte ich bei den hohen Einströmungstemperaturen der Luft außerordentliche hohe Temperaturdifferenzen. Um ermessen zu können, in welchem Verhältnisse die Temperatur der einströmenden Luft zu den Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke stand, nahm ich auch Messungen in ein und demselben Raume bei verschiedenen von mir bestimmten Einströmungstemperaturen vor und habe hierdurch nachweisen können (wie auch vorauszusehen war), daß bei niedriger Einströmungstemperatur sofort die Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke sich wesentlich günstiger stellten. Die sehr umfangreichen Tabellen, welche ich aus diesen und den weiter unten noch erwähnten Versuchen gesammelt habe, lasse ich gegenwärtig zusammenstellen und bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, dieselben nach Fertigstellung als Nachtrag zu diesem Berichte noch einzureichen.

Um einen Einblick zu gewinnen, in wie weit die Stärke des Luftwechsels durch das Schließen der Warmluftkanäle beeinträchtigt wurde, bezw. in wie fern die Kanäle für Zuleitung und für Ableitung der Luft in Abhängigkeit von einander standen, habe ich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Schon durch die Ermittlungen des Kohlen säuregehaltes bei künstlicher Entwicklung von

Kohlensäure, habe ich gefunden, daß das Schließen der Zuleitungskanäle eine wesentliche Beeinträchtigung der Lüftung hervorbringt, während das Schließen der Ableitungskanäle von viel geringerem Einflusse auf die Stärke des Luftwechsels ist. Im Durchschnitte habe ich gefunden, daß bei einem im ersten Stockwerke geschüßt gelegenen Raume durch den Ableitungskanal nur etwa die Hälfte Luftmenge entweicht, wenn der Zuführungskanal geschlossen ist, während durch den Zuführungskanal etwa nur $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{6}$ weniger Luft einströmt, wenn der Ableitungskanal außer Thätigkeit gesetzt wird.

Es ist dieser Umstand wichtig genug hervorgehoben zu werden, da stets bei Luftheizungsanlagen mit großer Sorgfalt auf das jederzeitige Offenhalten der Ableitungskanäle gesehen, während auf das Offenhalten der Zuleitungskanäle (wie auch in den mir zur Kontrolle unterstellten Schulen) zu wenig Werth gelegt wird.

Die Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft fand ich in fast sämtlichen Schulen mangelhaft, in verschiedenen Anstalten und zwar in denjenigen, in welchen sich direkt auf den Heizapparaten Verdampfungspfannen angeordnet fanden, war die Luft entschieden zu trocken, in den übrigen Schulen war die Befeuchtung ungleichmäßig, d. h. die einen Räume bekamen zu trockene, die anderen zu feuchte Luft zugeführt. Besonders zeichnete sich hierin das Luisen-Gymnasium aus, in welchem in einem Raume die Luft so trocken war, daß die allerstärksten Klagen geführt wurden, während in einem anderen von demselben Apparate erwärmten Raume sich Feuchtigkeit an den Wänden niederichlug.

Was nun die Beschichtigung der Apparate betrifft, so ergab sich hierbei, daß die Sauberkeit der Heizkammern im Allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte, wengleich dieselbe strengen Anforderungen nicht genügte.

Der Zugang zu den Heizkammern war fast bei sämtlichen Anlagen nur durch kleine Thüren möglich, welche ein Durchschlupfen mit allergrößter Anstrengung gestatteten. Die meisten Heizapparate sind von der Firma Reinhardt in Würzburg geliefert; dieselben sind ziemlich voluminös, die Heizkammern eng, so daß in Letzteren die gleichmäßige Vertheilung der Wärme zu wünschen übrig läßt.

Hilfsapparate zur Bedienung und zur Kontrolle der Anlagen waren bei sämtlichen Anlagen außerordentlich mangelhaft vertreten. Ich habe in keiner Schule Thermometer in den Heizkammern zur Ableitung der Temperaturen bis auf welche die Luft an den Heizapparaten erwärmt wird, gefunden; ebenfalls fehlten Vorrichtungen, welche dem Heizer gestatteten, die Temperatur der Luft in den Klassenräumen anders zu erkennen, als durch Betreten der Räume selbst. Es war mithin während des Unterrichtes dem Heizer niemals möglich, nach Maßgabe der Temperatur in den Klassen den Heizbetrieb regeln zu können. Regulirvorrichtungen, welche gestatten

kühle und warme Luft zu mischen und so beliebig warme Luft in die Klassenräume zu leiten, fand ich nur in dem Luisengymnasium vor.

Die Ausführung der baulichen Einrichtungen läßt mit Ausnahme der der neuesten Anstalten (dem Luisen- und Joachimsthal'schen Gymnasium) viel zu wünschenswürdig übrig. Im Allgemeinen gewinnt man von den älteren Anlagen den Eindruck, daß dieselben schablonenhaft, ohne Berücksichtigung der Zwecke, denen sie dienen sollen, ausgeführt worden sind.

Die Bedienung der verschiedenen Heizungen war und ist insofern äußerst mangelhaft, als mit Ausnahme des Joachimsthal'schen Gymnasiums specielle Heizer nicht angestellt sind; sondern die Hausdiener, welche von den Kastellänen angenommen werden, den Betrieb meist versehen müssen; nur im Stadtschullehrerseminar bedient der Kastellan die Apparate selbst. Da die Hausdiener die gesammte Hausarbeit auszuführen haben, können sie nur nebenbei ihre Aufmerksamkeit den Heizanlagen widmen und da außerdem die Annahme und Entlassung der Hausdiener in das Ermessen der Kastellänen gestellt ist, findet natürlich auch ein öfterer Wechsel statt. Unter diesen Verhältnissen muß der Betrieb der Anlage leiden und um so mehr, als nur zu oft auch den Kastellänen die für den Betrieb einer Heizanlage nöthige technische Kenntniß abgeht. Diesem Uebelstande glaube ich es auch zuschreiben zu dürfen, daß die von mir ausgeübte Kontrolle den Kastellänen im Allgemeinen nicht sehr angenehm gewesen ist, obgleich mein Bemühen nur darauf gerichtet war, Verbesserungen und Erleichterungen im Betriebe herbeizuführen. —

Die Beseitigung der vorgenannten Uebelstände war leider nur zu einem geringen Theile möglich, da soweit eine fehlerhafte Disposition in Frage kam, diese entweder gar nicht oder nur mit sehr bedeutenden Unkosten zu verändern möglich gewesen wäre. Die Haupterfordernisse: bessere Luftbeschaffenheit, gleichmäßigere Wärmevertheilung und Vermeidung einer Ueberwärmung der Räume zu schaffen, war und ist bei den alten Anlagen nicht möglich.

Nur in der Taubstummenanstalt würde sich eine gleichmäßige Erwärmung der Räume und demzufolge eine Verbesserung der Anlagen durch Anbringung von Klappen vor den Oeffnungen der Warmluftkanäle in den Heizkammern und durch Anordnung von Fernthermometern erzielen lassen und habe ich mir bereits vor Kurzem erlaubt, einen diesbezüglichen Anschlag dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu unterbreiten.

Im Joachimsthal'schen Gymnasium — die eine der mit neueren Anlagen versehenen Anstalten — steht einer gleichmäßigen sicheren Erwärmung der Räume außer der Disposition der Heizkammern noch der Umstand entgegen, daß das Gebäude frei steht und der Ostwind auf den Heiz- und Lüftungseffekt weentlichen Einfluß ausübt. Es liegt dies darin, daß der Wind durch die Wände und

Zimmerfugen in das Zimmer dringt, die Räume abkühlt und in Folge des Ueberdruckes den Austritt der warmen Luft aus den Zuleitungskanälen beeinträchtigt. Es würde hier nur die Umgestaltung der Anlage in eine solche mit maschinellen Betriebe dem Uebelstande abhelfen können. Ich habe bisher von einem derartigen Antrage der bedeutenden Kosten wegen Abstand genommen.

Bei den älteren Anlagen mußte sich meine Thätigkeit darauf beschränken, durch beständige Ueberwachung der Bedienung und Anbringung einiger kleiner Aenderungen die Uebelstände nicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen zu lassen. So habe ich die meisten Heizkammern mit Thermometern versehen und zwar behufs Kontrolle der Heizer mit Maximumthermometern, deren Einstellung nur mit oder Beauftragten von mir möglich ist; ebenso habe ich in einer bedeutenden Anzahl Heizkammern zur bequemeren Kontrolle und Reinigung große Einsteigetüren eingesetzt und die Sauberhaltung der Heizkammern durch einen besonders von mir engagirten Inspektor überwachen lassen. Dadurch wurde der Zustand in den Schulen sofort ein besserer. Wesentliche Klagen können neuerdings in den selbst mit alten Apparaten versehenen Anstalten nicht geführt werden, da auf meine im Laufe des vergangenen Winters erfolgte ausdrückliche schriftliche Anfrage bei jedem einzelnen der Direktoren keinerlei Beschwerden eingegangen sind.

Bezüglich der Befeuchtung der Luft habe ich eine wesentliche Aenderung nur in einer Anstalt, dem Luisen-Gymnasien eintreten lassen; im Joachimsthal'schen Gymnasium wäre die Anordnung von Sprigapparaten sehr wünschenswerth, da die Luft sich dort oft als etwas trocken erweist, indessen ist die Anbringung dieier Zerstäubungsapparate einestheils schwierig, zum Theile vielleicht unmöglich und anderentheils bei der sehr großen Anzahl von Heizapparaten auch kostspielig.

Mein Hauptaugenmerk habe ich bei den Verbesserungen auf die Anlagen des Luisen-Gymnasiums gerichtet, da dieselben derartig disponirt und konstruirt sind, daß es mir mit Hilfe der mir bereitwilligst gewährten Mittel möglich war, die vorhandenen Mängel beseitigen und den vielfachen Klagen gerecht werden zu können.

Außer Anordnung der bereits vorerwähnten Thermometer für die Heizkammern, verfab ich eine jede Klasse mit einem von dem Korridor aus abzulesenden Thermometer, so daß der Heizer in der Lage war, die Temperatur der Klassenluft auch während des Unterrichtes kontrolliren zu können. Die Einrichtung hat sich allerdings insofern nicht als unbedingt zuverlässig bewährt, als diejenigen Thermometer, welche nach ungenügend vor der Außenluft geschützten Korridoren zu lagen, unter kalten Luftströmungen zu leiden hatten.

In Folge dieses Umstandes und in Folge der Nothwendigkeit für den Heizer behufs Ablebung der Temperaturen beständig in den Korridoren umherwandern, mithin die Heizapparate verlassen zu

müssen, ordnete ich für einen Apparat probeweise elektrische Thermometer an. Dieselben sind derartig eingerichtet, daß sie das Ueberschreiten und Unterschreiten einer bestimmten Temperatur in einer Klasse an einem in der Nähe des Heizersandes angebrachten Signalapparate anzeigen, sobald der Heizer durch Drehung einer Kurbel den Schluß des elektrischen Stromes herbeiführt. Nach Maßgabe der Signale stellt der Heizer die im Kellergeschosse befindlichen Klappen für Mischung warmer und kalter Luft und ist somit in der Lage ohne Beschränkung des Luftwechsels stets die Luft in eine jede Klasse mit derjenigen Temperatur einströmen lassen zu können, welche zur Erhaltung gleicher Zimmerwärme erforderlich ist. Die Absperrklappen der Warmluftkanäle wurden durch diese Einrichtung überflüssig; ich habe die Festschraubung derselben angeordnet und dadurch erreicht, daß die Lüftung der Klassen nicht unterbrochen werden kann, die Temperatur in stets gleicher Höhe erhalten wird und die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke auf das geringste Maß beschränkt bleibt.

Ich kann aus voller Ueberzeugung hervorheben, daß diese Einrichtung sich gut bewährt hat und daß dieselbe entschieden weitere Anwendung verdient, da ich nur mit Hilfe derselben in der Lage gewesen bin, die großen Vortheile nutzbar zu machen, welche die Disposition der Anlage in sich barg.

Die vorgesehene sehr ungleichmäßige Befeuchtung der Luft habe ich theils durch eine Aenderung der Sprizapparate, theils dadurch erreicht, daß ich die Sprizapparate in einer jeden Heizkammer getheilt und jeden Theil mit besonderem Wasserzuflusse versehen habe; hierdurch ist es möglich geworden, nach Bedarf verschiedene Mengen Feuchtigkeit der Luft zuzuführen.

In dem lezten Monate des vergangenen Winters habe ich auch versucht, mit der Anlage der elektrischen Thermometer ein elektrisches Hygrometer zu verbinden. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen, ich hoffe auf ein befriedigendes Resultat, wenngleich in Folge der großen Empfindlichkeit des Hygrometers Zweifel über die Dauerhaftigkeit desselben nicht ausgeschlossen erscheinen. Um die Menge der eintretenden Luft in den Klassen kontroliren zu können und um das unnöthige und in Folge des Brennmaterialverbrauches kostspielige Einführen von übermäßig großen Luftmengen zu vermeiden, ließ ich im Keller in einem Kanale für Zufuhr frischer Luft ein statisches Anemometer einsetzen. Auch diese Arbeit wurde erst in den lezten Wochen der Heizperiode beendet und ist über das Funktioniren des Apparates noch kein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Als neueste Aenderung, welche ich mit Genehmigung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums ausführen lasse, nenne ich die Beseitigung des Mangels genügender Erwärmung der Schülerbibliothek, eine Arbeit, welche im Laufe dieser Sommerferien noch zur Vollendung gelangt.

Als Resultat der vorgenommenen Verbesserungen ist zu sagen, daß die Klagen im Luisen-Gymnasium, soweit die Räume in Frage kommen, welche von den Aenderungen betroffen werden, verschwunden sind und daß bei Einrichtung der elektrischen Thermometer auch für die übrigen Heizapparate ein absolut sicheres Funktionieren der gesammten Anlage mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.

Hervorheben muß ich noch, daß ich es der bereitwilligen Unterstützung, welche meiner Thätigkeit gewährt worden ist, verdanke, daß dem Luisen-Gymnasium ein eigener von dem Kastellan unabhängiger Heizer zugetheilt worden ist und daß dieser, da er unter meiner speciellen Kontrolle steht, in jeder Beziehung seine Schuldigkeit thut und wesentlich zum guten Effekte der Anlage beiträgt. —

Die Resultate meiner zweijährigen Thätigkeit haben Veranlassung gegeben die Frage mit vorzulegen:

Wie müssen Luftheizungsanlagen für Schulen ausgeführt werden, damit sie gerechten Anforderungen Genüge leisten können?

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß von allen centralen Heizanlagen die Luftheizungen diejenigen sind, welche die größte Erfahrung und Umsicht des Technikers erfordern, da bei ihnen Lüftung und Erwärmung der Räume in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einander stehen und doch von vollständig verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln sind. Da bei einer Luftheizung die zur Ventilation bestimmte Luftmenge, gleichzeitig Trägerin der zur Beheizung der Räume nothwendigen Wärme ist, hat sich die Temperatur der in die Räume strömenden Luft bei bestimmt vorgeschriebenem Luftwechsel nach dem jeweiligen, durch die äußeren Witterungsverhältnisse bedingten Wärmebedürfnisse zu richten. Je nachdem die Räume größere oder kleinere Abkühlungsflächen besitzen, muß die Luft hoch oder niedrig erwärmt denselben zugeführt werden. Natürlich hat die Höhe der Erwärmung ihre Grenze (man sollte bei benutzten Räumen nicht über 50° C. Einströmungstemperatur gestatten) und muß unter Umständen der vorgeschriebene Luftwechsel dementsprechend erhöht angenommen werden. Bei freigestelltem Luftwechsel dagegen kann man die Temperatur der eintretenden Luft nahezu konstant annehmen, muß aber natürlich alsdann im Betriebe je nach den äußeren Witterungsverhältnissen mit den Luftmengen variiren. Da der Luftwechsel bei Schulen ein vorgeschriebener ist, die Klassenräume aber verschiedenes Abkühlungsvermögen besitzen, müßte jedem Klassenraume gleichviel, aber je nach den äußeren Witterungsverhältnissen höher oder niedriger erwärmte Luft zugeführt werden. Erst die Neuzeit hat diesen Bedingungen einigermaßen Rechnung getragen, wenngleich dieselben häufig noch immer nicht genügend erkannt und gewürdigt werden.

Die meisten Klagen, welche über Luftheizungen geführt werden, laufen hinaus auf Ueberwärmung, ungleichmäßige Temperaturvertheilung und mangelhafte Luftbeschaffenheit in den beheizten Räumen. Es können diese Klagen auf Fehler mancherlei Art beruhen, meist aber werden, wie ich konstatirt habe, dieselben auf die von mir oben bereits erwähnten Fehler in der Disposition der Anlagen zurückzuführen sein. Wenn in Folge mangelhafter Disposition die Möglichkeit nicht vorliegt, den verschiedenen Räumen unabhängig von einander die Luft bei stets gleichem auskömmlichen Luftwechsel genau mit der erforderlichen Temperatur zuführen zu können, so wird sich nothwendigerweise die Erwärmung der Luft an dem Heizapparate nach demjenigen Raume zu richten haben, welcher den meisten Wärmebedarf benöthigt. Die Folge davon ist, daß den übrigen Räumen über Bedürfnis warme Luft gegeben und bei Einhaltung des vorgeschriebenen Luftwechsels eine Ueberwärmung und ungleichmäßige Wärmevertheilung oder bei Berücksichtigung einer gleichmäßigen Zimmertemperatur eine Verminderung des Lüftungseffektes und somit eine Verschlechterung der Luftbeschaffenheit hervorgerufen wird. Sobald einer Luftheizungsanlage diese Fehler anhaften, ist späterhin selbst durch den sorgfältigsten Betrieb und durch aufmerksamste Kontrolle eine Verbesserung des Effektes nicht herbeizuführen, und kann ich daher in erster Linie nur betonen, daß nach dieser Richtung bei der Projektirung von Luftheizungsanlagen mit allergrößter Vorsicht zu Werke gegangen und daß bei Ausschreibung und Uebertragung einer Luftheizungsanlage die allerhöchsten Verpflichtungen den Unternehmern auferlegt werden. Es fordert allerdings die Aufstellung der Effektsbedingungen, sowie die Beurtheilung einer projektirten Anlage eine genaue Kenntniß der Principien der Luftheizungen, die nach meinen Erfahrungen bei denjenigen, welchen die direkte Leitung der Ausführung untersteht, oft nicht vorhanden ist und auch nicht vorhanden sein kann, da nur derjenige das Heizungs- und Lüftungsfach beherrschen wird, welcher es als Specialfach erwählt hat. Es besteht ein großer Unterschied darin, ob eine Luftheizungsanlage zur Beheizung z. B. eines Wohnhauses oder zur Beheizung und Lüftung eines Schulgebäudes Anwendung finden soll. Gewöhnlich aber werden diesbezügliche Unterschiede nicht gemacht, sondern einfach dem Unternehmer die Anlage einer Luftheizung, allenfalls mit Forderung der Lüftungsmengen vorgeschrieben und demjenigen die Ausführung übertragen, welcher die niedrigste Preisforderung stellt.

Von den einzelnen Konstruktionen einer Luftheizanlage (also abgesehen von der Disposition) ist meines Erachtens nur die Konstruktion der Heizapparate von besonderer Schwierigkeit, da diese vielen Ansprüchen gerecht zu werden hat. Sie muß derartig beschaffen sein, daß der Luftheizapparat, bei möglichst kompender Form, an keiner Stelle eine Ueberhitzung erfahren kann, daß bei

ihm eine gleichmäßige Vertheilung der Wärme hervorgerufen wird, daß er eine bequeme Ausdehnungsfähigkeit, mithin eine Sicherheit gegen Zerspringen besitzt, ohne dabei eine Undichtigkeit der nach Möglichkeit zu beschränkenden Dichtstellen hervorzurufen und daß er eine bequeme Reinigung von Ruß außerhalb der Heizkammer gestattet.

Ich kenne keinen Apparat, welcher diesen Ansprüchen vollkommen Genüge leistet, besonders ist die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und die Sicherheit gegen Zerspringen und Bildung von Fugen außerordentlich schwer zu erreichen.

Die übrigen Theile einer Luftheizung bereiten bei einiger Sorgfalt sowohl in der Disposition, wie in der Konstruktion keine besonderen Schwierigkeiten, trotzdem findet man aber auch bei diesen die ärgsten Verstöße gegen die Zweckmäßigkeit. Die Klagen bei Luftheizungen über Einführung von Staub haben meistens ihren Grund in der Unterlassung der Anlage größerer Kammern, in welchen die Luft Gelegenheit findet den mitgerissenen Staub ablagern zu können, oder aber darin, daß die Heizkammern und Kanäle wie gewöhnliches Mauerwerk mit unverstrichenen Fugen ausgeführt beziehentlich mit Kalkputz versehen werden, wodurch Theile von Mörtel in Folge der durch die Wärme hervorgerufenen beständigen Bewegung der Heizkammer und Kanäle sich lösen und in Form von Staub den Räumen zugeführt werden. Auf die Größenverhältnisse und die bequeme Zugänglichkeit der Heizkammern wird meist viel zu geringes Gewicht gelegt, obgleich dies für Wärmevertheilung und für gute Luftbeschaffenheit von großer Wichtigkeit ist und keinerlei Schwierigkeiten verursacht. Den Klagen über zu trockene Luft ist unschwer zu begegnen, wenn von Hausaus auf eine richtige Anordnung der Heiz- und Verdunstungsapparate Rücksicht genommen wird. Die Stärke der Luftbefeuchtung hat sich, was leider noch vielfach verkannt wird, nicht nach der Temperatur, auf welche die Luft am Heizapparate erwärmt wird, zu richten, sondern auf die äußere Temperatur, Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft und Größe des Luftwechsels. Wenn aus einem Raume keine Luft abgeführt wird, so muß sich kurze Zeit nach Erwärmung desselben, d. h. nachdem den Personen und Gegenständen, welche in dem Raume sich befinden, sowie den Wänden eine gewisse Menge Feuchtigkeit entzogen worden ist, ein nahezu konstanter Feuchtigkeitsgehalt herstellen. Die Menge des entzogenen Wassers ist eine so geringe, daß dieser Vorgang von den betreffenden Personen als Belästigung nicht empfunden wird. Sobald jedoch beständig Luft aus dem Zimmer abgeführt und frische Luft mit geringer Feuchtigkeit in dasselbe eingeführt wird, gestaltet sich der Prozeß der Feuchtigkeitsentziehung von den Personen und Gegenständen zu einem kontinuierlichen. Da die Luft um so weniger Feuchtigkeit zu ihrer Sättigung bedarf und zwar unverhältnismäßig weniger, je kühler sie ist, so wird im Winter nach Erwärmung der Luft auf Zimmertemperatur dieselbe meist einen zu

niedrigen Sättigungsgrad aufweisen und zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf den menschlichen Organismus künstliche Befeuchtung bedingen, diese wird um so ausgiebiger sein müssen, je geringer der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Luft und je größer die Menge der zu befeuchtenden Luft ist. Es ist nun zwar wissenschaftlich noch nicht festgestellt, welcher Feuchtigkeitsgehalt der Luft für die Gesundheit am zuträglichsten ist, indes wird angenommen, daß bei einer Temperatur von etwa 20° C. der Feuchtigkeitsgehalt der Luft nicht unter 40% und nicht über 70% absoluter Sättigung betragen soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es falsch ist, bei der Luftheizung die Befeuchtungsvorrichtungen derartig mit dem Heizapparate zu verbinden, daß die Stärke der Befeuchtung nach der Stärke der nothwendigen Erwärmung des Apparates sich richten muß, doch findet man bei fast sämtlichen älteren Apparaten diesen Fehler und sind dadurch allein die Klagen über ungleichmäßige Befeuchtung resp. über Trockenheit der Luft bedingt.

Was endlich die Vorrichtungen bei Luftheizungen in Bezug auf die Regelung der Luftgeschwindigkeit als der Temperaturen betrifft, so können in deren Konstruktion Schwierigkeiten nicht erblickt werden. Auffälligerweise aber sind fast alle Anlagen mit diesen Theilen in dürftigster, zum Theile in falscher Weise ausgestattet. Bei vollkommen sachgemäßer Disposition der Anlage und der Heizapparate kann ein guter Effekt nur dann erzielt werden, wenn der Heizer in der Lage ist, mit Leichtigkeit die Anlage übersehen und bedienen zu können; wenn er die Menge der einströmenden Luft und die Temperaturen in den einzelnen Räumen jederzeit und ohne Belästigung der in den Räumen anwesenden Personen erkennen und dem Bedürfnisse entsprechend regeln kann. In dieser Beziehung ist ebenfalls ein Unterschied zwischen der Luftheizung eines Wohngebäudes und derjenigen einer Schule zu machen; im ersteren Falle ist es kein Nachtheil, den Bewohnern des Hauses die Beaufsichtigung der Bedienung zu überlassen, im letzteren Falle aber geradezu ein großer Fehler. In einer solchen Anstalt müssen ganz bestimmte Vorschriften bestehen in Bezug auf Luftwechsel und Zimmertemperatur, es müssen aber auch Vorkehrungen vorhanden sein, um diese Vorschriften genau erfüllen zu können. Der Grund weshalb auf die Anordnung ausgiebiger Nebenapparate so wenig Werth gelegt wird, ist sowohl in der Unterschätzung dieser Theile, als darin zu suchen, daß bei der Konkurrenz um eine Heizanlage von dem Unternehmer die Billigkeit in erster Linie Berücksichtigung findet. Es sollten nach dieser Richtung meines Erachtens ebenfalls die strengsten Bedingungen an die Unternehmer gestellt werden.

Es kann nicht gelehrt werden, daß diejenige Anlage die beste ist, welche bei einfacher und übersichtlicher Bedienung die zuverlässigsten Resultate sichert und daß alle Hilfsapparate, welche von Seiten des Heizers eine genaue Kenntnis und umständliche Bedienung erfordern, nicht empfohlen werden können.

Dem Heizer dürfen nicht derartige Hilfsmittel gegeben werden, welche auf seine Bequemlichkeit hinauslaufen und nur angethan sind, seine Aufmerksamkeit zu beeinträchtigen. Es gehören alle diejenigen Einrichtungen hierher, welche auf Selbstthätigkeit der Erhaltung von Temperatur und Luftzufuhr hinauslaufen und welche derartig komplizirt sind, daß für eine sichere Wirkung nicht absolut Gewähr geleistet werden kann. Sämmtliche Apparate, die für den Effekt der Heiz- und Lüftungseinrichtungen von Wichtigkeit sind, müssen absolut zuverlässig und in der Handhabung einfach sein, dem Heizer aber die Verantwortlichkeit für den Betrieb und die richtige Wirkung der Anlage überlassen. Den Lehrern oder Schülern ist meiner Ansicht nach eine Mitwirkung bei der Regelung der Temperatur und des Luftwechsels, wie jetzt überall gebräuchlich, nicht zu gestatten. Klappen für die Luftzufuhrkanäle sollten in den Klassenräumen ferners hin nicht mehr angebracht und den Wünschen einzelner Lehrer nach zu großer Zimmerwärme, die den Schülern nur nachtheilig sein kann, nicht mehr ausgesprochen werden.

Es scheint mir möglich eine Luftheizung zu konstruiren, welche allen gerechten, auch den strengsten Anforderungen genügt, ohne eine schwierige Bedienung zu bedingen. Allerdings ist hierfür die volle Freiheit der Disposition und die sorgfältigste bauliche Ausführung erforderlich. Nächst den Krankenhäusern, bei welchen auf eine sehr exakte und ausgiebige Lüftung besonderer Werth gelegt werden muß, sind es meiner Ansicht nach die Schulen, bei denen eine sichere Wirkung der Lüftungseinrichtung erforderlich ist. Ich habe diese Ueberzeugung durch verschiedene Untersuchungen und besonders auch durch diejenigen, welche von mir in der hiesigen königlichen Universität angestellt worden sind, gewonnen. In letzterem Gebäude habe ich trotzdem die Verhältnisse zur Förderung der natürlichen Lüftung äußerst ungünstige gefunden, keineswegs Luft von so schlechter Beschaffenheit gefunden, wie z. B. im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, welches dieselbe Beheizungsart aufweist. Der Grund liegt in dem Umstande, daß im letzteren Gebäude (also wie in allen Schulen) jederzeit von Beginn bis zum Schlusse des täglichen Unterrichtes die Räume voll besetzt sind, während in der Universität die Besetzung der Auditorien eine sehr schwankende ist. In der Regel wird ein Luftwechsel von 10 bis 15 cbm pro Kopf und per Stunde für Schulräume als genügend angenommen und dabei meist dieser Effekt nur bis zu einer äußeren Temperatur von etwa 0° verlangt. Nach den gewonnenen Resultaten halte ich diesen Luftwechsel für nicht ausreichend, denn ich habe zum Theil bei Befund des Maximums dieses Luftwechsels einen weit höheren als zulässigen Kohlensäuregehalt in den Klassenräumen oder bei kalt gelegenen Räumen eine viel zu bedeutende Einströmungstemperatur der Luft gefunden. Natürlich bedingt ein größerer Luftwechsel etwas größere Apparate und weitere

Kanäle, indes sind diese Kosten im Verhältnisse zur Gesamtanlage niemals von Bedeutung.

In Bezug auf die Bedienung von Heizanlagen in Schulen muß ich hervorheben, daß dieselbe neben anderen Arbeiten nicht besorgt werden kann, sondern daß es erforderlich erscheint, besondere Heizer anzustellen, denselben aber nicht nur die gewissenhafte Bedienung zur Pflicht zu machen, sondern bei Vernachlässigung des Dienstes Geldstrafen aufzuerlegen.

Eine Kontrolle über die Heizer muß in irgend einer Weise von sachverständiger Seite ausgeführt werden, da man nur dann sicher ist, daß alle diejenigen Einrichtungen, welche für den Effekt der Anlage von größter Bedeutung sind, beständig und richtig gehandhabt werden. Auch der Kohlenverbrauch und die Wahl der Brennmaterialien, welche oftmals für den Effekt von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, müssen einer beständigen Beobachtung unterliegen. Es scheint mir nothwendig, daß die Heizanlagen und Heizer einer größeren Anzahl von Schulen der Beaufsichtigung eines besonderen Oberheizers, welcher bis zu einem gewissen Grade technisch gebildet sein muß, unterstellt werden. Dieser Oberheizer muß die Verpflichtung haben, sämtliche Heizer anzulernen, ihre Obliegenheiten genau festzustellen und die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu kontrolliren; er muß in der Lage sein, die Heizer bei Pflichtver säumnis entlassen zu können. Die Ausgaben die ein dergartiger Mann verursachen wird, werden sich reichlich durch Ersparnis an Brennmaterial, Reparaturen u. d. d. decken, ganz abgesehen davon, daß ein großer Theil der Klagen, welche auf falscher Behandlung der Anlagen beruhen, von selbst verschwinden werden. —

Die im Vorstehenden bezüglich des Betriebes der Anlagen niedergelegten Ansichten können selbstverständlich nicht für kleinere Provinzialstädte Geltung haben, sondern sind meines Erachtens nur in größeren Städten, besonders in Berlin, ein dringendes Bedürfnis. Ich habe aber außerdem noch auszusprechen, daß umfangreiche, mit allen Vollkommenheiten ausgestattete Luftheizungsanlagen, nur dann angewendet werden sollten, wenn die Sicherheit vorliegt, daß von irgend einer Seite die Beaufsichtigung der Anlage stattfinden kann. Hauptsächlich halte ich es für nothwendig, das Gewicht auf eine gut wirkende Ventilationsanlage in erster Linie nur dann zu legen, wenn die örtlichen Verhältnisse (wie also in allen großen Städten) so beschaffen sind, daß die Schulen eine künstliche Lüftungseinrichtung gar nicht entbehren können. Für diese Fälle halte ich starke Umfassungsmauern, welche den zufälligen Luftwechsel zu Gunsten des künstlichen Luftwechsels möglichst beschränken, ebenso Delanstrich der inneren und äußeren Flächen der Wände (auch aus Sauberkeitsrückichten) für wünschenswerth; in diesen Schulen können auch die Höhen der Klassen verhältnismäßig gering bemessen sein. In

Schulen kleinerer Städte, welche frei gelegen, von guter Luft umgeben sind, bei denen für späterhin die sorgfältige Bedienung einer umfangreichen Lüftungsanlage zweifelhaft erscheint, halte ich die Erzielung des Luftwechsels auf einfachere Weise für zweckentsprechender. Für diese Fälle ist jedoch auf eine möglichst große Leistung der natürlichen Lüftung Rücksicht zu nehmen und sollten meines Erachtens die Außenwände nicht unnöthig stark oder von möglichst durchlässigem Material hergestellt und die Klassen in allen Dimensionen groß gehalten werden. Ich habe durch die Ermittlungen des Kohlensäuregehaltes gefunden, daß das Öffnen der Thüren während der Unterrichtspausen einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Luftbeschaffenheit ausübt und daß, wenn in den Unterrichtspausen auch die Fenster offen stehen, bei großer Höhe und nicht übermäßiger Besetzung der Räume die Luftbeschaffenheit trotz mangelhafter Lüftungseinrichtungen sich immer noch als erträglich ergibt. Es erscheint mir vortheilhaft anzuordnen, daß in Schulen, denen die vollkommensten Lüftungseinrichtungen nicht gegeben werden sollen, während der Zwischenpausen die Thüren und je nach der äußeren Temperatur ein oder mehrere Fenster geöffnet werden. Damit hierdurch die Kinder nicht den direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt zu werden brauchen, müßte von vornherein ein Raum zur Aufnahme derselben während der Unterrichtspausen vorgesehen werden. Dies vorausgesetzt, würde ich sogar dafür sprechen, von einer Centralheizanlage in kleinen Städten gänzlich Abstand zu nehmen und die Klassenräume durch Lokalheizung zu erwärmen; ich füge jedoch hinzu, daß ich bei Lokalheizung den mit großer Vollkommenheit konstruirten Schütt- und Reguliröfen vor den gewöhnlichen Kachelöfen den Vorzug geben würde, da es außerordentlich schwierig ist, die Kachelöfen derartig zu bedienen, daß sie den wirklichen Wärmebedürfnissen entsprechen. Ein Kachelofen wird einmal des Tages geheizt und der Heizer soll in denselben soviel Brennmaterial einlegen, daß die aufgespeicherte Wärme für die Dauer sämtlicher Unterrichtsstunden ausreichend ist. Da sich die Menge des Brennmaterials nach der jeweiligen äußeren Temperatur zu richten hat, und unmöglich genau abzuschätzen ist, wird der Heizer entweder zu stark oder zu schwach die Ofen erwärmen; meist wird Erstereß geschehen. Bei den Regulir- und Schüttöfen ist man in der Lage dem jeweiligen Wärmebedürfnisse Rechnung zu tragen und durch die Führung von frischer Luft unter die Ofen die Möglichkeit eines gewissen Luftwechsels zu besigen. —

Es ist erforderlich jedesmal von Fall zu Fall die Frage der Beheizung und Lüftung einer Unterrichtsanstalt genau zu prüfen und je nach den Verhältnissen die einfachere oder vollkommenere Anlage, dieses oder jenes System der Beheizung und Lüftung zu wählen. Die Prüfung dieser Frage muß mit Vorsicht und Sach-

verständnis vorgenommen werden, da die Entscheidung für alle ferneren Verhältnisse von allergrößter Bedeutung ist. Nach Feststellung der Wahl des Heizsystemes halte ich es nach meinen Erfahrungen für geboten, eine Konkurrenz unter bewährten Firmen eintreten zu lassen und diesen vollständig freie Hand in ihren Vorschlägen bezüglich Disposition und Konstruktion zu überlassen. Der Konkurrenz selbst ist ein genau detaillirtes Programm über die sämtlichen Forderungen, denen die Anlage gerecht werden soll, zu Grunde zu legen und ist auf das Programm (nächst der richtigen Wahl des Systemes) das allergrößte Gewicht zu legen. Jeder Fehler, welchen das Programm aufweist, wird für die Konkurrenten zum Vortheil, der Anlage zum schweren Nachtheil sein. Von den eingegangenen Projekten empfiehlt es sich, die besten durch Ankauf zu sichern und gleichzeitig den Konkurrenten eine Entschädigung für ihre oft nicht unbedeutenden Ausgaben zu gewähren.

Das beste Projekt wird alsdann mit den aus den anderen Arbeiten noch hervorgehenden Verbesserungen versehen, zur Submission gestellt. Bei Einhaltung dieser Art der Arbeitsvergebung wird man in die Lage kommen, das beste Projekt mit der billigsten Ausführung desselben zu vereinigen und bin ich überzeugt, daß alsdann die vielfachen und berechtigten Klagen über Schulheizungen wesentlich nachlassen werden. Ich halte dafür, nach Möglichkeit die Kenntnisse und Erfahrungen der Unternehmer sich nutzbar zu machen und den leitenden Baubeamten nur insoweit einen direkten Eingriff in die Anlage zu gestatten, als die Ausschreibung der Arbeiten und Ueberwachung der Ausführung dies erfordert. Sobald die Baubeamten selbst Projekte aufstellen oder den Unternehmern in Bezug auf Disposition der Anlage zu specielle Bedingungen vorschreiben, kann die Güte der Arbeit in Frage gestellt werden, da Erfahrungen im Fache der Heizungsanlagen nur auf Grund speciellen Studiums, zahlreicher Beobachtungen und umfangreicher Ausführungen gesammelt werden können. Ich befinde mich in diesem Punkte allerdings im Widerspruch mit dem letzten Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, in welchem den Baubeamten der hervorragendste Theil bei der Bearbeitung der Projekte zugetheilt wird. Auf Grund meiner Erfahrung und ganz besonders auf Grund der in diesen zwei Jahren nicht nur in den vorgenannten Anstalten, sondern auch in städtischen Schulen angestellten Untersuchungen muß ich bei meiner Ansicht stehen bleiben.

Ich bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, den Entwurf eines Programmes auszuarbeiten, wie solches der Konkurrenz für Luftheizungen in Schulen zu Grunde gelegt werden könnte und würde mit Freuden begrüßen, wenn die von mir bisher gemachten Beobachtungen den Ausführungen späterer Anlagen zum Nutzen gereichten.

Prof. H. Rietschel.

168) Formular des Reisezeugnisses bei den Extraneer-Prüfungen.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Die Gymnasial-Reiseprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reisezeugnis eines Real-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, sowie die Realgymnasial-Reiseprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reisezeugnis einer Ober-Realschule erworben haben, sind durch I. A. §. 18, 1 und II. A. §. 18, 1 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 als Extraneerprüfungen (§. 17) bezeichnet und es ist a. a. O. §. 18, 2 angeordnet, welche Abkürzung in dem Prüfungsverfahren auf Grund der bereits abgelegten Reiseprüfung unter bestimmten Voraussetzungen einzutreten hat.

Das bei Extraneer-Reiseprüfungen anzuwendende Formular ist in Anlage A. und B. der Prüfungs-Ordnung vom 27. Mai 1882 vorgeschrieben, indem unter I. der Unterschied des Formulars von dem für Abiturienten anzuwendenden bezeichnet ist.

Für diejenigen Extraneer-Prüfungen, welche nach dem in I. A. §. 18, II. A. §. 18 der Prüfungsordnung angeordneten abgekürzten Verfahren ausgeführt sind, ist ein Formular des Reisezeugnisses nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die hierdurch herbeigeführte Ungleichheit, in welcher das Ergebnis der betreffenden Prüfungen und seine Bedeutung befundet worden ist, hat den Behörden, welchen derartige Zeugnisse vorgelegt worden sind, zu einer Unsicherheit in Auffassung ihrer Geltung Anlaß gegeben.

Dadurch finde ich mich bestimmt, bezüglich der Form, in welcher über die nach I. A. §. 18, II. A. §. 18 abgehaltenen Prüfungen das Reisezeugnis auszustellen ist, zur Ergänzung der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 Folgendes anzuordnen.

Die Reisezeugnisse der bezeichneten Kategorie sind im Uebrigen, das heißt bis auf den nachher besonders bezeichneten Zusatz, nach demselben Formular (A., bezw. B.) abzufassen, wie die Extraneer-Reisezeugnisse. Hiernach ist nach der den Namen der Anstalt und die Bezeichnung des Zeugnisses enthaltenden Ueberschrift der Name des Prüflings nebst vollständigem Nacionale und der Angabe seines bisherigen Bildungsganges zu setzen.

Die Rubrik I trägt die Ueberschrift „Sittliches Verhalten“ und ist gemäß der Vorschrift von I. A. §. 17,6 (bezw. II. A. §. 17,6) auszufüllen.

In der Rubrik II. ist unter die Ueberschrift „Kenntnisse und Fertigkeiten“ zunächst zu setzen:

„Nachdem der N. N. an dem Real-Gymnasium (bezw. der Ober-
Realschule) zu N. unter dem 18 das beigeheftete Reise-
zeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben,
welcher einen integrierenden Theil des vorliegenden Zeugnisses bildet,

auf Grund von I. A. §. 18,2 (bezw. II. A. §. 18,2) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 die Reifeprüfung auf beschränkt worden, und hat folgendes Urtheil über die Kenntnisse des N. N. begründet."

Hierauf folgt das Urtheil über die Gegenstände der Prüfung, sodann der die Reife zuerkennende (bezw. nicht zuerkennende) Schlußsatz und die Unterschrift der Prüfungs-Kommission (die letztere beschränkt auf den Königlichen Kommissar, den Direktor und die an der Prüfung beteiligten Mitglieder), wie bei den Reifeprüfungen von Extraneern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gögler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2004.

169) Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

Berlin, den 15. Juli 1885.

Den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ist sogleich nach ihrer durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. Dezember 1816 erfolgten Einsetzung außer der Prüfung der Kandidaten für das höhere Schulamt die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen aufgetragen worden, welche ihnen von den Gymnasien halbjährlich durch Vermittelung der provinziellen Verwaltungsbehörde für die höheren Schulen vorzulegen sind. Diese regelmäßige Revisionsthätigkeit der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ist, nachdem die Organisation der Realanstalten im Jahre 1859 erfolgt war, auf die Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und auf die Ober-Realschulen erstreckt worden und hat bis jetzt unverändert fortbestanden, nur mit der Modifikation, daß nach der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen großen Zunahme der Zahl der höheren Lehranstalten die Prüfungs-Verhandlungen jedesmal nicht von der Gesamtheit der höheren Schulen, sondern nur ungefähr von der Hälfte der Gymnasien oder der höheren Lehranstalten überhaupt den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Revision eingereicht wurden.

Die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben durch die mühevollen Ausführung der ihnen überwiesenen Revision wesentlich dazu beigetragen, daß in den Reifeprüfungen der höheren Schulen eine bestimmte und eine in den einzelnen Anstalten derselben Kategorie möglichst gleichmäßige Höhe der Schulbildung erfordert und nach-

gewiesen wird; dieselben haben sich hierdurch um die Befestigung der Einrichtungen unseres höheren Schulwesens ein hoch zu schätzendes Verdienst erworben. Nachdem aber durch die fast siebenzigjährige Thätigkeit der Wissenschaftlichen Kommissionen in Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes erreicht ist, daß die Lehrer dieser Anstalten, diejenigen wenigstens, welche mit dem Unterrichte in der obersten Klasse betraut und Mitglieder der Reifeprüfungs-Kommissionen sind, eine wissenschaftliche Ausrüstung von annähernd gleichem Maße besitzen; nachdem ferner durch die vereinte Wirksamkeit der Provinzial-Schulräthe als königlicher Kommissare bei den Reifeprüfungen und den revidirenden Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen das Verfahren in den Reifeprüfungen eine feste Tradition zu annähernder Gleichmäßigkeit gewonnen hat: läßt sich die Frage nicht abweisen, ob die regelmäßige Revision der Prüfungs-Verhandlungen von den gesammten höheren Lehranstalten oder einem bestimmten Theile derselben durch die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch jetzt als ein Erforderniß im Interesse unserer höheren Schulen zu betrachten ist. Ohne die Bedeutung zu unterschätzen, welche Revisions-Bemerkungen fachmännischer Autoritäten bezüglich der Wahl der gestellten Aufgaben, der Strenge und Genauigkeit der Korrekturen auch jetzt noch für den Unterrichtsbetrieb zu gewinnen vermögen, muß ich es doch für mehr als zweifelhaft erachten, ob dieser Ertrag in richtigem Verhältnisse zu der Arbeit stehe, welche hierdurch den ohnehin stark in Anspruch genommenen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zugewiesen wird.

Aus diesen Erwägungen habe ich mich dahin entschieden, daß von der regelmäßigen Vorlage der gesammten oder eines bestimmten Theiles der Verhandlungen von den Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Unverändert bleibt hierdurch die den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen an den höheren Schulen bisher zugewiesene Stellung. Einerseits ist Werth darauf zu legen, daß in den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ein von der eigentlichen Schulverwaltung unabhängiges Organ zu fachmännischer Beurtheilung des in den Reifeprüfungen an den höheren Schulen thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens und der in denselben nachgewiesenen Zielleistungen ein für allemal besteht. Andererseits können diejenigen Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, welche als Professoren an der Universität die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Lehrer der höheren Schulen als einen wesentlichen Theil ihres Berufes zu betrachten haben, in der Kenntnisaufnahme von den thatsächlichen Schulleistungen der Schulen auf den von ihnen vertretenen wissenschaftlichen Gebieten einen Anlaß finden zu erneuter Erwägung der Gesichtspunkte, welche

für die wissenschaftliche Bildung von Lehrern entscheidende Bedeutung haben.

Indem ich hiernach unter Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Reifeprüfungs-Verhandlungen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen die prinzipielle Stellung dieser Kommissionen zu den Reifeprüfungen an den höheren Schulen unverändert bestehen lasse, behalte ich mir vor, so oft ich dazu Anlaß finde, über das Verfahren oder die thatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen, für den Bereich einer einzelnen Provinz oder der gesammten Monarchie, das fachmännische Gutachten der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen einzuziehen und darf voraussetzen, daß dieselben dieser Arbeit einer ausdrücklich zugewiesenen Revision mit derselben Hingebung ausführen werden, durch welche dieselben in der bisherigen regelmäßigen Ausführung der Revision mich zu Danke verpflichtet haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 1921.

170) Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

(Centrbl. pro 1884 Seite 809 Nr. 111.)

Berlin den 6. August 1885.

Seitens eines Provinzial-Schulkollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses vom 14. Juli v. J. (M. d. J. II. 7800. (M. d. g. II. U. III a. 18424 u.) und der dazu gehörigen Anweisung über die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlass und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung fänden und bei der Schließung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräthe einzutreten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, daß nach dem Zwecke und dem Wortlaute des Erlasses und der dazu gehörigen Anweisung (zu vergleichen sind die Nummern 5, 6, 7, 8, 9 der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höheren Schulen vorkommenden Direktoren, Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Kuratorien die Rede ist) dieselben auch auf höhere Schulen sich beziehen und die Landräthe als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben.

Wir bestimmen ferner, daß überall da, wo nach dem gedachten

Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Orts-Schulinspektor, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Convikten, Alumnaten u. s. w. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes kollegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Kuratorium, Verwaltungsrath u. s. w.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerstgenannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben haben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

M. d. g. A. U. II. 2046.

M. v. J. II. 8482.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

171) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.

(Centrbl. pro 1883 Seite 509 Nr. 132.)

1.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Auszug.

Die zweckmäßigste und sicherste Art der zweiten Volksschullehrer-Prüfung ist weniger durch Abänderung der gegenwärtigen Prüfungsordnung, welche auch in der Konferenz nicht verlangt worden ist, als durch eine genaue Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung während derselben zu suchen. Es kommt, wie wiederholt ausgesprochen worden ist, darauf an, festzustellen, ob der in die Prüfung eingetretene Lehrer selbständig und erfolgreich an seiner Weiterbildung gearbeitet hat, und ob er ein praktisch tüchtiger Lehrer geworden ist. Außerdem ist in Betracht zu nehmen, daß die Examinanden nicht, wie bei der ersten Prüfung, Schüler, sondern im Amte stehende Männer sind. Die Möglichkeit, für die Prüfungen eine längere Zeitdauer in Anspruch zu nehmen, ist durch die Rücksicht auf die übrigen Geschäfte der Provinzial- und Regierungs-Schulräthe ausgeschlossen. Dagegen wird allerdings eine freie Handhabung der Prüfungs-Ordnung, die Verminderung jedes Zeitverlustes auch jetzt

schon die Gelegenheit schaffen können, denjenigen Examinanden, über welche ein sicheres Urtheil schwerer zu gewinnen ist, längere Zeit zu widmen. In dieser Beziehung ist mit Recht daran erinnert worden, daß das Urtheil über die wirklich guten Examinanden, namentlich wenn sie an dem Seminar geprüft werden, in welchem sie ausgebildet worden sind, sehr schnell gewonnen werden kann, und daß es nicht nöthig ist, jeden Lehrer in jedem Gegenstande zu prüfen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: L u c a n u s.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. III. a. 11734.

2.

Berlin, den 10. Juni 1885.

In der Verfügung vom 3. März 1883 — U. III. 2930 — ist auf die maßgebenden Gesichtspunkte bei Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer und als auf eine wichtige Aufgabe derselben darauf hingewiesen, daß der Examinand eine genaue Kenntniß der in dem Bezirke seiner Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen der Schulverwaltung besitze.

Damit dies ermöglicht werde, ist es erforderlich, daß die Königliche Regierung Ihre allgemeinen Verfügungen in Schulsachen den in Ihrem Bezirke wohnenden Schullehrer-Seminaren zugänglich macht.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß die Königliche Regierung von den von Ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium so viele Abdrücke zugehen läßt, als zur Vertheilung an die Seminare Ihres Bezirkes erforderlich sind.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von G o s l e r.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien u.

U. III. a. 14623.

In gleicher Weise ist unter dem 17. Juli d. J. (U. III. a. 16362) an die inzwischen in Wirkksamkeit getretenen Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover und an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover verfügt worden.

172) Unterrichtsplan eines zu Althof-Magnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstbaukursus.

(Centrbl. pro 1885 Seite 339 und Seite 340.)

Für Seminarlehrer in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen ist im Frühjahr 1885 ein vierwöchentlicher Kursus für Obstbau in der Baumschule des Rittergutbesizers Mack zu Althof-Magnit, in welcher auch schon früher solche Kurse stattgefunden haben, abgehalten worden. An demselben haben 7 Seminarlehrer aus Ostpreußen und 4 aus Westpreußen theilgenommen. Die Kosten sind auf Fonds des Königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übernommen worden.

Dem Kursus hat der nachfolgende Unterrichtsplan zu Grunde gelegen:

- I. Obstarten, die in der Provinz kultivirt werden, Vermehrung derselben
 - a. durch Samen, dessen Reife, Sammlung im Kleinen, Gewinnung im Großen, Keimfähigkeitsdauer, Aussaat, Boden, Schutz vor Frost und Mäusen,
 - b. durch Stecklinge, Ableger und Absenker,
 - c. durch Veredelung.
- II. Erziehung der Wildlinge oder Unterlagen (demonstrirt)
 - a. Pickiren im krautartigen Zustande, seine Vorzüge,
 - b. Behandlung der Pflanzen beim Pickiren während des Wachstums,
 - c. Ausheben, Sortiren, Einschlagen.
- III. Veredeln der Bäume (demonstrirt)
 - a. Wahl der Reiser, Gewinnung derselben, Aufbewahren,
 - b. Messer, Baumwachs, Bindematerial,
 - c. Vorrichtung des Wildlings im Winter, im Sommer,
 - d. Beste praktische Veredelungsmethoden.
- IV. Baumschulanlagen und Anpflanzung (demonstrirt)
 - a. Lage, Boden, Einfriedigung, Kojolen, Reihenbildung,
 - b. Pflanzen der im Winter veredelten Bäume in der Schule,
 - c. Stammbildung ohne Pfahl durch Zapfenschnitt,
 - d. Formen der Zwergebäume, Kronenbildung bei Hochstämmen,
 - e. Dauer einer Anpflanzung bis zum Umtriebe.
- V. Ausgraben und Pflanzzeit (demonstrirt)
 - a. Wurzelschonung, Einschlag, Wurzelbeschneiden, Bodenwahl, Bodenverbessern, Pflanzen, Pfahlgeben, Anbinden, Schnitt der Krone bis zum 6. Jahre nach dem Pflanzen.
- VI. Behandlung des Baumes während seiner Lebensdauer
 - a. Ausfägen, Auslichten, Abnehmen der Wassertriebe, Entstehen derselben,
 - b. Pflege des Stammes, Kalken, Abtragen der Borke,

- c. Raupen,
- d. Verjüngen,
- e. Düngen,
- f. Wundenheilen.

VII. Obst. Aufbewahrung, Verwerthung

- a. im Keller, in Miethen,
- b. Trocknen.

VIII. Obstsorten, die werthvoll und unjer Klima ertragen, zum Anbau im Großen noch lohnen.

173) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centrbl. pro 1884 Seite 823; pro 1885 Seite 210.)

Berlin, den 11. August 1885.

An dem in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin in den Monaten April, Mai und Juni 1885 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Elise Annuske, Lehrerin zu Elbing,
- 2) Minna A torff zu Enste bei Meschede i. Westf.,
- 3) Emilie Behncke, Lehrerin zu Buxtehude, Reg. Bez. Stade,
- 4) Katharine Benede zu Berlin,
- 5) Emma Berner, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 6) Agathe von Böhmer, Lehrerin daselbst,
- 7) Dorothee Bölig, Handarbeitslehrerin zu Wesel,
- 8) Marie Boretius zu Berlin,
- 9) Elisabeth Breidenstein, Handarbeitslehrerin zu Halberstadt,
- 10) Bertha Brömmel, Lehrerin zu Hannover,
- 11) Elise Büge, Handarbeitslehrerin zu Köthen, Herzogthum Anhalt,
- 12) Olga von Coghhausen, Lehrerin zu Berlin,
- 13) Marie Dufke, Zeichenlehrerin zu Danzig,
- 14) Anna Ehtermeyer zu Riesenburg i. Westprß.,
- 15) Helene Eckler zu Berlin,
- 16) Johanna Ehler, Lehrerin zu Preuß. Stargardt,
- 17) Johanna Eichhorn, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i. Pr.,
- 18) Katharine Eller, Lehrerin zu Husum, Reg. Bez. Schleswig,
- 19) Alexandrine Fritsch, Musiklehrerin zu Heilsberg i. Ostprß.,
- 20) Elisabeth Hannemann, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 21) Klara Herrforth, Lehrerin daselbst,

*) Dieselbe hat auch Schwimmunterricht erhalten.

- *) 22) Klara Herzog, Lehrerin zu Berlin,
 23) Margarethe von Heyn zu Driesen i. d. Neumark,
 *) 24) Hedwig Holdinghausen, Handarbeitslehrerin zu Braubach
 a./Rhein,
 *) 25) Marie Jungklaus, Handarbeitslehrerin zu Pyritz i. Pom.,
 *) 26) Alma Kämpfer, desgl. zu Hagen i. Westf.,
 27) Marie Kauffmann, Lehrerin zu Thorn,
 28) Johanna Knittel, Handarbeitslehrerin zu Spandau,
 29) Margarethe Koch, desgl. zu Posen,
 30) Martha Koch zu Thorn,
 31) Elisabeth Kohn, Lehrerin zu Berlin,
 32) Anna Kurth, desgl. zu Greifswald,
 *) 33) Hedwig Lamprecht, desgl. zu Kösslin,
 *) 34) Elisabeth Lange, desgl. zu Teltow,
 35) Marie Lenzewski, desgl. zu Berlin,
 36) Elma Löbell zu Insterburg,
 37) Margarethe Löser, Lehrerin zu Berlin,
 38) Elise Mächler, Lehrerin daselbst,
 39) Marie Meyer, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
 *) 40) Marie Mielke, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
 *) 41) Marie Müller, Lehrerin zu Ratibor,
 42) Anna Müller, Zeichenlehrerin zu Berlin,
 43) Rosa Neumann, Lehrerin daselbst,
 *) 44) Katharine Nordmann, Zeichen- und Handarbeitslehrerin
 daselbst,
 45) Anna Papke, Lehrerin zu Stolp i. Pomm.,
 46) Luise Peter, desgl. zu Kassel,
 47) Jenny Prellwitz geb. Dulf zu Königsberg i. Prß.,
 48) Johanna Pripel, Lehrerin zu Berlin,
 49) Karoline Puttkammer geb. Mach, Handarbeitslehrerin
 zu Belgard i. Pomm.,
 *) 50) Angelika Redner, Lehrerin zu Heilsberg i. Ostprß.,
 51) Elie Reinicke, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
 52) Elise Rennemann, Zeichenlehrerin zu Berlin,
 53) Auguste Reuß, Handarbeitslehrerin zu Schlüchtern, Reg.
 Bez. Kassel,
 54) Gertrud von Röbel, Lehrerin zu Allenstein,
 55) Antonie Römer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
 56) Johanna Röthig, Handarbeitslehrerin daselbst,
 57) Katharine Rosener, Lehrerin daselbst,
 *) 58) Emma Rüdiger, desgl. zu Danzig,
 59) Anna Schäler, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
 *) 60) Gertrud Schetter, desgl. zu Soest i. Westf.,
 *) 61) Hedwig Schmidt, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
 62) Mathilde Schmidt zu Gisleben,

- 63) Elisabeth Schreiber, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
 *) 64) Elise Schultzeiß, desgl. zu Großnebrau i. Westprß.,
 65) Agnes Schulz, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
 *) 66) Hermine Schulze, Seminarlehrerin zu Saarburg, Reg.
 Bez. Trier,
 *) 67) Gertrud Schulze, Lehrerin zu Teltow,
 *) 68) Marie Schwarz, Handarbeitslehrerin zu Ostrowe, Reg.
 Bez. Posen,
 *) 69) Katharine Seger, Lehrerin zu Wejel,
 70) Anna Seidel, desgl. zu Berlin,
 *) 71) Ida Söhnchen, Handarbeitslehrerin zu Annen bei Witten,
 Reg. Bez. Arnberg,
 72) Antonie Spielhagen, Lehrerin zu Berlin,
 73) Anna Steppuhn, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
 *) 74) Therese Straube, Handarbeitslehrerin zu Elbing,
 75) Luise von Töniges, desgl. zu Münster i. Westf.,
 *) 76) Hedwig Wahl zu Danzig,
 77) Elie Wartenberg zu Berlin,
 78) Amalie Wegelin, Handarbeitslehrerin z. Z. zu Berlin,
 79) Jeanette Wegner, desgl. zu Danzig,
 *) 80) Johanna Weiland, Lehrerin zu Köln a./Rhein,
 81) Martha Wunnecke, Zeichenlehrerin zu Berlin, und
 *) 82) Martha Zappe zu Magdeburg.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7279.

174) Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten u. in Aussicht genommen werden muß.

Berlin, den 24. August 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich beifolgend Abschrift einer seitens des Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau unter dem 29. Juli d. J. an die Seminar-Direktoren der Provinz Schlesien erlassenen Verfügung, betreffend die Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen, deren Entlassung aus dem Seminare wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten u. in Aussicht genommen werden muß, zur Kenntnissnahme und mit dem Anheimgeben zugehen, hiernach, sofern es noch nicht bereits geschehen,

die Direktoren der Seminare der dortigen Provinz gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche Königl. Provinz-Schulkollegien
mit Ausnahme des zu Breslau.

U. III. 2436.

Breslau, den 29. Juli 1885.

Für die Zukunft bestimmen wir, daß solche Zöglinge, welche den Anforderungen des Lehrplanes nicht entsprechen, und deren Versetzung in die höhere Klasse voraussichtlich zu der vorgeschriebenen Zeit nicht wird erfolgen können, mindestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres ausdrücklich und zu Protokoll vor dem Lehrerkollegium zu verwarnen sind. Wenn die Vernachlässigung der Pflichten und das Zurückbleiben hinter den Anforderungen ausnahmsweise erst im lezten Vierteljahre in erkennbarem Maße eintreten sollte, so ist sofort Konferenzberathung über den Fall zu veranlassen und die Warnung alsdann noch nachzuholen. Stets aber müssen die Eltern oder Vormünder von derartigen Warnungen gleichzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Bei etwa später zu stellenden Anträgen auf Entlassung so gewarnter Zöglinge ist uns das seiner Zeit aufgenommene Protokoll über die Androhung der Entlassung stets mit vorzulegen.

An
den Königl. Seminar-Direktor Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abchrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung auf solche Zöglinge finden, deren Entlassung aus dem Seminar wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten oder wegen wiederholter Uebertretung der Hausordnung in Aussicht genommen werden muß; so daß ohne vorgängige förmliche Warnung künftig nur im Falle grober Vergehen oder bewußtes hartnäckiges Widerstrebens gegen bestimmte Anordnungen des Direktors oder der Lehrer die Ausschließung aus der Anstalt zu beantragen bleibt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Seydewitz.

An
sämmliche Königl. Seminar-Direktoren
der Provinz.

175) Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Schleswig, den 23. April 1885.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnen wir dem Königlichen Schulvisitatorium wie wir der Ansicht Wohldeßelben darin zustimmen, daß die zur interimistischen Anstellung befähigende Prüfung der Schulamtsaspiranten (Präparanden) nicht dem Kirchenpropste als solchem, sondern jedem Kreis Schulinspektor für seinen Aufsichtsbezirk zusteht.

Der im §. 4 der Instruktion vom 1. Oktober 1873, betreffend die Anstellungsbefähigung der Schulamtsbewerber 2c (Amtsblatt Seite 299), *) gebrauchte Ausdruck „Kirchenpropst“ entsprach freilich den damals obwaltenden faktischen Verhältnissen, insofern derzeit nur Kirchenpropste in der Provinz mit dem Amte der Kreis Schulaufsicht beauftragt waren, ist aber um deswillen nicht ganz korrekt, weil die Vernahme dieser Lehrerprüfung selbstverständlich den Kirchenpropsten nicht als kirchlichen Beamten, sondern in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbeamten zustand und seit Erlassung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 die Kreis Schulinspektion auch anderen Personen als den Kirchenpropsten übertragen werden konnte.

An
das Königl. Schulvisitatorium zu N.

Abschrift erhalten die Königl. Schulvisitorien zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Königl. Schulvisitorien der Provinz.
II. 3592.

V. Volksschulwesen.

176) Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten.

Berlin, den 21. Mai 1885.

Sowohl bei Durchsicht der in Folge meines Circular-Erlasses vom 7. Januar d. J. — U. III. a. 10051 — eingereichten Nach-

*) Centralblatt pro 1873 Seite 673.

weilungen über die Gripparnisse, welche bei den für das Etatsjahr 1883/84 zu Elementarschulbauten aus dem Fonds Kap. 121 Titel 28 a. zur Verfügung gestellten Unterstützungen eingetreten sind, als auch anderweit habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Fällen die Ausführung der Schulbauten, zu welchen Staatsbeihilfen bewilligt worden sind, verzögert wird, und die dazu bestimmten Staatsmittel nicht baldige Verwendung finden, vielmehr auf längere Zeit unbenutzt zurückbehalten werden. Der Grund hiervon liegt bald darin, daß die Vorbereitungen zur Bauausführung (Beschaffung der Projekte und Kostenanschläge, Verdingung des Baues, Wahl des Bauplatzes, Sicherung der Materialien, Bereitstellung der von den Gemeinden zu leistenden Baubeiträge u. s. w.) nicht rechtzeitig getroffen werden, bald aber auch darin, daß die Benachrichtigung von der diesseits beabsichtigten Erwirkung einer Staatsbeihilfe und dem Betrage derselben nicht so zeitig erfolgt, um den Bau noch in demjenigen Etatsjahre, für welches die Unterstützung gewährt wird, zur Ausführung bringen zu können.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, will ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, fortan schon von dem Beginne jedes Etatsjahres ab für das nächstfolgende Etatsjahr, also zunächst schon von jetzt ab für das Etatsjahr 1886/87, Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs-, und Reparaturbauten an Elementarschulen bei mir zu stellen. Die nachgesuchten Unterstützungen dürfen aber in ihrem Gesamtbetrage die Summe von Mk. jährlich bis auf weitere Bestimmung nicht überschreiten, und auf diese Summe sind auch die bereits zugesicherten sowie auch im Bedarfsfalle diejenigen Beihilfen, welche in etwaigen mir zum Berichte zugefertigten und der Königlichen Regierung zu gleichem Zwecke übersandten Immediatgesuchen erbeten worden sind, vorzugsweise in Anrechnung zu bringen.

Die Königliche Regierung hat nunmehr unter Beachtung der in dem Cirkular-Erlasse vom 24. November 1883 — U. III a. 20511 — *) sonst getroffenen Bestimmungen nach und nach über die einzelnen Baufälle Bericht zu erstatten bezw., soweit die Bauprojekte diesseits bereits genehmigt und die Unterstützungs-Anträge schon früher gehörig begründet worden sind, die in dem Cirkular-Erlasse vom 19. Dezember 1884 — U. III a. 21068 — vorgeschriebene Nachweisung einzureichen. In den besonderen Berichten ist stets der konfessionelle Charakter der Schule anzugeben und die erforderliche Baubeihilfe rechnermäßig nachzuweisen. In letzterer Beziehung hat die Königliche Regierung auch zu beachten, daß die von den Gemeinden etwa anzujammelnden Baubeiträge und die von verfügbaren

*) Centrbl. pro 1883 Seite 680.

Beständen etwa aufkommenden Zinsen stets bis zu dem Zeitpunkte der Bauausführung mit in Ansatz gebracht werden müssen.

Ferner mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, eine Baubeihilfe erst dann nachzuziehen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Schulhausbau in dem betreffenden Etatsjahre auch wirklich im Wesentlichen vollendet werden kann. Treten wider Erwarten demnächst unvorhergesehene Hindernisse ein, so daß die Bauausführung in dem betreffenden Etatsjahre nicht erfolgen kann, so ist mir davon sofort Anzeige zu erstatten, damit event. der verfügbare Betrag anderweit verwendet werden kann.

Eine Gewährung von Baubeihilfen in Raten für zwei oder mehrere Jahre findet in der Regel nicht statt, wie auch Unterstützungen an Gemeinden zu bereits ausgeführten Schulbauten ebenfalls der Regel nach nicht bewilligt werden.

Ist eine Beihilfe für einen Schul- und Küster- oder Organisten- u. Hausbau erforderlich, so ist Betreffs der Schul- und Kircheninteressenten der unbeitragsfähige Betrag getrennt nachzuweisen, und, da die Beihilfe zu dem kirchlichen Bau nach wie vor aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse erbeten wird, der desfallige Antrag gemäß den hierfür maßgebenden Bestimmungen durch Beibringung der vorgeschriebenen Prästations-Nachweisungen u. s. w. zu begründen.

Inwiefern die Königliche Regierung nicht spätestens bis zum 1. März jedes Jahres Anträge auf Gewährung von Unterstützungen stellt, behalte ich mir vor, über die Verwendung des Restbetrages der obenbezeichneten Summe zu Schulbauten in anderen Bezirken Verfügung zu treffen.

Schließlich veranlasse ich die Königliche Regierung noch, sowohl von der Bauausführung selbst bezw. von der Auszahlung der Unterstützung als auch von der eingetretenen Ersparnis an derselben mir in jedem einzelnen Falle sofort und spätestens bis Ende Januar jeden Jahres besondere Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, erwarte ich auch Betreffs der für die Etatsjahre 1883/84 und 1884/85 bewilligten Unterstützungen, von denen die ersteren im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung (von 1884 S. 478 ff.) bekannt gemacht worden sind, die letzteren demnächst ebendasselbst werden abgedruckt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gösler.

An
sämmliche Königliche Regierungen.

U. III a. 13694.

177) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Defen in den Dienstwohnungen der Lehrer.

(Centrbl. pro 1883 Seite 616 Nr. 167.)

Berlin, den 22. Juni 1885.

Dem Schulvorstande eröffne ich auf die Rekurschrift vom 24. April 1885, unter Anschluß der Anlagen, daß die Baupflichtigen gehalten sind, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen Defen zu liefern, ohne Rücksicht darauf, ob letztere — den örtlichen Verhältnissen oder Gewohnheiten entsprechend — feststehend oder transportabel hergestellt werden.

Eine Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. März d. J., durch welche der dortigen Schulgemeinde aufgegeben wird, für die Wohnung des Lehrers N. zwei Defen zu beschaffen, muß ich daher ablehnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

den Schulvorstand zu N.

G. III. 5838. U. IIIa.

178) Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern.

(Centrbl. pro 1873 Seite 42.)

Potsdam, den 30. Dezember 1884.

In unseren Verordnungen vom 9. Dezember 1872 und vom 17. Januar 1873 sind Bestimmungen über die Halbtagschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern getroffen worden, welche nunmehr nach den seither gemachten Erfahrungen und nach Durchführung des Turnunterrichtes und des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten eine Abänderung erfordern. Wir bestimmen daher Folgendes:

In der Halbtagschule ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten außerhalb der Zahl der vorgeschriebenen 32 wöchentlichen Lehrstunden zu erteilen, weil keine der beiden Klassen die in dem Normalplane (Allgemeine Bestimmungen Nr. 13 S. 7) festgesetzte Stundenzahl erhält, und eine besondere Lehrerin für diesen Gegenstand angestellt ist. Die beiden für den Handarbeitsunterricht notwendigen Stunden sind entweder im Sommerhalbjahre in Anschluß an den übrigen Unterricht zu erteilen, in der einen Stunde gleich-

laufend mit dem Turnen, oder sie sind im Winterhalbjahre gewöhnlich hintereinander zu legen unter Zuhilfenahme eines der sonst schulfreien Nachmittage.

Der Turnunterricht ist dagegen im Sommerhalbjahre in die wöchentliche Stundenzahl der Oberklasse einzureihen; im Winterhalbjahre wächst die ersparte Stunde dem kursorischen Lesen zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung der Realien zu, ebenso im Sommer bei ungünstigem Wetter und da, wo aus örtlichen Gründen zeitweise kein Turnunterricht gegeben werden kann.

Demnach gestaltet sich der Vertheilungsplan der Stunden und Gegenstände in der Halbtagschule folgendermaßen:

	Oberklasse:	Unterklasse:
Religion	3	3
Deutsch (Sommer 6, Winter 7)		7
Rechnen und Raumlehre	3	3
Zeichnen	1	
Realien	3	
Singen	1	1
Turnen (Sommer)	1	
(Handarbeit)	(2)	
	<hr/>	<hr/>
	18	14
	+ 2	

Gestattet es die Größe des Schulzimmers, so nimmt die Mittelstufe an dem Unterrichte beider Klassen theil.

Dementsprechend ist auch die Sommerschule der einklassigen Schule einzurichten, sofern, was überall zu erstreben ist, die Oberklasse 18, die Unterklasse 14 wöchentliche Stunden erhält. Kann dies jedoch wegen der zur Zeit noch obwaltenden örtlichen Hindernisse nicht durchgeführt werden, so wollen wir zulassen, daß beide Klassen der Sommerschule zusammen 30 wöchentliche Stunden erhalten, so zwar, daß entweder die Oberklasse 16, die Unterklasse 14, oder beide je 15, oder endlich erstere 14, die andere 16 Stunden erhalten. In letzterem Falle ist folgende Vertheilung der Gegenstände auf die Stunden zu treffen:

	Oberklasse:	Unterklasse:
Religion	3	4
Deutsch	4	7
Rechnen und Raumlehre	3	4
Realien	2	
Singen	1	1
Turnen (Sommer)	1	
(Handarbeit)	2	
	<hr/>	<hr/>
	14 + 2	16

Bei ungünstigem Wetter oder Wegfall des Turnunterrichtes aus örtlichen Ursachen ist, wie oben bemerkt, kursorisches Lesen zu treiben.

Ist bei einer zweiklassigen Schule mit zwei Lehrern die Sommerschule unerlässlich, so findet auf die Oberklasse der obige Plan der Halbtagschule Anwendung, während die Unterklasse nach dem Normalplane der Allgemeinen Bestimmungen 22 wöchentliche Stunden erhält, so zwar, daß von den beiden für Handarbeit und Turnen angelegten Stunden je eine der Religion und dem Deutschen zuwachien, weil jene in der Unterklasse ausfallen. Die Schüler der Mittelstufe können, wenn es die Größe des Schulzimmers zuläßt, neben dem Unterrichte der Oberklasse in 12 Stunden dem der Unterklasse zugetheilt werden.

Endlich sind in der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern die Gegenstände in folgender Weise zu vertheilen:

	Oberklasse:	Mittelklasse:	Unterklasse:
Religion	5	4	3
Deutsch	8	8	5
Rechnen und Raumlehre	4	4	3
Zeichnen	2	1	
Realien	5	4	
Singen	2	2	1
Turnen (Sommer)	2	1	
Handarbeit	2	2	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	28 + 2	24 + 2	12

Bei Wegfall des Turnens tritt in der Mittelklasse die ersparte Stunde dem Deutschen oder der Religion zu, in der Oberklasse sind dieselben auf die Realien und auf Rechnen oder Deutsch zu vertheilen.

Tritt auch bei diesen Schulen die Nothwendigkeit ein, im Sommer verkürzten Unterricht zu halten, so ist derselbe wo möglich auf die Oberklasse zu beschränken, und darf nur auf 18 bezw. 20 wöchentliche Stunden mit dem Plane der Halbtagschule sinken. Die Unterklasse erhält dagegen mindestens 20 wöchentliche Stunden.

Diese Einrichtungen sind mit Beginn des künftigen Schuljahres zu treffen und Ew. Hoch- und Hochehrwürden wollen dazu die nothwendigen Anweisungen erlassen.

Zum 1. Juli f. J. ist über die Durchführung derselben unter Beilage einer schematischen Uebersicht Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren
des Bezirkes.

179) Unter Schulen in den Domänenendörfern (§. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) sind Schulen für die Domänen-Hinterfassen (Domanial-Einfassen) zu verstehen. Die Verpflichtung des Fiskus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänenendörfern erstreckt sich auf alle Ortschaften im Domanium, ohne Unterschied, ob dieselben eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht.

Schulvorstand ist Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln.

(Centrbl. pro 1885 Seite 379; pro 1883 Seite 453; pro 1878 Seite 627; pro 1881 Seite 138).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Danzig,
Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand zu Englershütte, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Obergericht, Erster Senat, in seiner
Sigung vom 1. Mai 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 25. Oktober 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf 409 Mark 50 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Gegen das vorge dachte, den Thatbestand ergebende Berufungs-
Urtheil hat der Beklagte die Revision mit dem Antrage eingelegt:
unter Abänderung der Vorentscheidungen den Fiskus als
nicht verpflichtet zu erkennen, für die Ortschaft G. das Brenn-
material der Schule in G. zu liefern.

Er behauptet Verletzung der §§. 46, 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 durch unrichtige, der §§. 38, 39, 55 derselben durch Nicht-Anwendung und führt, indem er anerkennt, daß G. Trennstück eines fiskalischen Gutsbezirkes ist, namentlich aus, daß der §. 45 von den Schulen in den Domänenendörfern, wo Fiskus Gutsherr, der §. 46 von den Schulen in adligen Gütern, wo im

Gegenſatz zum Fiskus adlige Gutsherren vorhanden ſind, und der §. 47 von denjenigen Schulen handele, wo der Fiskus mit adligen Gutsherren konkurriert, wo alſo zu einem Schulbezirke Domänen-dörfer und adlige Gutsbezirke gehören und daß nach dieſer Anlage des Geſetzes der §. 46 niemals auf den Fiskus als Gutsherrn angewandt werden könne.

Der Kläger beantragt dagegen Beſtätigung der angefochtenen Entſcheidung. Er macht geltend, daß die Schule ihren Sitz in P., alſo in einem Domänendorfe, habe und nur einſtweilen in G. untergebracht ſei, event. hält er das Herkommen für entſcheidend, da der §. 46 der Schulordnung auch auf den Fiskus Anwendung finden müſſe.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe iſt von dem Vertreter des Klägers auf die Matrikel vom ^{7. Auguſt} 1877 _{18. Oktober} der Schwerpunkt gelegt worden, da dieſe als ein Vertrag anzusehen ſei, dem Fiskus durch die erfolgte Beſtätigung derſelben ſeitens der Königlichſchen Regierung beigetreten ſei.

Bei dieſer Sachlage war, wie geſchehen, zu erkennen.

Was zunächſt die Legitimation der Parteien betrifft, ſo iſt der Schulvorſtand nicht zur Vertretung des Schulverbandes, der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortſchaften, berufen. Ihm liegt nach §. 32 der Schulordnung nur ob, die Schule in Prozeſſen zu vertreten. Um ein Recht der Schule aber handelt es ſich im gegenwärtigen Rechtsſtreite. Es iſt daher der Schulvorſtand mit Recht als Kläger aufgetreten, und muß derſelbe als aktiv legitimiert angeſehen werden, während die Paſſiv-Legitimation des Fiskus keinem Zweifel unterliegen kann. Da hiernach als Kläger nicht ſowohl der Schulverband, wie vom Vorderrichter angenommen iſt, als vielmehr der Schulvorſtand in Vertretung der Schule zu gelten hat, ſo mußte das Rubrum dementsprechend berichtigt werden.

Vorweg iſt ferner darauf hinzuweiſen, daß die Schulmatrikeln, wie dieſes bereits von dem Vorderrichter dargelegt iſt, kein neues Recht ſchaffen, ſondern nur die beſtehenden Rechtsverhältnisse zu konſtatiren haben (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV. Seit. 191, 210)*). Die Matrikeln haben daher an ſich nicht den Charakter von Verträgen, noch erhalten ſie denſelben für den Fiskus durch Beſtätigung der Schulaufsichtsbehörde, wohl aber können die Feſtſetzungen der Matrikel auf Verträgen beruhen und ſind dieſe Feſtſetzungen dann maßgebend, ſoweit die Verträge maßgebend und rechtsverbindlich ſind. Daß die Feſtſetzungen der Matrikel vom ^{7. Auguſt} 1877 _{18. Oktober} wegen Lieferung des Schulholzes

*) Centrbl. pro 1878 Seite 627; pro 1881 Seite 138.

von Seiten des Fiskus auf früheren Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, ist vom Kläger selbst nicht behauptet. Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kann demnach nicht als durch die genannte Matrikel erfolgt angesehen werden, sondern ist aus den Bestimmungen der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 „von der Unterhaltung der Elementarschulen“ zu schöpfen.

Der §. 45 derselben handelt von den Schulen „in den Domänendörfern“. Der Vorderrichter, sich den Ausführungen in Schulz, Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und West-Preußen vom 11. Dezember 1845 Seite 536 anschließend, will unter Domänendörfern nur diejenigen Ortschaften mit ländlicher Gemeindeverfassung verstanden wissen, in welchen dem Fiskus die gutherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustehen. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Wort „Dorf“ ist nicht gleichbedeutend mit „Gemeinde“. Dorf bedeutet sprachlich einen ländlichen Wohnplatz, einen Komplex von Wohnhäusern auf dem platten Lande, im engeren Sinne die zusammengebauten Gehöfte im Gegensatz zu den bewobnten Außentheilen einer und derselben Ortschaft (Grimm, Wörterbuch Seite 1276). In Ostpreußen wird nicht nur der Theil einer Ortschaft, in welchem die ehemaligen unterthänigen Bauern wohnen, sondern auch derjenige Theil eines Gutes, in dem die Instleute, Arbeiter u. des Gutes wohnen, „Dorf“ genannt, so daß die Bezeichnung „Gut“ nur angewandt wird auf das herrschaftliche Haus und die Wirthschaftsgebäude (Bericht der Regierung zu Gumbinnen an den Unterrichts-Minister vom 26. Februar 1884 — II. C. 201 —). In Neuvorpommern bezeichnet man mit Dorf im engeren Sinne den Wohnplatz der herrschaftlichen Rathenleute u. im Gegensatz zum Hofe, dem Wohnsitz des Gutsherrn, und zu den Wirthschaftsgebäuden, mit Dorf im weiteren Sinne jede Ortschaft, in welcher mehrere Wirthschaftshöfe vorhanden sind. Es wird daher dort auch ein Gut — ein selbständiger Gutsbezirk — Dorf genannt, wenn das Gut in mehrere Pachthöfe gelegt ist (vergl. Amtliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. Oktober 1866, Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Greifswald betreffend, Kreis-Anzeiger für die Kreise Greifswald und Grimmen pro 1866 Seite 371 ff.). Das Allgemeine Landrecht handelt im Th. II Tit. 7 Abschn. 2: „Von Dorfgemeinen“ und spricht im §. 18 von den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche die Dorfgemeine ausmachen. Unter Dorf ist also auch hier der Wohnplatz und Zubehör verstanden. Das Landrecht hat auch nicht den Dörfern, sondern den Dorfgemeinen d. h. den ländlichen Ortschaften, welche bereits beim Erscheinen des Landrechtes ein Gemeindeleben führten, im Gemeindeverbande lebten, Korporationsrechte verliehen

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VII Seite 201, 205, Band IX Seite 93). Daß nach dem Landrechte die Begriffe von Dörfern und Dorfgemeinden sich decken, kann hiernach nicht behauptet werden. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 8) spricht daher völlig korrekt nicht von „Dörfern“, sondern von „Gemeinden“, Rittergütern und Domänen, welche sich nicht im Gemeindeverbande befinden, von einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind. Auch sonst wird in den Gesetzen nirgends das Wort „Dorf“ als gleichbedeutend mit „Gemeinde“ gebraucht. In dem §. 45 der Schulordnung würde hiernach das Wort „Domänendorf“, dem sprachlich das „adlige Dorf“ gegenüber zu stellen ist, als Bezeichnung einer Ortschaft mit ländlicher Gemeindeverfassung, deren Gutsherr der Fiskus ist, nur gelten können, wenn dies aus den Bestimmungen der Schulordnung selbst zu entnehmen wäre oder wenn dies dem Rechtszustande vor Erlaß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspräche. Jener Rechtszustand ist event. für die Auslegung des §. 45 maßgebend, weil diese Bestimmung nach den Motiven des Gesetzentwurfes die Leistungen, welche der Staat für die Schulen in den Domänendörfern in den principiis regulativis freiwillig übernommen und in der Verordnung vom 30. November 1840 wiederholt zugesichert hatte, erneuern soll, und weil es nach den Materialien zur Schulordnung die bestimmt ausgesprochene und bis zum Schlusse festgehaltene, in allen Stadien der Vorarbeiten von allen betheiligten Instanzen anerkannte Absicht gewesen ist, durch den §. 45 eine Recapitulation der in den principiis regulativis bezw. in der Verordnung vom 30. November 1840 begründeten Verpflichtungen des Fiskus zu geben (Schulz, Schulordnung Seite 527, Reskript des Finanz-Ministers vom 28. März 1864 — II. b. 1259 —, Erkenntnisse des Obertribunales vom 11. März 1864*) und 29. April 1864 — Entscheidungen Band 53 Nr. 30 und Band 51 Nr. 37).

Die Schulordnung legt im §. 39 die Unterhaltung der Schule den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften auf. Im §. 44, welcher auch auf den Domänenfiskus Anwendung findet, verpflichtet sie die Gutsherrn des Schulbezirkes, also nicht die Gutsherrn der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden, zur Hergabe des Bauholzes. Der §. 47, welcher nach den Vorarbeiten zur Schulordnung und in Berücksichtigung des früheren Rechtszustandes auf den Domänenfiskus gleichfalls mitzubeziehen ist und welcher ausdrücklich auf die §§. 44 und 45 hinweist, bestimmt für den Fall, wenn Hinterlassen mehrerer Guts-

*) Centrbl. pro 1864 Seite 683.

herren zu einem Schulbezirke gehören, daß die gutherrlichen Leistungen der Regel nach von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassenen gemeinschaftlich zu tragen sind. Zu den Hinterlassenen zählen aber nicht nur die im Gemeindeverbande Lebenden, sondern auch diejenigen, welche in Ortschaften wohnen, die keinen Gemeindebezirk bilden. Wenn nun im Anschlusse an §. 44 der §. 45 die besonderen Verpflichtungen des Fiskus für Schulen in den Domänenendörfern aufzählt, so muß angenommen werden, daß unter Schulen in den Domänenendörfern Schulen für die Domänen-Hinterlassenen zu verstehen sind, der §. 45 also die Verpflichtungen des Fiskus wiedergibt, welche demselben für den Schulbezirk, insofern der letztere zum Domanium gehört, obliegen.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man bei einem Zurückgehen auf den Rechtszustand vor dem Erlasse der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736 sind, wie der §. 19 derselben ergiebt, nur für das Domanium erlassen. Sie bezeichnen außer dem Fiskus und der Kirche als schulunterhaltungsverpflichtete: die associirten Gemeinden (§. 1), die Gemeinden (§. 3), die eingewidmeten Ortschaften (§. 7.), die Bauern des Distriktes (§. 8.), die Köllmer, falls solche im Schulbezirke wohnen (§. 14). Allen diesen Einsassen des Domaniums gegenüber übernimmt Fiskus die Hergabe des Holzes (§§. 2 und 3). Alle diese Einsassen begreift das Reskript vom 29. Oktober 1741 (Schulz, Seite 5), wenn es von „Unsern Amtsdörfern“ im Gegensatze von „den adligen Dörfern“ spricht. Die principia regulativa sind demnächst durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 (von Köhne, Unterrichtswesen Band I Seite 100, Schulz, Seite 16) in dem hier in Betracht kommenden Theile Westpreußens eingeführt mit der Maßgabe, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen.“ Die principia regulativa sind auch in der That nie anders verstanden worden, als daß Fiskus nach denselben — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet ist, das Schulbrennholz für alle seine Hinterlassenen unterschiedlos zu gewähren.

Auch die Verordnung vom 30. November 1840 (Gejeg-Sammlung 1841 Seite 11) hat diesen Rechtszustand zur Voraussetzung und bestätigt denselben, indem sie bei den Schulen Königlichen Patronates, sofern sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen nicht eine abweichende Norm gebildet hat, die Hergabe des Holzes nach Maßgabe der principia regulativa dem Fiskus auferlegt und, wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, die verbundenen Dominien verpflichtet, die Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassenen gemeinschaftlich

zu tragen. Es ist deshalb vor Erlaß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß Fiskus für alle Domänial-Einsassen ohne Unterschied, ob die Ortschaften, in denen sie wohnen, eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht, das Schulbrennholz herzugeben habe. Und diesen Zustand hat der §. 45, welcher ausgesprochenermåßen die bestehenden Verpflichtungen des Fiskus nur recapituliren will, während der §. 46 die Verpflichtung der „anderen“ Gutsherren, also der Gutsherren der sogenannten adligen Dörfer konserviren soll, aufrecht erhalten.

Hiernach ist die Auslegung, welche der Vorderrichter dem §. 45 giebt, eine unrichtige. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich nach demselben vielmehr auf alle Ortschaften im Domanium, mögen dieselben eine Gemeinde bilden oder nicht. Der Vorderrichter fehlt auch darin, daß er den §. 46 auf den Domänenfiskus für anwendbar erachtet, während derselbe nach seiner Stellung und den Worten „andere Gutsherren“ entsprechend, welche den Gegensatz zu dem im §. 45 behandelten Domänenfiskus zum Ausdruck bringen, nur als für Privat-Gutsherren, die Gutsherren der adligen Dörfer, gegeben angezogen werden kann, wie dies von dem Revisionskläger völlig überzeugend dargethan ist.

Daß G. eine domänenfiskalische Ortschaft ist, steht fest und es ist unstrittig, daß Fiskus bisher für diese Ortschaft das Schulbrennholz ic. geliefert hat. Dem Fiskus stehen Vertrag und Herkommen nicht zur Seite. Er kann sich daher seiner gesetzlichen Verpflichtung, auch fernerhin für die Ortschaft G. das Schulbrennholz zu liefern, nicht entziehen.

Der Fall der §§. 54 ff. liegt hier nicht vor, da es sich nicht um einen vertragmäßigen oder von der Königl. Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren angeordneten Anschluß an eine benachbarte Schule handelt, die Ortschaft G. vielmehr einen Theil des Schulbezirks bildet. Ueberdies ist in den vorgedachten Paragraphen eine Bestimmung darüber nicht zu finden, wer in dem gegebenen Falle das Brennmaterial für die Schule zu beschaffen hat. Ist dasselbe nach Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der Schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subsidio der Grundherr tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen über Aufbringung der Schulunterhaltungskosten folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen.

Die Revision erscheint daher in so fern begründet, als der Vorderrichter zu Unrecht den andern Gutsherrn des §. 46 der Schulordnung den Fiskus beigezählt hat, die Vorentscheidung war jedoch dessenungeachtet ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten, weil die Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe des Brennholzes für

die Ortichaft G. als in dem §. 45 der Schulordnung begründet anzuerkennen war.

Schließlich mag bemerkt werden, daß die Behauptung des Klägers, Schulort sei P., nicht G., erst in der Revisionsinstanz aufgestellt, also verspätet, überdies auch unerheblich ist. Es kommt hinsichtlich der Verpflichtungen des Fiskus nicht auf die örtliche Lage des Schulgebäudes an, sondern, wie aus den obigen Ausführungen erhellt, darauf, ob der Schulbezirk ganz oder theilweise zum Domanium gehört. Im ersteren Falle hat Fiskus das gesammte Brennholz herzugeben, im letzteren Falle nur insoweit, als dasselbe die Einjassen des Domaniums trifft, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Verträge oder Verkommen nicht ein Anderes bestimmen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1880.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Per sius.

D. V. G. Nr. 1. 492.

180) Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II. A. L. N. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Standesherrn der Herrschaft M., Grafen v. A. zu B.-M., Klägers,
wider

die Schuldeputation zu M., Beklagte, beiderseits Berufungskläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1885, für Recht erkannt,

daß unter Verwerfung der Berufung des Klägers auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 28. Juni 1884 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 64680 Mk. festzusetzen und die Kosten beider Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e. (Auszug.)

Bei dieser Sachlage war, wie gesehen, zu erkennen.

Daß die Berichte des Hofgerichtes und des Hofpredigers P. vom 6. August 1816 bezw. 3. Oktober 1821 der Einweisung der Kinder aus B.-M. in die Stadtschule nicht gedenken, beweist noch nicht, daß nicht bereits damals B. als zur Stadtschule gehörig betrachtet wurde. Bei der engen Zusammengehörigkeit des Herrnsitzes B.-M. und der Stadt M. ist es wohl erklärlich, daß man es nicht für nöthig hielt, das Recht und die Pflicht der Bewohner von B., die Stadtschule zu benutzen, besonders zu erwähnen. Aber selbst wenn feststände, daß die Kinder aus B.-M. in den Jahren 1816 und 1821 die Stadtschule nur gastweise besucht hätten und in gleicher Weise berechtigt gewesen wären, die Landschule zu B. g zu benutzen, so würde dies Verhältnis doch mit der Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 22. April 1831 seine Endschafft erreicht haben. Der von dem Superintendenten P. entworfene, von der Fürstlichen General-Verwaltung „im Namen und Auftrage des Herrn Patronen“, des Besitzers von B., ausdrücklich gebilligte Einrichtungs- und Lehrplan der Stadtschule in M. vom 28. März 1831 stellt die Kinder der Stadt und des Burglehnes völlig gleich und ihnen gegenüber die Kinder „auswärtiger Eltern“. Die §§. 2 und 24 können nicht anders gedeutet werden, als daß fortan Stadtgemeinde M. und B.-M. eine Schulgemeinde bilden sollen. Hiermit hat sich die Schulaufsichtsbehörde in der Verfügung vom 22. April 1831 einverstanden erklärt und die Einschulung von B. ist dadurch perfekt geworden. Dies Verhältnis konnte nur durch eine Umschulung seitens der Königlichen Regierung wiederum gelöst werden (Reskript vom 8. Januar 1869*) — Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 121). Eine solche Umschulung ist nicht erfolgt, vielmehr ist die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, auch in der Folgezeit stets von der Annahme ausgegangen, daß B. einen Theil der Schulgemeinde bilde. Dem gegenüber ist es unerheblich, daß in der Regierungs-Verfügung vom 31. Oktober 1864, welche von der Abtheilung des Innern, nicht von der zuständigen Abtheilung für das Schulwesen erlassen worden, die Ansicht ausgesprochen ist, die Schule sei eine Kommunalanstalt der Stadt M. Uebrigens würde selbst, wenn dies richtig wäre, dieser Umstand nicht ausschließen, daß B. dort eingeschult wäre und die Schule für B. als eine Sozietätschule zu gelten hätte (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 1881, Entscheidungen Band VII. Seite 224 **). Ebenso bedeutungslos ist hiernach die Bemerkung in dem Revisionsprotokolle vom 4. April 1851 „Eingeschulte Drißchaften giebt es nicht.“

*) Centrbl. pro 1869 Seite 300.

**) Centrbl. pro 1881 Seite 574.

Gehören hiernach die Einwohner von B.-M. zum Bezirke der Stadtschule M., so sind dieselben auch verpflichtet, die Schule nach Maßgabe der §§. 29, 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes mit zu unterhalten. Diese Gesetzesvorschriften legen die Unterhaltung der Schule „den sämtlichen Hausvätern“, „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern“ zur Last. Der Schulsteuer unterliegen demnach auch Rittergutsbesitzer, Prediger (Kofal-Schulinspektoren), die an der Schule angestellten Lehrer, die vermals unmittelbaren deutschen Reichsstände (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 183, Band IV Seite 178, Band VII Seite 233, Band II Seite 200 ff. — Entscheidungen des Obertribunales vom 8. September 1851 und 7. April 1873 — Striethorst Archiv Band III. Seite 266, Entscheidungen Band 69 Seite 242). Ein dem Kirchenpatronate analoges Schulpatronat kennt das Allgemeine Landrecht nicht. Die Rechte, welche gemeinhin als Patronat bezeichnet werden, weist das Landrecht in den §§. 22, 31 a. a. D. der Gerichtsobrigkeit zu (Rechtsverhältnisse der Preussischen Elementarschule, Ebmeyer Seite 135). Eine Exemption von der allgemeinen Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schule ist dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit im Allgemeinen Landrechte nicht zugesprochen, noch aus den Specialbestimmungen des Tit. 12 Theil II zu folgern. Dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit, dem Patrone, sind keine besonderen Verpflichtungen für die Unterhaltung der Schule auferlegt. Er ist daher inbegriffen in den sämtlichen Hausvätern, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern im Sinne der §§. 29, 34 a. a. D. Besondere Verpflichtungen konstituiren die §§. 33 und 36 nur für die in diesen Paragraphen näher gekennzeichneten Gutsherrschaften des Schulortes. Mit diesen besonderen Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule erscheint allerdings die gemeine Steuerpflicht nicht wohl vereinbar. Theorie und Praxis haben daher die Gutsherrn, von denen die §§. 33, 36 sprechen, für nicht schulsteuerpflichtig erkannt. Aber der Kläger gehört nicht zu diesen Gutsherrschaften; denn beide Gesetzesstellen legen jene besonderen Verpflichtungen nur den Gutsherrschaften auf dem Lande, dem Besizer des Gutes, wo die Schule sich befindet, auf. Für den Gutsherrn einer Stadtschule sind diese Vorschriften nicht gegeben (Ministerial-Reskript vom 7. Januar 1860,*) Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 15 — Erkenntnis des Königl. Obertribunales vom 22. Februar 1875 — Striethorst Archiv Band 93 Seite 259 ff.). Auch ist es unerheblich, ob die Schule in einer Immediat- oder einer Mediat-Stadt liegt, da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediat-Städten macht. Mögen daher die Rechte der Standesherrn von M. bezüglich ihrer Mediatstadt M. so weit gegangen sein, wie Kläger dies behauptet, eine Befreiung von der hier streitigen Schulsteuer vermögen dieselben nicht zu be-

*) Centrbl. pro 1860 Seite 47.

gründen. Kläger, auf den die §§. 33, 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes keine Anwendung finden, kommt der Schule gegenüber, insoweit es sich um ihre Unterhaltung handelt, nur als Hausvater, als Einwohner des Schulbezirkes, in Betracht.

Erscheint hiernach die Berufung der Beklagten wohl begründet und die Abweisung der Klage geboten, so war andererseits die Berufung des Klägers zu verwerfen.

Die Sache ist durch Steuerreklamation und Klage vor dem 1. April 1884 anhängig geworden. Nach den bis dahin geltenden Bestimmungen konnte nicht die Steuerpflicht, sondern nur die aus- geschriebene Steuer Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens bilden, wie dies in den diesseitigen, in den Entscheidungen Band III. Seite 158, Band IV. Seite 209, Band V. Seite 185, Band VII. Seite 221 u. veröffentlichten Endurtheilen nachgewiesen ist. Vom Kläger ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Gründe dieser Entscheidungen zu widerlegen. Es kann daher dem Vorderrichter nur dahin beigetreten werden, daß dem Antrage, die Schuldeputation nicht für berechtigt zu erkennen:

den Kläger und überhaupt jeden ferneren Besitzer von B.-M. zu Beiträgen für die Unterhaltung der evangelischen Stadtschule zu M. heranzuziehen,

unter keinen Umständen stattzugeben war. Dabingestellt kann bleiben, ob und inwieweit etwa für die Zukunft Absatz 5 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Beziehung geändert hat. u.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Persius.

D. B. G. I. 555.

181) Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien.

Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion.

(Centrbl. pro 1880 Seite 474 Nr. 91; pro 1885 Seite 360 Nr. 88, Seite 362 Nr. 89, Seite 366 Nr. 90.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Stadtgemeinde L., Beklagten und Revidentin, event. Implorantin,

wider

die Schulgemeinde Gr. R., Klägerin und Revisin, event. Implo-

ratin, hat das Reichsgericht, Viertes Civilsenat, in der Sitzung vom 2. Januar 1882 für Recht erkannt:

daß das Erkenntnis des Ersten Civilsenates des Königlich Preussischen Oberlandesgerichtes zu Breslau vom 31. März 1881 zu bestätigen, und der Verklagten die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe. (Auszug.)

Die weitere unter den Parteien streitige Frage, ob durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 (zu Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde) und die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen aufgehoben sei, ist zu verneinen. Aufgehoben sind freilich durch das erstgenannte Gesetz die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands- und der Erbunterthänigkeit herkommenden Verpflichtungen, und dementsprechend die Gegenleistungen, welche den Berechtigten bisher dafür oblagen. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Institut der Gutsherrschaft in den Beziehungen der Gutsherrschaften zu den Gemeinden schlechtbin beseitigt sei. Das Gegentheil ist vielmehr mittelbar aus dem §. 28. der Kreisordnung und dem §. 48 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte vom 26. Juli 1876 zu entnehmen, wo ein in gewissen Beziehungen fortbestehendes Rechtsverhältnis der Gutsherren zu den Gemeinden vorausgesetzt wird. Wo besondere Gesetze bestimmte Verpflichtungen privatrechtlicher Natur den Gutsherrschaften auferlegt haben, welche sich nicht deutlich als Ausflüsse des gerichtlichen oder schutzherrlichen Verhältnisses oder der Erbunterthänigkeit kennzeichnen, konnte deren Beseitigung nur durch ausgesprochene Aufhebung der betreffenden Gesetze erfolgen. Das Reglement für die niederen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 besteht aber noch heute mit Gesetzeskraft. Speciell wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen Schulen hat sowohl das vor-malige Preussische Obertribunal in dem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 (Striethorst Archiv Bd. 58 S. 44) als auch das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 29. November 1876 (Entsch. Bd. 1 Seite 196)*) das Fortbestehen derselben ausdrücklich ausgesprochen, dasselbe auch mittelbar in mehreren über betreffende Verpflichtungen der Gutsherrschaften sich verhaltenden Entscheidungen anerkannt (Entsch. Bd. 1 S. 205, 211. Bd. 3 S. 116, 143. Bd. 4 S. 186, 204).

Die weiter angeregte Frage, ob die jetzt verklagte Gutsherrschaft

*) Centrbl. pro 1877 Seite 51.

zur Entrichtung der ihr gegenüber von der klagenden Schulgemeinde geforderten Beiträge verbunden ist, wenn man die bestrittene Anwendbarkeit des Reglements von 1801 auf Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion an sich einstweilen voraussetzt — ist zu bejahen. Im §. 12 des Reglements wird das Minimaleinkommen eines Lehrers an Wohnung, Garten, Holz, Deputat, Weiderecht und baarem Gelde festgesetzt.

Im §. 18 heißt es:

„Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen des §. 12 bejahen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden. Auch bleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung zwischen Herrschaft und Gemeinde. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen:“

§. 19 a. „Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittheil beitragen, und zwei Drittheile tragen die Stellenbesitzer und die Gemeinde.“

Auf Grund dieser letzten Bestimmung ist die jetzige Klage erhoben. Unstreitig hat die Schule zu Gr.-R. schon im vorigen Jahrhunderte, also schon vor 1801 bestanden, und unstreitig ist die verklagte Gutsherrschaft erst seit dem 1. Januar 1871 zur Leistung von Schulbeiträgen herangezogen worden. Sie hat daher in der Revisionsinstanz die Einreden ihrer Befreiung durch Observanz und durch Verjährung geltend gemacht. Dieselben können jedoch nach den §§. 11 Nr. 5, 18 Theil I Titel 15 Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr für zulässig erachtet werden.

Anlangend nunmehr die maßgebenden Bestimmungen des Reglements, so unterscheidet dasselbe in den §§. 4 bis 6 zwischen katholischen, protestantischen und Dörfern gemischter Religion. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn zur Zeit der Publikation des Reglements nicht mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer zur anderen Religion gehörte. Dörfer gemischter Religion sind dagegen solche, in welchen die Minderheit der Stellenbesitzer zur Zeit der Publikation mehr als den sechsten Theil sämtlicher Stellenbesitzer beträgt.

Nach Behauptung der klagenden Gemeinde übersteigt die Zahl der katholischen, die Minorität bildenden Besitzer den sechsten Theil; Gr.-R. würde also unter Voraussetzung dieser, von der Verklagten bestrittenen Behauptung ein Dorf gemischter Religion sein. — Wäre der dortige Lehrer katholischer Konfession, so würde — was auch die Verklagte anerkennt — ihre Verpflichtung zur Leistung zu dem Dienstlohn desselben außer jedem Zweifel sein. Der Lehrer

in Gr.-R. bekennt sich jedoch — wie dies auch im Jahre 1801 der Fall war — zur protestantischen Konfession. Deshalb bestreitet die Verklagte ihre Verpflichtung, ausführend, daß in einem solchen Falle das Reglement niemals, auch nicht in Dörfern gemischter Religion den Gutsherrn zur Leistung von Beiträgen verpflichtete. Dies ist nicht anzuerkennen.

Bereits am 3 November 1765 ist ein am 14. ejusd. publizirtes landesherrliches Schulreglement für die „Römisch-Katholischen“ im Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz erlassen worden, welches lediglich über katholische Schulen und katholische Lehrer sich verhält, und in welchem von Dörfern gemischter Religion nicht die Rede ist. Es heißt nur in der Einleitung zu dem Schulreglement von 1801 wörtlich:

„Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften, und wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird. Allein wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schule nothwendig ist ic.“

„Ebenso nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung der Lehrer und des Schulunterrichtes gehalten werden soll.“

Hieraus folgert die Verklagte, daß das neue Reglement bei Dörfern gemischter Religion nur über die Anstellung der Lehrer und den Unterricht von dem älteren abweichende Vorschriften geben wolle, während die über die Besoldung sich verhaltenden neuen Bestimmungen — auch soweit es sich um Dörfer gemischter Religion handle — lediglich auf die darin angestellten katholischen Lehrer anwendbar seien.

Diese Folgerung ist nicht zutreffend. Der §. 6 bestimmt wörtlich:

„In Dörfern gemischter Religion soll der Schullehrer von der Religionspartei sein, von welcher er bisher gewesen ist, und entscheidet auch hier wieder der bemeldete Normaltermin (nämlich die Publikation des Reglements). Es steht zwar der anderen Religionspartei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu erwählen; doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten oder einem neuen dieser Religion nach §. 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, ebensowenig als die andere Partei nöthig hat, zum Bau und zur Erhaltung des neuen Schulhauses zu konkurriren.“

Schon dieser §. 6 zeigt, daß das Reglement in gemischten Dörfern nicht nur über die Anstellung, sondern auch über die Besoldung der Lehrer eine Bestimmung trifft, welche zwischen katholischen

und protestantischen Lehrern nicht unterscheidet, und bei einer eintretenden Trennung der Konfessionen schlechtbin dem alten Lehrer, wie dem neuen das reglementsmäßige Dienst Einkommen sichert. Die §§. 18 und 19 ferner geben, ohne über die Konfession des Dorfes oder des Lehrers sich auszusprechen, darüber Bestimmung, daß und wie bei einem nicht normalen Dienst Einkommen dasselbe verbessert, und nach welchem Verhältnisse die Guts Herrschaft und die Stellenbesitzer dazu beitragen sollen. Demnächst verordnet der §. 22 wörtlich:

„Wenn in einem Dorfe unter 50 Besitzern zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende ein Drittel an Holz, Deputat und Geld unter Beide zu theilen.“

„Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort vorhanden war. Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Lehrer erwählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der anderen Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.“

Diese Bestimmungen, welche die verschiedenen Fälle betreffen, wo im Jahre 1801 in einem Dorfe zwei Lehrer verschiedener Konfession an zwei Schulen, und wo Beide an ein und derselben Schule angestellt waren, sprechen zwar nicht ausdrücklich von Dörfern gemischter Konfession. Aber im Hinblick auf die in der Einleitung zum Reglement unzweideutig kundgegebene Absicht, „genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion mit der Ansetzung des Lehrers gehalten werden solle, und bei der wesentlichen Uebereinstimmung des Schlusses in dem nur auf Dörfer gemischter Religion sich beziehenden §. 6 mit dem Schlusse des §. 22, kann die Anwendbarkeit des letzteren auf Dörfer der bezeichneten Kategorie nicht bezweifelt werden. Auch das Oberverwaltungsgericht hat in den Gründen seines Urtheiles vom 27. Dezember 1876 (Entsch. Bd. 1 S. 217*) ausgeführt, daß eben die nach der Einleitung für die Dörfer gemischter Religion zu treffenden Bestimmungen in den §§. 6, 7, 22, 23 enthalten seien. Der §. 22 verpflichtet aber die Guts Herrschaft in nicht mißzuverstehenden Worten, beim Vorhandensein von zwei Schulen mit Lehrern verschiedener Konfessionen das normalmäßige Drittel der Emolumente unter beide Lehrer zu theilen, also mit Einschluß des zur evangelischen Konfession sich bekennenden, beim Vorhandensein nur einer Schule, ihren Beitrag nur dem Lehrer derjenigen Religion zu gewähren, welcher dort 1801 vorhanden war, also ohne Unterscheidung, ob derselbe Katholik oder Protestant war.

*) (Centrbl. pro 1880 Seite 474).

Die in der Revisionschrift geltend gemachte Ansicht, daß mit dem im zweiten Falle gebrauchten Ausdrucke: „Beitrag“ nicht das in dem §. 19 a vorge schriebene ein Drittheil gemeint sei, läßt sich kaum anders als willkürlich bezeichnen, um so mehr, als anderen Falles nicht erkennbar sein würde, zu was für einem Beitrage die Herrschaft verpflichtet sein soll. — In unmittelbarem Zusammenhange mit dem §. 22 steht der §. 23, welcher lautet:

„Sind zwei Schullehrer schon jetzt an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen vorhanden, so muß die Herrschaft zum Unterhalte eines Jeden ein Drittheil beitragen.“

Zunächst deklariert derselbe mittelbar das in dem vorausgehenden §. 22 gebrauchte Wort: Beitrag, welches dort augenscheinlich nur als eine stilistische Abwechslung für Drittheil gewählt worden ist. — Weil sodann der §. 23 dem Wortausdrucke nach nur den Fall behandelt, wo 1801 zwei Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen sich befinden, im Streitfalle aber in einem Dorfe von mehr als 50 Besitzungen nur ein Lehrer vorhanden war, so findet Revidentin für diesen Fall eine Lücke in dem Reglement und erachtet demgemäß eventuell die landrechtlichen Vorschriften der §§. 29—33 Theil II Titel 12 für maßgebend. Daß eine größere Präzision, des Ausdruckes in den §§. 22 und 23 wünschenswerth gewesen wäre kann zugegeben werden. Indirekt ist aber aus dem Zusammenhange beider Paragraphen zu entnehmen, daß beim Vorhandensein nur eines Lehrers in einem Dorfe von mehr als 50 Stellenbesitzern dem Einen von der Gutsherrschaft das nach den §§. 12. 19a bestimmte ein Drittheil zu gewähren sei. Die Annahme der Revidentin würde zu dem seltsamen Resultate führen, daß die Herrschaft in dem kleineren Dorfe jedenfalls zur Beitragung eines Drittheils, getheilt oder ungetheilt, verpflichtet sei, in dem größeren aber beim Vorhandensein von zwei Lehrern zu zwei Drittheilen, und beim Vorhandensein nur eines Lehrers nach den §§. 29—33 Th. II. Tit. 12 A. E. R. zu nichts oder in dem Falle des §. 33 nur subsidiarisch verpflichtet wäre.

Die Verklagte erachtet die betreffenden Bestimmungen des Reglements auch deshalb nicht für anwendbar, weil die Schule zu Gr.-R. nicht mit derjenigen identisch sei, welche dort schon 1801 bestanden habe. Es bestanden nämlich in jeder der beiden Gemeinden Gr.-R. und L., zu denen die Verklagte in dem Verhältnisse einer Gutsherrschaft steht, schon im Jahre 1801 Schulen. An der Schule in L. war jedoch kein besonderer Lehrer angestellt, vielmehr ertheilte damals der Lehrer zu Gr.-R. selbst und bezw. durch einen ihm zugeordneten Adjuvanten auch den Unterricht in der L.'er Schule. Dieses Verhältniß dauerte bis 1871, wo die Bezirksregierung auf Grund des ihr nach §. 18 k der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 zustehenden Rechtes in L. einen be-

sonderen Lehrer anstellte. Dadurch wurden aber keine neuen Schulen gegründet, welche im Uebrigen, wie sie schon 1801 bestanden, bestehen blieben. Dem Lehrer in Gr.-R. mußte nach wie vor sein Gehalt unverkürzt belassen, bezw. wenn es der Anforderung des §. 12 des Reglements nicht entsprach, nach Maßgabe der §§. 18, 19a verbessert werden. Nicht minder mußte die Besoldung des neu angestellten evangelischen Lehrers an der L.'er Schule nach denselben Bestimmungen festgestellt und aufgebracht werden, da auch diese Schule schon 1801 durch einen evangelischen Lehrer verwaltet wurde, indem als solcher schon damals und bis zum Jahre 1871 gleichzeitig der Gr.-R.'er Lehrer fungirt hatte. Dies Alles hat der Appellationsrichter in der angefochtenen Entscheidung, auf deren Gründe in dieser Beziehung hingewiesen wird, ausführlich erörtert.

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage, ob gemäß §. 6 des Reglements Gr.-R. für ein Dorf gemischter Religion zu achten ist.

(Hier folgt auf Grund des Beweisverfahrens die Konstatirung der Eigenschaft von Gr.-R. als eines damaligen Dorfes gemischter Religion).

Hiernach mußte das angefochtene Erkenntnis bestätigt, und die Revidentin nach §. 10 Theil 1 Titel 23 Allgemeinen Gerichtsordnung in die Kosten der dritten Instanz verurtheilt werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat.
Simson.

Urtheils-Ausfertigung.
Nr. IV. 173/1881.

182) Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holstein. Besuch ausländischer Schulen.

Auszug aus einem Erkenntnisse des Straßsenates des Königl. Kammergerichtes zu Berlin vom 9. Februar 1885.

Im Uebrigen war jedoch die Revision begründet.

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850, welche vom 1. Oktober 1867 ab in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 eingeführt ist, bestimmt im Artikel 21 Abs. 2:

„Eltern u. dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist“, im Artikel 26:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen“ und im Artikel 112:

„Bis zum Erlasse des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes

bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichts-Wesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen“.

Die im Artikel 21 konstituirte Schulpflicht ist sonach in Gemäßheit des Art. 112 für Schleswig-Holstein nach den in dieser Provinz bei dem Inkrafttreten der Verfassung geltend gewesenen und den etwa später ordnungsmäßig ergangenen Vorschriften zu bemessen. Als eine solche Vorschrift sieht nun der Berufungsrichter mit Recht die Schleswig-Holstein'sche Schulordnung vom 24. August 1814 an. Selbst wenn diese jedoch allein in Betracht käme, wäre seine Entscheidung nicht haltbar.

Jene Schulordnung bezeichnet in der Einleitung eine allgemein zweckmäßige Richtung des Unterrichtes und der moralischen Bildung der Jugend in den Schulen als das sicherste Mittel, dem Staate rechtschaffene und nützliche Unterthanen zu erziehen und im §. 1 als Zweck der Volksschule auf dem Lande (um die es sich hier handelt), der Jugend außer der moralisch-religiösen Bildung diejenige intellektuelle Bildung zu geben, welche sie ihrem künftigen Berufe gemäß bedarf, um in der Stadt oder auf dem Lande der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird in §. 65 die Schulpflicht der Kinder vom 6. oder spätestens 7. Jahre an bis zur Konfirmation festgestellt und weiter angeordnet, daß Kinder vom ununterbrochenen Besuche der (scil. öffentlichen Volks-) Schule nur auf bestimmte Monate oder Wochen und nur nach vorheriger Erlaubnis befreit werden können.

Im §. 66 wird mit Feststellung bestimmter Unterrichtsgegenstände, unter ihnen besonders vaterländische Geschichte und Geographie, und in §. 67 mit Anordnung der Methode derjenige Umfang des Unterrichtes angegeben, den die Angeklagten als preussische Staatsangehörige schon nach jenem Gesetze ihren Kindern zweifellos müssen zu Theil werden lassen, widrigenfalls sie sich nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung (cf. den oben erwähnten §. 74 cit. 1.) strafbar machen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des Thatbestandes geht nun der Berufungsrichter davon aus, es sei nach qu. Schulordnung zulässig, die Kinder aus den Schulen zurückzuhalten, sie im Auslande unterzubringen und die dortigen Schulen besuchen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß der Unterricht, den die Kinder dort genössen, ein ausreichender, d. h. ein solcher sei, welcher den der öffentlichen Schule zu ersetzen vermöge.

Hierin ist ihm und den Angeklagten, welche dieselbe Ansicht aufstellen, allerdings beizutreten.

Nach dem Wortlaute des §. 65 cit. wird eine derartige Ausnahme von der Pflicht zum Besuche der Volksschule zwar nicht erkennbar. Ihre Zulässigkeit ist indes, — natürlich nur für Eltern

und andere, die zum Wohle der Kinder diesen einen vielleicht besseren, jedenfalls auf demselben Niveau stehenden Unterricht möchten erteilen, nicht aber für solche, die es selbst an dem Mindestmaße einzelner Zweige des Volksschulunterrichtes absichtlich wollen fehlen lassen — nach dem ganzen Geiste des Gesetzes, der im §. 31 Abs. 3 für die Elementar-Bürgerschulen zum entsprechenden besonderen Ausdrucke gelangt ist, anzunehmen, da sie zumal dem ausgeprochenen Zwecke der Schulordnung nicht widerspricht.

Der Berufsrichter prüft nun aber nicht, ob die Schule in S. (in Dänemark), welche die Kinder besuchen, den von ihm selbst geforderten ausreichenden Unterricht gewähre; er stellt in der Beziehung nicht fest, sondern entzieht sich dieser Prüfung und Feststellung mit den Worten, „da kein Einwand gegen die Schule in S. erhoben sei, müsse angenommen werden, daß die Angeklagten nicht ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Ortsschulen hätten ver säumen lassen.“ Mit Rücksicht darauf verneint er die Anwendbarkeit des §. 74 l. c., und das ist rechtsirrhümlich. Steht die Pflicht zum Besuche der Volksschule und deren Nichtbesuch trotz Ermahnung fest, so kann nur Straflosigkeit eintreten, wenn ein genügender Entschuldigungsgrund geltend gemacht und darzulegen wird, der hier in dem Vorbringen der Angeklagten liegt, ihren Kindern würde anderweit ein ausreichender Unterricht zu Theil.

Das ist eine thatsächliche Anführung, welche der Richter selbständig auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. Damit, daß ein Einwand gegen diese Richtigkeit von der königlichen Staatsanwaltschaft nicht erhoben sei, durfte er sich nicht begnügen,

vielmehr mußte er unter Anwendung der ihm zur Erlangung der erforderlichen Ueberzeugung nach seinem Ermessen geeignet erscheinenden Mittel näher untersuchen, ob der den Kindern in S. erteilte Unterricht allen Erfordernissen entspricht, welche für den betreffenden Volksschulunterricht in Schleswig aufgestellt sind.

Hierbei waren nun aber nicht bloß die Schulordnung vom 24. August 1814, welche übrigens ihrerseits schon im §. 2 auf ein noch zu entwerfendes Schulregulativ hinweist, sondern auch die später erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zu ziehen, insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 667), *) die auf Grund derselben erlassene Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, **) (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1872 Seite 273 ff.) sowie die mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers für geistliche u. An-

*) Centrbl. pro 1867 Seite 329.

**) d. d. gl. pro 1872 Seite 585.

gelegenen erlassene Instruktion der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. März 1878, die Ertheilung des deutschen Unterrichtes in den Nordschleswig'schen Volksschulen betreffend. — Amtsblatt pro 1878 Beilage zu Nr. 11 — daß auch letztere beiden Erlasse nicht außer Betracht bleiben können, erzieht sich zur Evidenz daraus, daß nachdem durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden und der König von Preußen durch Patent vom 12. Januar 1867 (Gesetz-Samml. Seite 129) von den gedachten Herzogthümern Besitz ergriffen hatte, der König in Ausübung des ihm bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verfassung, welcher für die genannten Herzogthümer durch das vorerwähnte Gesetz vom 24. Dezember 1866 auf den 1. Oktober 1867 festgesetzt war, zustehenden unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes durch die vorschristsmäßig publizierte Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Ermächtigung ertheilt hat, für die neu erworbenen Landestheile in Angelegenheiten betreffend „das Prüfungsweisen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten — die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminare u. s. w. in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt“; daß hiermit dem Minister von dem Gesetzgeber selbst die Befugnis gegeben war, auch für die Volksschulen in Schleswig und Holstein den Lehrplan festzustellen, was demnächst durch die an sämtliche Regierungen und sämtliche Provinzial-Schulkollegien erlassene Circular-Verfügung vom 15. Oktober 1872 die Einrichtung, die Aufgabe und das Ziel der Volksschule betreffend, sowie durch die speciell für die Nordschleswig'schen Volksschulen mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten erlassene Instruktion der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. März 1878 geschehen ist.

Hiernach leuchtet ein, daß auch die vorstehend bezeichneten gesetzmäßig erlassenen und vorschristsmäßig publizierten Verordnungen vor dem Instanzrichter bei Prüfung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen sind, und erübrigt sich deshalb auch die diesseits für erforderlich erachtete Prüfung nicht, wie Angeklagte meinen, schon dadurch, daß für die Schule in S. die dänische Schulordnung vom 29. Juli 1814 gelte, eine Schulordnung, welcher dieselben Grundsätze wie der Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814 zu Grunde liegen, und die noch gegenwärtig in einzelnen Theilen Nordschleswigs, den sogenannten früheren Dänischen Enclaven, Geltung habe.

Der Berufungsrichter hat sich vielmehr nach obigen Ausführungen, in Folge rechtsirrhümlicher Auffassung jeder weiteren Prüfung und

Feststellung in der angedeuteten Richtung enthoben erachtet; seine Entscheidung unterliegt somit nach §. 393 Straf-Prozess-Ordnung der Aufhebung und war demzufolge die Sache in Gemäßheit des §. 394 l. c. in die Vorinstanz zurück-, und zwar an das benachbarte Landgericht zu Kiel zu verweisen.

(Unterschriften.)

ad U. IIIa. 13053.

Nicht amtlicher Theil.

2) Schulbauten zu Potsdam. *)

In der Stadt Potsdam ist besonders für Schulbauten viel geschehen. Es sind neu erbaut und in Benutzung genommen:

- 1) Das Schulhaus für die Gemeindeschule III an der Rauener-Kommunikation mit 12 Klassen-Räumen für 720 Schüler und Dienstwohnungen für den Hauptlehrer und Schuldiener. Die Kosten belaufen sich

für den Grund und Boden . . .	34 594 M.
für den Neubau auf	86 800 "
für die innere Einrichtung auf . . .	8 300 "

129 694 M.

Die Subsellien sind durchweg neu beschafft.

Die Baustelle gewährt noch Platz für ein zweites Schulhaus.

- 2) Das Schulhaus für die Gemeindeschule VII in der Heinrichstraße mit 12 Klassen-Räumen für 720 Kinder und Dienstwohnungen für den Hauptlehrer und Schuldiener. Die Kosten belaufen sich

für den Grund und Boden auf . . .	15 970 M.
für den Neubau auf	88 600 "
für die innere Einrichtung auf . . .	3 900 "

108 470 M.

Zu dem Inventar ist das Inventar der aufgegebenen Schule in der Lennéstraße mit verwendet worden.

- 3) Das Schulhaus in der Margarethenstraße für die Gemeindeschule VIII mit 10 Klassenräumen und einer Dienstwohnung für den Hauptlehrer, sowie mit der Turnhalle.

*) Den Mittheilungen über das Schulwesen einzelner Orte und Bezirke, welche nach dem Centralblatte pro 1884 Seite 265 in Aussicht genommen sind, mögen sich vorstehende Angaben aus einem Berichte für das vierte Quartal 1884 anschließen.



Die Kosten belaufen sich	
für den Grund und Boden auf .	12 513 M.
für den Schul-Neubau auf . . .	67 529 "
für die innere Schuleinrichtung auf	4 895 "
für den Bau der Turnhalle auf .	12 456 "
für Einrichtung derselben auf .	2 804 "
	100 197 M.

Zusammen belaufen sich die Aufwendungen auf 338 361 M., denen eine Einnahme von 60 000 M. Erlös für das alte Schulhaus in der Lennéstraße, welches in den Besitz der Königl. Hof-Garten-Verwaltung übergegangen ist, gegenübersteht.

3) Verein Kinderhort zu Berlin.

Berlin, den 9. August 1884.

Die städtische Schuldeputation zu Berlin hat über die daselbst bestehenden Kinderhorte im Monate August 1884 folgenden Bericht erstattet:

Wir haben dem Gegenstande unsere volle Aufmerksamkeit zugewandt, insbesondere auch veranlaßt, daß der Schulinspektor Dr. Zwick, welcher einem Vereine Knabenhort vorsteht, vom Magistrat beauftragt wurde, zur näheren Information nach München zu reisen.

Hier hat sich ein Verein Kinderhort am 19. Juni 1883 gebildet. Dieser aus etwa 800 Mitgliedern bestehende Verein beabsichtigt nach Maßgabe seiner Mittel allmählig in verschiedenen Stadttheilen die schulpflichtigen Kinder unbemittelter Eltern in geeigneten Lokalitäten zu sammeln; in „Knaben- und Mädchenhorten“ sollen sie unter geeigneter Aufsicht eine der Familie nachgebildete Pflege in Arbeit, Unterhaltung, Spaziergang und Spiel finden und zwar gegen ein ganz geringes, vom Vorstande auch zu erlassendes Entgelt seitens der Angehörigen. Er beabsichtigt, wo nur immer möglich, die Anregung zur Aufmachung solcher Anstalten auch in anderen Stadttheilen zu geben.

Bereits im Oktober 1883 eröffnete der Verein den ersten „Knabenhort“ in dem Lokale Gerichtsstraße 2, und am 28. April d. J. wurde es ihm möglich, auch einen „Mädchenhort“ Fennstraße 2 aufzumachen. In der Knabenanstalt haben durchschnittlich 40—50 Knaben Unterkunft gefunden, in der Mädchenanstalt 30 Mädchen.

Die im Alter von 6—14 Jahren stehenden Kinder versammeln sich wochentäglich um 2 Uhr, um die Stunden bis 7 Uhr unter Aufsicht von bezw. Lehrern und Lehrerinnen in geeigneter Beschäftigung zu verbringen. Die letztere regelt sich nach einer Hausordnung derart, daß die Kinder bei gutem Wetter zunächst einen gemeinsamen anderthalbstündigen Spaziergang machen, wobei sie auch spielen,

dann, in das erwärmte freundliche Lokal zurückgekehrt, ihre Schularbeiten anfertigen und die bis 7 Uhr übrige Zeit mit Spiel und geeigneter Handbeschäftigung ausfüllen. Besondere Zuwendungen gestatteten, denjenigen Kindern — meist vater- oder mutterlosen Waisen —, deren Ernährung eine völlig ungenügende erschien, während der Wintermonate täglich eine nahrhafte Suppe zu reichen und diese Gabe schließlich auf alle Kinder auszudehnen.

Auch während der Sommermonate ist diese Beköstigung bei Knaben und Mädchen fortgesetzt und sind hierzu außer den milden Gaben die kleinen Beiträge der Angehörigen der Kinder benutzt worden. —

Zwölf Knaben erhalten an 2 Tagen von einem Buchbindermeister einen zweistündigen Unterricht in Papparbeiten.

Bei den Mädchen wird den Handarbeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Ausgaben welche der Knabenhort Gerichtstraße 2 verursacht, belaufen sich auf 1400 Mk. pro Jahr. Hierbei ist nicht eingerechnet die Beköstigung mit Suppe, welche pro Portion und Tag 6 Pfge beträgt.

Die Ausgaben für den Mädchenhort lassen sich vorläufig noch nicht übersehen.

Unabhängig von diesem Vereine besteht unter dem Voritze des Superintendenten Hammer ein Verein Mädchenhort der St. Elisabeth-Gemeinde, welcher namentlich auch von dem hierorts bestehenden Erziehungsvereine Unterstützung erhält; seine Anstalt liegt in etwas beschränktem Lokale, Hermsdorferstraße 9. Er beaufsichtigt und beköstigt unentgeltlich 11 Mädchen.

Dem Vernehmen nach hat sich auch in der Gegend des Potsdamer Thores ein Comité zur Errichtung eines Mädchenhortes gebildet und bereits seine Thätigkeit in dieser Richtung begonnen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Dirigenten des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, Geheimen Regierungsrath Herwig zu Berlin ist der Amtscharakter „Vice-Präsident“ beigelegt,

die Seminar-Direktoren

Maas zu Liegnitz,

Bater zu Bromberg, und

Schönwälder zu Kreuzburg D./Schles.

sind zu Regierungs- und Schulrätben ernannt, und ist überwiesen worden

Maasß der Regierung zu Stralsund,
Vater " " Bromberg und

Schönwälder der Regierung zu Magdeburg,
ferner ist der Kreis-Schulinspektor Kupper zu Schneidemühl zum
Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu
Dppeln überwiesen worden.

Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte I Berlin, Dr. Daude ist
zum Universitätsrichter bei der Universität Berlin ernannt worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden die bisher kommis-
sarischn Kreis-Schulinspektoren

Seminarlehrer Deltjen zu Köpen und
Realgymnas. Lehrer Dr. Finkenbrink zu Geldern.

Dem Lokal-Schulinspektor, Pfarrer Grauer zu Wilstrup im
Kreise Haderleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ver-
liehen worden.

B. Universitäten, Akademien, ic.

Die außerordentl. Professoren Dr. Minnigerode und Dr. Seef
zu Greifswald sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fa-
kult. der Univerf. Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. in der philosophisch. Fakultät der Univerf.
Breslau, Dr. Aug. Reifferscheid, und dem außerordentl.

Profess. in der medizinisch Fakult. derselben Univerf., Dirigenten
einer Privat-Augenklinik, Dr. med. et phil. Herm. Eohn ist
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Studemund zu Strassburg i. Els. zum
ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Breslau
ernannt,

zu ordentl. Professoren an der Univerf. zu Kiel sind ernannt worden
in der juristisch. Fakultät: der Privatdoz. Dr. Förs aus Bonn,
in der medizinisch. Fakultät: der außerordentl. Profess. Dr.

Werth zu Kiel, und

in der philosoph. Fakultät: der außerordentl. Profess. Dr. H. G.
Jacobi aus Münster,

der Fakultäts-Assessor und Privatdozent Dr. Wüstenfeld zu Göt-
tingen ist zum ordentlichen Honorar-Profess. in der philosophisch.
Fakult. der Universität daselbst, und sind zu außerordentl. Pro-
fessoren in der philosophisch. Fakult. derselben Universität ernannt
worden die Privatdozenten Dr. K. Lange aus Gena und Dr.
Albr. Wagner aus Erlangen,

der außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univerf.
Marburg, Dr. Sichel ist zum ordentl. Profess. in derselben

Fakult. ernannt, — der ordentl. Profess. an der Univerf. Breslau Dr. Niese in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerf. Marburg versetzt, und zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univerf. der Privatdoz. Lic. theol. und Dr. phil. Kessler zu Marburg ernannt,
 der außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Bonn, Dr. Trautmann ist zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt,
 der Profess. am Königl. Bayerischen Lyceum zu Dillingen, Dr. Aloy. Schäfer ist zum ordentl. Profess. in der theologisch. Fakult. der Akademie Münster ernannt worden.

Der Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Profess. Knille ist zum Vorsteher eines Meister-Ateliers für Malerei, die Professoren an der technischen Hochschule zu Charlottenburg, Baurath Ende und Dpen sind zu Vorstehern je eines Meister-Ateliers für Baukunst an der Akademie der Künste zu Berlin ernannt,
 der Kupferstecher Hans Meyer ist zum ordentl. Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin bestellt,
 der Maler Knorr als ordentl. Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg D./Prß. angestellt worden.

Der Dr. Menadier ist zum Direktorial-Assistenten bei dem Münzkabinet der Museen zu Berlin bestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Königsbeck zu Strassburg i. Westprß. ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Neustadt i. Westprß. versetzt,
 der Rektor des Progymnas. zu Geestemünde, Profess. Dr. Holstein zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Wilhelmshaven übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dreissel an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Als Oberlehrer sind versetzt, bzw. berufen worden an das Gymnasium zu Königsberg i. Ostprß., Kneiphöf. Gymnas., der Oberlehrer Hübner vom Gymnas. zu Memel,
 zu Neustadt i. Westprß. der ordentl. Lehrer Herweg vom Gymnas. zu Kulm,

(ferner sind als Oberlehrer versetzt bezw. berufen worden an das Gymnasium

- zu Garz a./D. der Oberlehrer Dr. Verkusky vom Gymnas.
zu Kößlin,
zu Glas der ordentl. Lehrer Sprotte vom Gymnas. zu Leobschütz,
zu Altena der Oberlehrer Emil Wolff vom Gymnas. zu Haderöben,
zu Haderöben der Oberlehrer Dr. Göcker vom Gymnas.
zu Rendsburg,
zu Rendsburg der Oberlehrer Hunrath vom Gymnas. zu Haderöben,
zu Attendorf der ordentl. Lehrer Wilh. Müller vom Pro-
gymnas. zu Boppard,
zu Hadamar der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Braun
vom Gymnas. zu Dillenburg,
zu Barmen der Oberlehrer Walz aus Greiz, und
zu Elberfeld der ordentl. Lehrer Spangenberg aus Kreuz-
burg Ob. Schles.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

- Dr. Kröhnert am Gymnas. zu Memel,
Titular-Oberlehrer Krüger am Gymnas. zu Wehlau (z. B.
kommissar. Kreis-Schulinspektor zu Neidenburg),
Titular-Oberlehrer Dr. Gutsche am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
Eduard Hoffmann am Gymnas. und Realgymnas. zu Guben,
Dr. Appelman am Gymnas. zu Demmin,
Eindner am Gymnas. zu Kößlin,
Dr. Pfußl am Marien-Gymnas. zu Posen,
Baranek am Gymnas. zu Gleiwitz,
Dr. Krahl am Gymnas. zu Sagan,
Titular-Oberlehrer, Adjunkt Dr. Kettner an der Landesschule
zu Pforta,
Dr. Mücke und Dr. Becher an der Klosterschule zu Ilfeld,
Opiz am Gymnas. zu Dortmund, und
Karl Vogt am Gymnas. zu Marburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

- zu Königsberg i. Ostpr., Kneiphöf. Gymnas., der Schula.
Kandid. Dr. Lejeune-Dirichlet,
zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Friedrich,
zu Berlin, Askaniisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Krätisch,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., " " " Schundt,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnas., " " " Günther,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., " " " Dr. Karbe,
zu Berlin, Luise-Gymnas., " " " Dr. Rabe,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
 zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Walth.
 Schmidt,
 zu Breslau, Johannes-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr.
 Neufert und Dr. Schiff,
 zu Patschkau der Schula. Kandid. Dr. Kuschel,
 zu Emden der Schula. Kandid. Lüpke-Lüpkes,
 zu Hildesheim, Andreanum, der ordentl. Lehrer Dr. Rosberg
 vom Gymnas. zu Norden,
 zu Norden der ordentl. Lehrer Dr. Lücke von der Klosterschule
 zu Ifeld,
 zu Elberfeld der Schula. Kandid. Schmidt, und
 zu Koblenz der Lehrer Dr. Rehrein aus Hadamar.

An der Landesschule zu Pforta ist der Gymnasiallehrer Hoffmann
 aus Mühlhausen in Els. als Adjunkt angestellt worden.

Am Gymnas. zu Groß-Strehlig ist der Elementarlehrer Schnol
 aus Königshütte als technischer Lehrer angestellt worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
 des Oberlehrers Professors Kleiber am Kneiphöfchen Gymnas.
 zu Königsberg zum Direktor des städtischen Realgymnas.
 daselbst, und
 des Oberlehrers Dr. Hochheim an der Ober-Realschule zu
 Magdeburg zum Direktor des Realgymnas. zu Branden-
 burg a. S.

Dem Oberlehrer Dr. Zieß am Realgymnas. zu Aachen ist das
 Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Lic. Dr. Kirchner am Königl. Realgymnas. zu Berlin,
 Behr am Realgymnas. zu Celle, und
 Brandstätter am Realgymnas. zu Witten.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
 Dr. Hohenberg am Königl. Realgymnas. zu Berlin, und
 Dr. Spölggen am Realgymnas. zu Aachen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
 zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Meyer,
 zu Berlin, Dorotheenstädt. Realgymnas., der Gymnasiallehrer
 Dr. Märkel aus Freienwalde,
 zu Celle der Schula. Kandid. Dr. Schwarz,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Realgymnas.)
 zu Hannover, Realgymnas. I., der Schula. Kandid. Bräuer,
 zu Leer der Gymnasiallehrer Horstmann aus Emden,
 zu Barmen der Schula. Kandid. Dr. Lobscheid,
 zu Elberfeld " " " Dr. Mirisch,
 zu Köln " " " Korten, und
 zu Mülheim a./Rhein der Schula. Kandid. Dr. Goldscheider.

Der Lehrer Dr. Arndt an der Realsch. zu Bremen ist als Oberlehrer an die Ober-Realsch. zu Gleiwitz berufen worden.

Der Rektor des Progymnasiums zu Prüm, Dr. Hünnekes ist als Rektor an das Progymnas. zu Einz a. Rhein, der Oberlehrer der Ober-Realsch. zu Koblenz Dr. Weidgen zum Rektor des Progymnas. zu Prüm, und der geistliche Lehrer Breuer an der höheren Privatlehranstalt zu Opladen zum Rektor des Progymnas. zu Wipperfürth berufen worden.

Der Schula. Kandid. Völcker ist als ordentl. Lehrer am Progymnas. zu Löbau, der Lehrer Krämer als Elementarlehrer am Progymnas. zu Sobornheim angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Greeven an der Realschule zu Rhendt ist zum Oberlehrer befördert, an der Realsch. zu Aachen der Lehrer Radke als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Dirigent der Garnier'schen Lehr- und Erziehungsanstalt zu Friedrichsdorf a. Taunus, Dr. Bangert, ist zum Rektor des Real-Progymnas. zu Oldesloe, und der ordentl. Lehrer Dr. Küfelhan vom Realgymnas. zu Leer zum Rektor des Real-Progymnas. zu Otterndorf berufen worden.

Dem ordentl. Lehrer Plöttner am Real-Progymnas. zu Langensalza ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, an dem Real-Progymnas. zu Straußberg der Schula. Kandid. Balke als ordentl. Lehrer, und an dem Real-Progymnas. zu Lübben der Lehrer Dennstedt als technischer Lehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ist der Schula. Kandid. Dr. Geis als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Der Seminar-Direktor Richter zu Eckernförde ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg versetzt, der Kreis-Schulinspektor Dr. Rohrer zu Ortelsburg zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Bromberg verliehen, der erste Seminarlehrer Hünze zu Dranienburg zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Rheydt verliehen worden.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisher. ordentliche Seminarlehrer Hotop zu Posen, zu Reichenbach D./E. der ordentl. Lehrer Grenjemann vom Gymnas. zu Waldenburg i. Schles., zu Pilschowitz der bisher. ordentliche Seminarlehrer Salinger zu Weiskretscham, zu Haderleben der Rektor Hoche aus Ottweiler, und zu Montabaur der kommissarische Religionslehrer Benefiziat Müllers.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Holzhausen zu Drossen an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin, und

Genz zu Franzburg " " " " " Kößlin.

Ebenso sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die ordentlichen Seminar- und Musiklehrer

Göbe zu Liebenthal an das Schull. Seminar zu Ziegenhals,

Paasch zu Eckernförde " " " " " Halberstadt,

Feltsch zu Roschmin " " " " " Eckernförde,

Becker II zu Ottweiler " " " " " Neuwied, und

Beh zu Reichenbach i. Schles. an das Schull. Seminar zu Ottweiler.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Osterode der Hilfslehrer Rogowski vom Schull. Seminar zu Ragnit,

zu Drossen der Hilfslehrer Roy daselbst,

zu Franzburg der zweite Lehrer Sellentin von der Präparandenanstalt zu Grimmen, und

zu Rempen der Hilfslehrer Winnick daselbst.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Tuchel der Mittelschul-Lehrer Rehbronn aus Graudenz,

zu Drossen der Präparandenlehrer Krause daselbst,

(ferner sind als Hilfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar) zu Fulda der Lehrer Vollmar von der stadtpfarrlichen Knabenschule daselbst,
zu Kempen der Lehrer Keull aus Issum, und
zu Brühl der Seminar-Hilfslehrer Brockmann aus Luchel.

An der Präparandenanstalt zu Friedrichshoff ist der ordentl. Lehrer Kucharzki vom Schull. Seminar zu Osterode als Vorsteher und erster Lehrer, und der Kirchschullehrer Skorczyk zu Schmückwalde, Kreis Osterode, als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- u. Anstalten.

Es ist an der Taubstummen-Anstalt zu Schleswig der Elementarlehrer Warnecke als Hilfslehrer, zu Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Ehrhardt angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Blindenanstalt zu Steglitz der Lehrer Friedrich Meyer, und zu Barby der Elementarlehrer Conrad daselbst.

Dem evangel. ersten Lehrer und Hausvater Theel an der Knaben-Erziehungsanstalt „Grünes Haus“ zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor Dr. Gruber an der städtischen höheren Mädchenschule zu Greifswald, sowie dem Inspektor Dammann und dem seitherigen ersten ordentl. Lehrer Tiemann an der höheren Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S. ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
der Oberlehrer Dr. Band an der Viktoria-Schule zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft an die städtische höhere Mädchenschule „Margarethen-Schule“ daselbst berufen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Adler, kathol. erster Lehrer, Küster und Organist zu Fürstenau, Kreis Hörter,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Blume, evangel. Lehrer und Küster zu Marwitz, Krs Greifenhagen,
 Brunner, evangel. Hauptlehrer zu Münchwitz, Landkrs Breslau,
 Clasen, evangel. erster Lehrer und Küster zu Desby, Krs Haderleben,
 Dreyer, evangel. Lehrer und Küster zu Sassenburg, Krs Publitz,
 Gerlach, kathol. Lehrer zu Fulda,
 Hoppenstedt, evangel. erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Grter, Krs Herford,
 Hufke, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Klein-Kettbach, Landkrs Erfurt,
 Jaquet, evangel. erster Kirchschullehrer und Präsentor zu Szabienen, Krs Darkehmen,
 Krönung, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Florenberg, Krs Fulda,
 Krüger, evangel. Lehrer und Küster zu Neppen, Krs West-Sternberg,
 Kunze, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Voigtstedt, Krs Sangerhausen,
 Kutschner, evangel. erster Lehrer und Küster zu Hohenhameln, Krs Weine,
 Lange, evangel. Konrektor, Kantor und Organist zu Buchow, Krs Lebus,
 Pietich, kathol. Lehrer zu Ratibor,
 Schmock, evangel. Lehrer und Küster zu Pustow, Krs Grimmen,
 Schöfinius, evangel. Lehrer zu Grubška, Krs Meseritz,
 Timm, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Labes, Krs Regenwalde, und
 Vogel, evangel. erster Lehrer und Küster zu Lehmannshöfel, Krs Lebus.

2) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brauer, evangel. Lehrer und Küster zu Mellenthin, Krs Soldin,
 Kleemann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Rippicha, Krs Zeitz,
 Knetich, evangel. Lehrer und Küster zu Wildenhagen, Krs West-Sternberg,
 Kumutat, evangel. Lehrer zu Gr. Kadtschen, Krs Ragnitz,
 Link, kathol. Lehrer zu Tollnigt, Krs Heilsberg,
 Luckan, evangel. Lehrer und Organist zu Blasdorf, Krs Lübben,
 Lünd, evangel. erster Lehrer und Küster zu Schottburg, Krs Haderleben,
 Müller, evangel. Lehrer und Küster zu Klosterwalde, Krs Templin,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)

Pyfall, evangel. Lehrer zu Pröckelwitz, Krs Mohrungen,
Scheel, desgl. und Küster zu Warthe, Krs Templin,
Schmidt, evangel. Lehrer zu Gühlen, Krs Sorau N./E.,
Wichmann, desgl. und Küster zu Mahlsdorf, Krs Salzwedel;
Walzel sen., Mitglied des Orts-Schulvorstandes zu Wallisfurth,
Krs Glatz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ständige Kreis-Schulinspektor Dorn zu Neurode, Reg.
Bez. Breslau,
der ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. der Universität,
Geheime Mediz. Rath Dr. Häser zu Breslau,
der Präsident des geodätischen Institutes und des Centralbureaus
der europäischen Gradmessung, General-Lieuten. z. D. Bäyer
zu Berlin,
der Profess. Kiel, Senator der Akademie der Künste, Vorsteher
der Abtheilung für Komposition ic. bei der akademischen
Hochschule für Musik zu Berlin,
der Oberlehrer Conrads am Gymnas. an der Apostelkirche zu
Köln,
der ordentl. Lehrer Behm am Gymnas. zu Kottbus,
der technische Lehrer Kalanke am Gymnas. zu Rastenburg,
der Oberlehrer Morawski an der Ober-Realschule zu Elberfeld,
der Schreiblehrer Nauen an der Friedrichs-Werderischen Ober-
Realschule zu Berlin,
der Direktor Dr. Vogt an der Realschule zu Eschwege, und
der ordentl. Lehrer Arendt am Schull.-Seminar zu Brauns-
berg.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungsrath Jung-
klaaf zu Bromberg,
der Regierungs- und Schulrath Prange zu Oppeln, und
ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath
beigelegt,
der ständige Kreis-Schulinspektor Marx zu Gleiwitz,
der Rendant der technischen Hochschule, Geheime Rechnungsrath
Kröauf zu Berlin, und ist demselben der Königl. Kronen-
Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Lehrer an der Kunst-Akademie Profess. Troffin zu Kö-
nigsberg i. Prß., und ist demselben der Königl. Kronen-
Orden dritter Klasse verliehen worden,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

die Gymnasial-Direktoren Niederding zu Gleiwitz und Dr. Zastra zu Reife, und ist denselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt,

der Gymnasial-Direktor Dr. Seemann zu Neustadt i. Westprh., und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Bischoff am Köllnisch. Gymnas. zu Berlin, Dr. von Krzejnski am Marien-Gymnas. zu Posen, Colombel am Gymnas. zu Hadamar, Profess. Dr. Lindenfohl am Gymnas. zu Kassel, und Dr. Ley am Gymnas. zu Saarbrücken, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Czwalina am städtisch. Gymnas. zu Danzig, und Dr. Dibelius am Gymnas. zu Prenzlau, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Dr. Klüg am Gymnas. zu Wehlau,
Dr. Weichelt " " " " Demmin, und
Dr. Brockmann " " " " Kleve,

die technischen Lehrer Schwarz am Gymnas. zu Gumbinnen und K. Müller am Gymnas. zu Hirschberg, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Zeichenlehrer Heims am Gymnas. zu Flensburg,

der Direktor Riebe am Realgymnas. zu Brandenburg a. S., und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Direktor des städtischen Realgymnas. Dr. Schmidt zu Königberg i. Prh.,

der Oberlehrer Ludwig Meyer am Realgymnas. zu Celle, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Schramm am Realgymnas. zu Dortmund, und Dr. Schwarz " " " " zu Siegen,

der Rektor des Real-Progymnas. Vollbrecht zu Ditterndorf, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der technische Lehrer Klieschan am Real-Progymnas. zu Lübben,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der erste Seminarlehrer Ter Linden zu Neuwied, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der erste Lehrer Schulzki am Schull. Seminar zu Pilschowitz,
der Seminar-Hilfslehrer Hillger zu Osterburg.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

die ordentlichen Professoren

Dr. Freiherr von der Golz in der philosoph. Fakult. der Univerf. Königsberg i. Prß.,

Dr. August Reifferscheid in der philosoph. Fakult. der Univerf. Breslau,

Dr. Wendt in der theologischen und Dr. Schott in der juristisch. Fakult. der Univerf. Kiel,

der außerordentl. Profess. Dr. Napier in der philosoph. Fakult. der Univerf. Göttingen,

der Profess. Dr. Herm. Stahl an der technisch. Hochschule zu Aachen,

der Oberlehrer Dr. Barthold am Gymnas. zu Altona.

Seine Lehrthätigkeit an der technischen Hochschule zu Berlin hat eingestellt:

der Geheime Admiralitäts-Rath Briz.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Oberlehrer Dr. Kaydt am Realgymnas. I zu Hannover,

der erste Lehrer Hoffmann und der ordentl. Lehrer Wonnberger am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin,

die Seminar-Hilfslehrer Funk zu Karalene und Rosenkranz zu Homberg.

Anderweit ausgeschieden (Veranlassung des Austrittes ist nicht angegeben):

der Direktor Profess. Dr. Unverzagt an der Ober-Realschule zu Wiesbaden,

die Lehrerin Rupp an der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. Main.

Inhalts-Verzeichniß des September-Oktober-Heftes.

	Seite
I. 154) Gewährung von Remunerationen und sonstigen Kompetenzen an die Regierungs-Baumeister der allgemeinen Baubewaltung	589
155) Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe	591
156) Rückzahlung gekündigter Staatsschuldsscheine	594
157) Uebertragung der Entscheidung über Befreyung gewisser im Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten angestellten Beamten und an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer in den Ruhestand auf die Königl. Regierungen	595
158) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler	596
II. 159) Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin	596
160) Preisurtheilungen bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin	598
161) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten	599
162) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Königl. Akademie zu Münster	600
163) Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden	601
164) Habilitations-Ordnung für die Königl. Technische Hochschule zu Berlin	603
165) Habilitations-Ordnungen für die Königlichen Technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen	608
166) Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studierende der Königlichen Technischen Hochschule zu Charlottenburg	609
III. 167) Bericht über die an den Seizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen	610
168) Formular des Reisezeugnisses bei den Extraneer-Prüfungen	625
169) Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reiseprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen	626
170) Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten	628
IV. 171) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung	629
172) Unterrichtsplan eines zu Althof-Ragnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstaufkurses	631
173) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	632
174) Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten zc. in Aussicht genommen werden muß	634
175) Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Befreyung der Volksschullehrerstellen	636

V. 176)	Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten . . .	636
177)	Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Defen in den Dienstwohnungen der Lehrer	639
178)	Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagschulen, über die Sommer- schulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern . .	639
179)	Unter Schulen in den Domänendörfern (§. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) sind Schulen für die Domänen-Unter- fassen (Domänial-Einfassen) zu verstehen. Die Verpflichtung des Fiskus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänendörfern erstreckt sich auf alle Ortschaften im Domanium, ohne Unterschied, ob dieselben eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht. Schulvorstand ist Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln	642
180)	Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II. A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherr- schaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt	648
181)	Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlessien. Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern ge- mischter Religion	651
182)	Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holstein. Besuch aus- ländischer Schulen	657
Nicht amtlicher Theil.		
2)	Schulbauten zu Potsdam	661
3)	Berein Kinderhort zu Berlin	662
Personalschronik		663

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 15. Dezember 1885.

1. Allgemeine Verhältnisse.

183) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien,
betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und
Kunst. Vom 12. Dezember 1883. *)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im
Namen des Deutschen Reiches, und Seine Majestät der König der
Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamere Weise
in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst
zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft
zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,
nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von
Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Haffeldt-Wildenburg,
Auerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Aus-
wärtigen Amtes;

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-
Ponthoz, Auerhöchstihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem
Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Leo Viebuck, Auerhöchstihren Direktor des

*) Die Uebereinkunft ist verkündet durch das Reichs-Geetzblatt pro 1884
Stück Nummer 24 Seite 173 lauf. Nr. 1562.

Handels- und des Konsulatswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst“ umfaßt Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese

Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absätze gestattete Unterjagung bei Artikeln politischen Inhaltes Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern und damit die Urheber der gedachten

Werke, bis zum Beweise des Gegentheiles, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgeesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genußes des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absätze festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absätze festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst

von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlage den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Belgien) verbotene Ausgabe.“

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdruckes oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betref-

fenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortbauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Haffeldt.

(L. S.) Graf August van der Straten-Ponthoz.

(L. S.) Léon Diebunck.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatze erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Sedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft, im Original oder in Uebersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrechte geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Uebereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absätze vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige

Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.

Graf August van der Straten-Ponthoz.

Léon Vieboud.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenseitige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Re-

gierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und daselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Haffeldt.

Graf August van der Straten-Ponthoz.

Léon Vieboud.

184) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 173), hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken *ic.*, sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-belgischen Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 gehörigen Protokolles dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 11. November 1884, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), „deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet“, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absätze 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre *ic.*, welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vor-

gelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A.**) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 11. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B.***) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 11. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 11. November 1888 hergestellt worden sind.

*) Muster A. Seite 700.

**) Muster B. Seite 701.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Voetticher.

(Uebersetzung.)

185) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.*)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche bejeelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Dr. Clemens August Busch, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte und Wirklichen Geheimen Legationsrath;

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

welche, nach erfolgter Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

*) Die Uebereinkunft in französischer Sprache und die Uebersetzung sind verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1884 Stück Nummer 26 Seite 193 lauf. Nr. 1565.

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammen-

gelezt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absätze gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheiles, als solche angesehen und

demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechtes ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

Artikel 8.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absätze festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absätze festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlage den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Italien) verbotene Ausgabe“.

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck

oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdruckes oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Ver-

besserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthume Baden und dem Großherzogthume Hessen andererseits abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragsschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fort dauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

(L. S.) Busch.

(L. S.) Launay.

(Uebersetzung.)

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Formlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie die-

jenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absätze erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Auführung nur insoweit genießen, als sie nach den im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

4. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen erforderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

5. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn

Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absätze vorgesehnen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Busch.
Caunay.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden.

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriffe zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß

sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreiches Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Beurtheilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderlichen Förmlichkeiten erfüllen und die ebendasselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen

zu Statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Busch.
Launay.

186) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken etc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolles dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), „deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet“, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare,

wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Abjaze 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ic., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2

erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 23. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 23. November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

A.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen zc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine etc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition etc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß etc.) der Vorrichtung u. deren Größe.

187) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884.

Nach Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, betreffend die Urheberrechte an Geisteswerken, bezw. nach Artikel 2, 3 und 14 des zugehörigen Reglements vom gleichen Datum, können in Italien die Urheber von Werken, welche für öffentliche Darstellung berechnet sind, von choreographischen Erzeugnissen und von musikalischen Kompositionen, bezw. deren Rechtsnachfolger — abgesehen von dem Schutze gegen stattgehabte unerlaubte Aufführung — durch Abgabe einer besonderen Erklärung einen polizeilichen Präventivschutz gegen eine beabsichtigte unerlaubte Aufführung ihrer Werke dahin erwirken, daß die zuständigen Präfekturen die Erlaubniß zu jeder Darstellung oder Aufführung versagen, für welche nicht eine schriftliche, in gehöriger Weise beglaubigte Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger beigebracht wird.

Nach Nummer 3 Absatz 2 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884 soll die Wohlthat dieser Bestimmungen auch den deutschen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern in Italien zukommen, unter der Bedingung, daß sie die Förmlichkeiten, welche in den im Eingange erwähnten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erfordert werden, erfüllen, und die ebendasselbst vorgegebenen Gebühren entrichten.

Um den deutschen Interessenten die Erfüllung dieser Bedingung zu erleichtern, haben die beiden Regierungen sich in Gemäßheit des

in Nummer 3 Absatz 3 des gedachten Schlußprotokolles gemachten Vorbehaltes über folgende Ausführungs-Vorschriften verständigt:

1) Die deutschen Urheber oder deren Rechtsnachfolger haben bezüglich eines jeden Werkes, für welches sie den erwähnten Präventivschuß erlangen wollen, eine Erklärung nach dem nebst einer deutschen Uebersetzung anliegenden Formular abzugeben.

Die Erklärungen sind in zwei, nur in italienischer oder in italienischer und deutscher Sprache abgefaßten Exemplaren entweder bei einem der Königlich italienischen Konsulate in Deutschland einzureichen, oder — mittelst eingeschriebenen Briefes — direkt an das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Rom („Al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio — Roma“) einzusenden.

2) Für jedes Werk ist bei Abgabe der Erklärung eine Gebühr von 10 Lire zu entrichten.

Diese Gebühr ist bei dem Konsulate, welchem die Erklärung überreicht wird, einzuzahlen, oder, falls die Erklärung dem Ministerium direkt übersandt wird, durch die Post an das letztere einzusenden.

3) Vor dem 23. November 1884, dem Tage des Inkrafttretens der Vitterarkonvention, erschienene Werke eines und desselben Urhebers oder Herausgebers können in einer Erklärung zusammengefaßt werden.

In diesem Falle beträgt die Gebühr, auch wenn mehr als drei Werke angemeldet werden, nicht mehr als 30 Lire.

4) Das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel läßt dem Antragsteller auf demselben Wege, auf welchem die Erklärung eingereicht worden ist, eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Werkes zugehen, unter Bezeichnung der Nummer des offiziellen Blattes, in welcher die Erklärung zur Kenntniß der Präfecturen des Königreiches Italien gebracht worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Formular.

Convenzione letteraria ed artistica
del 20 giugno 1884 fra il Regno d'Italia e l'Impero di Germania, entrata in
vigore il 23 novembre del detto anno.

Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio del Regno d'Italia.

(1) di (2), in relazione all' articolo 14 del testo unico delle leggi italiane sui diritti spettanti agli autori delle opere d'ingegno ed all'articolo (3) del regolamento relativo, valendosi della facoltà che gli è riservata dal paragrafo 3 del protocollo di chiusura annesso alla convenzione letteraria ed artistica italo-germanica del 20 giugno 1884, chiede che sia proibito a chiunque non presenti e non rilasci alla prefettura la prova scritta del di lui consenso, di rappresentare o eseguire le (4)

.....

 All' uopo deposita lire (5) ammontare della tassa richiesta dalle disposizioni del regolamento suddetto.

(6)

(7)

(1) Nome, cognome e qualità della persona nell'interesse della quale è eseguita la domanda.

(2) Domicilio della persona anzidetta.

(3) Citare l'articolo 2 se si tratta di un' opera posteriore all' entrata in vigore della convenzione, e l'articolo 14 quando si tratti di opere anteriori.

(4) Descrivere sommariamente, ma con esattezza i titoli dell' opera, o delle opere, indicando se pubblicata o manoscritta, e nella prima ipotesi indicare anche la data ed il luogo della pubblicazione, notando la data in cui furono eseguite nel paese d'origine le formalità stabilite dalla legge dell' Impero, se sarà il caso di adempiere qualche formalità, e la esistenza dei diritti dell' autore. Qualora si tratti di molte opere si può unire alla domanda un elenco di esse, con le indicazioni suddette.

(5) Lire 10 per ogni opera. Per le opere anteriori alla convenzione si può presentare una sola dichiarazione per tutte le opere appartenenti ad un medesimo autore o editore, pagando lire 30, qualunque sia il numero delle opere indicate nella dichiarazione.

(6) Luogo e data della domanda.

(7) Firma del dichiarante, con l'indicazione del suo domicilio per la risposta.

(Uebersetzung.)

Litterar-Konvention

zwischen Italien und Deutschland vom 20. Juni 1884, in Kraft seit dem 23. November desselben Jahres.

An das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

1) zu 2) beantragt, unter Bezugnahme auf Art. 14 des vereinigten Textes der italienischen Gesetze über die Rechte der Urheber von Geisteswerken, sowie auf Artikel 3) des zugehörigen Reglements, und kraft der den gedachten Urhebern durch §. 3 des Schlussprotokolls zu der Deutsch-Italienischen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884 eingeräumten Befugnis, daß die Darstellung oder Aufführung des 4)

.....

 einem Jedem verboten werde, welcher der Präsektur den schriftlichen Nachweis der erlangten Einwilligung nicht einreicht.

Zu diesem Behufe erlegt er 5) Lire als Betrag der vorgeschriebenen Gebühr.

6)

7)

1) Vor- und Zunahme und Stand der Person, in deren Interesse der Antrag gestellt wird.

2) Wohnort der vorbezeichneten Person.

3) Zu citiren Art. 2, wenn es sich um ein Werk aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, Art. 14, wenn es sich um frühere Werke handelt.

4) Summarische, aber genaue Bezeichnung des Titels des oder der Werke, nebst der Angabe, ob dasselbe publizirt oder Manuscript ist, und im ersteren

Falle auch nebst Angabe der Zeit und des Ortes der Publikation, ferner der Zeit, zu welcher im Ursprungslande die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, falls es der Erfüllung solcher Formalitäten bedarf, und der Dauer des Urheberrechtes. Wenn es sich um eine größere Anzahl von Werken handelt, kann dem Antrage ein Verzeichnis mit jenen Angaben beigegeben werden.

5) 10 Lire für jedes Werk. Für die Werke aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Konvention kann eine einzige Erklärung eingereicht werden bezüglich aller Werke welche ein und demselben Urheber oder Herausgeber gehören, unter Entrichtung einer Gebühr von 30 Lire, gleichviel welches die Zahl der in der Erklärung bezeichneten Werke sein mag.

6) Ort und Datum des Antrages.

7) Unterschrift und Adresse des Antragstellers.

188) Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten.

Berlin, den 31. August 1885.

Die nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298)* zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonates, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2495.

189) Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld.

(Centrbl. pro 1882 S. 498, 505 und 514.)

Berlin, den 15. September 1885.

Auf den Bericht vom 23. März d. J. erwidern wir dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der von einem Beamten ge-

*) Centrbl. pro 1882 S. 493.

mäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärte Verzicht auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nicht widerruflich anzusehen ist.

Im Hinblick darauf, daß das bezeichnete Specialgesetz keine Bestimmung enthält, welche eine Ausnahme von der Regel der Unwiderruflichkeit eines rechtsverbindlich erklärten Verzichtes zuläßt, kann deshalb der Widerruf einer gemäß §. 23 cit. leg. abgegebenen Erklärung auch in dem Falle nicht für statthaft erachtet werden, wenn ein Beamter nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer zweiten Ehe schreitet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Eucanus.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Meinecke.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu R.
G. III. 2619.

190) Uebnahme von Porto auf die Staatskasse.

(Centrl. pro 1861 S. 259; pro 1862 S. 198).

Berlin, den 17. Oktober 1885.

Zuständigen Ortes ist festgestellt worden, daß für alle von Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe, die Behörden, Kassen und Beamten Ihres Geschäftsbezirkes hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3040.

191) Preussischer Beamten-Verein: Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabluß für das Jahr 1884.

(Centrl. pro 1884 S. 802 Nr. 104.)

Der Preussische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der

Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte etc., sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufsgruppen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen und fördert in sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die „Monatsschrift für deutsche Beamte“ (Redaktion: Kaiserlicher Direktor im Reichsamt des Innern Basse in Berlin — Verlag: Friedr. Weis Nachfolger in Grünberg in Schlesien).

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1884:

7861 Lebens-Versicherungs-Policen über .	28 134 300 Mk.
3120 Kapital-Versicherungs-Policen über .	6 235 470 „
1061 Begräbnis-Versicherungs-Policen über	429 300 „

Sa 12042 Policen über 34 799 070 Mk.

Nach dem 8. Geschäftsberichte pro 1884 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz, wie folgt: s. Seite 707 und 708.

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1884 bereits auf 738 711 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 8 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 529 502 Mk. 18 Pf.

An fällig gewordenen Lebens-Versicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 573 720 Mk. gezahlt.

Der Preussische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preussischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preussischen Beamten-Vereines in Hannover die Druckfachen des Vereines franco und gratis und erteilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 31. August 1885.

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereines.

Einnahme.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1884.

Ausgabe.

	M	S	M	S	M	S
Gewinn aus dem Jahre 1883, welcher im Jahre 1884 zur Verteilung kommt	—	—	276 888	38	83 066	51
Lebensversicherung:					76 291	25
Aus dem Jahre 1883 übernommene rechnungsmäßige Reserve	1680 488	29				
Prämien-Einnahme für 1884	864 800	75	25 45	289 04	117 530	62
Kapitalversicherung:						
Aus dem Jahre 1883 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherung . Abtheilung	1 298 447	71			2183 304	42
Beitrags-Einnahme für 1884	474 348	88	1772 796	59	166 900	—
Ansammlung der Dividenden:					11 500	—
Aus dem Jahre 1883 übernommenes Guthaben	37 264	65			8 673	47
Dividenden-Gutschrift in 1884	26 607	27	63 871	92	2 738	15
Leibrentenversicherung:						
Aus dem Jahre 1883 übernommene Prämien-Einnahme für 1884	83 721	09			1704 933	21
Sterbekasse:					127 734	28
Aus dem Jahre 1883 übernommene Prämien-Einnahme für 1884	40 201	06			61 617	44
Sterbekasse:					3 631	33
Zins-Einnahme:						
Aus dem Jahre 1883 übernommene Prämien-Einnahme für 1884	3 022	47			124 723	32
Zinsen-Einnahme:					4 679	95
Auf Hypothekendarlehen	164 748	77				
Auf Policendarlehen	29 865	89				
Auf Effekten	278	80				
Bank- und diverse Zinsen-Einnahmen.	8 525	18				
Misch-Einnahmen	—	—				
			5002 685	54		
					5002 685	54

192) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centrbl. pro 1884 Seite 805.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlass der Kurtaxe u. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

II. Universitäten, Akademien, u.

193) Bestätigung der Rektormahl bei der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1885 Seite 332 Nr. 66.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Förster zum Rektor der Universität Kiel für das Amtsjahr 1886/87 durch Verfügung vom 24. November 1885 bestätigt.

194) Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1885 Seite 696 Nr. 159.)

Programm
der unter dem Allerhöchsten Protektorat
Sr. Majestät des Kaisers und Königs
und unter dem Ehrenpräsidium
Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
im Jahre 1886 stattfindenden großen akademischen
Jubiläums-Kunstaussstellung in Berlin.

I.

Die seitens der Königlichen Akademie der Künste zum Ge-

dächtnisse des hundertjährigen Bestehens ihrer Ausstellungen veranstaltete Jubiläums-Kunstaussstellung umfaßt:

A. Werke lebender Künstler des In- und Auslandes aus den Gebieten der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und der graphischen Künste, sowie hervorragende Erzeugnisse der dekorativen Kunst, welche unter dem Namen ihrer geistigen Urheber ausgestellt werden;

B. Werke, welche einen Ueberblick über die vaterländische Kunstentwicklung seit den Tagen des Erlauchten Stifters unserer Ausstellungen, König Friedrichs des Großen, bis auf die Neuzeit darbieten.

II.

Die Ausstellung findet in dem neuen Landesaussstellungs-Palaste am Lehrter Bahnhofe statt und dauert von Mitte Mai bis Mitte Oktober 1886.

III.

Für die Ausstellung der Werke lebender Künstler gelten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Nur die von den Künstlern selbst oder in deren Auftrag eingesandten Werke werden zur Ausstellung zugelassen; ausgeschlossen sind anonyme Arbeiten, rein mechanische Nachbildungen und Kopien, letztere mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich.

Werke, welche schon auf früheren akademischen Kunstaussstellungen zu Berlin gewesen sind, werden nur mit Genehmigung des Senates der Akademie zugelassen.

§. 2.

Jeder Künstler darf nicht mehr als zwei Werke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, und können Ausnahmen von dieser Bestimmung nur in besonders geeigneten Fällen von dem Senate gestattet werden. Eine cyllische Darstellung gilt als ein Werk. Mehrere Kunstwerke können nur dann unter einer Nummer zusammengefaßt werden, wenn sie in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

§. 3.

Ueber die Aufnahme der zur Ausstellung eingehenden Kunstwerke entscheidet eine Jury. — Für die von den deutschen bzw. den der deutschen Kunstgenossenschaft angehörigen Künstlern eingesandten Kunstwerke werden Lokal-Jurys in den Städten Berlin, Düsseldorf, München, Dresden und Wien, welche als Sammelstellen dienen, gebildet. Bei eintretenden Schwierigkeiten in Betreff des Raumes behält sich der unterzeichnete Senat die erforderlichen Verhandlungen mit den einzelnen Lokal-Jurys vor.

Die Werke der nichtdeutschen Künstler unterliegen der Jury in Berlin.

Von der Jury ausgenommen sind:
die Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin
und die Inhaber der auf deutschen Kunstausstellungen erworbenen Medaillen erster Klasse.

§. 4.

Eine besondere Kommission besorgt die Aufstellung der Kunstwerke.

§. 5.

Die auszustellenden Kunstwerke sind vom 1. März 1886 an (nicht früher) bis zum 1. April inkl. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gegen Empfangschein im Ausstellungsgebäude abzuliefern. Auswärtigen Einsendern von Kunstwerken werden die Herren Phaland und Dietrich, Draniensburgerstraße Nr. 13 hieselbst, als Spediteure empfohlen.

§. 6.

Jedes einzelne der eingesandten Kunstwerke ist, um aufgenommen zu werden, mit dem Namen und Vornamen (resp. Titel) des Künstlers, dessen Wohnort und mit der Angabe des Gegenstandes deutlich zu bezeichnen, bei Gemälden und Zeichnungen auf der Rückseite, bei plastischen Werken an einer angemessenen, sichtbaren Stelle. Diejenigen Einsendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

§. 7.

Jedes eingehende Kunstwerk muß ferner von 2 gleichlautenden Anzeigen begleitet werden, welche außer den im §. 6 bezeichneten Angaben zugleich den Vermerk enthalten, ob und für welchen Preis das Kunstwerk verkäuflich ist.

Die in Berlin wohnhaften Künstler müssen diese Anzeigen in drei gleichlautenden Exemplaren einreichen, von denen das eine Exemplar, mit dem Stempel der Akademie versehen, als Empfangsbcheinigung zurückgegeben wird. Formulare zu diesen Anzeigen sind von der Königlichen Akademie der Künste hieselbst, durch den Verein Berliner Künstler, sowie von allen deutschen Kunstakademien und den Lokalvereinen der deutschen Kunstgenossenschaft unentgeltlich zu beziehen.

§. 8.

Neben dem gewöhnlichen Kataloge soll ein illustrirter Katalog erscheinen, und werden die Herren Künstler ersucht, die Zeichnungen oder Photographien derjenigen Werke, welche sie in den illustrirten Katalog aufgenommen wünschen, womöglich bis zum 1., spätestens aber bis zum 15. März 1886 an den unterzeichneten Senat einzusenden — Die Zeichnungen können in jeder beliebigen Technik, müsse auf glattem Papiere gefertigt sein.

Außerdem wird die Herausgabe eines Prachtwerkes beabsichtigt, welches in fortlaufenden Lieferungen die hervorragenden Werke der Ausstellung in würdiger Weise — zum Theil in Kupferdruck, zum Theil in Holzschnitt — zur Anschauung bringt.

§. 9.

Das Auspacken und Verpacken der Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart der von der Akademie hierzu bestellten Organe.

§. 10.

Die Königliche Akademie versichert die zur Ausstellung eingesandten Gegenstände in dem Ausstellungslokale gegen Feuer- schaden, übernimmt aber keinerlei Haftung für Beschädigungen anderer Art. Zum Zwecke der Versicherung gegen Feuergefahr ist es erforderlich, auch den Werth der nicht verkäuflichen Kunstwerke anzugeben.

§. 11.

Die Kunstwerke sind einzeln in einer dazu angepaßten Kiste von starkem Holze zu verpacken. Die Befestigung der Bilder in den Kisten und der Deckel hat ausschließlich durch Schrauben zu geschehen.

§. 12.

Die Königliche Akademie der Künste übernimmt die Kosten des Transportes mit gewöhnlicher Fracht für alle an den vorge- nannten Sammelstellen seitens der Jury zur Ausstellung zugelassenen Kunstwerke vom Sitze der betreffenden Jury — resp. für Deutschland vom Orte der Absendung — aus. Für die Kosten des Rücktrans- portes tritt die Akademie nur dann ein, wenn das Kunstwerk an den Ort der Absendung zurückgeht.

Bei Kunstwerken, deren Gewicht 500 kg. übersteigt, bedarf es in Betreff der Frachtkosten einer besonderen vorherigen Verständigung mit dem unterzeichneten Senate. Post- und Eilgutsendungen werden nur frankirt angenommen. Nachnahmen für Kisten, Ver- packung, Versicherung und sonstige Spesen werden nicht vergütigt.

§. 13.

Der Verkauf der ausgestellten Kunstwerke wird durch ein be- sonderes Bureau vermittelt; bei allen durch dasselbe bewirkten Ver- käufen werden 5 Prozent der Verkaufssumme in Abzug gebracht. Um weitere Gelegenheit zum Verkaufe von Kunstwerken zu bieten, soll eine Lotterie mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung veranstaltet werden.

§. 14.

Für die Werke der Berliner Künstler, welche nicht bis zum 31. Dezember 1886 aus dem Ausstellungslokale abgeholt worden,

sowie für die von auswärts eingegangenen Sendungen, über welche nicht bis zu demselben Termine seitens der Einsender Verfügung getroffen ist, übernimmt die Königliche Akademie der Künste keine weitere Verantwortlichkeit.

§. 15.

Etwasige Reklamationen, welcher Art sie sein mögen, müssen spätestens bis zum 1. Februar 1887 beim Senate der Königlichen Akademie der Künste eingereicht werden.

§. 16.

Alle Mittheilungen resp. Anfragen ic. sind bis zum 1. März 1886 an das Bureau der Königlichen Akademie der Künste — Universitätsstraße Nr. 6 —, von da ab an das Bureau der Ausstellungskommission — Ausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhofe NW. — zu richten.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

K. Becker.

195) Begründung einer Professur für Hygiene und Einrichtung eines hygienischen Laboratoriums an der Universität zu Berlin.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86 ist die Begründung einer ordentlichen Professur für Hygiene und eines Laboratoriums für hygienische Uebungen und Kurse an der Universität zu Berlin vorgesehen, indem in dem Ordinarium unter Kapitel 119 Titel 2 der Ausgabe zur Dotirung dieser Professur, zur Besoldung eines Assistenten und eines Präparators, sowie zu Remunerationen für Unterbeamte die Summe von jährlich 23 350 Mk., und unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter Kapitel 13 Titel 7 zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des Laboratoriums in dem Gebäude der alten Gewerbe-Akademie, Klosterstraße 36, bezw. Sieberstraße 1/2 die Summe von 60 000 Mk. ausgebracht worden ist.

Die ordentliche Professur für Hygiene in der medizinischen Fakultät der Universität ist dem bisherigen ordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Geheimen Regierungsrath Dr. Koch unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als Geheimer Medizinalrath verliehen, das Laboratorium mit Beginn des Sommer-Semesters 1885 eröffnet, und für dasselbe die folgende Laboratoriums-Ordnung erlassen worden:

Laboratoriums-Ordnung für das hygienische Laboratorium der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

- 1) Das Laboratorium ist an den Wochentagen von 9 bis 5 Uhr, am Sonnabend von 9 bis 2 Uhr geöffnet.
- 2) Die Benutzung des Laboratoriums geschieht in folgender Weise:
 - a. in Kursen, welche während eines Semesters wöchentlich dreimal zweistündlich abgehalten werden,
 - b. in Kursen, welche während eines Monats täglich vierstündlich abgehalten werden,
 - c. durch Benutzung eines Arbeitsplatzes während eines ganzen Semesters in den unter 1 festgesetzten Arbeitsstunden.
- 3) Das Honorar beträgt:

für die Kurse a resp. b 60 Mk.
für die Benutzung eines Arbeitsplatzes (c) 100 Mk.
- 4) Für die Kurse ad a erhalten die Teilnehmer die erforderlichen Apparate und Utensilien einschließlich des Mikroskops, sowie die Reagentien, Nährsubstrate und Versuchsthiere vom Laboratorium geliefert. Ausgenommen hiervon sind folgende zum Mikroskopiren bezw. Präpariren erforderlichen Gegenstände: Objektträger, Deckgläser, Pinzetten, Scheeren, Messer, Nadeln, welche von den Teilnehmern selbst zu beschaffen sind. Für Beschädigung der ihnen seitens des Laboratoriums zur Benutzung übergebenen Gegenstände sind die Teilnehmer zum Ersatz verpflichtet.
- 5) Für die Teilnehmer an den Monatskursen und die selbständig arbeitenden Praktikanten (c) ist jeder Arbeitsplatz mit einer bestimmten Anzahl von Utensilien und Reagentien ausgestattet, über deren Empfang zu Beginn des Kursus resp. Semesters unter Erlegung einer Kaution von 10 Mk. bei dem Sekretär des hygienischen Institutes ein Revers auszustellen ist. Diese Utensilien sind am Schlusse des Kursus resp. Semesters gegen Rückgabe des Reverses wieder abzuliefern. Für fehlende oder beschädigte Utensilien ist Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt auch von denjenigen Utensilien, welche zur zeitweiligen Benutzung von Seiten des Laboratoriums geliefert worden sind. Alle vom Laboratorium nicht gelieferten Instrumente, Apparate, Utensilien und Reagentien, insbesondere die Mikroskope, Platinblech und Platindraht, ferner die erforderlichen Nährsubstrate, theure Reagentien, endlich die Versuchsthiere müssen von den Kurs-Teilnehmern (b) bezw. Praktikanten (c) selbst beschafft werden.
- 6) Die Benutzung des Laboratoriums seitens der Teilnehmer an den Kursen (a und b) außerhalb der für diese Kurse festgesetzten Zeit ist nicht gestattet.

- 7) Jeder Praktikant oder Theilnehmer an den Kursen erhält alle vom Laboratorium gelieferten materiellen Hilfsmittel für die Arbeiten ausschließlich von dem Assistenten, an welchen er sich auch in jedem einzelnen Falle zu wenden hat. Niemand darf selbst oder durch den Diener Utensilien oder Materialien zu seinem Gebrauche den Borräthen des Laboratoriums entnehmen.
- 8) Die Ordnung und Reinhaltung des überwiesenen Places, die Beseitigung und Reinigung aller gebrauchten Gegenstände liegt jedem Einzelnen ob. Sämmtliche Tische sind täglich nach Beendigung der Arbeit abzuräumen, um die erforderliche gründliche Reinigung des Laboratoriums zu ermöglichen. Im Uebrigen wird auf die für die einzelnen Abtheilungen des Laboratoriums erlassenen speciellen Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit verwiesen.
- 9) Alle im Laboratorium auszuführenden Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Direktors.

Berlin, den 5. August 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung. Eucanus.

ad U. I. 3172. M. 5084.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

- 196) Feststellung der Osterferien an den höheren Schulen für das Jahr 1886.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. Juli d. J. — U. II. 1816 — ist in Aussicht genommen worden, es möchte den mannigfachen Mißständen und Schwierigkeiten, welche für den Unterrichtsbetrieb an den höheren Schulen aus dem ungewöhnlich späten Fallen des Osterfestes (25. April) im Jahre 1886 zu erwarten sind, dadurch abgeholfen werden, daß an die Stelle der vierzehntägigen Osterferien ausnahmsweise eine zweifache Unterbrechung des Unterrichtes, jede von der Dauer einer Woche, gesetzt werde, und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien sind aufgefordert worden, über die gegen diese ausnahmsweise Einrichtung etwa geltend zu machenden Bedenken bis zum 15. September d. J. zu berichten.

Indem einige von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien sich zu einer Berichterstattung nicht veranlaßt gefunden haben, darf ich voraussetzen, daß denselben die aus der ausnahmsweisen Maßregel hervorgehenden, auch meinerseits nicht außer Betracht gelassenen

Schwierigkeiten geringer erschienen sind, als die mit der Beibehaltung der regelmäßigen Einrichtung verbundenen. Den von den übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien gegen die in Aussicht gestellte ausnahmsweise Maßregel erhobenen Einwendungen ist zwar im Einzelnen nicht eine gleiche Bedeutung beizumessen; insbesondere vermag ich nicht, manche der anderweit aus diesem Anlasse zur Beseitigung der Schwierigkeiten vorgetragenen Vorschläge für annehmbar zu erachten. In ihrer Gesamtheit aber haben die vorgetragenen Einwände ein solches Gewicht, daß es mehr als fraglich erscheint, ob nicht die von der ausnahmsweisen Maßregel zu besorgenden Uebelstände in mehreren Beziehungen erheblicher sein dürften, als die aus der regelmäßigen Einrichtung erwachsenden.

Deshalb finde ich mich bestimmt, von der für das nächste Jahr in Aussicht gestellten Aenderung der Osterferien an den höheren Schulen Abstand zu nehmen, und bestimme, daß auch im Jahre 1886 ungeachtet des späten Fallens des Osterfestes in der Feststellung der Osterferien an den höheren Schulen die sonst in dieser Hinsicht maßgebenden Grundsätze eingehalten werden.

Hiernach ist, wie dies nach der Cirkular-Verfügung vom 6. November 1858*) (Wiese I. 125f.) regelmäßig bei einem späteren Eintritte des Osterfestes geschieht, der Anfang des Sommersemesters möglichst nahe an das Osterfest zu rücken, d. h. auf den Donnerstag nach dem Osterfeste, den 29. April zu setzen. Der Schluß des Schuljahres fällt demgemäß auf den Mittwoch vor Palmarum, 14. April. Von mehreren Seiten ist in Anregung gebracht, es möge mit Rücksicht auf die ungewöhnlich späte Lage des Osterfestes im Jahre 1886 das Schuljahr bereits am Sonnabend den 10. April geschlossen und die daraus sich ergebende Erweiterung der Osterferien um eine halbe Woche durch entsprechende Verkürzung der Michaelisferien ausgeglichen werden. Ich finde gegen diesen Vorschlag in Rücksicht auf die außergewöhnlichen Umstände nichts einzuwenden und überlasse es den einzelnen königlichen Provinzial-Schulkollegien, für ihren Amtsbereich festzustellen, ob die Osterferien in der regelmäßigen Ausdehnung vom 15.—28. April oder unter entsprechender Verkürzung der Michaelisferien vom 11.—28. April dauern sollen.

Bei dieser Aufrechthaltung der regelmäßigen Einrichtung bezüglich der Osterferien bleiben die Schwierigkeiten bestehen, auf welche als auf den Anlaß zur Erwägung einer eventuellen Ausnahmestimmung in meiner Cirkular-Verfügung vom 27. Juli d. J. hingewiesen war. In dieser Hinsicht habe ich Folgendes zu bemerken.

In allen denjenigen Fällen, in welchen einzelne Abiturienten bereits zum 1. April bezw. zum 20. März (vergl. Cirk. Verfg. vom

*) Centralblatt pro 1859 Seite 15.

26. Oktober 1878 — U. II. 2684 — Centrbl. f. d. g. U. 1878 (S. 605) im Besitze ihrer Reisezeugnisse sein müssen, ist unbedingt darauf zu halten, daß ein rechtzeitiger Termin für die mündliche Prüfung angesetzt werde. Es wird hiernach voraussichtlich nicht überall möglich sein, die durch die Circular-Verfügung vom 8. Juli 1880 — U. II. 3363 — unter Nr. 2 getroffene Bestimmung über den frühestens zulässigen Termin der mündlichen Reiseprüfungen nach seinem Wortlaute einzuhalten; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien sind daher ermächtigt, in diesem besonderen Falle von jener Bestimmung insoweit, als unerlässlich ist, abzuweichen.

Denjenigen Schülern, welche ohne Reisezeugnis in einen anderen Beruf übergehen, in welchen sie bereits am 1. April eintreten müssen, ist das Abgangszeugnis unter dem 31. März in der Weise auszustellen, als wenn sie das Schuljahr absolvirt hätten.

In Betreff der Behandlung des Personalwechsels in den Lehrerkollegien werden voraussichtlich die durch die Circular-Verfügung vom 15. März 1881 — U. II. 2746 — *) getroffenen Bestimmungen ausreichen; jedoch haben in jedem einzelnen Falle die Königlichen Provinzial-Schulkollegien dafür Sorge zu tragen, daß nicht etwa nachträglich Schwierigkeiten entstehen.

Lehrer, welche zum 1. April 1886 in den Ruhestand treten, sind nicht verpflichtet, über den 31. März hinaus Unterricht zu ertheilen. Ob ein etwaiges Anerbieten derselben zur Fortführung des Unterrichtes bis zum Schulschlusse, selbstverständlich ohne die Möglichkeit einer Remuneration, anzunehmen oder eine Vertretung derselben durch die übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums herbeizuführen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Erwägung des Direktors, eventuell der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überlassen.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und entsprechenden Erwägung in Betreff der Ihr unterstellten Schulen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Regierungen.
U. II. 2668.

*) Centralblatt pro 1881 Seite 358.

197) Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 9. Oktober 1885.

Durch Allerhöchsten Erlass Seiner Majestät des Kaisers vom 27. August d. J. (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. September d. J. Nr. 215) ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst folgendes angeordnet worden:

Das Schema 17 zu §. 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3 Theil I der Wehrordnung *) beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) eines Einwilligungss-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
— zu b: bei Freiwilligen der weimännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —
- c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obriegkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Erlass-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, die Direktoren (Rektoren) Ihres Amtsbereiches zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses anzuweisen, finde ich mich veranlaßt,

*) Centralblatt pro 1876 Seite 4.

behufs Gleichmäßigkeit in der äußeren Form der Ausführung, folgendes zu bemerken:

Der Abdruck des vorgeschriebenen, keinerlei Verkürzung oder Aenderung gestattenden Zusaßes auf der Vorderseite des Militärzeugnisses, für welches ebenso, wie bezüglich der Reisezeugnisse durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai 1882 *) angeordnet worden, daß Reichsformat einzuhalten ist, läßt sich mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum nicht wohl ausführen. Die Verweisung desselben auf die Rückseite würde weder dem Wortlaute des Allerhöchsten Erlasses entsprechen noch die Erreichung des durch denselben verfolgten Zweckes hinlänglich sicher stellen. Hiernach ist auf der Vorderseite des Zeugnis-Schemas, unter dem für die Unterschriften bestimmten Raume, als Ueberschrift in entsprechenden Lettern zu drucken „Zur Beachtung“ und darunter die erste Zeile des vorgeschriebenen Zusaßes; das Uebrige ist auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdrucke zu bringen. Nach dem Schlusse des Zusaßes ist in Klammern hinzuzufügen:

„(Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1885. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 14. September 1885 Nr. 215).“

Zu Betreff des unter Titel c des Zusaßes erwähnten Unbescholtenheits-Zeugnisses bringe ich bei diesem Anlasse die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 9. Mai 1881 — U. II. 648 — (Centralblatt f. d. g. u. 1881 S. 425) in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung. Luca nus.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. No. 2666.

198) Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler.

Berlin, den 12. November 1885.

Nachdem von ärztlicher Seite darauf hingewiesen war, daß nicht selten Schüler der höheren Lehranstalten durch Schwerhörigkeit in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt würden, habe ich für erforderlich erachtet, zunächst die bezüglichen Thatsachen im allgemeinen zu ermitteln. Zu diesem Behufe habe ich durch die unter dem 3. Februar d. J. — U. II. 3118 M. 418 — an die königlichen Provinzial-Schulkollegien gerichtete Cirkular-Verfügung sämmliche höhere Schulen veranlaßt, anzuzeigen, wie viel in jeder einzelnen Klasse derselben, bezw. wie viel in jeder Klasse der Vorschule, schwerhörige Schüler sich vorfinden, und wie viele derselben bereits bei

*) Centralblatt pro 1882 Seite 365.

ihrer Aufnahme in die Schule schwerhörig waren; zu diesen Zahlenangaben sollte erstens in den der Schule bestimmt bekannt gewordenen Fällen die Ursache der Schwerhörigkeit bezeichnet, zweitens in allen Fällen bemerkt werden, ob und welche Mittel seitens der Schule getroffen würden, um den schwerhörigen Schülern die Theilnahme an den Lehrstunden zu ermöglichen. Eine ärztliche Mitwirkung zu dieser Ermittlung ist nicht für erforderlich erachtet worden. Wenn den Eltern die Schwerhörigkeit eines Sohnes, den sie der Schule übergeben, bekannt ist, so unterlassen sie nicht leicht, diesen Umstand im Interesse ihres Sohnes zu erwähnen; und selbst wenn dies unterblieben oder eine beginnende Schwerhörigkeit im elterlichen Hause noch unbekannt geblieben sein sollte, bringt auch in zahlreicheren Klassen der Unterricht und der sonstige Verkehr mit den Schülern so reichlichen Anlaß zu Beobachtungen, daß nicht leicht ein erheblicherer Fall unbemerkt bleibt. Es ist daher mit Zuversicht vorauszusetzen, daß der Ordinarius jeder Klasse im Vereine mit den übrigen Lehrern derselben Klasse in der Lage ist, die schwerhörigen Schüler derselben zu bezeichnen. Welches Maß in Behinderung der Hörfähigkeit als Schwerhörigkeit zu betrachten sei, ist schon in Anbetracht der Schwierigkeit einer festen Maßbestimmung nicht vorgeschrieben worden. Dieser Mangel einer Grenzbestimmung hat wahrscheinlich die Folge gehabt, daß in der Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ziemlich weit gegangen ist; wenigstens findet sich wiederholt die Bemerkung, daß von besonderen Maßregeln der Schule im Interesse der schwerhörigen, z. B. durch Anweisung von Plätzen in der Nähe des Lehrers, deshalb Abstand genommen sei, weil die als schwerhörig bezeichneten Schüler an keiner Stelle des Lehrzimmers sich behindert fänden, dem Unterrichte zu folgen. Durch die Erwägung dieser Umstände wird die Annahme begründet, daß die ausschließlich auf der Beobachtung der Lehrerkollegien beruhenden und unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellten Zahlenangaben über das Maß der Verbreitung der Schwerhörigkeit unter den Schülern der höheren Schulen ein im wesentlichen richtiges Bild darbieten.

Das Ergebnis der Ermittlungen giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Die Anzahl der schwerhörigen Schüler in den höheren Schulen der gesammten Monarchie (vorläufig unter Ausschluß der mit einem Theile derselben verbundenen Vorschulen, vergl. unter Nr. 2) beträgt 2,18% der Schülerzahl. Der Prozentsatz der schwerhörigen, berechnet für die einzelnen Provinzen, zeigt, einen nur mäßigen Unterschied von dem für die gesammte Monarchie sich ergebenden Prozentsatz; der niedrigste Prozentsatz ist in einer Provinz 1,57%, der höchste in einer anderen 2,48%. Ob diese Unterschiede in lokalen und klimatischen Verhältnissen oder einer Ungleichheit des Maßstabes bei Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen

ihren Anlaß haben, kann für diejenigen Folgerungen, welche im Interesse des Unterrichtsbetriebes aus dem Ergebnisse der Ermittlungen zu ziehen sind, außer Betracht gelassen werden. Jedenfalls bilden die schwerhörigen Schüler einen so kleinen Theil der Schülerzahl, daß es möglich ist, durch Anweisung der geeignetsten Plätze ihnen das Hören thunlichst zu erleichtern und durch besondere Beobachtung ihrer Aufmerksamkeit zu konstatiren, ob sie sowohl das von dem Lehrer als das von den Mitschülern Gesprochene verstehen. Aus den auf den statistischen Fragebogen beigefügten Bemerkungen habe ich gern ersehen, daß eine derartige Berücksichtigung der schwerhörigen Schüler das übliche Verfahren an den höheren Schulen ist; die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen haben auch fernerhin im Interesse sowohl der schwerhörigen Schüler als der Schulordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß in keinem einzelnen Falle diese Berücksichtigung verabsäumt werde. Wenn schwerhörige Schüler ungeachtet solcher Maßregeln nicht im Stande sind, dem Unterrichte zu folgen, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß von einem ferneren Besuche der öffentlichen Schule seitens ihres Sohnes ein Erfolg nicht zu erwarten sei.

2. Von den 2,18 %, welche die schwerhörigen Schüler von der Gesamtzahl der Schüler in den höheren Schulen der Monarchie betragen, sind 1,74 % der Gesamtzahl der Schüler (oder 80 % der Schwerhörigen) mit diesem Uebel schon bei ihrem Eintritte in die Schule behaftet gewesen; von den 1,86 % schwerhörigen Schülern der gesammten Vorschulen sind 1,50 % (oder 79 % der Schwerhörigen) schon als schwerhörig in die Vorschulen eingetreten. Nur bei 0,44 % der Schüler der höheren Schulen und nur bei 0,31 % der Schüler der Vorschulen fällt die Entstehung der Schwerhörigkeit in die Zeit des Schulbesuches.

Dem Umstande, daß in den höheren Schulen die schwerhörigen Schüler 2,18 %, in den Vorschulen nur 1,86 % der Gesamtzahl betragen, kann man zunächst geneigt sein die Deutung zu geben, daß an der Entstehung der Schwerhörigkeit der Schule ein, wenn auch sehr unerheblicher ursächlicher oder mitursächlicher Einfluß beizumessen sei. Bedenkt man indessen, daß von denjenigen Fällen, in welchen der Anlaß der Schwerhörigkeit zu bestimmter Kenntniß der Schule gelangt ist, die volle Hälfte sich als Folge von Masern, Scharlach und verwandten Krankheiten erweist, und daß diese Krankheiten wohl ebenso häufig erst in den nächsten Jahren nach dem 9. Lebensjahre, also nach dem Eintritte in die höheren Schulen eintreten, als vor demselben, so wird man Bedenken tragen müssen, einer solchen Auslegung des an sich nicht erheblichen Unterschiedes stattzugeben.

Vollständig beseitigt wird ein solcher Gedanke durch die That-

sache, daß in der Vertheilung der Schwerhörigen auf die einzelnen Klassen der höheren Schulen nicht ein Steigen der Verhältniszahlen nach den aufsteigenden Klassen ersichtlich wird, sondern ihre Vertheilung auf die verschiedenen Klassen als eine rein zufällige erscheint.

Der Vorwurf, daß die höheren Schulen durch ihre Einrichtung oder durch die an ihre Schüler gestellten Forderungen Schwerhörigkeit herbeiführen oder befördern und steigern, ist bis jetzt nicht erhoben worden. Denn wenn von ärztlicher Seite erwähnt worden ist, daß die Wege zur Schule oder daß unzumuthbare Leistungen während der Lehrstunden Katarrhe des Ohres und Halses veranlassen oder steigern können und daß hierdurch im weiteren Verlaufe Schwerhörigkeit herbeigeführt werden kann, so sind hiermit Einwirkungen bezeichnet, welche auch außerhalb des Schullebens in gleicher Weise vorkommen, nicht als spezifische Einflüsse der Schule und ihrer Einrichtungen zu betrachten sind. Es kommt ferner in Betracht, daß chronische Katarrhe des Ohres resp. Ohrenflüsse, die außer den genannten Krankheiten am meisten Schwerhörigkeit bedingen, ärztlicherseits auf eine scrofulöse Grundlage zurückgeführt werden. Ebenso verhält es sich mit dem chronischen Nasenkatarrh, wenn derselbe das Gehör nachtheilig beeinflusst. Daß der Schule irgend eine ursächliche Bedeutung für die unter den Schülern vorkommende Schwerhörigkeit nicht beizumessen ist, darf als sicher bestätigt durch die angestellten Ermittlungen erachtet werden.

Die Unterrichtsverwaltung befindet sich daher gegenüber der Schwerhörigkeit von Schülern höherer Schulen in wesentlich anderer Lage, als gegenüber ihrer Kurzsichtigkeit. Die Kurzsichtigkeit ist während der Besuchszeit der höheren Schulen bezüglich der Anzahl der davon betroffenen Schüler und des Grades des Uebels mit den aufsteigenden Klassen in Zunahme begriffen. Die Unterrichtsverwaltung erachtet es daher als ihre Aufgabe, zur Ergänzung der bereits in dieser Richtung angestellten dankenswerthen Ermittlungen durch umfassende von ihr selbst angeordnete ärztliche Untersuchungen höherer Schulen die Thatsachen feststellen und möglichst ermitteln zu lassen, welchen Einrichtungen der höheren Schulen ein wesentlich nachtheiliger Einfluß in der fraglichen Beziehung beizumessen ist, und wird nicht unterlassen, auf deren Beseitigung oder Ermäßigung unablässig Bedacht zu nehmen. Dagegen ist zu einer etwaigen spezialärztlichen Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler ein Anlaß nicht anzuerkennen, sondern es ist diese Sorge ausschließlich dem Elternhause zu überlassen. Der Schule ist nur zur Pflicht zu machen, daß sie bei denjenigen schwerhörigen Schülern, welche ihr Uebel noch nicht zur Theilnahme am Unterrichte unfähig macht, durch besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit die nachtheiligen Folgen des Leidens für die geistige Entwicklung der Schüler möglichst zu er-

mäßigen suche, und daß sie, wo die beginnende Schwerhörigkeit den Eltern noch nicht bekannt zu sein scheint, dieselben sofort in Kenntniß setze und ihnen die Einholung ärztlichen Rathes anheimgebe. Von dem Wohlwollen der Lehrer für die ihnen anvertraute Jugend darf ich voraussetzen, daß diese Pflichten in allen Fällen sorgfältig erfüllt werden, und dies um so zuversichtlicher, da in den Lehrerkreisen die Aufmerksamkeit auf alle Fragen der Gesundheitspflege unverkennbar in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. G o ß l e r.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1157. M. 8081.

IV. Seminare, u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

199) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886.

Berlin, den 24. November 1885.

Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Dienstag den 2. März k. J. und folgende Tage anberaamt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar k. J. an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8517.

200) Nachrichten über die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrb. pro 1880 Seite 454 Nr. 86.)

A. Historische Uebersicht über die Gründung und Entwicklung der Anstalten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürsten Otto

Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erzieherische Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 9 Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Er besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein sollte, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preussischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Droyßig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchenschule, welche im Jahre 1884 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen

Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminar-gebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbst 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institute war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionate die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminare und Gouvernanten-Institute, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und in der englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hilfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwicklung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Dronhiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über.

Es sind bereits 32 Jahre vergangen, seit die Stiftung ihre Thätigkeit begonnen hat. Ueber 1200 geprüfte Lehrerinnen sind seitdem entlassen und gegen 700 Kinder im Pensionate erzogen.

B. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Institutes gültige Bestimmungen.

1. Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

2. Die Aufnahme findet unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit jährlich einmal, und zwar im Monate August statt.

3. Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. — Ist das 24. Lebensjahr überschritten oder wird am 1. Oktober das 17. Lebensjahr noch nicht beendet, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

4. Die Meldungen für das Seminar sind spätestens bis zum 1. Mai bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, von Bewerberinnen zu Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium daselbst,

die Meldungen für das Gouvernanten-Institut spätestens bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten anzubringen.

5. Bei der Meldung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- a. Geburts-, bezw. Taufschein. Wenn aus diesem Schriftstücke nicht bestimmt hervorgeht, daß Bewerberin sich zur evangelischen Kirche bekennt, so ist hierüber anderweit Nachweis zu führen.
- b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar bezw. im Gouvernanten-Institute ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nehmen zu können.
- c. ein Zeugnis über erfolgte wiederholte Impfung.
- d. ein Zeugnis der Ortsbehörde über sittliche Führung.
- e. ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück dient zugleich als Probe der Handschrift.
- f. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld für die Dauer

des Aufenthaltes in der Anstalt pünktlich werde gezahlt werden.

6. Fähigen Zöglingen des Pensionates zu Droyßig kann der Eintritt in das Seminar bezw. in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet werden, wenn das Lehrerkollegium sie als reif zur Aufnahme bezeichnet, das vorschriftsmäßige Lebensalter erreicht ist und hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung kein Bedenken besteht.

7. Das Pensionsgeld beträgt für jedes Schuljahr im Seminare 255 Mark, im Gouvernanten-Institute 390 Mark einschließlich von je 15 Mark, welche zum Krankenfonds der Anstalten fließen.

Dasselbe ist an die Seminarklasse monatlich voraus zu entrichten.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

8. Die Nebenkosten — für Schreibmaterialien, Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke u. s. w. — betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminare 70 bis 75 Mark, im Gouvernanten-Institute 75 bis 90 Mark jährlich.

9. Das Reinigen der Wäsche der Zöglinge wird von der Anstalts-Verwaltung auf Kosten der Zöglinge besorgt oder auf Wunsch den Eltern überlassen.

10. Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich nicht zu helle Waschkleider.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche ist ein Duzend Hemden und ein Duzend Handtücher erforderlich.

11. Es ist Veranstaltung getroffen, daß die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel zu Droyßig bezogen werden können.

12. Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je 14 Tage, nach dem gegen Anfang Juli erfolgenden Schlusse des Schuljahres 5 Wochen, und zu Michaelis 8 Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben; in den andern Ferien wird den entfernter wohnenden Zöglingen der Aufenthalt daselbst gestattet, ohne daß besondere Vergütung für Beköstigung u. s. w. zu leisten ist.

13. Solchen Zöglingen, deren Leistungen den Anforderungen in der Klasse nicht genügen und welche deshalb von dem Lehrerkollegium am Schlusse des Jahreskursus nicht für befähigt zum

Aufrücken in die höhere Klasse, bezw. zur Ablegung der Abgangsprüfung gehalten werden, wird auf Wunsch, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, gestattet, in der betreffenden Klasse noch ein ferneres Jahr zu bleiben.

14. Die Abgangsprüfungen finden vor einer unter dem Vor-
sitz eines Kommissarius des Ministers der geistlichen u. Angelegen-
heiten zusammentretenden Königlichen Prüfungs-Kommission statt.
Den für reif befundenen Zöglingen

- a. des Seminars wird ein Zeugnis der Befähigung für Lehrer-
innenstellen an Volksschulen,
- b. des Gouvernanten-Institutes ein Befähigungszeugnis für den
Beruf als Erzieherinnen und als Lehrerinnen in Familien
sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen

von der Prüfungs-Kommission ausgestellt.

15. Die Vermittelung von Stellen für die ausgebildeten Zög-
linge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich,
die Seminar-Direktion.

16. Obwohl die Pensionen auf das Niedrigste bemessen sind,
so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider
Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen
nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung
gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionzahlung
überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel erst von der zweiten
Hälfte des ersten Schuljahres ab, und nur dann gewährt werden,
wenn das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fort-
schritte und Wohlverhalten des Zöglings gewonnen hat. Die Unter-
stützung kann nur ausnahmsweise die Hälfte des Pensionsgeldes mit
Ausschluß des Beitrages zum Krankenfonds (s. o. B. Nr. 7) über-
schreiten.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis der Ortsbehörde oder
sonst glaubhaft nachzuweisen. Unterstützungsgejuche sind an die
Seminar-Direktion zu richten.

Wird von Bewerbern eine Erleichterung in Aussicht genommen,
so muß in dem Zahlungsbereche (oben B. Nr. 5. f.) ausgedrückt werden,
daß das Pensionsgeld, soweit nicht durch Unterstützung aus Anstalts-
mitteln eine solche gewährt wird, für die ganze Dauer des Aufent-
haltes werde entrichtet werden.

C. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen- Seminar.

1. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt
40, die auf 2 Klassen zu je 20 vertheilt sind.

2. Der Kursus ist zweijährig.

3. Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der
Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten

erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Herz, — Besser'sche Buchhandlung, — durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele und im Gesange ist erwünscht.

4. Außer den vorstehend unter Abschnitt B. Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft bei der Meldung einzureichen.

5. Außerdem hat sich die Bewerberin einer schriftlichen und mündlichen Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnet.

D. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.

1. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge beträgt 42, die auf 3 Klassen, je 14 enthaltend, vertheilt sind.

2. Der Kursus ist ein dreijähriger und kann bei dem organischen Zusammenhange des Unterrichtes nicht abgekürzt werden.

3. Außer den vorstehend unter Abschnitt B. Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin bei der Meldung einzureichen:

a. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 B. 2313 auszusprechen.

b. die neuesten Schulzeugnisse.

4. Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, bei einem Königlichen Schulrathe, einem Königlichen Seminar-Direktor oder einem Königlichen Kreis-Schulinspektor einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung kann nicht von dem Lehrpersonale derjenigen Schule, welche die Bewerberin besucht hat, abgenommen werden.

In der schriftlichen Prüfung genügt die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Uebersetzung in das Französische und in das Englische, und die Lösung einiger Rechenaufgaben. Diese bei der

Meldung einzureichenden Arbeiten sind zu zensurieren, auch ist anzugeben, daß dieselben in Klausur gefertigt sind, welche Zeit darauf verwendet ist, und ob, event. welche Hilfsmittel gestattet worden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, französische und englische Grammatik und Litteratur, sowie auf sämtliche Realgegenstände. Ueber den Gang dieser Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und in den einzelnen Lehrgegenständen ein Prädikat zu erteilen.

Ein zusammenfassendes Urtheil des Examinators über die Befähigung der Geprüften nach den Ergebnissen der Prüfung und dem Gesamteindrucke der Persönlichkeit in Beziehung auf Begabung, Strebbarkeit und Charaktereife ist erwünscht.

5. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnen-Berufes dringend zu wünschen. Wenn ein solcher Anfang nicht gemacht ist, hat die Anstalt keine Verpflichtung zur Ausbildung in diesem Gegenstande.

6. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

E. Bestimmungen für das Pensionat.

1. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Böglinge berechnet, welche auf 3 Klassen — eine zweite, eine erste Klasse und eine Selektta — vertheilt sind.

2. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis zum 16. Lebensjahre einschließlich.

3. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und zu Anfang August jedes Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig. Bei der Anmeldung ist ein Geburts- bezw. Taufschein oder ein sonstiger Nachweis darüber, daß die Angemeldete evangelischer Konfession ist, einzureichen.

Der Abgang eines Bögling's ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

4. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, die auch zu besonderer Auskunft bereit ist.

5. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern wiederholt geimpft ist.

6. Das Pensionsgeld beträgt jährlich 705 Mark und ist in vierteljährlichen Raten voraus an die Seminarkasse zu zahlen. Zeit-

weise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

7. Die Nebenkosten für Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien etc. betragen jährlich etwa 90 bis 120 Mark.

8. Die Turnübungen machen einen Turnanzug nöthig, welcher am Orte beschafft werden kann.

9. Sämmtliche Wäsche etc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Duzend, an Handtüchern ein Duzend mitzubringen.

10. Der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung können seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

11. Einzelnen besonders würdigen und bedürftigen Zöglingen des Pensionates können mäßige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, indessen nicht vor Ablauf einer halbjährigen Anwesenheit in der Anstalt.

12. Für das Pensionat sind gleichfalls gültig die vorstehend unter Abtheilung B angegebenen Bestimmungen über die Leistungen der Anstalt für das Pensionsgeld (Nr. 7 Absatz 4), über das Reinigen der Wäsche (Nr. 9), Beschaffung der Bücher und sonstigen Lehrmittel (Nr. 11) und über die Ferien (Nr. 12).

201) Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 2. November 1885.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

- 1) die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung I vom 15. Oktober 1872 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Volksschullehrer, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse in Elsaß-Lothringen gleiche Geltung, wie in Preußen, haben sollen, und daß
- 2) die in Elsaß-Lothringen auf Grund der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen, 22. Juni 1883 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchter Schulen vom 12. April 1876 ausgestellten Befähigungszeugnisse in der Preussischen Monarchie gleiche Geltung, wie in Elsaß-Lothringen, haben sollen.

Hierbei sind folgende nähere Bestimmungen vereinbart worden:

- a. In Elfaß-Lothringen haben die Elementarlehrerinnen sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, in Preußen nicht. Es wird deshalb festgesetzt,
daß den Schulamts-Kandidatinnen, welche in Elfaß-Lothringen die erste Prüfung bestanden haben, in Preußen die gleiche Berechtigung, wie den daselbst geprüften Kandidatinnen, und daß den in Preußen geprüften Kandidatinnen bei ihrem Uebertritte in den Schuldienst von Elfaß-Lothringen die Befähigung zur definitiven Anstellung ohne zweite Prüfung zuerkannt wird.
- b. Für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen ist die Prüfung im Englischen in Elfaß-Lothringen fakultativ, in Preußen obligatorisch. Es wird deshalb festgesetzt:
diejenigen in Elfaß-Lothringen geprüften Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen, welche die hier fakultative Prüfung im Englischen nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preussischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium im Englischen unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnenprüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.
- c. Die gegenseitige Anerkennung hat rückwirkende Kraft auf die seither schon auf Grund der vorerwähnten Prüfungsordnungen erteilten Befähigungszeugnisse.
Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
sämmliche Königliche Regierungen und
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III a. 19771.

202) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

(Centrbl. pro 1884 Seite 817.)

Berlin, den 10. September 1885.

In der zu Berlin im Monate August 1885 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben

Bruch, Lehrer an der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Brühl,
 Störnicki, Lehrer an der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu
 Posen, und
 Winter, Lehrer und kommissarischer Leiter der Provinzial-Taub-
 stumm-Anstalt zu Petershagen
 das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstumm-An-
 stalt erlangt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
 U. IIIa. 18023 II.

203) Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Turn-
 lehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu
 Berlin.

(Centrbl. pro 1885 Seite 210 Nr. 28.)

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1886
 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-
 anstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung des-
 selben ist auf Freitag den 2. April k. J. anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. No-
 vember 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Ver-
 waltung pro 1885 S. 211 sowie in den Amtsblättern der König-
 lichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese
 Behörden sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf An-
 trag besondere Abdrucke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen
 sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Fe-
 bruar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir
 spätestens bis zum 15. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4
 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
 U. III b. 8261.

204) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen
 Handarbeiten.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Während die Prüfungen für die Lehrer und Lehrerinnen an
 höheren Mädchen-, Mittel- und Volksschulen in allen übrigen Be-

ziehungen einheitlich geordnet sind, ist dies bei den Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen noch nicht der Fall. Es bestehen vielmehr für die einzelnen Provinzen, in welchen sie bis jetzt eingeführt sind, besondere, zum Theil nicht unwesentlich von einander abweichende Prüfungs-Ordnungen. Ich habe daher, anstatt den Anträgen einiger Provinzial-Schulkollegien auf Genehmigung von entsprechenden Reglements für ihre Aufsichtskreise Folge zu geben, den Erlaß einer gemeinamen Vorschrift für die gesammte Monarchie beschloffen. Selbstverständlich durften für diese die reichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete des weiblichen Handarbeitsunterrichtes im letzten Jahrzehnt gemacht worden sind, nicht unbenützt und die mancherlei Beschwerden, welche gegen denselben erhoben worden sind, nicht unbeachtet bleiben. Letztere bezogen sich namentlich darauf, daß sowohl nach der materiellen, als auch nach der formellen Seite desselben die eigentliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichtes übersehen, daß die Ziele desselben in den einfachen, namentlich den ländlichen Schulen in dem einseitigen Interesse einer oft mehr den Wünschen der Kinder als den Bedürfnissen des Elternhauses dienenden Ausbildung, in den gehobenen Schulen in Nachgiebigkeit gegen künstlerische Neigungen überschritten und dadurch einerseits die Kräfte der Kinder überspannt, andererseits aber das Verständniß und die Mitwirkung der Eltern, ohne welche dieser Unterricht zu einem dauernden Erfolge nicht gelangen kann, abgeschwächt würden.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten hat unterschiedslos in allen Mädchenschulen, seien es einklassige Volksschulen oder voll ausgestattete höhere Schulen, die Bestimmung, das Auge und die Hand der Kinder zu üben, ihren Ordnungssinn zu stärken und sie zur Freude an einer sauber, genau und sorgfältig ausgeführten Arbeit zu führen, und es ist daran festzuhalten, daß gerade durch einen zweckmäßig eingerichteten Handarbeitsunterricht ein wesentlicher Theil der erziehlichen Aufgabe der Schule gelöst werden kann. Außerdem aber soll er die Mädchen befähigen, erst im elterlichen, später im eigenen Hause die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Darnach bestimmt sich der Umfang des Unterrichtes. Wenn die Forderung des Allgemeinen Landrechtes der Schule vorschreibt, den Kindern die einem vernünftigen Menschen ihres Standes nöthige Bildung zu geben, so findet diese Bestimmung hier ihre besondere Anwendung. Das Bedürfnis der Familie, in welcher das Kind steht, entscheidet über den Gebrauch der Nadel, zu welchem es ertüchtigt werden soll. Je höher die Bedeutung ist, welche der Fertigkeit der Mädchen und Frauen in denjenigen weiblichen Handarbeiten, welche das Bedürfnis des Hauses täglich fordert, für das Gedeihen, selbst für den sittlichen Bestand der Familie der arbeitenden Klassen, besonders auf dem Lande beizumessen ist, desto größeren Werth gewinnt die Beschränkung auf das Nothwendige, unter Umständen auf das Unentbehrliche.

Nicht minder hat die Schule, soweit sie es vermag, die heranwachsende weibliche Jugend der höheren Stände daran zu gewöhnen, sich unmittelbar im Hause nützlich zu machen. Alles, was über dieses Maß hinausgeht, ist von den Schulen, welche zur allgemeinen Ausbildung der Mädchen dienen, fern zu halten und den für die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes bestimmten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen zu überlassen. Namentlich ist in den Volksschulen Alles zu vermeiden, was von den Kindern als ein Anreiz, außerhalb des Standes der Eltern ein Fortkommen als Näherin, Schneiderin u. zu suchen, empfunden werden könnte.

Um in dieser Richtung sicher zu gehen und für einen Lehrgegenstand, welcher der häuslichen Pflege ebenso bedarf, wie er seinerseits dem Hause durch seine Erfolge dienen soll, die Beziehung zwischen Schule und Haus frisch zu erhalten, habe ich Damen, welche, ohne selbst Lehrerinnen zu sein, dem Unterrichtswesen besonderes Interesse widmen, ersucht, von dem Handarbeitsunterrichte in verschiedenen Lehranstalten Kenntniß zu nehmen und mir wegen Aenderungen der bestehenden Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen Vorschläge zu machen. Unter Berücksichtigung der hierauf eingegangenen Berichte ist die anliegende Prüfungs-Ordnung festgestellt worden.

Rücksichtlich derselben bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß sie nicht in dem Sinne obligatorisch ist, wie die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrerinnen. Es behält sein Bewenden dabei, daß die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen ist, sondern daß ihre Befähigung in der bisherigen Weise festgestellt werde. Die Ablegung einer Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in den Volksschulen ist daher nach wie vor eine fakultative und nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren und höheren Mädchenschulen eine obligatorische.

In der vorliegenden Prüfungs-Ordnung sind mehrfache Erleichterungen eingetreten. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß künstlerische Arbeiten nicht in das Gebiet der Schule gehören, sowie daß es nicht angemessen sei, von Lehrerinnen und Schülerinnen noch Arbeiten zu fordern, welche nur ganz ausnahmsweise im Hause gefertigt, gewöhnlich aber mit der Maschine hergestellt und von der Hausfrau fertig gekauft werden. Sodann sind einzelne Aufgaben, deren mühsame Lösung doch kein zuverlässiges Bild von der Befähigung der Examinandin geben, durch solche ersetzt worden, welche leichter herzustellen sind und zum sicheren Prüfsteine dienen. Endlich ist die Einrichtung sogenannter freiwilliger Arbeiten ausdrücklich ausgeschlossen worden, weil erfahrungsmäßig der Wetteifer der jungen Mädchen die Freiwilligkeit der Arbeit aufhebt und eine zwecklose Ueberbürdung herbeiführt.

Es tritt nunmehr die in zwei Exemplaren beigelegte Prüfungs-Ordnung vom heutigen Tage am 1. April k. J. (§. 12) in Kraft. Von demselben Tage an sind die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erlassenen Prüfungs-Ordnungen als aufgehoben anzusehen.

Die Bildung der Prüfungs-Kommission liegt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ob. Es versteht sich von selbst, daß Lehrerinnen, welche an der privaten Vorbildung von Prüflingen theiligt sind, in diese Kommission nicht berufen werden dürfen. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß gemäß §. 3 Nr. 2 der Prüfungs-Ordnung in die Kommission auch Damen gewählt werden können, welche, ohne selbst ausübende Lehrerinnen zu sein, der Sache ein besonderes Interesse zuwenden und Verständnis für dieselbe bethätigt haben.

Wenn in einer Provinz eine Prüfungs-Kommission für Abhaltung der Prüfung nicht ausreicht oder ein anderer Ort als der Sitz des Provinzial-Schulkollegiums für dieselbe geeignet erscheint, (§. 1 Absatz 1 und 2 der Prüfungs-Ordnung) erwarte ich vor dem 1. Dezember d. J. Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums wegen erweiterter bezw. anderweiter Einrichtung.

Alljährlich vor Ablauf des Monats Oktober sind die Prüfungstermine für das folgende Jahr anzuzeigen, damit die entsprechende Uebersicht (§. 1 Absatz 3) in das erste Heft des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung des folgenden Jahres aufgenommen werden kann.

Für das Jahr 1886 (von Ostern bis Ende Dezember) wünsche ich ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu erhalten und sehe der Einreichung eines solchen vor Ablauf d. J. entgegen. Die Entschliehung darüber, ob ein derartiges Verzeichnis alljährlich einzureichen sei, bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsgebühren (§. 10 der Prüfungs-Ordnung) sind zur Remunerirung der Mitglieder und der Beamten der Prüfungskommission sowie zu den durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben zu verwenden.

Ich ermächtige hiermit das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in diesem Sinne über die Gebühren zu disponiren. Die Berechnung derselben hat fortan in den Rechnungen für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung zu geschehen, und behalte ich mit dieserhalb weitere Bestimmung vor, bis die Prüfungstermine und Prüfungs-orte feststehen.

An
sämmliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift vorstehender Verfügung und 2 Exemplare der Prüfungs-
Ordnung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von G o s l e r.

An
sämmliche Königl. Regierungen.
U. IIIa. 17970.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königliche Provinzial-Schulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besondern Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§. 2.

Die Prüfungs-Kommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht

- 1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem,
- 2) aus zwei bis vier andern, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schul-

bildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
 - 1) das Zeugnis über diese Prüfung;
 - 2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen in §. 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
 - 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
 - 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
 - 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist;
 - 4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
 - 5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
 - 6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b. ein Häfeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäfelten Kante umgeben ist;
 - c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
 - d. ein Frauenhemd;
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Luche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§. 8.

Die in §. 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

- 1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
- 2) Bei den §. 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre

und der Schulfunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

205) Veranstaltungen für technische Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten.

Berlin, den 13. November 1885.

Die aus Veranlassung meiner Verfügung vom 12. April 1884 erstatteten Berichte haben ein interessantes Bild von der Entwicklung gegeben, welche die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Theilen der Monarchie genommen hat. Von der Unterrichtsverwaltung kann dieß nur mit Freuden begrüßt werden; denn wenn auch der große Umfang und die sich stetig steigende Bedeutung ihrer Aufgaben gegenüber der schulpflichtigen Jugend ihr nicht gestattet, die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung kleinerer Kinder in derselben Weise wie der Volksschule thätige Förderung angedeihen

zu lassen, bezw. ihnen aus Staatsmitteln Zuschüsse zu gewähren und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für sie in eigene Hand zu nehmen, so hat sie doch alle Veranlassung, ihnen ihre Fürsorge zuzuwenden. Je größer der Segen ist, welcher in erster Reihe der ländlichen Bevölkerung und den arbeitenden Klassen, dann aber weiten Kreisen der besser situirten Stände durch eine Behütung und zweckmäßige Beschäftigung der Kinder in den Zeiten, in welchen die Eltern sie nicht um sich haben können, gewährt wird, desto gewissenhafter ist dafür zu sorgen, daß er auch voll zur Geltung komme und nicht durch Fehlgriffe verkümmert werde, zu welchen sich oft gerade ein wohlgemeinter Eifer verleiten läßt. Es kommt einerseits darauf an, daß die Kinder in den bezeichneten Anstalten — Warteschulen, Kinder-Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten — gesund erhalten und körperlich gekräftigt werden, daß insbesondere in ihren Spielen sich ihre Leiber frei bewegen, ihre Sinne üben, ihr ganzes Wesen sich ungezwungen entwickle, und sie an Ordnung und Reinlichkeit Freude gewinnen und Verträglichkeit lernen. Nicht minder aber ist es andererseits von Werth, daß die kleinen Gebete, Verse, Lieder, Erzählungen, durch welche ihr Geist geweckt und genährt werden soll, mit Umsicht gewählt, daß jede Ueberreizung ihrer geistigen Kräfte, ganz besonders eine vorzeitige Anspannung des Gedächtnisses, sorgfältig verhütet, jedes Hinübergreifen in die eigentlichen Aufgaben der Volksschule vor dem schulpflichtigen Alter vermieden werde.

Die Erfahrung, welche die Vereine für Errichtung und Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalten gemacht haben, hat hier die Nothwendigkeit erkennen lassen, besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen in das Leben zu rufen, und aus den betheiligten Kreisen selbst sind Wünsche ausgesprochen worden, es möchten diese ebenso wie die Volksschullehrerinnen einer staatlichen Prüfung unterworfen werden. Dieselbe Erwägung, welche im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der von einer Kleinkinderlehrerin zu lösenden Aufgabe zur Errichtung jener Anstalten geführt hat, legt auch, wie zugegeben werden kann, den Gedanken einer staatlichen Prüfung nahe.

Dennoch habe ich mich nicht entschließen können, demselben Folge zu geben. Abgesehen von den, der Königl. Regierung ic. wohl bekannten praktischen Gründen gegen eine Vermehrung der Arbeit bei den Schulaufsichtsbehörden und von der Schwierigkeit, schon jetzt eine sachgemäße Prüfungs-Ordnung mit Sicherheit aufzustellen, war für mich maßgebend, daß die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüthe, ihrem Takte, in ihrer ganzen Persönlichkeit, als in ihrem Wissen und Können liegen, daß sich also die eigentliche Befähigung einer gewöhnlichen Prüfung

entzieht. Außerdem kommt in Betracht, daß es bedenklich sein würde, die Genehmigung zur Errichtung von Anstalten der bezeichneten Art von Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungs-Kommission abhängig zu machen.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Königl. Regierung u. den Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Kleinkinderlehrerinnen u. s. w. Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Daß dieselben ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen und staatlicher Aufsicht unterstehen, ist mit Rücksicht einerseits auf ihre Lehraufgabe, andererseits auf die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834, der Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 außer Zweifel. So weit die hier gemachten Erfahrungen reichen, wird diese Aufsicht, wie jede Berathung aus zuständigen Kreisen, von der Leitung der betreffenden Anstalten auch stets willkommen geheißen, sofern nur aus ihrer Handhabung das Interesse für die Sache und der Wunsch ihrer Förderung erkennbar wird.

Selbstverständlich wird sich die Aufsicht, mit Rücksicht auf die z. B. noch in den betheiligten Kreisen nicht erzielte Uebereinstimmung über die einzuschlagenden Wege davor zu hüten haben, den Anstalten ein bestimmtes System oder eine gewisse Methode aufzunöthigen. Sie wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die für die Arbeit in den Kindergärten, Oberlinschulen u. s. w. vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte auch bei der Ausbildung der Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen maßgebend seien.

Nach den mir erstatteten Berichten erteilen die Anstalten für die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen ihren Zöglingen beim Abgange Zeugnisse, die meisten von ihnen nach einer vorgängigen Entlassungsprüfung. Dies hat kein Bedenken gegen sich; es wird nur darauf zu achten sein, daß sich diese Zeugnisse nach ihrer Fassung als Privatzeugnisse geben und nicht den Schein eines staatlichen Befähigungszeugnisses annehmen. Hierauf wird namentlich auch da zu achten sein, wo der Lokal- oder der Kreis-Schulinspektor oder ein anderer Schulaufsichtsbeamter das Zeugnis mit unterzeichnet. Der Werth dieser Zeugnisse bestimmt sich erfahrungsgemäß durch den Ruf, welchen sich die Anstalt, von der es ausgestellt ist, durch ihre Arbeit erworben hat, und es wäre unbillig und unzweckmäßig, wenn ein oft nur durch Zufälligkeiten veranlaßter Umstand einer einzelnen Anstalt einen Vorzug gäbe, und dadurch der allgemeine Wettstreit gelähmt würde.

An
sämmliche Königl. Regierungen und an
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gopler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(außer Berlin).

U. III. a. 20257.

206) Zeit zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Predigtamtes-Kandidaten am Seminar zu Köpenick im Jahre 1886.

Unter Bezugnahme auf die im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung pro 1884 Seite 815 abgedruckte Nachweisung wird bemerkt, daß an dem Schullehrer-Seminar zu Köpenick der sechs-wöchentliche pädagogische Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1886 nicht am Montag nach Pfingsten, sondern am 16. August beginnen wird.

U. III. 3009.

V. Volksschulwesen.

207) Kontrolle über den Beginn des schulpflichtigen Alters taubstummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 28. September 1885.

Nach Vorschrift des Patentgesetzes vom 8. November 1805 (Chronol. Samml. der Verordnungen S. 291) und Circular vom 19. Mai 1807 (daselbst S. 115) sind alle taubstummen Kinder der Provinz nach zurückgelegtem 7. Jahre der jetzt provincialständischen Taubstummenanstalt hieselbst zuzuführen, falls nicht nachweislich für ihre Ausbildung anderweitig ausreichend gesorgt wird.

Um dieser Bestimmung Geltung zu verschaffen, wurden durch Circular vom 13. Januar 1825 die Generalsuperintendenten beauftragt, alljährlich durch Vermittelung der Kirchenpropste von den Predigern Nachrichten über die in ihrer Gemeinde vorhandenen taubstummen Kinder einzuziehen und der Direktion des Taubstummeninstitutes mitzutheilen. Da hierdurch erfahrungsmäßig der Zweck nur unvollständig erreicht wurde, ist unter Aufhebung dieses Ver-

fahrend durch Circular vom 20. Januar 1879 die Anzeigepflicht auf die Herren Landräthe übertragen, dergestalt, daß von denselben in jedem zweiten Jahre nach Ermittlung durch die Gemeinden und Gutsvorsteher genaue Verzeichnisse aller bildungsfähigen und körperlich gesunden taubstummen Kinder in ihrem Kreise, welche bis zum 1. August des Jahres ihr 7. Lebensjahr zurückgelegt haben werden und für deren Unterricht nicht anderweitig genügend gesorgt ist, an den Landesdirektor einzusenden haben. Die Erfahrung, daß auch seitdem die zur Aufnahme in die Anstalt angemeldeten Kinder gleichwohl in nicht geringer Zahl das gesetzliche Aufnahmealter überschritten haben, läßt auch dieses Verfahren nicht genügend erscheinen, die rechtzeitige Aufnahme der Kinder zu sichern, während die völlige Ausnutzung des in der Taubstummenanstalt eingerichteten 8jährigen Lehrkursus geboten ist, um eine für das Leben genügende Ausbildung der taubstummen Kinder herbeizuführen.

Es ist daher wünschenswerth, daß zur Erreichung dieses Zweckes künftig zugleich die durch unsere Verfügungen vom 13. März v. J. — ad II 3165 — erlassenen Vorschriften zur Herbeiführung einer genauen Kontrolle über den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nutzbar gemacht werden. Da in die nach diesen Verfügungen von den Polizeibehörden vor jedem Termine zur Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in die Volksschule aufzustellenden und dem Schulinspektor bezw. den Schulbehörden zuzustellenden Schülerstammlisten alle in das schulpflichtige Alter eintretende Kinder ohne Ausnahme aufzunehmen sind, also auch diejenigen Kinder, welche aus dem einen oder anderen Grunde vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreit sind, da ferner die Schulinspektoren verpflichtet sind, in jedem einzelnen Falle, in welchem die Befreiung eines Kindes vom Schulbesuche geltend gemacht wird, zu prüfen und zu entscheiden, ob der Befreiungsgrund anzuerkennen ist, so sind unter Voraussetzung einer pflichtmäßigen Aufstellung der Schülerstammlisten die Schulinspektoren in der Lage, von allen sich in ihrem Aufsichtsbezirke dauernd aufhaltenden taubstummen Kindern, welche im Laufe des Schuljahres in das 7. Lebensjahr eintreten, Kunde zu erhalten, und es wird die rechtzeitige Aufnahme dieser Kinder in die Taubstummenanstalt erreicht werden können, wenn die Schulinspektoren dem Landesdirektor alsbald nach Abschluß des angeordneten Kontrollverfahrens unter Benutzung des für die Schülerstammliste vorgeschriebenen Schema's von jedem taubstummen Kinde, welches das schulpflichtige Alter erreicht hat, Anzeige machen. Letzteres wird auch dann zu geschehen haben, wenn sich unter den nach Circular vom 13. Dezember 1877 von den Polizei- bezw. Gemeindebehörden den Schulbehörden zuzustellenden Verzeichnissen über schulpflichtige Kinder neu anziehender Personen ein taubstummes Kind befindet.

Demnach beauftragen wir hierdurch sämtliche Schulbehörden

der Provinz, die Ortsschulinspektoren ihres Aufsichtsbezirkles dahin anzuweisen, daß sie künftig in der angegebenen Weise von jedem in das schulpflichtige Alter eintretenden taubstummen Kinde in ihrem Bezirke dem Landesdirektor Nachricht zu geben haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche königliche Schulvisitationen und
städtische Schulkollegien der Provinz, so-
wie an die königlichen Landräthe N. N. 1c.

208) Ueberweisung eines Exemplares der Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses.

Berlin, den 16. November 1885.

In meinem Auftrage hat der Direktor der königlichen Blindenanstalt in Steglitz, Wulff, die Drucklegung einer Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift herbeigeführt. Ich wünsche, daß künftig jedem von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses ein Exemplar dieses Liederbuches als eine Mitgabe für das Leben dargereicht werde, und veranlasse das königliche Provinzial-Schulkollegium, die Ueberweisung der in dem dortigen Verwaltungsbezirke bei dem jedesmaligen Semesterschlusse erforderlichen Anzahl von Exemplaren bis zum 1. Februar bezw. 1. August jedes Jahres zu beantragen.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. IIIa. 20183.

209) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 353 Nr. 86.)

Berlin, den 4. November 1885.

Em. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 20. September d. J. ganz ergebenst, daß wir auch nach wiederholter Erwägung uns nicht veranlaßt finden können, von der in unserer Ver-

fügung vom 17. Januar v. J. ausgesprochenen Auffassung abzugeben, wonach das den Regierungen zustehende Schulaufsichtsrecht hinsichtlich der in ihren Bezirken befindlichen Provinzial-Besserungsanstalten weder durch §. 14 des Gesetzes vom 13. März 1878 noch durch §. 114 der Provinzialordnung alterirt worden ist. Da die in Rede stehenden Befugnisse den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit lit. D. Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 direkt zugewiesen sind, so erscheint es auch nicht zulässig, diese Befugnisse im Wege der Delegation zu übertragen oder — Ew. Excellenz Vorschläge entsprechend — bezüglich der Bestätigung der Lehrer und Lehrpläne resp. der Regelung der Lokal-Aufsicht über die Zwangserziehungsanstalt in N. die Organe der Regierung mit den entsprechenden Kommissorien zu betrauen. In wie weit Ew. Excellenz mit Rücksicht auf die von Ihnen nach §. 14 cit. auszuübende Aufsicht mit der gedachten Regierung in Benehmen treten wollen, bleibt Ihrem Ermessen überlassen, ohne daß hierdurch das Verhältniß der Regierung gegenüber dem Provinzialausschusse alterirt wird.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der
geistlichen u. Angelegenheiten.
von Goshler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten u.

M. d. J. II. S. J. 2448.

M. d. g. A. 19818. U. IIIa.

Nachtrag.

210) Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums
Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 23. November d. J., B. 2635, betreffend die Feier des am 2. Januar k. J. eintretenden Verlaufes der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, habe ich den Behörden meines Ressorts überlassen, gemäß den gegebenen Direktiven die eventuellen weiteren geeigneten Veranlassungen zu treffen. Hierbei habe ich bezüglich der Lehranstalten und Schulen meines Ressorts als selbstverständlich betrachtet, daß bei dem auf den 4. Januar k. J. (bezw. auf einen späteren Tag) fallenden Wiederbeginn des Unterrichtes nach den Weihnachtsferien eine der hohen Bedeutung des Jubiläums entsprechende Schulfeier stattfindet. Aus einzelnen mir persönlich vorgetragenen Anfragen

habe ich ersehen, daß in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, und veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die Königliche Regierung die nachgeordneten Behörden und Beamten der zum diesseitigen Ressort gehörigen Schulverwaltung von der vorstehenden Erklärung zu der Cirkular-Verfügung vom 23. November d. J. baldigst in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Gohler.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-
kollegien und Königliche Regierungen.
B. 2975.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs- und Schulrath Henning zu Dels ist der Regierung zu Münster überwiesen,
der mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justizars und Verwaltungsrathes bei dem Provinz. Schulkollegium zu Posen beauftragte Gerichts-Assessor Dr. Mager ist bei seiner Uebernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt,
dem Kreis-Schulinspektor im Nebenamte, Erzpriester Mücke zu Profen im Reg. Bez. Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse und
dem ständigen Kreis-Schulinspektor Liese zu Simmern im Reg. Bez. Koblenz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren
Prediger und Rektor Bennewitz zu Flatow i. Westprf.,
Gymnasiallehrer Dr. Otto zu Rakel,
Seminarlehrer Schick zu Czarnikau, und
Progymnasiallehrer Dr. Schaffrath zu Bongrowitz
sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt,
dem Orts-Schulinspektor Pfarrer Scholz zu Dittmannsdorf im Kreise Frankenstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien u.

Der ordentl. Profess. Dr. Naunyn in der medicin. Fakult. der Univerf. Königsberg ist zum Medizinal-Rath und Mitgliede

des Medizinal-Kollegiums in der Provinz Ostpreußen ernannt, und dem außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers., Medizinalrath und Stadtphysikus Dr. Pincus der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. Berlin, Konsist. Rath D. Semisch ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Scherer und dem außerordentl. Professor in der philosoph. Fakult. derselben Univers., Direktor des statistisch. Bureau der Stadt Berlin, Regierungsrath a. D. Dr. Böckh der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

der außerordentl. Profess. Dr. H. Helferich zu München zum ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. Greifswald ernannt,

der Profess. Dr. Dorn an der technischen Hochschule zu Darmstadt zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Halle ernannt, — dem Universitäts-Musik-Direktor Dr. Franz daselbst der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Werth in der medicinisch. Fakult. der Univers. Kiel ist zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schleswig-Holstein ernannt,

dem ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. der Univers. Göttingen Hofrath Dr. Meißner ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Herm. Wagner in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, der Profess. Dr. Klein an der Univers. Leipzig und der Observator an der Univers. Sternwarte zu Strassburg i. Elz. Dr. Schur sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen ernannt, dem außerordentl. Profess. in derselben Fakult. und Kustos der Univers. Bibliothek Dr. Gilbert ist der Titel „Bibliothekar“ beigelegt, — dem Univers. Kuratorial-Sekretär Möbius daselbst der Charakter als Kanzleirath verliehen,

dem ordentl. Profess. Dr. Binz in der medicinisch. Fakult. der Univers. Bonn ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

der außerordentl. Profess. Dr. Bartholomä an der Unioers. Halle a. d. S. ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Akademie Münster versetzt, — dem Musiklehrer an derselben Akademie, Musikdirektor Grimm das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

An der technischen Hochschule zu Berlin ist der Dozent Profess. Karl Schäfer zum etatsmäßigen Professor ernannt, und dem Dozenten Dr. Hamburger das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Maler Niko-
towski ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Oberlehrer Jungels und Dr. Reimann am Gymnas. zu
Glaß sind zu Gymnasial-Direktoren ernannt, und ist dem Direktor
Jungels die Direktion des katholischen Gymnas. zu Gr. Glo-
gau, dem Direktor Dr. Reimann die Direktion des Gymnas.
zu Gleiwitz übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Jacoby am Königl. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Weisenfels am Französl. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Bindseil am Gymnas. zu Schneidemühl, und
Dr. Reinh. Müller am Gymnas. zu Wiesbaden.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt an das Gymnasium
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Oberlehrer Dr. Bor-
berger vom Realgymnas. zu Erfurt,
zu Glaß der Oberlehrer Arens vom Gymnas. zu Sagan,
zu Wilhelmsbaven die Oberlehrer Dr. Dieck von der Landes-
schule zu Pforta und Lohse von dem mit einem Gymnas.
verbundenen Realgymnas. zu Leer, und
zu Attendorn der ordentl. Lehrer Wilh. Müller vom Pro-
gymnas. zu Boppard.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Baumann am Gymnas. zu Landsberg a./W.,
Dr. August Schulz „ „ zu Hirschberg,
Karl Wagner „ „ zu Kassel, und
Dr. Schüller „ „ zu Aachen.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dieck am Gymnas. zu Husum und
Triemel „ „ zu Kreuznach.

Dem Kantor der Stadtkirche und ordentl. Gymnasiallehrer Dr.
Laubert zu Torgau ist das Prädikat „Musik-Direktor“ beige-
legt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Pieper,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid.
Döhring,
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer
Ernst Wagner vom Friedr. Kolleg. daselbst,

- (ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium):
- zu Wehlau der Progymnas. Lehrer Dr. Beyer aus Löben,
 - zu Kulm der Schula. Kandid. Hirschberg,
 - zu Neustadt i./Wstprß. " " " Rohr,
 - zu Berlin, Friedr. Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Edmund Schulze,
 - zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Gudopp,
 - zu Berlin, Luise-Gymnas., " " " Dr. Thiemann,
 - zu Freienwalde der ordentl. Lehrer Dr. Penzler vom Progymnas. zu Schalke,
 - zu Guben der ordentl. Lehrer Hiltmann vom Gymnas. zu Wohlau,
 - zu Königsberg N./M. der Schula. Kandid. Dr. Brandt,
 - zu Sorau " " " Dr. Hirt,
 - zu Köslin die ordentl. Lehrer Dr. Janke vom Gymnas. zu Kolberg und Seifert vom Gymnas. zu Neustettin,
 - zu Kolberg der ordentl. Lehrer Dr. Wellmann vom Gymnas. zu Köslin,
 - zu Stolp die Hilfslehrer Dr. Koch und Pickert,
 - zu Beuthen Ob. Schl. der Schula. Kandid. Urban,
 - zu Brieg " " " Fiebiger,
 - zu Gleiwitz " " " Czerner,
 - zu Groß-Glogau der ordentl. Lehrer Niedzycchodzki vom Gymnas. zu Glas und der Schula. Kandid. Dr. Schuster,
 - zu Hirschberg der Schula. Kandid. Dr. Leeder,
 - zu Leobschütz der ordentl. Lehrer Fischer vom kathol. Gymnas. zu Groß-Glogau sowie die Schula. Kandidaten Jos. Schneider und Dr. Piechotta,
 - zu Liegnitz, Ritter-Akademie, der Hilfslehrer Dr. Köhrich, zugleich als Inspektor,
 - zu Reife der Schula. Kandid. Christoph,
 - zu Ratibor der ordentl. Lehrer Dr. Starke vom Gymnas. zu Beuthen,
 - zu Sagan der Schula. Kandid. Probasel,
 - zu Schweidnitz " " " Dr. Reim,
 - zu Stendal der ordentl. Lehrer Steyer vom Realprogymnas. zu Gardelegen,
 - zu Glückstadt der ordentl. Lehrer Dr. v. Schütz vom Gymnas. zu Münster,
 - zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Dr. Bache vom Gymnas. zu Plön und der Schula. Kandid. Dunker,
 - zu Husum der Schula. Kandid. Brunn,
 - zu Plön der ordentl. Lehrer Dr. Petersen vom Gymnas. zu Rendsburg,
 - zu Rendsburg der ordentl. Lehrer Dr. Clausen vom Gymnas. zu Hadersleben,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium):
 zu Dortmund die Gymnas. Hilfslehrer Steneberg aus Stade
 und Dr. Guttman zu Dortmund,
 und dem Realgymnas. zu Hagen der Gymnas. Lehrer Dr. K.
 Weber zu Dortmund,
 zu Dillenburg der Gymnas. Lehrer Dr. Becker aus Hadamar
 und der Gymnas. Hilfsl. Stanger aus Hanau,
 zu Kassel die Gymnas. Hilfslehrer Heermann aus Hersfeld
 und Bochröder zu Kassel,
 zu Marburg der Gymnas. Lehrer Löber aus Dillenburg,
 zu Weilburg der Gymnas. Lehrer Dr. Lange aus Kassel,
 zu Wiesbaden der Hilfslehrer Spamer.

Der Gymnas. Vorschullehrer Scheithauer zu Ratibor ist als tech-
 nischer Lehrer an das Gymnas. zu Hirschberg versetzt worden.

Der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Lange zu Elberfeld ist
 zum Realgymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion
 des Realgymnasiums zu Erfurt übertragen worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Schellbach am Falk-Realgymnasium
 zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen
 worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Jost am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
 Dr. Schön am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
 Ratorp am Realgymnas. zu Mülheim a. d. Ruhr, und
 Kottenhahn am Realgymnas. zu Ruhrort.

In gleicher Eigenschaft sind berufen, bezw. versetzt worden
 der Oberlehrer Zeter vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen an
 das Realgymnas. zu Erfurt,
 der Oberlehrer Wittneben vom Gymnas. zu Wilhelmshaven an
 das mit einem Gymnas. verbundene Realgymnas. zu Leer, und
 der Oberlehrer Nelson vom Realgymnas. zu Perleberg an das
 Realgymnas. und das Gymnas. zu Aachen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Castendyck am Realgymnas. zu Elberfeld, und
 Pieper „ „ zu Mülheim a. d. Ruhr.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
 zu Berlin, Königl. Realgymnas., die Schula. Kandidaten
 Müller und Dammholz,
 zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr.
 Werner vom Luisenstädt. Realgymnas. deselbst,
 zu Stettin, Friedr. Wilh. Schule, der Hilfslehrer Bahlmann,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Realgymnasium):

zu Breslau, Realgymnas. zum heil. Geist, der ordentl. Lehrer
 Malberg vom Gymnas. zu Sorau,
 zu Magdeburg der Hilfslehrer Kranold,
 zu Dortmund der Schula. Kandid. Dr. Görlich,
 zu Witten der ordentl. Lehrer Abée vom Realprogymnas. zu
 Biersen.

Am Realgymnas. zu Quakenbrück ist der Lehrer Baum als Elementarlehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Herbst an der Ober-Realschule zu Magdeburg,
 Dr. Sellentin und Dr. Kleinsorge an der Ober-Realschule
 zu Elberfeld.

Der Gymnasiallehrer Dr. Lück zu Freienwalde ist zum Rektor des Progymnasiums zu Steglitz bestätigt worden.

Am Progymnas. zu Frankenstein i. Schl. ist der Weltpriester und Rektor Otto aus Bardenberg im Reg. Bezirk Aachen, und am Progymnas. zu Weisensfeld der Schula. Kandid. Rich. Neumann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem ersten ordentl. Lehrer Friedr. Weber am Realprogymnas. zu Bocholt ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu Striegau der Hilfslehrer Strauch,
 zu Bocholt der Schula. Kandid. Dr. Eggers,
 zu Schwelm der Hilfslehrer Dr. Rohdich,
 zu Diez der Hilfslehrer Meister vom Gymnas. zu Wiesbaden, und
 zu Limburg a./L. der Hilfslehrer Michel vom Gymnas. zu Korbach.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

(Mittelschule) zu Berlin der Gemeindefschul-Lehrer Trouillas daselbst,
 zu Breslau, evangl. höh. Bürgersch. Nr. I, der Schula. Kandid. Sarenberger aus Leipzig, und
 zu Liegnitz der Hilfslehrer Dr. Siemt.

An der höheren Bürgerschule II zu Hannover ist der Lehrer Rabe als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten.

Der Seminar-Direktor Urlaub zu Waldau ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland, und der Seminar-Direktor Banse zu Prß. Friedland in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Liegnitz versetzt, dem Seminar-Direktor Dr. Otto zu Homberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der erste Seminarlehrer, Oberlehrer Dr. Scharlach zu Sagan zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Dels übertragen worden.

Dem ordentl. Lehrer Kerzl am Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Kuhne zu Rawitsch an das Schull. Seminar zu Roschmin, und Musiklehrer Becker zu Ottweiler an das Schull. Seminar zu Neuwied.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg der Organist Buhl daselbst, zu Rawitsch die bish. Seminar-Hilfslehrer Kunst aus Grin und Hannebohn zu Rawitsch, und zu Weiskretscham der bish. Seminar-Hilfslehrer Polaczek aus Pilchowitz.

Als Hilfslehrer, bezw. definitiv als solche sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Pölig der kommissar. Hilfslehrer Pfuhl daselbst, zu Grin der Lehrer Franz Schmidt aus Lissa, und zu Habelschwerdt der Lehrer Milde aus Mittel-Neuland, Kreis Neiße.

An der Präparandenanstalt zu Grimmen ist der kommissar. Hilfslehrer Wulff von dem Schull. Seminar zu Kammin als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Briesen a. d. O. sind die Hilfslehrer Haudering und Neuschert zu ordentlichen Lehrern befördert, und der Hilfslehrer Ernst Krause aus Berlinchen als Hilfslehrer angestellt,

der ordentl. Taubst. Anst. Lehrer Knüpfel zu Briezen a. d. D.
ist an die städtische Taubstummen-Schule zu Berlin berufen worden.

An der Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin ist die Lehrerin
Frau Bahsen als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

An der Viktoria-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Hahn
zum Oberlehrer befördert,

an die Charlotten-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Wunsch-
mann vom Sophien-Realgymnasium daselbst als Oberlehrer be-
rufen,

an die Margarethen-Schule zu Berlin sind berufen worden als
ordentliche Lehrer

der Lehrer Dr. Palm von der Friedr. Werdersch. Ober-Real-
schule daselbst,

der Lehrer Dr. Becker vom Sophien-Realgymnas. daselbst,

" " Klämbt von der Luisen-Schule daselbst, und

" " Zürn von der Charlotten-Schule daselbst;

als ordentliche Lehrerinnen

die Lehrerin Pfaste von der Charlotten-Schule daselbst,

" " von Reichenbach von der Viktoria-Schule
daselbst,

die Gemeineschul-Lehrerin Huot daselbst,

die Lehrerin Berger von der städtischen Blindenschule daselbst,

" " Steinbrück von der Sophien-Schule daselbst und

die Hilfslehrerin Gehler von der Luisenschule daselbst.

G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Sauer, evangel. Gemeineschul-Rektor zu Berlin.

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
von Hohenzollern:

Antonius, evangel. Lehrer und Küster zu Werder, Kreis Jüter-
bog-Luckenwalde,

Arndt, kathol. Lehrer und Organist zu Schneidemühl, Kreis
Kolmar i. P.,

Bauer, kathol. Hauptlehrer zu Glehn, Kreis Neuh,

Blurock, evangel. Lehrer und Küster zu Sternebeck, Kreis Ober-
Barnim,

Blohm, evangel. Lehrer zu Wolgast, Kreis Greifswald,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern):

Boldt, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Groß-Thierbach,
Krs Prß. Holland,
Dösselmann, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Gundleben,
Krs Wicherleben,
Dreesen, evangel. Lehrer an der Knaben-Mittelschule zu Apennrade,
Gerstenberg, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Adelebsen,
Krs Uslar,
Gielke, evangel. Lehrer zu Ponnau, Krs Wehlau,
Henze, evangel. Lehrer und Organist zu Adelebsen, Krs Uslar,
Karge, evangel. Lehrer und Küster zu Buslar, Krs Pypis,
Krischke, kathol. Lehrer, Organist und Kantor zu Barga, Krs
Fraustadt,
Meising, kath. Hauptlehrer zu Wesel, Krs Rees,
Rättig, evangel. erster Lehrer zu Müllrose, Krs. Lebus,
Rahnenführer, evangel. Lehrer zu Kaydann, Krs Gerdauen,
Reinhold, evangel. Lehrer zu Minden,
Rogge, evangel. erster Lehrer und Organist zu Herzogswalde,
Krs Mohrunen,
Sachert, evangel. erster Kirchschullehrer zu Hermisdorf, Krs
Prß. Holland,
Schmidt, evangel. Lehrer und Organist zu Schwerte, Landkrs
Dortmund,
Schneider, evangel. Lehrer, Küster und Vorsänger zu Senftenberg,
Krs Kalau, und
Schwarz, evangel. Lehrer zu Segenthin, Krs Schlawa.

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bäbelich, evangel. Lehrer und Küster zu Hespdorf, Krs Prenzlau,
Bettac, dsgl. und dsgl. zu Iven, Krs Anklam,
Gärtig, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Euschwitz, Krs
Fraustadt,
Gorski, kathol. Lehrer zu Dlpuch, Krs Berent,
Heimel, evangel. Lehrer zu Hintersteinau, Krs Schlüchtern,
Kellermann, evangel. Lehrer zu Randow, Krs Grimmen,
Kober, kathol. Lehrer zu Bockenu, Krs Kreuznach,
Kopp, evangel. Lehrer zu Grieben, Krs Darkehmen,
Landgraf, dsgl. zu Kafulin, Krs Wongrowitz,
Lütters, dsgl. und Küster zu Lehrte, Krs Burgdorf,
Müller, dsgl. und dsgl. zu Heckelberg, Krs Oberbarnim,
Rathke, dsgl. und dsgl. zu Ostedt, Krs Uelzen,
Rohde, evangel. erster Lehrer zu Klein-Gnie, Krs Gerdauen,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen):

Zimmermann, evangel. Distriktschullehrer zu Schackendorf,
Krs Segeberg, und
Winter, kathol. Lehrer zu Emmerdweiler, Krs Saarbrücken.

Ausgeschieden aus dem Amte:

Gestorben:

die außerordentl. Professoren Dr. Burow in der medicin.
Fakultät der Univers. Königsberg und Dr. Krüger in
der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen,
die Gymnasial-Direktoren Dr. Wenzel zu Sagan und Rösner
zu Leobschütz,
der Oberlehrer Profess. Dr. Girchner am Gymnas. zu Kol-
berg,
der Oberlehrer Dr. Jasper am Gymnas. zu Altona,
der Elementarlehrer Hahn am Pädagog. des Klosters u. L. Fr.
zu Magdeburg,
der ordentl. Lehrer Schrader am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu
Stettin.

Von den Obliegenheiten seines Amtes ist auf seinen An-
trag entbunden worden

der ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. der Univers. Kiel,
Geheimer Medizinalrath Dr. Eizmann, und ist demselben
der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Lehrer Vieth am Gymnas. zu Husum
die ordentl. Lehrer Dr. Melzer am Realgymnas. zu Reize und
Blühm am Realgymnas. zu Tarnowitz,
der erste Lehrer Dr. Böse am Schullehr. Seminar zu Soest.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt
im Inlande:

der Hilfslehrer Megroth am Schullehr. Seminar zu Boppard.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußi-
schen Monarchie:

der Oberlehrer Dr. Jordan am Gymnas. zu Dortmund.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der ordentl. Lehrer Dr. Kessler am Realprogymnas. zu Diez,
die ordentl. Lehrerin Schulze am Lehrerinnen-Seminar zu
Saarburg,
der Hilfslehrer Metzsche am Schullehr. Seminar zu Drossen.

Anderweit ausgeschieden:
 der Direktor Rößler an der Taubstummen-Anstalt zu Hildes-
 heim.

Inhalts-Verzeichniß des November-Dezember-Heftes.

	Seite
I. 183) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883	677
184) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst	686
185) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 20. Juni 1884	688
186) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst	698
187) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nr. 3 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litteratur-Konvention vom 20. Juni 1884	701
188) Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten	704
189) Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld	704
190) Uebernahme von Porto auf die Staatskasse	705
191) Preussischer Beamten-Verein. Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1884	705
192) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad	709
II. 193) Bestätigung der Rektormahl bei der Universität zu Kiel	709
194) Veranstellung einer akademischen Jubiläums-Kunstaussstellung zu Berlin	709
195) Begründung einer Professur für Hygiene und Einrichtung eines hygienischen Laboratoriums an der Universität zu Berlin	713
III. 196) Feststellung der Osterferien an den höheren Schulen für das Jahr 1886	715
197) Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	718
198) Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler	719
IV. 199) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886	723
200) Nachrichten über die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Dronzig	723
201) Vereinbarung mit dem Ministerium für Elfaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen	731

	Seite
202) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	732
203) Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	733
204) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	733
205) Veranstaltungen für technische Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten	740
206) Zeit zur Abhaltung des pädagogischen Kurses für evangelische Predigtamts-Kandidaten am Seminar zu Köpenick im Jahre 1886	743
V. 207) Kontrolle über den Beginn des schulpflichtigen Alters taubstummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein	743
208) Ueberweisung eines Exemplares der Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses	745
209) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten	745
Nachtrag.	
210) Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs	746
Personalchronik	747

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

Ablürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
 Bef. d. Reichsl. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
 St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
 M. B. — M. Bef. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
 Sch. R. B. — Sch. R. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
 R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.
 K. B. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
 Der Buchstabe C. zugelegt = Circular.
 Erl. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
 Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
 Erl. d. Komp. Ger. S. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
 Bef. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

	Seite		Seite
1853.		1882.	
5. Novbr M. C. B.	592	17. April C. B. d. Prov. Schulk. in Berlin	219
1870.		11. Dymbr A. Ordre	155
2. April M. C. B.	591	1883.	
1872.		20. Februar Regulativ	155
12. April C. B. der Reg. in Oppeln	383	20. Juli Geleß	443
1878.		25. Septbr Regulativ	159
15. Februar M. B.	355	10. Dymbr A. Erl.	486
14. Oktober M. B.	384	12. — Uebereinf.	677
1879.		12. — Protokoll	683
31. Dymbr M. B.	358	12. — Protokoll	685
1881.		1884.	
9. März M. B.	394	17. Januar M. B.	353
1882.		9. Februar M. C. B.	130
2. Januar Erl. d. Reichs-Ger.	651	26. März Erl. d. Ob. Verw. Ger.	224
31. — M. Besch. u. B.	233	1. April M. B. u. C. B.	217
		19. — Statuten	173
		24. — Habilitat. Ordnung	603
		24. — dsgl.	608
		25. — A. Verordn.	452

1884.		Seite	1884.		Seite
2. Mai	B. d. Ob. Kirchenr. zu Nordhorn . . .	401	22. Septbr	M. B. (G. I. 2495) .	303
10. —	M. B.	238	22. —	M. C. B.	304
13. —	St. M. Beschl. . . .	435	9. Oktbr	M. Beschl.	214
14. —	A. Erl.	311	9. —	Bef. d. jahnärztl. Instit. .	327
21. —	Statut	151	11. —	M. C. B.	136
24. —	Statut	151	13. —	A. Ordre	157
3. Juni	Regulativ	312	13. —	M. C. B.	303
18. —	A. Ordre	150	14. —	M. B.	186
20. —	St. M. Beschl. . . .	301	17. —	Bef. d. Gen. d. Akad. d. R.	157
20. —	Uebereinf.	688	17. —	M. B.	215
20. —	Protokoll	694	21. —	M. C. B.	438
20. —	Protokoll	696	24. —	Bef. d. Reichsl. A.	183
21. —	M. B.	235	24. —	dögl.	185
22. —	Ausführ. Bestimmung d. Besl. v. 20. Juli 1883 .	443	27. —	M. C. B.	458
23. —	A. Verordn.	135	29. —	M. B.	233
23. —	M. Beschl. u. B. . . .	237	31. —	Bef. d. Kur. d. Men- desl. Stift.	158
25. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	228	31. —	M. B. (U. III. a. 19145)	346
27. —	M. C. B.	302	31. —	M. B. (G. III. 6006) .	395
27. —	M. B. (U. III. a. 15584)	354	— Novbr	Statut	333
28. —	M. C. B.	433	3. —	M. C. B.	466
30. —	M. B. (U. III. a. 14873)	239	7. —	M. C. B.	466
30. —	M. B. (U. III. a. 15064)	240	8. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	360
1. Juli	Erl. d. Reichs-Ger. . . .	142	10. —	M. Besl.	150
7. —	M. B.	382	10. —	M. C. B.	188
8. —	Bef. d. Hauptverw. d. Staateschulden	439	14. —	M. Beschl.	398
10. —	M. B.	208	15. —	M. B.	399
16. —	M. C. B.	433	17. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	536
18. —	M. B.	236	18. —	Besch. d. Konfist. zu Stade	234
21. —	Bericht	610	19. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	375
26. —	M. B.	241	24. —	M. Besl.	211
29. —	M. C. B.	136	28. —	M. B. (U. I. 9124. M. 8290)	328
31. —	M. C. B.	301	28. —	M. Bestät.	332
1. August	M. C. B.	218	28. —	M. B. (U. III. a. 19873)	348
8. —	M. C. B.	302	2. Dzembr	M. C. B.	210
9. —	Bericht	662	6. —	M. B. u. C. B.	464
11. —	A. Erl.	173	10. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	362
11. —	A. Erl.	329	11. —	M. Beschl.	385
18. —	A. Erl.	333	13. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	231
18. —	M. C. B.	434	13. —	Erl. d. Komp. Ger. S. .	396
21. —	M. C. B.	459	16. —	M. Besl.	210
23. —	Reglement	165	17. —	M. B.	347
23. —	Instruktion	170	18. —	M. C. B.	196
1. Septbr	M. C. B.	141	18. —	Bef. d. Reichsl. A. . . .	686
3. —	A. Erl.	260	18. —	dögl.	698
17. —	M. C. B.	467	22. —	M. C. B.	326
			22. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. .	366

1884.		Seite	1885.		Seite		
23.	Dzmbz	M. B.	213	4. März	M. C. B.	468	
24.	—	M. C. B.	196	5. —	M. B.	332	
30.	—	M. C. B.	305	14. —	M. B.	402	
30.	—	C. B. d. Reg. zu Potsdam	639	18. —	M. B. (M. 773)	337	
31.	—	M. B.	209	18. —	M. B. (U III. b. 5453)	342	
1885.				19. —	M. C. B.	337	
5.	Januar	M. C. B.	404	23. —	M. Besch.	388	
7.	—	M. C. B.	200	24. —	M. C. B.	306	
9.	—	M. B.	350	25. —	A. Verordn.	259	
12.	—	M. B.	215	26. —	M. Besch.	332	
13.	—	M. B. (U III. a. 21662)	216	27. —	M. C. B.	341	
13.	—	M. C. B.	589	30. —	Gesch.	261	
14.	—	Bericht d. Sem. Di- rekt. R.	338	31. —	M. B. (G. I. 632)	307	
14.	—	Bef. d. Reichst. A.	701	31. —	M. C. B. (U. III. b. 6014)	344	
16.	—	M. C. B.	149	1. April	Bef. d. Kur. d. Men- delst. Stiftg.	810	
17.	—	M. C. B.	204	7. —	Statuten	484	
19.	—	Bef. d. Sen. d. Akad. d. R.	310	8. —	M. C. B.	467	
21.	—	Statuten	329	13. —	A. Ordre	479	
23.	—	M. Genehm.	334	16. —	M. Besch.	335	
26.	—	M. C. B.	305	20. —	M. B.	557	
26.	—	A. Erl.	609	22. —	A. Erl.	480	
27.	—	M. C. B.	405	23. —	Bef. d. Reichst. A.	501	
28.	—	M. B.	344	23. —	dägl.	523	
29.	—	Vertrag	477	23. —	M. B.	546	
30.	—	Bef. d. Sen. d. Akad. d. R.	310	23. —	Prüf. Ordn. f. Zei- chenlehrer an höh. Schulen	547	
31.	—	M. B. u. C. B.	465	23. —	Prüf. Ordn. f. Zei- chenlehrerinnen	551	
2.	Februar	M. C. B. (U. I. 415)	314	23. —	B. u. C. B. d. Reg. zu Schleswig	636	
2.	—	M. Besch. (U. III. a. 21912)	387	24. —	M. Genehm.	477	
4.	—	M. B.	335	24. —	M. B.	538	
4.	—	Erl. d. Ob. Verw. Ger.	379	28. —	M. B.	538	
5.	—	M. Besch. (U. III. a. 22184)	351	30. —	M. B.	591	
5.	—	M. C. B. (G. III. 5078)	395	—	Mai	Denkschrift	496
9.	—	Erl. d. Kammer-Ger.	657	1. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger.	642	
10.	—	M. B.	208	4. —	A. Ordre	524	
12.	—	M. C. B.	304	5. —	Reglement	432	
16.	—	M. C. B.	589	6. —	M. B.	491	
18.	—	M. Besch.	329	8. —	M. Besch.	565	
19.	—	M. Besch.	556	9. —	M. Besch.	558	
24.	—	M. Besch.	332	12. —	M. C. B.	474	
25.	—	Rede des Herrn Mi- nisters	335	16. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger.	648	
25.	—	Erl. d. Ob. Verw. Ger.	568	18. —	M. Besch.	482	
28.	—	M. B.	341	21. —	M. C. B.	636	
3.	März	M. C. B.	304	28. —	M. C. B.	492	
3.	—	Bef. d. Sen. d. Akad. d. R.	310	2. Juni	M. Besch.	493	
				2. —	M. C. B. (U. IV. 5739)	494	
				2. —	M. B.	494	

1885.		Seite	1885.		Seite
3. Juni	M. Bef.	468	29. Juli	B. u. C. B. d. Prov. Schulst. zu Breslau	635
4. —	A. Ordre	493	1. August	M. Bef.	545
4. —	M. B.	524	5. —	Laboratoriums-Ordn.	714
5. —	M. C. B.	474	6. —	Reglement(U.I.3317)	600
8. —	M. Bestät.	498	6. —	M.C.B. (U. II. 2046)	628
8. —	M. B. (U. III. a. 11734)	629	8. —	M.C.B. (G.III.2339)	594
10. —	M. C. B.	630	8. —	Bef. d. Sen. d. Alab. d. R.	599
14. —	M. C. B.	475	11. —	M.C.B. (G.III.1999)	595
15. —	M. B. u. C. B.	601	11. —	M. Bef. (U. III. b. 7279)	632
17. —	M. C. B. (U. III. a. 15071)	559	12. —	Bef. d. Sen. d. Alab. d. R.	598
17. —	M. Besch. u. B. (U. III. a. 15467)	566	14. —	M. Bestät.	599
18. —	M. C. B.	476	17. —	M. C. B.	596
18. —	M. B. (U. III. a. 15722)	568	20. —	M. Bestät.	600
19. —	M. Bestät.	493	20. —	M. Bestät.	600
22. —	M. Besch.	639	21. —	A. Ordre	599
23. —	M. B. u. C. B. (U. I. 2085 M. 3451)	490	24. —	Bef. d. Sen. d. Alab. d. R.	597
23. —	M. C. B. (U.I.6358)	490	24. —	M. C. B.	634
29. —	A. Ordre	477	31. —	M. C. B.	704
29. —	M. C. B.	526	31. —	Geschäfts-Bericht	705
29. —	A. Ordre	596	10. Septbr	M. Bef.	732
30. —	M. C. B.	526	15. —	M. B.	704
30. —	Bef. d. Sen. d. Alab. d. R.	599	28. —	C. B. d. Reg. zu Schleswig	743
4. Juli	M.C.B. (G.III.2035)	475	6. Oktober	M. C. B.	715
4. —	M. Bef. (U. III. b. 7013)	540	9. —	M. C. B.	718
6. —	Gesetz	529	17. —	M. C. B.	705
8. —	M. C. B.	527	22. —	M. C. B. (U. III. a. 17970)	733
9. —	M. Bestät. (U. IV. 2427)	477	22. —	Prüf. Ordnung	737
9. —	M. B. u. C. B. (U. III. a. 16428)	560	28. —	Bef. d. Sen. d. Alab. d. R.	709
9. —	M.C.B. (U.II.2004)	625	28. —	M. Bef.	733
11. —	M. C. B.	594	2. Novbr	M. C. B.	731
13. —	M. Bestät.	599	4. —	M. B.	745
13. —	M. Bestät.	600	12. —	M. C. B.	719
15. —	M. C. B.	626	13. —	M. C. B.	740
16. —	M. C. B.	475	16. —	M. C. B.	745
17. —	M. B.	630	24. —	M. Bestät.	709
21. —	M. C. B.	559	24. —	M. Bef.	723
22. —	Statut	609	12. Dymbr		746
27. —	M. Bef.	542			
28. —	Bef. d. Kur. d. Oins- berg-Stift.	482			

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Abiturientenprüfungen** s. Prüfungen.
- Academie der Künste zu Berlin.** Personal 50. Jubiläums-Kunstaussstellung, Ankündigung 596. Programm 709. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der Ausstellung i. J. 1884: 157. Staatsausgaben 285. 299. Preisausschreiben und Ertheilung: großer Staatspreis 310. 598. Michael-Beer'sche Stiftungen 310. 599. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien 310. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben 477.
- Academie der Wissenschaften zu Berlin.** Personal 48. Staatsausgaben 285. 299.
- Academie, theolog. und philosoph. zu Münster.** Personal 90.
- Amtscautionen.** Caution der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten 6. Nachtragsverordnung 135. Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Rottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtscapitionen 303. Desgleichen der Prioritäts-Obligationen der Münster-Emsfelder, der Schleswig'schen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen 474.
- Amts suspensionen** s. Disciplinar-Untersuchungen.
- Anstellung im Schuldienste.** Grundsätze für Anstellung u. der Lehrer an mehrklassigen Schulen 348. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351.
- Anthropologie.** Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.
- Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam.** Personal 59. Staatsausgaben 282.
- Aufgaben.** Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142.
- Ausstellungen.** Große akademische Kunstaussstellung zu Berlin. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß derselben i. J. 1884: 157. Jubiläums-Kunstaussstellung im Jahre 1886. Ankündigung 596. Programm 709. Bienenzucht-Ausstellung zu Charlottenburg 559.
- Auszeichnungen, Auerbächer, zur Feier des Krönungs- u. Ordensfestes** 241.
- Autoren-Rechte** s. Urheberrechte.

B.

- Bäder** s. Langoog und Marienbad.
- Baubeihilfen** s. Bauunterstützungen.
- Baudenkmal er.** Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmal er bei Ausschmückung von Kirchen zc. Fenstern mit Glasmalereien 141.
- Baufonds.** Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule 236. 395.
- Bauholz** s. Baumaterialien.
- Baulosten.** Unter „Baulosten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bezw. die durch die Anmietung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten 398.
- Baumaterialien.** Ermittlung der vom Fiskus zu erstattenden Holzlosten bei geistlichen und Schulbauten 394. Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen 466.
- Baumeister, Regierungs-,** s. Regierungs-Baumeister.
- Bauunterstützungen.** Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a des Staatshaushalts-Stats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen 389. Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404. Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten 636.
- Bauwesen.** Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen zc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen 149. Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden 601.
- Be am te.** Amtskautionen s. daselbst. Uebertragung der Entscheidung über Beförderung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienst Einkommen suspendirter bzw. beurlaubter Beamten 301. Postfreie Uebersendung von Dienst Einkommensbezügen an unmittlere Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 302. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten 704. Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld 704. Uebernahme von Porto auf die Staatskasse 705.
- Beamtenverein, Preussischer,** Geschäftsbericht pro 1884: 705.
- Beer, Michael,** Stiftungen für Künstler. Preisauschreiben 310. Preiserteilung 599.
- Beschulung** s. Schulbesuch.
- Besoldungen der Volksschullehrer** s. a. Unterhaltung. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse 214. Bei Erhöhung der Miethsentschädigungen 215.
- Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen.** Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufsteigen der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 348. Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittsages der Besoldung für eine Lehrer-

- bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen 557. Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesamt-Dienst Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen derart, daß dasselbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken 558. Anwendbarkeit des kgl. Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion 651.
- Bibliothek, Königliche, zu Berlin.** Personal 58. Staatsausgaben 281. 295.
- , der Universität zu Göttingen s. Universitäts-Bibliotheken.
- , an höheren Lehranstalten. Verwaltung der Lehrer und der Schülerbibliotheken 204.
- Bienenzucht.** Erste Wanderversammlung des deutschen bienenwirtschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung in Charlottenburg 559.
- Bismarck-Gymnasium.** Allerhöchste Verleihung dieses Namens an das Gymnasium zu Pyritz 524.
- Blindenanstalt, Königliche, zu Steglitz.** Direktor 107. Staatsausgaben 279. 298.
- Blinden-Unterrichtswesen.** Staatsausgaben 279. Ueberweisung eines Exemplares der Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses 745.
- Botanischer Garten zu Berlin.** Personal 59.
- Brennmaterial.** Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortshafte gelegt sind 379. ohne Unterschied, ob diese Ortshafte eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht 642.
- Bücherbestellungen der Seminar-Jöglinge** 337.
- Bürgerliche Gemeinden.** Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozialitäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen. Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schulkassen als Kommunal-kassen und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 354. 402. Bürgerliche Gemeinden sind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Kosten ihrer Angehörigen für die Schule und Kirche auf sich zu nehmen. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das staatliche Aufsichtsrecht 568.

D.

- Dänische Sprache.** Nichtbegründung der Klagen über Vernachlässigung der dänischen Sprache in den Schulen des Kreises Hadersleben 566.
- Dienstalterszulagen** s. Besoldungen.
- Dienst Einkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten.** Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge 301. Portofreie Uebersendung von Dienst Einkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 302.
- , der Volksschullehrer s. Besoldungen.
- Dienstgebäude.** Einführung gleicher Grundsätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Berechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude etc. 434. Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen Feuergefahr 458.
- Dienstwohnung** Umfang der Dienstwohnungen für Volksschullehrer 239. Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer 240. Räumlichkeiten, welche zu der Dienstwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde etc. Fremden zur Benutzung nicht überlassen werden 241. Anmietung einer Dienstwohnung für Volksschullehrer. Verpflichtung zur Tragung der Kosten

398. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer 639.
- Dissidenten. Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges 396.
- Disziplinar-Behörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Verordnung 259.
- Disziplinar-Untersuchungen. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienstlohn suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301.
- Dorgerloh'sche Sammlungen. Erwerb für den preussischen Staat 299. 477.
- Drohzig. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat das. Direktor 8. Aufnahme neuer Zöglinge 208. Befähigungszeugnisse für Zöglinge 545. Nachrichten über die Anstalten 723.
- Drucksachen. Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfallsigen Vereinbarung 326.

E.

- Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Milit. Dienst.
- Elfaß-Pothringen. Aerztliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elfaß-Pothringens 405. Vereinbarung mit dem Ministerium für Elfaß-Pothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen 731.
- Emeritirung, Emeriteneinkommen. Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Versetzung von Elementarlehrern in den Ruhestand und für den Beginn der Pensionzahlung 346. Zahlungswise der Emeriten-Pension 347. Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885: 529. Pension der Volksschullehrer 536.
- Entlassungsprüfungen s. Prüfungen.
- Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten 188.
- Ersatzmannschaften bei dem Heere und der Marine. Uebersicht über die Zahl der 1884/85 eingestellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 561.
- Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 261.
- Etatwesen s. a. Rechnungswesen.
Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein“ und des Professoren-Besoldungsfonds der Universitätsklassen-Grade 491.
- Ethnologie. Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.
- Extraneer-Prüfung. Formular des Reisezeugnisses 625.

F.

- Fach- und Zeichenschulen, gewerbliche und kunstgewerbliche, Ueberweisung derselben an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.
- Ferien Feststellung der Osterferien pro 1886: 715.
- Feuersgefahr. Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr 458.
- Fortbildungskurse für Volksschullehrer. Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg i. Pr. 216.
für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 564.
- Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 709.

G.

- Gebäude, fiskalische, Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen Feuergefahr 458.
- Gebäudesteuer s. Grundsteuer.
- Gehalt s. Besoldungen.
- Geistliches Amt. Geistliche. Zusammensetzung der Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistl. Amtes 307.
- Geodätisches Institut und Centralbüreau der Europäischen Gradmessung zu Berlin. Personal 59. Staatsausgaben 282.
- Gesetzgebung. Gesetz vom 30. März 1885 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1885/86: 261. Gesetz vom 20. Juli 1883 betr. das Staatsschuldbuch 443. Gesetz vom 6. Juli 1885 betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 529.
- Ginsberg (Adolf) Stiftung. Statut 150. Konkurrenz für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482.
- Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern 350. in den Provinzen Ost- und Westpreußen 556.
- Gouvernanten-Institut zu Dronzig s. Dronzig.
- Grimm-Feier. Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten 196
- Grundsteuer. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitz der Schulgemeindeglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover 402.
- Gutsherr. Zulässigkeit der Unterstüßung der Gutsherrn aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R. 217. Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814: 224. Den alten privilegierten Gütern, deren Besitzer das kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der adligen Güter 360. Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten im Geltungsbereiche der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845: 379. Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt 648. Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien 651.
- Gutsherrliche Leistungen. Zulässigkeit der Unterstüßung der Gutsherrn aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R. 217. Den alten privilegierten Gütern, deren Besitzer das kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter 360. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evang. Schule in Schlesien nach den Vorschriften des kathol. Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen

des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Gültigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist 362. Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evang. Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Observanz verpflichtet sei 366. Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten im Geltungsbereiche der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845: 379. Die §§. 33 und 36 Tit. 12 Th. II A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt 648. Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien 651.

Gymnasien 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 183. 501.

H.

Halbtagschulen. Bestimmungen über dieselben im Regierungs-Bezirk Potsdam 639.

Handarbeitslehrerinnen. Fortbildungskursus bei dem Seminar zu Augustenburg 554.

—, Prüfungsordnung 733.

Heizanlagen. Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen 610.

Heizmaterial, Beschaffung zur Zimmerheizung seitens Königl. Behörden 466.

Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktor 54. Staatsausgaben 295.

—, akademische, für Musik zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 295.

Hochschulen, s. technische Hochschulen.

I.

Impfung. Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanstalten 337.

Jüdische Schulen. Konstituierung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule 235.

K.

Kandidaten des höheren Schulamtes. Anstellung resp. remuneratorische Verwendung nach Absolvierung des Probejahres 186. Zulassung zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344.

Kandidaten des Predigtamtes. Zusammensetzung der Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistl. Amtes 307. Pädagogischer Kursus evangelischer Kandidaten am Schullehrer-Seminar zu Liegnitz 337. zu Köpenick 743. Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344.

Rassenwesen. Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post 475. Circulation der Scheidemünzen 475.

Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehre. Höhe des Stempels s. Stempel.

Kauttionen s. Amtskauttionen.

Kinder-Bewahranstalten. Veranstaltungen für technische Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten 740.

Kindergärten s. Kinder-Bewahranstalten.

Kinderhort, Verein zu Berlin. Nachrichten über denselben 662.

Kinderschulen, Klein- s. Kinder-Bewahranstalten.

Kirche. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233.

Kirchenmusik. Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin, Direktor 55. Staatsausgaben 284.

Körperliche Züchtigung der Schulkinder s. Schulzucht.

Kompetenzkonflikt. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgelegten Lehrer aufgetragen ist 228. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit 231. Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule. Zuständigkeit bei Beschwerden 375. Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges 396.

Krankheiten, ansteckende. Schließung der Schulen 628.

Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 20. in Westpreußen 22. in Brandenburg 23. in Pommern 25. in Posen 27. in Schlesien 29. in Sachsen 32. in Schleswig-Holstein 35. in Hannover 36. in Westfalen 41. in Hessen-Nassau 42. in der Rheinprovinz 45. in Hohenzollern 48. Staatsausgaben 278.

Ordnungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben im Jahre 1885: 241.

Kunstausstellung s. Ausstellung.

Kunstzweck, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzweck 7.

L.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzweck 7.

Landräthe. Betheiligung derselben an der Schulaufsicht 382.

Langeoog, Seebad. Hospiz des Klosters Loccum 406.

Lehrer, Lehrerstellen an Universitäten. Gründung neuer Professuren 296.

— an höheren Lehranstalten. Uebertragung der Entscheidung über Bersehung von Lehrern an staatlichen höheren Lehranstalten in den Ruhestand sowie über Festsetzung der Pension auf die Königl. Regierungen 595.

—, an Volksschulen. Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren 215. Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg in Preußen 216. Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufträgen der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 348. Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulumtswerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 636.

Lehrerinnen. Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351.

Lehrer-Wohnung s. Dienstwohnung.
 Lehrpläne für utraquistische Schulen. In denselben ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen 568.
 Lieferungs- und Kaufverträge im kaufmännischen Verkehre. Höhe des Stempels s. Stempel.
 Litterar-Conventionen s. Urheberrechte.
 Lorenz-Stiftungen an der Universität zu Berlin. Statuten 329. an der Universität zu Göttingen. Statuten 333.
 Lyceum-Hosianum zu Braunsberg. Personal 91.

M.

Mädchenschulen, höhere. Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen 208. Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenschulen 560.
 —, öffentliche höhere. Verzeichnis in Ostpreußen 107. in Westpreußen 108. in Brandenburg 108. in Pommern 109. in Posen 110. in Schlesien 110. in Sachsen 111. in Schleswig-Holstein 111. in Hannover 112. in Westfalen 113. in Hessen-Nassau 113. in der Rheinprovinz 114. in Hohenzollern 115.
 Marienbad, Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 709.
 Medaillen. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung“ an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1884: 157.
 Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation für dasselbe 4.
 Meisterateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 54.
 Meisterschulen, akademische, für musikalische Komposition zu Berlin. Verzeichnis 55.
 Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker. Ausschreiben für die Bewerbung 310. Entscheidungen auf die Bewerbungen 158.
 Miete für Schulräumlichkeiten und Lehrer-Dienstwohnungen. Verpflichtung zur Tragung der Kosten 398.
 Miethschädigungen. Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei Erhöhung der Miethschädigungen der Lehrer 215.
 Miethsweise Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume und der Lehrer-Dienstwohnung. Verpflichtung zur Tragung der Kosten s. Miete.
 Militärdienst. Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 183. 501. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 527. Bestimmungen bezüglich der Ausstellung derartiger Zeugnisse 718.
 Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben. Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige 385.
 Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. Personal 1. Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.
 Museen, Königl. zu Berlin 55. Personal, Abtheilungen u. 55. Staatsausgaben 280. 295. 299. Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königl. Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben 311. Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen 479.
 —, Kunstgewerbe-Museum zu Berlin. Staatsausgaben 288. 300.
 —, Rauchmuseum, Vorsteher 58.

Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 54. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 55. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 55. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 310. Entscheidungen auf die Bewerbungen 158.

N.

Nachruf für den Geheimr. Regierungsrath und Konservator der Kunstentwässer Preußens, Professor Heinrich von Dehn-Rotzfeler 571.
National-Galerie zu Berlin. Direktion 57. Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Kunstwerken aus der königlichen National-Galerie außerhalb des Gebäudes derselben 155. Staatsausgaben 281.

O.

Obstbaumzucht. Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren 339. Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer 340. Unterrichtsplan eines zu Althof-Ragnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstbaukursus 631.
Ofen. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Ofen in den Dienstwohnungen der Lehrer 639.
Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.

P.

Pädagogische Kurse für evangelische Theologen. Termin zur Abhaltung des Kurses am Seminar zu Plegnitz 337. zu Köpenick 743.
Papier. Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten 306.
Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 289.
Pensionswesen. Uebertragung der Entscheidung über Beförderung eines Beamten resp. eines an einer staatlichen höheren Lehranstalt angestellten Lehrers in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1826 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Pens. der Elementarlehrer s. Emeritirung.
Personalchronik 245. 415. 573. 663. 747.
Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.
Photogrammetrisches Aufnahme-Verfahren. Aufsatz 496.
Pomologisches Institut zu Proskau. Nachrichten über den im Sommer 1884 dort abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer 340.
Postsendungen. Werthsdeklaration bei der Beförderung von baarem Gelde und Banknoten 475.
Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 105. in Westpreußen 105. in Brandenburg 105. in Pommern 106. in Posen 106. in Schlessien 106. in Sachsen 106. in Schleswig-Holstein 106. in Hannover 107. in Westfalen 107. in Hessen-Nassau 107. in der Rheinprovinz 107. Staatsausgaben 276. 298.
Präsident der Akademie der Künste zu Berlin und Stellvertreter desselben, Bestätigung der Wahlen 477.
Preis-Aufgaben, Ausschreiben, Bewerbungen, Stipendium der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482. Preis-ertheilung der Schiller-Stiftung 150. Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker 158. 310. Bei der Akademie der Künste zu Berlin 310. 598. 599. Stipendien der Jacob Salling'schen Stiftung 494.
Preussischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1884: 705.

- Privatdozenten. Habilitations-Ordnung für die Königliche Technische Hochschule zu Berlin 603. zu Hannover und Aachen 608.
- Privat-Schulen und Erziehungsanstalten. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden 209.
- Professoren s. Lehrer.
- Programme der höheren Lehranstalten. Veröffentlichung der Schulnachrichten 200.
- Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung, in Ostpreußen 9. in Westpreußen 9. in Brandenburg 10. in Pommern 11. in Posen 12. in Schlesien 13. in Sachsen 14. in Schleswig-Holstein 15. in Hannover 15. 457. in Westfalen 17. in Hessen-Nassau 18. in der Rheinprovinz 19. in Hohenzollern 20.
- Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen im Geltungsbereiche der Kreisordnung 130. Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten und eines an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrers in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten 353. 745.
- Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommissionen. Ärztliche Vorprüfung. Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung derselben 490.
- an höheren Unterrichtsanstalten. Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen 196. Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind 335. Vorschriften über die Zulassung zur Reiseprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reisezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen 526. Formular des Reisezeugnisses bei den Extraneer-Prüfungen 625. Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage über die Reiseprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 626.
 - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 115. Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344. Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion bei der Mittelschullehrer-Prüfung 559.
 - der Volksschullehrer. Einrichtung der zweiten Prüfung 629. 630. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 731.
 - an Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanstalten. Termine 117. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden 209.
 - der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Termine 117. Befähigungszeugnisse aus den Anstalten zu Droßlig 545. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 731.
 - der Pandarbeitslehrerinnen. Prüfungsordnung 733.
 - der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Termine 125. Ort der Prüfung der Lehrer in der Provinz Hannover 214. Befähigungszeugnisse für Lehrer 345. 538. für Vorsteher 732.
 - der Turnlehrer. Termine 125. 723. Befähigungszeugnisse 538. 542.
 - der Turnlehrerinnen. Termine 126. 341. Befähigungszeugnisse 213. 540. 632.
 - der Zeichenlehrer an höheren Schulen. Prüfungs-Ordnung 547.
 - der Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- u. an Mittelschulen. Termin 126.

- Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen 551.
- Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 262. 296.
- , für andere als Reise- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien 524.
- , für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung 307.
- , Wissenschaftliche. Zusammensetzung 468. Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reiseprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 626.
- Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen 547. für Zeichenlehrerinnen 551 für Handarbeitslehrerinnen 733.
- Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Direktoren 115. für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen 117. für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten 125. für Turnlehrer 125 723. für Turnlehrerinnen 126. 341. für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen 126.
- Prüfungzeugnisse. Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen 731.
- Pyrmont und Waldeck, Fürstenthümer s. Waldeck.

R.

- Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 58. Staatsausgaben 283. 284.
- Real-Lehranstalten 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Direktoren 183. 501.
- Rechnungswesen s. auch Etatswesen.
- Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein“ und des Professoren-Befoldungsfonds der Universitätsklassen-Etats 491.
- Rechtsweg. S. a. Zuständigkeit, Verwaltungsstreitverfahren. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Lehrer 231. 375. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über die Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen 396.
- Regierungen s. Provinzialbehörden.
- Regierungs-Baumeister der allgemeinen Bauverwaltung. Gewährung von Remunerationen und sonstigen Kompetenzen an dieselben 589.
- Regierungs-Jubiläum, 25 jähriges, Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Feier 746.
- Reiseprüfung s. Prüfungen.
- Reinigung der Schulstuben 565.
- Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel 332. 709. Königsberg 332. Greifswald 332. Halle 482. Berlin und Breslau 599. Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 600.

S.

- Sachverständigen-Vereine. Pöterarischer 5. Musikalischer 6. Künstlerischer 6. Photographischer 6. Gewerblicher 7.
- Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung 494.
- Scheidemünzen. Cirkulation 476.
- Schiller-Stiftung. Preisvertheilung 150.
- Schularbeiten. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten 188.

- Schulaufsicht.** Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten 353. Betheiligung der Landräthe an der Schulaufsicht 382.
- Schulbauten.** Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28 a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen 389. Ermittlung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten 394. Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404. Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten 636. Schulbauten in der Stadt Potsdam 661.
- Schulbeiträge** s. Unterhaltung.
- Schulbesuch, Schulpflicht.** Beschulung nicht getaufter Kinder evangelischer Eltern 217. Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holstein. Besuch ausländischer Schulen 657. Kontrolle über den Beginn des schulpflichtigen Alters taubstummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein 743.
- Schulbildung** der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1884/85: 561.
- Schuldienr.** Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228.
- Schule, Schulgemeinde** etc. Konstituierung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule 235. Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule 236. Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt 402. Für die Schulgemeindemitgliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Konfessionen zugewiesen werden 399. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Defen in den Dienstwohnungen der Lehrer 639.
- Schulgebäude.** Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Defen 639.
- Schulgeld.** Empfehlung der Beseitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist 238.
- Schulgemeinde** s. Schule.
- Schulinspektion** s. Kreis Schulinspektoren.
- Schulmatrikel.** Rechtliche Bedeutung derselben 642.
- Schulnachrichten.** Veröffentlichung in den Programmen der höheren Lehranstalten 200.
- Schulpflicht** s. Schulbesuch.
- Schulsteuer** s. Unterhaltung.
- Schulstuben.** Reinigung derselben 565.
- Schulverband.** Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233.
- Schulvorstand** ist Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften 642.
- Schulunterbeamten** s. Schuldienr.
- Schulzeugnis.** Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst 527. Bestimmungen bezüglich der Ausstellung derartiger Zeugnisse 718.
- Schulzucht.** Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht

- auch außer der Schulzeit 231. Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuständigkeit bei Beschwerden 375.
- Schwerhörigkeit** der Schüler höherer Schulen. Untersuchung 719.
- Seminare** bei Universitäten. Reglement für das romanisch-englische Seminar der Universität zu Kiel 482. desgl. der Akademie zu Münster 600.
- Seminare** für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis in Ostpreußen 100. in Westpreußen 100. in Brandenburg 101. in Pommern 101. in Posen 101. in Schlesien 102. in Sachsen 102. in Schleswig-Volstein 103. in Hannover 103. in Westfalen 104. in Hessen-Nassau 104. in der Rheinprovinz und Hohenzollern 104. Staatsausgaben 273. 294. 298.
- Seminar-Präparanden** s. Präparanden-Anstalten.
- Seminarwesen.** Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen 208. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr erteilt werden 209. Heranziehung einzelner Volksschullehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren 215. Termin zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarurses zu Liegnitz seitens der evangelischen Predigamts-Kandidaten 337. Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge 337. Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren 339. Abhaltung von Fortbildungskursen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 554. Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten zc. in Aussicht genommen werden muß 634.
- Sommerschulen.** Bestimmungen über dieselben im Regierungs-Bezirk Potsdam 639.
- Sozietätschulen, Unterhaltung** s. Unterhaltung. Bürgerliche Gemeinde.
- Staatsausgaben** für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 261.
- Staatsbeihilfen** für Volksschulwesen. Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des § 33 Th II. A. V. R 217. Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a. des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen 389. Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404. Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten 636.
- Staatsdienst** s. Beamte.
- Staatsschulbuch.** Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschulbuch 438.
- Staatsschuldschein.** Rückzahlung gekündigter 594.
- Statistisches.** Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883: 220. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine im Ersatzjahre 1884/85 eingestellten preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 561.
- Stempel.** Höhe des Stempels zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr und zu Werkverdingungs-Verträgen 433. Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung 490.
- Sternwarte** zu Berlin. Personal 58.
- Stiftungen.** Adolf-Ginsberg-Stiftung. Statut 150. Konkurrenz bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482. Schiller-Stiftung. Preiserteilung 150. Felix-Mendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisaus schreiben 310. Preiserteilung 158

Michael-Beer'sche Stiftungen für Künstler. Preisausschreiben 310. Preis-
ertheilung 599. Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum“ auf der Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums 329. Statut der Lorenz-Stiftung in Göttingen 333. König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sammlung von Beiträgen 467. Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz bei der Universität zu Marburg 484. Ausschreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Saling'schen Stiftung 494. Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studierende der Königl. Technischen Hochschule daselbst 609. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünstigungen 709.

Stipendien s. Stiftungen.

Suspension eines Beamten. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienst Einkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301.

I.

Taubstummenanstalt, Königliche, zu Berlin. Direktor 107. Staatsausgaben 279.

Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten. Termin 125. Staatsausgaben 279. Befähigungszeugnisse für Vorsteher 732. für Lehrer 345. 538. Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 538. Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe 591. Kontrolle über den Beginn des schulpflichtigen Alters taubstummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein 743.

Technische Hochschulen. Personal zu Berlin 92. zu Hannover 95. zu Aachen 97. Staatsausgaben 286. 295. 299. Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers zu Hannover 335. Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorsteher an den Technischen Hochschulen 493. Habilitations-Ordnung für die Technische Hochschule zu Berlin 603. zu Hannover und Aachen 608. Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studierende der Technischen Hochschule daselbst 609.

Turnkurse für Lehrer 125. 341. für Lehrerinnen 126. 210. 733. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“ 211.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Staatsausgaben 278. Kursus für Lehrer 125. 341. für Lehrerinnen 126. 210. 733. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“ 211. Prüfungstermin für Lehrer 125. 723. für Lehrerinnen 126. 341. Befähigungszeugnisse für Lehrer 538. 542. für Lehrerinnen 213. 540. 632.

Turnwesen. Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen 210. Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten 335. Betrieb des Turnunterrichtes in Volksschulen 342.

II.

Ueberbürdung. Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen 208.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunschweig.

Personal zu Königsberg 60. zu Berlin 63. zu Greifswald 69. zu Breslau 72. zu Halle 75. zu Kiel 78. zu Göttingen 81. zu Marburg 84. zu Bonn 86. zu Münster 90. zu Braunschweig 91. Staatsausgaben 263. 291. 296. 298. Versuche an lebenden Thieren (die s. g. Vivisektionen) 314. Das neue zahnärztliche Institut an der Universität zu Berlin 327. Vorschriften

über Zulassung zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen 328. Bestätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Kiel 332. 709. zu Königsberg 332. zu Greifswald 332. zu Halle 482. zu Berlin und Breslau 599. zu Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 600 Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten 335. Begründung einer Professur für Hygiene und Einrichtung eines hygienischen Laboratoriums an der Universität zu Berlin 713.

Universitäts-Bauten Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden 601.

— Bibliotheken. Reglement der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen 165. Bestimmungen über die Benutzung derselben 159. Instruktion für die Kustoden und Hilfsarbeiter an derselben 170. Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten, insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer derafalligen Vereinbarung 326.

— Kliniken. Zahlung von Honorar an die Direktoren für die ärztliche Behandlung der Kranken erster und zweiter Klasse 490.

— Lehrer s. Lehrer.

— Seminare s. Seminare.

Unterhaltung der Volksschule S. a Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherrn aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Titel 12 A. L. R. 217. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233 Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer). Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 237. Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 354. Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben. Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige 385. Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges 396. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Defen in den Dienstwohnungen der Lehrer 639.

Schulunterhaltung in einzelnen Provinzen:

Ost- und Westpreußen. Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11 Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänenbüdfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt sind 379. ohne Unterschied ob diese Ortschaften eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht 642.

Schlesien. Den alten privilegierten Gütern, deren Besitzer das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten abligen Güter 360. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evang. Schule in

Schlesien nach den Vorschriften des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Gültigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsheeren verbindlich ist 362. Beitragspflicht der Guts herrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangel. Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Bildung einer Provinzial-Ob servanz. Eventualität der Heranziehung einer Guts herrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Ob servanz verpflichtet sei 366. Fortbestand der Verpflichtung der Guts herrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen. Anwendbarkeit des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion 651.

Sachsen. Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Guts herrn zur Ortschule in den altpreussischen, der westfälischen Zwischen regierung unterworfenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814: 224

Hannover. Für die Schulgemeindemitgliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Konfessionen zugewiesen werden 399. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grund besitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt. Uebernahme der Schulgemeindelasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeinbeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 402.

Unterrichtsanstalten, höhere 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 183 501. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler 188. Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm 196. Staatsausgaben 264. 293. 298. Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen 610. Feststellung der Osterferien pro 1886: 715 Untersuchung auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler 719.

Unterrichtsbehörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.

Unterrichtsbetrieb. Mitwirkung der Lehrer bei der Volkszählung Aussetzung des Unterrichtes 596

Urgeschichte. Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.

Urheberrechte. Verlagsvertrag, Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142 Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen Schutzes an Werken der Litteratur und Kunst 677. 686 Desgl. zwischen Deutschland und Italien 688. 698. 701.

Urlaub. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienst-einkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301.

B.

Bereine. Sachverständigen-Bereine 5. Verein Kinderhort zu Berlin. Nachrichten über denselben 662. Preussischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1884: 705.

Verheirathung einer Lehrerin. Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht

- von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendet gelten solle 351.
- Verlagsvertrag.** Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142.
- Verwaltungsbehörden für das Schulwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.** Verordnung bezüglich der Organisation derselben 259.
- Verwaltungsstreitverfahren** s. auch Zuständigkeit, Rechtsweg. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 236.
- Divisionen an den Universitäten** 314.
- Volksschulwesen** In den Lehrplänen der utraquistischen Schulen ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen 568. Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 636. Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagsschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern 639.
- Volkszählung** am 1. Dezember 1885. Aussetzung des Schulunterrichtes; Mitwirkung der Lehrer bei der Zählung; Ausschluß der Schüler 596.

W.

- Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer.** Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten 259.
- Weibliche Handarbeiten in der Volksschule.** Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in den Landschulen 220.
- Werkverdingungsverträge.** Höhe des Stempels s. Stempel.
- Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer.** Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% der Gehaltsverbesserungsgelder an die betreffende Kasse 214 bei der Erhöhung der Miethschädigung 215.
- Witwen- und Waisen-Versorgung.** Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Dienst Einkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten 704. Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld 704.
- Wohnung** s. Dienstwohnung.

Z.

- Zahnärztliches Studium.** Vorschriften über die Zulassung zu den Studien und Prüfungen 328. Zahnärztliches Institut an der Universität zu Berlin 327.
- Zeichenlehrer an höheren Schulen.** Prüfungsordnung 547.
- Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.** Prüfungstermin 126. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 551.

Zeichen- und Fachschulen, gewerbliche und kunstgewerbliche. Ueberweisung derselben an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.

Züchtigung, körperliche, s. Schulzucht.

Zuständigkeit. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schullindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit 231. Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer). Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 236. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltsstufen 348. Zuständigkeit bei Beschwerden über die Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule 375. Kompetenz der Regierung bei Beschwerden über Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionschulen 396.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 115, 184 und 185, 457 und 458, 502 bis 524 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abée 752.
 Abicht 242.
 Ackermann 576.
 Adler 670.
 Ahrens 254.
 Albrecht, Krs. Schulin-
 spelt. 574.
 —, Semin. L. 423.
 —, Lehrerin 540.
 Albe 424.
 Alles 254.
 Althoff 243.
 Amelung 546.
 Anacker 584.
 Andacht 542.
 Anders 251.
 Annuske 632.
 Anshütz, Gymn. Oberl.
 248.
 —, Taubst. Anst. Hlfsol.
 345.
 Anspach 419.
 Anton 242.
 Antonius 754.
 Appelmann 666.
 Arendt 243. 672.
 Arens 749.
 Arndt, Oberrealsch. Oberl.
 668.
 —, Lehrerin 213.
 —, Schull. 754.
 Arnold 539.
 Asbach 420.

Aßmann 470.
 Aß 578.
 Atorff 632.
 Auler 422.
 Aust 242.

B.

Babude 417.
 Bade, Gymn. L. 750.
 —, Schula. Kandidatin
 546.
 Badhaus 424.
 Badt 577.
 Babelich, Hauptl. 584.
 —, Schull. 755.
 Bäge 579.
 Bähr, Semin. Hlfsol. 428.
 —, Schull. 425.
 Bänitz 580.
 Bäumker 470.
 Bayer 672.
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg.
 Rath 241.
 —, Realgymn. L. 751.
 Bahn 577.
 Bahnsen 754.
 Baisch 157.
 Balle 668.
 Balkenhol, Gymn. Oberl.
 418.
 —, dsgl. 418.
 Balkenhol 419.
 Ball 578.
 Balzer 419.
 Band 670.

Bangert 668.
 Banke 753.
 Baranet 666.
 Barchfeld 419.
 Bartelheim 308.
 Bartels 309.
 Bartelt 213.
 Barthold 674.
 Bartholomä 748.
 Bartsch, Geh. Ob. Reg.
 Rath 241.
 —, Gymn. Oberl. 248.
 Baselow 418.
 Bastian 481.
 Battig 255.
 Bauch, Oberl. e. höh.
 Brgsch. 421.
 —, Realprogymn. L. 581.
 Graf Baudissin 473.
 Bauer, Reg. u. Schulkath
 574.
 —, o. Prof. 478.
 —, L. e. höh. Brgsch. 252.
 —, Hauptl. 754.
 Bauerfeind 428.
 Baule 586.
 Baum 752.
 Baumann 749.
 Baumert 584.
 Becker 666.
 Becken 540.
 Becker, Maler, Prof., Prä-
 sid. d. Akad. d. Künste
 477.
 —, Gymn. L. 751.

- Becker, Semin. L. 669.
 —, L. c. höh. Mädchensch.
 754.
 v. Beckerath 480. 480.
 481.
 Bedmann 213
 Beqas 480.
 Behm 672.
 Behnde 632.
 Behl 667.
 Behrens, Gymn. L. 249.
 —, Realgymn. L. 251.
 Beisse 539.
 Beinert 241.
 Bendert 253.
 Benede 632.
 Bennemig 747.
 Bennhold 213.
 Berendt 580.
 Berger 754.
 Bergholter 253.
 Bergmann 242. 309. 473.
 Berkußky 666.
 Berner 632.
 Berns 249.
 Berthold, a. o. Prof. 246.
 —, Realprogymn. L. 255.
 Bertlau 474.
 Beseler 245.
 Besendahl 213.
 Besta 574.
 Beste 580.
 Betge 419.
 Bettac 755.
 Beyer, Gymn. L. (Bres-
 lau) 249.
 —, dsgl. (Weßlau) 750.
 —, Realgymn. L. 580.
 Besßschlag 307.
 Besse 543.
 v. Bezold 575.
 Bid 253.
 Bidert 244.
 Bieber 253.
 Bied 749.
 Biedenweg 242.
 Bindseil 749.
 Bing 600. 748.
 Birker 418.
 Biskhoff 673.
 Blank 254.
 Blasß 471.
 Blaurod 754.
 Blind 586.
 Blod 545.
 Blöm 546.
 Blohm 754.
 Blügel 422.
 Blühm 756.
 Blume 671.
 Bochdam 425.
 Bochröder 751.
 Bockelmann 424.
 Bode 480.
 Böckh 748.
 Böckler 574.
 Böhme 540.
 v. Böhmer 632.
 Böllig 632.
 Bösch 417.
 Böse 756.
 Bohle 421.
 Bohsmann 249.
 Bohn 249.
 Bohne 424.
 Boldt 755.
 Bolze 242.
 Bong 158.
 Bonin 253.
 Bonig 415.
 Bonowski 584.
 Borchers 540.
 Boretius 632.
 Bormann 428.
 Borrasch 422.
 Borzberger 749.
 Braasch 419.
 Bräuer 668.
 Brandi 574. 574.
 Brandstätter, Realgymn.
 Oberl. 667.
 —, Lehrerin 213.
 Brandt, Konfist. Rath 308.
 —, Gymn. L. 750.
 Bratusched 540.
 Braubach 579.
 Brauckmann 253.
 Brauer 671.
 Braulmann 250.
 Braumann 417.
 Braun 666.
 Brauned 427.
 Braunhardt 253.
 Brefeld 472.
 Breidenstein 632.
 Breitenbach 251.
 Brenning 419.
 v. Bresla, Oberrealsch.
 L. 251.
 —, Lehrerin 213.
 Breuer 668.
 Bride 250.
 Brill 250.
 Briß 674.
 Brodmann, Gymn. Oberl.
 673.
 —, Semin. Pfälz. 670.
 Brödler 253.
 Brömmel 632.
 Bröy 581.
 Brückner 470.
 Brüllgemann 580
 Brüll, Gymn. Direkt. 577.
 —, Gymn. Relig. L. 426.
 v. Brünnel 576.
 Brungert 248.
 Brunkow 540.
 Brunn 750.
 Brunner, o. Prof., Geh.
 Just. Rath 245.
 —, Hauptl. 671.
 —, Schula. Kandidatin
 546.
 Bruno 539.
 Bruns 249.
 Bruß 733.
 Buchholz, Gymn. Oberl.
 577.
 —, Gymn. L. 578.
 Budge 585.
 Büchel 578.
 Büge 632.
 Bürtner 246.
 Buermann 248.
 Büsgen 247.
 Büttner, Gymn. L. 419.
 —, Turnlehrerin 540.
 Buhl 753.
 Burhardt 214.
 Burghardt 540.
 Burow 756.
 Busch 251.
 Buschhaus 345.
 Busolt 471.
 Busßky 415.
C.
 Cäsar 473.
 Cahnslein 546.
 Caspar 469.
 Casper 415.
 Castendyck 751.
 Castens 422.
 Cauße 242.
 Chevallier 345.
 Christiani 539.
 Christoph 750
 Chun 469.

Claasen 253.
 Clafen 671.
 Clausen 249. 750.
 Clausus 473.
 Clausen 584.
 Cochius 583.
 Cohen 246. 470.
 Cohn 664.
 Colas 585.
 Collmann 417.
 Colombel 673.
 Commer 586.
 Conrad, o. Prof. 482.
 —, Blind-Anst. Pfälz. 670.
 —, erster Schull. 584.
 —, Schull. 539
 Conrads 672.
 Conzen 247.
 Conze 480.
 Cosack 575.
 v. Cophausen 632.
 Crämer 539.
 Credner 470.
 Cremer, Reg. u. Schulrath
 574.
 —, Architect, Prof. 247.
 Cüppers 420.
 Curths 539.
 Curtius 241. 481.
 Czerner 750.
 Czwalina 673.

D.

Dähre 253.
 Dahn 575.
 Dahje 424.
 Dammann 670.
 Dammholz 751.
 Daniel 543.
 Danlert 345.
 Dannenberg 481.
 Dapprich 579.
 Darpe 417.
 Daube 664.
 Decker 252
 Dederding 255.
 Deger 255.
 Dehnide 419.
 v. Dehn-Rottfeller 571.
 585.
 Deinet 543
 Deiters 573.
 Delbrück 246.
 Dennstedt 668.
 Depfer 543.
 Depont 540.

Dernburg 241.
 Deutsche 417.
 Deutsch 415.
 Dibelius 673.
 Dickob 584.
 Diebow 543. 582.
 Died, Gymn. Oberl. 749.
 —, Lehrerin 213.
 Diedrich 540.
 Diels 469.
 Dierde 574. 574. 581.
 Dierkat 253.
 Diesner 582.
 Dieterich 427.
 Dietrich 578.
 Dillmann 470. 481.
 Dilthey 469.
 Dippel 546.
 Dittmar, Reg. u. Schul-
 rath 242.
 —, Gymn. L. 249.
 Dittich, o. Prof. 469.
 —, Realgymn. Oberl.,
 Prof., 420.
 —, Lehrerin 540.
 Dobberstein 213.
 Dobbert 480. 481. 493.
 Döhning 749.
 Dönnebrink 421.
 Dörmer 420.
 Dösselmann 755.
 Dohme 480. 481.
 Dombret 580.
 Dombrowski 584.
 v. Donop 247.
 Dorn, Krs.-Schulinspekt.
 672.
 —, o. Prof. 748.
 Dove 473.
 Dransfeld 252. 582.
 Drehseler 242.
 Dreder 421.
 Dreesen 755.
 Dreher 578.
 Dressel 665.
 Drewes 539.
 Dreuer 671.
 Drosihn 425.
 Droszcz 584.
 Drüke 543.
 Dubbers 539
 Dümmler 471.
 Dünker 250.
 Duffe 632.
 Dumden 423.
 Dunder 481.

Dunker, o. Prof., Geh.
 Bergrath 426.
 —, Gymn. L. 750.
 Dug 582.

E.

Ebeling 213.
 Eberhardt 419.
 Eberz 584.
 Echtermeyer 632.
 Eckardt 540.
 Eckerlin 579.
 Edler 632.
 Edolt 242.
 Egen 579.
 Eggers 752
 Eggert 416.
 Ehlers 472
 Ehler 632.
 Ehrentraut 158.
 Ehrhardt 670.
 Ehrlich 424.
 Eichhorn', Krs.-Schulin-
 spekt. 574.
 —, Sandarb. ic. Lehrerin
 632.
 Eichhoff 421.
 Eilers 247.
 Eismann 242.
 Emdt 469.
 Eker 632.
 Eltgen 253.
 Elze 471.
 Embacher 255.
 Ende 158.
 Ende 477. 665.
 van Endert 426.
 Endrigkeit 345.
 Engelhard, Prof. e. techn.
 Hochsch. 242.
 —, Realprogymn. L. 421.
 Engler, o. Prof. 471.
 —, erster Schull. 424.
 —, Schull. 543.
 Enepper 426.
 Erdmann, Gener. Super-
 int. 308.
 —, o. Prof. 470.
 —, a. o. Prof. 415.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 248.
 Erman 246. 416. 481.
 Ernst, Gener. Superint.
 309.
 —, erster Semin. L. 582.
 Esch 418.

Essenwein 423.
 Esser 242. 415.
 Ewald, Direkt. d. Kunst-
 gew. Museums 416.
 —, Schull. 424.
 Ewerbeck 494.
 Ewert 254.

F.

Fangmeyer 345.
 Fastenrath 250.
 Fauth 577.
 Favre 539.
 Feddersen 158.
 Frhr v. Feilich 585.
 Feist 252.
 Feld 421.
 Felderhoff 599.
 Fendler 416.
 Feitke 539.
 Fiebiger 750.
 Fiedler 543.
 Fiegler 545.
 Fietkau 250.
 Fink 543.
 Finkenbrink 664.
 Fischer, o. Prof. 473.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 248.
 —, Gymn. L. (Treptow)
 249.
 —, dsgl. (Altona) 256.
 —, Blind. Anst. L. 253.
 —, Schull. 425
 —, dsgl. 425.
 —, Bauaufseher 244.
 Fitting 576.
 Flüge 246.
 Föllmer 546.
 Förster, o. Prof. (Dorn)
 473. 600.
 —, dsgl., Geh. Reg. Rath
 (Berlin) 575.
 —, o. Prof. (Kiel) 709.
 Fof 580.
 Franke, o. Prof. 246. 576.
 —, Gymn. L. 249.
 —, Schull. 424.
 Franken 426.
 Franken 580.
 Franz, Krs.-Schulinsp.
 574.
 —, Univers. Musikdirekt.
 748.
 —, Schull. 584.
 Franzen 243.

Frenzel 579.
 v. Frerichs 255.
 Freund 421.
 Frieb 427.
 Fried 54.
 Fried 420.
 Fried 540.
 Friedberg 246.
 Friedländer 469.
 Friedrich, Gymn. Oberl.
 426.
 —, Gymn. L. 666.
 Friese, Reg. u. Schulrath
 574. 574
 —, Maler 158.
 —, Handarb. ic. Lehre-
 rin 540
 Frindte 586.
 Frhr. v. Fritsch 471. 576.
 Fritsch 632.
 Frize, erster Semin. L.
 422.
 —, Schula. Kandidatin
 545.
 Frische 580.
 Fröauf 672.
 Fromm 579.
 Fromme 214. 542.
 Fuchs 469.
 Fürstenau 427.
 Fürstenberg 543.
 Fuhrmann 543.
 Funf 674.
 Furch 424.

G.

Gärtig 755.
 Gaifer 423.
 Gams 539.
 Gandtner 245. 415.
 Gaspar 470.
 Gafner 546.
 Gast 543.
 Gawlid 573.
 Geis 668.
 Gemoll 247.
 Genrich 538.
 Genz 669.
 Gerde 540.
 Gerhardt 575.
 Gerigl 578.
 Gering 471.
 Gerlach 671.
 Gerstäder 470.
 Gerstenberg, Realgymn.
 Oberl. 250.

Gerstenberg, Schull.,
 Kantor 755.
 Gesche 423.
 Gesellschaft 480.
 Ges 308.
 Gessler 754.
 Giebe 419.
 Gielke 755.
 Giese 543
 Giesel 543.
 Gilbert 748
 Gipner 543.
 Girschner 756.
 Gihler 242.
 Godt 249.
 Göbel 579.
 Göder 666.
 Göke 581.
 Görbig 249.
 Görcke 244.
 Görlich 752.
 Görling 158.
 Görner 540.
 Görris 493.
 Götschmann 579.
 Götz, Semin. L. 669.
 —, Zeichen- ic. Lehrerin
 213.
 —, Schula. Kandidatin
 545
 Goldiner 539.
 Goldscheider 668.
 Goldschmidt 247.
 Golling 213.
 Frhr. v. d. Goltz 332. 674.
 Gorkli 755.
 Gorter 599.
 Gottschall 254.
 Gräfe 246.
 Grätich 540.
 Grauer 664.
 Graul 248.
 Grees 473.
 Greden 668.
 Gregorovius 245.
 Greiff 129.
 Grell 541.
 Grenacher 471.
 Grenda 254.
 Grensemann 669.
 Grimm, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 480. 481.
 —, Univers. Musikdirekt.,
 Prof. 748.
 —, Taubst. Anst. Hilfsel.
 345.

Grimme 427.
 Grötschel 579.
 Groß 538. 583.
 Grohs 578.
 Groß, Gymn. Oberl.,
 Prof. 248.
 —, Schula. Kandidatin
 545.
 Große, Handarb. Lehrerin
 213.
 —, Schuldiener 244.
 Grossel 425.
 Großmann 253.
 Grothe 158.
 Grube 416.
 Gruber, Gymn. Oberl.
 578.
 —, Direkt. e. höh. Mäd-
 chensch. 253. 670.
 Grüner, Kand. d. höh.
 Schula 543.
 —, Semin. Pfäl. 423.
 Gruhl 242.
 Grunau 422. 586.
 Grundey 427.
 Grunow 416.
 Grunwald 422.
 Gudopp 750.
 Günther, Gymn. L. 666.
 —, Realprogymn. L. 581.
 —, Taubst. Anst. Pfäl.
 345.
 —, Schull. 543.
 Günzel 543.
 Gülich 243.
 Güterbod 245.
 Güth 251.
 Guiard, Gymn. L. 249.
 —, Schula. Kandidatin
 545.
 Gurlt 575.
 Gutsche 578. 666.
 Guttmann 751.
 Gutzeit 250.

⊕.

Haars 420.
 Haasters 159.
 Hadamczik 255.
 Häfer 672.
 Hagelstken 421.
 Hagemann, Prov. Schul-
 rath 585.
 —, o. Prof. 472.
 Hagemeyer 213.
 Hahn, a. o. Prof. 575.

Hahn, Gymn. L. 419.
 —, Gymn. Elementarl.
 756.
 —, Oberl. e. höh. Mäd-
 chensch. 754.
 Halspap gen. Kloß 419.
 Hamburger 748.
 Handering 345.
 Hane 248.
 Hankamer 577.
 Hanne 242.
 Hannebohn 753.
 Hannemann 632.
 Hansen, Schull. 254.
 —, dsgl. 425.
 —, Bedell 244.
 Hanste 424.
 Harf 252.
 Harnier 213.
 Harnischmacher 248.
 Graf v. Harrach 480.
 Hartmann, o. Prof., Geh.
 Just. Rath 242. 428.
 —, a. o. Prof. 481.
 Hartwig 417.
 Hase 308.
 Haffe, Schulrekt. 424.
 —, erster Schull. 254.
 Hasselmann 242.
 Haß 424.
 Haßler 579.
 Haude 543.
 Haudering 753.
 Haun 546.
 Haupt 246. 470.
 Hausmann 417.
 Hapel 424.
 Hahn 242. 471.
 Hebgen 581.
 Hecht 578.
 Heemanns 255.
 Heere 214.
 Heermann 751.
 Heidemüller 243.
 Heidenhain 242.
 Heidues 419.
 Heidler 582.
 Heil 424.
 Heiligstedt 543.
 Heimann 584.
 Heimel 755.
 Heims 673.
 Heinede 247.
 Heinemann 417.
 Heinrich, Lehrerin 541.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 541.

Heinrichs 423.
 Heitze 578.
 Heitefuß 428.
 Heitmann 543.
 Helbig 345.
 Held 426.
 Hesslerich 748.
 Hellmuth 581.
 Helm 585.
 Hempel 421.
 Hendeß 255.
 Hendreich 249.
 Henle 426.
 Henning 747.
 Hensel 541.
 Henze 755.
 Herber 248.
 Herbst 752.
 Herfordt 541.
 Hering 471.
 Herle 543.
 Herkenrath 345.
 Herrforth 632.
 Herrmann, Semin. Direkt.
 422.
 —, Blind. Anst. L. 256.
 Hertwig 428.
 Herz 470.
 Herzer 427.
 Herweg 665.
 Herwegen 580.
 Hermig 663.
 v. Herzfeld 599.
 Herzog 633.
 Heber 250.
 Heermann 428.
 Heumann 423.
 Heuschen 251.
 Heuser 543.
 Hewing 251.
 v. Heyn 633.
 Henne 472.
 Hilfer 574.
 Hilger 583.
 Hiller 471.
 Hilger 674.
 Hilprecht 540.
 Hiltmann 579. 750.
 Himly 255.
 Hinrichs 248.
 Hinz, Realsch. L. 421.
 —, Schula. Kandidatin
 546.
 Hinge 669.
 Hirschberg 750.
 Hirschfeld 246. 469.

Sirt 750.
 Sittorf 472.
 Sobohm 420.
 Hochdanz 418.
 Soche 669.
 Sochheim 667.
 Södel 584.
 Söfer 250.
 Sölger 428.
 Sölzle 420.
 Söne 213.
 Sof 581.
 Hoffmann, Gynn. Oberl.
 666.
 —, Adjunkt 667.
 —, Ober-Realtsch. L. 251.
 —, L. e. höh. Brgrsch.
 252.
 —, erster Semin. L. 674.
 —, Schulrektor 424.
 —, Hauptlehrer 424.
 —, Schull. 424.
 —, dsgl. 584.
 Sohauß 579.
 Sohenberg 667.
 Solbingshausen 633.
 Solting 251.
 Solstein 665.
 Solthausen 243.
 Solzappel 577.
 Solzhausen 669.
 Solzmüller 252.
 Sopp 345.
 Soppe, Gynn. Oberl. 418.
 —, dsgl. 418.
 Soppensack 671.
 Sornung 248.
 Sorstmann 668.
 Sosius 472.
 Sotop 669.
 Sothe 213.
 Sothe 427.
 Sothe 671.
 Sudert 420.
 Sudach 424.
 Sübner, o. Prof. 469.
 480. 481.
 —, Gynn. Oberl. 665.
 —, Realgynn. L. 580.
 —, Schull. 254.
 —, dsgl. u. Kantor 424.
 Sülsendeb 248.
 Sülsmann 421.
 Sünnedes 668.
 v. Hugo 421.
 Sunrath 666.

Suot 754.
 Supe 543.
 Suver 248.

S.

Sabusch 249.
 Jacobi, o. Prof. Konfist.
 Rath 307.
 —, o. Prof. 664.
 Jacobsen 244.
 Jacobson 575.
 Jacoby, o. Prof. 308.
 —, Gynn. Oberl., Prof.
 749.
 Jänike 543.
 Jagor 481.
 Jahn, Gynn. Oberl.,
 Prof. 247.
 —, Vorsteher e. Rettungs-
 hauses 243.
 Jante 750.
 Jaquet 671.
 Jasper 756.
 Jatkowski 254.
 Jber 248.
 Jedin 424.
 Jemel 427.
 Jeltich 669.
 Jessen 242.
 Jilgner 424.
 Jnke 494.
 Joachim 578.
 Jörs 664.
 Johanning 545.
 Jordan, Geh. Ob. Reg.
 Rath 242. 415. 480.
 481.
 —, o. Prof. 469.
 —, Prof. e. technisch.
 Hochsch. 493.
 —, Gynn. Oberl. 756.
 —, Schulrektor 424.
 Jost 751.
 Jüngling 582.
 Jürgens 494.
 Jüttner 574.
 Jung, Gynn. L. 419.
 —, Realprogynn. L. 256.
 —, Schull. 543.
 —, Schula. Kandidatin
 545.
 Jungels 749.
 Junghahn 248.
 Junglaaf 574. 672.
 Junglaas 633.
 Junius 543.

R.

Rade 578.
 Rämpffer 633.
 Raibel 470.
 Raifer, Realgynn. Oberl.
 255.
 —, Zeichen- u. Lehrerin
 541.
 Ralante 672.
 Ralb 541.
 Ralchhoff 580.
 Ralepty 251.
 Ralischer 543.
 Ralkoff 249.
 Rallmann 541.
 Ralmus 248.
 Rampe 579.
 Rannegieser 573.
 Ranzow 577.
 Rapler geb. Bläsing 538.
 Rappe 248.
 Rarbe 666.
 Rarge 755.
 Rarnegki 546.
 Rarisch 600.
 Rarsten, o. Prof. 471.
 —, Sandarb. u. Lehrerin
 541.
 v. Rarmowski 418.
 Rauffmann 633.
 Raul 213.
 Raulbach 157.
 Raulen 473.
 Raulicke 541.
 Rauser, o. Prof. 576.
 —, Prof. e. techn.
 Hochsch. 577.
 Rehr 255.
 Rehrlein 667.
 Reil 471.
 Rekulé 473.
 ReUermann 755.
 Kern 424.
 Rerrl 753.
 Reßler, a. o. Prof. 665.
 —, Oberrealtsch. L. 251.
 —, Realprogynn. L. 756.
 Reitenburg 581.
 Rettmer 666.
 Reull 670.
 Riel 672.
 Rießling 470.
 Rießner 245.
 Riech 574.
 Rinzel 244.

Kirchhoff 471
 Kirchner, Ritter-Ad. Direkt. 577.
 —, Gymn. Oberl. 418.
 —, Realgymn. Oberl. 667.
 Kirsch 579.
 Kifner 469.
 Kis 420.
 Klambt 754.
 Klamroth 256.
 Klarowicz 345.
 Klauke 543.
 Klausing 579.
 Klawitter 541.
 Kleemann 671.
 Kleiber 667.
 Klein, o. Prof. 600.
 —, dsgl. 748.
 —, Lehrerin 541.
 Kleiner 423.
 Kleinert 308. 599.
 Kleinsorge 752.
 Kley 574.
 Kleschman 673.
 Kling 546.
 Kliz 243. 469.
 Klostermann 832.
 Klotz (Halspappen-Klotz), Gymn. L. 419.
 —, Taubst. Anst. Vorsteher 583.
 v. Kludhohn 472.
 Klüg 673.
 Kluge 256.
 Knafe 579.
 Knappe 419.
 Knaus 480.
 Kneisch 671.
 Knille 665.
 Knittel 638.
 Knoblauch 425.
 Knorr 665.
 Knüpfer 754.
 Knüttgen 418.
 Knuth 543.
 Kober 755.
 Koch, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 415. 713.
 —, a. o. Prof. 576.
 —, Prof. c. techn. Hochsch. 416.
 —, Gymn. L. und Adjunkt 578.
 —, Gymn. L. (Bochum) 579.
 —, dsgl. (daf.) 579.

Koch, Gymn. L. (Stolp) 750.
 —, Realgymn. Direkt. 427.
 —, Handarb. u. Lehrerin 541.
 —, dsgl. 633.
 Köbberitz 544.
 Kögel 308.
 Köhler, Schull., Kant. 584.
 —, Turnlehrerin 542.
 Köhling 471.
 v. Könen 472.
 König 424.
 Königsbed 665.
 Körber, a. o. Prof. u. Gymn. Oberl. 585.
 —, Gymn. Oberl. 418.
 Körting 472.
 Köster 420.
 Köth 541.
 Kogge 546.
 Kohnmann 248.
 Kohn 633.
 Kolbe 586.
 Komm 423.
 Komusin 254.
 Koner 246. 481.
 Konrath 470.
 Konrad 242.
 Koop 419.
 Kopp 755.
 Korten, Ob. Konfist. Rath, Milit. Oberpfarrer 308.
 —, Realgymn. L. 668.
 Koschütz 470.
 Koslowski 213.
 Kottenhahn 751.
 Koye 545.
 Krade 255.
 Krämer 544. 668.
 Krättsch 666.
 Krafft, o. Prof., Konfist. Rath 308.
 —, Realgymn. Oberl. 420.
 Krahl 666.
 v. Kramer 417.
 Kramer 420.
 Kramm 579.
 Kranold 752.
 Kraus 471.
 Krause, Gymn. Oberl., Prof. 256.
 —, Realgymn. L. 420.
 —, Oberrealsch. Oberl. 251.

Krause, Semin.-Hlshl. 669.
 —, Taubst. Anst. Hlshl. 753.
 —, Tonkünstlerin 159.
 Krawutsch 415.
 Krimp 424.
 Krenzlin 420.
 Kretschel 426.
 Kretschmer 574.
 Kreuzer 419.
 Krid 584.
 Krißte 755.
 Krücker 251.
 Kröhnert 666.
 Krönung 671.
 Krohn 471.
 Kropp 422.
 Krüger, a. o. Prof. 756.
 —, Gymn. Oberl. 428. 666.
 —, Realgymn. Direkt. 427.
 —, Realgymn. Oberl. 580.
 —, Schull., Kant. 424.
 —, Schull. 544.
 —, dsgl. 671.
 Krümmel 471.
 Krug 579.
 Krummacher 308.
 Krupp 585.
 v. Krzesinski 673.
 Kucharski 670.
 Kügler 245.
 Kuhlborn 244.
 Kuhlina 345. 423.
 Kühn 581.
 Kühns, Gymn. Oberl. 427.
 —, Handarb. u. Lehrerin 214.
 Kükelhan 668.
 Küpler 423.
 Kuert 580.
 Küster, a. o. Prof., Sanit. Rath 415.
 —, Gymn. Direkt. 427.
 Küstner 544.
 Kühne 753.
 Kühnert 578.
 Kulla 581.
 Kumutat 671.
 Kunst 753.
 Kunze 420.
 Kunz 251.
 Kunze 671.
 Kupfer, Reg. u. Schulrath 664.

Kupfer, Lehrerin 213.
 Kurth, Semin. L., Musik-
 direkt. 422.
 —, Lehrerin 633.
 Kurzrod 425.
 Kuschel 667.
 Kutscher, Realprogymn.
 Oberl. 581.
 —, erster Schull. 671.
 Kuttner 419.

L.

Ladenburg 471.
 Lämmerhirt 578.
 Lahmeyer 419.
 Lambert 580.
 Lampe 584.
 Lamprecht, a. o. Prof. 576.
 —, Schull., Kantor 243.
 —, Lehrerin 633.
 Landgraf 755.
 Landois 472.
 Landsberg, Gymn. L. 578.
 —, erster Schull. 425.
 Lange, Kreis-Schulinspekt.
 574.
 —, a. o. Prof. 664.
 —, Gymn. L. 751.
 —, Semin. Direkt., Schul-
 rath 252.
 —, Schull. 254.
 —, Lehrerin 633.
 —, Konrekt., Kantor 671.
 Langen 472.
 Langenbeck 254.
 v. Lasaulx 474.
 Lasowski 578.
 Laspenres 472.
 Laue 251.
 Lauer 574.
 Launhardt 493.
 Laury 575.
 Lautz 544.
 Leber 750.
 Lefevre 420.
 Lehmann, a. o. Prof. 416.
 —, dsgl. 416.
 —, Dozent e. techn. Hoch-
 schule, Prof. 577.
 Lejeune 546.
 Lejeune-Dirichlet 666.
 Leimbach 422.
 Leinhaas 416.
 Lemde 428.
 Lenel 428.
 Lenßen 544.

Leut 541.
 Lenz 247. 473.
 Lenzewski 633.
 Leonhard 576.
 Lessing 416. 481.
 Leverkuhn 574.
 Levin, Bibliothekar, Kon-
 servat., Prof. 577.
 —, Lehrerin 213.
 Lewin 245.
 Lex 544.
 Ley 673.
 Lichtwart 416.
 Lieber 420.
 Liebisch 469.
 Lied 667.
 Liegel 425.
 Liete 747.
 Liemald 425.
 Lindkugel 540.
 Lindemann, o. Prof. 469.
 —, Realgymn. L. 250.
 Lindenlohl 673.
 Lindner, o. Prof. 472.
 —, Gymn. Oberl. 666.
 Pinf 671.
 Lion 250. 427.
 Lippmann 481.
 Lipschitz 473.
 Litzmann 756.
 Lohscheid 668.
 Löbell 633.
 Löber 751.
 v. Löfen 158.
 Löns 248.
 Löser 633.
 Löw 583.
 Löwenhardt 421.
 Lommatsch 469.
 Lorenz, Gymn. Oberl.,
 Prof. 247.
 —, Hauptlehrer 584.
 Loffen 469.
 Lucä 309. 473.
 Ludan 671.
 Ludewig 493.
 Lübbert 473.
 Lübcke 214.
 Lübke 581.
 Lüd 752.
 Lüdde 667.
 Lüddecke 581.
 Lüders 428.
 Lüdke 546.
 Lüle 428. 582.
 Lümlemann 539.

Lüpke-Lüpkes 667.
 Lütters 755.
 Lütthgen 418.
 Lüttge 248.
 v. Lufowski 584.
 Lunde 671.
 Lundein 253.
 Luthmer 417.
 Lux 585.
 Luzinski 254.

M.

Maas 663. 664.
 Mächler 633.
 Märkel 667.
 Mager 747.
 Mahlow 578.
 Maitwald 252.
 Malberg 752.
 Mallon 425.
 Mangold 308. 473. 600.
 Mann 583.
 Mannfeld 158.
 Mantopff 600.
 Marburg 250.
 Marcuse 248.
 Marenbach 583.
 Marxheimete 254.
 Marquardt, Taubst. Anst.
 L. 345.
 —, Schull. 254.
 Martens 577.
 Martin 254.
 Marx, Kreis-Schulinsp.
 672.
 —, Gymn. L. 249.
 Masche 541.
 Mastus 158.
 Matthäi 421.
 Matthäsius 213.
 Matthias, Gymn. Oberl.
 418.
 —, Realgymn. Direkt.
 580.
 Matuszewski 243.
 Maurer 242. 309.
 Meier 428.
 Meier 213.
 Meinecke, Gymn. L. 419.
 —, Turnlehrerin 541.
 Meinhardt 428.
 Meising 755.
 Meißner, o. Prof., Geh.
 Mediz.-Rath 748.
 —, Realprogymn. Oberl.
 251.

Meister 752.
 Melde 473.
 Meßmann 581.
 Melzer 756.
 Menabier 665.
 Mendler 420.
 Menzel 600.
 Merkel, o. Prof. 416.
 —, dsgl. 576.
 Mertins 539.
 Merz 540.
 Metschke 756.
 Metzroth 756.
 Meuser 583.
 Meves 418.
 Mewes 247.
 Meydenbauer 415.
 Meyer, o. Prof. (Göttin-
 gen) 246. 472.
 —, dsgl. (Marburg) 247.
 —, dsgl. (Breslau) 471.
 —, dsgl. (das.) 575.
 —, Geh. Reg. Rath, Dirkt.
 480.
 —, akad. Lehrer, Kupferst.
 665.
 —, Maler 157.
 —, Kupferstecher 158.
 —, Gymn. Oberl. 418.
 —, dsgl., Prof. 577.
 —, Realgymn. Oberl. 673.
 —, Realgymn. L. 667.
 —, Blind-Anst. Hlfsl. 670.
 —, Gemeindefchul.-L. 539.
 —, Lehrerin 633.
 Michaelis 494.
 Michel 752.
 Miedzychodzki 750.
 Mielle, Progymn. L. 251.
 —, Sandarb. u. Lehrerin
 633.
 Mießner 213.
 Milde 753.
 Milner 248.
 Winnigerode 470. 664.
 Ming 425.
 Mirisch 668.
 Möbius, o. Prof. 471.
 —, dsgl. 472.
 —, Univ. Kurat. Sekr.,
 Rktrth 748.
 Möller, o. Prof. 471.
 —, Gymn. Direkt. 427.
 —, erster Schull., Kantor
 254.
 Mohrhoff 541.

Mohrmann 248.
 Momber 419.
 Mommsen 481.
 Moravski 672.
 Morgenstern 247.
 Morsjed 541.
 Mosler 246.
 Novius 541.
 Muche 747.
 Mücke 666.
 Müller, o. Prof. 472.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 (Zeit) 427.
 —, dsgl., dsgl. (Wiesba-
 den) 749.
 —, Gymn. Oberl. (Wong-
 rowitz) 544.
 —, dsgl. (Breslau) 577.
 —, dsgl. (Attendorf) 666.
 —, Gymn. L. (Köln) 419.
 —, dsgl. (Gittersloh) 586.
 —, technisch. Gymn. L. 673.
 —, Realgymn. L. 751.
 —, Semin. Hlfsl. 544.
 —, Präpar. Anst. L. 582.
 —, Schull., Kantor 254.
 —, Schull. 425.
 —, dsgl. 671.
 —, dsgl. 755.
 —, Lehrerin 541.
 —, dsgl. 633.
 —, Schula. Kandidatin
 546.
 —, Turnlehrerin 541.
 —, Zeichen- u. Lehrerin
 633.
 Müller-Breslau 416.
 Müllers 669.
 Münter 246. 255.
 Muhlack 578.
 Munther 582.
 Muth 249.

N.

Napier 472. 674.
 Natorp, a. o. Prof. 416.
 —, Realgymn. Oberl.,
 Prof. 751.
 Nauen 672.
 Naunyn 242. 747.
 Nawrath 425.
 Nebe 308.
 Nehring 471.
 Neizel 244.
 Nelson 751.
 Nemitz 582.
 Nepler 581.

Neubauer 247.
 Neufert 667.
 Neuhäuser 309. 473.
 Neumann, Bildhauer 158.
 599.
 —, Progymn. L. 752.
 —, Taubst. Anst. Hlfsl.
 346.
 —, Lehrerin 541.
 —, dsgl. 633.
 —, Schula. Kandidatin
 545.
 —, Sandarb. u. Lehrerin
 213.
 Nieberding 673.
 Nieberg 417.
 Niedermeyer 425.
 Niehues 309. 600.
 Niemann, Konstl. Rath
 308. 472.
 —, Lehrerin 541.
 Niemer 421.
 Niemeyer 585.
 Nienaber 574. 574. 585.
 Niepel 584.
 Niese 470. 665.
 Nießli 250.
 Nikutowski 749.
 Nissen 309. 473.
 Nixdorf 584.
 Noack 421.
 Nöbel 541.
 Nordhoff 576.
 Nordmann 633.
 Rothnagel 247.

O.

Oberbed 416. 471. 575.
 Oberbid 309.
 Dehler 428.
 Dehlschläger 419.
 von der Delenitz 427.
 Deltjen 664.
 Deiter 576.
 Dheim 419.
 Dhshoff 244.
 Dhnesorge 544.
 Dhrtmann 426.
 Düendorf 541.
 Dnslein 420.
 Dpitz, Gymn. Oberl. 666.
 —, Schula. Kandid. 541.
 Drmanns 582.
 Ost 247. 493.
 Ostendorf 309.
 Ottilie 545.

Otto, Kreis-Schulinspekt.
747.
—, Progymn. L. 752.
—, Semin. Direkt. 753.
—, Studirender 539.
Ogen 665.

P.

Vaalzow, Prof. e. techn.
Hochsch. 493.
—, Schula. Kandidatin
545.
Vaasch 669.
Vabst 574.
Värsch 246.
Vähold 425.
Valm 754.
Vape 469.
Vaple 633.
Vartsch 470.
Vaschke 424.
Vassow 541.
Paul 248.
Penzler 750.
Peronne 541.
Perwo 541.
Peter, Gymn. Oberl.,
Prof. 417.
—, Lehrerin 633.
Peters 577.
Petersen, Gymn. L.
(Blensburg) 539.
—, desgl. (Pödn) 750.
Peterson 346. 544
Peterwitz 244.
Petong 256.
Pfannschmidt, Prof.,
Maler 157.
—, Progymn. L. 581.
Pfiyner 425.
Pfuhl, Gymn. Oberl. 666.
—, Semin. Hlsh. 753.
Pfundt 544.
Philippson 541.
Philips 422.
Piaffe 754.
Pikert 750.
Piechotta 750.
Pieper, Gymn. L. 749.
—, Realgymn. Oberl. 751.
Pierfon 539.
Pietsch, a. o. Prof. 415.
—, Schull. 671.
Pincus 748.
Piper, a. o. Prof. 575.
—, Gymn. L. 586.

Pischel 576.
Pland 416.
Platsch 574.
Platz 544.
Plischke 251.
Plöttner 668.
v. Poblodi 545.
Pochhammer 471.
Polaczek 753.
Poled 471.
Polensky 586.
Polenz 575.
Polis 421.
Polte 308.
Polthier 249.
Pofse 544.
Prange 672.
Prast 586.
Prestwitz geb. Dull 633.
Pretsch 539.
Prenschoff 248.
Priem 248.
Prien 421.
Pries 579.
Prinz 422.
Prinzhorn 244.
Prigel 633.
Probst 470.
Profittlich 252.
Prohasel 750.
Prüfer 546.
Brühmann 546.
Buchat 158.
Putschammer geb. Mach
633.
Pysall 672.

Q.

Quinde 242.
v. Quintus Scilius 335.
426.

R.

Raabe 425.
Rabe, Gymn. L. 666.
—, Elem. L. e. höh.
Brgsch. 752.
Rade 668.
Rähse 250.
Rättig 755.
Rahm 541.
Rahnenführer 755.
Rambeau 580.
Ramm 254.
Ranfft 244.

v. Ranke 415.
Ranke 576.
Rathke, Gymn. L. 419.
—, Schull. 755.
v. Raufendorff 545.
Rardt 674.
Rechenbach 417.
Reckling 243.
Redepenning 250.
Redmer 544.
Redner 633.
Regen 544.
Rehbaum 428.
Rehbronn 669.
Rehnte 415.
Rehrmann 586.
Reich 539.
Reichel 213.
v. Reichenbach 754.
Reichert 254.
Reide 575.
Reifferscheid, o. Prof.
(Greifswald) 470.
—, desgl. (Breslau) 470.
664. 674.
Reim, Gymn. L. 750.
—, Lehrerin 541.
Reimann, Gymn. Direkt.
749.
—, Gymn. Oberl., Prof.
248.
—, Progymn. L. 581.
—, Hauptlehrer 584.
Rein, o. Prof. 473.
—, Lehrerin 214.
Reinhard 308.
Reinhold 755.
Reinide 633.
Reinke 472.
Reintgen 421.
Reiser, Musikdirekt. 586.
—, Schula. Kandid. 539.
Reisner 214.
Reiß 481.
Reinwald 541.
Reiling 582.
Rempel 253.
Rennemann 633.
Reichenberg 539.
Regow 584.
Reuleaux 577.
Reusch 474.
Reuschert 346. 753.
Reuß 633.
Reuter 579.
Reymann 426.

Richter, Milit. Oberpf.,
 Konstit. Rath 308.
 —, Gymn. Oberl. 418.
 —, Realprogymn. L. 421.
 —, Semin. Direkt. 669.
 Ridert 254.
 Riebe 673.
 Riede 472.
 Riedler 494.
 Riehm 471.
 Riemenschneider 245.
 van Riesen 420.
 Rietschel 577.
 Riey 541.
 Rinklake 427.
 Ritter 417.
 Rittweger 579.
 Robert 480. 481. 481.
 Rodenberg 493.
 v. Röbel 633.
 Rödel 250. 539.
 Röder, Gymn. Oberl. 418.
 —, Lehrerin 541.
 Röbiger 575.
 Röhrich 750.
 Römer 633.
 Röse 544.
 Rosen 577.
 Rösner 756.
 Rößler 757.
 Röstig 633.
 Röver, Gymn. Oberl. 418
 —, Gymn. L. 249.
 Rogge 755.
 Roggenbuck 346.
 Rogowski 669.
 Rohde 755.
 Rohden 425.
 Rohdich 752.
 Rohr 750.
 Rohrer 669.
 Rolappe 541.
 Röna 599.
 Rooumel 585.
 Ropers 544.
 Rose 213.
 Rosener 633.
 Rosentrang 674.
 Rosentreter 582.
 Rosberg 667.
 Rosumel 250.
 Roth 581.
 Rother 346.
 Rothlegel 418.
 v. Rothkirch und Panthen
 545.

Roy 669.
 Rubner 576.
 Rudolph, Oberl. e. höh.
 Mädchenfch. 423.
 —, Schull. 544.
 Rüdiger 633.
 Rüdorff 493.
 Rühl 469.
 Rühlmann 493.
 Rusloff 545.
 Rump 421.
 Rumfeld 254.
 Rupp 674.
 Ruschhaupt 539.
 Z.
 Saal 251.
 Sachau 481. 481.
 Sachert 755.
 Sachs, Gymn. L. 256.
 —, Lehrerin 541.
 Sämisch 576.
 Sänger 419.
 Salinger 669.
 Saltowski 472.
 Sallet 423.
 v. Sallet 481.
 Salzmann 158.
 Sander, erster Schull.,
 Kantor 425.
 —, Lehrerin 213.
 Sandmann 250.
 Sarre 542.
 Sarres 213.
 Sartori 579.
 Saß 415.
 Sassenberg 426.
 Sassenfeld 418.
 Sauer 754.
 Sauerland 256.
 Sauppe 472.
 Saure 422.
 Sarenberger 752.
 Schacht 254.
 Schade 469.
 Schäfer, v. Prof. (Bres-
 lau) 246. 470.
 —, dsgl. (Münster) 665.
 —, Prof. e. techn. Hochsch.
 748.
 —, Schull. 539.
 —, Bandarb. u. Lehrerin
 541.
 Schäler 633.
 Schaffrath 747.
 Schaller 422.

Schaper 539.
 Scharlach 582. 753.
 Scheel 672.
 Scheidt 213.
 Scheithauer 751.
 Schellbach, Gymn. Oberl.,
 Prof. 469.
 —, Realgymn. Oberl.,
 Prof. 250. 751.
 Schenk, Realgymn. L. 420.
 , Schula. Kandidatin
 546.
 Schepplig 309.
 Scherbaum 425.
 Scherer, v. Prof. 469. 748
 —, erster Schull. 244.
 Schering 472.
 Schetter 633.
 Schuermann 245.
 Schid 747.
 Schiewelbein 580.
 Schiff 667.
 Schilling 541.
 Schillings 577.
 Schimberg 544.
 Schimpf 579.
 Schindeler 584.
 Schipple 579.
 Schirmeister 418.
 Schirmer 332.
 Schirmer 426. 583.
 Schirrmann 427.
 Schlamelcher 244.
 Schlapp 420.
 Schlee 243.
 Schlötde 541.
 Schlottmann 307.
 Schlupp 579.
 Schmalz, Pra-Schullin-
 spelt., Pfarrer 243.
 —, Gymn. L. u. Adjunkt
 578.
 Schmarjow 575.
 Schmeding 586.
 Schmeidler 158. 599.
 Schmidt, v. Prof. (Bres-
 lau) 470.
 —, dsgl. Marburg) 473.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 (Berlin) 248.
 —, dsgl., dsgl. (Brom-
 berg) 417.
 —, Gymn. Oberl. (Gum-
 bingen) 248.
 —, dsgl. (Rönigsberg) 585.

- Schmidt, Gymn. L. (Berlin) 249.
 —, dogl. (Neustadt Ob. Schl.) 579.
 —, dogl. (Breslau) 667.
 —, dogl. (Ebersfeld) 667.
 —, Realgymn. Direkt. 673.
 —, Oberrealsch. L. 256.
 —, Studirender, Turner 589.
 —, Semin. Hfsl. 753.
 —, erster Schull., Kantor 244.
 —, Schull. 672.
 —, dogl. 755.
 —, Schula. Kandidatin 546.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 541.
 —, dogl. 633.
 —, Turnlehrerin 633.
 Schmitt, Schull. 254.
 —, dogl. 584.
 Schmitz, o. Prof. 470.
 —, Taubst. Anst. Hfsl. 346.
 Schmod 671.
 Schmoll 544.
 Schnee 250.
 Schneider, o. Prof. 471.
 —, a. o. Prof. 246. 470.
 —, Senator, Musikdirekt., Prof. 585.
 —, Gymn. Oberl. (Berlin) 418.
 —, dogl. (Berlin) 577.
 —, Gymn. L. 750.
 —, Realgymn. Oberl., Prof. 420.
 —, Schull. 426.
 —, dogl. 755.
 Schneiderwirth 544.
 Schnell 421.
 Schnitzgen 421.
 Schocken 213.
 Schöfnius 671.
 Schön 545.
 Schönebeck 538.
 Schönn 751.
 Schönwälder 663. 664.
 Schöttler 428.
 Scholz 747.
 Schott 674.
 Schrader, Univ. Kurat., Geh. Reg. Rath 241.
 Schrader, o. Prof. 481.
 —, Realgymn. L. 250. 756.
 Schramm, Realgymn. Oberl., Prof. 673.
 —, Schull., Kantor 425.
 Schramme 254.
 Schrammen 418.
 Schreiber, Blind. Anst. Hfsl. 583.
 —, Lehrerin 634.
 Schröder, Krs.-Schulinsp., Superint. 243.
 —, o. Prof. 246.
 —, akadem. L. 417.
 —, Gymn. Oberl. 418.
 —, Lehrerin 541.
 Schröter, o. Prof. 470.
 —, Kirchschull. 426.
 —, Schula. Kandidatin 546.
 Schubert 546.
 Schuchardt 243.
 Schüd 427.
 Schüller 749.
 Schürmann, erster Semin. L. 582.
 —, Hauptl. 254.
 Schütte 544.
 Schütz, Gymn. Oberl., Prof. 248.
 —, Taubst. Anst. Hfsl. 583.
 v. Schütz 750.
 Schülze, Schull. 584.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 213.
 Schugt 422.
 v. Schulte 600.
 Schultheiß 634.
 Schulz, Geh. Reg. u. Provinz. Schulrath 309. 472.
 —, o. Prof., Konfist. Rath 472.
 —, Gymn. Oberl. 749.
 —, Hauptl. 425.
 —, Lehrerin 541.
 —, dogl. 634.
 Schulze, Gymn. Oberl. 586.
 —, Gymn. L. 750.
 —, Realprogymn. Rektor 427.
 —, Realprogymn. L. 544.
 Schultze 674.
 Schulz, Univers. Richter, Geh. Justizrath 426.
 Schulz, Gymn. L. (Pandberg a. W.) 249.
 —, dogl. (Stettin) 249.
 —, dogl. (Dhlfau) 579.
 —, Realprogymn. L. 251.
 Schulte, o. Prof. 470.
 —, Senator, Prof. 243.
 —, Gymn. Direkt. 417.
 —, Semin. Direkt. 581.
 —, Semin. Lehrerin 634. 756.
 —, Lehrerin 541.
 —, dogl. 541.
 —, dogl. 634.
 Schulzki 583.
 Schumacher, Realgymn. Oberl. 585.
 —, Schula. Kandidatin 546.
 Schund 666.
 Schuppe 470.
 Schur 748.
 Schuster 750.
 Schutt 425.
 Schwalbe 542.
 Schwane 472. 600.
 Schwanert 470.
 Schwarz 308.
 Schwarz, a. o. Prof. 416.
 —, technisch. Gymn. L. 673.
 —, Realgymn. Oberl. 673.
 —, Realgymn. L. 667.
 —, Realsch. L. 421.
 —, Schull. 755.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 634.
 Schwatko 255.
 Schwedendiek 309.
 Schwedowit 425.
 Schwendener 470.
 Schynol 667.
 Seebeck 255.
 Seck 470. 664.
 Seelig 580.
 Seemann 673.
 Seger 634.
 Seibt, Realsch. Oberl., Prof. 421.
 —, Schula. Kandidatin 546.
 Seidel, Lehrerin 634.
 —, Handarb. zc. Lehrerin 213.
 Seidler 546.
 Seifert, Gymn. L. 750.
 —, Turnlehrerin 542.

Selle 250.
 Sellentin, Oberrealsch.
 Oberl. 752.
 —, Semin. P. 669.
 Selting 544.
 Semisch 308. 748.
 van Senden 309.
 Serno 255.
 Seuffert 599.
 Seyffert 417.
 Sidel 664.
 Sieg 244.
 Siebert 585.
 Siegler Schmidt 428.
 Siemering 480.
 Siemt 752.
 Sieroka 247.
 Silberborth 539.
 Simon, Gymn. P. 578.
 —, Turnlehrerin 542.
 Singer 542.
 Skellnic 256.
 Storzyl 670.
 Störnici 733.
 Stowronski 255.
 Strodzki 244.
 Strzeżka 249.
 Söhnchen 634.
 Söhne 419.
 Graf zu Solms-Laubach
 472.
 Sommer 248.
 Sommerbrodt 470.
 Sonntag 426.
 Späth 584.
 Spamer, Gymn. P. 751.
 —, Realprogymn. P. 251.
 Spangenberg, Prof.,
 Maler 480.
 —, Gymn. Oberl. 666.
 Spanuth 428.
 Spennrath 421.
 Spider 472.
 Spielberg 493.
 Spielhagen 634.
 Spieß, Gymn. Direkt.
 309.
 —, Gymn. Oberl. 248.
 Spölgen 667.
 Spohrmann 243.
 Sporenberg 254.
 Springer 416.
 Sprotte 666.
 Stachelroth 585.
 Ständer 246.
 Stahl, o. Prof. 472.

Stahl, Prof. e. techn. Hoch-
 schule 674.
 Stamm 580.
 Stammler 576.
 Stanger 751.
 Stankiewicz 255.
 Starbatty 244.
 Starke 750.
 Stechow 255.
 Steffek 243.
 Steig 249.
 Steinbrück 754.
 Steinhausen, Gymn.
 Oberl. 577.
 —, Semin. P. 586.
 Steneberg 751.
 Stengel 473.
 Steppuhn 634.
 Stern, Direkt. Assst. 416.
 —, Schull. 584.
 Steyer 750.
 Stida 575.
 Stier 493.
 Stiller 417.
 Stimming 471.
 Stöver 544.
 Stöwer 544.
 Stoffels 421.
 Stord 309. 472.
 Stordeur 415.
 Storz 346. 423.
 Strad 416.
 Strasburger 474.
 Straßburg 244.
 Straube 634.
 Strauch 752.
 Strebiński 585.
 Streuer 539.
 Strude 544.
 Studemund 664.
 Sturm 472.
 Suchier 471.
 Suchowial 346.
 Sündermann 578.
 Sumpff 419.
 Sunfel 544.
 Sufmann-Hellborn 480.
 Symalla 244.
 v. Szejepański 542.
 Szeliński 247.
 Szymanski 249.

T.

Tänzer 542.
 Tamanti 542.
 Tanger 251.

Taubert 749.
 Tchorisch 244.
 Tegtmeyer 539.
 Teichmann, Realgymn.
 P. 580.
 —, Realsch. P. 421.
 Terlinden 674.
 Teylaff 578.
 Tegner 542.
 Teusch 544.
 Teutenberg 254.
 Theel 670.
 Thiel 579.
 Thiele 469.
 Thiemann 750.
 Thilo 308.
 Thöbde 544.
 Thoms 584.
 Thorbecke 576.
 Thiel 427.
 Tiemann, P. e. höh.
 Mädchensch. 670.
 —, erster Schull. 584.
 Till 544.
 Timm 671.
 Timmermann, Gymn.
 Oberl. 248.
 —, Distrikts-Schull. 756.
 Tischler 750.
 Tobler 469.
 Todt 585.
 v. Tönges 634.
 Töpfer 423.
 Tohte 749.
 Trautmann 473. 665.
 Treibel 245.
 v. Treitschke 245.
 Trendelenburg 481.
 Triebel 245.
 Triemel 749.
 Triller 251.
 Trostn 672.
 Troullas 752.
 Tschadert, Provinz.
 Schulrath 309.
 —, o. Prof. 469.
 Tschierske 583.
 Tschirch 250.
 v. Tschudi 416.
 Tuailon 158.
 Tüffers 544.
 Tümpel 249.
 Turma 346.
 Tyrol 574.

H.

v. Uhde 157.
 Uhdolph 418.
 Ulbrich 426.
 Usmann 470.
 Ulrich, Prof. v. techn.
 Hochsch. 243. 335.
 —, Gymn. L. 249.
 Unruh 578.
 Unverzagt 674.
 Urban 750.
 Urlaub 753.
 Uthoff 419.

B.

Baibinger 471.
 v. la Balette St. George
 600.
 Barrentrapp 309.
 Vater 663. 664.
 Batten 253.
 Belz 544.
 Berchruffe 546.
 Berhas 157.
 Berres 427.
 Bieth 756.
 Bietor 473.
 Birchow 481.
 Bischer 577.
 Big 421.
 Bockradt 247.
 Bölsker 668.
 Böllel 255.
 Böller 542.
 Bogel, erster Schull. 671.
 —, Lehrerin 542.
 —, Schula. Kandidatin
 546.
 Bogelkreuter 420.
 Bogels 419.
 Boges 419.
 Bogt, Provinz. Schul-
 rath 255.
 —, o. Prof (Kiel) 416.
 471.
 —, dsgl. (Greifswald)
 585.
 —, Gymn. Oberl. 666.
 —, Realsch. Direkt. 672.
 Boigt, o. Prof. 308.
 —, Gymn. L. 578.
 —, erster Semin. L. 422.
 —, Schull. 539.
 Boldmar 422.
 Bolhard 471.

Boll 545.
 v. Bollmann 575.
 Bollmer 426.
 Bollbrecht 673.
 Bollmar 670.
 Bollmer 256.
 Bollmüller 472.
 Bolquardsen 472.
 Bonhöne 419.
 Bordick 250.
 Boff, Gymn. L. 539.
 —, Gymn. Element. L.
 420.
 —, Hausvater 583.
 —, Schull. 426.

B.

Wachholz 419.
 Wad 419.
 Wader 419.
 Wägholdt 422.
 Wagenknecht 252.
 Wagenmann 308.
 Wagner, o. Prof. (Berlin)
 243.
 —, dsgl. (Göttingen) 472.
 748.
 —, a. o. Prof. 664.
 —, Gymn. Oberl. 749.
 —, Gymn. L. 749.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 213.
 Wahl 634.
 Wahner 248.
 Waldeck 252.
 Walkmann 542.
 Walter, o. Prof. 469.
 —, Schull. 425.
 —, dsgl. 585.
 Walther, Gymn. Oberl.,
 Prof. 248.
 —, Realsch. L. 421.
 —, Taubst. Anst. Direkt.
 252. 583.
 Walz 666.
 Walzel 672.
 Wangerin 471.
 Wannemacher 586.
 Warncke 670.
 Wartenberg 634.
 Waschow 415.
 Wasewitz 542.
 Wattenbach 481.
 Weber, o. Prof. 473.
 —, Pfarrer 473.

Weber, Gymn. Oberl. 418.
 —, dsgl. 418.
 —, Gymn. L. 751.
 —, Realprogymn. Oberl.
 752.
 —, Taubst. Anst. Pfäl.
 346.
 —, Hauptl. 254.
 —, Schull. 545.
 Websky 575.
 Weck 250.
 Wedekin 574. 574.
 Wedell 244.
 Wegelin 634.
 Wegner 634.
 Wehrmann, Gymn. L. 578.
 —, Gewerbesch. L. 581.
 Weichelt 673.
 Weidgen 668.
 Weiland, erster Semin. L.
 582.
 —, Lehrerin 634.
 Weingarten 308.
 Weinhold 309. 470.
 Weis 419.
 Weise, Gymn. L. 249.
 —, Handarb. u. Lehrerin
 213.
 Weis, Ober-Konstl. u.
 Vortrag. Rath, o. Prof.
 245.
 —, Semin. L. 243.
 Weisensfeld, Gymn. Oberl.
 749.
 —, Gymn. Oberl. 578.
 Weisflog 545.
 Weisweiler 252.
 Weitz 539.
 Weizsäcker 469.
 Wellhausen 416.
 Wellmann, Gymn. Oberl.,
 Prof. 247.
 —, Gymn. L. 750.
 Wende 252.
 Wendel, Hauptl., Musik
 direkt. 424.
 —, Turnlehrerin 542.
 Wendelborn 581.
 Wendlandt 418.
 Wendt 674.
 Weniger 425.
 Went 255.
 Wenning 249.
 Wennrich 256.
 Wenzel 756.
 Werneke 243.

- Werner, Gymn. Oberl. 585.
 —, Gymn. I. 249.
 —, Realgymn. I. 250. 751.
 —, Taubst. Anst. I. 583.
 —, Schull. 255.
 Wernide 575.
 Werth 664. 748.
 Wetekamp 540.
 Wegstein 481.
 Wichmann 672.
 Wichop 421.
 Wiczowski 585.
 Widmann 421.
 Wichmann 244.
 Wiedasch 308.
 Wiedemann 540.
 Wiehle 426.
 Wiese 158. 417.
 Wiefing 420.
 Wiesner 578.
 Wiesniewski 582.
 Wigand 473. 576.
 v. Wilamowiz-Modendorf 472.
 Wilde 255.
 Wilczel 346.
 Wilhelmi 308.
 Witte 582.
 Wille 574.
 Willerding 427.
 Willing 542.
 Wismanns 309. 473.
 Wilmers 249.
 Wilms 428.
 Winkelmann 244.
 Winkler 493.
 Winniges 669.
 Winter, Geh. Ob. Reg. Rath 242.
 —, Taubst. Anst. Dirigent 733.
 —, Schull. 756.
 v. Winterfeld, Gener. Major 481.
 —, Lehrerin 542.
 Wirtel 417.
 Wischhusen 542.
 Wissemann 577.
 Witte 473.
 v. Wittich 255.
 Wittneben 418. 751.
 Wittrock 585.
 Wleklinski 346.
 Wobser 244.
 Wode 254.
 Wöll 426.
 Wolf 578.
 Wolff, Dozent c. techn. Hochsch., Landbauinspekt., Prof. 416.
 —, akadem. Musikdirekt., Prof. 576.
 —, M., Bildhauer 158.
 —, A., dög., Senator, Prof. 480.
 —, Gymn. Oberl. (Rattowitz) 418.
 —, dög. (Altona) 666.
 —, Realgymn. I. 250.
 Wolffgramm 248.
 Wollmann 255.
 Wolosi 425.
 Wolter 581.
 Woltersdorf 420.
 Wonnberger 674.
 Worst 586.
 Wronsky 421.
 Wüllner 493.
 Wülstfeld 664.
 Wulff, L. c. höh. Brgsch. 422.
 —, Präpar. Anst. I. 753.
 Wunneke 634.
 Wunschmann 754.

3.

- Zacharias 213.
 Zange 751.
 Zappe 634.
 Zastr 673.
 Zauritz 580.
 Zeh 669.
 Zeiske 542.
 Zeitshel 578.
 Zeller 469.
 Zente 244.
 Zeter 751.
 Zettel 586.
 Zenschner 253.
 Ziaja 579.
 Ziegler 542.
 Ziller 419.
 Zimmermann 248.
 Zind 423.
 Zinde 473.
 Zitscher 581.
 Zöckler 246.
 Zöpprit 426.
 Zorn 418.
 Zud 254.
 Zürrn 754.
 Zumminkel 579.
 Zupitza 469.
 Zwerfche 415.

Statistische Mittheilungen
über
das höhere Unterrichtswesen
im
Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten
Unterrichtsverwaltung.

2. Heft 1885.

Berlin 1885.
Verlag von Wilhelm Herz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17

Vorwort.

Das zweite Ergänzungsheft enthält im Anschluß an das erste die statistischen Mittheilungen über das höhere Unterrichtswesen für das Jahr 1. April 1884/5 und sind demselben neu hinzugefügt Nachrichten über die Polytechnischen Schulen und Kunst-Akademien, erstere den Zeitraum vom 1. Oktober 1883 bis dahin 1885, letztere das Jahr 1. April 1884/5 umfassend. Gleichfalls treten hinzu eine Tabelle über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern der Gymnasial- und Real-Lehranstalten und Uebersichten über die an diesen Anstalten während der Schuljahre 1. Oktober 1883/4 und 1. April 1884/5 beschäftigten Probekandidaten.

I. Universitäten, Technische Hochschulen und Kunst-Akademien.

A. Universitäten.

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten 1. April 1884/5.
2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Universitäten 1. April 1884/85.
3. Zahl der Promotionen an den Universitäten von Michaelis 1883 bis Ostern 1885.

B. Technische Hochschulen.

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Technischen Hochschulen 1. Oktober 1883/5.
2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden *ic.* an den Technischen Hochschulen mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse 1. Oktober 1883/5. *1884*
3. Uebersicht über die Studirenden der Technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen 1. Oktober 1883/5.

C. Kunst-Akademien. *!]*

1. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
 - a) für das Sommer-Semester 1884.
 - b) für das Winter-Semester 1884/5.
2. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
 - a) für das Sommer-Semester 1884.
 - b) für das Winter-Semester 1884/5.

A. Univer

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten,
vom Sommersemester 1884

Univerſität u. J.	Evangelisch-theol. Fakultät				Katholisch-theol. Fakultät				Juristische Fakultät				
	ordentliche Professoren	Honorar- Professoren	aufserordentliche Professoren	Privat- Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar- Professoren	aufserordentliche Professoren	Privat- Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar- Professoren	aufserordentliche Professoren	Privat- Dozenten	
1 Berlin	G. 1884	9	1	5	3	—	—	—	—	10	1	4	6
	B. 1884/85	8	1	4	3	—	—	—	—	10	1	5	6
2 Bonn	G. 1884	6	—	2	1	6	—	—	—	2	—	3	2
	B. 1884/85	6	—	2	1	6	—	—	—	2	—	2	2
3 Breslau	G. 1884	7	—	1	1	6	—	—	3	8	—	2	2
	B. 1884/85	7	—	—	1	6	—	—	2	8	—	1	2
4 Göttingen	G. 1884	6	—	2	—	—	—	—	—	6	—	1	—
	B. 1884/85	6	—	2	1	—	—	—	—	6	—	1	—
5 Greifswald	G. 1884	5	—	1	1	—	—	—	—	5	—	2	1
	B. 1884/85	5	—	2	—	—	—	—	—	5	—	1	1
6 Halle	G. 1884	7	—	1	1	—	—	—	—	7	—	—	1
	B. 1884/85	7	—	3	—	—	—	—	—	7	—	—	1
7 Kiel	G. 1884	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	1
	B. 1884/85	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	1
8 Königsberg	G. 1884	5	—	1	1	—	—	—	—	6	—	—	—
	B. 1884/85	5	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
9 Marburg	G. 1884	6	—	—	2	—	—	—	—	6	—	3	3
	B. 1884/85	6	—	—	2	—	—	—	—	6	—	3	3
10 Münster	G. 1884	—	—	—	—	3	—	2	1	—	—	—	—
	B. 1884/85	—	—	—	—	5	—	3	1	—	—	—	—
11 Braunsberg	G. 1884	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
	B. 1884/85	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—

1) Darunter 3 lebende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Darunter 1 lebendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3) Darunter 2 mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

sitäten.

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg
bis zum Wintersemester 1884/85.

Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				Zusammen					Außerdem Professoren für Landwirthsch.- schaffliche u. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde	Personen für den Unterricht in Gymnastik, Musik, Zeichnen, Turnen, Fächern, Ballen etc.
ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten		
14	2	24	56	39	1	42 ¹⁾	39	72	5	75	104	256	4	3
14	2	26	54	37	1	43 ¹⁾	43	69	5	76	106	256	4	3
9	1	5	11	27	1	14	14	55	2	27	28	112	2	3
9	1	9	10	27	1	15	14	55	2	28	27	112	2	3
8	—	15	14	30	1	18 ²⁾	10	59	1	36	30	126	1	4
8	—	14	16	31	1	16 ²⁾	9	60	1	31	30	122	2	3
10	—	7	5	37	—	16	16	61	—	26	21	108	1	5
10	—	8	4	36	—	17	17	61	—	26	22	111	1	5
8	—	8	5	19	—	11	1	37	—	22	8	67	1	4
9	—	7	6	19	—	12	3	38	—	22	10	70	1	4
10	—	7	7	24	—	16	12	48	—	24	21	93	3	6
10	—	9	5	24	—	17	11	43	—	29	17	94	4	6
7	—	6	7	23	—	3	12	40	—	10	20	70	2	3
7	—	6	8	22	—	3	12	39	—	10	21	70	2	3
9	—	11	12	26	—	12	9	46	—	24	22	92	2	4
9	—	12	10	27	—	10	8	47	—	24	18	89	2	4
10	—	4	4	21	—	7	10	43	—	14	19	76	1	4
10	—	4	4	21	—	7	10	43	—	14	19	76	1	4
—	—	—	—	14	—	6	6	17	—	8	7	32	1	2
—	—	—	—	15	—	6	6	20	—	9	7	35	1	2
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—

2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf den Universitäten,
vom Sommersemester 1884 bis
I. Summarische

	Universität u. zu		Evangelisch-theol. Fakultät			Katholisch-theol. Fakultät			Juristische Fakultät		
			Preußen	Nicht- preußen	Zu- sammen.	Preußen	Nicht- preußen	Zu- sammen	Preußen	Nicht- preußen	Zu- sammen
1	Berlin	S. 1884	462	41	503	—	—	—	795	169	964
		W. 1884/85	567	119	676	—	—	—	977	265	1242
2	Bonn	S. 1884	82	6	88	82	1	83	259	24	283
		W. 1884/85	69	6	75	81	3	84	235	21	256
3	Breslau	S. 1884	152	2	154	169	—	169	198	5	203
		W. 1884/85	150	1	151	152	—	152	185	7	192
4	Göttingen	S. 1884	144	30	174	—	—	—	115	42	157
		W. 1884/85	154	28	182	—	—	—	118	37	155
5	Greifswald	S. 1884	202	30	232	—	—	—	52	6	58
		W. 1884/85	223	24	247	—	—	—	54	4	58
6	Halle	S. 1884	518	74	592	—	—	—	109	11	120
		W. 1884/85	526	78	604	—	—	—	100	14	114
7	Hiel	S. 1884	59	2	61	—	—	—	36	14	50
		W. 1884/85	56	2	58	—	—	—	32	8	40
8	Königsberg	S. 1884	183	3	186	—	—	—	123	5	128
		W. 1884/85	194	4	198	—	—	—	122	2	124
9	Marburg	S. 1884	106	18	124	—	—	—	68	9	77
		W. 1884/85	108	23	131	—	—	—	56	7	63
10	Münster	S. 1884	—	—	—	151	3	154	—	—	—
		W. 1884/85	—	—	—	168	8	176	—	—	—
11	Braunschweig	S. 1884	—	—	—	19	—	19	—	—	—
		W. 1884/85	—	—	—	11	—	11	—	—	—

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg
zum Wintersemester 1884/85.

Uebersicht.

Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät			Gesamtzahl der immat- rikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt	Prüben nehmen im Winter- semester an den Vorlesungen Theil
Prüben	Nicht- prüben	Zus- ammen	Prüben	Nicht- prüben	Zus- ammen	Prüben	Nicht- prüben	Zus- ammen		
776	148	924	1408	355	1763	3441	713	4154	1230	5384
919	214	1133	1527	428	1955	3980	1026	5006	1398	6404
277	12	289	384	74	458	1084	117	1201	40	1241
237	14	251	342	72	414	964	116	1080	28	1108
413	8	421	514	20	534	1446	35	1481	9	1490
363	7	370	497	27	524	1347	42	1389	114	1503
148	41	189	388	102	490	795	215	1010	19	1029
152	38	190	352	114	466	776	217	993	9	1002
429	30	459	136	18	154	819	84	903	9	912
386	22	408	129	14	143	792	64	856	9	865
250	32	282	444	155	599	1321	272	1593	33	1626
259	37	296	451	166	617	1336	295	1631	47	1678
143	32	175	124	25	149	362	73	435	24	459
130	25	155	109	25	134	327	60	387	78	465
242	25	267	335	9	344	883	42	925	10	936
225	22	247	306	12	318	847	40	887	10	897
171	39	210	331	61	392	676	127	803	12	815
172	34	206	248	60	308	584	124	708	26	734
—	—	—	168	10	178	319	13	332	8	340
—	—	—	156	8	164	324	16	340	8	348
—	—	—	6	—	6	23	—	23	—	25
—	—	—	5	—	5	16	—	16	—	16

Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studirenden
vom Sommersemester 1884 bis zum Wintersemester 1884/85.

Universität u.	Im Sommersemester waren:			Im Wintersemester:			
	Jahr	Immatriku- lirte	abge- gangen	Jahr	Bestand vom Sommer- semester	Zugang	Gesamtheit der immatri- kulirten Studirenden.
1 Berlin	1884	4154	1172	1884/85	2982	2024	5006
2 Bonn	1884	1207 (6)	421	1884/85	786	294	1080
3 Breslau	1884	1481	370	1884/85	1102	287	1389
4 Göttingen	1884	1025	326	1884/85	699	291	990
5 Greifswald	1884	905 (4)	275	1884/85	630	226	856
6 Halle	1884	1602 (6)	463	1884/85	1139	402	1641
7 Kiel	1884	436 (1)	161	1884/85	255	132	387
8 Königsberg	1884	935 (16)	196	1884/85	739	148	887
9 Marburg	1884	803	322	1884/85	481	227	708
10 Münster	1884	333	90	1884/85	243	97	340
11 Braunschweig	1884	25	10	1884/85	15	1	16

Anmerkung. Die Zahlen in Parenthese bezeichnen die nachträglich Immatrikulirten.

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

Universität Ic. II	Semester.	a	b.	c.	Universität Ic. II	Semester.	a.	b.	c.
		Preußen mit dem Zeugniß der Reise.	Preußen ohne Zeugniß der Reise nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879.	Zu- sammen.			Preußen mit dem Zeugniß der Reise.	Preußen ohne Zeugniß der Reise nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879.	Zu- sammen.
1 Berlin	S. 1884	1177	231	1408	7 Kiel	S. 1884	114	10	124
	W. 1884/85	1272	255	1527		W. 1884/85	99	10	109
2 Bonn	S. 1884	328	56	384	8 Königsberg	S. 1884	296	40	335
	W. 1884/85	288	54	342		W. 1884/85	274	32	306
3 Breslau	S. 1884	398	116	514	9 Marburg	S. 1884	269	62	331
	W. 1884/85	364	133	497		W. 1884/85	195	53	248
4 Göttingen	S. 1884	338	50	388	10 Münster	S. 1884	157	11	168
	W. 1884/85	304	48	352		W. 1884/85	150	6	156
5 Greifswald	S. 1884	122	14	136	11 Braunsberg	S. 1884	6	—	6
	W. 1884/85	113	16	129		W. 1884/85	5	—	5
6 Halle	S. 1884	327	117	444					
	W. 1884/85	322	129	451					

3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitätsvorlesungen:

- a. Nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rektor zum Hören von Vorlesungen zugelassen worden sind
- b. Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten

und sind zum Hören von Vorlesungen außerdem berechtigt:

- a. Studirende der technischen Hochschule
- b. Studirende der Berg-Akademie
- c. Glieder des landwirthschaftlichen Instituts, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährigen Militärdienst sind
- d. Studirende der Akademie der Künste

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich:

Preußen	79	69
Nichtpreußen	13	14
Zusammen	92	83

welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelshorf angehören.

	Sommersem. 1884.	Wintersem. 1884/85.
a.	130	190
b.	230	234
a.	557	559
b.	123	152
c.	78	140
d.	112	123
4.	79	69
	13	14
	92	83

II. Übersicht nach der von Ostern 1884

Primath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85
	Ö.	W.	Ö.	W.	Ö.	W.	Ö.	W.
1. Berlin.								
1. aus Preußen	462	557	—	—	795	977	776	919
darunter immatril. in dem bezeichn. Sem.	138	217	—	—	180	451	212	298
2. aus den übrigen deutschen Staaten	21	78	—	—	117	190	59	96
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	483	635	—	—	912	1167	835	1015
3. aus den übrigen europäischen Staaten	15	31	—	—	45	66	61	64
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	3	1	—	—
b) Schweizer	7	16	—	—	11	21	6	9
4. aus außereuropäischen Ländern	5	10	—	—	7	9	28	54
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	2	1
b) Amerika	4	9	—	—	4	6	20	45
c) Asien	1	1	—	—	3	3	6	8
(2+3+4) Nicht-Preußen	41	119	—	—	169	265	148	214
2. Bonn.								
1. aus Preußen	82	69	82	81	259	235	277	237
darunter immatril. in dem bezeichn. Sem.	36	21	28	11	147	82	99	29
2. aus den übrigen deutschen Staaten	3	5	1	1	17	17	9	9
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	85	74	83	82	276	252	286	246
3. aus den übrigen europäischen Staaten	2	1	—	2	7	4	1	2
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	1	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	—	—	2	3
darunter aus Amerika	1	—	—	—	—	—	2	3
(2+3+4) Nicht-Preußen	6	6	1	3	24	21	12	14
3. Breslau.								
1. aus Preußen	152	152	169	150	198	185	413	363
darunter immatril. in dem bezeichn. Sem.	52	22	40	35	81	56	90	53
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	1	—	—	4	5	2	3
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	154	153	169	150	202	190	415	366
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	1	2	6	8
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	1	1	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	1
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	1	—	—	5	7	8	7
4. Göttingen.								
1. aus Preußen	144	154	—	—	115	118	148	152
darunter immatril. in dem bezeichn. Sem.	49	50	—	—	49	55	47	47
2. aus den übrigen deutschen Staaten	27	20	—	—	33	28	28	25
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	171	174	—	—	148	146	176	177
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	8	—	—	5	7	3	7
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	1	—	—
b) Schweizer	—	4	—	—	—	3	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	4	2	10	6
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	1
b) Amerika	—	—	—	—	4	2	9	5
c) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	30	28	—	—	42	37	41	38

Heimath der Immatrikulirten
bis Oftern 1885.

Philosophische Fakultät										Gesamtsahl der immatrikulirten Studierenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirtschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen		G.	B.
G.	B.	G.	B.	G.	B.	G.	B.	G.	B.		
1. Berlin.											
674	720	592	641	20	19	122	147	1408	1527	8441	9980
145	196	122	185	8	6	50	59	825	446	855	1412
80	91	89	103	5	10	16	17	199	221	396	686
763	911	681	744	25	29	138	164	1607	1748	3837	4565
73	92	41	51	9	8	—	1	123	233	152	313
5	4	—	1	2	—	—	—	7	5	10	6
11	20	8	7	—	—	—	—	19	27	43	73
19	34	12	18	2	3	—	—	33	55	73	128
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
19	33	10	16	2	3	—	—	31	52	59	112
—	1	2	2	—	—	—	—	2	3	12	15
181	217	142	172	16	21	16	18	355	428	713	1026
2. Bonn.											
183	162	92	83	79	69	30	28	381	342	1084	964
69	29	39	25	35	24	9	10	152	88	462	231
29	25	4	4	9	9	1	—	43	38	73	70
212	187	96	87	68	78	31	28	427	380	1157	1034
14	11	8	7	4	5	—	—	26	23	36	32
1	1	—	—	1	1	—	—	2	2	2	2
3	1	—	—	—	—	—	—	3	1	3	2
5	9	—	2	—	—	—	—	5	11	8	14
5	9	—	2	—	—	—	—	5	11	8	14
48	45	12	13	13	14	1	—	74	72	117	116
3. Breslau.											
300	291	128	116	28	32	49	58	514	497	1446	1347
58	52	15	13	8	12	14	27	95	104	358	270
7	8	—	—	—	—	—	—	7	8	15	17
316	299	128	116	28	32	49	58	521	505	1450	1564
10	15	—	—	2	2	—	—	12	17	18	22
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
18	25	—	—	2	2	—	—	20	27	35	42
4. Göttingen.											
191	181	161	138	11	6	25	27	388	332	795	776
50	30	37	19	2	1	7	8	96	58	241	210
37	43	36	38	—	2	2	3	75	86	163	159
228	224	197	176	11	8	27	30	463	438	958	934
10	6	2	2	3	2	—	—	15	10	26	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
1	6	11	10	—	2	—	—	12	18	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	5	11	10	—	2	—	—	12	17	25	24
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
48	55	49	50	3	6	2	3	102	114	215	217

Ordnung der Immatrikulierten	Evangelisch-theologische Fakultät		Ratholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85
	♁	♁	♁	♁	♁	♁	♁	♁

5. Greifswald.

1. aus Preußen	202	223	—	—	52	54	429	386
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	107	84	—	—	33	25	114	80
2. aus den übrigen deutschen Staaten	23	22	—	—	5	3	25	17
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	225	245	—	—	57	57	454	403
3. aus den übrigen europäischen Staaten	5	2	—	—	1	1	5	5
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	3	3
b) Schweizer	3	—	—	—	1	1	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	2	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Amerika	1	—	—	—	—	—	—	—
b) Australien	1	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	30	24	—	—	6	4	30	22

6. Halle.

1. aus Preußen	518	526	—	—	109	100	250	259
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	171	133	—	—	46	36	71	64
2. aus den übrigen deutschen Staaten	54	55	—	—	9	12	28	31
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	572	581	—	—	118	112	278	290
3. aus den übrigen europäischen Staaten	20	23	—	—	2	2	3	5
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	1	2	—	—	—	—	1	—
b) Schweizer	2	1	—	—	—	1	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	2	1
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	2	1
c) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	74	78	—	—	11	14	33	37

7. Kiel.

1. aus Preußen	59	56	—	—	36	32	143	130
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	19	12	—	—	11	9	34	33
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	2	—	—	14	8	28	21
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	61	58	—	—	50	40	171	151
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	3	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	2	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus Australien	—	—	—	—	—	—	1	1
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	2	—	—	14	8	32	25

8. Königsberg.

1. aus Preußen	183	194	—	—	122	122	243	225
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	39	40	—	—	27	32	52	25
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	1	—	—	2	1	1	1
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	183	195	—	—	124	123	244	226
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	3	—	—	3	1	23	19
darunter a) Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	2
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	1	1
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	1
(2+3+4) Nicht-Preußen	3	4	—	—	5	2	25	22

Philosophische Fakultät.										Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden	
Philosophie, Philosophie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Mineralien und Landwirtschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen		1884	1884/85
1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85	1884	1884/85		

5. Greifswald.

95	89	29	27	—	—	12	13	136	129	819	792
22	18	7	7	—	—	6	5	35	30	289	219
8	7	8	5	—	—	1	1	17	13	70	65
103	96	37	32	—	—	13	14	153	142	689	647
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	12	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
9	8	8	5	—	—	1	1	18	14	84	64

6. Halle.

234	234	100	87	92	117	18	13	444	451	1321	1336
58	48	24	17	16	65	13	3	111	133	399	366
41	39	12	3	52	56	4	4	109	102	200	200
275	273	112	90	144	173	22	17	553	553	1621	1536
1	5	1	3	39	52	—	—	41	60	66	90
—	—	—	—	9	11	—	—	9	11	11	13
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	2
3	3	—	—	1	—	—	—	4	4	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	—	—	—	—	—	3	3	5	4
—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1
45	47	11	6	92	109	4	4	151	166	272	295

7. Kiel.

73	65	44	38	—	—	7	6	124	109	362	327
15	7	9	12	—	—	3	3	27	22	91	76
13	10	8	12	—	1	—	—	21	23	65	64
86	75	52	50	—	1	7	6	145	132	427	381
4	2	—	—	—	—	—	—	4	2	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
17	12	8	12	—	1	—	—	25	25	73	60

8. Rönigsberg.

178	169	109	90	18	19	30	28	335	306	683	647
30	21	12	7	2	6	8	7	52	41	170	138
1	2	—	—	1	—	1	1	3	3	6	6
179	171	109	90	19	19	31	29	338	309	659	653
1	1	4	4	1	4	—	—	6	9	35	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	3	4	4	2	4	1	1	9	12	42	40

3. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während der Zeit von Michaelis 1883 bis dahin 1884 und während des Wintersemesters 1884/85.

Universität oder Akademie	Zahl der rite Promovierten						Zusammen Chren-Promotionen.	Fakultät			
	in der evang. theol.		in der katholisch. theol.		in der jurist.	in der medizin.			in der philos.		
	Fakultät:								Gesamtzahl		
	Doktorgrad eigenl. Grab	Doktorgrad eigenl. Grab	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad						
Berlin	Mich. 1883/84	—	—	—	—	4	87	66	147	9	6 evang.-theol., 1 jurist. Fakultät
	W. 1884/85	—	—	—	—	5	36	30	71	2	1 evang.-theol., 1 philos. Fakultät
Bonn	Mich. 1883/84	—	2	—	—	—	30	29	61	9	4 evang.-theol., 3 medic., 2 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	7	14	21	2	1 jurist., 1 medic. Fakultät.
Breslau	Mich. 1883/84	—	1	—	—	2	21	24	48	8	6 evang.-theol., 2 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	—	1	—	—	—	10	21	32	2	philos. Fakultät.
Göttingen	Mich. 1883/84	—	—	—	—	70	24	33	136	7	5 evang.-theol., 2 jurist. Fakultät.
	W. 1884/85	—	1	—	—	40	11	23	76	1	juristische Fakultät.
Greifswald	Mich. 1883/84	—	—	—	—	3	38	13	54	11	9 evang.-theol., 2 jurist. Fakultät.
	W. 1884/85	1	—	—	—	—	14	9	24	—	
Halle	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	18	57	76	25	10 evang.-theol., 5 jurist., 6 med., 4 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	1	—	—	—	—	22	36	60	1	evang.-theol. Fakultät.
Hiel	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	13	13	26	1	juristische Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	9	8	17	—	
Königsberg	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	7	20	27	4	3 evang.-theol., 1 phil. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	6	14	19	—	
Marburg	Mich. 1883/84	—	—	—	—	1	9	45	55	11	6 evang.-theol., 2 jurist., 3 phil. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	1	3	14	20	—	
Münster	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	—	17	17	1	kath.-theologische Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	—	9	9	—	
Summa	Mich. 1883/84	—	3	—	—	80	247	307	616	46	*
	W. 1884/85	2	2	—	—	46	117	180	347	8	*

*) Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten:

Mich. 1883/84	51	—	1	—	13	9	12	
W. 1884/85	2	—	—	—	2	1	3	

B.

Technische Hochschulen.

1. Heber
über die Zahl der Lehrer
1883/4, 1884,

Hochschulen		Abth. I. für Architektur.				Abth. II. für Bau- u. Ingenieurwesen.			
		etatmäßige Professoren.	nicht etatsmäßige (re- munerierte) Professoren u. Dozenten.	Privatdozenten.	Assistenten.	etatmäßige Professoren.	nicht etatsmäßige (re- munerierte) Professoren u. Dozenten.	Privatdozenten.	Assistenten.
Winter-Semester 1883/4.									
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	4	4	6	17	6	4	3	7
2.	" " " Hannover . . .	8	5	3	2	5	2	1	4
3.	" " " Aachen . . .	5	1	1	2	4	1	1	4
Sa. Winter-Semester 1883/4		21	15	10	21	15	7	5	15
Sommer-Semester 1884.									
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	7	10	6	15	6	4	3	6
2.	" " " Hannover . . .	8	4	3	2	5	2	1	4
3.	" " " Aachen . . .	5	1	1	2	4	1	1	4
Sa. Sommer-Semester 1884		20	15	10	19	15	7	5	14
Winter-Semester 1884/85.									
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	7	11	6	14	6	3	2	5
2.	" " " Hannover . . .	8	4	3	2	5	1	1	4
3.	" " " Aachen . . .	5	2	—	2	4	1	1	4
Sa. Winter-Semester 1884/5		20	17	9	18	15	5	4	13
Sommer-Semester 1885.									
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	8	9	6	12	6	3	3	4
2.	" " " Hannover . . .	8	4	3	2	5	1	1	4
3.	" " " Aachen . . .	4	2	—	2	4	1	—	3
Sa. Sommer-Semester 1885		20	15	9	16	15	5	4	11

sicht
an den Technischen Hochschulen
1884/5 und 1885.

Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abth. V. für allgemeine Wissenschaften				Gesammtzahl der Dozenten	Gesammtzahl der Assistenten	Zehrer, welche Unterricht in den neuen Sprachen, in der Stereo- graphie, Buchführung u. s. w. ertheilen
etatmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (re- munerirte) Professoren u. Dozenten	Privatdozenten	Assistenten	etatmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (re- munerirte) Professoren u. Dozenten	Privatdozenten	Assistenten	etatmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (re- munerirte) Professoren u. Dozenten	Privatdozenten	Assistenten			
5	6	3	6	5	3	6	9	8	2	7	5	81	44	3
4	1	—	3	4	1	—	4	4	1	2	1	43	14	2
5	1	—	2	6	2	2	5	4	5	—	2	38	15	2
14	8	5	11	15	6	8	18	16	8	9	8	162	73	6
5	7	2	3	5	3	6	9	7	2	8	4	81	37	2
4	1	2	3	4	1	—	4	5	1	2	1	43	14	2
5	1	—	2	6	2	2	5	4	5	—	2	38	15	2
14	9	4	8	15	6	8	18	16	8	10	7	162	66	6
5	8	2	5	5	3	4	8	7	2	8	5	79	37	2
4	1	2	3	4	2	—	4	5	1	2	1	43	14	2
5	1	—	3	6	2	1	6	4	5	—	2	37	17	2
14	10	4	11	15	7	5	18	16	8	10	8	159	68	6
5	7	2	5	5	3	3	12	7	2	8	3	77	36	2
4	1	2	3	3	2	—	4	5	1	2	1	42	14	2
5	1	—	3	6	2	1	6	4	5	—	2	35	16	2
14	9	4	11	14	7	4	22	16	8	10	6	154	66	6

2. Ueber über die Studirenden, Hospitanten, sowie die nach theilnehmenden Personen, zugleich mit

	Abth. I. für Architektur.				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen.				Abthei für Maschinen- mit Einfluß											
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende											
	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885								
Uebershaupt:																				
Technische Hochschule Berlin	176	160	147	144	63	37	67	52	116	105	109	113	6	5	8	9	258	247	245	253
Technische Hochschule Hannover	30	31	25	29	22	23	28	29	53	61	52	59	7	7	—	2	83	91	98	107
Technische Hochschule Köln	12	12	13	13	13	14	8	9	11	11	6	6	2	2	—	—	32	33	34	40
Sa. Uebershaupt:	217	203	185	186	98	74	103	90	180	177	167	178	15	14	8	11	373	371	377	400
Davon:																				
a. aus Preußen:																				
Technische Hochschule Berlin	145	132	118	120	46	32	60	50	93	80	82	87	2	3	6	8	226	218	214	221
Technische Hochschule Hannover	15	15	8	11	17	18	22	23	25	31	27	32	1	1	—	1	46	53	62	67
Technische Hochschule Köln	9	9	10	10	10	12	7	8	5	5	2	3	1	1	—	—	16	17	17	21
Sa. a. aus Preußen:	169	156	136	141	73	62	89	81	123	116	121	132	4	5	6	7	288	288	293	309
b. aus den übrigen deutschen Staaten:																				
Technische Hochschule Berlin	7	7	7	5	15	3	5	2	7	7	2	2	4	2	2	3	7	7	7	8
Technische Hochschule Hannover	5	5	6	7	5	5	5	5	15	17	7	8	3	3	—	1	13	14	12	15
Technische Hochschule Köln	—	—	1	1	3	2	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2
Sa. b. aus den übrigen deutschen Staaten:	12	12	14	13	23	10	11	8	22	24	9	10	8	6	2	4	20	21	21	26
Sa. a. u. b. aus dem Deutschen Reich:																				
Technische Hochschule Berlin	152	139	125	125	61	35	65	52	100	87	91	99	6	5	8	9	233	225	221	230
Technische Hochschule Hannover	20	20	14	18	22	23	27	28	40	48	34	40	4	4	—	2	69	67	74	82
Technische Hochschule Köln	9	9	11	11	13	14	8	9	5	5	2	3	2	2	—	—	16	17	19	23
Sa. a. u. b. aus dem Deutschen Reich:	181	168	150	154	96	72	100	89	145	140	130	142	12	11	8	11	308	309	314	335

sicht
§§. 35 und 36 des Verfassungsstatuts am Unterricht
Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse.

lung III. Ingenieurwesen des Schiffbaues.				Abtheilung IV. für Chemie und Hütten- kunde.				Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften.					Zur Annahme von Vor- lesungen be- rechtigt bezw. zugelassen (nach §§. 35 resp. 36 der Verfassungs- Statute.				Gesamtzahl sämtlicher Zuhörer										
Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten																			
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885								
56	45	70	60	45	51	68	74	20	19	21	30	2	4	5	4	1	1	2	—	155	122	145	127	897	796	887	866
29	30	34	36	20	28	39	48	17	26	25	33	4	5	4	4	10	13	7	13	43	49	65	65	318	364	377	425
11	12	11	12	48	49	65	61	19	20	12	15	—	1	1	1	—	—	—	1	23	8	95	19	171	162	235	176
96	87	115	108	113	128	162	183	56	65	58	78	6	10	10	9	11	14	9	14	221	179	305	210	1386	1322	1499	1467
47	41	62	54	34	37	48	48	16	14	16	21	2	4	4	4	1	1	2	—	134	105	121	107	746	667	743	731
20	21	17	18	14	20	25	33	11	20	19	24	3	4	2	2	5	5	2	7	41	46	65	65	198	234	249	283
11	12	11	12	22	23	27	30	17	16	10	14	—	1	1	1	—	—	—	1	21	7	95	18	112	103	180	118
78	74	90	84	70	80	100	111	41	50	45	62	5	9	7	7	6	6	4	6	195	158	281	190	1056	1004	1172	1132
7	2	5	3	—	—	—	1	2	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13	19	11	60	43	50	40
6	6	15	16	—	2	6	7	1	1	5	5	—	—	—	—	2	4	—	—	2	2	—	—	52	59	56	67
—	—	—	—	2	2	2	3	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	9	8	8
13	8	20	19	2	4	8	11	5	7	10	13	—	—	—	—	2	4	—	—	15	15	19	11	122	111	114	115
54	43	67	57	34	37	48	49	18	16	19	28	2	4	4	4	1	1	2	—	145	118	140	118	806	710	793	771
26	27	32	34	14	22	31	40	12	21	24	32	3	4	2	2	7	9	2	7	43	48	65	65	290	293	305	360
11	12	11	12	24	25	29	33	19	20	12	15	—	1	1	1	—	—	—	1	23	7	95	18	122	112	138	126
91	82	110	103	72	84	108	122	49	57	55	75	5	9	7	7	8	10	4	8	211	173	300	201	1178	1115	1286	1247

	Abth. I. für Architektur		Abth. II. für Haus-Ingenieurwesen	
	Studirende	Hospitanten	Studirende	Hospitanten
	1883/4 1884 1884/5 1885	1883 1884 1884/5 1885	1883/4 1884 1884/5 1885	1883/4 1884 1884/5 1885
c. aus den übrigen europäischen Staaten:				
Technische Hochschule Berlin	18	16	18	16
„ „ Hannover	10	10	11	11
„ „ Kachen	3	3	2	2
Sa. c. aus den übrigen europäischen Staaten:	31	29	31	29
Darunter:				
α. Deutsch-Österreicher:				
Technische Hochschule Berlin			1	1
„ „ Hannover				1
„ „ Kachen				
Sa. α. Deutsch-Österreicher:			1	1
β. Schweizer:				
Technische Hochschule Berlin			1	2
„ „ Hannover	1	1	1	1
„ „ Kachen				
Sa. β. Schweizer:	1	1	2	3
d. aus den außereuropäischen Staaten:				
Technische Hochschule Berlin	5	5	4	3
„ „ Hannover		1		
„ „ Kachen			1	1
Sa. d. aus den außereuropäischen Staaten	5	6	4	3
			1	1
			15	16
			19	15
			1	1

Abth. III. für Maschinen-Ingenieur: weilen mit Einschluß des Schiffbaues				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abth. V. für Allgemeine Wissenschaften				Zur An- nahme von Vorlesungen berechtigt bzw. zuge- lassen (nach §§. 35 resp. 36 der Ver- fassungsges- tatsute)				Gesamtzahl sämmlicher Zuhörer					
Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten		Studierende		Hospitanten			
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885		
23	17	19	19	1	1	2	2	12	17	21	1	3	2	1	1	8	3	2	6		
20	20	18	13	3	3	2	2	5	5	6	6	5	5	1	1	1	1	1	2	3	
15	14	14	16					23	23	23	24					1					
58	51	51	54	4	4	4	4	37	40	46	51	6	8	3	2	2	1	1	1	2	3
4	4	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2					2	1	1			
2	2	1	1					1	1												
								1	1							1	1				
6	6	3	3	1	2	1	1	2	2	2	2					2	1	1			
1			1					2	2	2	1										
1			1					2	2	2	1										
2	6	5	4	1	1	1	1	2	2	3	4	1			1						
4	4	6	6					1	1	2	2				1	1	1	1	2	3	3
1	2	1	1					1	1	3	4										
7	11	12	11	1	1	1	1	4	4	8	10	1			1	1	1	1	2	3	3
																2	2	3	3		
																2	2	3	3		
																40	46	51	48		

	Abth. I. für Architektur				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen			
	Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten	
	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
Darunter aus:								
α. Afrika:								
Technische Hochschule Berlin	1		1	1			1	1
" " Hannover							1	1
Sa. α. Afrika:	1	1	1	1			1	2
β. Amerika:								
Technische Hochschule Berlin	4	4	3	2	1	1	5	5
" " Hannover		1					7	7
" " Nachen							1	1
Sa. β. Amerika:	4	5	3	2	1	1	13	13
γ. Asien:								
Technische Hochschule Berlin								
" " Hannover							2	2
" " Nachen							4	4
Sa. γ. Asien:							2	2
δ. Australien:								
Technische Hochschule Nachen								
Sa. δ. Australien per se:								
b + c + d. Rheinprovinzen:								
Technische Hochschule Berlin	30	28	29	24	17	5	7	2
" " Hannover	15	16	17	15	5	5	6	6
" " Nachen	3	3	3	3	3	2	1	1
Sa. Rheinprovinzen:	48	47	49	42	25	12	15	9

Abth. III. für Maschinen-Ingenieur- wesen mit Einschluß des Schiffbaues				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abth. V. für Allgemeine Wissenschaften.				Zur An- nahme von Vorlesungen berechtigt bezw. zuge- lassen (nach §§ 15 resp. 16 der Ver- sammlungs- Statute)				Gesamtzahl sämmlicher Zuhörer:			
Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten		Studirende		Hospitalanten	
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
																1	2	2	1
																		1	
																1	2	3	2
1	4	5	4	1	1	1	1	2	2	3	4	1			1	1	2	16	17
1	1	4	4					1	1	1	1				1			13	16
1	1	1	1					1	1	2	3							3	3
3	6	10	9	1	1	1	1	4	4	6	8	1		1	1	1	1	32	36
1	1																	1	1
3	3	2	2							1	1							5	6
	1																		1
4	5	2	2							1	1							1	1
										1	1								
																		1	1
32	29	31	32	9	4	8	8	11	14	20	26	4	6	5	6			21	17
37	38	36	40	9	9	17	18	6	8	14	15	6	6	6	9	1	1	2	2
16	16	17	19					26	26	28	31	2	4	2	1			2	1
85	83	84	91	18	13	25	24	43	48	62	72	12	13	13	16	1	1	3	2
																6	8	5	6
																25	21	24	20
																330	318	327	335

3. Ueber über die Studirenden der Technischen

	Abth. I. für Architektur				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen.			
	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
I. Reifezeugnisse von Gymnasien:								
Technische Hochschule Berlin	53	54	45	46	23	24	28	29
" " Hannover	2	2	4	7	9	12	8	13
" " Köln	4	4	5	5	1	1	—	1
Sa. I. Reifezeugnisse von Gymnasien:	59	60	54	58	33	37	36	43
II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:								
Technische Hochschule Berlin	74	61	59	59	57	49	45	44
" " Hannover	11	11	6	7	18	22	24	25
" " Köln	2	2	2	2	3	3	1	1
Sa. II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:	87	74	67	68	78	74	70	70
III. Reifezeugnisse von Ober-Real Schulen:								
Technische Hochschule Berlin	19	16	17	18	17	10	19	22
" " Hannover	1	1	—	—	4	4	—	—
" " Köln	1	2	2	2	2	2	2	2
Sa. III. Reifezeugnisse von Ober-Real Schulen:	21	19	19	20	23	16	21	24
IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen:								
Technische Hochschule Berlin	9	9	6	4	1	6	2	3
" " Hannover	—	—	—	—	—	—	1	1
" " Köln	1	—	—	—	—	—	—	—
Sa. IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen:	10	9	6	4	1	6	3	4
V. Reifezeugnisse von Realschulen:								
Technische Hochschule Berlin	3	2	2	1	1	2	2	2
" " Hannover	—	—	1	1	1	2	3	3
" " Köln	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. V. Reifezeugnisse von Realschulen:	3	2	3	2	2	4	5	5
VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:								
Technische Hochschule Berlin	16	14	17	15	16	12	12	13
" " Hannover	9	9	11	11	7	7	14	15
" " Köln	3	3	2	2	5	5	3	2
Sa. VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:	28	26	30	28	28	24	29	30
VII. Zeugnisse, welche durch ministerielle Entscheidung den unter IV u. V genannten als gleichwerthig anerkannt wurden.								
Technische Hochschule Berlin	1	4	1	1	1	2	1	—
" " Hannover	7	8	3	3	14	14	2	2
" " Köln	1	1	2	2	—	—	—	—
Sa. VII. gleichwerthige Zeugnisse anderer Anstalten:	9	13	6	6	15	16	3	2

sicht
Hochschulen nach den Schulzeugnissen.

Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen.				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde.				Abth. V. für allgemeine Wissenschaften.			
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
48	47	54	58	5	2	7	5	—	—	—	1
14	15	20	24	4	5	9	11	—	—	—	—
4	6	7	9	6	5	13	15	—	1	1	—
66	68	81	91	14	12	29	31	—	1	1	1
77	71	78	84	14	16	17	18	1	1	1	1
32	37	45	49	7	12	18	25	2	3	2	2
6	5	6	8	12	12	8	10	—	—	—	1
115	113	129	141	33	40	43	53	3	4	3	4
26	27	33	34	6	11	10	13	—	—	—	—
2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	3	—	1	1	1	—	—	—	—
29	30	37	39	6	12	11	14	—	—	—	—
80	73	52	41	5	6	7	3	—	2	2	1
1	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—
5	5	4	4	4	4	5	5	—	—	—	—
86	79	58	47	10	11	12	8	—	2	2	1
4	4	4	5	1	1	1	3	—	—	—	—
8	10	5	5	—	1	1	1	—	—	—	—
2	1	2	1	—	—	2	3	—	—	—	—
14	15	11	11	1	2	4	7	—	—	—	—
20	23	17	23	11	14	19	25	—	—	1	—
20	20	21	22	5	6	8	8	1	1	2	2
14	15	13	14	24	24	24	23	—	—	—	—
54	58	51	59	40	44	51	56	1	1	3	2
3	2	7	8	3	1	7	7	1	1	1	1
6	6	3	3	3	3	3	3	1	1	—	—
—	—	—	1	3	3	2	4	—	—	—	—
9	8	10	12	9	7	12	14	2	2	1	1

C. Kunst:
1. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege
 für
a. Sommer-

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Lehrer, Hülfs- lehrer bezw. Schüler	Direktoren und vollbesetz- te Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesamtszahl der Schüler
		b. Schüle- rinnen				
1	1	2	3	4	5	6
I. Kunst-Akademien.						
Berlin.						
1	a akademische Meister-Ateliers	a	4	—	4	12
	β akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	15	25	222
	Summa 1	a	14	15	29	234
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	70
3	Düsseldorf	a	14	7	21	152
4	Gassel	a	7	3	10	40
		b	—	—	—	19
	Summa 4	a + b	7	3	10	59
	Summa I	a	41	29	70	496
		b	—	—	—	19
	Gesamt: Summa I, Kunst-Akademien	a + b	41	29	70	515
II. Kunstschulen.						
1	Berlin*)	a	10	17	27	298
		b	—	—	—	51
	Summa 1	a + b	10	17	27	349
2	Breslau**)	a	5	4	9	30
		b	—	—	—	42
	Summa 2	a + b	5	4	9	72
	Summa II	a	15	21	36	328
		b	—	—	—	93
	Gesamt: Summa II Kunstschulen	a + b	15	21	36	421
	Summa I und II	a	56	50	106	824
		b	—	—	—	112
	Gesamt: Summa I und II	a + b	56	50	106	936

*) Der Unterricht an der Kunstschule in Berlin ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Verteilung im Sinne der Columnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsarten wird nachstehend gegeben:

Schüler										Schülerinnen		
Bausach	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Künste	graphische Künste	Malerei	Zeichenschüler	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	Zeichenschülerinnen	Andere Schülerinnen	Ohne bestimmten Beruf
11	10	3	3	28	124	22	1	21	76	—	—	—
				298					5	2	44	
										51		

**) Hinsichtlich der Kunstschule in Breslau, welche seit 1. April 1885 mit der gewerblichen Zeichenschule daselbst vereinigt ist, wird in Zukunft eine ähnliche Zusammenstellung wie bei der Kunstschule in Berlin geliefert werden.

Academien.

der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten

das

Semester 1884.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptsache nach, auf die einzelnen Fächer:				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesamtzahl der Schüler waren:			
Vollbeschäftigt	Nicht vollbeschäftigte (Hilfslehranten)	Maleri	Bildhaueret	Architektur	Kupferstech- und Radirkunst	betheiligten sich an dem Unterricht in der:				Vollständig aufarbeiten	Preu-ßen	Nicht-Preußen und zwar		
						Maleri	Bildhaueret	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst			Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summe Nicht-Preußen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
12	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	9	2	1	3
207	15	172	33	—	2	9	3	—	1	2	193	15	14	29
219	15	180	37	—	2	9	3	—	1	2	202	17	15	32
59	11	53	6	—	1	11	—	—	—	—	69	1	—	1
152	—	148	4	—	—	—	—	—	—	—	148	21	22	43
37	3	34	3	—	—	3	—	—	—	—	39	1	—	1
15	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	17	2	—	2
55	4	52	3	—	—	4	—	—	—	—	56	3	—	3
467	29	415	49	—	3	23	3	—	1	2	419	40	37	77
18	1	18	—	—	—	1	—	—	—	—	17	2	—	2
485	30	433	49	—	3	24	3	—	1	2	436	42	37	79
37	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	17	6	23
16	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	3	3
53	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	323	17	9	26
24	6	20	4	—	—	4	1	1	—	—	29	—	1	1
18	24	16	—	2	—	21	1	2	—	—	42	—	—	—
42	30	36	4	2	—	25	2	3	—	—	71	—	1	1
61	267	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	17	7	24
34	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	3	3
95	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	394	17	10	27
528	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	723	57	44	101
52	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	2	3	5
580	356	—	—	—	—	—	—	—	—	—	830	59	47	106

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Lehrer, Hülfsl. Lehrer bezw. Schüler	Direktoren und vollbeschäftigte Arbeiter	Nicht vollbeschäftigte und Hülfsl. Lehrer	In Summa	Gesamtschiff der Schüler
		b. Schülerinnen				
I. Kunst-Akademien.						
Berlin.						
1	α akademische Meister-Meisters	a	4	—	4	15
	β akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	16	26	270
	Summa 1	a	14	16	30	285
2	Königsberg i. Pr.	a	6	5	11	73
3	Düsseldorf	a	13	7	20	163
4	Cassel	a	7	3	10	36
		b	—	—	—	18
	Summa 4	a + b	7	3	10	54
	Summa I	a	40	31	71	557
		b	—	—	—	18
	Gesamt-Summa I. Kunst-Akademien	a + b	40	31	71	675
II. Kunstschulen.						
11	Berlin*)	a	10	18	28	383
		b	—	—	—	63
	Summa 1	a + b	10	18	28	446
2	Dreslau*)	a	5	5	10	41
		b	—	—	—	52
	Summa 2	a + b	5	5	10	93
	Summa II	a	15	23	38	424
		b	—	—	—	115
	Gesamt-Summa II Kunstschulen	a + b	15	23	38	539
	Summa I und II	a	55	54	109	981
		b	—	—	—	183
	Gesamt-Summa I und II	a + b	55	54	109	1164

*) (Sfr. Bemerkung der vorstehenden Uebersicht a. Zusammenstellung der Berufsarten der Schüler der Kunstschule in Berlin:

Schüler										Schülerinnen		
Wausch	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Künstler	graphische Künstler	Walter	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	Belohnen: Lehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf
16	7	7	3	31	164	36	2	13	103	—	—	—
				353						11	3	49
										63		

Semester 1884/85.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gemählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesamtzahl der Schüler waren:			
6	7	8	9	10	11	betheiligten sich an dem Unterricht in der				16	17	Nicht-Preußen und zwar		
						12	13	14	15			Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
Vollbeschäftigte (Hospitalanten)		Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech. u. Steinchnitt	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech. u. Steinchnitt	hospitalirten außerdem	Preußen	18	19	20
15	—	10	5	—	—	—	—	—	—	—	9	4	2	6
250	20	207	41	—	2	10	2	—	1	7	229	26	15	41
265	20	217	46	—	2	10	2	—	1	7	238	30	17	47
62	11	56	5	—	1	11	—	—	—	—	72	1	—	1
160	3	156	2	1	1	3	—	—	—	—	123	19	21	40
34	2	33	1	—	—	2	—	—	—	—	35	1	—	1
17	1	17	—	—	—	1	—	—	—	—	17	1	—	1
61	3	60	1	—	—	3	—	—	—	—	52	2	—	2
521	36	462	64	1	4	26	2	—	1	7	465	51	38	89
17	1	17	—	—	—	1	—	—	—	—	17	1	—	1
538	37	479	64	1	4	27	2	—	1	7	485	62	36	90
48	335	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349	22	12	34
24	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	4	3	7
72	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	405	26	16	41
28	13	22	6	—	—	8	2	3	—	—	40	—	1	1
19	33	16	1	2	—	31	1	1	—	—	52	—	—	—
47	46	38	7	2	—	39	3	4	—	—	92	—	1	1
76	545	—	—	—	—	—	—	—	—	—	389	22	13	35
43	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	4	3	7
119	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	26	16	42
597	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	857	73	51	124
60	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	6	3	8
657	457	—	—	—	—	—	—	—	—	—	982	78	54	132

2. Uebersicht
über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen
Staatslehrinstituten
für das
a. Sommer-Semester 1884.

Zehnfache Nr.	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abteilungs-Vorsteher und Hülfislehrer bezim Schüler.					b. Lehrerinnen und Hülfislehrerinnen bezim Schülerinnen.					Direktoren, Abteilungs-Vorsteher und Hülfislehrer nicht vollbeschäftigte bezim Schüler	Zur Summa	Gesamtszahl der Schüler	Vollbeschäftigte	Nichtvollbeschäftigte (Hörplanien)	Die vollbeschäftigten Schüler theilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:				Die nicht vollbeschäftigten Schüler theilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach auf die einzelnen Fächer:				Von der Gesamtzahl der Schüler waren:					
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	18	16	34	101	101	—	8	57	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	9	18	27
		b	2	1	3	99	99	—	—	13	30	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	10	16	26
	Summa 1 a und b		20	17	37	200	200	—	8	70	86	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	19	34	53	
2	Akademische Meisterkurse für musikalische Composition in Berlin	a	4	—	4	19	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	1	3
3	Akademisches Institut*) für Kirchenmusik in Berlin	a	1	4	5	30	26	4	26				4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	—	2	
	Summa 1 bis 3	a	23	20	43	150	146	4	27	57	26	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	13	19	32	
	" 1 " 3	b	2	1	3	99	99	—	—	13	30	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	10	16	26	
	Gesamt-Summa	a + b	25	21	46	249	245	4	27	70	56	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	23	35	58	

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik sind verpflichtet, an sämtlichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

b. Winter-Semester 1884/85.

Saulende Nr.	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer u. Hülflehrer bezw. Schüler.				Darunter:	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:					Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:			Von der Gesamtzahl der Schüler waren:				
		b. Lehrerinnen und Hülflehrerinnen bezw. Schülerinnen.	Direktoren, Abtheilungsvorsteher und vollbeschäftigte Lehrer.	Nicht vollbeschäftigte und Hülflehrer	In Summa		Vollbeschäftigte	Nichtvollbeschäftigte (Postulanten)	Composition	Orgel-Instume-mente	Klavier und Orgel Gesang	Composition	Orgel-Instume-mente	Klavier und Orgel Gesang	Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reichs	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	18	16	34	109	—	8	63	29	9	—	—	—	—	80	11	18	29
		b	2	1	3	108	108	—	—	13	39	56	—	—	—	77	11	20	31
Summa 1 a und b			20	17	37	217	—	8	76	68	65	—	—	—	167	22	38	60	
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Composition in Berlin	a	4	—	4	19	19	—	19	—	—	—	—	—	13	3	3	6	
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin	a	1	4	5	28	27	1	27			1	—	—	25	3	—	3	
Summa 1 bis 3		a	23	20	43	156	156	1	27	63	29	9	1	—	118	17	21	38	
" 1 " 3		b	2	1	3	108	108	—	—	13	39	56	—	—	77	11	20	31	
Gesamt-Summa		a + b	25	21	46	264	263	1	27	76	68	65	1	—	195	28	41	69	

II. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Probe-Kandidaten und Lehrer der höheren Lehr- anstalten.

A. Uebersichten der Ergebnisse der von den Kgl. wissen-
schaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Prüfungen
1. April 1884/5.

1. Zahl der Prüfungen.
2. Zahl der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten nach
Konfession bezw. Religion.
3. Heimathsverhältnisse der in der Prüfung bestandenen Kandidaten.
4. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach Confession bezw.
Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.
5. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach der Heimath.
6. Ergebnisse der abgehaltenen Vollprüfungen.

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. während des Schuljahres Michaelis 1883/4.
2. während des Schuljahres Ostern 1884/5.

C. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten
Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten während des
Schuljahres 1884/5.

A. Uebersichten der Ergebnisse
der von den Kgl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen
im Jahre 1. April 1884/5
abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüfungen.

Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre 1. April 1884/5.						In der Zeit vom 1. April 1883/4 betrug die Zahl sämmlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmlicher abgehaltenen Prüfungen	
	Das Examen pro facultate docendi	Nach: prüfungen	Insgesammt Prüfungen	Prüfungen			
				Best:	Nach:		
bestanden							
Königsberg	57	77	134	1	—	135	115
Berlin	99	70	169	18	—	187	211
Greifswald	42	54	96	3	3	102	95
Breslau	66	60	126	5	—	131	146
Halle a. E.	114	73	187	3	—	190	151
Hiel	28	31	59	2	—	61	51
Göttingen	79	37	116	23	—	139	143
Münster	39	39	78	4	—	82	106
Karburg	74	38	112	2	—	114	91
Bonn	30	40	70	—	—	70	79
Summa:	628	519	1147	61	3	1211	1188

2. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamtskandidaten nach Konfession resp. Religion und nach dem Hauptsache der Prüfung.

Konfession bezw. Religion der bestandenen Kandidaten.	Im Jahre 1. April 1884/85					Im Jahre 1. April 1883/84 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch- philos. logisches Fach	B. Mathema- tisch-natur- wissenschaftl. liches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	200	169	14	114	497	463
Katholisch	62	31	6	16	115	107
Jüdisch	8	5	—	3	16	17
Sa. 1/4. 1884/5	270	205	20	133	628	
Die Summe im Jahre 1883/4 betrug	263	188	20	116		587

3. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum	Gesamtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren												Uebershaupt Ausländer				
		Inländer, und zwar aus der Provinz											Ausländer, u. zwar aus					
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Polen	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		Uebershaupt Inländer	anderen Staaten des Deutschen Reichs	ausländischen Staaten	
1. April 1883/3	628	48	22	77	48	23	70	77	12	67	45	25	48	—	562	61	5	66
1. April 1883/4	687	47	26	76	29	21	75	67	17	35	41	32	52	2	519	65	3	68

4. Special-Nachweis der im Jahre 1. April 1884/5 geprüften Schulamtskandidaten nach Konfession bzw. Religion und nach dem Hauptsach der Prüfung.

	Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu										Zus: Gesammt
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	20	41	22	11	54	7	24	3	9	9	200
B. Mathem.:naturw. Fach	15	35	6	8	33	14	29	—	24	5	169
C. Religion und Hebräisch	—	1	6	—	4	—	—	—	2	1	14
D. Fach der neueren Sprachen	13	8	6	2	21	6	20	8	28	—	114
Nichtbestanden	1	12	3	9	3	2	22	1	1	—	48
2. Nachprüfungen	71	60	55	32	73	31	29	8	29	19	407
Sa. I.:	120	157	100	56	188	60	124	20	93	34	952
II. Katholisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	6	2	—	25	1	—	3	15	4	6	62
B. Mathem.:naturw. Fach	1	5	—	6	—	1	1	5	5	5	31
C. Religion und Hebräisch	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	6
D. Fach der neueren Sprachen	—	1	—	3	—	—	1	5	2	4	16
Nichtbestanden	—	3	—	2	—	—	1	3	1	—	10
2. Nachprüfungen	6	8	2	27	—	—	8	31	7	20	109
Sa. II.:	13	19	2	69	1	1	14	61	19	35	234
III. Mennonitisch.											
Nachprüfungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sa. III.:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
IV. Sibirisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	8
B. Mathem.:naturw. Fach	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	5
D. Fach der neueren Sprachen	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	3
Nichtbestanden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2. Nachprüfungen	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	5
Sa. IV.:	2	11	—	6	1	—	1	1	2	—	21
Hauptsumme:	135	187	102	131	190	61	139	82	114	70	1211

5. Special-Nachweis der Heimath der im Jahre

	Königliche Wissenschaftliche											
	Königsberg			Berlin			Greifswald			Dreslau		
	Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen.												
a. Provinz Ostpreußen	39	1	56	3	—	—	—	—	—	1	—	2
b. „ Westpreußen	11	—	13	4	2	5	2	—	—	4	1	—
c. „ Brandenburg	1	—	2	43	6	30	7	—	8	4	—	5
d. „ Pommern	2	—	2	9	3	5	24	2	34	1	—	2
e. „ Posen	—	—	—	9	3	5	2	—	1	8	3	11
f. „ Schlesien	1	—	—	9	2	8	2	—	—	48	—	36
g. „ Sachsen	—	—	2	7	1	4	1	—	4	—	—	1
h. „ Schleswigs-Holstein	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
i. „ Hannover	1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—
k. „ Westfalen	—	—	1	1	—	2	1	—	1	—	—	1
l. „ Hessen-Rhodo	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m. „ Rheinprovinz	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
n. „ Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<u>Summe</u>	55	1	76	89	18	65	39	2	48	66	4	69
2. Andere Staaten des Deutschen Reichs	—	—	1	8	—	5	3	1	7	—	—	—
3. Außerdeutsche Staaten	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	1	1
<u>Hauptsumme:</u>	57	1	77	99	18	70	42	3	57	66	5	69
	58			117			45			71		
	135			167			102			131		

1. April 1884/5 geprüften Kandidaten.

Prüfungs-Commission zu															Zus: gesamt:					
Halle			Kiel			Göttingen			Münster			Karb. burg			Dona					
Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung	Voll: prüfung		Nachprüfung
bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
2	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	48	1	61
1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	22	3	21
14	—	7	2	—	2	3	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	1	77	6	67
7	—	5	2	—	—	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	48	5	50
2	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	23	6	21
6	1	1	2	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	70	3	47
57	2	45	2	—	—	3	2	3	—	—	2	6	—	2	1	—	2	77	5	65
—	—	1	12	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	18
2	—	1	2	—	2	50	8	20	4	—	2	6	1	3	—	—	1	67	10	31
4	—	—	—	—	1	2	1	4	21	3	22	14	—	3	2	—	5	45	4	40
1	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	18	1	18	4	—	3	25	4	22
3	—	2	—	—	—	—	—	1	9	—	9	13	—	6	21	—	22	48	—	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	3	64	23	1	22	62	14	33	37	3	39	64	2	35	28	—	34	662	48	475
14	—	9	5	1	9	17	8	4	2	1	—	10	—	3	2	—	6	61	11	44
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	3
114	3	73	28	2	31	79	23	37	39	4	39	74	2	38	30	—	40	628	61	622
117			30			102			43			76			30			689		
190			61			139			82			114			70			1211		

Jahre 1. April 1884 5 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

B. Mathemat.: naturwissenschaftl. Fach												C. Religion und Gebräuch					D. Fach der neueren Sprachen				Insgesamt				Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu beibringen.		Zurückgewiesene Kandidaten		Expositionen sind an Stelle von nicht angenommenen Prüfungsarbeiten								
a. Mathematik und Physik				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.				Zusammen				Zeugnis-grad					Zeugnis-grad				Zeugnis-grad				Haupt- Summe												
Zeugnis-grad				Zeugnis-grad				Zeugnis-grad				Zeugnis-grad					Zeugnis-grad				Zeugnis-grad				Haupt- Summe												
1	2	3	Summa	1	2	3	Summa	1	2	3	Summa	1	2	3	ohne Grads- bezeichnung	Summa	1	2	3	Summa	1	2	3	ohne Grads- bezeichnung	Summa	1	2	3	ohne Grads- bezeichnung	Summa	Haupt- Summe						
—	6	3	9	—	6	1	7	—	12	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	14	—	34	23	—	57	33	1	10	—	—	—	—	—	
—	3	—	3	—	5	1	6	—	8	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	13	—	16	6	—	22	12	1	—	—	—	—	—	—	
2	15	12	29	—	9	5	14	2	24	17	43	—	—	1	—	1	—	—	—	—	4	6	10	5	40	45	—	99	26	18	34	—	—	—	—	—	
1	6	6	13	—	8	4	12	1	14	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7	1	15	16	—	32	11	4	8	—	—	—	—	—	
2	2	—	4	—	1	1	2	2	3	1	6	—	4	—	—	—	6	1	2	5	8	5	16	21	—	42	7	3	13	—	—	—	—	—			
1	—	—	1	—	1	1	2	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	1	3	5	—	9	5	1	—	—	—	—	—	—	
3	1	6	10	—	3	4	7	3	4	10	17	—	—	4	4	—	—	—	—	—	1	4	5	6	20	36	4	66	14	5	21	—	—	—	—	—	
1	—	1	2	—	2	2	4	1	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	2	6	—	—	9	5	2	—	—	—	—	—	—	
7	18	2	27	1	5	1	7	8	23	3	34	—	3	1	—	4	—	—	—	—	5	16	21	11	71	32	—	114	—	—	3	40	19	—	—	—	—
—	12	—	12	—	5	1	6	—	17	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	18	—	21	15	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	3	7	1	7	—	8	3	9	3	15	—	—	—	—	—	1	1	4	6	6	12	10	—	28	5	2	—	—	—	—	—	—				
1	1	1	3	1	2	—	3	2	3	1	6	—	—	—	—	—	1	—	3	4	3	3	4	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—				
3	11	6	20	1	7	2	10	4	18	8	30	—	—	—	—	—	1	17	4	22	5	48	26	—	79	6	23	15	—	—	—	—	—				
1	7	4	12	1	7	1	9	2	14	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	18	2	28	9	—	39	3	10	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	2	—	3	—	3	—	5	—	5	—	1	1	—	2	—	—	—	—	6	8	14	4	20	15	—	39	1	4	19	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	3	2	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	
9	10	4	23	—	4	2	6	9	14	6	29	—	2	—	—	2	—	—	—	8	17	4	29	22	39	13	—	74	4	2	2	—	—	—	—	—	
7	3	3	13	—	4	1	5	7	7	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	6	13	4	23	13	20	8	—	41	—	1	—	—	—	—	—	—	
—	6	2	7	1	2	—	3	1	7	2	10	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	3	4	3	19	8	30	2	—	15	1	—	—	—	—	
—	3	1	4	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	2	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	
28	72	58	138	4	47	16	67	32	119	54	205	—	11	5	4	20	12	81	60	133	67	328	229	4	625	98	61	169	20	—	—	—	—				
12	35	16	63	2	35	11	46	14	70	27	111	—	—	—	—	—	7	41	46	97	21	114	73	—	208	38	20	8	—	—	—	—	—				

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. Während des Schuljahrs Michaelis 1883/4.

Nr.	2. Provinz	3. Zahl der Probe- Kandidaten	4. Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a. alten Sprachen, Deutsch	b. alten Sprachen, Geschichte	c. Geschichte und Geog. graphie	d. Mathe- matik, Physik	e. Chemie, Natur- wissen- schaften	f. Religion und Hebräisch	g. neueren Sprachen
1	Ostpreußen . . .	13	6	—	1	2	1	—	4
2	Westpreußen . . .	8	3	1	3	—	—	—	1
3	Brandenburg . . .	36	9	5	4	9	2	—	7
4	Pommern	13	1	3	1	3	2	1	2
5	Polen	7	2	2	2	1	—	—	—
6	Schlesien	26	7	1	4	9	3	—	2
7	Sachsen	31	9	4	3	8	3	—	4
8	Schleswig-Holstein	14	3	2	—	2	3	—	4
9	Hannover	8	1	1	—	2	2	—	2
10	Westfalen	10	1	2	4	2	1	—	—
11	Hessen-Nassau . .	18	5	1	1	7	—	—	4
12	Rheinprovinz . . .	21	4	4	1	5	1	1	5
	Sa.	205	50	26	24	50	18	2	35

2. Während des Schuljahrs Ostern 1884/5.

1. Nr.	2. Provinz	3. Zahl der Probe- kandidaten	4. Von den Probekandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
			alten Sprachen, Deutsch	alten Sprachen, Geschichte	Geschichte und Geo- graphie	Mathe- matik, Physik	Chemie, Natur- wissen- schaften	Religion und Hebräisch	neueren Sprachen
1	Ostpreußen . . .	21	10	—	2	2	4	—	3
2	Westpreußen . . .	18	5	1	1	7	1	—	3
3	Brandenburg . . .	54	7	8	6	19	2	—	12
4	Pommern . . .	13	4	2	1	2	2	—	2
5	Posen	9	4	—	1	2	1	—	1
6	Schlesien	30	12	4	1	2	6	—	5
7	Sachsen	36	10	6	2	10	2	—	6
8	Schleswig-Holstein	8	1	2	1	1	1	—	2
9	Hannover	26	7	3	—	5	2	—	9
10	Westfalen	23	5	2	2	2	5	—	7
11	Hessen-Nassau . . .	19	1	3	—	5	—	—	10
12	Rheinprovinz . . .	37	4	4	8	9	2	1	9
	Sa.	294	70	35	25	66	28	1	69

C. Heber

über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern
während des Schul

Nr.	1. Provinz	2. Gesamtaahl der Stellen				3. Zugang									
						a. überhaupt		b. durch erste Anstellung				c. durch Berufung von außerordentl. Anstalten			
		a. ord. wissenschaftl. Lehrer	b. Elem. u. techn. Lehrer	c. angesehene wissenschaftl. Pflanzlehrer	d. Vorschullehrer	durch erste Anstellung	durch Berufung von außerordentl. Anstalten	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem. u. techn. Lehrer	angesehene wissenschaftliche Pflanzlehrer	Vorschullehrer	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem. u. techn. Lehrer	angesehene wissenschaftliche Pflanzlehrer	Vorschullehrer
1	Ostpreußen	257	30	15	39	12	1	7	—	5	—	1	—	—	—
2	Westpreußen	262	40	—	28	19	—	13	3	—	3	—	—	—	—
3	Brandenburg	866	56	—	148	36	—	32	—	—	4	—	—	—	—
4	Pommern	294	50	—	49	23	—	19	2	—	2	—	—	—	—
5	Posen	237	2	3	25	23	—	22	—	—	1	—	—	—	—
6	Schlesien	603	109	50	47	40	—	26	3	9	2	—	—	—	—
7	Sachsen	447	114	19	28	26	2	23	1	2	—	2	—	—	—
8	Schleswig-Holstein	219	25	—	34	10	—	9	—	—	1	—	—	—	—
9	Hannover	399	73	31	48	22	1	18	4	—	—	1	—	—	—
10	Westfalen	366	65	21	5	18	1	18	—	—	—	1	—	—	—
11	Hessen-Nassau	436	90	—	48	22	—	18	2	—	2	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	788	102	12	45	52	1	50	1	—	1	1	—	—	—
Summa:		5174	777	104	544	303	6	255	16	16	16	6	—	—	—
						309									

sicht
an den höheren Unterrichts-Anstalten Preussens
jahres 1884/5.

Abgang

a. überhaupt					n ä m l i c h																			
					b. durch Berufung an außerpreuß. Anst.				c. durch Uebernahme eines ander. Amtes				d. durch Austritt			e. durch Pensionierung			f. durch Tod					
durch Berufung an außer- preussische Provinzen	durch Uebernahme eines anderen Amtes	durch Austritt	durch Pensionierung	durch Tod	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem.: u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülflehrer	VorSchullehrer	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem.: u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülflehrer	VorSchullehrer	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem.: u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülflehrer	VorSchullehrer	ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Elem.: u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülflehrer	VorSchullehrer				
—	2	2	4	3	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	3	—	—	
1	1	—	3	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	—	
—	6	1	6	10	—	—	—	—	4	—	—	2	1	—	—	—	6	—	—	—	8	—	2	
—	2	2	6	6	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	5	—	—	1	4	—	1	
—	1	—	3	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	
—	11	4	8	9	—	—	—	—	7	1	2	1	2	1	—	1	5	2	—	1	6	3	1	
—	4	1	13	2	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	13	—	—	—	2	—	—	
2	2	—	2	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	
—	2	2	4	8	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	7	1	—	
—	4	1	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	
1	—	5	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	4	—	—	—	1	—	—	
1	9	5	9	7	1	—	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	7	2	—	—	6	—	1	
5 44 23 66 59					5	—	—	—	36	2	2	4	17	3	1	2	59	5	—	2	49	5	1	4

III. Gymnasial- und Realschulen.

A. Uebersicht von der Frequenz der Gymnasial- und Realschulen.

1. Sommer-Semester 1884.
2. Winter-Semester 1884/5.

B. Uebersicht über die von Ostern 1884 bis Ostern 1885 abgehaltenen Reifeprüfungen.

Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler angefordert.

A. Uebersicht von der Frequenz 1. Sommer Schul-

1. Gymnasien.

Verlaufende Nummer	Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Wintersemesters 1883/4		Gesamtauf			
			an den Gymnasien						an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
			Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Hilfslehrer	Technische Lehrer	Drittelstellige, welche den Religionsunterricht abgeben		Probe-Kandidaten						
						in d. Gymnasien	in den Vorschulen							
1a	Ostpreußen	16	179	24	18	6	26	26	4309	519	534	908	1358	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1b	Westpreußen	13	158	17	22	14	19	15	3170	266	394	720	966	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Brandenburg	37 ¹⁾	635	87	69	1	43	94	12464 ¹⁾	3090 ¹⁾	1341	2616	3723	
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Pommern	16	190	27	37	1	20	20	4564	618	628	1049	1388	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Posen	14	162	23	15	27	15	20	4022	455	477	835	1218	
5	Schlesien	16	406	57	69	53	48	28	8812	635	1106	2041	2714	
6	Sachsen	23	282	43	54	8	45	17	6571	345	977	1604	2073	
7	Schleswig-Holstein	12	149	13	13	—	15	15	2200	253	292	396	646	
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Hannover	22	205	31	37	6	26	30	4644	667 ²⁾	617	1031	1491	
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Westfalen	21 ³⁾	234	46	26	2	26	5	4645 ³⁾	146	984	1333	1413	
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Hessen-Nassau	12	149	30	27	15	14	—	3388	—	961	762	1040	
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	140	
11	Rheinprovinz	28	319	83	63	32	43	26	7422	609	935	1629	2200	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Hohenzollern	1	8	1	2	1	1	—	81	—	7	22	28	
	Summa	255	2984	422	462	186	341	308	66204	7598	5903	14966	20458	
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	140	

¹⁾ Zugang des bisherigen Progymnasiums zu Schwedt mit 102 bezw. 4 Schülern. Außerdem berichtigt: + 22 Gymnasialen und — 24 Vorschüler.

²⁾ Berichtigt — 24 Vorschüler.

³⁾ Zug. Hagen mit 99 Schülern.

der Gymnasial- und Realschulen.
Semester 1884.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884.										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen					auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Uebershaupt	Darunter neu Aufgenommene	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.	Uebershaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Orthodoxen	jüdisch
752	726	662	4959	650	461	318	—	779	260	4061	478	—	420
98	91	63	252	—	53	42	—	95	—	—	—	—	—
573	592	584	3829	659	303	159	—	462	196	2615	710	—	504
73	76	58	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2203	2256	2244	14383	1919	1618	2329	—	3977	887	11805	389	6	2183
285	276	236	797	—	392	377	—	969	—	—	—	—	—
502	779	724	5370	806	471	466	—	937	319	4943	50	—	377
—	196	176	372	—	96	105	—	201	—	—	—	—	—
708	811	772	4821	799	438	253	—	691	236	2324	1284	—	1213
1612	1741	1736	10950	2138	417	471	—	888	233	5430	3656	—	1864
1095	1093	994	7836	1265	252	244	—	496	151	7341	342	2	151
515	448	454	2751	542	322	153	—	475	222	2857	40	—	54
285	236	226	747	—	203	71	—	274	—	—	—	—	—
928	790	777	5664	1020	451	561	—	1012	350	4656	816	—	193
378	401	359	1138	—	163	168	—	331	—	—	—	—	—
39	34	30	103	—	54	—	—	54	—	—	—	—	—
681	742	788	5961	1313	87	116	—	203	57	3012	2694	—	255
188	191	195	574	—	49	72	—	121	—	—	—	—	—
54	43	55	162	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
530	546	474	3913	625	—	—	—	—	—	2807	795	—	311
48	51	37	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	171	203	768	—	119	92	—	211	—	—	—	—	—
1363	1457	1661	9245	1823	388	484	—	872	263	3884	4939	—	422
141	151	180	478	—	—	10	—	10	—	—	—	—	—
10	18	16	101	20	—	—	—	—	—	10	91	—	—
11772	11998	11886	79783	13579	5238	5554	—	10792	3194	55545	16283	8	7947
1496	1669	1536	4701	—	955	1045	—	2001	—	—	—	—	—
271	248	288	1018	—	173	92	—	265	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b)				8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-		
		in den Vorschulen				auf den Gymnasien			in den Vorschulen			mit dem Maturitätszeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
		evangelisch	katholisch	Orthodoxen	jüdisch	Inländer			Inländer					
						aus dem Schularzt	von auswärts	Ausländer	aus dem Schularzt	von auswärts	Ausländer			
1a	Ost-Preußen	660	31	—	68	2832	2067	60	649	125	5	57	125	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1b	Westpreußen	318	52	—	62	2262	1539	28	406	53	3	38	101	6
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	3292	92	1	592	10599	3680	104	3774	196	7	213	347	6
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	813	15	1	78	3348	2001	21	834	101	2	100	92	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	427	114	—	150	2916	1865	40	595	90	6	76	83	5
5	Schlesien	576	61	—	251	6684	4270	46	797	89	2	113	166	6
6	Sachsen	464	6	—	26	4321	3262	253	463	31	2	155	133	9
7	Schleswig-Holstein	458	8	—	9	1529	959	263	371	40	64	23	40	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	892	54	—	66	3544	1969	151	948	42	22	57	73	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	174	15	—	14	3462	2434	65	195	4	4	61	70	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	2441	1291	181	—	—	—	73	89	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	498	334	—	40	6326	2856	63	837	31	4	47	102	5
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hohenzollern	—	—	—	—	67	33	1	—	—	—	—	3	—
	Summa	8632	782	2	1376	50281	29226	1276	9869	802	121	1013	1429	43
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) S. Kol. 5.

1. Gymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884.														10. Mitbin Be- it and am Schlusse des Sommer- Semesters 1884				
a. von den Gymnasien											b. von den Vorschulen					in den Gymnasien	in den Vorschulen	
auf				zu anderweiter Bestimmung aus							auf							
Reals- Anstalten mit 9jäh. 7jäh. regem. regem Kursus	zu Abgangs- prüfungen berechtigte jüngere Bürgerschulen	sonstige Stabs- schulen	burch Leb	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.	Ueberhaupt	burch Leb	Gymnasien und Progymnasien	Realschulen	sonstige Stabs- schulen	Ueberhaupt			
11	4	9	36	6	46	67	40	18	8	4	461	5	36	1	36	78	4508	701
16	6	1	16	6	20	51	33	11	8	4	316	1	27	1	14	43	3513	419
82	12	25	87	26	57	246	136	39	32	24	1332	11	460	35	97	603	13031	3374
9	—	7	18	8	19	110	33	21	10	8	436	1	62	1	31	95	4934	842
12	—	6	21	6	13	102	65	27	9	6	421	2	70	2	27	101	4400	590
25	6	27	33	9	45	152	66	34	27	19	728	1	29	4	15	49	10222	639
37	—	7	20	17	22	137	52	15	13	5	627	—	35	—	15	50	7209	446
5	18	—	29	2	10	30	15	5	3	8	187	1	28	—	26	53	2564	422
18	1	13	18	7	13	55	28	20	7	12	324	3	21	2	13	39	5340	973
3	1	5	17	4	14	90	24	13	6	6	317	—	1	1	—	2	5644	201
11	11	—	13	7	16	52	20	12	8	7	320	—	—	—	—	—	3693	—
27	16	13	28	9	21	104	62	47	28	27	536	1	6	2	36	45	8709	827
2	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	10	—	—	—	—	—	91	—
258	75	113	355	107	296	1199	664	262	161	130	6005	26	773	49	310	1158	73778	9634
Zustand am Schlusse des vorhergehenden Semesters																	66204	17598
Mitbin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884																	7574	2036

2. Progymnasien.

1. Kaufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtsfrequenz am Schluss des Winter- Semesters 1883/84		Gesamts- auf den		
			an den Progymnasien						in den Progymnasien	in den Vorklassen	RL I.	RL II.	[RL III.
			Rektoren und ordent- liche Lehrer.	Zeitspendliche Pädag. Lehrer	Technische Lehrer	Drucksetzer, welche den Re- gimentsunterricht erteilen	Probe-Kandidaten	an den mit besondern be- sonderten Vorklassen					
1	Ost-Preußen	2	11	3	2	—	—	2	363	37	—	87	136
2	West-Preußen	4	27	1	4	2	—	3	457	30	—	92	151
3	Brandenburg	1 ¹⁾	7	4	2	—	—	3	163 ¹⁾	125 ¹⁾	—	—	33
4	Pommern	3	18	3	3	—	—	3	339	46	—	70	105
5	Posen	2	12	3	2	1	—	1	175	21	—	31	67
6	Schlesien	1 ²⁾	6	1	1	1	—	—	101	—	—	19	37
7	Sachsen	3 ³⁾	19	4	3	—	—	2	259	48	—	77	112
8	Hannover	3 ³⁾	8	2	4	—	—	1	123	10	—	21	48
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	9	1	2	3	—	—	91	—	—	42	48
10	Rheinprovinz	15	57	14	12	14	—	1	1094	25	—	247	378
	Summa	36	204	37	35	21	—	16	3168	342	—	686	1105
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Abgang Schwebel mit 102 und 4 Schülern nachgewiesen bei den Gymnasien und Forst mit 94 und

2) Zugang Gerthien neu.

3) Zugang Linben neu.

2. Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882					7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
II.	III.	IV.	Uebershaupt	Darunter neu Aufgenommene	II.	III.	Uebershaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Disfidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Disfidenten	jüdisch
IV.	V.	VI.			1.	2.										
74	77	70	444	81	59	—	59	22	414	10	—	20	56	—	—	3
110	103	95	551	94	50	—	50	20	290	161	—	100	24	13	—	19
31	77	67	208	45	56	106	162	37	188	11	—	9	149	7	—	0
68	84	70	307	58	63	6	69	23	353	4	—	40	50	3	—	18
45	44	62	239	64	36	—	36	15	77	81	—	81	10	7	—	19
31	20	41	148	47	—	—	—	—	50	87	—	11	—	—	—	—
76	74	86	425	166	35	41	76	28	419	3	—	3	73	1	—	2
24	26	49	103	45	16	—	16	6	153	7	—	8	15	1	—	—
27	27	41	95	—	31	36	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	21	11	136	42	—	—	—	—	15	107	—	14	—	—	—	—
244	267	287	1423	329	26	—	26	1	302	1040	—	81	10	16	—	—
717	793	838	4139	971	341	153	494	162	2201	1511	—	367	387	48	—	60
27	27	41	95	—	31	36	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3 Schülern nachgewiesen bei den Realprogymnasien.

2. Progymnasien.

1. Zaufreihe Nummer	2. Provinzen	3. Der Primath nach waren diese Schüler (6a, 6b)					Gesamt-Abgang								
		auf den Pros- gymnasien			in den Vorschulen		a. von den								
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	nach Absolvierung des Kurses der vorhandenen obersten Klasse auf			ohne Absolvierung der vorhandenen Klasse				
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		Gymnasien	Reals- Anstalten mit 9jäh. 7jäh. normirtem Kursus	Zu Abgangspunkt. berechtigte höhere Bürgerschulen	Gymnasien	andere Progymnasien	Reals- Anstalten mit 9jäh. 7jäh. normirtem Kursus		
1	Ost-Preußen	279	165	—	50	9	—	3	—	—	—	11	—	—	—
2	West-Preußen	242	306	3	33	17	—	2	—	—	—	4	1	—	—
3	Brandenburg	183	25	—	155	6	1	—	—	—	—	1	—	—	—
4	Pommern	256	141	—	62	7	—	5	—	—	—	6	—	—	—
5	Posen	142	97	—	29	6	1	1	—	—	—	12	—	—	—
6	Schlesien	84	64	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
7	Sachsen	256	158	11	70	6	—	—	—	—	—	23	—	—	—
8	Hannover	119	30	19	14	2	—	4	—	—	—	7	—	4	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	60	76	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
10	Rheinprovinz	604	601	18	26	—	—	14	—	—	—	29	2	—	2
	Summa	2425	1663	51	439	53	2	30	—	—	—	99	3	4	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) f. Kol. 6.

2. Progymnasien.

9. im Sommersemester 1884													10. Mit hin De- stand am Schluss des Sommer- Semesters 1882			
a. Progymnasien										b. von den Vor- schulen						
des Rufsuf- obersten auf		durch Lob	zu anderweiter Bestimmung auf						Uebershaupt	durch Lob	auf			Uebershaupt	in den Progymnasien	in den Vor- schulen
Zu Abgangsprüf- berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Rl. I.	Rl. II.	Rl. III.	Rl. IV.	Rl. V.	Rl. VI.			Gymnasien oder Progymnasien	Real-Lehranstalten	sonstige Stabs- schulen			
1	14	—	—	22	6	2	—	3	62	1	12	1	1	15	382	44
2	3	1	—	15	4	9	5	—	46	1	1	—	1	3	505	47
—	—	—	—	—	2	2	3	7	15	—	21	2	9	32	193	130
1	11	—	—	3	7	3	3	—	39	—	—	—	1	1	358	68
—	3	1	—	4	3	—	3	1	28	—	—	—	2	2	211	34
—	—	—	—	—	1	3	—	1	7	—	—	—	—	—	141	—
1	3	—	—	6	4	3	—	—	40	—	—	—	4	4	385	72
—	—	—	—	3	1	1	—	1	21	—	—	—	1	1	147	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	6	2	1	1	—	17	—	—	—	—	—	119	—
1	3	3	—	29	16	9	15	5	131	—	12	—	—	12	1292	14
6	39	5	—	68	46	33	33	18	406	2	46	3	19	70	3733	424
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters			3163	3424					
													Mit hin am Schlusse des Sommer Semesters 1884 mehr		565	82

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realgymnasien	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schluß des Winter- Semesters 1893/4		6. Gesamt- auf den			
			an den Realgymnasien						in den Real- gymnasien	in den Vor- schulen	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
			Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Technische Lehrer	Drittgeltliche, welche den Religionsunterricht nicht ertheilen.	Probe-Kandidaten	an den mit denselben ver- bundenen Vor- schulen						
1a	Ost-Preußen . . .	6	60	8	8	—	10	8	1036	120	112	212	340	185
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98
1b	West-Preußen . . .	4	55	7	9	6	8	6	987	41	103	168	310	216
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73
2	Brandenburg . . .	15	202	26	40	—	30	33	6072	1259	308	953	1564	962
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211
3	Pommern	5	51	14	8	—	7	9	1111	239	67	234	575	203
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	4	50	7	9	6	7	8	955	101	54	162	306	200
5	Schlesien	8 ¹⁾	66	12	13	11	15	9	1554 ¹⁾	237	91	297	439	320
6	Sachsen	6	86	11	21	5	16	6	2186	184	172	381	727	437
7	Schleswig-Holstein .	3	18	—	2	—	1	6	479	127	55	127	186	73
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90
8	Hannover	12	111	12	25	2	12	18	2174	473	234	488	736	434
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188
9	Westfalen	10	101	12	13	15	10	—	1698	—	122	365	643	301
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145
10	Hessen-Nassau . . .	4	74	9	9	3	10	12	1348	368	137	282	418	196
11	Rheinprovinz . . .	12	151	24	29	16	11	17	2617	290	165	521	880	538
	Summa:	89	1045	142	186	64	137	131	21117	3499	1620	4180	6824	4065
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
	Außerdem Y . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	803

¹⁾ Abgang Eörlitz, welches mit Gymn. vereinigt ist, mit 82 Schülern.

3. Realgymnasien.

1. Kaufmännische Nummer	2. Provinzen	3. Der Primath nach waren diese Schüler (Ga. 6b)						Gesammt-			
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen			von			
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			andere Anstalten mit 9jäh- rigem Kursus	Real- Anstalten mit 7jäh- rigem Kursus	an Abgangsprüf- berechtigten höhere Bürgerschulen
1a	Ost-Preußen	824	433	8	178	34	3	17	7	3	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1b	West-Preußen	891	320	6	100	25	—	18	10	1	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	4934	862	33	1505	58	1	38	52	8	21
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	933	341	—	293	19	—	10	8	1	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	789	346	36	197	44	4	1	12	—	—
5	Schlesien	1350	551	23	260	47	6	13	8	—	1
6	Sachsen	1624	890	95	247	9	—	16	18	4	—
7	Schleswig-Holstein	415	128	72	171	7	15	5	2	1	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	1835	684	161	669	38	5	23	10	2	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	1404	520	5	—	—	—	—	5	1	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	1325	228	85	442	—	1	4	8	14	—
11	Rheinprovinz	2757	639	43	435	26	4	15	21	2	20
	Summa:	19091	5942	572	4497	307	39	160	161	37	58
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Siehe Kolonne 5.

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884.													10. Mitbin Be- stand am Schluss des Sommer- Semesters 1884				
a. den Realgymnasien										b. von den Vorschulen					in den Realgymnasien	in den Vorschulen	
auf			durch Tod	zu anderweiter Bestimmung auf						Uebershaupt	auf						
sonstige Stadt- schulen	Gymnasien	Progymnasien		Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.		Uebershaupt	durch Tod	Real-Lehranstalten	sonstige Stadt- schulen			Gymnasien und Progymnasien
7	13	—	5	16	23	23	10	9	5	139	1	1	10	—	12	1126	203
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	8	—	1	2	20	14	9	6	2	111	1	—	1	1	3	1006	122
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	24	3	10	30	194	100	37	19	5	611	6	196	39	10	251	5218	1313
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	2	—	1	8	45	14	9	3	—	131	—	26	22	—	48	1163	264
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	12	—	2	4	11	19	13	1	—	95	—	1	10	5	16	1076	229
10	17	1	3	9	47	35	16	14	6	160	—	29	9	3	41	1744	272
10	12	—	2	8	70	28	11	10	4	193	2	—	3	5	10	2416	246
5	1	—	—	9	20	5	2	—	—	50	—	1	5	—	6	555	167
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	8	—	1	9	46	26	10	4	1	155	3	6	12	—	21	2525	691
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	7	1	—	9	51	10	8	4	—	100	—	—	—	—	—	1820	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	—	—	14	50	11	5	4	1	137	1	61	5	8	75	1501	368
19	20	4	2	9	79	44	18	7	5	265	—	9	7	3	19	3179	466
209	145	9	27	127	656	329	148	51	29	2176	14	330	123	35	502	23429	4341
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verstand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:																22117	3490 ¹
Mitbin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:																2312	842

4. Realprogymnasien.

1. Reihe Nummer.	2. Provinzen	3. Zahl der Realprogymnasien	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamthäufigkeit am Schlusse des Winter- Semesters 1883/4		6. Gesamthäufigkeit auf den			
			an den Realprogymnasien						in den Reals progymnasien	in den Vor- schulen	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
			Religion, Oberg- erbenliche Lehrer.	Offiziell- liche Lehrer.	Technische Lehrer.	Zeitgenossen, welche den Religionsunterricht nicht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vor- schulen						
1.	Ostpreußen	2	12	1	2	—	—	2	232	81	—	32	63	59
2.	Westpreußen	5	27	6	5	4	—	4	494	103	—	78	126	128
3.	Brandenburg	11 ¹⁾	64	7	13	—	—	16	1035 ¹⁾	301	—	176	333	283
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74
4.	Pommern	4	20	7	5	—	—	7	449	147	—	74	138	125
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Schlesien	3 ²⁾	16	3	4	3	—	3	211 ²⁾	52	—	21	70	45
6.	Sachsen	7	39	6	10	1	—	5	736	127	—	161	243	191
7.	Schleswig-Holstein	10	41	1	4	3	—	4	472	38	—	83	220	101
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195
8.	Hannover	13	62	7	11	4	—	10	915	179	—	196	314	186
	Davon sind	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
	Außerdem	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190
9.	Westfalen	6	41	4	4	6	—	—	479	—	—	80	157	117
	Außerdem	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
10.	Hessen-Nassau	14 ³⁾	79	9	23	13	—	7	1091 ³⁾	150	—	194	309	234
	Davon sind	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	61	86
	Außerdem	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
11.	Rheinprovinz	13	66	8	12	10	—	1	1092	18	—	162	408	238
	Außerdem	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141
12.	Hohenzollern	1	2	3	3	2	—	—	64	—	—	9	8	16
	Summa	89	469	62	96	46	—	59	7320	1196	—	1296	2479	1723
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	61	113
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	691

1) Zugang Forst mit 94 und 3 Schülern, bisher Progymnasium, außerdem beschäftigt — 20 Vor-
schulen.

2) Abgang Gubrau mit 27 Schülern.

3) Zugang Böhst mit 29 Schülern.

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a 6b)						Gesamt-			
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen			von			
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife.	auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			andere Real- Lehranstalten mit 9jäh- 7jäh- rigem rigem Kursus	an Abgangsprof. berechtigte höhere Bürgerschulen.	
1.	Ost-Preußen	212	81	1	82	12	—	1	1	—	1
2.	West-Preußen	384	253	5	155	25	—	1	13	1	1
3.	Brandenburg	942	402	5	434	46	1	9	—	2	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Pommern	318	254	—	150	36	—	2	1	1	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schlesien	169	100	—	47	8	—	—	1	—	—
6.	Sachsen	495	427	10	162	7	—	5	4	—	—
7.	Schleswig-Holstein . .	341	197	77	76	8	6	2	5	1	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Hannover	745	383	25	263	19	2	5	3	6	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Westfalen	435	193	1	—	—	—	2	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Hessen-Nassau	976	444	9	180	4	—	13	7	10	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Rheinprovinz	1043	395	8	25	6	—	6	3	2	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Hohenzollern	60	33	3	—	—	—	—	2	—	—
	Summa	6120	3162	144	1594	171	8	46	40	23	8
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Siehe Kolonne 5.

4. Realprogymnasien.

9.											10.						
Abgang im Sommer-Semester 1884.											Mitbin Be- stand am Schluss des Sommer-Sem- esters 1884						
a. den Realprogymnasien										b. an den Vorschulen							
auf			durch Lob	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebershaupt	auf					in den Real- progymnasien	in den Vor- schulen
sonstige Stadt- schulen	Gymnasien	Progymnasien		Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.		durch Lob	Real- Lehr-Anstalten	sonstige Stadt- schulen	Gymnasien und Progymnasien	Uebershaupt		
4	—	1	1	—	4	4	6	1	—	23	—	2	3	—	6	271	89
9	20	1	—	—	12	18	13	6	3	98	—	1	7	2	10	544	170
14	6	—	3	—	32	8	12	1	—	88	1	—	23	2	26	1261	455
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4	—	—	—	9	12	9	3	2	49	1	1	4	—	6	523	180
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	—	—	4	2	2	2	2	20	—	—	1	1	2	249	53
—	6	—	3	—	30	12	6	2	—	73	—	2	8	—	10	869	179
8	1	—	—	—	19	6	2	3	—	47	—	—	1	—	1	568	88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6	—	—	—	36	18	12	7	4	107	—	3	10	1	14	1046	270
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	1	—	13	8	6	2	3	39	—	—	—	—	—	590	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	6	1	—	23	17	15	5	6	120	—	19	3	—	13	1309	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	7	1	1	—	32	20	14	7	5	105	—	—	—	—	—	1341	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	1	2	—	3	—	13	—	—	—	—	—	83	—
75	67	8	10	—	215	127	96	42	25	782	2	19	60	6	87	8614	1686
—	—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								7320	1196 ¹⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	Mitbin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884								1324	490

5. Ober-Realſchulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realſchulen	4. Zahl der Lehrer					5. Gesamt- frequenz am Schlusſe des Winter- Semesters 1883/84		6. Gesamt- auf den				
			an den Realſchulen					an den mit denſelben ver- bundenen Vorſchulen	in den Realſchulen	in den Vorſchulen	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.
			Director, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer	Techniſche Lehrer	Dringeliſche, welche den Religionsunter- richt ertheilen	Probe-Kandidaten							
1	Brandenburg	3	47	4	13	1	6	5	1079	243	26	144	343	242
2	Schleſien	3	38	20		7	3	—	548	—	32	114	206	113
3	Sachſen	2	23	4	8	2	3	—	669	—	26	138	235	133
4	Schleſwig-Holſtein	1	11	—	3	—	3	3	228	57	4	27	89	48
5	Heſſen-Naſſau	2 ¹⁾	32	4	4	3	2	10	727 ¹⁾	304 ¹⁾	6	84	258	153
6	Rheinprovinz	3	39	10	9	5	5	1	785	46	16	108	220	139
	Summa	14	190	22	36	18	22	19	4036	650	109	615	1351	878
				20										

6. Realſchulen.

1	Sachſen	1	6	—	2	—	—	—	100	—	4	13	28	22
2	Schleſwig-Holſtein	2	15	1	2	—	—	5	208	89	11	13	61	56
3	Heſſen-Naſſau	8 ¹⁾	82	19	23	7	9	23	1767 ¹⁾	685 ¹⁾	239	325	364	435
	Davon ſind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	79	92
4	Rheinprovinz	4	26	19	3	3	7	4	635	52	83	75	132	170
	Summa	15	129	39	30	10	16	32	2730	826	337	426	555	683
	Davon ſind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	79	92

7. Höhere Bürgerſchulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürger- ſchulen	4. Zahl der Lehrer					5. Gesamt- frequenz am Schlusſe des Winter- Semesters 1883/84		6. Gesamt- auf den				
			an den höheren Bürgerſchulen					an den mit denſelben ver- bundenen Vorſchulen	in den höheren Bürgerſchulen	in den Vorſchulen	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.
			Rectoren u. ordentliche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer	Techniſche Lehrer	Dringeliſche, welche den Religionsunter- richt ertheilen	Probe-Kandidaten							
1	Oſtpreußen	1	6	—	2	—	—	3	167	106	12	22	34	47
2	Schleſien	5 ¹⁾	49	6	9	3	—	12	1240 ¹⁾	628 ¹⁾	74	102	233	310
3	Sachſen	1	10	1	2	—	—	2	167	78	9	25	40	50
4	Hannover	2	21	—	3	—	—	10	544	308 ¹⁾	57	77	113	148
5	Weſtfalen	3	30	7	6	5	—	—	714	—	60	101	129	200
6	Heſſen-Naſſau	1	14	1	3	—	—	—	93	—	7	16	19	23
7	Rheinprovinz	6	45	7	10	9	—	7	1077	176	94	140	193	313
	Summa	19	176	22	35	17	—	34	4072	1296	333	486	761	1091

¹⁾ Klingerſchule in Frankfurt und Ober-Realſchule in Dieſſbaden mit 727 und 304 Schülern, biſher bei den Realſchulen.
²⁾ Zugang Wilhelmſchule in Liegnitz mit 177 und 114 Schülern.
³⁾ berichtigt — 32 Vorſchüler.

5. Ober-Realſchulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884					7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
a. Realſchulen				b. in den Vorſchulen					auf den Realſchulen				in den Vorſchulen			
RI.	RI.	Ueberrhaupt	darunter neu Aufgenommene	RI.	RI.	RI.	Ueberrhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Disſidenten	jüdiſch	evangelisch	katholisch	Disſidenten	jüdiſch
V.	VI.			1.	2.	3.										
268	264	1267	208	105	194	—	299	56	1161	38	6	82	278	7	—	14
121	121	707	159	—	—	—	—	—	384	221	—	102	—	—	—	—
130	141	803	174	—	—	—	—	—	769	4	—	30	—	—	—	—
62	54	284	56	38	56	—	94	37	269	11	—	4	92	—	—	2
176	188	864	137	187	263	—	450	146	697	104	—	63	360	62	—	28
218	284	1035	250	25	39	—	61	18	651	444	—	40	56	7	—	1
975	1062	4950	944	355	552	—	907	257	3831	822	6	321	785	76	—	45

6. Realſchulen.

34	32	133	33	—	—	—	—	—	130	—	—	3	—	—	—	—
58	70	269	61	56	93	—	139	50	265	4	—	—	131	7	—	1
404	457	2224	457	322	439	—	781	96	1398	148	—	678	440	46	—	295
59	85	384	—	66	45	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	242	911	256	73	25	—	98	46	529	354	—	28	69	25	—	4
709	801	3637	807	461	667	—	1018	192	2322	608	—	709	840	78	—	300
59	85	354	—	66	45	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerſchulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884					7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)												
a. Bürgerſchulen				b. in den Vorſchulen					auf den Realſchulen				in den Vorſchulen				
RI.	RI.	Ueberrhaupt	darunter neu Aufgenommene	RI.	RI.	RI.	RI.	Ueberrhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Disſidenten	jüdiſch	evangelisch	katholisch	Disſidenten	jüdiſch
V.	VI.			1.	2.	3.	4.										
59	60	234	67	62	94	—	—	156	60	219	6	—	9	146	4	—	7
397	467	1583	343	248	487	—	—	735	107	982	364	3	264	456	117	—	162
50	54	228	61	39	80	—	—	119	41	215	6	—	7	115	—	—	4
158	158	711	167	154	164	159	—	497	199	834	13	—	64	445	15	—	37
239	249	1001	287	—	—	—	—	—	—	750	217	—	34	—	—	—	—
29	18	112	19	—	—	—	—	—	—	104	4	—	4	—	—	—	—
357	428	1525	448	149	146	—	—	295	119	738	678	—	109	160	122	—	13
1289	1434	5394	1392	652	961	159	—	1802	506	3622	1278	3	491	1321	208	—	223

5. Ober-Realſchulen.

1. laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						4. Gesammt- von den							
		auf den Realſchulen			in den Vorſchulen			auf							
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	auf						
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			andere Real- anſtalten mit 7jäh- rigem Kurſus	zu Abgangsprüf- berechnete höhere Bürgerſchulen	sonſtige Stadtschulen	Gymnaſien	Progymnaſien		
1	Brandenburg	1175	104	8	277	22	—		4	3	—	5	13	—	—
2	Schleſen	429	256	22	—	—	—		1	3	—	1	9	2	2
3	Sachſen	439	348	16	—	—	—	1	2	—	—	13	2	—	
4	Schleſwig-Holſtein	214	58	12	85	6	—	—	1	—	—	5	—	—	
5	Preſſen-Naſſau	714	112	38	365	62	23	—	7	4	—	12	—	—	
6	Rheinprovinz	777	254	4	41	23	—	1	1	—	1	3	2	—	
	Summa	3748	1132	100	768	115	24	7	17	4	7	65	6	2	

6. Realſchulen.

1	Sachſen	86	47	—	—	—	—	—	3	—	1	4	2	1
2	Schleſwig-Holſtein	191	76	3	120	18	1	—	—	1	—	4	1	—
3	Preſſen-Naſſau	1845	329	50	738	42	1	—	2	20	—	15	3	—
4	Davon ſind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Rheinprovinz	618	60	7	96	2	—	—	2	5	—	2	—	—
	Summa	2940	637	60	954	62	2	—	7	26	1	25	6	1
	Davon ſind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerſchulen.

1. laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						4. Gesammt- von den							
		auf den höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen			ohne das Ab-							
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf	ohne das Ab-						
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gymnaſien	Real- anſtalten mit 7jäh- rigem Kurſus	Gymnaſien	Progymnaſien			
1	Oſtpreußen	214	18	2	153	3	—		4	—	—	—	—	—	1
2	Schleſen	1360	198	5	722	13	—		2	—	—	—	—	5	—
3	Sachſen	206	18	4	114	4	1	—	—	—	—	—	—	—	
4	Hannover	577	115	19	471	23	3	—	—	—	—	—	4	—	
5	Weſtſalen	664	336	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	
6	Preſſen-Naſſau	94	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Rheinprovinz	1222	278	25	272	73	10	2	—	—	—	—	1	—	
	Summa	4357	978	59	1732	66	14	13	—	—	1	10	1	—	

1) ſ. Kol. 5.

5. Ober-Real Schulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884													10. Within Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1884	
a. Ober-Real Schulen								b. von den Vor Schulen						
durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebershaupt	auf					in den Real Schulen	in den Vor Schulen
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.		durch Tod	Realtransfalten	sonstige Stadt Schulen	Gymnasien und Progymnasien	Uebershaupt		
—	1	45	27	26	11	6	141	—	18	9	3	30	1146	260
1	2	10	12	6	2	1	51	—	—	—	—	—	656	—
1	3	38	16	3	1	—	60	—	—	—	—	—	723	—
—	—	5	1	—	—	—	12	—	—	2	—	2	272	92
1	1	18	10	4	1	—	58	1	48	14	2	65	906	385
1	12	19	17	9	14	—	84	—	22	1	1	24	951	40
8	19	135	63	47	29	7	426	1	88	20	6	121	4534	766
Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:													4036	650
Within am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:													518	135

6. Real Schulen.

—	—	3	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	117	—
—	3	1	3	1	—	1	15	—	1	7	2	10	254	129
3	17	19	17	12	4	1	113	—	4	13	—	17	2111	761
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	6	9	9	3	3	46	—	—	4	—	4	865	94
3	25	28	29	24	7	6	190	—	6	24	2	31	3347	987
Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:													2730	826
Within am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:													617	161

7. Höhere Bürger Schulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884													10. Within Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1886				
a. höhere Bürger Schulen							b. von den Vor Schulen										
gangzeugn. d. Reife auf			zu anderweiter Bestimmung aus						Uebershaupt	auf				in den höheren Bürger Schulen	in den Vor Schulen		
Real-anstalten mit 9jäh. rigem Kurius	andere zu Abgangs-ber. berecht. höh. Bürger Schulen	sonst. Stabs Schulen	durch Tod	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.		RI. VI.	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Realtransfalten			Stabs Schulen	Uebershaupt
—	—	6	—	1	2	5	2	3	—	24	1	—	—	8	9	210	147
1	1	14	4	5	7	10	21	7	2	87	2	—	—	20	24	1496	711
—	—	10	—	—	1	5	—	—	—	17	—	—	—	3	3	211	116
5	—	22	—	2	4	16	4	—	1	60	—	3	4	18	25	651	472
—	—	8	2	3	2	3	5	2	1	35	—	—	—	—	—	966	—
—	4	1	—	3	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	103	—
7	3	14	2	3	4	12	21	14	10	101	—	—	—	18	18	1424	277
13	8	16	75	8	16	21	68	63	26	333	3	5	4	67	79	6061	1723
Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:													4002	1296			
Within am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:													1059	427			

2. Winter-Schul

1. Gymnasien.

1. Zehnfache Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Gymnasien	3. Zahl der Lehrer								4. Gesamt- frequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1884		Gesamt- auf		
			an den Gymnasien								in b. Gymnasien	in b. Volksschulen	D. I.	U. I.	D. II.
			im Hauptamt				im Nebenamt								
			Direktoren und wissensch. Lehrer	Elementar- u. techn. Lehrer	Wissenschaftliche Hilfs- Lehrer	Probe-Kandidaten	Orthographe	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	an den mit denselben ver- bundenen Volksschulen					
1	Preussen	16	150	16	23	27	12	1	6	26	4508	701	245	219	354
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreussen	13	161	19	17	21	14	—	6	14	3513	419	144	215	304
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	532	70	71	49	1	13	43	94	13051	3374	546	775	1008
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	201	36	22	19	1	—	2	30	4934	842	248	365	396
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	164	15	23	16	27	2	4	23	4400	590	152	282	289
6	Sachsen	36	407	41	56	40	49	8	44	27	10222	839	415	591	607
7	Sachsen	26 ¹⁾	281	45	46	39	4	3	27	18	7359 ¹⁾	446	400	535	667
8	Schleswig-Volstein	12	141	12	15	12	—	6	10	14	2564	422	117	159	158
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	23 ²⁾	206	27	37	25	4	1	19	31	6507 ²⁾	903 ²⁾	295	301	419
	Davon sind Y	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	246	29	42	30	22	—	6	5	5794 ³⁾	201	406	516	680
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Sachsen-Massau	12	147	19	29	12	14	2	11	—	3593	—	217	296	265
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
12	Rheinprovinz	28	323	31	77	47	31	3	39	28	8709	827	350	526	632
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	—	1	1	1	—	2	—	91	—	5	11	9
	Summa	257	2996	360	459	338	150	38	210	310	74245	9654	3540	4801	5918
	Davon sind Y	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

1) Zugel. Neuhaldensleben bisher Progymnasium mit 150 Schülern.
 2) Zugel. Goslar mit 167 und 20 Schülern. Gr. Realgymnasien.
 3) Zugel. 150 Schüler. Gr. Realgymnasien.

1. Gymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	7 der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b.)						Gesamt-Abgang im						
		auf den Gymnasien			in den Volksschulen			von den						
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Reinrudi- seugang	auf			zu anderen		
		auf dem Schulort	von auswärts		auf dem Schulort	von auswärts			Gym- na- sial- Anstalten	sonstige Schulen	sonstige Anstalten	I.	II.	I.
1	Ostpreußen	2692	1954	59	654	148	6	135	131	65	63	11	14	62
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2224	1469	39	420	70	5	108	87	54	50	3	20	44
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	10757	3369	93	3806	166	11	303	330	146	160	12	35	125
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3186	1951	31	850	113	2	147	118	75	80	7	20	63
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Polen	2838	1796	44	594	116	10	109	121	22	69	2	18	39
6	Schlesien	6416	4107	44	830	67	3	270	299	72	167	21	53	148
7	Sachsen	4233	3175	263	461	27	3	275	192	87	89	16	21	74
8	Schleswig-Holstein	1471	915	269	376	36	65	76	56	85	77	6	14	21
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3541	1938	130	986	62	26	248	115	216	85	2	12	50
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3515	2430	74	199	5	4	383	140	91	98	5	32	80
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2403	1249	165	—	—	—	151	74	44	16	4	15	22
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6274	2644	63	836	48	5	297	235	161	106	3	28	74
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	70	42	—	—	—	—	5	—	—	1	—	1	—
	Summa	49620	27039	1320	10012	848	140	2507	1948	1118	1063	92	283	809
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) S. Col. 4.

1. Gymnasien.

a. Winter-Semester 1884/85													b. Dieses Ver- hältnis am Schlusse des Winter-Sem- esters 1884/5	
Gymnasien Schrittweise aus Klasse								b. von den Ver- schulen aus					Dieses Ver- hältnis am Schlusse des Winter-Sem- esters 1884/5	
II.	D.	II.	IV.	V.	VI.	durch Tob	Uebershaupt	Gym- nas- ial-	Real-	sonstige Schulen	durch Tob	Uebershaupt	In den Gymnasien	In den Ver- schulen bestehen
III.	III.	III.	IV.	V.	VI.	durch Tob	Uebershaupt	Anstalten			durch Tob	Uebershaupt		
86	32	36	33	14	8	6	697	324	1	36	4	365	4004	443
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	23	36	26	8	3	13	534	157	2	11	4	174	3198	321
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	80	90	66	40	15	12	1663	755	56	125	19	957	12556	3026
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	32	33	39	15	4	15	735	310	26	27	7	369	4433	596
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	41	41	37	28	13	6	623	239	4	29	1	273	4055	447
164	101	110	119	76	36	7	1643	217	5	29	2	252	8924	646
95	43	61	65	32	5	16	1071	126	5	11	1	143	6600	348
30	18	20	16	3	2	2	435	201	4	19	—	224	2220	253
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	25	30	60	39	12	2	992	361	12	27	—	400	4667	664
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	38	50	43	32	12	9	1146	71	—	3	—	74	4673	134
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	23	26	29	24	8	7	489	—	—	—	—	—	3326	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	49	63	87	85	55	3	1434	256	15	26	3	300	7547	569
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	—	2	—	—	12	—	—	—	—	—	100	—
1259	606	609	620	396	173	97	11474	3017	131	342	41	3531	66505	7469
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74245	9651
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7740	2185

Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884: | 74245 | 9651

Weniger am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger: | 7740 | 2185

2. Progymnasien.

1. Reihe Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Lehrer	an den Progymnasien								4. Gesamtfrequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1884		Gesamt- auf Klasse			
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt				an den mit denselben verbundenen Vorlesungen	in den Progymnasien	in den Vorlesungen	D. II.	D. III.	D. III.
			Professoren u. wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und Lehrnische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probiercandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und Lehrnische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorlesungen						
1	Ostpreußen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	382	44	29	40	66	
2	Westpreußen	4	26	4	2	2	2	—	—	3	505	47	26	53	71	
3	Brandenburg	1	7	2	4	—	—	—	—	3	193	130	—	—	15	
4	Pommern	3	19	3	2	—	1	—	—	3	358	68	16	46	48	
5	Posen	2	11	2	3	—	2	—	2	—	211	34	5	18	23	
6	Schlesien	1	6	1	1	—	1	—	—	—	141	—	4	15	17	
7	Sachsen	2 ¹⁾	12	2	2	2	—	—	1	2	235 ¹⁾	72	6	17	21	
8	Hannover	5 ²⁾	11	1	2	2	—	—	2	1	184 ²⁾	15	10	19	33	
	Außer dem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Westfalen	2	9	2	1	—	3	—	—	—	119	—	8	28	31	
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Rheinprovinz	15	85	15	9	2	14	1	4	1	1292	14	43	143	165	
	Summa:	37	198	34	28	9	23	1	10	16	3620	424	147	379	490	
	Außer dem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Abgang Neuhaldensleben mit 150 Schülern, bei Gymnasien nachgemessen.

²⁾ Zugang Duderstadt und Rimbürg mit 41 Schülern, außerdem 4 Schüler weniger (berichtigt).

2. Progymnasien.

1. Tausende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (b a, b b)						Gesamt-					
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer			nach Abolirung des Cursus der D. II		ohne Abolirung des Cursus der D. II auf			
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Betrag	auf Gym: nas: hal: al: Lehr: anstalten	Gym: nas: hal: al: Anstalten	Re: al: sonstige Schulen		
1	Ost-Preußen	284	155	—	41	12	—	7	—	13	1	23	
2	West-Preußen	226	296	3	36	22	—	10	—	27	—	6	
3	Brandenburg	209	31	1	150	5	1	—	—	1	2	9	
4	Pommern	232	134	—	70	10	—	1	13	—	12	4	
5	Posen	133	90	1	29	4	2	—	1	—	9	1	
6	Schlesien	81	64	—	—	—	—	2	1	—	6	—	
7	Sachsen	156	85	—	69	7	—	—	5	—	14	3	
8	Hannover	131	43	17	14	2	—	1	7	—	6	2	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Westfalen	59	74	—	—	—	—	2	6	—	5	2	
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Rheinprovinz	748	585	6	18	—	1	4	16	—	39	13	
	Summa	2269	1557	28	427	62	4	10	66	—	132	9	65
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) s. Kol. 4.

2. Progymnasien.

5. Abgang im Winter-Semester 1884/85										6. Witthim Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1884/5					
a. Progymnasien										b. von den Fortschulen					
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse										auf					
0. II.	1. II.	2. III.	3. III.	4. IV.	5. V.	6. VI.	7. durch Lob	8. Uebershaupt	9. Gym- nasial- Anstalten	10. Real- Anstalten	11. sonstige Schulen	12. durch Lob	13. Uebershaupt	14. in den Progymnasien	15. in den Fortschulen betrieben
3	12	4	4	3	2	—	—	72	26	—	1	1	28	367	23
4	11	5	7	7	2	—	—	81	28	—	4	—	32	444	26
—	—	1	3	4	2	—	1	23	24	1	3	1	20	218	127
2	6	7	7	9	1	—	—	62	35	—	2	—	37	304	43
1	3	2	3	5	4	3	1	34	16	—	2	—	18	190	17
—	7	3	3	7	2	—	—	31	—	—	—	—	—	114	—
—	3	1	3	7	4	1	1	42	27	—	2	—	29	190	47
—	4	—	2	2	5	—	—	29	13	1	—	—	14	162	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	2	1	1	1	1	—	31	—	—	—	—	—	102	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	43	8	6	22	22	21	—	203	—	—	—	—	—	1136	19
14	99	33	39	67	45	26	3	608	160	2	14	2	187	3235	305
—	—	—	—	—	Am Schluß des Sommer-Semesters 1884									3620	424
—	—	—	—	—	Witthim am Schluß des Winter-Semester 1884/85 weniger									391	118

3. Realgymnasien.

1. Kauende Nummer	2. Provinzen	Realgymnasien	3. Zahl der Lehrer							4. Gesamtsfrequenz am Schluß des Sommersemesters 1894		Gesamti- auf den			
			an den Realgymnasien							an den mit denselben verbundenen Fortschulen	in den Realgymnasien	in den Fortschulen	auf den		
			a. im Hauptamt			b. im Nebenamt							Klasse		
			Direktoren u. m. p. l. l. g. e. n. s. c. h. a. f. t. l. i. c. h. e. L. e. h. r. e. r.	E. l. e. m. e. n. t. a. r. u. n. d. t. e. c. h. n. i. s. c. h. e. L. e. h. r. e. r.	R. i. s. s. e. n. s. c. h. a. f. t. l. i. c. h. e. H. a. u. s. f. a. c. h. e. r.	P. r. o. b. e. f. a. c. h. t. l. e. n.	O. r. i. g. i. n. a. l. e.	R. i. s. s. e. n. s. c. h. a. f. t. l. i. c. h. e. L. e. h. r. e. r.	E. l. e. m. e. n. t. a. r. l. e. c. h. e. r.				O. I.	U. I.	O. II.
1	Ostpreußen	6	61	7	8	11	—	—	—	8	1128	203	46	33	57
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	65	7	7	7	8	2	4	6	1096	122	39	49	53
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	198	39	31	30	—	4	4	32	5218	1287 ¹⁾	102	192	277
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	53	8	9	9	—	—	1	9	1163	264	18	42	54
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	50	8	4	5	8	2	2	8	1076	229	21	27	54
6	Schlesien	8	89	14	10	13	12	—	2	9	1744	272	39	43	101
7	Sachsen	6	79	27	13	17	5	—	3	8	2416	246	66	88	105
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	225 ²⁾	—	14	18	20
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	98	21	9	13	2	—	10	17	2358 ³⁾	671 ³⁾	111	100	129
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	10	112	18	9	10	17	1	6	—	1670 ⁴⁾	—	52	61	103
	Außerdem	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	69	15	6	9	3	7	2	12	1501	368	47	82	98
12	Rheinprovinz	12	147	27	21	12	17	2	10	17	3179	446	65	65	123
	Summa:	89	1011	191	127	136	72	18	44	126	22775	4108	619	620	1174
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) 26 Schüler weniger berücksichtigt.

2) 337 und 187 Schüler in Altona sind unter Realschule Altona nachgewiesen.

3) 167 und 20 Schüler bei Gymnasien nachgewiesen.

4) 150 weniger, welche bei den Gymnasien nachgewiesen sind.

3. Realgymnasien.

1. Reisende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (da, db)						Gesammt-					
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	auf			zu ander	
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Realschulen	Gymnasien	sonstige Schulen	D. I.	II. I.
1	Ostpreußen	754	403	11	182	45	2	32	10	13	23	4	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	819	312	6	128	33	—	28	6	12	39	4	2
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	4961	809	30	1475	75	4	68	70	54	118	9	17
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	908	326	—	291	24	—	10	8	7	25	—	5
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	751	348	34	209	56	5	16	3	29	25	—	1
6	Schlesien	1308	526	30	244	44	5	28	28	45	30	—	8
7	Sachsen	1591	824	107	271	10	1	38	32	17	46	4	8
8	Schleswig-Holstein	140	80	14	—	—	—	4	4	—	—	2	4
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	1698	633	116	651	30	5	95	30	31	45	1	10
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	1251	452	4	—	—	—	48	16	30	51	4	3
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1326	217	91	450	3	1	36	46	12	13	3	8
12	Rheinprovinz	2637	616	45	449	27	3	50	63	39	69	3	11
	Summa:	18144	5546	489	4350	347	26	453	316	289	484	34	72
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Siehe Kolonne 4.

3. Realgymnasien.

8.														9.	
Abgang im Winter-Semester 1884/5														Nicht im Be- stand am Schlusse des Winter- Semesters 1884/5	
a.							b.								
Realgymnasien							von den Fortschulen								
weiter Bestimmung aus Klasse							auf								
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		durch Tod	Uebertaupt	Realgymnasien	Gymnasial- Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Uebertaupt	in den Realgymnasien	in den Fortschulen
12	43	9	27	11	4	5	1	194	112	3	8	—	123	974	106
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	35	11	11	20	13	6	4	198	95	2	5	1	103	939	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	174	58	84	63	15	2	9	793	264	20	51	5	340	5007	1214
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	49	11	20	11	1	—	—	164	62	—	4	—	66	1070	249
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	39	14	19	15	5	2	1	189	81	7	13	1	102	944	168
15	44	18	46	41	27	10	1	335	93	7	11	2	113	1529	180
36	73	20	54	44	26	12	2	412	23	26	35	1	83	2110	197
14	16	2	7	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	181	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	112	29	48	56	9	3	6	533	201	24	16	2	243	1914	443
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	61	14	27	20	14	1	1	333	—	—	—	—	—	1374	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	61	5	20	18	9	5	—	266	71	13	2	2	89	1365	366
32	145	22	34	62	18	13	4	565	137	15	21	—	173	2733	306
336	652	213	396	361	141	69	29	4035	1139	117	166	14	1436	30143	3287
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884														22775	4103
Nicht im Be- stand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:														2632	821

4. Realprogymnasien.

1. Laufrange Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Lehrer								4. Gesamt- Frequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1884		Gesamt- auf			
		an den Realprogymnasien								in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	I. II.	II. III.	III.	
		a. im Hauptamt				b. im Nebenamt									
		Rektoren und wissensch. fachliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	an den mit bescheiden verbundenen Vorschulen						
1	Ost-Preußen	2	11	3	1	—	—	—	—	271	89	7	21	17	
2	West-Preußen	6	24	7	6	—	5	—	1	5	544	170	18	42	42
3	Brandenburg	11	61	11	4	6	—	—	8	16	1257 ¹⁾	455	27	113	134
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	21	3	7	—	—	—	1	7	523	180	10	56	40
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	3	17	3	3	—	3	—	1	3	249	53	3	14	24
6	Sachsen	7	37	12	3	7	1	—	5	4	861 ²⁾	181	26	101	107
7	Schleswig-Holstein	10	30	7	2	2	—	—	1	4	568	88	2	59	81
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	13	59	12	3	4	3	2	2	10	1001 ³⁾	270	26	107	130
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	6	38	6	4	3	6	—	1	—	590	—	10	56	51
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	14	70	14	5	—	13	—	11	6	1309	171	22	134	131
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	26
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	12 ⁴⁾	64	11	3	—	10	—	5	1	1180 ⁵⁾	31	9	108	159
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Stamaringen	1	2	3	3	1	1	—	1	—	83	—	2	5	7
	Summa	88	430	92	44	23	42	2	37	56	8436	1688	162	816	932
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	26
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) 4 weniger berichtigt.

2) 2 + 2 Schüler berichtigt.

3) 41 Schüler bei Progymnasien nachgewiesen, 4 berichtigt.

4) Abg. Rhepd. mit 161 Schülern nachgew. bei den Realschulen.

4. Realprogymnasien.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/85										6. Der Konfession nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realprogymnasien				b. in den Hofschulen						auf den Realprogymnasien				in den Hofschulen			
Klasse				Uebershaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von		Darunter neu Aufgenommene	reangeltlich	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	
II.	III.	IV.	V.			VI.	Schüler										
	40	55	72	70	282	11	3	95	6	276	2	—	4	91	—	—	1
	58	115	124	169	568	24	5	163	13	455	55	—	55	112	36	—	35
	187	271	278	267	1277	20	17	477	22	1227	12	—	38	459	2	—	46
	—	71	80	61	212	—	—	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	76	111	138	93	533	10	8	201	21	493	6	4	31	162	1	—	18
	—	—	73	67	140	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	42	44	64	61	232	3	4	57	4	193	46	—	11	44	9	—	4
	150	173	173	177	907	46	7	180	8	891	8	1	7	187	—	—	2
	131	100	104	99	576	8	7	94	6	550	4	—	13	94	2	—	1
	—	188	152	151	491	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	175	174	197	223	1032	31	10	292	22	826	152	4	50	265	10	1	16
	—	61	66	75	202	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	185	197	160	542	—	—	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	96	110	119	152	596	6	—	—	—	431	129	2	34	—	—	—	—
	—	43	40	48	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	206	227	310	332	1302	53	10	184	13	766	439	34	103	70	101	—	13
	29	38	58	84	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	49	52	34	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	172	165	251	294	1188	8	1	33	2	620	523	3	42	27	9	—	9
	—	135	143	187	465	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	28	27	29	101	18	—	—	—	7	76	—	18	—	—	—	—
	1343	1508	1857	1966	8674	238	72	1805	117	6767	1453	48	400	1581	164	1	109
	29	94	124	159	449	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	671	737	708	2116	—	—	519	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1. Kaufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (da, db)						Gesammt- von den					
		auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen			nach Abfertigung des Kursus der O. II					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	in einem Beruf	auf Gymn: Re: na: sta: als Lehr- anstalten		Gym: na: sta: Anstalten	Re: ol.	sonstige Schüler
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts							
1	Ost-Preußen	206	74	2	78	17	—	3	—	2	2	3	4
2	West-Preußen	336	240	2	155	23	—	13	—	3	66	3	50
3	Brandenburg	893	379	5	423	53	1	16	—	3	15	13	25
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	365	168	—	174	27	—	8	1	1	11	2	10
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	141	111	—	49	8	—	1	—	1	6	1	4
6	Sachsen	473	422	12	178	11	—	14	—	4	14	11	18
7	Schleswig-Holstein	320	175	71	80	10	4	—	—	1	6	27	14
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	671	333	28	268	22	2	10	3	8	20	9	13
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	424	170	2	—	—	—	3	—	2	14	9	10
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	932	407	23	179	5	—	12	2	7	13	21	14
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	654	325	9	27	6	—	1	—	2	12	14	14
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sigmaringen	70	28	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—
	Summa	5695	2822	157	1811	187	7	82	6	34	180	112	176
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kußerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) S. Kol. 4.

4. Realprogymnasien.

a. Realprogymnasien										b. von den Vorschulen					Nichtin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1884/5	
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse										auf					In den Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
II.	II.	III.	III.	IV.	V.	VI.	burch Tod	Uebershaupt	Gymn. natiols. Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	burch Tod	Uebershaupt			
1	5	—	10	4	12	—	—	46	1	28	4	—	33	236	62	
—	20	8	9	18	6	4	—	199	9	47	14	2	72	369	111	
2	50	14	34	31	16	2	—	221	—	139	25	6	170	1036	307	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	23	2	12	16	8	1	—	99	3	19	9	2	33	434	168	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	3	5	6	—	—	30	2	12	6	—	20	222	37	
2	41	6	16	29	13	2	1	171	21	38	9	—	68	736	121	
—	21	10	29	9	6	—	—	123	—	27	2	—	29	453	66	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	45	8	22	29	19	7	—	195	1	104	3	—	108	837	184	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	30	—	13	10	5	—	1	99	—	—	—	—	—	497	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	55	10	30	35	21	9	1	231	1	37	4	1	43	1131	141	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	53	9	21	18	13	6	—	164	1	12	1	—	11	1024	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	91	—	
13	349	68	199	207	124	30	5	1585	39	463	77	11	590	7089	1216	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Am Schluß des Sommer-Semesters 1884 Bestand					8436	1688 ¹	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nichtin am Schluß des Winter-Semesters 1884/85 weniger					1317	473	

5. Ober-Real Schulen.

1. Zählende Nummer	2. Provinzen	Ober-Real Schulen	3. Zahl der Lehrer an den Ober-Real Schulen								4. Gesamt- Anwesen- am Schlusse des Sommer- Semesters 1884		Gesamt- auf Klasse			
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt				an den mit denselben ver- bundenen Vor- schulen	in den Ober- Real Schulen	in den Vor- schulen	I.	II.	III.
			Directoren und wissens- schaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probefachbibliotheken	Orthographe	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehre							
														auf		
1	Brandenburg	3	46	11	4	6	1	—	3	5	1146	269	8	21	36	
2	Sachsen	3	35	5	7	6	7	9	3	—	656	—	10	19	22	
3	Sachsen	2	22	8	3	6	2	—	7	—	723	—	13	13	27	
4	Schleswig-Holstein . . .	1	10	3	1	3	—	1	2	3	272	92	2	2	3	
5	Hessen-Nassau	2	29	5	1	4	4	3	1	10	806	385	1	6	13	
6	Rheinprovinz	3	36	14	9	3	5	—	1	—	931	40	5	4	26	
Summa:		11	178	46	25	28	19	13	17	18	4534	786	39	66	126	

6. Real Schulen.

1. Zählende Nummer	2. Provinzen	Real Schulen	3. Zahl der Lehrer an den Real Schulen								4. Gesamt- Anwesen- am Schlusse des Sommer- Semesters 1884		Gesamt- auf Klasse			
			im Hauptamt				im Nebenamt				an den mit denselben ver- bundenen Vor- schulen	in den Real Schulen	in den Vor- schulen	I.	II.	III.
			Rectoren und wissens- schaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probefachbibliotheken	Orthographe	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehre							
														auf		
1	Sachsen	2 ¹⁾	9	6	—	1	—	—	1	—	117	—	8	6	23	
2	Schleswig-Holstein . .	3 ²⁾	30	5	1	2	—	—	2	10	591 ³⁾	316 ³⁾	42	50	89	
3	Hessen-Nassau	8	79	34	13	11	5	2	2	21	2111	764	195	286	392	
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	53	
4	Rheinprovinz	5 ³⁾	40	10	5	—	4	1	2	4	1026 ³⁾	94	95	97	134	
Summa:		16	168	55	19	14	9	3	7	35	3845	1174	340	439	630	
Davon sind Y		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	53	

1) neu: Halle.

2) 337 und 187 Schüler Zugang bei der Realschule in Altona cfr. Realgymnasien.

3) Zugang Rheint bis her Realgymnasium mit 161 Schülern.

5. Ober-Realſchulen.

Kaufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)					Gesamt-						
		auf den Ober-Realſchulen			in den Vorſchulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife	auf			an	
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Realschulen	Gymnasial- sonstige Schulen	D. I.	D. II.	
1	Brandenburg . . .	1138	122	11	256	22	—	3	6	2	7	—	6
2	Schlesien	414	238	16	—	—	—	6	2	8	16	1	2
3	Sachsen	441	331	15	—	—	—	10	1	1	6	1	2
4	Schlesw.-Holstein .	217	67	11	91	10	1	2	3	—	4	—	—
5	Preußen-Mark . . .	805	54	18	445	8	6	—	10	3	8	—	1
6	Rheinprovinz . . .	742	262	9	43	4	—	5	6	6	19	—	—
	Summa:	3757	1064	90	866	44	7	26	27	20	62	2	11

6. Realſchulen.

Kaufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)					Gesamt-						
		auf den Realſchulen			in den Vorſchulen			von					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugnis der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszug- zeugnis der Reife auf		ohne das Abgangszug- zeugnis der Reife an		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gymnasial- Anstalten	Realschulen	Gymnasial- Anstalten	Realschulen	sonstige Schulen
1	Sachsen	131	60	1	—	—	—	1	—	—	5	1	4
2	Schleswig-Holstein .	432	122	53	287	27	16	2	—	—	5	6	20
3	Preußen-Mark . . .	1780	304	67	740	46	2	15	—	—	13	18	34
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . . .	917	132	13	94	2	—	6	—	—	5	5	26
	Summa:	3260	618	134	1121	75	18	24	—	—	28	30	84
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Siehe Kolonne 4.

5. Ober-Real Schulen.

c. Abgang im Winter-Semester 1884/5														9. Nicht in Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
a. Ober-Real Schulen										b. von den Vor- Schulen				in den Ober- Real- Schulen	in den Vor- Schulen
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse										auf					
II.	II.	III.	III.	IV.	V.	VI.	durch Tob	Uebershaupt	Real- Gymnasial- Anstalten	sonstige Schulen	durch Tob	Uebershaupt			
9	37	9	26	36	14	8	2	165	58	4	8	—	70	1106	238
8	26	9	12	15	15	6	1	129	—	—	—	—	—	539	—
10	41	17	15	9	2	1	—	116	—	—	—	—	—	671	—
—	10	8	15	6	—	—	—	48	31	3	7	—	41	237	61
7	36	14	16	20	6	1	—	122	75	18	23	1	117	755	342
10	35	10	31	35	16	5	2	185	13	—	3	—	16	828	31
60	185	67	115	121	53	21	5	765	177	25	41	1	244	4136	672
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884:														4554	786
Nicht in am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:														418	114

6. Real Schulen.

c. Abgang im Winter-Semester 1884/5														9. Nicht in Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
a. den Real Schulen										b. von den Vor- Schulen				in den Real- Schulen	in den Vor- Schulen
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse										auf					
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	durch Tob	Uebershaupt	Gymnasial- Anstalten	Real- Schulen	sonstige Schulen	durch Tob	Uebershaupt			
6	—	4	—	—	3	—	24	—	—	—	—	—	—	168	—
11	7	3	5	4	1	1	65	21	87	10	2	120	542	210	
106	32	56	32	12	3	1	325	28	55	8	—	91	1826	607	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	6	26	27	27	5	3	183	5	21	12	—	38	879	58	
167	45	92	64	43	15	5	597	54	163	30	2	249	3415	9	
Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884:														4845	1
Nicht in am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:														430	20

7. Höhere Bürgerfchulen.

1. Kaufende Nummer	2. Provinzen	Höhere Bürgerfchulen	3. Zahl der Lehrer								4. Gesamt- frequenz am Schlus des Sommer- Semesters 1884		Gesamt- auf den Klasse			
			an den höheren Bürgerfchulen								an den mit denselben verbundenen Vorfchulen	in den höheren Bürgerfchulen	in den Vorfchulen	I.	II.	III.
			a. im Hauptamt				im Nebenamt									
			Rektoren und wiffen- fchaftliche Lehrer	Elementar- und tech- nische Lehrer	Wiffenschaftliche Hilfs- Lehrer	Probefanbibelanten	Drittelgchliche	Wiffenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer							
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	—	—	3	210	147	7	20	30		
2	Schlesien	5	36	21	2	—	3	2	2	1496	711	65	95	216		
3	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	211	116	9	24	34		
4	Hannover	2	15	5	2	—	—	—	2	651	472	54	74	98		
5	Westfalen	3	20	18	6	2	6	1	—	966	—	72	107	128		
6	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	103	—	6	14	19		
7	Rheinprovinz	6	37	17	4	2	9	—	2	1424	277	82	137	174		
Summa		19	133	70	15	4	19	3	9	5061	1723	295	471	699		

7. Höhere Bürgerfschulen.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/5								6. Der Confession bzw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. höheren Bürgerfschulen					b. in den Vorschulen			auf den Bürgerfschulen				in den Vorschulen			
Klasse			Haupt	Davon neu genommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Davon neu genommene	evangelisch	katholisch	Lutheriten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Lutheriten	jüdisch
IV.	V.	VI.													
49	56	60	222	12	3	164	17	202	6	5	9	149	5	1	9
292	384	460	1512	16	12	735	24	932	324	3	253	459	114	2	160
52	46	54	219	8	3	124	8	201	6	2	10	120	—	—	4
141	150	148	665	14	10	493	21	587	12	2	64	436	18	—	39
196	235	252	990	24	—	—	—	746	209	—	35	—	—	—	—
23	30	19	111	8	—	—	—	103	4	—	4	—	—	—	—
296	346	419	1454	30	8	313	36	719	635	—	100	169	130	—	14
1049	1247	1412	5173	112	36	1829	106	3490	1196	12	475	1833	267	3	226

1. Kaufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt- von den					
		auf den höheren Bürger-schulen			in den Vor-schulen								
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit h. Ab- gangszug- niss der Reise auf mit dem Abgangszugniss der Reise zu einem Beruf	ohne das Ab- gangszugniss der Reise auf		sonstige Schulen		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gem: no: zial:	Be: als	Gem: no: zial:	Be: als	Schulen
1	Estreich	199	21	2	162	2	—	3	—	—	—	—	8
2	Schlesien	1319	156	7	719	14	2	51	—	4	13	9	26
3	Sachsen	194	20	5	118	5	1	5	—	—	—	1	7
4	Hannover	537	111	17	470	19	4	50	—	2	—	6	15
5	Westfalen	651	336	1	—	—	—	44	—	10	—	11	31
6	Hessen-Nassau	90	12	9	—	—	—	1	—	—	—	7	1
7	Rheinprovinz	1165	242	24	289	13	11	60	—	2	6	35	62
	Summa	4178	930	65	1768	63	18	214	—	18	19	69	140

7. Höhere Bürgerschulen.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/5													9. Mithin Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1884/5	
a. höheren Bürgerschulen						b. von den Vorschulen							in den höheren Bürger- schulen	in den Vorschulen
zu anderweiter Bestimmung aus						auf								
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	durch Tod	Uebershaupt	Gym- nasial- Anstalten	Real- Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Uebershaupt		
3	6	5	3	2	—	—	30	2	37	15	—	54	102	110
1	11	50	54	31	15	1	266	26	51	25	—	102	1246	633
1	1	6	5	2	—	—	28	2	2	7	1	12	191	112
2	9	19	25	4	—	—	132	3	115	39	—	157	533	336
5	7	19	33	20	3	3	186	—	—	—	—	—	804	—
—	5	3	3	—	1	—	21	—	—	—	—	—	90	—
13	13	32	62	35	9	—	309	20	101	17	—	138	1145	175
25	52	134	175	94	28	4	972	53	306	103	1	463	4201	1366
Am Schluß des Sommer-Semesters 1884													5061	1723
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1884/5 weniger													860	307

B. Uebersicht der im Jahre 1. April
1. Gymnasien.

Kaufmännische Nummer	1. Provinz	2. Mannern, bei welchen Prüfungen			3. Angemeldet waren zur Prüfung			4. Davon		5. Von den Geprüften (4b) haben		6. Alter der für reif Erklärten					7. Gesetzten Religion reif Er.				
		Halt-gefunden		nicht abgewiesen worden sind	a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Über 21 Jahre	competitisch	falschlich		
		Obern und Mittelschuln	nur Mittelschuln																	Mittelschuln	Obern Schuln
		Obern und Mittelschuln	nur Mittelschuln	nur Obern	Mittelschuln	Obern Schuln	im Ganzen	zurückgekehrt sind	zurückgekehrt sind	das Maturitätszeugnis erhalten	die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Über 21 Jahre	competitisch	falschlich		
1	Ostpreußen	10	14	—	1	101	175	276	54	5	213	193	20	2	15	39	56	39	42	158	15
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	4	7	11	3	—	8	3	5	—	—	—	—	1	2	3	—
2	Westpreußen	13	11	—	1	46	128	173	13	6	155	146	9	—	8	31	23	48	36	94	31
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	6	5	11	1	—	10	9	1	1	—	—	—	—	8	5	3
3	Brandenburg	37	35	—	2	280	319	624	72	7	530	516	34	2	21	118	129	111	135	423	12
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	8	8	16	4	—	12	6	6	—	—	—	—	—	6	6	—
4	Pommern	17	17	—	1	133	166	209	19	4	276	247	29	—	11	52	62	62	70	233	1
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	5	4	9	6	—	4	1	3	—	—	—	—	—	1	1	—
5	Posen	14	12	—	2	82	119	201	1	6	194	185	9	1	8	31	57	39	49	88	35
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	5	1	6	1	—	5	5	3	—	—	—	—	—	2	1	—
6	Schlesien	36	29	—	7	141	326	467	50	10	407	385	22	3	25	57	91	104	106	196	133
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	15	3	18	7	1	10	8	2	—	—	—	1	2	5	5	2
7	Sachsen	26	24	—	2	193	313	506	29	26	451	430	21	—	4	68	115	119	121	411	11
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	9	6	15	5	—	10	7	3	—	—	—	—	2	5	5	2
8	Schlesw.-Holst.	12	8	—	4	31	92	123	13	1	108	100	8	1	2	12	25	24	36	95	1
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	5	5	10	—	—	10	6	4	—	—	—	1	1	4	6	—
9	Hannover	23	18	—	3	70	260	330	16	2	312	300	6	—	13	61	50	73	69	248	54
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	13	12	25	4	1	26	13	7	—	—	—	3	2	8	12	—
10	Westfalen	21	14	—	7	67	400	467	12	4	451	444	7	—	22	62	117	103	140	220	214
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	1	4	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	2	1	2	1
11	Hessen-Nassau	12	12	—	—	65	158	223	3	3	217	213	4	2	8	51	63	40	59	165	41
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	1	—	1	2	—
12	Rheinprovinz incl. Hohenz.	29	16	—	13	52	335	387	19	10	338	348	10	—	20	73	92	97	66	153	177
	Gutaneer . . .	—	—	—	—	6	10	16	3	—	13	10	3	—	—	—	2	3	5	6	3
	Summa	257	210	—	40	7126	2821	4082	302	88	3692	3513	179	11	157	655	910	849	931	2472	725
	Davon Gutaneer	—	—	—	—	77	69	146	33	2	111	70	4	1	—	—	8	13	48	64	11
	im Ganzen	—	—	—	—	1338	2890	4228	135	90	3803	3583	220	12	157	655	918	862	979	2526	736

2. Realgymnasien.

Kaufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				3. Angemeldet waren zur Prüfung			4. Davon (3b)		5. Von den Geprüften (4b) haben		Alter Er:		
			stattgefunden haben		nicht abgehalten worden sind		a. zu	b.	a. sind	b.	a.	b.	Unter 17 Jahren	17 Jahre		
			Dienst und Michaels	nur Michaels	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	Michaels	Ostern	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugnis der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden		
1	Ostpreußen	6	4	—	2	—	25	41	66	5	—	64	49	5	—	—
	Ertzkanzler							1	1	—	—	1	1	—	—	—
2	Westpreußen	4	4	—	—	—	21	36	57	3	—	47	46	1	—	—
	Ertzkanzler															
3	Brandenburg	15	11	—	4	—	53	77	130	20	—	110	106	4	1	—
	Ertzkanzler															
4	Pommern	5	2	1	1	1	12	12	24	1	1	22	20	2	—	2
	Ertzkanzler															
5	Posen	4	1	—	3	—	1	23	24	—	—	17	17	—	—	1
6	Schlesien	8	3	—	5	—	14	30	44	2	—	42	41	1	—	3
	Ertzkanzler															
7	Sachsen	6	5	—	1	—	21	47	68	9	3	56	54	2	—	—
	Ertzkanzler						2	1	3	—	—	3	3	—	—	—
8	Schlesw.-Holstein	3	3	—	—	—	7	7	14	4	—	10	9	1	—	1
	Ertzkanzler						2	2	4	—	—	2	2	—	—	—
9	Hannover	12	7	—	5	—	26	101	127	4	2	121	119	2	—	4
	Ertzkanzler						5	1	6	2	—	4	3	1	—	—
10	Westfalen	10	1	—	9	—	1	60	61	2	—	49	49	—	—	1
	Ertzkanzler															
11	Sachsen-Mark	4	4	—	—	—	6	37	42	—	1	41	40	1	—	6
	Ertzkanzler						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
12	Rheinprovinz	12	6	—	5	1	15	51	66	2	1	63	63	—	—	4
	Ertzkanzler						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
	Summa:	87	51	1	35	2	201	512	713	59	22	632	613	19	1	35
	Dazu Ertzkanzler						11	3	14	2	—	12	10	2	—	—
	im Ganzen:						212	515	727	61	22	644	623	21	1	35

3. Ober-Real Schulen.

Kaufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Ober-Real-Schulen bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				3. Angemeldet waren zur Prüfung			4. Davon (3b)		5. von d. Geprüften (4b) haben			
			stattgefunden haben		nicht abgehalten worden sind		a. zu	b.	a. sind	b.	a.	b.			
			Dienst und Michaels	nur Michaels	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	Michaels	Ostern	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugnis der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	
1	Brandenburg	5	2	—	—	1	3	6	9	2	—	7	7	—	—
	Ertzkanzler														
2	Schlesien	2	1	1	—	—	3	9	12	4	—	8	7	—	1
3	Sachsen	1	1	—	—	—	1	11	12	1	—	11	11	—	—
4	Schlesw.-Holstein	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sachsen-Mark	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rheinprovinz	2	1	—	1	—	1	6	6	—	—	6	6	—	—
	Ertzkanzler						1	1	2	1	—	1	1	—	—
	Summa:	11	5	1	4	4	8	33	41	7	—	31	33	—	1
	Dazu Ertzkanzler						1	1	2	1	—	1	1	—	—
	im Ganzen:						9	34	43	8	—	35	34	—	1

2. Realgymnasien.

6. der für reif Erklärten (5a)				7. Confession bzw. Religion der für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mitbin im Jahre 1. April 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr				
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Disfidenten	jüdisch	zu Unterfittasstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirtschaft, des Handels u. d. Industrie zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a	
7	17	12	6	44	1	2	2	7	4	3	1	12	15	7	45	39	21	10	—	—
—	8	12	16	42	2	—	2	18	2	4	—	16	4	2	58	38	1	1	—	—
24	31	30	13	101	3	—	2	36	6	17	4	30	13	—	116	92	14	14	—	—
3	5	5	5	18	—	—	2	6	—	4	—	6	4	—	30	23	—	—	6	3
5	5	2	4	14	2	—	1	5	2	2	1	4	1	2	16	16	8	1	—	—
6	13	13	6	32	7	1	1	10	1	4	5	14	6	1	40	34	4	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
5	16	17	16	52	2	—	—	17	4	3	2	19	5	4	92	77	—	—	24	23
—	1	1	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	13	5	—	—	10	2
—	4	3	1	8	1	—	—	4	—	2	—	2	—	—	7	5	7	4	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
38	23	26	28	110	6	—	3	40	8	7	5	40	13	6	120	103	7	16	—	—
—	1	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	17	8	—	—	11	5
14	12	9	9	37	11	1	—	14	2	1	5	16	9	2	69	68	—	—	18	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
14	6	10	4	33	5	—	2	20	—	5	—	9	5	1	45	43	—	—	3	3
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1
15	25	14	5	37	23	—	3	26	4	10	—	5	13	5	90	78	—	—	24	15
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
143	169	157	105	528	63	4	18	203	33	62	24	174	88	30	728	616	61	60	76	63
—	3	2	5	9	—	—	1	4	—	—	1	2	2	1	44	22	3	2	33	14
143	172	159	110	537	63	4	19	207	33	62	24	176	90	31	772	638	61	62	109	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	15

3. Ober-Real Schulen.

6. Alter der für reif Erklärten (5a)				7. Confession bzw. Religion d. für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mitbin im Jahre 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr				
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahren	evangelisch	katholisch	Disfidenten	jüdisch	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-, Bau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirtschaft, des Handels u. d. Industrie zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
—	—	—	4	1	2	5	—	1	1	—	3	1	—	2	19	14	—	—	10	7
—	1	2	—	3	1	6	1	—	—	—	4	—	1	—	10	8	—	—	2	1
—	1	5	4	1	—	11	—	—	—	—	5	—	2	3	13	10	—	1	1	1
—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3	—	—	1	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	1	2	2	4	—	—	—	4	1	—	1	12	11	—	—	6	5
—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	3	8	10	7	5	26	5	1	1	—	16	2	3	10	57	46	2	1	13	14
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	2	—
—	3	8	10	7	5	27	5	1	1	—	17	2	3	10	61	46	2	2	20	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	12

Druck von C. F. Schulze & Co. in Gießenheimen.

U.C. BERKELEY LIBRARIES



C006339825



